Inhalts-Verzeichnis

für das

Verordnungsblatt des Wiener Magistrates.

Jahrgang 1922.

(Die römischen Ziffern bedeuten die Nummern der betreffenden Hefte des „Verordnungsblattes des Wiener Magistrates", die arabischen Ziffern die in diesen Heften fortlaufenden Seitenzahlen.)

(Jedes der in diesem Jahre ausgegebenen XII Hefte des „Verordnungsblattes des Wiener Magistrates" enthält ein Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Wien jeweilig erschienenen Gesetze und Verordnungen.)

A.

Administrative Einteilung des Königreiches S.H.S. . . . . . XII, 94
Aenderung der auf die monarchistische Regierungsform hinweisenden Bezeichnungen . . . . . VI, 41
Angestellte, städtische:
— Amts- und Betriebsvertretungen . . . . . III, 18
— Bezug von Dienst- und Arbeitskleidern . . . . . II, 13
— Kreditanstalt für städtische Bedienstete . . . . . XI, 85
— Satzungen der Krankenfürsorgeanstalt . . . . . II, 9
Anglo-Austrian Bank Ltd. . . . . . VIII, 63
Approvisionierung:
— Fischmarkt, Abänderung der Marktordnung . . . . . X, 79
— Großmarkthalle, Abteilung für Fleischwaren:
— — Gebührentarif . . . . . X, 78
— — Veränderliche Gebühren . . . . . X, 80
— — Abänderung der Gebühren für die Benützung der Kühlanlage . . . . . X, 78
— Großmarkthalle, Abteilung für Viktualien:
— — Abänderung des Gebührentarifes . . . . . X, 78
— Kontumazanlage:
— — Darmputzerei, Betriebsordnung . . . . . V, 38
— — Eröffnung . . . . . V, 33
— — Fütterung der Tiere . . . . . V, 38
— — Gebührentarif . . . . . V, 35
— — Gebührentarif, Abänderung . . . . . X, 79
— — Gebühren, veränderliche . . . . . X, 80
— — Haus- und Betriebsordnung . . . . . V, 33
— — Hilfspersonale . . . . . V, 38
— — Kühlanlage, Zuweisung und Benützung . . . . . V, 38
— — Kuttelei, Betriebsordnung . . . . . V, 38
— — Lohnschlachtungen . . . . . V, 37
— — Märkung der Tiere . . . . . V, 37
— — Marktordnung . . . . . I, 8; V, 33
— — Stall- und Verkehrsordnung . . . . . V, 36
— — Verbot von Geschenken . . . . . V, 38
— — Wagorgane . . . . . V, 38
— — Zuweisung zu den Rinderschlachthäusern . . . . . V, 39
— Märkte, offene, Abänderung des Marktgebührentarifes . . . . X, 76
— Markthallen, Detail-, Abänderung des Gebührentarifes . . . X, 77
— Pferdemarkt:
— — Abänderung des Gebührentarifes . . . . . X, 74
— — Veränderliche Gebühren . . . . . X, 80
— Rinderschlachthäuser:
— — Abänderung des Gebührenschlachttarifes . . . . . X, 75
— — Veränderliche Gebühren . . . . . X, 80
— Schlachthaus St. Marx, Abänderung der Gebühren für die Benützung der Kühlräume . . . . . X, 75
— Schweineschlachthaus:
— — Abänderung der Kundmachung für die Benützung der Kühlanage . . . . . X, 77
— — Abänderulng der Haus- und Betriebsordnung . . . . . X, 76
— — Veränderliche Gebühren . . . . . X, 80
— Seuchenhof:
— — Haus- und Betriebsordnung . . . . . V, 34
— — Lohnschlachtungen . . . . . V, 37
— Zentralviehmarkt:
— — Abänderung des Gebührentarifes . . . . . X, 74
— — Instandsetzungsgebühr von den „Außermarktbezügen" . . . X, 74
— — Veränderliche Gebühren . . . . . X, 80
Aufzüge, Aufstellung und Betrieb . . . . . VII, 51; VIII, 58
Austausch von Publikationen mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika . . . . . III, 20
Automobilprüfungskommission . . . . . XI, 91

B.

Bauweise:
— Aristosziegel . . . . . VI, 45
— Betonhohlsteine, bewehrte . . . . . X, 82
— Betonhohlsteine, System „Olex" . . . . . VIII, 61
— Eisenbetondecke, System „Wiebag" . . . . . I, 6
— K. B.-Material . . . . . VI, 45
— Kunststeinstufen, bewehrte . . . . . VIII, 61
— Renyt-Patent-Wellplatten . . . . . III, 18
— „Rex" . . . . . VI, 44
— System Hoffmann . . . . . III, 19
— „Talbo" . . . . . VI, 44
— Tonhohlstein System Schwarz . . . . . III, 18
Baustoffe, siehe Prüfungsanstalt . . . . . VIII, 58
Betriebsleitungen, Aenderungen der ziffernmäßigen Grenzen für die Zuständigkeit . . . . . VII, 51
Betriebsvertretungen . . . . . III, 18
Bezirkswirtschaftsämter, Auflassung:
— Stelle 1 . . . . . VII, 51
— Stelle 2 . . . . . IX, 65
— Stellen 5 und 8 . . . . . IV, 31
Burgenland, Landesverwaltungsamt . . . . . II, 15

D.

Dachbodenwohnungen, Herstellung und Benützung . . . . . VII, 49
Dienst- und Arbeitskleider, Bezug . . . . . II, 13
Dienstordnung:
— Amts- und Betriebsvertretungen . . . . . III, 18
— Aenderung der Urlaubs- und Disziplinarbestimmungen . . . . IV, 26, 28
Dampfkessel, Erprobung und Ueberwachung:
— Prüfungskommissär . . . . . XI, 91
Drogistenkonzessionen:
— 1. Bezirk:
— — Chemosan A.-G. . . . . VIII, 62
— — Oesterreicher Paul . . . . . VIII, 62
— — Schulten & Komp. . . . . I, 7
— 2. Bezirk:
— — Glasgall Gedalie . . . . . XII, 94
— — Suchywerke A.-G. . . . . II, 15
— — Weiß Ignaz . . . . . V, 40
— 3. Bezirk:
— — Höfer & Komp. . . . . VIII, 62
— — Kopacsy Alexander . . . . . II, 15
— — Maruschel Richard . . . . . X, 82
— — „Medicin" . . . . . X, 82
— — Schieber Wilhelm . . . . . XII, 94
— — Voigt Josef & Komp. . . . . III, 19
— — Winzer, Göbel & Komp., G. m. b. H. . . . . V, 40
— 4. Bezirk:
— — Fersanwerke . . . . . VIII, 62
— — Großmann Virgil . . . . . II, 15
— — Krishaber Alexander . . . . . V, 40; XII, 94
— — Palmai & Ohlhausen . . . . . XII, 94
— — Tindel Siegmund . . . . . XII, 94
— — „Vitrum," G. m. b. H. . . . . X, 82
— — Zelisko Karl . . . . . XII, 94
— 5. Bezirk:
— — Alder Viktor . . . . . VIII, 62
— — Neumann Kurt . . . . . I, 7
— — Pousens & Komp. (Josef Huß, Nachfolger) . . . . . I, 7
— 6. Bezirk:
— — Geiger Ferdinand . . . . . VIII, 62
— — Pallausch Stanislaus . . . . . V, 40
— — Richter Moritz, G. m. b. H. . . . . V, 40
— 8. Bezirk:
— — Fischer Maurycy . . . . . X, 82
— — Kalmus & Komp. . . . . X, 82
— — Silber Marie . . . . . X, 82
— 10. Bezirk:
— — Allchemin . . . . . XII, 94
— — Misner & Babasz . . . . . XII, 94
— — Perl Gabriel . . . . . X, 82

Drogistenkonzessionen:
— 14. Bezirk:
— — Hermann Franz . . . . . XII, 94
— — Mann Friedrich Wilhelm . . . . . XII, 94
— 16. Bezirk:
— — Czuczka Walter . . . . . I, 7
— — Sans & Peschka . . . . . VIII, 62
— — Wolheim Arnold . . . . . V, 40
— 18. Bezirk:
— — Eder Leopold . . . . . VIII, 62
— 19. Bezirk:
— — Arthold Josef . . . . . V, 40
— — Egger's A. Sohn . . . . . III, 19
— — Reitzes Aron Samuel . . . . . X, 82
— — Schauer Franz . . . . . III, 19
— 5. Bezirk: Pichler Franz (Zurücklegung) . . . . . VIII, 62

E.

Eisenacher Konvention . . . . . VIII, 62
Erker, Gebühren . . . . . II, 12
Exequatur, siehe Konsuln, Bestellung von.

F.

Fischereiordnung . . . . . VI, 41
Forst- und Domänenverwaltung in Kierling . . . . . VI, 46
Friedhöfe:
— Besuchstunden . . . . . II, 14
— Gräberausschmückung, Regiebeitrag . . . . . V, 39
Fürsorgeabgabe . . . . . II, 15; XI, 91
Fuhrwerksverkehr:
— 3. Bezirk, Vordere Zollamtsstraße . . . . . VIII, 61
— 7. Bezirk, Aufhebung des Fahrverbotes in der Kaiserstraße . VIII, 61
— 10. Bezirk, Südbahnviadukt . . . . . VIII, 61
— 11. Bezirk, Hallergasse und Trinkhausstraße . . . . . III, 19
— 12. Bezirk, Schlöglgasse . . . . . V, 40
— 13. Bezirk, Diesterweggasse . . . . . II, 15
— — Penzinger Straße und Rißelgasse . . . . . III, 19
— 16. Bezirk, Fröbel-, Bertoli- und Liebhardtgasse . . . . . IX, 71
— 17. Bezirk, Nattergasse . . . . . VI, 44
— 19. Bezirk, Mannagettagasse . . . . . II, 14
— — Zehenthofgasse . . . . . VIII, 61
— 20. Bezirk, Verkehr auf der Brigittabrücke . . . . . VIII, 61

G.

Gebühren für Privatdesinfektionen . . . . . VIII, 58; XII, 93
Gebühren für Erker, Risalite und andere Vorbauten . . . . . II, 12
Generalvormundschaft . . . . . V, 39
Giftverschleiß, siehe Drogistenkonzessionen.
Gewerbe:
— Dienst- und Stellenvermittlung . . . . . III, 18
— Zulassung von Ausländern . . . . . III, 19
Gewerbeinspektorat, Intervention bei Lokalaugenscheinsverhandlungen . . . . . I, 6

H.

Hebammen, Entziehung der Praxis:
— Hacker Marie . . . . . II, 15
— Wittasek Mathilde . . . . . VI, 46
Heimatgesetz. Uebertragung der Regreßgeschäfte . . . . . I, 6
Heimatrechtsgebühren . . . . . VI, 42
Herstellung und Benützung von Dachbodenwohnungen . . . . . VII, 49
Hilfsärzte, Neuregelung der Besoldung . . . . . VIII, 57
Humanitätsanstalten, Aenderung der Gruppeneinteilung für das Personale . . . . . VIII, 57; X, 83

K.

Kehrordnung für Rauchfänge . . . . . I, 1
Konsuln, Bestellung von
— Belgien, Paul Landbeck . . . . . II, 15
— Bulgarien, Georg Litscheff . . . . . II, 15; XII, 94
— Estland, Konsul Andresen . . . . . I, 7
— Finnland, Genralkonsul Fazer . . . . . VI, 46
— Haiti, Julius Saft . . . . . XII, 94
— Japan, Honorarkonsul Dr. Zimmermann . . . . . VI, 46
— Luxemburg, Peter Oktave . . . . . IX, 72
— Mexiko, Franz Glasser . . . . . IX, 72
— Nicaragua, Wilhelm Berndt . . . . . XII, 94
— S.H.S., Blajko Savic . . . . . IX, 72
— Uruguay, Munoz . . . . . VI, 46
— Vereinigte Staaten von Amerika, Carol H. Foster . . . . . II, 15
— — Ch. M. Ravndal . . . . . IX, 72
— — Stephan E. C. Kendrick, Josef F. Burt . . . . . VI, 46
Korrespondenz der inländischen Verwaltungsbehörden mit ausländischen . . . . . VIII, 62
Krankenfürsorgeanstalt der städtischen Angestellten und Bediensteten, Satzungen . . . . . II, 9
Krankenversicherungsnovelle, Durchführungsverordnung . . . . . I, 7
Kreditanstalt für städtische Bedienstete . . . . . XI, 85

L.

Land Wien, Festsetzung der Kompetenzen . . . . . IX, 65
Literatur:
— Bundesverfassung, Kommentar zur . . . . . XI, 91
— Gifthändler, Verzeichnis der . . . . . VIII, 62
— Staatsbürger- und Heimatrecht, das österreichische . . . . . VI, 46
Lokalaugenscheinsverhandlungen . . . . . I, 6

M.

Magistrat, Standesgruppe der Beamten des mittleren Verwaltungsdienstes . . . . . IV, 25
Magistrat, Geschäftseinteilung:
— M.Abt. 7 . . . . . IX, 65
— M.Abt. 8 . . . . . I, 6
— M.Abt. 8 und 10, 53 und 56; Vereinigung . . . . . XI, 90
— Auflassung der M.Abt. 11 . . . . . IV, 31
— Abt. 13 a, Zentralfriedhofsverwaltung . . . . . II, 14
— M.Abt. 13 a, Erweiterung des Wirkungsbereiches . . . . . X, 78
— M.Abt. 15, Teilung in die Abt. 15 a und 15 b . . . . . X, 78
— M.Abt. 18 a, Siedlungswesen . . . . . IV, 31
— M.Abt. 45, Verwaltung der Fondsgüter und der städtischen Waldungen . . . . . X, 78
— Hilfskassen, registrierte, Zuweisung der Agenden an M.Abt. 49 VII, 51
— Versteigerung beweglicher Sachen, Dienst- und Stellenvermittlung III, 18
— Regreßgeschäfte . . . . . I, 6
Magistratsabteilungen:
— M.Abt. 6 . . . . . VII, 51
— M.Abt. 7 . . . . . IX, 65
— M.Abt. 8 . . . . . I, 6; VII, 51
— M.Abt. 8 und 10, 53 und 56 . . . . . XI, 90
— M.Abt. 11 . . . . . IV, 31
— M.Abt. 13 a . . . . . II, 14; X, 78
— M.Abt. 15 a und 15 b . . . . . X, 78
— M.Abt. 16 (18 a) . . . . . IV, 31
— M.Abt. 34 b, Schaffung . . . . . XII, 93
— M.Abt. 39, Auflassung . . . . . XII, 93
— M.Abt. 45 . . . . . X, 78
— M.Abt. 49 . . . . . VII, 51
— M.Abt. 53 und 56 . . . . . III, 18
Matrikenauszüge für tschechoslawakische Behörden . . . . . XI, 91
Mindestbeitrag für den Todesfall . . . . . XI, 91
Marktordnung, teilweise Abänderung . . . . . X, 74
— Marktordnung für den Wiener Kontumazmarkt . . . . . I, 3
Mietzinsabgabe, Verwendung des Ertrages . . . . . III, 17
Mietzinserhöhung:
— Mangelhaftigkeit des Verfahrens . . . . . III, 20
— Freies Ermessen bei Entscheidungen des Mietamtes . . . . . III, 21
— Berechnung eines Teilbetrages der Auslagsposten . . . . . III, 20
Monarchistische Regierungsform, Aenderung der Bezeichnungen . VI, 41

P.

Pensionskasse, für die Bediensteten der Gemeinde Wien und ihrer Unternehmungen . . . . . IX, 66
Pensionsparteien, Maßnahmen zugunsten der . . . . . IV, 28
Platzzinse und sonstige Gebühren für Inanspruchnahme öffentlichen Gutes . . . . . VII, 49
Professionistenzulage . . . . . VIII, 60
Prüfungsanstalt für Baustoffe, Erhöhung der Tarifsätze . . . . . VIII, 58
Publikationen, siehe Austausch.

R.

Rauchfänge, Kehrordnung . . . . . I, 1
Rauchfangputztürchen, System „Hermes" . . . . . VI, 45
Restitutionen, italienischer Dienst. Mastellone . . . . . II, 15
— französischer Dienst. Albert Tribout, Rich. Baillehache . . . . III, 20
— — Alois Lafargue . . . . . X, 82
— rumänischer Dienst. Adolf Kastenbaum, Wilhelm Klärmann, Georg Dost, Janku Markus, Alexandrescu Biogile Thenis X, 82
— serbischer Dienst. Thomitsch S. . . . . X, 82
Risalite, Gebühren . . . . . II, 12

S.

S.H.S., Administrative Einteilung . . . . . XII, 94
Schulen:
— Vorschriften für die Aufnahme und Entlassung aus der Hilfsschule . . . . . VI, 46
— Schulärztlicher Dienst . . . . . VI, 42
Seuchenhof, siehe Approvisionierung, Kontumazanlage.
Spitäler, Bedingungen für die Aufnahme . . . . . II, 14
Straßenverunreinigung, Vorschriften zur Hintanhaltung . . . . VI, 43

U.

Urlaubs- und Disziplinarbestimmungen . . . . . IV, 26

V.

Verwaltungsstrafer höhungsgesetz . . . . . VI, 46
Veterinärangelegenheiten:
— Gebühren für tierärztliche Untersuchungen von Tieren auf Eisenbahnen und Schiffen . . . . . X, 82
— Gebühren für amtliche Untersuchungen von Vieh- und Fleisch . X, 81
— Ueberschau des Fleisches von Einhufern . . . . . X, 81
Verpflegsangelegenheiten, Zentralisierung . . . . . IX, 65
Vorbauten, Gebühren . . . . . II, 12

W.

Wirkungsbereich des exponierten politischen Beamten in Bad Aussee und Knittelfeld . . . . . VI, 46
Wohnungsanforderung:
— Aufbewahrung von Gegenständen . . . . . III, 23
— Benützte Wohnungen:
— — Tatsache der Benützung . . . . . VI, 47
— — Nichtbenützte . . . . . III, 22
— — Unzulänglich benützte . . . . . III, 21
— Beschwerde, zur Verhandlung nicht geeignet . . . . . I, 7
— Eigenbedarf . . . . . III, 22
— Einspruch an das Mietamt . . . . . III, 23
— Exekution eines Wohnungsanforderungsbeschlusses . . . . . X, 82
— Untervermietung . . . . . III, 21; VI, 46
— Verfahrensmangel . . . . . III, 23
— Verfügungsrecht über die Wohnung . . . . . III, 23
— Wiederaufnahme des Verfahrens . . . . . VI, 47

Z.

Zinsklage . . . . . I, 7

Herausgeber, Eigentümer und Verleger: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Schriftleiter **Ludwig Wiener**, Wien.
Buchdruckerei **E. Kainz** vorm. **J. B. Wallishausser** (verantwortlich **F. Regensdorfer**), Wien.

Verordnungsblatt des Wiener Magistrates.

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtsenates und Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

(Im Anhange: Gesetze, Verordnungen und gerichtliche Entscheidungen.)

I. (28. Jänner) **Erscheint monatlich einmal.** 1922.

Inhalt:

Kehrordnung.
Marktordnung für den Wiener Kontumazmarkt.
Uebertragung der Regreßgeschäfte nach § 23 des Heimatgesetzes an die M.Abt. 8.
Intervention der Gewerbeinspektorate bei Lokalaugenscheinsverhandlungen.
Zulassung der Eisenbetondecke System „Wiebag".
Drogistenkonzessionen.
Durchführungsverordnung zur VII. Krankenversicherungsnovelle.
Exequatur.
Zur Verhandlung nicht geeignete Beschwerde.
Zinsklage.

Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen
a) im Bundesgesetzblatt,
b) im Landesgesetzblatt für Wien,
c) im Landesgesetzblatt für Niederösterreich.

M.Abt. 52, 3016/21.

Kehrordnung.

Auf Grund des § 5 des Landesgesetzes vom 19. März 1892, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 18, werden für die Reinigung der Rauchfänge und Feuerstätten in Wien folgende Bestimmungen erlassen:

I. Allgemeines.

1. Alle Rauchfänge und Feuerstätten sind während der Dauer ihrer Benützung einer regelmäßigen Reinigung zu unterziehen.

Das Kehren der Rauchfänge, der gemauerten Rauchleitungen in ihrer ganzen Ausdehnung, der gemauerten (nicht verschiebbaren) Herde und der sonstigen gemauerten Feuerstätten (Kachelöfen ausgenommen) und die damit zusammenhängende Herausnahme der Ablagerungen (Ruß, Pech, Asche u. dgl.) aus diesen Kehrobjekten muß durch berechtigte Rauchfangkehrer besorgt werden.

Für die Reinigung der Oefen und nicht gemauerten (verschiebbaren) Herde und ihrer Rauchrohre in Wohnungen und Geschäftsräumen müssen Rauchfangkehrer nicht verwendet werden.

2. Die Zeit und Zahl der Kehrungen der Rauchfänge und Feuerstätten ist von der Art und Stärke der Feuerung und von der Beschaffenheit der Kehrobjekte abhängig. Im allgemeinen sollen diese rechtzeitig und so oft gekehrt werden, daß eine Rauchbelästigung oder Entzündung der Ablagerungen hintangehalten wird.

Während der Dauer der Benützung sind die engen Rauchfänge (Zylinderrauchfänge) jeden zweiten (2.) Monat, die schliefbaren Rauchfänge und die gemauerten Herde und ihre Rauchrohre jeden vierten (4.) Monat zu kehren. Enthält jedoch der Herd die untere Ausmündung des Rauchfanges, so daß beim Kehren des letzteren die Ablagerungen in den Herd oder seinen Fuchs fallen und nur durch den Herd, nicht aber durch ein neben dem Herde oder unter seinem Fuchs angebrachtes Rauchfangputztürchen entfernt werden können, so ist der Herd stets zugleich mit dem zugehörigen Rauchfange zu kehren.

Findet der Rauchfangkehrer, daß diese Kehrungen nicht ausreichen, so hat er, wenn der Hauseigentümer mit kürzeren Kehrfristen nicht einverstanden ist, beim städtischen Feuerwehrkommando die Festsetzung kürzerer Fristen vorzuschlagen, das eine Vermehrung der im vorigen Absatze festgesetzten Zahl der Kehrungen aus Rücksichten der Feuersicherheit im einzelnen Falle anordnen kann.

Ueber Ansuchen beim städtischen Feuerwehrkommando kann die Zahl der Kehrungen auf Grund einer von diesem vorzunehmenden, vom Gesuchsteller der Gemeinde zu vergütenden Erhebung herabgesetzt werden.

Hauseigentümer, die sich durch eine Anordnung des Feuerwehrkommandos über die Zahl der Kehrungen beschwert erachten, können um die Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes ansuchen.

3. Die Reinigung der Kehrobjekte muß so vorgenommen werden, daß die gewöhnliche Benützung der Feuerstätten nicht behindert wird und die Bewohner der Häuser nicht belästigt werden.

Ohne Zustimmung des Hauseigentümers und der Mieter darf nicht vor 6 Uhr früh und nicht nach 5 Uhr nachmittags gekehrt werden, außer in Gewerbebetrieben, in denen die Kehrung zwischen 6 Uhr früh und 5 Uhr nachmittags wegen der besonderen Betriebsverhältnisse unmöglich ist.

Die Rauchfänge und Rauchleitungen sind bei jeder Kehrung auf ihre ganze Länge zu reinigen. Hiebei muß jede Verstopfung der Rauchzüge und Feuerstätten vermieden und darf ihre Brauchbarkeit nicht vermindert werden.

4. Enge Rauchfänge oder Rauchrohre, die selbst durch eine sorgfältige, fachgemäße Arbeit nicht mehr entsprechend gereinigt werden können, dürfen ausgebrannt werden. Doch muß einen Tag vorher die Anzeige beim städtischen Feuerwehrkommando erstattet werden.

Das Ausbrennen darf nur bei Tag und unter Ueberwachung des Rauchfangkehrermeisters (oder seines Stellvertreters) vorgenommen werden. Es ist dabei Sorge zu tragen, daß der Rauchfang während des Brandes ständig überwacht wird, die nächstgelegenen Dachöffnungen verschlossen sind, bei den Rauchfangputztürchen und auf dem Dachboden eine ensprechende Wassermenge bereitgehalten wird und die ausgeworfenen Funken beobachtet werden. Bei heftigem Winde, Hitze oder strengem Froste ist das Ausbrennen unzulässig.

5. Schliefbare Rauchfänge dürfen nicht ausgebrannt werden. Ist eine entsprechende Reinigung durch Abkratzen des Peches nicht mehr zu bewerkstelligen, so ist der Rauchfang in seiner ganzen Höhe an der Innenseite mit einem Lehmanstrich zu versehen (patschokieren).

6. Die im zweiten Absatze des ersten Punktes angeführten Kehrobjekte, die angeblich nicht benützt werden oder deren Kehrung über Anordnung des städtischen Feuerwehrkommandos unterbleiben kann, sind gelegentlich der ersten Kehrung jedes Jahres, beziehungsweise wenn im ganzen Gebäude keine Kehrung stattzufinden hat, im Jänner, Rauchfänge auch vor der Wiederbenützung durch einen berechtigten Rauchfangkehrer zu untersuchen.

Soll für einen Herd, einen Ofen oder sonstige Feuerstätten eine neue Einmündung in einen Rauchfang hergestellt werden, so muß dieser vorher auf seine Eignung durch einen berechtigten Rauchfangkehrer untersucht werden.

II. Pflichten der Hauseigentümer (Hausverwalter), Mieter und Hausbesorger.

7. Die im folgenden dem Hauseigentümer auferlegten Pflichten (ausgenommen die Pflicht zur Tragung der Kosten) gehen bei Bestellung eines Hausverwalters (Administrators) auf diesen über. Die Pflichten des Hausbesorgers gehen auf den Hauseigentümer (Verwalter) über, wenn und soweit sich dieser die Erfüllung vorbehält oder wenn kein Hausbesorger bestellt ist.

8. Jeder Hauseigentümer ist verpflichtet, das regelmäßige Kehren der im 2. Absatze des Punktes 1 erwähnten Kehrobjekte und die im 1. Absatze des Punktes 6 erwähnte Untersuchung auf seine Kosten besorgen zu lassen und hiefür einen berechtigten Rauchfangkehrer zu bestellen.

Von der Verpflichtung, die Kehrung auf seine Kosten vornehmen zu lassen, ist er bezüglich einzelner Kehrobjekte (insbesondere Herde) nur befreit, wenn diese nicht benützt werden und der Rauchfangkehrermeister davon in Kenntnis gesetzt wurde, bereits vom folgenden Kehrtage an aber nur, wenn der Rauchfangkehrermeister mindestens drei Tage vor dem Kehrtage davon verständigt wurde.

9. Für die Reinigung der im 3. Absatze des Punktes 1 erwähnten Kehrobjekte haben die Wohnungs(Geschäfts)inhaber selbst zu sorgen.

10. Der Hauseigentümer hat mit dem Rauchfangkehrer die Zeitpunkte der regelmäßigen Kehrungen nach Kalendertagen zu vereinbaren, sie für ein Jahr durch Anschlag im Hause an gut belichteter Stelle und am Tage vor jeder Kehrung bei den Parteien verlautbaren und die Kehrarbeiten zu den festgesetzten Zeitpunkten ungehindert vornehmen zu lassen.

11. Jede Mietpartei ist verpflichtet, ihrerseits alles vorzukehren, damit die Kehrung an den verlautbarten Tagen ungehindert vorgenommen werden kann. Das Unterbleiben der Einzelverständigung enthebt sie nicht von dieser Verpflichtung. Sie ist aber davon befreit, wenn sie den Herd (die Feuerstätte) nicht benützt und dies dem Hausbesorger anzeigt, bereits vom folgenden Kehrtage aber nur, wenn sie die Anzeige wenigstens acht Tage vor dem Kehrtage erstattet hat. Doch muß sie auch bei Nichtbenützung gelegentlich der ersten Kehrung jedes Jahres die Untersuchung des Herdes (der Feuerstätte) durch den Rauchfangkehrer zulassen und vor der Wiederbenützung beim Hausbesorger die Anzeige erstatten.

12. Hauseigentümer oder Mietparteien, die das Unterbleiben der Reinigung eines Kehrobjektes am vereinbarten Kehrtage verursachen, haben unverzüglich die nachträgliche Kehrung auf ihre Kosten zu veranlassen, ohne deswegen von der Zahlungspflicht für die regelmäßige Kehrung enthoben zu werden, zu der sich der Rauchfangkehrer eingefunden hat.

13. Die Entfernung der vom Rauchfangkehrer den Kehrobjekten beim Kehren entnommenen Ablagerungen vom Dachboden und aus dem Keller ist vom Hauseigentümer auf seine Kosten, aus den Wohn- und Geschäftsräumen von den Mietern zu veranlassen.

14. Der Hausbesorger hat die Verlautbarung der Kehrtage durch Anschlag an gut belichteter Stelle und bei den Mietparteien zu besorgen. Er muß am Kehrtage im Hause anwesend sein. Nach Beendigung der Kehrarbeiten hat er ohne Verzug ihre Vornahme im Kehrbuche durch seine Unterschrift zu bestätigen, das ungerechtfertigte Unterbleiben des Kehrens einzelner Objekte aber durch Angabe der bezüglichen Wohnungsnummern ebenso wie Klagen der Mietparteien über die Vornahme der Kehrung im Kehrbuche anzumerken, wenn dies nicht schon der Rauchfangkehrer getan hat, und beim städtischen Feuerwehrkommando die Anzeige zu erstatten. Im Kehrbuche hat er auch die Anzeigen der Mietparteien von der Nichtbenützung und Wiederbenützung einzelner Feuerstätten einzutragen. Die Wiederbenützung hat er auch beim Einziehen eines neuen Mieters in eine Wohnung mit nicht benützt gemeldeter Feuerstätte (Herd) einzutragen, wenn ihm der neue Mieter nicht ebenfalls die Nichtbenützung anzeigt. Die ihm vom Rauchfangkehrer mitgeteilten oder im Kehrbuche eingetragenen Mängel an Kehrobjekten hat er, soweit er sie nicht sofort selbst beheben kann, dem Hauseigentümer bekanntzugeben. Desgleichen hat er die Vornahme der Ueberprüfung durch den Rauchfangkehrermeister im Kehrbuche zu bestätigen. Er hat für die unverzügliche Wegschaffung und gefahrlose Verwahrung der beim Kehren entnommenen Ablagerungen und für den sorgfältigen Verschluß der Rauchfangputztürchen zu sorgen.

In einer Hausliste hat er die Art und Zahl der (benützten und nicht benützten) Kehrobjekte, den Namen und die Wohnung des Rauchfangkehrermeisters und die Anzeigen der Mietparteien von der Nicht- und Wiederbenützung der Kehrobjekte vorzumerken.

III. Pflichten der Rauchfangkehrer.

15. Der Rauchfangkehrermeister ist verpflichtet, die übernommenen Reinigungsarbeiten nach den Bestimmungen der Gesetze und insbesondere dieser Kehrordnung auszuführen, beziehungsweise ausführen zu lassen. Nimmt er die Arbeiten selbst vor, so obliegen ihm auch die Pflichten des Gehilfen. Er muß die in einem Hause übernommenen Kehrarbeiten so lange weiterführen, bis ein anderer Meister sie übernommen hat oder vom städtischen Feuerwehrkommando zugewiesen ist.

16. Er hat die Vergütung für die Kehrarbeiten an den im Absatze 2 des Punktes 1 erwähnten Kehrobjekten unter Beobachtung des behördlichen Höchstpreistarifes selbst mit dem Hauseigentümer zu vereinbaren und entgegenzunehmen und darf sie nicht durch die Gehilfen einheben lassen.

17. Er darf nur Gehilfen aufnehmen und verwenden, die nüchtern, verläßlich und gut beleumundet sind und die erforderliche Geschicklichkeit besitzen.

Lehrlinge dürfen nur unter seiner oder eines Gehilfen Aufsicht und Anleitung an Kehrobjekten arbeiten.

18. Er hat dafür zu sorgen, daß die notwendigen Werkzeuge stets im guten Zustande erhalten und nur solche verwendet werden, die eine gründliche Abfegung der Ablagerungen sichern.

19. Er hat mindestens in jedem Halbjahre einmal in jedem Gebäude die vorschriftsmäßige Beschaffenheit der Rauchfänge und Feuerstätten zu überprüfen und auf feuergefährliche Verhältnisse sein Augenmerk zu lenken. Vorgefundene Uebelstände hat er sofort dem Hauseigentümer oder der Mietpartei zur Abstellung bekanntzugeben, in dringenden Fällen aber oder wenn trotz seiner Vorstellung ein feuergefährlicher Zustand nicht behoben wird, die Anzeige an das städtische Feuerwehrkommando zu erstatten.

Er hat die Arbeit der Gehilfen ständig zu überwachen und Pflichtversäumnisse derselben dem Feuerwehrkommando anzuzeigen.

Die Vornahme dieser Ueberprüfung hat er im Kehrbuche unter Angabe des Tages einzutragen, die Eintragung zu unterfertigen und die Bestätigung des Hauseigentümers oder Hausbesorgers einzuholen.

20. Er hat für jedes Haus ein Kehrbuch nach dem vom Magistrate vorgeschriebenen Muster zu führen. In dieses sind folgende Angaben von ihm aufzunehmen und bei Aenderung richtigzustellen:

a) Bezeichnung des Hauses,
b) Name des Hauseigentümers (Verwalters),
c) Name des Gehilfen, dem das Haus zur Kehrung zugewiesen ist,
d) Art und Zahl der Kehrobjekte,
e) Kehrtage,
f) Tage der von ihm vorgenommenen Ueberprüfung der Kehrarbeiten und des Hauses auf feuergefährliche Verhältnisse.

Weiter hat es zu enthalten: Angaben über die Vornahme der Kehrungen, die Art und Zahl der gekehrten Objekte, das allfällige Unterbleiben der Kehrung einzelner Objekte und den Grund, ferner vom Meister oder Gehilfen wahrgenommene feuergefährliche Verhältnisse und Mängel an Kehrobjekten, die getroffene Abhilfe oder den Tag der Anzeige an das städtische Feuerwehrkommando, das Ausbrennen eines Rauchfangs und allfällige Rauchfangfeuer.

Das Kehrbuch hat der Meister wenigstens ein Jahr nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Behördlichen Organen hat er es über Verlangen vorzuweisen oder auszufolgen. Dem städtischen Feuerwehrkommando hat er binnen acht Tagen nach Uebernahme des Hauses zur Kehrung eine Abschrift der unter a) und c) bis e) erwähnten Angaben (Arbeitsliste) einzusenden und ihm jede Aenderung, insbesondere den Tag der Einstellung der Kehrarbeiten wegen Vertragsauflösung binnen acht Tagen mitzuteilen.

21. Er hat zu veranlassen, daß das Kehrbuch zu jeder Kehrung mitgebracht wird. Nach ihrer Vornahme hat er sich sofort zu überzeugen, ob die vorgeschriebenen Eintragungen gemacht wurden und insbesondere die Bestätigung des Hausbesorgers beigesetzt ist. Fehlt

diese Bestätigung oder enthält das Kehrbuch Anmerkungen wegen des Unterbleibens der Kehrung einzelner Objekte, so hat er sofort Erhebungen darüber vorzunehmen und bei ungerechtfertigtem Unterbleiben der Kehrung oder unbegründeter Verweigerung der Bestätigung die Anzeige an das städtische Feuerwehrkommando zu erstatten.

22. Er hat die Untersuchung und Reinigung von Kehrobjekten über Aufforderung des Bezirksamtes oder des städtischen Feuerwehrkommandos gegen die im Tarife vorgesehenen Maximalpreise zu veranlassen.

23. Beim Ausbrennen eines Rauchfangs muß außer dem Gehilfen der Meister oder sein Stellvertreter anwesend sein und die Untersuchung des Rauchfangs vor und nach dieser Arbeit selbst vornehmen. Hiebei hat er auch angemessene Zeit nach dem Verlöschen des Brandes die Zwischendecken und den Dachboden zu untersuchen. Er hat für die Dauer des Ausbrennens am Haustor eine wenigstens 30 cm lange und 20 cm hohe rote Tafel mit der Aufschrift „Rauchfangausbrennen" in weißen Buchstaben anbringen zu lassen und dafür zu sorgen, daß beim Ausbrennen alle Sicherheitsvorkehrungen gegen Brandgefahr auch für die Umgebung getroffen werden.

Im Kehrbuche hat er den Tag des Ausbrennens und den Rauchfang mit entsprechender Bezeichnung anzuführen.

24. Er hat jedem Gehilfen die Häuser zuzuweisen und ihm die Kehrtage mitzuteilen und die Kehrobjekte zu bezeichnen, die zu reinigen oder zu untersuchen sind.

25. Der Gehilfe hat die ihm zugewiesenen Kehrobjekte gewissenhaft und sorgfältig an den festgesetzten Kehrtagen zu reinigen und sich hiebei an die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere an die Bestimmungen dieser Kehrordnung zu halten.

Außer den ihm vom Meister angegebenen Kehrobjekten hat er auch die Objekte (insbesondere Herde) zu kehren, die als nicht benützt angezeigt sind und die der Hausbesitzer als wiederbenützt bezeichnet oder die er selbst wiederbenützt findet.

Er hat dafür zu sorgen, daß der Ruß und sonstige Ablagerungen beim Kehren und Hinunterlassen der Kugel nicht in die Wohn- und Geschäftsräume getrieben werden. Wenn er wahrnimmt, daß die Kehrobjekte nicht geschlossen sind oder nicht dicht genug schließen, hat er den Hausbesorger, beziehungsweise die Wohnpartei darauf aufmerksam zu machen.

Bei der Herausnahme der Ablagerungen aus den Kehrobjekten hat er mit besonderer Vorsicht vorzugehen, damit die Verstaubung und Verrußung der Räume hintangehalten wird. Nach der Reinigung hat er die Oeffnungen des Kehrobjektes sorgfältig zu schließen und bezüglich der Rauchfänge den Hausbesorger, bezüglich der Feuerstätten die Mietpartei von wahrgenommenen Mängeln, die eine Feuersgefahr oder Rauchbelästigung verursachen könnten, in Kenntnis zu setzen.

Im Kehrbuche hat er den Tag der Kehrung, die Art und Anzahl der gekehrten Objekte und das allfällige Unterbleiben der Kehrung einzelner Kehrobjekte unter Anführung des (vermutlichen) Grundes und der vorgefundenen Mängel, die eine Feuersgefahr oder Rauchbelästigung hervorrufen könnten, einzutragen und die Eintragungen zu unterfertigen. Sodann hat er das Buch dem Hausbesorger zur Eintragung und Bestätigung zu übergeben und es hierauf unverzüglich dem Rauchfangkehrermeister wieder zurückzustellen.

Der Gehilfe darf für die auf Kosten des Hauseigentümers auszuführenden Arbeiten weder von diesem, noch von den Mietern eine Vergütung verlangen, beziehungsweise annehmen, sei es in welcher Form immer (als Besichtigungsgebühr, Trinkgeld, Neujahrsgeld, Nebenkosten).

IV. Besondere Feuerungsanlagen.

26 Dampfkesselrauchfänge und Fabrikschornsteine, die zugehörigen Rauchkanäle (Füchse) bis zum Rauchschieber sowie Rauchfänge für Gasbeleuchtungs- und Gasbeheizungsanlagen sind vierteljährlich einmal der Reinigung durch einen berechtigten Rauchfangkehrer zu unterziehen, dem auch die Herausnahme der Ablagerungen (Ruß, Pech, Asche u. dgl.) aus diesen Kehrobjekten obliegt.

Bezüglich der Erhöhung oder Verringerung der Zahl der Kehrungen finden die Absätze 3 bis 5 des Punktes 2 sinngemäße Anwendung.

Die Reinigung der Dampfkesselfeuerzüge haben die Betriebsinhaber (Kesselbesitzer), wenn sie nicht unter Aufsicht geprüfter Dampfkesselsachverständiger des Betriebes (Maschinenmeister oder Wärter, Kesselwärter u. dgl.) vorgenommen wird, durch berechtigte Rauchfangkehrer besorgen zu lassen.

V. Zwangsmaßnahmen, Behörden.

27. Die Nichterfüllung der den Hauseigentümern (Verwaltern), Mietern, Hausbesorgern, Rauchfangkehrermeistern und Rauchfangkehrergehilfen in dieser Kehrordnung auferlegten Pflichten wird nach der Feuerpolizeiordnung für Wien geahndet, wenn nicht das Strafgesetz zur Anwendung gelangt.

28. Bestellt ein Hauseigentümer keinen berechtigten Rauchfangkehrer oder läßt er diesen die Kehrarbeiten nicht vornehmen, so kann vom städtischen Feuerwehrkommando bei Gefahr im Verzuge durch den Inspektionsrauchfangkehrer sofort, sonst nach einmaliger fruchtloser Aufforderung und Ablauf der gestellten Frist vom Bezirksamte die Kehrung von Rauchfängen und Feuerstätten auf Kosten des Hauseigentümers angeordnet werden, in welchem Falle die Maximalpreise mit einem entsprechenden Regiezuschlage zu vergüten sind.

29. Die Einhaltung der Kehrordnung wird vom städtischen Feuerwehrkommando überwacht, bei dem auch die Anzeigen wegen feuergefährlicher Zustände, feuergefährlicher Mängel an Kehrobjekten und Nichtbeobachtung der Bestimmungen der Kehrordnung zu erstatten sind.

Diese Anzeigen können entweder in der Feuerwehrzentrale, 1. Bezirk, Am Hof 9, oder bei den Feuerwachen der Berufsfeuerwehr in den Bezirken eingebracht werden.

Die Fällung von Entscheidungen und Straferkenntnissen auf Grund dieser Kehrordnung steht den magistratischen Bezirksämtern zu

30. Die Bestimmungen dieser Kehrordnung treten mit der Kundmachung in Wirksamkeit. Gleichzeitig wird die Kehrordnung, Mag.-Abt. IV, Zahl. 1303/19, außer Kraft gesetzt.

Punkt 2 tritt vom 1. Jänner 1922 an in Kraft.

Reumann, Bürgermeister.

Marktordnung für den Wiener Kontumazmarkt.

Beschluß des Gemeinderates vom 20. Jänner 1922.

§ 1. Verhältnis der Gemeinde zum Markte.

Die Gemeinde handhabt auf dem Kontumazmarkte, der die Verkaufshallen und Sammelstallungen sowie die Verladerampe der Kontumazanlage umfaßt, gemäß den bestehenden Gesetzen die Sanitäts-, Veterinär- und Marktpolizei, überwacht insbesondere die Einhaltung der Bestimmungen der Marktordnung und bezieht als Eigentümerin der Kontumazanlage die festgesetzten Marktgebühren.

§ 2. Bestimmung des Marktes.

Der Kontumazmarkt dient hauptsächlich zur Vermarktung von zur Schlachtung bestimmtem Großhornvieh, Kälbern, Schafen und Lämmern, Ziegen, Schweinen und Spanferkeln, die ansteckungsverdächtig sind oder auf Grund besonderer Bewilligungen mit der Bestimmung für die Vermarktung auf dem Wiener Kontumazmarkte eingeführt werden.

Im Bedarfsfalle, insbesondere wenn der Wiener Zentralviehmarkt in St. Marx mit Vieh so stark beschickt ist, daß die Unterbringung oder Vermarktung des Viehes dortselbst auf Schwierigkeiten stößt, kann der Kontumazmarkt, soferne hiegegen keine veterinärpolizeilichen Bedenken bestehen, auch zur Einstallung oder Vermarktung anderen, zum freien Verkehre zugelassenen Viehes herangezogen werden. In diesem Falle haben auf die Einstallung oder Vermarktung nicht die Bestimmungen dieser Marktordnung, sondern jener für den Zentralviehmarkt St. Marx Anwendung zu finden.

Der Verkauf der auf den Kontumazmarkt gebrachten Tiere findet in den Verkaufshallen statt, die zugleich zur Einstallung noch nicht verkaufter Tiere dienen. In Ausnahmsfällen können mit Genehmigung der Anstaltsleitung auch die zur Einstallung bereits verkaufter Tiere bestimmten Sammelstallungen zum Verkaufe herangezogen werden.

Außer Markt gekaufte, aus veterinärpolizeilichen Gründen in die Kontumazanlage verwiesene Tiere dürfen nur in den Sammelstallungen eingestellt werden.

Die eingebrachten Tiere sind in den Schlachtstätten der Kontumazanlage zu schlachten; mit Zustimmung der Veterinärbehörden können solche Tiere in Ausnahmsfällen auch in anderen Schlachthöfen in Wien oder außerhalb Wiens geschlachtet werden.

§ 3. Beibringung von Viehpässen.

Für die auf den Kontumazmarkt gelangenden Tiere sind die gesetzlich vorgeschriebenen Begleitpapiere (Viehpässe usw.) beizubringen.

§ 4. Handhabung der Sanitäts- und Veterinärpolizei.

Die tierärztliche Untersuchung der im § 2 bezeichneten Tiere sowie die Handhabung der sanitäts- und veterinärpolizeilichen Vorschriften überhaupt obliegt den hiezu bestellten Tierärzten.

Seuchenkranke Tiere und seuchenverdächtige (§ 1 allgemeines Tierseuchengesetz) werden auf Kosten der Viehbesitzer durch die von amtswegen hiezu bestimmten Personen in den Seuchenhof gebracht; verendete Tiere werden dem Wasenmeister übergeben.

Die Marktparteien haben jede zur Durchführung der tierärztlichen Aufgaben (Untersuchung usw.) notwendige manuelle Beihilfe durch ihr Personal zu leisten und jede zu diesem Zwecke dienende Auskunft zu erteilen.

§ 5. Ausladung auf dem Bahnhofe des Kontumazmarktes; Einstallung.

Die mit der Bahn in die Kontumazanlage gebrachten Tiere dürfen behufs leichterer Vornahme der veterinärpolizeilichen Untersuchung nur nach den vom Amtstierarzte im Einvernehmen mit der Bahnverwaltung getroffenen Anordnungen ausgeladen werden. Alle Tiere sind unmittelbar nach ihrem Einlangen nach Maßgabe der von der Marktbehörde zu erlassenden Anordnungen zu märken und überdies mit einem besonderen Zeichen (Kontumazzeichen) zu versehen. Nach der amtstierärztlichen Untersuchung sind die Tiere gemäß den Weisungen des Amtstierarztes unverzüglich in die Verkaufshallen einzustellen. Die angewiesenen Aufstellungsplätze dürfen ohne Zustimmung des Amtstierarztes nicht gewechselt werden.

§ 6. Bringung und Entfernung der Tiere.

Die Tiere dürfen zu und von den Verladerampen, in und aus den Verkaufshallen und Sammelstallungen sowie den Wagräumen nur nach den Weisungen der Anstaltsleitung eingebracht und entfernt werden. Sie sind an Ketten oder Stricken zu führen. Aus der Marktanlage dürfen die Tiere nur mit Bewilligung der Anstaltsleitung entfernt werden.

§ 7. Anmeldung der Tiere.

Die zur Vermarktung einlangenden Tiere sind spätestens bis 6 Uhr abends des jedem Markttage vorangehenden Tages im Amtsraume der Anstaltsleitung schriftlich anzumelden; später, jedoch noch vor Marktbeginn stattfindende Anmeldungen sind von der Anstaltsleitung ebenfalls anzunehmen, jedoch ist für diese Tiere die doppelte Marktgebühr zu entrichten, es wäre denn, daß für den freien Verkehr auf dem Zentralviehmarkte bestimmte Tiere über amtliche Verfügung aus veterinärpolizeilichen Gründen von diesem Markte auf den Kontumazmarkt verwiesen werden und dortselbst erst nach 6 Uhr abends angemeldet werden können. Außerdem hat der Verkäufer oder dessen Bevollmächtigter unmittelbar nach der Ankunft und vor dem Eintriebe in die Verkaufshallen, die Stückzahl, Herkunft und Gattung sowie den Namen des Eigentümers der Tiere der Anstaltsleitung anzuzeigen.

Ebenso sind nach Marktschluß vom Verkäufer die unverkauft gebliebenen Tiere anzuzeigen.

§ 8. Vermarktung.

Alle für einen Markttag angemeldeten und auf dem Kontumazmarkte eingelangten Tiere müssen, sofern für diese nicht kürzere Schlachtungsfristen vorgeschrieben sind, am nächsten Markttage vermarktet werden.

Tiere, die während des Marktverkehres auf dem Kontumazmarkte einlangen, ohne für diesen Markttag angemeldet zu sein (§ 7), sind zum Verkaufe an diesem Tage nicht mehr zuzulassen, es wäre denn, daß die Anstaltsleitung aus veterinärpolizeilichen Rücksichten die sofortige Vermarktung auch dieser Tiere anordnet.

§ 9. Bekanntgabe des Auftriebes.

Unmittelbar vor Beginn des Marktverkehres wird sowohl die Zahl der angemeldeten, als auch jene der wirklich in den Verkaufshallen aufgetriebenen Tiere unter Bekanntgabe der Herkunft und der Gattung mittels Anschlages auf dem Markte kundgemacht; in dieser Kundmachung ist überdies die Zahl der auf dem Wiener Zentralviehmarkte in dieser Woche bis zum Markttage aufgetriebenen Tiere aufzunehmen.

§ 10. Frist zur Entfernung der Tiere vom Markte.

Die verkauften Rinder, Schafe, Schweine und Ziegen müssen bis spätestens 10 Uhr des jedem Markttage folgenden Tages aus den Verkaufshallen entfernt werden.

Sie sind, soferne sie in anderen Schlachthäusern Wiens oder außerhalb Wiens geschlachtet werden sollen, bis zu diesem Zeitpunkte aus der Kontumazanlage abzuführen. Tiere, die in der Kontumazschlachtanlage geschlachtet werden, müssen nach Maßgabe des zur Verfügung stehenden Platzes alsbald nach dem Verkaufe entweder in die Sammelstallungen oder in die Kontumazschlachtanlage selbst gebracht werden.

Sie sind jedenfalls bis spätestens zum Abende des jedem Markttage folgenden Tages zu schlachten, soferne aus veterinärpolizeilichen Rücksichten für sie nicht kürzere Schlachtungsfristen vorgeschrieben werden.

Die Anstaltsleitung kann gestatten, daß die an einem Markttage unverkauft gebliebenen Tiere nochmals am nächsten Markttage abgesondert zum Verkaufe aufgestellt werden; doch sind diese Tiere jedenfalls noch im Laufe des zweiten Markttages im Schlachthofe der Kontumazanlage zu schlachten.

Fühlt sich eine Partei durch eine abschlägige Entscheidung der Anstaltsleitung benachteiligt, so kann sie im kurzen Wege die Entscheidung der Marktbehörde anrufen.

Kälber, Lämmer und Spanferkel müssen spätestens eine Stunde nach Marktschluß zur Schlachtung abgeführt werden.

Bei Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Fristen wird die Schlachtung im Schlachthofe der Kontumazanlage von amtswegen auf Kosten der Partei durchgeführt.

§ 11. Anzeigepflicht bei Erkrankungsfällen von Tieren.

Wenn ein eingebrachtes Tier verendet, erkrankt oder den Verdacht einer Erkrankung erweckt, ist unverzüglich der Anstaltsleitung die Anzeige zu erstatten. Bis zum Eintreffen einer behördlichen Weisung ist alles zu unterlassen, was die amtlichen Erhebungen erschweren oder die Verbreitung einer Seuche zur Folge haben könnte.

Notschlachtungen dürfen in der Regel nur mit Bewilligung des Amtstierarztes und nach dessen Weisungen durchgeführt werden. Bei Gefahr im Verzuge kann jedoch die Notschlachtung auch ohne eine solche Bewilligung vorgenommen werden, wovon der Amtstierarzt sofort zu verständigen ist.

§ 12. Stallordnung, Fütterung und Pflege der Tiere.

Für die Einstallung, Fütterung, Tränkung und Pflege der Tiere sind die jeweils von der Marktbehörde erlassenen Vorschriften maßgebend; doch dürfen die zum Verkaufe aufgetriebenen Tiere während des Marktverkehres keinesfalls gefüttert oder getränkt werden.

Die Einhaltung der Stallordnung, die Fütterung, Tränkung und Pflege der zum Verkaufe bestimmten Tiere werden von der Anstaltsleitung überwacht. Futter und Streumittel werden ausschließlich durch die Gemeinde beigestellt, wofür die jeweils amtlich festgesetzten Preise zu entrichten sind; der anfallende Dünger wird Eigentum der Gemeinde.

§ 13. Haftpflicht.

Die Gemeinde übernimmt für die eingebrachten Tiere und Gegenstände keinerlei Haftung. Gegen Brandschaden werden die Tiere nach dem Gebührentarife für den Kontumazmarkt versichert.

Die Parteien haften für die von ihnen, ihren Bediensteten oder ihren Tieren verursachten Schäden.

§ 14. Hintanhaltung von Tierquälereien; Zu- und Abfuhr von Jung- und Stechvieh.

Jede Mißhandlung der Tiere ist verboten.

Lebende Kälber, Lämmer und Ziegen dürfen in der Regel nur im ungefesselten Zustande zu- und abgeführt werden. Doch können diese Tiere, wenn sie zur Schlachtung in der Kontumazschlachtanlage oder im Schlachthofe St. Marx bestimmt sind, auch gefesselt abgeführt werden.

Die Kälber und Lämmer können in den Markt(Verkaufs)stallungen im gefesselten oder ungefesselten Zustande untergebracht werden. Im ersteren Falle sind sie auf eine genügende, aus reinem Stroh bereitete Unterlage zu betten und durch geordnete Reihung vor Verletzungen zu schützen. Zur Fesselung dürfen nur 4 cm breite, weiche Bänder verwendet werden.

Schweine dürfen zu dem Markte und von ihm nicht getrieben werden, sondern sind im ungefesselten Zustande und auf geeigneten Wagen zu- und abzuführen.

Insoferne Schafe und Ziegen zu dem Markte und von ihm geführt werden, hat dies im ungefesselten Zustande und auf geeigneten Wagen zu geschehen.

Marschunfähige Tiere sind nach den Anordnungen des Amtstierarztes zu behandeln.

§ 15. Dienstleistungen.

Die zu Dienstleistungen erforderlichen Personen (Treiber, Träger, Wärter usw.) werden von der Anstaltsleitung bestellt. Sie unterstehen der Aufsicht der Anstaltsleitung und sind durch fortlaufende Nummern, die sie auf eine jedermann sichtbare Weise zu tragen haben, zu bezeichnen. Für die Inanspruchnahme dieser Personen sind die von der Marktbehörde festzusetzenden Gebühren zu entrichten.

Käufern sowie Verkäufern ist zu Dienstleistungen auf dem Markte die Verwendung eigenen Dienstpersonales gestattet. Auch dieses Personal unterliegt auf dem Markte der Aufsicht der Anstaltsleitung und hat sich deren Anordnungen unbedingt zu fügen.

Die ständig im Dienste der Verkäufer stehenden Bediensteten (Schaffer, Treiber usw.) haben gleichfalls Abzeichen ihrer Dienstgeber zu tragen.

Die Verkäufer haben der Anstaltsleitung im Monate Jänner jedes Jahres ein Verzeichnis der von ihnen ständig beschäftigten Dienstpersonen unter Bezeichnung ihrer Diensteigenschaft und Angabe des Dienstzeichens zu übergeben und Veränderungen im Stande dieser Dienstpersonen unverweilt anzuzeigen.

§ 16. Eintritt in die Verkaufshallen und Sammelstallungen.

Der Eintritt in die Verkaufshallen ist gestattet:

Amtspersonen, Personen, die Tiere zu Markte gebracht haben oder in Verkaufshallen beschäftigt sind, ferner Käufern, diesen aber nur an Markttagen und während der Marktzeit.

Käufer dürfen die Verkaufshallen nicht vor Beginn des Marktverkehres betreten.

Personen, die Tiere zu Markte gebracht haben oder in den Verkaufshallen beschäftigt sind, dürfen diese außerhalb der Marktzeit nur soweit ihre Anwesenheit zur Wartung und Pflege der Tiere notwendig ist, jedenfalls aber nur in der Zeit von 5 Uhr morgens bis 8 Uhr abends betreten. Außerhalb dieser Zeit ist der Eintritt in diese Stallungen nur im amtlichen Auftrage oder mit Bewilligung der Anstaltsleitung gestattet.

Der Eintritt in die Sammelstallungen ist abgesehen von den Amtspersonen gestattet:

Personen, die Tiere gekauft und in diesen Stallungen eingestellt haben sowie deren Bevollmächtigten (Bediensteten,) die mit der Wartung, Pflege und dem Abtransporte der Tiere betraut sind. Die Sammelstallungen dürfen außer im amtlichen Auftrage oder mit Bewilligung der Anstaltsleitung nur in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends betreten werden.

Alle mit der Ein- und Ausladung, mit dem Triebe, der Wartung und Pflege sowie dem Verkaufe der Tiere beschäftigten Personen haben auf dem Markte leicht waschbare Ueberkleider zu tragen.

§ 17. Markttage.

Jede Woche finden zwei Märkte, und zwar am Mittwoch und Freitag statt. Fällt auf einen dieser Tage ein Feiertag, so wird in der betreffenden Woche nur ein Markt, und zwar am Donnerstag abgehalten.

Der Marktverkehr in der Rinderverkaufshalle dauert von 10 Uhr vormittags bis 3 Uhr nachmittags, in der Schweineverkaufshalle von 9 Uhr vormittags bis 3 Uhr nachmittags.

Der Magistrat ist ermächtigt, im Falle des Bedarfes nach Anhörung von Vertretern aller Marktparteiengruppen auch noch weitere Markttage festzusetzen; ebenso kann er im Bedarfsfalle die Abhaltung eines Marktes an einem anderen Tage als dem hiefür festgesetzten oder die Fortsetzung eines Marktes an dem nächstfolgenden Tage gestatten.

§ 18. Geschäftsvermittlung.

Zur Vermittlung von Verkäufen sind als behördlich bestellte Organe die Wiener Vieh- und Fleischmarktkasse und beeidete Marktagenten bestimmt.

Es steht jedoch dem Eigentümer frei, seine Tiere auch ohne die Vermittlung der hiefür bestimmten, behördlich bestellten Organe entweder selbst oder durch zum Betriebe des Viehkommissionshandels berechtigte Personen zu verkaufen.

Die Ein- und Auszahlung der Kaufschillinge für die auf dem Markte geschlossenen Verkäufe aller Tiere, die den Gegenstand des Marktverkehres bilden, und die Einräumung von Krediten zum Ankaufe solcher Tiere geschieht ausschließlich bei der Wiener Vieh- und Fleischmarktkasse.

Im übrigen haben für die Art der Bestellung, die Rechte und Pflichten der Marktagenten sowie deren Verhältnisse zur Wiener Vieh- und Fleischmarktkasse die Bestimmungen des VI. Abschnittes (§§ 58 bis 75), für die Einrichtung und den Wirkungskreis der genannten Kasse die Bestimmungen des VII. Abschnittes (§§ 76 bis 99) der Marktordnung für den Wiener Zentralviehmarkt in St. Marx Anwendung zu finden.

§ 19. Verkaufszeit, Vorkauf, Wiederverkauf.

Abgesehen von den Fällen des § 20 darf in den Verkaufshallen an anderen als an Markttagen und außerhalb der Zeit des Marktverkehres (§ 17), dessen Beginn und Ende durch ein Glocken- oder anderes Zeichen anzuzeigen sind, kein Verkauf abgeschlossen werden.

Insbesondere dürfen daher auch jene Tiere, welche für einen bestimmten Markttag angemeldet worden sind, sowie jene Tiere, die sich ohne derartige Anmeldung in den Verkaufshallen befinden (§ 8), vor dem Beginne des Marktverkehres nicht verkauft werden (Vorkauf).

Jene Tiere, die im Laufe des Marktverkehres verkauft worden sind, dürfen, insoferne sie sich noch in den Verkaufshallen oder in den Sammelstallungen befinden, nicht weiter verkauft werden (Wiederverkauf).

Während der festgesetzten Marktzeit darf der Marktverkehr nicht unterbrochen werden.

§ 20. Verkauf außerhalb der Verkaufszeit.

Die Anstaltsleitung kann jedoch aus veterinärpolizeilichen Gründen anordnen, daß auf dem Kontumazmarkte gebrachte Tiere auch an anderen als an Markttagen oder außerhalb der Marktzeit sofort verkauft werden müssen; wird dieser Anordnung nicht Folge geleistet, so kann — abgesehen von den Straffolgen — die Anstaltsleitung die Ueberstellung dieser Tiere in den Seuchenhof verfügen.

Es können auch stark ermüdete oder durch den Transport beschädigte oder kranke Tiere, soferne es sich nicht um seuchenkranke(-verdächtige) handelt, jedoch nur mit Bewilligung der Anstaltsleitung ohne Rücksicht auf Markttage und Marktzeit verkauft werden.

§ 21. Verkaufsart.

Der Verkauf von Rindern ist nur zulässig: Nach Lebendgewicht ohne Prozentabzug, nach Stück (auf dem Fuße) und bis auf weiteres nach Schlachtgewicht unter folgenden Bedingungen:

a) Jede Schlachtung ist in Gemäßheit einer nach Einvernehmung von Vertretern aller Marktparteiengruppen von der Marktbehörde zu erlassenden Schlachtungsvorschrift durchzuführen;

b) jede Schlachtung ist unter Aufsicht eines marktbehördlichen oder veterinärpolizeilichen Organes vorzunehmen, welches die vorschriftsmäßige Durchführung der Schlachtung und die Feststellung ihres Ergebnisses zu überwachen und zu veranlassen hat, daß das Ergebnis in den Schlußbrief oder die Verkaufsanzeige eingetragen und der Anstaltsleitung zur Einstellung in das Wagprotokoll sowie der Wiener Vieh- und Fleischmarktkasse angezeigt wird. Für diese Mitwirkung der Marktbehörde oder Anstaltsleitung ist eine in der Schlachtungsvorschrift tarifmäßig festzusetzende Gebühr vom Käufer zu entrichten.

Der gemeinschaftliche Ankauf von Rindern durch mehrere Käufer ist zulässig.

Die Teilung, welche auch durch Los vorgenommen werden kann, hat sofort nach abgeschlossenem Verkaufe stattzufinden.

Kälber, Schafe, Lämmer, Ziegen und Spanferkel dürfen nur nach Lebendgewicht, nach Stück oder Paar, Schweine nur nach Lebendgewicht verkauft werden.

§ 22. Einheit beim Verkaufe.

Als Einheit ist für den beim Verkaufe zu vereinbarenden Preis zugrundezulegen, und zwar:

Beim Verkaufe von Rindern nach Lebendgewicht (ohne Prozentabzug) sowie beim Verkaufe nach Schlachtgewicht das Gewicht von 1 kg, beim Verkaufe nach Stück das Stück.

Beim Verkaufe von Schweinen das Gewicht von 1 kg.

Beim Verkaufe von Kälbern, Schafen, Lämmern, Ziegen und Spanferkeln das Gewicht von 1 kg, beim Verkaufe nach Stück das Stück und beim Verkaufe nach Paar das Paar.

§ 23. Abwage und Bezeichnung der verkauften Tiere.

Die verkauften Tiere sind auf den amtlichen Wagen abzuwägen; ein Entgelt ist hiefür nicht zu entrichten. Sofort nach abgeschlossenem Verkaufe sind die gekauften Tiere vom Käufer mit einem seinen Namen deutlich ausdrückenden Märkzeichen in haltbarer Weise zu versehen.

Die Abwage muß beim Verkaufe nach Lebend- oder Schlachtgewicht, bei Rindern auch beim Verkaufe nach Stück, nach abgeschlossenem Verkaufe in der Regel in Gegenwart des Käufers und Verkäufers oder deren Vertreter und jedenfalls in Gegenwart eines amtlichen Aufsichtsorganes vorgenommen werden, welches das Ergebnis der Abwage und nachstehende Daten: Jahr, Monat und Tag des Kaufabschlusses, die Namen der Käufer und Verkäufer, die Anzahl der verkauften Tiere, deren Herkunft und Gattung, die Nummer der Viehpartie, von welcher die Tiere stammen, und den für die Verkaufseinheit vereinbarten Preis in das Wagprotokoll einzutragen und über Wunsch den Parteien amtliche Wagzettel zu behändigen hat.

Die angegebenen Daten sind auf Grund des vom Käufer vorzuweisenden Schlußscheines (§ 18 dieser Marktordnung, beziehungsweise §§ 68 und 83 der Marktordnung für den Zentralviehmarkt) einzutragen.

Ist eine halbe Stunde nach abgeschlossenem Verkaufe verflossen, so können die verkauften Tiere bloß in Gegenwart des Verkäufers abgewogen werden, welcher jedoch gehalten ist, die Tiere nach der Abwage wieder auf ihren früheren Verkaufsplatz zurückführen zu lassen.

In diesem Falle kann die Eintragung in das Wagprotokoll auf Grund der vom Verkäufer vorzuweisenden Schlußscheinjuxte oder Schlußscheinkopie vorgenommen werden (§ 18 dieser Marktordnung, beziehungsweise §§ 68 und 83 der Marktordnung für den Zentralviehmarkt).

In zweifelhaften Fällen hat die Anstaltsleitung über die vorzunehmenden Eintragungen die erforderlichen Erhebungen zu pflegen.

Die gemeinsame Abwage mehrerer zu dem gleichen Preise verkaufter, jedoch zu verschiedenen Viehpartien gehöriger Tiere ist untersagt.

Den Marktparteien ist hinsichtlich der sie selbst betreffenden Verkäufe in Gegenwart eines amtlichen Aufsichtsorganes die Einsicht in das Wagprotokoll gestattet.

§ 24. Entrichtung der Marktgebühr.

Der Marktgebühr unterliegen alle Tiere, die zu Markte gebracht oder für die zum Markte gehörige Einrichtungen benützt werden. Der Gebührentarif wird auf dem Markte veröffentlicht.

Die Marktgebühr für verkaufte Tiere, die Gebühren für die Benützung der Markteinrichtungen und sonstige Gebühren sind durch Abzug von den Kaufschillingen von der Wiener Vieh- und Fleischmarktkasse einzuheben und für unverkauft gebliebene sowie für jene außer Markt gekauften Tiere, die lediglich Markteinrichtungen benützen, unmittelbar bei der Vieh- und Fleischmarktkasse zu entrichten.

§ 25. Usanzen.

Die Usanzenordnung für den Wiener Zentralviehmarkt in St. Marx hat auch für den Kontumazmarkt Giltigkeit.

§ 26. Preisfestsetzung, Preiserhebung, Marktberichte, Preisnotierungskommission.

Der Verkaufspreis darf auf dem Kontumazmarkte von den Parteien nur in der Weise festgesetzt werden, daß er für die vorgeschriebene Einheit vereinbart wird (§ 22).

Jede der vorstehenden Vorschrift zuwiderlaufende Verabredung, durch die außer dem Preise noch andere Leistungen, wie zum Beispiele ein Frühstücks- oder Kopfgeld, Schmattes u. dgl. mehr bedungen werden oder welche geeignet ist, den tatsächlich anfallenden Preis zu verschleiern, ist untersagt und wird an den Beteiligten als Uebertretung der Marktordnung geahndet.

Doch ist ausnahmsweise in den durch die Marktusanzen (§ 25) bestimmten Fällen die Festsetzung einer Einwage bis höchstens 5 Prozent des Lebendgewichtes gestattet.

Die Preise für die einzelnen Märkte werden von der Anstaltsleitung auf Grund der Wagprotokolle oder, soweit eine Abwage nicht vorgenommen wurde, auf Grund der Verkaufsanzeigen erhoben (§ 18 dieser Marktordnung, beziehungsweise § 83 der Marktordnung für den Zentralviehmarkt).

Die Anstaltsleitung hat allenfalls unter Mitwirkung einer Preisnotierungskommission, die aus allen Gruppen der Marktparteien zusammenzusetzen ist, auf Grund der erhobenen Preise unmittelbar nach Schluß jedes Marktes Marktberichte, die die ganze Marktbewegung und die gehandelten Preise genau und übersichtlich enthalten, und zwar gesondert für Rinder, Kälber, Schafe, Lämmer, Ziegen und Schweine und getrennt nach Qualitäten zu verfassen und für deren schnelle Verlautbarung zu sorgen.

Diese Marktberichte haben nach Gattung und tunlichst nach Herkunft geordnet, den gesamten Auftrieb, die Zahl der verkauften Tiere, die Preise für

das Kilogramm Lebend-, beziehungsweise Schlachtgewicht oder der nach Stück, beziehungsweise Paar verkauften Tiere, endlich die Anzahl der zum gleichen Preise verkauften Tiere zu enthalten.

Außerdem hat die Anstaltsleitung nach Ablauf jeder Woche einen Marktbericht zu verfassen, der für die abgelaufene Woche zusammengefaßt die gleichen Daten wie der oben erwähnte Marktbericht zu enthalten hat; sie hat ferner periodische Uebersichten über die ganze Markt- und Preisbewegung anzufertigen.

Die näheren Anordnungen über die Abfassung dieser Marktberichte, Uebersichten und Ermittlungen, sowie über die Zusammensetzung der Preisnotierungskommission werden von der Marktbehörde nach Einvernehmung aller Gruppen von Marktparteien erlassen.

Die Preisnotierungskommission kann zur Ermittlung des Verhältnisses des Lebendgewichtes zu dem Schlachtgewichte auch die Vornahme amtlicher Probeschlachtungen veranlassen.

§ 27. Schiedsgericht.

Das gemäß § 21 der Marktordnung für den Zentralviehmarkt in St. Marx eingesetzte Schiedsgericht ist auch zur Entscheidung in Streitigkeiten aus den Geschäften des Kontumazmarktes berufen.

§. 28. Vorsorge für Ordnung.

Für die Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Marktplatze sowie eines geregelten Marktverkehres hat die Anstaltsleitung unter Mitwirkung der Sicherheitswache zu sorgen.

§ 29. Strafen.

Uebertretungen dieser Marktordnung werden, soferne es sich nicht um solche der besonderen Pflichten der Marktagenten handelt, ohne Rücksicht auf etwa gleichzeitig zur Anwendung gelangende Bestimmungen des Allgemeinen Strafgesetzes oder des Gesetzes vom 6. August 1909, R.-G.-Bl. Nr. 177, und der Ministerialverordnung vom 18. Oktober 1909, R.-G.-Bl. Nr. 178, auf Grund des § 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, mit Geld bis zu 2000 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft. Uebertretungen der besonderen Pflichten der Marktagenten werden gemäß § 71 ff. der Marktordnung für den Zentralviehmarkt in St. Marx geahndet.

Personen, die die Ordnung auf dem Markte stören, Unfug treiben, den Anordnungen der Amtspersonen nicht Folge leisten, können durch die Anstaltsleitung vom Markte gewiesen werden.

In schwereren Fällen kann von der Anstaltsleitung die Ausschließung auf die Dauer bis zu 30 Tagen, darüber hinaus oder für immer von der Marktbehörde verfügt werden.

Uebertragung der Regreßgeschäfte nach § 23 des Heimatgesetzes an die M.Abt. 8; Aenderung der Geschäftseinteilung des Magistrates.

Erlaß des Magistratsdirektors Dr. Karl Hartl vom 16. Dezember 1921, M.D. 2244:

Der Herr Bürgermeister hat auf Grund des Stadtsenatsbeschlusses vom 20. Juni 1921, Pr. Z. 6737, angeordnet, daß die Geltendmachung der Regreßansprüche der Gemeinde Wien gemäß § 23 des Heimatgesetzes im Zivilrechtswege aus dem Wirkungsbereiche der M.Abt. 7 in den der M.Abt. 8 übertragen wird.

Durch diese Verfügung wird die Geschäftseinteilung in folgender Weise abgeändert:

Bei Aufzählung der Agenden der M.Abt. 7 haben im sechsten Absatze die Worte „Geltendmachung der Regreßansprüche der Gemeinde Wien gemäß § 23 Heimatgesetz im Zivilrechtswege" zu entfallen.

Eine besondere Erwähnung dieser Geschäfte bei den der M.Abt. 8 zugewiesenen Angelegenheiten ist entbehrlich, da sie unter die dort angeführten „Rückersätze von Armenunterstützungen" fallen.

Diese Aenderung der Geschäftseinteilung tritt mit 1. Jänner 1922 in Kraft.

Anberaumung von Lokalaugenscheinsverhandlungen, Intervention des Gewerbeinspektorates.

Ueber Ersuchen des Gewerbeinspektorates für den 1. Aufsichtsbezirk in Wien wird unter Hinweis auf den Magistratsdirektionserlaß vom 22. November 1901, M.D. 3373 (M.-Vdg.-Bl. ex 1901, Seite 113), angeordnet, daß kommissionelle Verhandlungen über gewerbliche Betriebsanlagen, bei denen die Mitwirkung des Gewerbeinspektorates als notwendig oder wünschenswert erachtet wird, stets in den Vormittagsstunden zwischen 8 bis 1 Uhr abzuhalten sind, da die Vertreter der Gewerbeinspektorate außerhalb dieser Stunden nicht in der Lage sind, an den Kommissionen teilzunehmen, ihr Fernbleiben aber in vielen Fällen eine Verzögerung der Erledigung mit sich bringen müßte.

Mit Rücksicht darauf, daß der 8., 9., 16., 17., 18. und 19. Wiener Gemeindebezirk dem Gewerbeinspektorate für den 3. Aufsichtsbezirk zugewiesen sind und dieses nur einen einzigen für den Außendienst bestimmten Funktionär besitzt, wird weiters verfügt, daß Lokalaugenscheinsverhandlungen vorbezeichneter Art von den magistratischen Bezirksämtern für den 8., 9., 16., 17., 18. und 19. Bezirk jeweils an folgenden Tagen vorzunehmen sind: Magistratisches Bezirksamt für den 17. Bezirk Montag, magistratisches Bezirksamt für den 18. Bezirk Dienstag, magistratisches Bezirksamt für den 9. Bezirk Mittwoch, magistratisches Bezirksamt für den 19. Bezirk Donnerstag, magistratisches Bezirksamt für den 16. Bezirk Freitag, magistratisches Bezirksamt für den 8. Bezirk Samstag. Von der letztgenannten Einteilung sind jedoch die aus Anlaß der besonderen Feuerbeschau gleichfalls unter Intervention des Gewerbeinspektorates auf Grund eines alljährlich von der Magistratsabteilung 52 für ein ganzes Jahr im voraus zusammengestellten Verzeichnisses vorzunehmenden kommissionellen Erhebungen ausgenommen.

Zulassung der schalungsparenden Eisenbetondecke System „Wiebag".

In Erledigung des Ansuchens der Wiener Baugesellschaft A.-G. Wien, 1. Wallnerstraße 2, um Zulassung der schalungsparenden Eisenbetondecke System „Wiebag" wird die Anwendung dieser Bauweise bei Hochbauten für das Gemeindegebiet von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Die Bestimmungen über die Herstellung von Tragwerken aus Eisenbeton bei Hochbauten (Ministerialverordnung vom 15. Juni 1911 und vom 15. September 1918) haben Anwendung zu finden.

2. Die beabsichtigte Ausführung ist in den Bauplänen auszuweisen, welche auch die zur Beurteilung der Konstruktion erforderlichen Detailzeichnungen enthalten müssen.

Jedem Baugesuche ist eine statische Berechnung der Decke beizuschließen.

3. Die Baupläne und Berechnungen sind von einem behördlich autorisierten Zivil- oder Bauingenieur, behördlich autorisierten Zivilarchitekten oder einem Baumeister zu unterfertigen. Die Herstellung und Verwendung der Tragrippen hat unter der verantwortlichen Leitung und Aufsicht eines solchen zu erfolgen. Bei der Berechnung sind die Spannungen, welche die Tragrippe vor dem Erhärten des Plattenbetons durch ihr Eigengewicht und das Gewicht des unmittelbar auf der Rippe aufliegenden Plattenbetonstreifens erleidet, zu berücksichtigen.

4. Die Ausführung hat entsprechend den vorgelegten Zeichnungen und der zugehörigen Beschreibung zu erfolgen. Insbesondere ist für eine gute Verbindung der Rippen und der Deckenplatte durch Anordnung einer entsprechenden Bügel- und Plattenbewehrung zu sorgen und auf die Lösung der Verschraubung der Rüstungspfosten vor dem Aufbringen der Plattenschalung zu achten. Die Rüstungspfosten sind so stark zu wählen, daß ihre Durchbiegung vernachlässigt werden kann oder es ist die Plattenschalung gegen die Rippenmitte zu um das Maß dieser Durchbiegung zu überhöhen.

5. Auf jeder Tragrippe ist in unverwischbarer Weise an einer auch nach dem Versetzen noch sichtbaren Fläche der Tag der Herstellung und die Stärke der Eiseneinlage zu vermerken.

6. Es ist vom Bauführer um die bauämtliche Ueberprüfung der Balken von deren Versetzung anzusuchen. Dem Stadtbauamte bleibt auch die Ueberprüfung der fertiggestellten Decke vorbehalten, wobei auch Belastungsproben verlangt werden können. Die Kosten der Erprobung hat der Bauführer zu tragen.

7. Es ist vom Bauführer Vorsorge zu treffen, daß die Decke bei dem inneren Ausbau des Gebäudes nicht geschwächt oder beschädigt wird (zum Beispiele durch Einstemmen von Löchern und Schlitzen für Rohrleitungen und dergleichen an ungeeigneter Stelle).

8. Bei Wohngebäuden haben die Decken unter dem Fußbodenbelage eine Ueberschüttung von mindestens 8 cm Höhe oder eine hinsichtlich Druckverteilung und Schalldichtigkeit gleichwertige Schichte zu erhalten.

9. Die Auflagerlänge der Balken ist so zu bemessen, daß die zulässigen Beanspruchungen der Materialien nicht überschritten werden; sie darf in der Regel jedoch nicht unter 15 cm betragen.

10. Die Abänderung oder Ergänzung der vorstehenden Bedingungen nach Maßgabe der Erfahrungen bleibt vorbehalten.

Beschreibung. Die Decke wird aus Eisenbetonrippen, welche am Werksplatze hergestellt und in abgebundenem Zustande an Abständen von etwa 1 m verlegt werden, und aus einer am Bau betonierten Deckenplatte hergestellt. Durch besondere Vorkehrungen sollen die den bisherigen Ausführungsarten von Eisenbetondecken aus fertigen Tragrippen anhaftenden Nachteile, daß sie beim Verfrachten, Aufziehen und Verlegen erleiden, nicht gewachsen sind und daß die Tragrippen, an welchen die Plattenschalung angebracht ist, vor dem Erhärten des Plattenbetons mangels eines entsprechenden Druckgurtes durch ihr Eigengewicht und durch das Gewicht der Schalung und des frischen Plattenbetons bedeutende Beanspruchungen erleiden, wodurch die Ausnützung der zulässigen Spannungen beeinträchtigt wird, beseitigt werden. Zu diesem Zwecke wird jede Tragrippe beiderseits mit Holzpfosten (Rüstungspfosten), welche bis nahe an die Auflager reichen, verschraubt. (Schraubenabstand ungefähr 2 m.) Diese beiden Pfosten schützen die Tragrippe während der Verfrachtung sowie beim Aufziehen und Versetzen gegen örtliche Beschädigungen und bei umgekehrter oder flacher Lage gegen unzulässige Beanspruchungen.

Nach Versetzung der Tragrippe werden die Verschraubungen, welche die Rüstungspfosten mit der Rippe verbinden, bis auf die beiden äußersten (den Balkenenden zunächst gelegenen) entfernt und letztere etwas gelüftet, so daß die beiden Rüstungspfosten nun mit der Tragrippe nur mehr durch diese beiden äußersten Schrauben in gelenkiger Verbindung stehen. Hierauf wird die Plattenschalung in irgend einer Form an den Rüstungspfosten angebracht. Die Rüstungspfosten, die sich jetzt allein durchbiegen können, nehmen die ganze Last der Schalung und jene des Plattenbetons mit Ausnahme des unmittelbar auf der Rippe aufliegenden Betonstreifens auf und übertragen sie durch die Schrauben auf die Tragrippe erst in nächster Nähe der Auflager, wodurch die Tragrippe nur durch ihr Eigengewicht und den der Rippenbreite entsprechenden Plattenbetonstreifen belastet wird. Die Tragrippen können daher

bedeutend schwächer bemessen werden wie bei den bisher üblichen Ausführungen ähnlicher Decken, bei denen die Plattenschalung unmittelbar an den Rippen hängt. Zur Erzielung einer sicheren Verbindung zwischen Rippe und Platte werden die in den Zeichnungen dargestellten Bewehrungen angewendet. (M.Abt. 36, 10876.)

Drogistenkonzessionen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 1. Bezirk, Z. 440:

Das Bezirksamt hat mit Dekret vom 2. November 1921, Z. 446/I, auf Grund der gepflogenen Erhebungen der offenen Handelsgesellschaft Dr C. Schulten & Komp. gemäß § 15, Punkt 14 der Gewerbeordnung die Konzession zum Betriebe des Verkaufes im großen von Giften und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, im Standorte 1. Bezirk, Annagasse 3 a, erteilt. Diese Konzession wurde im Gewerberegister unter Reg.-Z. 5065 eingetragen. Gleichzeitig wurde die Bestellung des Dr. Karl Schulten zum verantwortlichen Geschäftsführer des Unternehmens gemäß § 55 der Gewerbeordnung genehmigt.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 5. Bezirk, Z. 1315:

Das magistratische Bezirksamt für den 5. Bezirk erteilt dem Kurt Neumann gemäß § 15 der Gewerbeordnung, Punkt 14, die angesuchte Konzession zum Verkaufe der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, soferne dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, im Standorte 5. Reinprechtsdorferstraße 43. Diese Konzession wurde im h. ä. Gewerberegister unter Z. 3197 eingetragen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 5. Bezirk, Z. 815:

Hubert Knoll wird als Geschäftsführer des nun von der Firma Josef Huß Nachf., N. Pousens & Komp., auf Grund der Konzession, Reg.-Z. 2050, im 5. Bezirke, Sonnenhofgasse 1/6 betriebenen Verkaufes von Giften und arzneilichen Steffen und Präparaten gemäß § 56 der Gewerbeordnung genehmigt.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 16. Bezirk, Z. 759:

Das Bezirksamt erteilt dem mag. pharm. Walter Czuczka die Konzession zum Verkaufe von Giften und der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, mit Einschluß der medikamentös imprägnierten Verbandstoffe, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, sowie zum Verschleiße von künstlichen Mineralwässern gemäß § 15, Punkt 14 der Gewerbeordnung im Standorte Wien, 16. Bezirk, Thaliastraße 102. Diese Konzession wurde im Gewerberegister unter Reg.-Z. 3161 eingetragen.

I. Durchführungsverordnung zur VII. Krankenversicherungsnovelle.

I. Am 30. Oktober 1921 ist das Bundesgesetz vom 21. Oktober 1921, B.-G.-Bl. Nr. 581, über die Ausdehnung der Krankenversicherung der Arbeiter in Kraft getreten, doch ist der Zeitpunkt, mit dem die Versicherung der in die Versicherungspflicht neueinbezogenen Beschäftigten zu beginnen hat, im Verordnungswege zu bestimmen.

Durch die I. Durchführungsverordnung zur VII. Krankenversicherungsnovelle vom 17. Dezember 1921, B.-G.-Bl. Nr. 703, ist nun der Versicherungsbeginn für eine Anzahl der neu in die Versicherungspflicht Einbezogenen mit 1. Jänner 1922 festgesetzt worden. Es sind dies hauptsächlich folgende Gruppen von unselbständig Erwerbstätigen:

1. Personen, die bisher nur deshalb der Krankenversicherungspflicht nicht unterlagen, weil die Unternehmungen, in denen sie beschäftigt sind, nicht gewerbsmäßig betrieben werden, wie zum Beispiele die Bediensteten von Wohltätigkeitsvereinen, Spitälern, Stiftungen, Sozialversicherungsanstalten usw.

2. Bedienstete des Bundes, eines Landes, eines Bezirkes, einer Gemeinde oder eines öffentlichen Fonds;

3. Personen, die als Hausgehilfen bei einem Dienstgeber beschäftigt sind, der nicht land- oder forstwirtschaftlicher Unternehmer ist.

Der angeführte Personenkreis erfährt allerdings eine Einschränkung durch die in § 2 der VII. Novelle vorgesehenen Ausnahmen, die insbesondere die unter Punkt 2 erwähnte Gruppe berühren.

An dieser Stelle sei darauf aufmerksam gemacht, daß die §§ 1, 2 und 18 der VII. Novelle durch die am 16. Dezember 1921 vom Nationalrate verabschiedete IX. Novelle eine Aenderung erfahren werden, welche eine Klarstellung gewisser Fragen bringen wird.

Der Anspruch auf die Versicherungsleistungen steht nach Ansicht des Bundesministeriums für soziale Verwaltung ab 1. Jänner 1922 den neu in die Versicherungspflicht einbezogenen Personen auch dann zu, wenn sie schon vor diesem Zeitpunkte erkrankt sind, das Dienst(Arbeits)verhältnis selbst aber an diesem Tage noch nicht gelöst war.

II. Mit 30. Oktober 1921 haben § 13, Z. 5, § 19, Absatz 2, und § 34, Absatz 3, des Krankenversicherungsgesetzes eine Aenderung erfahren und wurden die §§ 3, 13, Z. 4 und 37 desselben Gesetzes aufgehoben. Es haben infolgedessen die diesen nunmehr geänderten, beziehungsweise aufgehobenen Vorschriften entsprechenden Bestimmungen der Satzungen mit dem gleichen Tage ihre Giltigkeit verloren. Hierauf ist bei der nächsten Aenderung der Satzungen Rücksicht zu nehmen, damit dieselben wieder in vollkommenen Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften gebracht werden.

Aus dieser geänderten Rechtslage ergeben sich insbesondere folgende Schlüsse:

1. Die Unternehmer von land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben sind nicht mehr berechtigt, ihre Arbeiter, beziehungsweise Betriebsbeamten unter Zustimmung derselben bei einer Bezirkskrankenkasse neu zu versichern; dagegen ist die Fortsetzung der nach § 3 des Gesetzes vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, bereits eingegangenen Versicherung zulässig; bis zur Errichtung eigener Landwirtschaftskrankenkassen können derartige Unternehmer ihre Arbeiter und Betriebsbeamten nur mehr bei Vereinskrankenkassen neu versichern; dasselbe gilt von den Unternehmern der Hausindustrie. Es entfällt auch bei derartigen Vereinbarungen der Unternehmer mit den Vereinskrankenkassen künftighin eine Mitwirkung der Aufsichtsbehörde.

2. Ebenso sind nichtversicherungspflichtige Personen unter 35 Jahren nicht mehr berechtigt, einer Bezirkskrankenkasse als freiwillige Mitglieder beizutreten. Es gibt sohin bei dieser Kassenart künftighin nur noch eine freiwillige Fortsetzung der vor oder nach dem 30. Oktober 1921 gelaufenen Pflichtversicherung und eine freiwillige Fortsetzung der bereits vor dem 30. Oktober 1921 eingegangenen freiwilligen Versicherung.

Der Bundesminister: Pauer.

Exequatur.

Der Bundespräsident hat dem zum Konsul der Republik Estland ernannten estländischen Staatsangehörigen Ing. Erich Andresen (wohnhaft Wien 1. Rotenturmstraße 29) das Exequatur erteilt. (M.Abt. 49, 7750.)

Zur Verhandlung nicht geeignete Beschwerde.

Verfassungsgerichtshoferkenntnis vom 2. Juli 1921, M.Abt. 15, 273/21.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Beschluß vom 2. Juli 1921 B. 19/21, die Beschwerde des Peter M. gegen die Entscheidung des Magistrates Wien, Abt. 15, vom 28. April 1921, Z. 704/II, betreffend Wohnungsanforderung auf Grund des Beschlusses des Verfassungsgerichtshofes in der nichtöffentlichen Sitzung vom 2. Juli 1921 in Gemäßheit des § 20 des Gesetzes vom 18. April 1869, R.-G.-Bl. Nr. 44, wegen Unzuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes als zur Verhandlung nicht geeignet zurückgewiesen.

Diese Beschwerde richtet sich nämlich dem Inhalte nach gegen die Anforderung seiner Wohnung auf Grund des § 7, Punkt 3 der Verordnung des Bürgermeisters von Wien als Landeshauptmann vom 31. März 1921, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 26. Das Recht auf eine bestimmte Wohnung ist kein verfassungsmäßig gewährleistetes Recht. Sein Schutz fällt daher nicht in den durch Artikel 144 des Bundesverfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, St.-G.-Bl. Nr. 450, festgestellten Wirkungskreis des Verfassungsgerichtshofes.

Zinsklage.

Urteil des Bezirksgerichtes Innere Stadt vom 29. Oktober 1921, M.Abt. 15, 17770.

Im Namen der Republik!

Das Bezirksgericht Innere Stadt in Wien erkennt in der Rechtssache der Valerie Br., Hausbesitzerin in Wien, 7. S.-Gasse 14, wider die Gemeinde Wien wegen 360 K samt Anhang auf Grund der mit beiden Parteien durchgeführten mündlichen Verhandlung zu Recht:

Das Klagebegehren auf Zahlung von 360 K samt 5 Prozent Zinsen von 72 K seit 1. August 1920, von 72 K seit 1. September 1920, von 72 K seit 1. Oktober 1920, von 72 K seit 1. November 1920 und von 72 K seit 1. Dezember 1920 wird gänzlich abgewiesen.

Tatbestand: Aus den übereinstimmenden Parteienvorbringen geht hervor, daß die beklagte Gemeinde durch ihr Wohnungsamt für den 2. Bezirk mit Beschluß vom 9. Juli 1920, G.-Z. II, 1889, die im Hause 2. Z.-Gasse 1, Tür 12, befindliche, an Frau Chaije St. vermietete Wohnung im Grunde der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, anforderte, mit dem Beifügen, daß durch diese Anforderung dem Hauseigentümer und dem bisherigen Wohnungsinhaber die Verfügung über die angeforderte Wohnung entzogen und als Tag der Uebernahme der 1. August 1920 festgesetzt wurde. Ein etwaiger Einspruch kann binnen drei Tagen erhoben werden.

Unbestritten bleibt weiter, daß diese Anforderung zwar von der Klägerin als Hauseigentümerin nicht angefochten wurde, daß jedoch für die unbekannten Aufenthalts befindliche Vermieterin der Rechtsanwalt Dr. Z. zum Kurator bestellt wurde und den Einspruch an das Mietamt einbrachte, welchem mit der Entscheidung vom 23. November 1920 des Mietamtes II keine Folge gegeben wurde. Das Mietamt setzte als Uebergabstag den 1. Jänner 1921 fest. Zu einer wirklichen Uebergabe kam es jedoch nicht, weil die Klägerin den ihr vom städtischen Wohnungsamte präsentierten neuen Mieter annahm und mit ihm einen Mietvertrag bezüglich der bezeichneten Wohnung schloß.

Die Klägerin begehrt von der beklagten Gemeinde den Ersatz des auf die Zeit vom ursprünglich festgesetzten Uebergabstag, das ist vom 1. August 1920 bis zum 31. Dezember 1920, entfallenden Mietzins von monatlich 72 K samt Zinsen mit der Begründung, daß ihr durch die Anforderung das Verfügungsrecht über die Wohnung entzogen wurde, sie den Zins daher von der noch

darin befindlichen Untermieterin nicht mehr fordern konnte, auch nicht förderte, und weil ihr endlich durch den Beamten des Wohnungsamtes Oberoffizial H. wiederholt versprochen wurde, daß ihr der entgangene Mietzins werde bezahlt werden. Klägerin habe selbst gegen die Anforderung keinen Einspruch eingebracht, ihr gegenüber sei also der Uebergabstag in Rechtskraft erwachsen. Von dem Einspruch des Kurators habe sie nur zufällig erfahren, weil ihr Vertreter zur Verhandlung als Zeuge geladen wurde. Als Klägerin dann erfuhr, daß das städtische Wohnungsamt die Untermieterin Anna K. zur Zahlung des vorbezeichneten Zinses an die Klägerin aufgefordert hatte und durch ihren Vertreter Aufklärung dieses Vorgehens verlangte, habe Oberoffizial H. ihrem Vertreter gesagt, das sei ohne Bedeutung.

Die beklagte Partei beantragt Abweisung des Klagebegehrens, weil bei einer Anforderung der Hauseigentümer die Vergütung des Zinses erst vom Tage der tatsächlichen Uebergabe zu verlangen berechtigt sei. Eine Uebergabe sei überhaupt nicht erfolgt und die Entziehung des Verfügungsrechtes falle nicht mit einem Verbote des Zinseinkassierens vom bisherigen Mieter zusammen. Die Anforderung sowie die Aufhebung des bestehenden Mietvertrages trete erst mit Rechtskraft des Anforderungsbeschlusses ein und der Uebergabstag könne für den Vermieter kein anderer sein, als für den Hauseigentümer.

Der von der Klägerin genannte Oberoffizial sei zur rechtsverbindlichen Erklärung, welche das Gemeindevermögen belasten, nicht berechtigt. Zu einer solchen Erklärung habe nur das Rechtsbureau des Wohnungsamtes die Berechtigung.

Von den Parteien wurden vorgelegt der Anforderungsbeschluß, die Entscheidung des Mietamtes, der Dienstzettel vom 2. Dezember 1920, womit die Hausverwaltung von der Zuweisung an Adam W. verständigt und zum Abschluß eines Mietvertrages mit ihm aufgefordert wurde, und der Dienstzettel vom 6. Juni 1921, womit die Untermieterin Anna K. zur Zahlung des Zinses von 360 K an die klägerische Hausverwaltung aufgefordert wurde.

Entscheidungsgründe: Für die Entscheidung des Rechtsstreites ist die Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, Z. I, 1677/49, welche auf der Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsrates vom 13. November 1918, St.-G.-Bl. Nr. 22, beruht, maßgebend. § 8 dieser Kundmachung bestimmt, daß der Gemeinde, welche ein Mietobjekt anfordert, vom Tage der Uebernahme bis zum Tage der Rückstellung die Leistung einer Vergütung in der Höhe des zuletzt gezahlten Mietzinses an den Hauseigentümer obliegt; § 18, daß gegen die auf Grund der Kundmachung gefällte Entscheidung der Gemeinde binnen drei Tagen Einspruch erhoben werden kann und dieser Einspruch aufschiebende Wirkung hat.

Aus diesen beiden Bestimmungen geht also hervor, daß die Anforderung vorliegenden Falles durch den rechtzeitig erhobenen Einspruch des Vormieters, beziehungsweise seines Kurators aufgehoben wurde und der in der Anforderung bestimmte Uebergabstag, der 1. August 1920, nicht zur tatsächlichen Uebergabe führte, wie ja auch aus den übereinstimmenden Parteienvorbringen hervorgeht. Zur Zahlung der Vergütung war die beklagte Gemeinde somit, weil eine wirkliche Uebergabe niemals erfolgte, im Sinne der zitierten Kundmachung nicht verpflichtet. Die Klägerin kann aber auch ihren Anspruch nicht aus dem Titel des Schadenersatzes herleiten, weil die Einkassierung des Zinses vom Vormieter, solange dieser die Wohnung noch benützte, ihr freistand und nur durch ihr eigenes Verschulden unterblieb. Auch weil jetzt noch nicht feststeht, ob dieser Zins nicht noch immer hereinzubringen ist und ob somit die Klägerin einen Schaden erleidet. Endlich ist auch das angebliche Versprechen des Oberoffizials H. nicht hinreichend, um eine Verpflichtung der Gemeinde Wien zur Zahlung zu erzeugen, weil vom Gerichte als notorisch angenommen wird, daß der Genannte zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen namens der Gemeindeverwaltung nicht berechtigt war und weil es sich aus dem vorgelegten Dienstzettel vom 6. Juni 1921 ergibt, daß vom Wohnungsamt versucht wurde, den Betrag von der Vermieterin hereinzubringen, das vorerwähnte Zahlungsversprechen somit auch die Auslegung zuläßt, daß das Amt den Betrag von der Vormieterin einheben und in deren Namen der Hausverwaltung zahlen werde.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

A. Bundesgesetzblatt.

1921.

716. Bundesgesetz über den Abbau der Lebensmittelzuschüsse.

717. Verordnung über die Aenderung der Steuerausgleiche nach der Verzollungsordnung.

718. Zweite Vermögensabgabenovelle.

719. Steuerflucht- und Steuersicherungsgesetz 1921.

720. Bankenumsatzsteuergesetz.

721. Bundesgesetz über die Nachzahlung im Falle einer Erhöhung der Salzverschleißpreise.

722. Verordnung zur Durchführung des Bundesgesetzes über die Nachzahlung im Falle einer Erhöhung der Salzverschleißpreise.

723. Verordnung über die Abänderung der staatlichen Salzverschleißpreise und der bei der Einfuhr von Salz zu entrichtenden Monopolabgabe.

724. Zweites Steuervoreinzahlungsgesetz.

725. Verordnung über die Verlängerung der Räumungsfristen für Mietwohnungen durch gerichtlichen Ausspruch.

726. Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1922.

727. Verordnung betreffend Grundsätze für die Führung des Bundeshaushaltes vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1922.

728. Kundmachung über die Errichtung von Straßenzollämtern in Hammern und Hinterweißenbach.

729. Verordnung wegen Erhöhung der Punzierungsgebühren.

730. Durchführungsverordnung betreffend die Abänderung der Durchführungsverordnungen vom 30. November 1920, B.-G.-Bl. Nr. 31, und vom 26. Jänner 1921, B.-G.-Bl. Nr. 74.

731. Verordnung betreffend die Festsetzung des Wertes der Steuereinheit zur Berechnung der Einkommensteuer.

732. Vierte Verordnung über die Festsetzung der Umrechnungswerte ausländischer Geldsorten und inländischer Handelsmünzen.

733. Verordnung wegen Durchführung des Valutenanmeldungsgesetzes.

734. Kundmachung betreffend Verwendung ausländischer Zahlungsmittel zur Zeichnung von Bundesanleihe.

735. Pensionsgesetz 1921.

736. Bundesgesetz betreffend die Förderung privater Fürsorgeeinrichtungen aus Bundesmitteln.

737. Bundesgesetz betreffend die Erhöhung der Teuerungszulagen zu Unfallsrenten.

738. Bundesgesetz betreffend Erhöhung der Zuschüsse zu den Provisionen der Berawerksbruderladen.

739. Bundesgesetz betreffend die Erhöhung des Zuschusses zu den Unterhaltsbeiträgen.

740. IX. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz.

741. Verordnung betreffend die Besoldung der im Dienste des Bundes stehenden Assistentinnen für den Fachunterricht an Frauenberufsschulen.

742. Bundesgesetz über die Verwendung von Teilen der Gebarungsüberschüsse der gemeinschaftlichen Waisenkassen.

743. Dritte Gerichtsentlastungsnovelle.

744. Verordnung über den Urteilsvermerk nach § 452 Z. P. O.

745. Strafgesetznovelle vom Jahre 1921.

746. Pachtvertragsänderungsgesetz.

747. Kundmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages von St. Germain-en-Laye im Verhältnis zu Portugal.

748. Verordnung über die Zusammensetzung und den Wirkungskreis der Personalsenate der Gerichtshöfe erster und zweiter Instanz.

749. Verordnung über die Erhöhung der Gebühren für die fachtechnischen Untersuchungen von pharmazeutischen Spezialitäten.

750. Verordnung betreffend die Regelung des Holzverkehres.

B. Landesgesetzblatt für Wien.

1. Maximaltarif für Kohlen- und Kolsoerfrachtung von den Bahnhöfen.

2. Aufhebung der Verordnungen betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Brot und Mehl.

3. Grundlage für die Berechnung der Landes- und Gemeindezuschläge zur Grundsteuer.

4. Normalgeschäftsordnung für das Dienst- und Stellenvermittlungsgewerbe.

5. Prüfung der Kraftfahrzeuge und ihrer Führer.

6. Maximaltarif für das Rauchfangkehrergewerbe.

7. Ziehkinderaufsichtsstellen.

8. Ausstellung von Interimsreisepässen.

9. Durchführungsverordnung zum Kraftwagenabgabegesetz.

10. Durchführungsverordnung zum Anzeigenabgabegesetz.

11. Durchführungsverordnung zum Gesetze über die Gemeindeabgabe von öffentlichen Ankündigungen.

12. Durchführungsverordnung zum Gesetze über Verzugszinsen von Gemeindeabgaben und Zuschlägen.

13. Konzessionsabgabe.

14. Abrechnungskommission für Wien und Niederösterreich.

C. Landesgesetzblatt für Niederösterreich (auszugsweise).

1921.

48. Regelung des Rinderverkehres.

102. Landtagswahlordnung.

103. Zahl der Landtagsabgeordneten.

104. Neuwahl für Gemeindevertretungen.

125. Einführung der öffentlichen Kehrichtabfuhr in Klosterneuburg.

137. Wasserbezugsgebühren in Mödling.

153. Fremdenzimmerabgabe in Klosterneuburg.

155. Gemeindeabgabe von öffentlichen Ankündigungen in Klosterneuburg.

157. Bodenwertabgabe in St. Pölten.

216. Landesabgabe vom Aufwande für Vergnügungen.

217. Einhebung von Kanzleigebühren.

244. Abgabe von höheren Mietzinsen in Waidhofen a. d. Ybbs.

259 Abgabe vom Wertzuwachse von Liegenschaften.

297. Landesabgabe von Kraftfahrzeugen.

313. Ausnützung der Wasserkräfte durch das Land.

340. Richtlinien für den Frischmilchpreis.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Schriftleiter: **Ludwig Wiener.** — **Papier aus der Pittener Papierfabriks-A.-G.** Buchdruckerei **E. Kainz** vorm. **J. B. Wallishausser.**

Verordnungsblatt des Wiener Magistrates.

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtsenates und Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

(Im Anhange: Gesetze, Verordnungen und gerichtliche Entscheidungen.)

II. (25. Februar) **Erscheint monatlich einmal.** 1922.

Inhalt:

Satzungen der Krankenfürsorgeanstalt der städtischen Angestellten.
Gebühren für Erker, Risalite und andere Vorbauten.
Bezug von Dienst- und Arbeitskleidern.
Schaffung der Mag.Abt. 13 a.
Aufnahme in die öffentlichen Spitäler.
Friedhofsbesuch.
Durchfahrt durch die Managettagasse im 19. Bezirke.
Durchfahrt durch die Diesterweggasse im 13. Bezirke.
Drogistenkonzession.
Entziehung der Praxisberechtigung als Hebamme.
Landesverwaltungsamt für das Burgenland.
Exequatur und Bestellung von Konsuln.
Service des Restitutions.
Fürsorgeabgabe.
Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen
a) im Bundesgesetzblatt,
b) im Landesgesetzblatt für Wien.

Satzungen der Krankenfürsorgeanstalt der Wiener städtischen Angestellten und Bediensteten.

Gemeinderatsbeschluß vom 13. Jänner 1922.

§ 1. Rechtlicher Träger der Einrichtung.

Rechtlicher Träger der obligatorischen Krankenfürsorge für die städtischen Angestellten und Bediensteten und ihre Angehörigen ist die Krankenfürsorgeanstalt für die Wiener städtischen Angestellten und Bediensteten, die von der Gemeinde Wien als Dienstgeber in Ausführung des § 44 der D.-O. und statt der bisherigen Krankenfürsorge für städtische Arbeiter und Bedienstete geschaffen wurde.

§ 2. Die Anspruchsberechtigten.

Auf Leistungen der Krankenfürsorgeanstalt gemäß diesen Satzungen haben Anspruch:

a) als Mitglieder dieser Anstalt: Alle Angestellten und Bediensteten der Gemeinde Wien und ihrer Unternehmungen einschließlich der dem Gesetze vom 3. Juli 1919, n.-ö. L.-G.-Bl. Nr. 193, unterstehenden Lehrpersonen ohne Unterschied des Geschlechtes und ohne Rücksicht auf ihren Dienst- oder Arbeitsort während der ganzen Dauer der aktiven Dienstleistung sowie während des zeitlichen oder dauernden Ruhestandes oder der Provisionierung. Bedienstete, die nicht der Dienstordnung unterstehen, werden nach ununterbrochener sechsmonatiger Verwendung im städtischen Dienste anspruchsberechtigt. Ausgenommen von der Mitgliedschaft sind die Saisonarbeiter, die bloß nebenberuflich verwendeten Angestellten und Bediensteten, ferner dermalen die der Betriebskrankenkasse der städtischen Straßenbahnen angehörenden Bediensteten der „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen" und jene städtischen Bediensteten, die Mitglieder einer nach dem Krankenversicherungsgesetze errichteten Krankenkasse sind, und zwar die beiden letztgenannten Gruppen von Bediensteten auch dann, wenn sie infolge Versetzung in den dauernden oder zeitlichen Ruhestand aus der Versicherung ausgeschieden sind.

b) Als Angehörige der Anstalt: Die folgenden Angehörigen der laut a) anspruchsberechtigten Angestellten und Bediensteten:

1. die Ehefrau, ausgenommen die aus ihrem Verschulden gerichtlich geschiedene Ehegattin,

2. die ehelichen und unehelichen Kinder, Stief- und Adoptivkinder bis zum vollendeten 21. Lebensjahre oder einer früheren Versorgung. Ueber das 21. Lebensjahr hinaus verbleibt der Anspruch, wenn das Kind wegen eines dauernden Gebrechens erwerbsunfähig ist und somit seine Versorgung dem Angestellten (Bediensteten) dauernd zur Last fällt;

3. Die Lebensgefährtin, falls der Angestellte (Bedienstete) ledig oder verwitwet ist oder falls seine Ehefrau auf die Leistungen der Fürsorgeeinrichtung keinen Anspruch hat, oder unter derselben Voraussetzung jene familienzugehörige Frau, die dem Angestellten, der einen eigenen Haushalt führt, diesen Haushalt leitet, in beiden Fällen unter der weiteren Voraussetzung, daß an die Lebensgefährtin, beziehungsweise an die familienzugehörige Frau kein Entgelt geleistet wird.

4. die mit dem Angestellten (Bediensteten) im gemeinsamen Haushalte lebenden Eltern oder Großeltern.

Alle unter b), 1. bis 4. angeführten Personen sind nur dann und nur insoweit anspruchsberechtigt, als sie nicht gesetzlich gegen Krankheit versichert sind und als ihr Lebensunterhalt ausschließlich oder vorwiegend von dem Angestellten (Bediensteten) bestritten wird.

Die Krankenfürsorge ist für alle nach den Bestimmungen dieses Paragraphen anspruchsberechtigten Mitglieder (a) und ihre Angehörigen (b) obligatorisch. Die Zugehörigkeit zur Krankenfürsorgeanstalt und die daraus sich ergebenden Rechte und Pflichten sind unmittelbar im Dienstvertrage begründet.

§ 3. Erwerb der Anspruchsberechtigung.

Es erwerben die Anspruchsberechtigung:

a) Angestellte und Bedienstete, die der Dienstordnung unterstehen, mit dem Tage des Beginnes einer wenn auch nur provisorischen Dienst- oder Arbeitsleistung, die übrigen nach ununterbrochener mindestens sechsmonatiger Verwendung im städtischen Dienste;

b) die Ehefrau mit dem Tage der Verehelichung;

c) die ehelichen und unehelichen Kinder mit dem Tage der Geburt;

d) die Lebensgefährtin oder die den Haushalt führende, familienzugehörige Frau mit dem Tage ihrer ordnungsmäßigen Anmeldung beim Bureau der Anstalt, wenn nachgewiesen wird, daß der Angestellte (Bedienstete) mit ihr bereits durch acht Monate, vom Tage der Anmeldung zurückgerechnet, im gemeinsamen Haushalte gelebt hat;

e) die übrigen Angehörigen nach einer Wartefrist von acht Monaten, gerechnet vom Tage ihrer Anmeldung beim Bureau der Anstalt, falls die Anmeldung in der vorgeschriebenen Form erstattet worden und mit den erforderlichen, die allgemeinen Voraussetzungen nachweisenden Belegen versehen ist.

§ 4. Verlust der Anspruchsberechtigung.

Der aktive Angestellte (Bedienstete) verliert für sich selbst und alle seine Angehörigen jede Anspruchsberechtigung mit dem Tage des Ausscheidens aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse ohne normalmäßigen Ruhegenuß, ferner mit dem Tage der Rechtskraft jener allfälligen Entscheidung der zuständigen Behörde, mit der ohne Rücksicht auf die im Dienst(Arbeits)vertrage und in diesen Satzungen begründeten Berechtigungen nicht anerkannt wird, daß der Angestellte (Bedienstete) von der Versicherungspflicht gegen Krankheit ausgenommen ist oder die Befreiung von der Zugehörigkeit zu einer nach dem Krankenversicherungsgesetze errichteten Kasse verweigert wird. Der pensionierte oder provisionierte Angestellte (Bedienstete) verliert für sich selbst und seine Angehörigen jede Anspruchsberechtigung, wenn er seinen Anspruch auf den Ruhegenuß verliert und insolange er seinen Wohnsitz im Auslande hat.

Die Anspruchsberechtigung verlieren ferner:

Die Ehefrau mit dem Tage der Rechtskraft des Urteiles, das die Scheidung der Ehe aus ihrem Verschulden ausspricht, mit dem Tode ihres Gatten, wenn ihr keine Witwenversorgung gebührt, ferner mit dem Tage, an dem ihr Versorgungsgenuß erlischt; die ehelichen und unehelichen Kinder, Stief- und Adoptivkinder mit vollendetem 21. Lebensjahre, ausgenommen den unter § 2, b, 2 angeführten Fall, beziehungsweise schon vor dem 21. Lebensjahre mit dem Tage, da sie von ihrem Vater (von ihrer nach § 2 a anspruchsberechtigten unehelichen Mutter) nicht mehr im wesentlichen erhalten werden, mit dem Todestage des Vaters, wenn sie keinen Anspruch auf Waisenversorgung haben; alle übrigen Angehörigen mit dem Todestage des Angestellten (Bediensteten), ausgenommen die Lebensgefährtin oder die den Haushalt leitende familienzugehörige Frau, wenn und solange sie mit den hinterbliebenen versorgungsberechtigten Kindern des Angestellten (Bediensteten) im gemeinsamen Haushalte lebt, mit dem Tage des Beginnes ihrer gesetzlichen Versicherungspflicht gegen Krankheit, mit dem Tage, an dem sie den gemeinsamen Haushalt mit dem Angestellten (Bediensteten) aufgelassen haben. Im Falle der Wiederaufnahme des gemeinsamen Haushaltes lebt die Anspruchsberechtigung nach Ablauf der Wartefrist (§ 3, e), gerechnet von dem Tage der neuen Anmeldung, wieder auf.

Wenn ein Angehöriger vermöge seines eigenen Dienst(Arbeits)verhältnisses bei der Gemeinde Wien oder einer ihrer Unternehmungen gemäß § 2, a) anspruchsberechtigt ist oder wird, kommt ihm eine vom Familienhaupte abgeleitete Anspruchsberechtigung nach § 2, b nicht zu.

Wenn der Angestellte (Bedienstete) für sich oder einen seiner Angehörigen, oder wenn ein Angehöriger in einer nach der Krankenordnung zu erstattenden Meldung oder gelegentlich der Erhebung eines Anspruches wahrheitswidrige, auf die Täuschung oder Benachteiligung der Anstalt berechnete Angaben macht, ferner im Falle der schweren Verletzung oder wiederholten Mißachtung der in der Krankenordnung verfügten Kontrollvorschriften, kann der Verwaltungsausschuß der Anstalt unbeschadet der strafgerichtlichen Verfolgung und der Eintreibung der Ersatzforderung im gerichtlichen Wege auf die Dauer von einem bis zu sechs Monaten das Ausmaß der Fürsorgeleistungen für den schuldigen Angestellten (Bediensteten) und seine Angehörigen, beziehungsweise für den schuldigen Angehörigen auf die Hälfte der in diesen Satzungen vorgesehenen Höchstsätze herabsetzen. Bei vorsätzlicher Herbeiführung des Eintrittes des Unterstützungsfalles entfällt jeder Anspruch gegen die Anstalt.

§ 5. Leistungen der Krankenfürsorgeanstalt.

Unbeschadet des Fortgenusses der Bezüge der aktiven Angestellten (Bediensteten), der Ruhebezüge der im Ruhestande befindlichen und der Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen gemäß der Dienstordnung oder anderer den Dienst(Arbeits)vertrag regelnder Bestimmungen und unbeschadet des Fortbezuges des vollen Lohnes (Arbeitsverdienstes) der städtischen Arbeiter (Bediensteten) und des Anspruches auf ein Begräbnisgeld gemäß dem Beschlusse des Wiener Gemeinderates vom 16. Dezember 1921, P. Z. 14058/21, bei weiblichen Arbeiterinnen (Bediensteten) überdies unbeschadet des Fortbezuges des Lohnes (Gehaltes) vor und nach der Niederkunft gemäß dem Beschlusse des Wiener Gemeinderates vom 4. Mai 1921, P. Z. 4986/21, Punkt 2, 1. Absatz gebührt:

I. Den Mitgliedern der Anstalt bei einer akuten oder chronischen Erkrankung:

a) Im Falle der ambulatorischen Behandlung Rückersatz der nachgewiesenen Gesamtauslagen für die Behandlung durch den freigewählten Arzt, für die notwendigen Medikamente und Heilbehelfe bis zum Höchstausmaße, das in der Krankenordnung festgesetzt ist, solange der Kranke in ärztlicher Behandlung steht.

b) Für die Dauer einer Krankheit, die der ärztlichen Behandlung unterliegt, häusliche Pflege erfordert und Bettlägerigkeit mit sich bringt oder doch die Ausgehfähigkeit benimmt, der Rückersatz der durch Belege nachgewiesenen Auslagen für die Behandlung durch den freigewählten Arzt und für die allenfalls erforderliche Pflege durch eine familienfremde Pflegeperson, für die notwendigen Medikamente und Heilbehelfe bis zu dem in der Krankenordnung festgesetzten Höchstausmaße. Wenn der Kranke wieder ausgehfähig wird, so gelten über den Gegenstand und das Ausmaß des Kostenersatzes die oben unter a) getroffenen Bestimmungen.

Die Kosten einer spezialärztlichen Untersuchung, die Beiziehung einer besonderen familienfremden Pflegeperson sowie die Auslagen für inoffizinelle Heilmittel und pharmazeutische Spezialitäten und Heilbehelfe — einerlei, ob sie bei ambulatorischer Behandlung oder bei häuslicher Pflege verordnet werden, kommen für die Rückvergütung innerhalb der in der Krankenordnung festgesetzten Grenzen nur dann in Betracht, wenn der zuständige Fürsorgearzt der Anstalt über begründeten Antrag des behandelnden Arztes die Notwendigkeit der spezialärztlichen Untersuchung, der Beiziehung einer besonderen Pflegeperson oder die Notwendigkeit der Verabreichung solcher Heilmittel bestätigt hat. Gewisse Heilbehelfe, zum Beispiele Thermophore, Krücken, Kühlapparate, Luftpolster usw. wird die Anstalt nach Möglichkeit leihweise überlassen. Sie sind vom Kranken nach beendigtem Gebrauche unversehrt zurückzustellen und werden von der Krankenfürsorgeanstalt zum Zwecke der Wiederverwendung hygienisch instand gehalten. Außer den angeführten Regelleistungen wird bei Operationen, für Heilbehelfe und Prothesen, für spezialistische Untersuchungs- und Behandlungsmethoden auf Grund des vorherigen Gutachtens des Chefarztes ein Kostenbeitrag innerhalb des in der Krankenordnung festgesetzten Höchstausmaßes geleistet. Kann der Chefarzt, zum Beispiele weil Gefahr im Verzuge ist, nicht vorher befragt werden, so ist sein Gutachten unverzüglich nachzutragen. Kostenbeträge über einen in der Krankenordnung festzusetzenden Betrag kann nur der Verwaltungsausschuß über Antrag des Chefarztes bewilligen.

Der Rückersatz für die Auslagen im Falle 1 b) wird für die ganze Dauer der Erkrankung gewährt. Dauert die Krankheit länger als ein Jahr, so überprüft der Chefarzt den Krankheitszustand und der Verwaltungsausschuß entscheidet über Antrag des Chefarztes über die Art und Dauer der weiteren Fürsorge. Gibt sich der Kranke oder sein gesetzlicher Vertreter mit der Entscheidung des Chefarztes nicht zufrieden, so wird ein Gutachten durch einen vom Patienten oder seinen gesetzlichen Vertreter frei gewählten, von der Aerztekammer als solchen anerkannten Facharzt eingeholt. Der Verwaltungsausschuß entscheidet sodann auf Grund des fachärztlichen Gutachtens. Er kann in zweifelhaften derartigen Fällen vor seiner Entscheidung über Antrag des Chefarztes das Gutachten eines zweiten Facharztes einholen. Auch in Krankheitsfällen von kürzerer Dauer, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um einen Fall ambulatorischer oder häuslicher Pflege handelt, kann über Antrag des zuständigen Fürsorgearztes vom Chefarzte das Gutachten eines von der Aerztekammer anerkannten Facharztes eingeholt werden. Für das Honorar des vom Kranken beigezogenen Facharztes wird bis zu dem in der Krankenordnung festgesetzten Höchstausmaße Rückersatz geleistet; das Honorar für den von der Krankenfürsorgeanstalt befragten Facharzt fällt dieser zur Last. Die näheren Bestimmungen über die Inanspruchnahme der Fürsorge und über das Verfahren in allen Fällen des Kostenrückersatzes werden in der Krankenordnung getroffen.

c) Im Falle der Pflege in einer öffentlichen Krankenanstalt oder in einer öffentlichen Heilanstalt für Geistes- und Nervenkranke an Stelle der eben unter a) und b) angeführten Leistungen, freie Kur und Verpflegung nach der letzten Klasse.

d) Im Falle der Pflege in einer privaten Krankenanstalt oder in einer privaten Heilanstalt für Geistes- und Nervenkranke Vergütung und Verpflegsauslagen im Höchstausmaße der Verpflegskosten nach der letzten Klasse der öffentlichen Krankenanstalten, beziehungsweise Heil- und Pflegeanstalten in Wien, sowie Rückersatz der nachgewiesenen Auslagen für ärztliche Behandlung, für Medikamente, Heilbehelfe und spezialistische Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, bis zum vollen in der Krankenordnung festgesetzten Höchstausmaße.

e) Unter der Voraussetzung, daß der erforderliche dienstliche Urlaub zuerkannt wird:

1. Im Falle der Pflege in einem Genesungsheime nach überstandener schwerer Krankheit, für die der Kranke die Krankenfürsorgeanstalt bereits in Anspruch genommen hat, ferner in einer Heilstätte oder Kuranstalt, wenn der Chefarzt der Krankenfürsorgeanstalt über Antrag des behandelnden Arztes eine dieser Pflegearten für nötig erachtet und für die von ihm als unerläßlich bezeichnete Dauer, Ersatz der nachgewiesenen Auslagen bis zum Höchstbetrage der Verpflegskosten in der letzten Klasse der öffentlichen Krankenanstalten Wiens. 2. Wenn nach überstandener schwerer Krankheit, für die der Kranke die Krankenfürsorgeanstalt bereits in Anspruch genommen hat, über Antrag des behandelnden Arztes und nach dem Gutachten des Chefarztes zur Wiederherstellung der Gesundheit oder zur Bewahrung vor einem drohenden Leiden ein Landaufenthalt in einem Kurorte nötig ist, ein Kostenbeitrag bis zur Höhe der Verpflegskosten in der letzten Klasse der öffentlichen Krankenanstalten Wiens auf die Dauer von höchstens sechs Wochen, nebst der Vergütung der nachgewiesenen Auslagen für die ärztliche Behandlung, für Medikamente und Heilbehelfe bis zu zwei Dritteln des in der Krankenordnung festgesetzten Höchstausmaßes. Ist in den Fällen 1 und 2 der Chefarzt der Krankenfürsorgeanstalt anderer Meinung als der behandelnde Arzt, so entscheidet der Verwaltungsausschuß, wenn sich der Kranke oder sein gesetzlicher Vertreter mit dem Antrage des Chefarztes nicht einverstanden erklärt, auf Grund des Befundes eines vom Patienten und allenfalls eines zweiten über Antrag des Chefarztes vom Verwaltungsausschusse bestimmten Facharztes. Hierüber gelten die in diesem Paragraphen unter I, b) vorletzter Absatz getroffenen Bestimmungen.

f) Rückersatz der nachgewiesenen Auslagen für gewöhnliche Zahnpflege (Wurzelbehandlung, Zahnziehen, Plombieren in einfachster Ausführung, auch einfachster Zahnersatz, falls infolge des Zahnmangels das Kauen bereits beeinträchtigt ist und Gefahr für eine Erkrankung der Verdauungsorgane besteht) bis zu dem in der Krankenordnung festgesetzten Höchstausmaße für zahnärztliche Behandlung.

g) Den weiblichen Angestellten (Bediensteten) Ersatz der Auslagen für den geburtshilflichen Beistand, das ist der Kosten für die Hebamme und für den allfälligen ärztlicher Bestand bis zu dem in der Krankenordnung festgesetzten Höchstausmaße, ferner für die letzten vier Wochen der normalen Schwangerschaft, sowie durch vier Wochen nach der Entbindung und falls die Mutter das Kind stillt, durch weitere acht Wochen in wöchentlich im nachhinein fälliges Taggeld in dem von der Krankenordnung festgesetzten Ausmaße.

Der Verwaltungsausschuß der Krankenfürsorgeanstalt ist berufen, für die Angestellten (Bediensteten) und ihre Angehörigen mit Hilfe der wirtschaftlichen Organisation der Aerzte einen ermäßigten Tarif für die ärztliche Behandlung und beim Apothekergremium einen Nachlaß der Kosten der Heilmittel zu erwirken, ferner in den öffentlichen Krankenanstalten die Bereitstellung von Betten auf den Zahlstockabteilungen, in privaten Krankenanstalten und Sanatorien, sowie in Badeanstalten, Spezialinstituten der Krankenbehandlung aller Art, chemisch-mikroskopischen Untersuchungsanstalten, in Anstalten der physikalischen Therapie, für Röntgenuntersuchung und -behandlung, sowie in anderen Instituten, für kostspielige Untersuchungs- und Behandlungsmethoden in geeigneten Anstalten der Heilfürsorge und Kurorten Preisermäßigungen zu sichern, endlich durch Beschaffung von Verbandmaterial, Stärkemittel usw. im großen eine verbilligte Abgabe zu ermöglichen und durch zu schaffende eigene Einrichtungen die Krankenfürsorge für die städtischen Angestellten (Bediensteten) nach allen Seiten auszubauen und zu vervollkommnen.

II. Den Angehörigen der Anstalt gebührt:

a) Bei einer akuten und chronischen Erkrankung im Falle der ambulatorischen ärztlichen Behandlung Ersatz der nachgewiesenen Auslagen wie unter I a, und zwar der Ehegattin, der Lebensgefährtin, den ehelichen und unehelichen Kindern, Stief- und Adoptivkindern bis zu zwei Dritteln, den übrigen Angehörigen bis zur Hälfte des in der Krankenordnung festgesetzten Höchstausmaßes.

b) Im Falle der häuslichen ärztlichen Behandlung einer akuten oder chronischen Erkrankung, im Falle der Pflege in einer öffentlichen oder privaten Krankenanstalt, sowie Heilanstalt für Geistes- oder Nervenkranke, Vergütung der nachgewiesenen Auslagen wie unter I b), c) und d), und zwar der Ehegattin, der Lebensgefährtin, den ehelichen und unehelichen Kindern, Stief- und Adoptivkindern bis zu zwei Dritteln, den übrigen Angehörigen bis zur Hälfte des dort den Angestellten (Bediensteten) selbst zugebilligten Höchstausmaßes.

c) Ersatz der Auslagen bis zu zwei Dritteln für die Pflege in einem Genesungsheime, in einer Heilstätte oder Kuranstalt usw. wie unter I c), jedoch nur für die Ehefrau, die Lebensgefährtin und die anspruchsberechtigten Kinder, nicht auch für die übrigen Angehörigen wirksam.

d) Ersatz der Auslagen bis zu zwei Dritteln für Zahnpflege und Zahnersatz wie unter I f), jedoch nur für die Ehefrau, die Lebensgefährtin und die anspruchsberechtigten Kinder, nicht auch die übrigen Angehörigen wirksam.

e) Ersatz der Auslagen für den geburtshilflichen Beistand der Ehefrau, der Lebensgefährtin, das ist der Kosten für die Hebamme und für den allfälligen ärztlichen Beistand bis zu dem in der Krankenordnung festgesetzten Höchstausmaße, ferner der Ehefrau oder Lebensgefährtin für die letzten vier Wochen der normalen Schwangerschaft sowie durch vier Wochen nach der Entbindung und falls die Mutter das Kind stillt, durch weitere acht Wochen ein wöchentlich im nachhinein fälliges Taggeld in dem in der Krankenordnung festgesetzten Ausmaße.

f) Im Ablebensfalle ein Beitrag zu den nachgewiesenen Beerdigungsauslagen bis zu dem in der Krankenordnung festgesetzten Höchstausmaße.

§ 6. Aufbringung der Mittel.

Zur Deckung des gesamten Aufwandes der obligatorischen Krankenfürsorgeanstalt für die Wiener städtischen Angestellten und Bediensteten und ihre Angehörigen leisten einerseits die Gemeinde Wien und die städtischen Unternehmungen, anderseits die Anspruchsberechtigten Jahr für Jahr einen Beitrag bis zur Höhe von zusammen 3 Prozent der gesamten Bezüge der aktiven, pensionierten und provisionierten Angestellten (Bediensteten) und der in einem Versorgungsgenusse seitens der Gemeinde Wien oder einer ihrer Unternehmungen stehenden Hinterbliebenen. Von diesem Gesamtbeitrage fällt die Hälfte der Gemeinde Wien und den städtischen Unternehmungen als Dienstgeber zur Last.

Die andere Hälfte wird von den Angestellten (Bediensteten) auf die sich die Anstalt erstreckt und von den anspruchsberechtigten hinterbliebenen Angehörigen die von der Gemeinde oder einer ihrer Unternehmungen einen Versorgungsgenuß beziehen, gleichmäßig getragen und durch Abzug von den zur Auszahlung gelangenden Wochen- oder Monatsbezügen eingehoben. Ergibt die Bilanz der Krankenfürsorgeanstalt einen durch obigen Beitrag der Gemeinde Wien und der städtischen Unternehmungen sowie der Anspruchsberechtigten nicht gedeckten Abgang, so wird das Defizit von der Gemeinde Wien und den städtischen Unternehmungen sowie den Angestellten (Bediensteten), beziehungsweise von den hinterbliebenen Angehörigen nach dem nämlichen Schlüssel, das ist im Verhältnis 1 zu 1 getragen und von den Angestellten (Bediensteten) und den hinterbliebenen Angehörigen in der gleichen Weise wie der normale Beitrag eingehoben. Als Bezüge kommen alle im

vorhinein festgesetzten stehenden Bezüge in Betracht. Ausgenommen sind Prämien, Ueberstundenentlohnungen, Nachtdienstzulagen und sonstige onerose Bezüge dieser Art.

Zur Sicherstellung der Leistungen der Krankenfürsorgeanstalt ist aus dem Betriebsüberschusse ein Reservefonds zumindest in der Höhe der effektiven Auslagen der letzten drei Jahre anzulegen.

§ 7. Verwaltung.

Die Krankenfürsorgeanstalt der Wiener städtischen Angestellten und Bediensteten und ihrer Angehörigen hat Rechtspersönlichkeit. Ihr Sitz ist in Wien.

Die Geschäfte werden durch den Verwaltungsausschuß und durch das Bureau besorgt. Der Verwaltungsausschuß besteht aus zwölf vom Gemeinderate aus seiner Mitte und aus zwölf von den Angestellten und Bediensteten der Gemeinde Wien aus ihren Reihen entsandten Mitgliedern. Von den letzteren Mitgliedern entsendet dermalen fünf der Verband der städtischen Angestellten nach seinen Satzungen, drei Mitglieder jene Bediensteten, deren Dienstverhältnis durch Kollektivvertrag geregelt ist, und zwei Mitglieder die Gewerkschaft der Angestellten der städtischen Unternehmungen nach ihren Satzungen; diese zehn Mitglieder wählen mit Stimmenmehrheit einen Arzt und einen fachkundigen Angestellten aus dem Kreise der Anstaltsmitglieder als elftes und zwölftes Mitglied. Der Verwaltungsausschuß ist berechtigt, die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsausschusses zu erhöhen oder zu vermindern, wobei grundsätzlich die auf die Organisation entfallenden Mandate auf diese im Verhältnisse zu ihrer Mitgliederstärke aufzuteilen sind. Die Organisationen sind berechtigt, diesbezügliche Anträge an den Verwaltungsausschuß zu stellen. Der Verwaltungsausschuß wählt mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Vorsitzendenstellvertreter, und zwar muß der Vorsitzende abwechselnd in den aufeinanderfolgenden Funktionsperioden aus der Reihe der Vertreter der Gemeinde und der Vertreter der Angestellten und Bediensteten gewählt werden. Die Stelle des Vorsitzendenstellvertreters entfällt dann abwechselnd jeweilig auf die Gruppe, welcher der Vorsitzende nicht angehört. Der Verwaltungsausschuß wird für drei Jahre gebildet. Die Gemeinderatsmitglieder des Verwaltungsausschusses verlieren mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderate, die übrigen mit der Auflösung des Dienst(Arbeits)verhältnisses die Mitgliedschaft. Wird ein Mitglied aus dem Kreise der Angestellten (Bediensteten) in Disziplinaruntersuchung gezogen, so ruht dessen Mitgliedschaft. Sie erlischt, wenn das Disziplinarverfahren mit der Verurteilung endet oder binnen zwei Monaten nicht beendigt wird. Ein von den Angestellten (Bediensteten) der Gemeinde Wien entsandtes Mitglied kann überdies von der Organisation, von welcher es entsendet wurde, das elfte und zwölfte Mitglied durch Mehrheitsbeschluß der Kurie der Angestellten wieder abberufen werden. An Stelle eines ausscheidenden Mitgliedes ist für den Rest der Funktionsdauer vom Gemeinderate, beziehungsweise von den Angestellten und Bediensteten ein neues Mitglied zu bestimmen. Zur Beschlußfähigkeit des Verwaltungsausschusses ist die Anwesenheit von je sechs Mitgliedern jeder Kurie erforderlich. Der Verwaltungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt jene Entschließung, der der Vorsitzende beigetreten ist, als Ausschußbeschluß.

Ueber nachstehende Angelegenheiten hat jedoch die Abstimmung kurienweise zu erfolgen: 1. Abänderung der Höchstausmaße für die Kostenvergütung; 2. Prüfung und Erledigung der jährlichen Wirtschaftspläne und Bilanzen; 3. Bewilligung laufender Ausgaben und Abschluß von Verträgen, durch welche nach den vorgelegten Berechnungen sich ein Betriebsabgang ergibt oder ein bereits vorgesehener Betriebsabgang sich erhöht; 4. Stellensystemisierung, sowie Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Angestellten der Krankenfürsorgeanstalt; 5. Aenderung des Beitragssatzes des Dienstgebers sowie der Angestellten (Bediensteten) innerhalb des satzungsgemäßen Höchstausmaßes (§ 6, Absatz 1); 6. Veränderung der Zahl der Mitglieder des Verwaltungsausschusses.

Die Kurien fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt jene Entscheidung, der der Vorsitzende, beziehungsweise der Vorsitzendestellvertreter beigetreten ist, als Kurialbeschluß. Bei nicht übereinstimmenden Kurialbeschlüssen entscheidet der Stadtsenat endgiltig.

Der Verwaltungsausschuß ist berufen, für Zwecke der Krankenfürsorgeanstalt den Verkehr mit den Organisationen der Aerzte, Apotheker, Hebammen usw., mit Anstalten der Heilfürsorge zu pflegen und die eigenen Einrichtungen dieser Art unmittelbar zu beaufsichtigen. Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Verwaltungsausschusses bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und eines zweiten, nicht derselben Kurie des Verwaltungsausschusses angehörenden Mitgliedes. Dem Verwaltungsausschusse obliegt die Vertretung der Krankenfürsorgeanstalt, die Verwaltung des Vermögens und die Geschäftsführung, soweit diese nicht dem Bureau überlassen ist. Ihm obliegt auch die Bestellung und Entlassung des Personales der Krankenfürsorgeanstalt.

Der Verwaltungsausschuß ist ferner berufen, im Rahmen dieser Satzungen und der Krankenordnung den Kontrollorganen grundsätzliche Weisungen zu erteilen. Er entscheidet über strittige Ansprüche der Angestellten (Bediensteten) oder ihrer Angehörigen an die Anstalt. Gegen die Entscheidung des Verwaltungsausschusses kann der beteiligte Angestellte (Bedienstete), beziehungsweise der Angehörige binnen 14 Tagen an das Schiedsgericht berufen. Dieses besteht aus zwei vom Bürgermeister auf die Dauer eines Jahres bestimmten Gemeinderäten, die nicht dem Verwaltungsausschusse angehören, aus zwei vom Verwaltungsausschusse aus seiner Mitte auf die Dauer eines Jahres und zwei von den beteiligten Angestellten (Bediensteten) oder Angehörigen namhaft gemachten Mitgliedern, die aktive, pensionierte oder provisionierte Angestellte (Bedienstete) der Gemeinde Wien oder einer der städtischen Unternehmungen sein müssen. Diese sechs Mitglieder wählen mit Stimmenmehrheit eine siebente Persönlichkeit zum Obmanne. Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei gleichgestellten Stimmen entscheidet der Obmann. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind endgiltig und unanfechtbar.

Die laufenden Angelegenheiten werden vom Bureau der Anstalt nach den Weisungen des Verwaltungsausschusses besorgt.

§ 8. Krankenkontrolle.

Die Einzelheiten der Kontrolle werden durch die Durchführungsvorschrift zu diesen Satzungen, das ist durch die Krankenordnung geregelt. Die erste Krankenordnung erläßt der Gemeinderat. Abänderungen der Krankenordnung kann der Verwaltungsausschuß unbeschadet der Bestimmungen des § 7 über die kurienweise Abstimmung nach den Erfordernissen der Praxis selbständig beschließen. Organe der Krankenkontrolle sind der Chefarzt der Anstalt, die Fürsorgeärzte, die Krankenrevisoren und die Fürsorgerinnen.

§ 9. Wirksamkeitsbeginn.

Die Krankenfürsorgeanstalt wird mit 1. Jänner 1922 errichtet. Der Tag, an welchem die Aufnahme der Beitragsleistungen durch die Mitglieder und die Gemeinde Wien sowie durch die städtischen Unternehmungen, die Anspruchsberechtigung der Mitglieder (§ 2 a) und der nach § 2 b, Punkt 1 bis 3, in die Fürsorge einbezogenen Angehörigen beginnt, bestimmt der Verwaltungsausschuß der Krankenfürsorgeanstalt. Für die in § 2 b, Punkt 4, bezeichneten Angehörigen läuft die Wartefrist (§ 3 e), falls die in der Krankenordnung vorgeschriebene Anmeldung binnen vier Wochen nach dem Wirksamkeitsbeginne der Fürsorgeeinrichtung erfolgt, bereits von dem Tage an, an dem die allgemeinen Voraussetzungen für die Anspruchsberechtigung tatsächlich und nachgewiesenermaßen gegeben waren, so daß auch sie, wenn dieser Tag mindestens acht Monate vor dem Wirksamkeitsbeginne der Fürsorgeeinrichtung liegt, mit diesem Wirksamkeitsbeginne sofort anspruchsberechtigt werden.

Abänderung der Gebühren für die Inanspruchnahme öffentlichen Gutes bei Anbringung von Erkern, Risaliten und anderen Vorbauten.

Gemeinderatsbeschluß vom 7. Februar 1922.

Die im Abschnite A unter Punkte 8, 9 und 10 des Gemeinderatsbeschlusses vom 22. Juni 1921, für die Anbringung von Erkern,

Risaliten und anderen Vorbauten genehmigte Gebühr für die Inanspruchnahme öffentlichen Gutes, wird wie nachstehend abgeändert:

8. Erker: Einmalige, anläßlich der Baubewilligung zu leistende Entschädigung für die Zustimmung der Gemeinde Wien zur Inanspruchnahme des Luftraumes über dem städtischen Grunde für jedes Quadratmeter der Ausladefläche jedes Geschosses im Betrage von im 1. Bezirke 5000 K, in den übrigen Bezirken 2500 K.

9. Balkone: Einmalige, anläßlich der Baubewilligung zu leistende Entschädigung für die Zustimmung der Gemeinde Wien zur Inanspruchnahme des Luftraumes über dem städtischen Grunde für jedes Quadratmeter der Ausladefläche jedes einzelnen Balkones im Betrage von im 1. Bezirke 2000 K, in den übrigen Bezirken 1000 K.

10. Risaliten: Die in Anspruch genommene, vor der Baulinie gelegene Grundfläche ist als Baugrund einzulösen, außerdem aber eine einmalige Entschädigung für die Zustimmung der Gemeinde Wien für jedes Quadratmeter der Ausladefläche für jedes Geschoß im Betrage von im 1. Bezirke 4000 K, in den übrigen Bezirken 2000 K.

11. Säulen, Torportale, Sockel mit mehr als 20 cm Vorsprung und andere, vom Boden aufgehende vor die Baulinie vorspringende Baubestandteile (mit Ausnahme der unter Posten 1 bis 4 fallenden Vorbauten). Die in Anspruch genommene, vor der Baulinie gelegene Grundfläche ist als Baugrund einzulösen.

Bemerkung zu Posten 10 und 11: Bei Herstellung von Vorbauten, die den städtischen Grund (öffentliches Gut) in Anspruch nehmen (Risalite 2c.), ist im Falle einer gleichzeitig erfolgenden Straßengrundabtretung bei Berechnung der Schadloshaltung die in Anspruch genommene Fläche von der abzutretenden Straßengrundfläche im dreifachen Ausmaße in Abrechnung zu bringen. Die Verpflichtung zur Zahlung der besonderen Entschädigung für die Zustimmung der Gemeinde Wien (bei Risaliten) wird hiedurch nicht berührt.

Bezug von Dienst- und Arbeitskleidern.

Beschluß des Gemeinderates vom 12. Jänner 1922.

Der Bezug von Dienst- und Arbeitskleidern wird für die Angehörigen der unter A aufgezählten Angestelltenkategorien in nachstehender Weise neu geregelt:

1. Die Dienst(Arbeits)kleider werden unterschieden: a) in solche, die mit Ablauf der Tragdauer in das Eigentum des Angestellten übergehen („Eigentumsstücke") und b) in solche, die den Angestellten mit Rücksicht auf die besondere Art der Dienstleistung beigestellt werden und im Eigentum der Gemeinde bleiben („Inventarstücke").

2. Die zum Bezuge von Eigentumsstücken berechtigten Angestelltenkategorien werden in zehn Monturgruppen eingeteilt (siehe A); der Umfang des Bezugsrechtes bestimmt sich für die Angehörigen der einzelnen Monturgruppen (siehe B).

3. Der Beginn der Tragdauer der Eigentumsstücke wird für die Sommermonturen mit 1. April und für die Wintermonturen mit 1. Oktober festgesetzt; als erster Stichtag hat für die ersteren der 1. April 1921 und für die letzteren der 1. Oktober 1921 zu gelten. Im Falle der Versetzung eines Angestellten in den dauernden Ruhestand oder im Falle des Todes gehen die Eigentumsstücke im Zeitpunkte der Pensionierung, beziehungsweise des Todes in das Eigentum des Angestellten, beziehungsweise seiner Erben über.

Die in die neuen Monturgruppen 6 bis 10 eingeteilten Angestellten, welche nach dem 1. April 1921 in den Ruhestand versetzt wurden und die für das Jahr 1921 gebührenden Dienstkleider nicht bezogen haben, erhalten an Stelle des vorgesehenen Monturrelutums je 3·20 m Anzugstoff.

4. Für die einzelnen Dienststellen (Anstalten, Betriebe) werden die in der Beilage C aufgezählten Inventarstücke systemisiert.

Die Verwaltung der Versorgungsanstalten, des Jubiläumsspitales, der Lungenheilstätte „Steinklamm", der Jugendfürsorge- und Kinderheilanstalten werden ermächtigt, die mit Rücksicht auf die besonderen Dienstleistungen unbedingt erforderlichen Arbeitskleider als Inventarstücke beim städtischen Wirtschaftsamte anzusprechen und beizustellen.

5. Form (Schnitt) und Ausstattung der Dienst(Arbeits)kleider bestimmt der Gemeinderatsausschuß für Ernährungs- und Wirtschaftsangelegenheiten.

6. Die bisher geltenden, mit den obigen Bestimmungen nicht im Widerspruche stehenden Vorschriften bleiben aufrecht.

A. Einteilung in die Monturgruppen.

Monturgruppe 10: Werkmeister, Oberaufseher und Aufseher der Wasserleitung auf der Strecke (außerhalb Wiens).

Monturgruppe 9: Schulwarte; Werkmeister, Oberaufseher und Aufseher der Wasserleitung in Wien, Nachtwächter in der Rohrprobierstation, 1 Maschinist der Wasserleitung (zugleich Wasserleitungsaufseher), 1 Heizer der Wasserleitung (zugleich Aufsichtsorgan im Wasserwerk Putzmannsdorf-Pottschach); 1 Elektromonteur auf dem Zentralviehmarkte.

Monturgruppe 8: (Ober)Amtsgehilfen; Mahnboten; Aufseher und Nachtwächter in den Jugendfürsorge- und Kinderheilanstalten; Oberaufseher, Werkmeister und Aufseher im Asyl- und Werkhause; Oberaufseher, Aufseher, Torwächter und Hausdiener in den Versorgungshäusern (Lainz, Bürgerversorgungshaus und den auswärtigen Versorgungshäusern), Nachtwächter und Leichendiener im Versorgungsheim Lainz und den auswärtigen Versorgungshäusern, Magazinsaufseher und Kutscher im Versorgungsheim Lainz; Oberdesinfektoren, Desinfektoren, Sanitätsgehilfen, Stationsführer (Desinfektoren), Kraftfahrgehilfen und Fahrgehilfen im Sanitätsdienst; Hausoberaufseher, Hausaufseher, Magazineur, Fachgehilfen, Badeaufseher, Badegehilfen, Hausgehilfen, Abteilungsgehilfen, Nachtwächter, Desinfektionsgehilfen, Kirchengehilfen, Pförtner und Amtsgehilfen im Jubiläumsspitale; Hausaufseher in Steinklamm; Wegmeister, Wasserleitungsaufseher, Aufseher des Bewachungsdienstes, Aufseher im Gartenbetriebe, Friedhofsaufseher, Hausbesorger und deren Stellvertreter, Beerdigungsgehilfen, Bewachungsgehilfen (Torwächter und Nachtwächter) der Friedhöfe, Zeugwarte der Vorortefriedhöfe; Portier, Nachtwächter und Manipulanten für den Außendienst der Dampfwäscherei; Hausdiener, die ständig Amtsgehilfendienste versehen*); Ausmesser und Vermessungshilfsarbeiter; Depotaufseher des Fuhrwerksbetriebes und der Straßenpflege, Straßenaufseher und Bureaudiener der Straßensäuberung; Garagemeister des Lastkraftwagenbetriebes; Präsidialchauffeure; Werkmeister, Oberaufseher und Aufseher der Kanalaufsicht (einschließlich der Aufseher für den Betrieb der Hauptsammelkanäle, der Pumpstation Kaisermühlen sowie der Unratabladestation); Marktaufseher und Gebühreneinheber; Aufseher des Schlachthofes St. Marx; Magazinsaufseher und Platzmeister des Wirtschaftsamtes.

Monturgruppe 7: Schlachthausaufseher.

Monturgruppe 6: Kutscher im Asyl- und Werkhause; Wegerhaltungsgehilfen, Bewachungsgehilfen (Leichenwächter und Hallendiener) der Friedhöfe; Bauaufseher; Bademeister, Oberfährmann, Nachtwächter, Aufseher in den Strom-, Strand- und Sommerbädern, Badewärter in den Strombädern, Portier und Nachtwächter der Dampf-, Wannen- und Hallenschwimmbäder; Aufseher der Steinlagerplätze; Aufseher der Rettungsschiffe.

Monturgruppe 5: Monteure des Sanitätsbetriebes; Personale der städtischen Werkstätten; Gas- und Elektromonteure; Hilfsarbeiter der Wasserleitungsstrecke.

Monturgruppe 4: Ehemalige Kanzleikräfte der Straßenpflege, welche ständig Amtsgehilfendienste versehen*).

Monturgruppe 3: Hausgehilfen und Hausdiener der Jugendfürsorge und Kinderheilanstalten; Wagenreiniger und Garagearbeiter des Sanitätsbetriebes; Taglöhner der Wasserleitung, des Zentralfriedhofes; Hausdiener; Maschinenmeister, Maschinisten und Heizer; Wagenwascher der Präsidialchauffeure; Faktor, Drucker, Hilfsarbeiter und Hausdiener der lithographischen Presse.

Monturgruppe 2: Ständige Gartenarbeiter und Erdarbeiter der Friedhöfe; Hauswärter und Hausarbeiter der Strom-, Strand- und Sommerbäder, Bademeister und Badewärter der Volksbäder, Bademeister, Badewärter und Schwimmeister der Dampf-, Wannen- und Hallenschwimmbäder.

Monturgruppe 1: Straßenarbeiter der Straßenpflege, die ständig zu Amtsgehilfendiensten verwendet werden*); Kriegsaushilfsdiener; Pferdewärter des Sanitätsbetriebes; Kutscher, Gärtnergehilfen und Haustischler der Friedhöfe; Wächter der Steinlagerplätze, Reinigungsarbeiter der Großmarkthalle; Partieführer des Schlachthauses St. Marx, Viehmarktschlachthofarbeiter.

B. Neue Monturgruppen.

Gruppe 1: 1 Kappe, einjährig.

Gruppe 2: 1 Kappe, einjährig; 1 Gradlanzug, zweijährig.

Gruppe 3: 1 Kappe, einjährig; 2 Molinogarnituren, einjährig.

Gruppe 4: 1 Kappe, einjährig; 1 Winteranzug, zweijährig.

Gruppe 5: 1 Kappe, einjährig; 1 Winteranzug, zweijährig; 2 Molinogarnituren, einjährig.

Gruppe 6: 1 Kappe, einjährig; 1 Winteranzug, zweijährig; 1 Gradlanzug, zweijährig; 1 Winterrock, vierjährig.

Gruppe 7: 1 Kappe, einjährig; 1 Winteranzug, zweijährig, 1 zweite Winterhose, zweijährig; 2 Gradlanzüge, zweijährig; 1 Winterrock, vierjährig.

Gruppe 8: 1 Kappe, einjährig; 1 Winteranzug, zweijährig; 1 Sommeranzug, zweijährig; 1 Winterrock, vierjährig.

Gruppe 9: 1 Kappe, einjährig; 1 Winteranzug, zweijährig; 1 Sommeranzug, zweijährig; 1 Molinogarnitur, einjährig; 1 Winterrock, vierjährig.

Gruppe 10: 1 Kappe, einjährig; 1 Winteranzug, zweijährig; 1 Sommeranzug, zweijährig; 1 Gradlanzug, zweijährig; 1 Winterrock, vierjährig.

C. Inventarstücke.

Amtsgehilfen: Für den Portierdienst zusammen 2 Kaputräcke und 2 Portierpelze; für die Zustellwagen zusammen 4 Inventarpelze; für die Zusteller zusammen 234 Peterinen;

für Präsidium und Magistratsdirektion zusammen 11 schwarze Jackette, 11 schwarze Westen, 11 schwarze Hosen und 11 schwarze steife Hüte.

*) Ueber die Frage, ob die Verwendung zu Amtsgehilfendiensten als ständig anzusehen ist, entscheidet die Magistratsdirektion.

Asyl- und Werkhaus: Für den Kutscher 1 Regenmantel.

Sanitätswesen im allgemeinen (Gesundheitsamt) und Sanitätsbetrieb (M.Abt. 30):

Für die Stationsleiter je 1 Garnitur nach Monturgruppe 8;

Gesundheitsamt: Für die Oberdesinfektoren, Desinfektoren und Sanitätsgehilfen zusammen 70 Winteranzüge, 70 Gradlanzüge, 70 Kappen, 85 Regenmäntel, 4 Pelze für Nachtwächter, 62 Paar Handschuhe für Desinfektoren, 4 Paar Fäustlinge; für die Aufsichtswärterinnen zusammen 30 Pflegeschürzen, 10 Pflegekleider, 30 Kopftücher; für die Reinigungsfrauen zusammen 10 Arbeitsmäntel, 10 Kopftücher;

Sanitätsbetrieb (M.Abt. 30): Für die Sanitätsgehilfen, Stationsführer (Desinfektoren), Kraftfahrgehilfen und Fahrgehilfen je 1 Winteranzug, 1 Gradlanzug, 1 Kappe; außerdem für die Sanitätsgehilfen je 1 Paar Winterhandschuhe und zusammen 80 Regenmäntel und 20 Paar „Leichenhandschuhe"; für die Kraftfahrgehilfen je 2 Molinoanzüge, 1 Regenmantel, 1 Chauffeurpelz und zusammen 80 Staubmäntel, 80 Paar Pelzhandschuhe, 80 Paar gewöhnliche Handschuhe; für die Fahrgehilfen je 1 Regenmantel, 1 Pelzsakko und zusammen 60 Stallkittel, 60 Paar Pelzhandschuhe und 60 Paar gewöhnliche Handschuhe; für die Wagenreiniger und Garagearbeiter je 1 Paar Holzpantoffel; für die Pferdewärter je 2 Stallkittel; für die Wäscherinnen je 1 Latzschürze und 1 Paar Holzpantoffel; für die Reinigungsfrauen je 2 Arbeitsmäntel und 2 Kopftücher.

Friedhöfe: Für die Wegmeister, Wasserleitungsaufseher, Aufseher des Bewachungsdienstes, Aufseher im Gartenbetriebe, Vorarbeiter, Friedhofsarbeiter, Friedhofsaufseher je 1 Pelzweste; für die Beerdigungsgehilfen je 1 Pelzweste und 1 Gradlanzug und zusammen 23 Infektionsmäntel; für die Bewachungsgehilfen (Torwächter) zusammen 13 Pelzmäntel; für die Bewachungsgehilfen (Nachtwächter) je 1 Pelzsakko und 1 Regenmantel; für die Bewachungsgehilfen (Leichenwächter und Hallendiener) je 1 Kittel; für die Kutscher je 1 Pelzweste und 1 Regenmantel; für einen Aufseher der Wasserleitung, der zugleich Aufseherdienst versieht, 1 Garnitur nach Monturgruppe 8.

Bauaufseher: je 1 Pelzsakko und 1 Regenmantel.

Bäder: für die Bademeister, den Oberfährmann, die Nachtwächter und die Badewärter der Strom-, Strand- und Sommerbäder je 1 Pelz, für das nicht ständige Personal der Strom-, Strand- und Sommerbäder zusammen 96 Garnituren nach Monturgruppe 2 und 28 Molinogarnituren, für die Bademeister und Badewärter der Volksbäder je 1 Molinogarnitur, für die Portiere, Nachtwächter und Bademeister der Dampf-, Wannen- und Hallenschwimmbäder je 1 Pelz; für das sonstige Personale der Dampf-, Wannen- und Hallenschwimmbäder zusammen 18 Molinogarnituren; für die Badewärterinnen in den Dampf-, Wannen- und Hallenschwimmbädern, zusammen 36 Blusen und 36 Schürzen.

Dampfwäscherei: für den Nachtwächter 1 Pelz.

Städtische Werkstätten: für das im Außendienste stehende Personale 10 Regenmäntel.

Hausdiener: für den Dienst im Präsidium zusammen 2 Garnituren wie für die Amtsgehilfen des Präsidiums.

Maschinenmeister, Maschinisten und Heizer: für den Dienst in den Kühlanlagen zusammen 5 Pelzsakkos.

Präsidialchauffeure: je 1 Winteranzug, 1 Sommeranzug, 1 Chauffeurkappe, 1 Staubmantel, 1 Regenmantel, 2 Molinogarnituren, 2 Paar Lederhandschuhe, 1 Paar Pelzhandschuhe und 1 Paar Schneeschuhe; für die Wagenwascher zusammen 2 Molinogarnituren.

Kanalaufseher: je 3 Schliefanzüge.

Steinlagerplätze: für die Aufseher je 1 Kautschukregenmantel.

Wasserleitung: Für die Werkmeister, Oberaufseher und Aufseher in Wien, den Nachtächter in der Rohrprobierstation und die Werkmeister, Oberaufseher und Aufseher der Strecke je 1 Lodensakko; für die Werkmeister, Oberaufseher und Aufseher in Wien zusammen 38 Regenmäntel (für die Wassermesserableser); für die Werkmeister, Oberaufseher und Aufseher der Strecke, den Heizer, zugleich Aufsichtsorgan im Wasserwerke Putzmannsdorf—Pottschach, sowie den Nachtwächter in der Rohrprobierstation je 1 Pelzsakko; für die Werkmeister, Oberaufseher und Aufseher der Strecke je 1 Regenmantel.

Aufseher der Rettungsschiffe: je 1 Regenmantel und 1 Lodenpelzsakko.

Marktaufseher: je 1 Pelzsakko und zusammen 25 Regenmäntel, 35 Reinigungskittel (für Großmarkthallefleischabteilung) und 6 Garnituren nach Monturgruppe 6 (für „Kriegsaushelfer"); für die Gebühreneinheber je 1 Pelzsakko und 1 Regenmantel; für die Reinigungsarbeiter je 1 Gradlanzug und 2 Gradlkittel; für die Reinigungsarbeiterinnen je 2 Schürzen.

Schlachthausaufseher: für die Partieführer je 1 Pelzsakko, 1 Lodenrock, 2 Gradlanzüge und 2 Gradlkittel; für die Viehmarktschlachthofarbeiter je 2 Gradlanzüge und 2 Zwilchkittel; für die Reinigungsarbeiterinnen je 2 Zwilchkittel; für den Aufseher des Schlachthauses St. Marx 1 Pelzsakko, 1 Regenmantel; für die Maschinisten und Heizer zusammen 28 Molinogarnituren und 7 Pelze.

Magazinsaufseher und Platzmeister des Wirtschaftsamtes: zusammen 6 Regenmäntel, 6 Pelzsakko und 9 Kutscherpelze. (Mag.-Abt. 1, 874/21.)

Aenderung der Geschäftseinteilung der Magistratsabteilung 13; Schaffung einer Magistratsabteilung 13a (Zentralfriedhofsverwaltung).

Erlaß des Magistratsdirektors Dr. Karl Hartl vom 20. Jänner 1922, M.D. 8094/21:

Der Herr Bürgermeister hat auf Grund des Stadtsenatsbeschlusses vom 10. Jänner 1922, P. Z. 130/22, folgende Verfügung getroffen:

Die Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches nach § 3, lit. d des Reichssanitätsgesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, werden hinsichtlich des Wiener Zentralfriedhofes der Verwaltung dieses Friedhofes als einer neuen Magistratsabteilung 13a übertragen.

Die der Magistratsabteilung 13a übertragenen Angelegenheiten umfassen: Dienstliche Ueberwachung der Angestellten, Erlassung von Dienstinstruktionen, Friedhofsordnung, Mitwirkung bei der allgemeinen Gräber- und Begräbnisordnung, Beerdigungsgebühren, Grabstellenvergebung, Erhaltung des Friedhofes und der Friedhofsgebäude sowie Erweiterungen des Friedhofes im Wege der zuständigen Magistratsabteilungen, Graberhaltungswidmungen, Gräberausschmückung, Herstellung und Vertrieb von Grabsteinen und Grabkreuzen.

Die Geschäftseinteilung für den Wiener Magistrat ist demgemäß in folgender Weise abzuändern, beziehungsweise zu ergänzen:

In der Geschäftsaufzählung der Magistratsabteilung 13 sind im ersten Absatze „Friedhöfe . . . . . usw." nach der Ziffer V folgende Worte einzufügen: „beziehungsweise der in den Geschäftsbereich der Magistratsabteilung 13a".

Nach der Magistratsabteilung 13 ist als neue Abteilung anzuführen: „Magistratsabteilung 13a (Zentralfriedhofsverwaltung)".

Die Magistratsabteilung 13a gehört der Geschäftsgruppe III an.

Bedingungen für die Aufnahme in die öffentlichen Spitäler.

Zahlung. Bei Aufnahme in eine öffentliche Krankenanstalt sind die für die betreffende Verpflegsklasse bestimmten Gebühren zu entrichten. Für Mitglieder der Krankenkassen werden die Verpflegskosten im gesetzlichen Ausmaße von der Kasse bezahlt. Bemittelte haben nach dem Gesetze die höheren Verpflegsgebühren zu zahlen. Die allgemeine (III.) Verpflegsgebührenklasse ist nur für Unbemittelte bestimmt, die die Verpflegsgebühren nach Maßgabe der Zahlungsfähigkeit zu entrichten haben. Verpflegsgebühren, die wegen vollständiger Mittellosigkeit des Zahlungspflichtigen uneinbringlich sind, werden aus Landesmitteln ersetzt, sofern nicht für besondere Fälle die Ersatzpflicht des Bundes eintritt. Die Verpflegsgebühr ist für 30 Tage im vorhinein zu erlegen. War die Verpflegszeit kürzer, so wird der Rest zurückgezahlt.

Aufnahme. Ueber die Zulässigkeit der Aufnahme entscheidet nur die Krankenanstalt. Als Dokumente sind beizubringen: der amtliche Meldezettel; ein Zuständigkeitsdokument (Heimatschein, Zuständigkeitsdekret, bei öffentlich Angestellten das letzte Ernennungsdekret, bestätigte Optionserklärung, Reisepaß u. dgl.); bei Krankenkassenmitgliedern überdies die Spitalsanweisung, mindestens aber das Mitgliedsbuch; ein Familien- und Einkommenausweis nach dem amtlichen Muster. Dieser Ausweis ist bei den Polizeikommissariaten, städtischen Fürsorgeinstituten oder Spitalsverwaltungen zu beheben und vom Kranken genauestens auszufüllen. Jeder Spitalsbedürftige hat sich deshalb im eigenen Interesse rechtzeitig die erforderlichen Dokumente zu beschaffen und mit den zur Vorauszahlung notwendigen Geldbeträgen zu versehen, um eine allfällige Abweisung zu vermeiden. (M.Abt 13, 4530.)

Friedhofsbesuch.

Der Besuch der Friedhöfe ist dem Publikum in den Monaten Jänner, Februar, November und Dezember in der Zeit von 8 Uhr morgens bis 5 Uhr abends, in den Monaten März, April September und Oktober von 8 Uhr morgens bis 6 Uhr abends, in den übrigen Monaten von 7 Uhr morgens bis 7 Uhr abends gestattet. (Beschluß des Gemeinderates vom 27. Jänner 1922.)

Aenderung des Fahrverbotes durch die Managettagasse im 19. Bezirke.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, Landesgesetzblatt für Wien Nr. 1, wird verordnet:

Die Magistratskundmachung vom 11. August 1911, M.Abt. IV 2570, betreffend Regelung des Fuhrwerksverkehres durch die Cobenzlgasse und Verbot der Durchfahrt durch die Managettagasse in beiden Richtungen wird dahin abgeändert, daß die Durchfahrt durch die Managettagasse nur in der Richtung von der Straßergasse zur Himmelstraße untersagt bleibt. (M.Abt. 52, 3110/21.)

Durchfahrtverbot durch die Diesterweggasse im 13. Bezirke.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, Landesgesetzblatt für Wien Nr. 1, wird verordnet:

Die Durchfahrt durch den Teil der Diesterweggasse im 13. Bezirke zwischen der Cumberland- und Penzingerstraße ist für Fuhrwerk jeder Art verboten.

Uebertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 20.000 K oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet. (M.Abt. 52, 31.)

Drogistenkonzession.

Dekret der M.Abt. 53 vom 2. November 1921, Z. 2740/20.

Der Suchywerke-Aktiengesellschaft wird die Konzession gemäß § 15, Punkt 14 der Gewerbeordnung zur Darstellung von Giften und zur Zubereitung der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, sowie zum Verkaufe von beiden, insoferne dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, sowie zum Verschleiße von künstlichen Mineralwässern im Standorte 1. Liliengasse 1 mit den Zweigniederlassungen 21. Stadlau (chemische Fabrik) und 18. Strebigasse 31 (chemisches Laboratorium) erteilt. Gleichzeitig wird die Bestellung des Ing. Dr. Rudolf Luszak zum verantwortlichen Geschäftsführer des Unternehmens gemäß § 55 der Gewerbeordnung genehmigt.

Erlaß des mag. Bezirksamtes für den 3. Bezirk, Z. 4704.

Das Bezirksamt erteilt dem Mag. pharm. Alexander Kopacsi die Konzession zum Betriebe des Großhandels mit Giften und zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, soferne dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, sowie zum Verkaufe von künstlichen Mineralwässern im großen im Standorte 3. Gerlgasse 23. Diese Konzession wurde im Gewerberegister unter Z. 3766 eingetragen.

Erlaß des mag. Bezirksamtes für den 4. Bezirk, Z. 364.

Dem Virgil Groszmann wird die Konzessionsurkunde für den Großhandel mit Giften und mit zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten einschließlich pharmazeutischer Zubereitungen und Spezialitäten, sowie medikamentös imprägnierter Verbandstoffe, insoferne dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, ferner zum Verkaufe von künstlichen Mineralwässern im Standorte 4. Heumühlgasse 14, ausgefertigt.

Entziehung der Praxisberechtigung als Hebamme.

Mit dem rechtskräftigen Urteile des Landesgerichtes in Strafsachen in Wien vom 19. Dezember 1919, wurde die Hebamme Marie Hacker wegen Verbrechens der Mitschuld an der Abtreibung der Leibesfrucht (§§ 5, 144 Strafgesetzbuch) und Vergehens nach § 335 Strafgesetzbuch zur Strafe des schweren Kerkers in der Dauer von sechs Monaten verurteilt. Dieses Urteil ist in Rechtskraft erwachsen. Da sie hiemit die zur Ausübung ihres Berufes als Hebamme erforderliche Verläßlichkeit und Vertrauenswürdigkeit verwirkt hat, so erklärt sie das magistratische Bezirksamt für den 6. Bezirk gemäß den Bestimmungen des mit dem allerhöchsten Patente vom Jänner 1770 erlassenen Sanitätshauptnormatives ihrer Befugnisse als Hebamme verlustig und es wurde ihr die Berechtigung zur Ausübung der Praxis entzogen und das Diplom abgenommen. (M.B.A. VI, 263.)

Landesverwaltungsamt für das Burgenland.

Das Bundesministerium für Inneres und Unterricht hat mit Erlaß vom 9. Jänner 1922 mitgeteilt, daß das Landesverwaltungsamt für das Burgenland am 2. Jänner 1922 seinen Sitz von Wiener-Neustadt nach Sauerbrunn verlegt hat und daß in Hinkunft alle für dieses Amt bestimmten Schreiben und Sendungen ausschließlich an die letztere Anschrift zu richten sind. (M.D. 671.)

Exequatur und Bestellung von Konsuln.

Die belgische Regierung hat Herrn Paul Landbeck zum Konsul in Wien ernannt. Der Bundespräsident hat dem bezüglichen Bestallungsdiplom mit Entschließung vom 30. Dezember 1921 das Exequatur erteilt. (M.Abt. 49, 175.)

Der Bundespräsident hat mit Entschließung vom 12. Jänner 1922 die einstweilige Anerkennung des Herrn Carol H. Foster als Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Wien genehmigt. (M.Abt. 49, 510.)

Die königlich bulgarische Gesandtschaft hat dem Bundesministerium für Aeußeres mitgeteilt, daß der bisherige bulgarische Honorarkonsul in Wien, Herr Rudolf Stiaßny, von seinem Dienste enthoben worden und Herr Georg Litscheff (wohnhaft Wien, 1. Nibelungengasse 11) an seiner statt zum bulgarischen Generalkonsul in Wien ernannt worden ist. Unvorgreiflich der noch ausstehenden Erteilung des Exequaturs durch den Herrn Bundespräsidenten hat sich das Bundesministerium für Aeußeres bestimmt gefunden, Herrn Litscheff jetzt schon zur provisorischen Ausübung seiner Funktionen zuzulassen. (M.Abt. 49, 531.)

Service des Restitutions et Réparations en nature.

Außer an die Mandatare des „Service des Restitutions et Réparations en nature" Albert Tribout, Francese Rolla und Dr. G. Constantinesco wurde eine weitere Legitimation für Herrn Mastellone, Sekretär des italienischen Dienstes für die Rücklieferungen in Oesterreich, ausgestellt. (M.D. 188.)

Fürsorgeabgabe.

Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind Erwerbsunternehmungen und unterliegen daher der Fürsorgeabgabe. (Verwaltungsgerichtshoferkenntnis vom 30. Oktober 1921, Z. 6158/21, M.Abt. 6, 2533/21.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat die Beschwerde d. ö. V. V., registrierte Genossenschaft m. b. H. in Wien gegen die Entscheidung der Beschwerdekommission der Gemeinde Wien vom 16. März 1921 betreffend eine Fürsorgeabgabe als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Mit der angefochtenen Entscheidung ist die Beschwerde der beschwerdeführenden Genossenschaft gegen die Entscheidung des Magistrates Wien vom 30. Oktober 1920, Z. 1292, durch die der beschwerdeführende Verband zur Leistung der Fürsorgeabgabe gemäß dem Gesetze vom 4. August 1920, niederösterreichisches Landesgesetzblatt Nr. 728, verpflichtet erklärt wurde, aus den Gründen dieser Entscheidung verworfen worden.

Nach § 1 des Gesetzes bildet die Voraussetzung für die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe, daß derjenige, von dem sie in Anspruch genommen wird, eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit unter Verwendung fremder Arbeitskräfte entfalte.

Nach § 2, Abs. 2 der Satzungen der beschwerdeführenden Genossenschaft bildet ihren Zweck:

1. Der Einkauf von Schmierstoffen, sonstigen industriellen Hilfsstoffen zwecks Abgabe an die Verbandsmitglieder um die einschließlich einer Generalkostenquote zu berechnenden Gestehungskosten;

2. die Errichtung einer Zentralstelle, um die von dem Verbande an die Genossenschafter zu liefernden, bei den Arbeitsmaschinen in den Baumwollspinnereien zu verwendenden Oele im Sinne des mit dem Fabriksversicherungsverbande in Wien getroffenen Uebereinkommens vorher auf den Grad der Feuersicherheit und außerdem sämtliche Schmieröle und anderen Hilfsstoffe auf ihre sonstigen Gebrauchseigenschaften zu prüfen oder prüfen zu lassen.

Der Gerichtshof ist von der Auffassung ausgegangen, daß, wie dies aus § 83, lit. f des Personalsteuergesetzes hervorgeht, registrierte wie nichtregistrierte Erwerbsgenossenschaften (Produktionsgenossenschaften, Rohstoffvereine) als auf Erwerb gerichtete Vereinigungen anzusehen sind. Diese Auffassung erfährt keine Einschränkung durch § 85 desselben Gesetzes, soferne Erwerbsgenossenschaften, die auf dem Prinzipe der Selbsthilfe beruhen und ihren Geschäftsbetrieb auf ihre Mitglieder beschränken, keinesfalls als Vereinigungen behandelt werden, die kein auf Erwerb gerichtetes Unternehmen bilden und deshalb von der Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen frei zu lassen sind, sondern nur eine günstigere Besteuerung erfahren, als jene Erwerbsgenossenschaften, bei denen die Voraussetzungen der Begünstigung nicht zutreffen. Dies hängt damit zusammen, daß im Sinne des § 1, Abs. 1 des Gesetzes vom 9. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 70, die Erwerbsgenossenschaften nur eine Form des Geschäftsbetriebes ihrer Mitglieder zwecks Steigerung der Einträglichkeit oder des Gewinnes ihrer Erwerbsunternehmungen durch Minderung der Erzeugungs- und Betriebskosten darstellen. Es ist bei der rechtlichen Beurteilung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften davon auszugehen, daß sie eine Unterart der deutschrechtlichen Genossenschaften bilden, die der Gesellschaft näher steht als den von ihren Mitgliedern strenge zu scheidenden, ein Dasein für sich führenden Korporationen. Da die beschwerdeführende Genossenschaft ausgesprochen dem Erwerbe ihrer Mitglieder dient, so war ihre Behandlung als eine zur Fürsorgeabgabe verpflichtete Erwerbsunternehmung gerechtfertigt.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

A. Bundesgesetzblatt.

1921.

751. Verordnung wegen Ergänzung und Verlängerung der Giltigkeitsdauer der Verordnung vom 27. April 1921, B.-G.-Bl. Nr. 246, über die Unterbrechung der Prozesse wegen Erfüllung der Geldverbindlichkeiten in alten Kronen im Verhältnisse zur tschechoslowakischen Republik.

752. Verordnung betreffend die Regelung des Viehverkehres.

753. Verordnung, womit die Vollzugsanweisung vom 6. Dezember 1919, betreffend die Regelung der Preise für Gas und elektrische Energie bei wesentlich geänderten Gestehungskosten abgeändert wird.

754. Verordnung wegen Verlängerung der Wirksamkeit der Heimkehrerverordnung vom 28. November 1919.

755. Steuerfluchtverordnung.

756. Verordnung betreffend den Delegiertentag der Notariatskammern.

757. Verordnung über das Beurkundungsregister der Notare.

758. Verordnung betreffend die Erhöhung der Prüfungstaxe für die Ablegung der Meisterprüfung für handwerksmäßige Gewerbe.

759. Verordnung betreffend Einführung der Eisenbahnverkehrsordnung im Burgenland.

760. Kundmachung betreffend die Annahme der Kassenscheine der Oesterreichisch-ungarischen Bank bei gewissen Finanzkassen und Aemtern.

761. Verordnung betreffend die Richtigstellung der Steuerabzugstabellen für das Jahr 1922.

1922.

1. Verordnung, mit der das Gewerbe der Versteigerung beweglicher Sachen an eine Konzession gebunden wird.

2. Verordnung betreffend die Beitragsleistung der Arbeit(Dienst)geber zum Bundeswohn- und Siedlungsfonds.

3. Weltpostvertrag.

4. Verordnung über die Gewährung der Zuschüsse nach dem Abbaugesetz vom 21. Dezember 1921.

5. Verordnung betreffend die Abänderung der neunten Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe.

6. XIV. Verordnung zum Gehaltskassengesetz vom 30. Juli 1919.

7. Verordnung, mit welcher die Durchführungsverordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 24. September 1921. (Sicherungsmaßnahmen betreffend das Kapitaleinkommen) abgeändert und teilweise außer Kraft gesetzt wird.

8. Verordnung wegen Aufhebung der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 21. September 1921 über die Einführung von Sicherungsmaßnahmen im Geschäftsverkehre mit ausländischen Zahlungsmitteln und Devisen.

9. Verordnung über den Ausgleich der Belastung durch Kinderzuschüsse und die Bedeckung der Zuschüsse zu den Leistungen der Sozialversicherung nach dem Abbaugesetz.

10. Verordnung zur Durchführung des Bankenumsatzsteuergesetzes.

11. Kundmachung betreffend die Berichtigung zweier Druckfehler im Bundesgesetzblatte.

12. Kundmachung betreffend die Errichtung einer Zollzweigstelle im Landeslagerhause Innsbruck.

13. Kundmachung über den Beitritt Bulgariens zum Berner Uebereinkommen.

14. XII. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz.

15. Verordnung über die Gebühren für die Vornahme auswärtiger Eichungen.

16. Verordnung über die für die Zeit vom 31. Dezember 1921 bis einschließlich 30. März 1922 maßgebenden Umrechnungskurse für die in fremder Währung gutgebrachten Zinsen von Geldern, welche durch gewerbsmäßig Bankiergeschäfte betreibende Unternehmungen gegen Verzinsungsverpflichtung entgegengenommen wurden.

17. Notenwechsel zwischen der Republik Oesterreich und dem Fürstentume Liechtenstein betreffend die Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen.

18. Verordnung, womit weitere Anordnungen über das Justizwesen im Burgenlande getroffen werden.

19. Kundmachung über den Beitritt Finnlands zum Berner Uebereinkommen zur Unterdrückung der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor bei der Streichholzfabrikation.

20. Entschließung, womit das Recht der Verleihung von Dienstposten bestimmter Kategorien im Bundesdienst den zuständigen Mitgliedern der Bundesregierung und dem Präsidenten des Rechnungshofes übertragen wird.

21. Kundmachung betreffend das Statut der Wohnungs- und Siedlungskommission im Bundesministerium für soziale Verwaltung.

22. Verordnung betreffend Aenderungen in den Grundlagen des Personen- und Gepäckstarifes und des Gütertarifes der österreichischen Bundesbahnen.

23. Verordnung über die Veröffentlichung der Tarife für die Beförderung von Personen, Gepäck, Leichen, lebenden Tieren und Gütern auf Eisenbahnen.

24. Verordnung betreffend die Abänderung der neunten Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe.

25. Verordnung, mit welcher einige Bestimmungen der Durchführungsverordnung betreffend die Handelsstatistik abgeändert und ergänzt werden.

26. Verordnung betreffend die Neufestsetzung einiger Postgebühren und die Abänderung sonstiger Bestimmungen der Postordnung.

27. Krankenkassentaxe.

28. Erlaß betreffend die Ausgabe von Banknoten zu 5000 K und 50.000 K.

29. Verordnung betreffend die neuen Banknoten zu 5000 K und zu 50.000 K.

30. Verordnung betreffend den Vollzug von Zahlungen für Rechnung der Verwaltung des Bundesfuhrwerksbetriebes durch die Postsparkassa.

31. Verordnung über die Gewährung einer Teuerungszulage zu den Vergütungen für die Teilnahme an den Sitzungen der Invalidenentschädigungskommission.

32. Verordnung betreffend die Erzeugung und den Verkauf von Gebäck, Zuckerbäckerwaren, Mehlspeisen und Brot.

33. Verordnung betreffend die Gebühren für die Erprobungen und Revisionen von Dampfkesseln.

34. Verordnung betreffend die für die Befähigung zur Besorgung des Wäge- und Meßgeschäftes zu entrichtenden Prüfungstaxen.

35. Verordnung über eine zeitweilige Erhöhung der Gebühren der Sachverständigen und Dolmetsche im Strafverfahren.

36. Verordnung über eine zeitweilige Erhöhung der Gebühren der gerichtsärztlichen Sachverständigen im Verfahren außer Streitsachen.

37. Verordnung betreffend die Festsetzung von Preisen für Leuchtpetroleum.

38. Kundmachung über den Beitritt Kubas zu den Washingtoner Verträgen betreffend die internationale Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums.

39. XVIII. Verordnung über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögenschaften und die Sicherung der Vermögensabgabe.

40. Verordnung betreffend den Vollzug von Auszahlungen für Rechnung des Bundesministeriums für Aeußeres durch die Postsparkassa.

41. Verordnung über die Erhöhung der Wechselblankettgebühr.

42. Verordnung betreffend die Festsetzung besonderer Gebühren für amtliche Ausfertigungen und amtliche Veröffentlichungen über gewerbliche Schutzrechte.

43. Kundmachung über die Erweiterung der Verzollungsbefugnisse des österreichischen Schiffszollamtes Regensburg.

44. Verordnung betreffend die Aenderung des Preistarifes für Eisenbahnfrachtbriefe.

45. Verordnung betreffend Bewirtschaftung von Häuten und Fellen.

46. Verordnung betreffend Erhöhung des Zollaufschlages.

47. Verordnung über die gerichtlichen Zehrgelder, Ganggelder und Zustellgebühren.

48. XIII. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz.

49. Verordnung betreffend die Einführung eines neuen Verschleißtarifes für die Erzeugnisse des Süßstoffmonopoles.

50. Verordnung betreffend Gebührenerleichterungen zu Konvertierungszwecken.

51. Bundesgesetz betreffend die vorzeitige Rückzahlung des Investitionsanlehens der Stadtgemeinde Wien vom Jahre 1902 in österreichischen Kronen.

52. III Durchführungsverordnung zum Abbaugesetz.

53. Verordnung über die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben.

54. Bundesgesetz über einige Bestimmungen zur vorläufigen Ordnung des finanziellen Verhältnisses zwischen Bund, Ländern und Gemeinden.

55. Kundmachung über die Erweiterung der Befugnisse des Straßenzollamtes Tisis.

56. X. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz.

57. IV. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz.

58. Bundesgesetz betreffend die Bewilligung zur Aufnahme eines Anlehens im Nennbetrage von 4 Milliarden Kronen durch die Wasserkraftwerke-Aktiengesellschaft in Wien.

59. Bundesgesetz betreffend die Regelung der Aktivitätsbezüge der Beamten zur Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters.

60. Verordnung über die Abänderung der staatlichen Salzverschleißpreise.

61. Verordnung betreffend die im Burgenlande geltenden Eisenbahntarife.

62. Verordnung betreffend die Zusammenlegung der Gebührenbehörden erster Instanz im Bundeslande Steiermark.

63. Verordnung über die Gebühren der Geschwornen, Schöffen und Vertrauenspersonen.

64. XIX. Verordnung über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögenschaften und die Sicherung der Vermögensabgabe.

65. Verordnung über eine Erhöhung der Gebühren für gewerbliche Schutzrechte.

66. Fünfte Verordnung betreffend die Festsetzung des bei Entrichtung der in Goldkronen bemessenen Konsulargebühren maßgebenden Umrechnungsverhältnisses.

67. Verordnung betreffend die Abänderung von Bestimmungen über die internationale Markenregistrierung.

B. Landesgesetzblatt für Wien.

15. Höchstpreise für den Verkauf von Milch.

16. Preisgrenzen für Luxuswaren.

17. Besondere Gebühren in den Fondskrankenanstalten.

18. Verpflegsgebühren in den Fondskrankenanstalten und im Jubiläumsspital.

19. Verpflegsgebühr in der n.-ö. Landesgebäranstalt.

20. Hausperson alabgabe.

21. Eichungsgebühr für hölzerne Ruderschiffe.

22. Aufhebung der Vorschriften über die Verteilung und Preisfestsetzung von Petroleum.

23. Konzessionsabgabe für Versteigerungsgewerbe.

24. Gebühren für die Schubbegleitung im Jahre 1922.

25. Gebühren für die Schubbegleitung im Jahre 1921.

26. Beitragsleistung der Feuerversicherten zu den Kosten der Feuerwehr.

27. Schüblingsverpflegs- und Reinigungsgebühren.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Schriftleiter: **Ludwig Wiener.** — **Papier aus der Pittener Papierfabriks-A.-G.**
Buchdruckerei **E. Kainz** vorm. **J. B. Wallishausser.**

Verordnungsblatt des Wiener Magistrates.

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtsenates und Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

(Im Anhange: Gesetze, Verordnungen und gerichtliche Entscheidungen.)

III. (29. März) **Erscheint monatlich einmal.** 1922.

Inhalt:

Verwendung des Ertrages der Mietzinsabgabe.
Gewerberechtsangelegenheiten für die Versteigerung beweglicher Sachen und der Dienst- und Stellenvermittlung.
Amts- und Betriebsvertretungen.
Tonhohlsteine „System Schwarz".
Renyt-Patent-Wellplatten.
Bauweise „System Hoffmann".
Drogistenkonzessionen.
Durchfahrt durch die Haller- und Trinkhausgasse.
Verkehrsregelung in der Penzingerstraße.
Zulassung von Ausländern zum Gewerbebetrieb.
Französischer Dienst für die Restitutionen.
Austausch von Publikationen mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika.
Mietzinserhöhungen. Berechnung eines Teiles der Auslagen.
— Mangelhaftigkeit des Verfahrens.
— Freies Ermessen bei Entscheidungen des Mietamtes.
Wohnungsanforderungen. Untervermietung.
— Unzulänglich benützte Wohnungen.
— Eigenbedarf.
— Nichtbenützte Wohnungen.
— Verfahrensmangel.
— Einspruch an das Mietamt.
— Verfügungsrecht über die Wohnung.
— Aufbewahrung von Gegenständen.
Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen
a) im Bundesgesetzblatt,
b) im Landesgesetzblatt für Wien.

Verwendung des Ertrages der für Wohnungen eingehobenen Mietzinsabgabe.

Auf Grund des § 9 des Gesetzesbeschlusses vom 10. Februar 1922 betreffend die Einführung einer allgemeinen Mietzinsabgabe im Gebiete der Stadt Wien wurden vom Gemeinderate in der Sitzung am 17. März 1922 folgende Bestimmungen getroffen:

§ 1. Der Ertrag der für Wohnungen eingehobenen Abgabe ist zu 6/10 zur Erbauung von Wohnhäusern mit kleinen und mittleren Wohnungen durch die Gemeinde, zu 3/10 für Siedlungszwecke und zu 1/10 für die Erhaltung von Wohnhäusern zu verwenden.

§ 2. Die Förderung der Siedlungszwecke kann in der Beschaffung von Sachmitteln oder des Geldbedarfes bestehen.

§ 3. Die Beschaffung von Sachmitteln erfolgt insbesondere:

1. Durch Beschaffung geeigneten Siedlungsgrundes, eventuell im Wege des Kaufes, der Pachtung oder der Enteignung. Die Ueberlassung dieser Gründe hat unter Vorbehalten, die einen spekulativen Mißbrauch ausschließen, insbesondere im Wege des Baurechtes zu geschehen.

2. Durch Sicherstellung und Ueberlassung von Baustoffen.

3. Durch materielle Förderung von Wohnsiedlungen einschließlich der mit ihnen verbundenen genossenschaftlichen Läden, genossenschaftlichen und Einzelwerkstätten, Betriebe und Wohnungsergänzungen, wie Genossenschaftshäuser, Krankenstuben, Bildungsstätten, Kindergärten, Jugendheimen, Sport- und Spielplätzen, Luft-, Sonnen- und sonstigen Bädern, genossenschaftlichen Küchen und Waschküchen u. dgl.

§ 4. Die Beschaffung des Geldbedarfes erfolgt insbesondere:

1. Durch Gewährung von Unterstützungen an gemeinnützige Siedlungsgenossenschaften für bestimmte Zwecke, wie Lehrsiedlungen u. dgl.

2. Durch Beteiligung an anderen gemeinnützigen Unternehmungen, die der Beschaffung von Baukrediten, Baustoffen oder sonstigem Siedlungsbedarfe dienen.

3. Durch Gewährung von verzinslichen oder unverzinslichen Darlehen sowie von Bauvorschüssen an gemeinnützige Siedlungsgenossenschaften (unmittelbare Kredithilfe).

4. Durch Uebernahme von Bürgschaften für die Verzinsung und Tilgung von Darlehen, die von Wohn-, Bau- und Siedlungsgenossenschaften anderweitig aufgenommen werden (mittelbare Kredithilfe).

5. Durch die Leistung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen für die Verzinsung und Tilgung anderwärtig aufgenommener Darlehen.

6. Durch sonstige Förderung gemeinnütziger Siedlungspolitik in finanzieller Hinsicht.

§ 5. Die Förderung von Projekten erfolgt nur nach vorheriger fachlicher Prüfung. Sie soll nur solchen Bauvorhaben zuteil werden, bei deren planlicher Durchführung die weitestgehende Wirtschaftlichkeit obwaltet, der gemeinnützige Zweck dauernd sichergestellt ist und willkürliche Zinssteigerungen und Kündigungen ausgeschlossen sind. Bei der Vergebung der Siedlungsstellen sollen kinderreiche Familien, Kriegsbeschädigte und andere wirtschaftlich berücksichtigungswürdige Personen unter sonst gleichen Bedingungen bevorzugt werden. Insbesondere müssen die Siedler von dem Unternehmen verpflichtet werden, bei Ausführung der Bauten selbst mitzuarbeiten, diese stets in gutem Zustande zu erhalten und die ihnen zur Verfügung gestellten Grundflächen intensiv zu bewirtschaften.

§ 6. Die Erhaltung von Wohnhäusern ist aus dem hiefür bestimmten Teilertrage der Abgabe nur insoferne zu fördern, als eine finanzielle Beihilfe im Einverständnisse mit dem Hauseigentümer notwendig ist oder die Kosten einer behördlichen Ersatzausführung zu bestreiten sind. Voraussetzung hiefür ist jedoch, daß baubehördliche Aufträge zur Erhaltung demolierungsreifer Häuser einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würden und ihre Befolgung eine unverhältnismäßige Erhöhung der Mietzinse zur Folge hätte. Diese von der Gemeinde verausgabten Beträge sind durch einverständliche Begründung des Miteigentumsrechtes der Gemeinde oder hypothekarisch sicherzustellen oder sonstwie einzubringen.

§ 7. Der Ertrag der Abgabe kann auch zur Verzinsung und Tilgung von Darlehen verwendet werden, die für die im § 1 angeführten Zwecke von der Gemeinde aufgenommen werden.

§ 8. Zur Verwendung des für obige Zwecke zur Verfügung stehenden Abgabeertrages wird nach § 65 der Gemeindeverfassung vom Gemeinderate aus seiner Mitte eine Kommission gewählt, die aus 9 Mitgliedern besteht. Ihr obliegt die Vorberatung der in den Wirkungsbereich des Gemeinderates gehörigen Angelegenheiten und die Beschlußfassung hinsichtlich der innerhalb der Zuständigkeit eines Gemeinderatsausschusses gelegenen Angelegenheiten, ferner die Ueberwachung der Durchführung der Beschlüsse durch den Magistrat.

§ 9. Die Gebarung mit dem von der Kommission verwalteten Abgabeertrage ist gesondert zu verrechnen. Die Kommission hat alljährlich im Jänner und Juli, über Verlangen des Gemeinderates aber jederzeit, diesem einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

§ 10. Der bestehende Wohnungs- und Siedlungsfonds der Bundeshauptstadt Wien wird aufgehoben und seine Mittel der obigen Kommission nach Maßgabe der Bestimmungen des § 8 zur Verfügung gestellt. Die vom Fonds erworbenen Rechte sowie die von ihm eingegangenen Verpflichtungen gehen auf die Gemeinde über. Die ersteren kommen den im § 1 bezeichneten Zwecken zugute, die letzteren sind aus dem Ertrage der für Wohnungen eingehobenen Abgabe sowie den sonstigen Eingängen (Absatz 2) zu erfüllen.

Die bisher dem Fonds zukommenden Einnahmen, insbesondere die Beiträge des Bundes und die Strafgelder sowie die Bau- und Adaptierungsbeiträge sind gleichfalls nach Maßgabe der Bestimmungen des § 8 von der obigen Kommission für die im § 1 bezeichneten Zwecke zu verwenden. Von dieser Aufteilung sind jene Einnahmen ausgenommen, die für die Herrichtung und Umgestaltung angeforderter Objekte und zur Deckung der durch das Anforderungsverfahren auflaufenden Kosten sowie für die Erbauung ausgesprochener Notwohnungen in Baracken usw. verwendet werden.

§ 11. Mit Rücksicht auf die Notwendigkeit einer möglichst raschen Inangriffnahme der Bautätigkeit und die drohende Ausbreitung der Arbeitslosigkeit wird die Kommission ermächtigt, schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die allgemeine Mietzinsabgabe auf Rechnung des zu erwartenden Abgabeertrages Ausgaben zu beantragen.

Behandlung der Gewerberechtsangelegenheiten hinsichtlich des konzessionierten Gewerbes der Versteigerung beweglicher Sachen und der Dienst- und Stellenvermittlung. Ergänzung der Geschäftseinteilung.

Erlaß des Magistratsdirektors Dr. Karl Hartl vom 15. Februar 1922, M.D. 759/22.

Der Herr Bürgermeister hat mit Entschließung vom 8. Februar 1922 auf Grund des Stadtsenatsbeschlusses vom 7. Februar 1922, Pr. Z. 1168/22, folgende Verfügung getroffen:

„1. Gewerberechtsangelegenheiten, die das konzessionierte Gewerbe der Versteigerung beweglicher Sachen betreffen, sind zentral durch die Magistratsabteilung 56 zu behandeln.

2. In der Geschäftsaufzählung ist das konzessionierte Gewerbe der Dienst- und Stellenvermittlung ausdrücklich anzuführen. Die darauf bezughabenden Gewerberechtsangelegenheiten, mit Ausnahme der Genehmigung der Geschäftsordnungen, die der Magistratsabteilung 53 obliegt, sind von den magistratischen Bezirksämtern zu besorgen.

Die Geschäftseinteilung ist daher, wie folgt, zu ergänzen:

In der Geschäftsaufzählung der Magistratsabteilung 56 ist im zweiten Absatze nach Punkt c) anzuführen: „d) des konzessionierten Gewerbes der Versteigerung beweglicher Sachen." In der Geschäftsaufzählung der Magistratsabteilung 53 ist als letzter Absatz einzufügen: „Genehmigung der Geschäftsordnungen für den Betrieb des konzessionierten Gewerbes der Dienst- und Stellenvermittlung".

Im Abschnitt D „Magistratische Bezirksämter" ist im Kapitel XIII („Gewerbeangelegenheiten") im Punkte 1 nach dem Worte „Privatgeschäftsvermittlungen" und vor dem Strichpunkte einzufügen: „der Dienst- und Stellenvermittlungen."

Bildung von Amts- und Betriebsvertretungen; Ergänzung des § 75 der Allgemeinen Dienstordnung.

Erlaß des Magistratsdirektors Dr. Karl Hartl vom 3. März 1922, M.Abt. 1, 143/22.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 24. Februar 1922 zur Pr. Z. 1994/22 nachstehenden Beschluß gefaßt:

„Im § 75 der Allgemeinen Dienstordnung ist mit Wirksamkeit für die Angestellten des Magistrates als 2., 3. und 4. Absatz (der bisherige 2. wird 5. Absatz) einzufügen:

„Im Einvernehmen mit der Personalkommission und nach Anhörung der beteiligten Personalvertretungen können für einzelne Dienststellen durch Gemeinderatsbeschluß Amts- oder Betriebsvertretungen gebildet werden, denen die Befugnisse der Personalvertretungen hinsichtlich der diesen Dienststellen zugeteilten Angestellten ganz oder teilweise übertragen werden. Die der Dienststelle zugeteilten Angestellten bleiben Angehörige ihrer Standesgruppe, doch ruhen die Befugnisse der Personalvertretungen in Ansehung des den Amts- oder Betriebsvertretungen übertragenen Wirkungsbereiches. Die Bildung der Amts- oder Betriebsvertretungen erfolgt nach den gleichen Grundsätzen wie jene der Personalvertretungen."

Zulassung der gebrannten Tonhohlsteine „System Schwarz".

In Erledigung des Ansuchens der Bauunternehmung Bacher und Baumeister Schwarz, Hohlsteinbaugesellschaft m. b. H., Enns, Oberösterreich, um Zulassung der gebrannten Tonhohlsteine „System Schwarz" wird die Anwendung dieser Bauweise bei Hochbauten in Wien auf Grund der durchgeführten Festigkeitsversuche unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Ist für einen Bau die Verwendung dieser Bauweise vorgesehen, so ist dies in den Einreichungsplänen anzuführen und die erforderliche statische Berechnung beizubringen.

2. Die Steine müssen nach Form und Abmessungen (14 : 24 : 25 cm) den vorgelegten Zeichnungen entsprechen und sind aus gebranntem Lehm herzustellen. Die Mindeststein(Zellen)festigkeit hat auf den tragenden Querschnitt bezogen 180 kg/cm² zu betragen.

3. Als Mörtel kann gewöhnlicher Weißkalkmörtel im Raummischungsverhältnisse 1 : 4 Verwendung finden (Mindestfestigkeit 6 kg/cm²). Der hiebei verwendete Sand muß rein, feinkörnig und rasch sein.

4. Der Baubehörde steht es frei, auch während der Bauausführung den Nachweis über die Stein(Zellen)- und Mörtelfestigkeit durch Proben zu verlangen.

5. Falls der Gewichtsnachweis nicht besonders erbracht wird, ist das Gewicht der unverputzten einsteinstarken (25 cm) Tonhohlsteinmauer mit rund 245 kg/m² Aufrißfläche anzunehmen, wobei 27 Stück Steine zu 8 kg, 4 Liter Kalk und 16 Liter Sand angenommen sind.

6. Die zulässige Druckinanspruchnahme der nutzbaren Mauerquerschnittsfläche hat bei Verwendung von Weißkalkmörtel 12 kg/cm², bei Verwendung eines Portlandzementmörtels 1 : 4, wobei vier Fünftel des Portlandzementes durch Kalkbrei ersetzt werden können (Raummischungsverhältnis: Zement : Kalkbrei : Sand = 1 : 4 : 20 Raumteile, Mindestfestigkeit 30 kg/cm²), 15 kg/cm² zu betragen.

Beträgt die freie Mauerhöhe h mehr als das Zwölffache der Mauerstärke b (ohne Verputz), so ist der Wert der zulässigen Inanspruchnahme durch Multiplikation mit der Abminderungszahl $\alpha = 1{\cdot}9 - 0{\cdot}075\, h/b$ herabzusetzen. Die Höhe tragender Mauern darf nicht mehr als das 16fache der Mauerstärke betragen.

7. Die Herstellung der Mauern hat mit besonderer Sorgfalt zu geschehen. Insbesondere ist der Mörtel vor dem Ansetzen jedes Steines gut abzugleichen.

Es werden in dieser Bauweise Häuser mit drei Geschossen (Erdgeschoß, 1. und 2. Stock) zugelassen, wobei eine etwaige Mansarde (Dachgeschoß) nicht mitgerechnet ist. Voraussetzung ist hiebei das Nichtüberschreiten der oben festgesetzten zulässigen Inanspruchnahme; bei der Ausführung von drei Geschossen sind die Erdgeschoßmauern immer in dem angeführten Portlandzementmörtel zu mauern, während die Stockwerksmauern in Weißkalkmörtel ausgeführt werden können.

8. In jedem Geschosse ist ein durchlaufender, den ganzen Gebäudeumriß umfassender als Deckenauflager dienender Betonrost von 15 cm Höhe anzuordnen. Durch diesen Rost dürfen Rauch- und Luftabzüge geführt werden. In jedem Stockwerke ist ein Schließennetz anzuordnen; die Mauerschließen sind in den Betonrost zu verlegen. Die Hohlmauern sind in Entfernungen von höchstens 7 m durch geeignete Querwände oder Pfeiler zu verstärken. Für einen guten Anschluß dieser Zwischenmauern an die Hauptmauern ist Sorge zu tragen.

9. Werden Hohlräume der Mauern zu Rauchabzügen benützt, so sind die Wandungen entsprechend wärme- und rauchdicht und hinreichend widerstandsfähig auszugestalten.

10. Beiderseits aufliegende Stufen dürfen nicht unmittelbar in Hohlmauern eingreifen. Es ist zumindest bei den Stufenauflagern Stampfbeton oder volles Mauerwerk in solchem Ausmaße auszuführen, daß eine Störung des Steinverbandes oder ein Verhau der Hohlsteine vermieden wird. Hohlmauern dürfen nicht als Auflager freitragender Stufen verwendet werden.

11. Die Fundamente sind mindestens bis auf eine der Sohlenbreite gleiche Höhe aus Vollmauerwerk herzustellen. Bei der Gründung von Hohlsteinbauten hat die Verbreiterung in der gleichen Weise zu geschehen wie bei vollem Mauerwerk.

12. Die Abänderung und Ergänzung der vorstehenden Bedingungen sowie die gänzliche Zurücknahme dieser Bewilligung bleibt nach Maßgabe der praktischen Erfahrungen vorbehalten. (M.Abt. 36, 1538.)

Zulassung von „Renyt-Patent-Wellplatten".

In Erledigung des Ansuchens der Allgemeinen Holzindustrie und Holzhandels-A.-G. um Zulassung von „Renyt-Patent-Wellplatten" als feuerfeste Eindeckung im Sinne des § 50 der Wiener Bauordnung, sowie als Wand- und Deckenverkleidungsmaterial wird die Verwendung dieses Materials für das Gemeindegebiet von Wien bei Hochbauten unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Die aus imprägnierter Hartpappe hergestellten Dachplatten müssen den im Stadtbauamte überreichten und aufbewahrten doppelgewellten Platten (mit 14, beziehungsweise 28 mm Wellenhöhe als Grundmaß eine Lattenentfernung von 30 cm angenommen, die Platten drei Latten überspannend) entsprechen. Sie müssen bei einfacher Deckung mit wenigstens 6 cm Uebergreifung gelegt werden, wobei die Dachhaut auch mit einem Asphaltlacküberzug versehen werden kann.

2. Die Befestigung der Wellplatten ist in sicherer Weise mit breitköpfigen verzinkten Eisennägeln auszuführen.

3. Die Patent-Wellplatten sind auf Latten so zu verlegen, daß ein Brechen ausgeschlossen ist; Firste, freibleibende Kanten u. dgl. sind, falls sie nicht mit Blechsäumen belegt werden, mit besonderen Formstücken zu bedecken.

4. Die beabsichtigte Verwendung von „Rensi-Patent-Wellplatten" als feuersicheres Dacheindeckungsmaterial ist in den Konsensplänen auszuweisen.

5. Bei Verwendung des genannten Materials als Wandverkleidung ist bei einer Außenverkleidung stets das große Wellenprofil (28 mm Höhe) mit Drahteinlagen oder ein Rabitznetz als Putzhalter zu verwenden.

6. Die Abänderung und Ergänzung vorstehender Bedingungen auf Grund praktischer Erfahrungen mit diesem Baustoffe als „feuersicheres Dacheindeckungsmaterial" bleibt vorbehalten. (M.Abt. 36, 1391.)

Zulassung der Bauweise „System Hoffmann" (Eisenbetonziegelhohlmauer).

In Erledigung des Ansuchens der Bauunternehmung H. Rella & Komp. um Zulassung der Bauweise „System Hoffmann" (Eisenbetonziegelhohlmauer) wird die Anwendung dieser Bauweise bei Hochbauten in Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Für die Sparbauweise „System Hoffmann" (Eisenbetonziegelhohlmauer) haben im allgemeinen die für Betonbauten geltenden Vorschriften (Ministerialverordnung vom 15. Juni 1911 und 15. September 1918 über die Herstellung von Tragwerken aus Eisenbeton oder Stampfbeton bei Hochbauten) sinngemäße Anwendung zu finden. Ist für einen Bau die Verwendung dieser Bauweise vorgesehen, so ist dies in den Einreichungsplänen anzuführen und die erforderliche statische Berechnung beizubringen.

2. Das System besteht aus im stehenden Ziegelverbande (¼ Stein stark) ausgeführten Doppelwänden, die in ihren Hohlräumen die eigentlichen Tragelemente (Pfeiler, Roste in Eisenbeton) aufnehmen. Die Mauerziegel sind in verlängertem Mörtel zu versetzen.

3. Der Baubehörde steht es frei, auch während der Bauausführung den Nachweis über die Beton- (Würfel-) und Mörtelfestigkeit durch Proben zu verlangen.

4. Die Herstellung der Mauerziegelwände im stehenden Verband (¼ Stein stark) hat mit besonderer Sorgfalt zu geschehen.

5. In jedem Geschosse ist ein durchlaufender, den ganzen Gebäudegrundriß umfassender, als Deckenauflager dienender Betonrost von mindestens 15 cm Höhe anzuordnen. Durch diesen Rost dürfen Rauch- und Luftabzüge geführt werden. In jedem Stockwerke ist ein Schließennetz anzuordnen; die Mauerschließen sind in den Betonrost zu verlegen. Die Wände der Hohlmauern sind in Entfernungen von höchstens 1·5 m durch geeignete Querverbindungen zu versteifen.

6. Die Rauchfänge sind aus gewöhnlichem Ziegelmauerwerk, beziehungsweise Stampfbeton entsprechend rauchdicht auszuführen.

7. Als Auflager von Stiegen (sowohl für freitragende als auch für beiderseits aufliegende Stufen) dürfen die Hohlmauern nicht verwendet werden und müssen hiezu innerhalb oder außerhalb der Mauern eigene diesbezügliche Tragkonstruktionen hergestellt werden.

8. Die Fundamente sind mindestens bis auf eine der Sohlenbreite gleiche Höhe aus Vollmauerwerk herzustellen. Die Fundamentverbreiterung hat in der gleichen Weise zu geschehen wie bei Bauten aus Vollmauerwerk.

9. Die Abänderung und Ergänzung der vorstehenden Bedingungen sowie die gänzliche Zurücknahme dieser Bewilligung bleibt nach Maßgabe der praktischen Erfahrungen vorbehalten. (M.Abt. 36, 1704.)

Drogistenkonzessionen.

Das Bezirksamt erteilt gemäß § 15, Punkt 14 der Gewerbeordnung der offenen Handelsgesellschaft Josef Voigt & Komp. die Konzession zur Darstellung von Giften und zur Zubereitung der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, sowie zum Verkaufe von beiden, insoferne dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, und zum Verschleiße von künstlichen Mineralwässern im Standorte 3, Göllnergasse 15. Diese Konzession wurde im Gewerberegister unter Reg.-Z. 3741 eingetragen. Gleichzeitig wird die Bestellung des Johann Voigt zum verantwortlichen Geschäftsführer des Unternehmens gemäß § 55 der Gewerbeordnung genehmigt. (M.B.A. 3, 1636.)

Das magistratische Bezirksamt erteilt dem Franz Schauer auf Grund der bedingten Zurücklegung der inhaltsgleichen Konzession des Anton Seifert die Konzession gemäß § 15, Punkt 14 der Gewerbeordnung zum Verkaufe von Giften und der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate mit Einschluß der medikamentös imprägnierten Verbandstoffe, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, sowie zum Verschleiße von künstlichen Mineralwässern im Standorte 19. Greinergasse 55. Diese Konzession wurde im Gewerberegister unter der Z. 1838 eingetragen. (M.B.A. 19, 1093.)

Das magistratische Bezirksamt erteilt der offenen Handelsgesellschaft A. Egger's Sohn in Erweiterung der Konzession vom 28. Dezember 1911 die Konzession gemäß § 15, Punkt 14 der Gewerbeordnung zur fabriksmäßigen Herstellung der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, sowie zum Großhandel (d. i. nur zum Verkaufe an Großdrogisten und an Apotheker) im Standorte 19. Heiligenstädterstraße 153 (Bachofengasse 3). Gleichzeitig wird die Bestellung des Jonas (auch Julius) Langer zum Stellvertreter (Geschäftsführer) im Betriebe dieses Unternehmens gemäß §§ 3 und 55 der Gewerbeordnung genehmigt. Die bisherige auf die „fabriksmäßige Erzeugung der zu arzneilichen Zwecken dienenden Präparate (Zuckerwaren mit medikamentösen Zusätzen)" lautende Konzession wird gleichzeitig zurückgelegt, das bezügliche Konzessionsdekret wird eingezogen. Die erweiterte Konzession bleibt im Gewerberegister unter der Registerzahl 1174 eingetragen. (M.B.A. 19, 715.)

Durchfahrt durch die Haller- und Trinkhausgasse im 11. Bezirke.

Kundmachung des Magistrates vom 24. Februar 1922, M.Abt. 52, 470.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes für die Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, wird verordnet:

Die vom Simoningplatze im 11. Bezirke abzweigende Hallergasse sowie die Trinkhausgasse dürfen von Lastfuhrwerk nicht zur Durchfahrt benützt werden. Uebertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 20.000 K oder Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

Verkehrsregelung in der Penzingerstraße und Nisselgasse im 13. Bezirke.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 19. Februar 1922, M.Abt. 52, 506.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, wird verordnet:

Lastkraftwagen dürfen durch die Nisselgasse und durch den Teil der Penzingerstraße zwischen Nisselgasse und Beckmanngasse nur langsam fahren. Uebertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 20.000 K oder Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

Zulassung von Ausländern zum Gewerbebetrieb.

Das Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten hat mit Erlaß vom 6. Februar 1922, Z. 24771/567, folgendes mitgeteilt:

Das Bundesministerium hat mit seinem Rundschreiben vom 17. Mai 1921, Z. 23769, vorläufige Richtlinien für die Behandlung von Ausländern beim Antritte und Betriebe von Gewerben bekanntgegeben. Hienach ist der Nachweis der formellen Gegenseitigkeit, der nach § 8, Absatz 1 der Gewerbeordnung die Voraussetzung der Gleichstellung der Ausländer mit den Inländern bildet, nur dann als gegeben anzusehen, wenn der andere Staat in einem Staatsvertrage die Gleichstellung der Oesterreicher mit seinen Staatsangehörigen oder die Meistbegünstigung in dieser Hinsicht zugesagt hat oder wenn eine die Zulassung von Oesterreichern zum Gewerbe aussprechende Sondererklärung der zuständigen Regierungsbehörden jenes Staates vorliegt. In letzterem Falle ist nur dann die Zuständigkeit der ausländischen Regierungsbehörde zur verbindlichen Abgabe einer solchen Erklärung als zweifellos feststehend anzunehmen, wenn hierüber vom Bundesministerium eine bestätigende Weisung erteilt sein wird. Der besondere Fall, daß von der Partei selbst die Gegenseitigkeitsbestätigung der Vertretung eines anderen Staates (Gesandtschaft oder Konsulat) beigebracht wird, ist in dem Rundschreiben nicht ausdrücklich erwähnt worden. Es versteht sich von selbst, daß gerade in solchen Fällen die vorherige Einholung der Weisung des Bundesministeriums von besonderer Wichtigkeit ist. Das Ministerium sieht sich jedoch veranlaßt, bis auf weiteres die politischen Landesbehörden zu ermächtigen, von der Vorlage der von den Parteien beigebrachten Gegenseitigkeitsbestätigungen der polnischen Gesandtschaft in Wien abzusehen. Es gilt somit bis auf weiteres folgendes:

1. Hinsichtlich der Angehörigen Deutschlands, Rumäniens, Ungarns und der Tschechoslowakei ist der Nachweis der Gegenseitigkeit allgemein als erbracht anzusehen.

2. Hinsichtlich der Angehörigen Polens gelten die von Parteien fallweise beigebrachten Bestätigungen der polnischen Gesandtschaft in Wien als Nachweis der Gegenseitigkeit, jedoch nur für den einzelnen Fall.

3. Hinsichtlich der Angehörigen aller anderen Staaten sind die allenfalls von den Parteien beigebrachten Bestätigungen, von welcher Behörde oder Vertretung sie auch immer ausgestellt sind, vorher dem Ministerium vorzulegen. Von der Vorlage kann natürlich abgesehen werden, wenn sich, wie dies meistens der Fall sein wird, aus den

näheren Umständen entnehmen läßt, daß die Partei auch mit einer förmlichen Zulassung gemäß § 8, Absatz 2 der Gewerbeordnung zufriedengestellt wäre und die Landesbehörde kein Bedenken trägt, diese Zulassung auszusprechen. Dieser Weg wäre stets als der kürzere vorzuziehen. (M.Abt. 53, 725.)

Französischer Dienst für die Restitutionen.

Unter Hinweis auf den hieramtlichen Erlaß vom 13. Jänner 1922, M.D. 188, wird bekanntgegeben, daß nach einer Mitteilung des Staatskommissariates für Rücklieferungen vom 14. Februar 1922, Z. 231, der bisherige Bevollmächtigte des französischen Dienstes für die Restitutionen in Oesterreich Albert Tribout von seinem Posten zurückgetreten ist, daß seine Legitimation daher zurückgezogen und gleichzeitig eine gleichlautende Legitimation für seinen Nachfolger Herrn Richard Baillehache ausgestellt wurde. (M.D. 1156.)

Austausch von Publikationen mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Das Bundesministerium für Inneres und Unterricht gibt bekannt:

Durch eine munifizente Spende der Emergency Society for German and Austrian Science and Art in New-York ist es nunmehr möglich geworden, den bereits seit Jahren bestehenden Publikationenaustausch zwischen Oesterreich und den Vereinigten Staaten von Amerika bis auf weiteres im vollen Vorkriegsumfange aufzunehmen.

Es werden daher alle, die mit in den Vereinigten Staaten befindlichen Adressaten in gegenseitigem Publikationenaustausch stehen oder in einen solchen zu treten wünschen, eingeladen, ihre dorthin bestimmten Sendungen behufs Ersparung der beträchtlichen Portoauslagen im Wege der hiesigen Zweigstelle der „Smithsonian Institution" kostenlos befördern zu lassen.

Hiebei wird gleichzeitig aufmerksam gemacht, daß für solche Sendungen nur Bücher, Abhandlungen, Karten und ähnliche Druckwerke in Betracht kommen, insoferne sie als Geschenk- oder Tauschexemplare verschickt werden. Instrumente und Apparate sind von der Beförderung ausgeschlossen. Naturhistorische Stücke können nur mit besonderer Erlaubnis der „Smithsonian Institution" in Washington befördert werden.

Die Sendungen sind der beim Bundesstaate für Statistik, Wien, 1. Schwarzenbergstraße 5, befindlichen Internationalen Austauschstelle zu übergeben.

Die Sendungen sind stets in festem Papier verpackt und mit starkem Bindfaden gebunden zur Verfügung zu stellen. Sie dürfen die Größe von 14.200 cm³ nicht übersteigen. Die Adresse der zu Beteilenden hat auf dem Patete in lateinischer Schrift, womöglich mit Schreibmaschine, deutlich und mit Vermeidung jeder Abkürzung angebracht zu sein. Bei Sendungen, die für Gesellschaften bestimmt sind, ist darauf zu achten, daß in der Adresse keine Einzelnamen enthalten sind, damit über das Besitzrecht kein Zweifel entstehe.

Jede Sendung ist mit Namen und Adresse des Absenders zu versehen. Den Sendungen dürfen keine Briefe oder andere geschriebene Texte, wohl aber gedruckte Formularien für Empfangsbestätigungen beigelegt werden.

Anfragen um Auskünfte sind an das Präsidium des Bundesamtes für Statistik, Wien, 1. Schwarzenbergstraße 5, zu richten (Telephon Nr. 6044).

Mietzinserhöhungen.

Wenn von einer Auslagspost nur ein bestimmter Teil als für die Mietzinserhöhung in Betracht kommend als anrechenbar erklärt wird, so muß entweder aus den Akten oder aus den Entscheidungsgründen zu entnehmen sein, auf welchem Wege die Berechnung des als anrechenbar erkannten Teilbetrages erfolgte. (Verwaltungsgerichtshoferkenntnis vom 13. Mai 1921, Z. 3467, M.Abt. 15, 8360/21.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Elise Sch. gegen die Entscheidung des Mietamtes Wien IX vom 9. September 1920, Z. Reg. 241/367, betreffend die Zulässigkeit von Mietzinserhöhungen die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Die Beschwerdeführerin hat bei dem Mietamte den Antrag auf Entscheidung über die Zulässigkeit der Erhöhung der Mietzinse in ihrem Hause im Ausmaße von 126 Prozent gestellt. Nach durchgeführter Verhandlung erfloß die angefochtene Entscheidung, mit welcher die Erhöhung des Mietzinses nur im Ausmaße von 23 Prozent zulässig erkannt wurde.

In den Gründen der angefochtenen Entscheidung wird bemerkt, daß 36 Prozent von den Prämien für die Brandschadenversicherung ausgeschieden wurden als jener Teil, der auf die im Hoftrakte des Hauses befindlichen gewerblichen Betriebe entfällt, ferner 63 Prozent von den Prämien für die Glasversicherung als jener Teil, der für die Glasscheiben der Geschäftslokale berechnet wird, weil die Mehrkosten dieser Prämien nur auf die an diesen Versicherungen besonders beteiligten Personen überwälzt werden können.

Es ist weder aus den in den Administrativakten enthaltenen Aufzeichnungen über den Gang der Verhandlungen, noch aus den Entscheidungsgründen selbst zu entnehmen, auf welchem Wege die Berechnung der erwähnten 36, beziehungsweise 63 Prozent vorgenommen wurde oder in welchem Verhältnisse die Aufteilung der effektiv für die Brandschaden- und Glasversicherung gemachten und nachgewiesenen Mehrauslagen auf die hiefür heranzuziehenden Mietzinse erfolgt ist. In dieser Beziehung ermangelt die angefochtene Entscheidung jeder Begründung und erscheint die Partei auch außerstande gesetzt, die Gründe, welche zu der Feststellung der erwähnten Prozentsätze geführt haben, zu erkennen. Der Gerichtshof ist daher in Uebereinstimmung mit seiner wiederholt in Vorerkenntnissen zum Ausdrucke gebrachten Rechtsanschauung, wonach zum mindesten aus den Entscheidungsgründen eines Erkenntnisses des Mietamtes mit aller Deutlichkeit zu entnehmen sein muß, von welchen Grundsätzen die Behörde bei der Ablehnung nachgewiesener Mehrauslagen für die Anrechnung zur Mietzinserhöhung ausgegangen ist, in diesem Punkte zu der Ueberzeugung gelangt, daß im gegenständlichen Falle ein wesentlicher Verfahrensmangel vorliegt.

Ein weiterer Verfahrensmangel liegt darin, daß, wie die Beschwerde behauptet und in der Gegenschrift auch zugegeben wird, die Einsetzung des Betrages von 612 K in die zum Vergleiche herangezogenen Auslagen des Jahres 1919 „auf einem Irrtume beruht".

Der Beschwerdeeinwendung, daß für das Jahr 1920 für die diversen Erhaltungsauslagen zum mindesten der mit 1299 K für das Jahr 1919 ermittelte Auslagenbetrag einzusetzen gewesen wäre, konnte der Gerichtshof nicht beipflichten. Nach § 2 Mieterschutzverordnung gründet sich der Ausspruch des Mietamtes über die Zulässigkeit einer Mietzinserhöhung auf die bereits „eingetretenen" Erhöhungen der jährlichen Erhaltungs- und Verwaltungsauslagen; es konnten daher im vorliegenden Falle für die mit Februartermin 1920 begehrte Mietzinserhöhung nur die im Jahre 1919 eingetretenen und nachgewiesenen Mehrauslagen in Betracht gezogen werden. Die im Jahre 1920 eingetretene Steigerung dieser Auslagen kann erst wieder die Grundlage für eine zu einem späteren Termine vorzunehmende Mietzinserhöhung bilden.

Die Beschwerde bemängelt schließlich die Aufteilung der Kosten für den Anstrich der Fenster und Holzgänge im Betrage von 12.992 K auf zehn Jahre und behauptet, ein Mangel des Verfahrens sei darin gelegen, daß von dem Gutachten des die Arbeit ausführenden Anstreichermeisters, wonach die Haltbarkeit des Anstriches nicht länger als drei Jahre währe, abgegangen worden sei. Der Gerichtshof hat, festhaltend an den in seiner Rechtsprechung wiederholt zum Ausdrucke gebrachten Grundsätzen, diese Beschwerdeeinwendung nicht als zutreffend erachtet, weil nach § 17, Absatz 3 der Mieterschutzverordnung die Einholung von Sachverständigengutachten dem Mietamte nicht bindend vorgeschrieben ist und die Beurteilung der fachlichen Grundlagen, insbesondere über die Aufteilung von zwar regelmäßig, aber nicht alljährlich wiederkehrenden Erhaltungsauslagen auf eine entsprechende, mehrere Jahre umfassende Periode dem fachlichen Ermessen der entscheidenden Behörde überlassen ist.

Von der gleichen Erwägung ausgehend, konnte der Gerichtshof auch die vom Vertreter der Beschwerdeführerin insbesondere bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung gerügte Unterlassung einer näheren Begründung dieser Aufteilung in der angefochtenen Entscheidung nicht als wesentlichen Verfahrensmangel erkennen.

Es begründet Mangelhaftigkeit des Verfahrens, wenn die Feststellung unterblieben ist, in welchen Punkten und aus welchen Motiven dem Parteibegehren nicht Folge gegeben wurde. (Verwaltungsgerichtshoferkenntnis vom 30. März 1921, Z. 1811, M.Abt. 15, 4759/21.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Wiener Gelatinewarenindustriegesellschaft in Wien wider die Entscheidung des Mietamtes XVII der Stadt Wien vom 20. September 1920, Z. 673, betreffend eine Mietzinserhöhung die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Nachdem im Hause der Beschwerdeführerin vom 1. Februar 1920 an eine Steigerung des Bruttozinses von jährlich 16.947 K infolge Ueberwälzung der Erhöhung der Jahresausgaben mit 1608 K 90 h um 15 Prozent als zulässig erklärt worden war, beantragte die beschwerdeführende Hauseigentümerin für den Augusttermin eine Steigerung um 75 Prozent des Mietzinses. Das Mietamt anerkannte mit der erwähnten Entscheidung eine Erhöhung des Mietzinses nur bis 30 Prozent, berechnet auf Grund des Mietzinses vor der letzten Steigerung, da nach den vor dem Senate gemachten Parteiangaben und in den vorgelegten Schriftstücken der Vermieter nur in der Lage war, eine Erhöhung der regelmäßigen jährlichen Auslagen um 4508 K 64 h nachzuweisen, welche bei einem Gesamtjahreszinse des Hauses von 19.019 K die bewilligte Mietzinserhöhung rechtfertigt. Die Beschwerde beanständet die Berechnungsgrundlagen, da es sich um einen Bruttozins von 16.947 K handelt, weshalb die zulässige Steigerungsquote mehr als 31 Prozent beträgt. Unrichtig sei es ferner, daß von dieser willkürlich abgerundeten Ziffer ein Abzug von 15 Prozent deshalb gemacht wird, weil eine Steigerung mit diesem Prozentsatze bereits vorliege. Zwischen der früheren, auf mehrere Jahre verteilten Steigerung und der jetzigen, infolge der später aufgelaufenen Kosten eingetretenen bestehe kein Zusammenhang und sei eine Hinzurechnung der früheren Kosten zu den späteren unzulässig. Zu der Auffassung, als ob nur 4508 K 64 h als gegenwärtige Steigerung in Betracht kommen würden, ist die Entscheidung rechtswidrigerweise auf dem Wege gelangt, daß sie die einzelnen Posten auf eine Reihe von Jahren willkürlich verteilt, beziehungsweise gänzlich gestrichen hat. Dies gelte von den Kosten der Haus-

verwaltung, der elektrischen Beleuchtung und der Dach- und anderen Reparaturen. Bemängelt wird endlich, daß die für die Beurteilung maßgebenden technischen Fragen nicht durch Sachverständige erhoben worden sind.

Der Verwaltungsgerichtshof konnte die Einwendung, daß für die Frage der Notwendigkeit gewisser Aufwendungen und ihrer Verteilung auf mehrere Jahre als Grundlage der Erhöhung der Mietzinse Sachverständige nicht einvernommen worden sind, nicht für begründet erachten, wobei er an seiner im Erkenntnisse vom 30. Dezember 1920, Z. 5938, ausgesprochenen Rechtsanschauung festhielt, daß die Mietämter zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet sind, über derlei Fragen Sachverständige einzuvernehmen, so daß in der Unterlassung der Aufnahme des angebotenen Sachverständigenbeweises eine Verletzung der Rechte der beschwerdeführenden Partei nicht erblickt werden kann.

Hingegen erkannte der Verwaltungsgerichtshof die Entscheidung als auf einem ergänzungsbedürftigen Tatbestande beruhend, denn die Verhandlungsakten lassen nicht entnehmen, welche Ausgaben die beschwerdeführende Hauseigentümerin zur Anrechnung behufs Erhöhung des Mietzinses beantragt hat und welche von diesen Ausgaben vom Mietamte nicht als anrechenbar anerkannt worden sind, sowie welche Gründe für die Nichtanerkennung maßgebend waren. Ebensowenig lassen die Akten erkennen, welchen Gesamtbetrag an Mietzins der Hauseigentümer zur Grundlage für die Berechnung der von ihm beantragten Erhöhung der Mietzinse um 75 Prozent angenommen hat, so daß eine Ueberprüfung der Einwendungen der Beschwerde gegen die Annahme eines zu niedrigen Steigerungsprozentes, beziehungsweise gegen den angeblichen Abzug der Prozente einer bereits im gleichen Jahre stattgefundenen Steigerung nicht möglich war. In dem Unterbleiben der Feststellung darüber, in welchen Punkten und aus welchen Motiven dem Parteibegehren nicht Folge gegeben wurde, mußte aber der Verwaltungsgerichtshof, festhaltend an seiner im Erkenntnisse vom 24. Februar 1921, Z. 1142, näher begründeten Anschauung einen wesentlichen Mangel des Verfahrens erblicken und demgemäß die Entscheidung aufheben.

Die gemäß § 2, Absatz 3 Mieterschutzverordnung zu fällenden Entscheidungen fallen in das freie Ermessen. (Verwaltungsgerichtshoferkenntnis vom 26. April 1921, Z. 2942, M.Abt. 15, 6621.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Josefine G. in Wien wider die Entscheidung des Mietamtes VI in Wien vom 28. September 1920, Z. Reg. 354/20, betreffend eine Mietzinserhöhung die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Das Mietamt Wien VI hatte mit der Entscheidung vom 1. Juli 1920 den Mietzins für das von der Beschwerdeführerin untervermietete Zimmer mit 100 K monatlich festgesetzt.

Gegen die von der Beschwerdeführerin mit 1. August 1920 vorgenommene neuerliche Erhöhung des Mietzinses auf 250 K monatlich erhob die Untermieterin Käthe Sp. Einspruch, worauf das Mietamt mit der angefochtenen Entscheidung die Erhöhung des Mietzinses nur bis zum Betrage von 150 K monatlich als zulässig erkannte, weil der Hauptmietzins der Wohnungsinhaberin zulässigerweise um 10 Prozent erhöht wurde, weil ferner das Zimmer von drei, anstatt von zwei Personen benützt werde und den Untermietern die uneingeschränkte Küchenbenützung gestattet worden sei.

Diese Entscheidung wird in der Beschwerde wegen mangelhaften Verfahrens angefochten, weil sie die Abnützung der Einrichtungsstücke und den Umstand, daß die Beschwerdeführerin ihre Wohnung durch eine Bedienerin instandhalte, für welche sie 100 K für einen Arbeitstag aufwenden müsse, unberücksichtigt lasse.

Gemäß § 2 b, Absatz 3 der Mieterschutzverordnung ist eine Erhöhung des Entgeltes für die unter Beistellung von Einrichtungsstücken vermieteten Räumlichkeiten nur insoweit zulässig, als es durch die Umstände des Falles gerechtfertigt ist. Im gegebenen Falle waren vor der Fällung der Entscheidung vom 1. Juli 1920 über die zulässige Höhe des Alterbestandzinses eingehende Erhebungen über alle maßgebenden Verhältnisse durch Vornahme der Besichtigung an Ort und Stelle durchgeführt worden.

Anläßlich der der angefochtenen Entscheidung zugrundeliegenden neuerlichen Verhandlung vor dem Mietamte wurde mit Rücksicht auf den kurzen Zeitraum, welcher seither verflossen war, und weil, wie durch einen Aktenvermerk festgestellt erscheint, die Antragstellerin erklärt hatte, daß in dem Bestandverhältnisse seither keine Aenderung eingetreten sei, das Ergebnis dieser Erhebungen der neuerlichen Entscheidung zugrunde gelegt. Die bezüglichen Feststellungen enthalten auch eine ausführliche Zahl, Art und Beschaffenheit der den Untermietern zur Verfügung gestellten Einrichtungsstücke. Die Beschwerdeführerin wendet daher mit Unrecht eine Außerachtlassung wesentlicher Umstände ein.

Der Verwaltungsgerichtshof konnte daher nicht finden, daß bei dem Verfahren wesentliche Umstände außeracht gelassen worden seien.

Eine Ueberprüfung des aus dem festgestellten Tatbestande gezogenen Schlusses aber war mit Rücksicht auf den Wortlaut der vorbezeichneten Bestimmung der Mieterschutzverordnung dem Verwaltungsgerichtshofe gemäß § 3, lit. e, seines Gesetzes versagt.

Wohnungsanforderungen.

Bei einer Anforderung wegen Untervermietung hat das Mietamt nicht zu fragen, ob diese Untervermietung nach den Bestimmungen des Hauptmietvertrages zulässig ist.

Wird die Einwendung erhoben, daß der Hauptmietvertrag bereits mit Einverständnis beider Vertragsteile gelöst gewesen sei, entscheidet das Mietamt über diese Tatbestandsfrage nach freier Würdigung der vorliegenden Beweise. (Verwaltungsgerichtshoferkenntnis vom 5. April 1921, Z. 2333, M.Abt. 15, 5083.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat die Beschwerde des Josef Z. namens der Eigentümer des Hauses in Wien 3. H.-Gasse 10 gegen die Entscheidung des Mietamtes für den 3. Bezirk in Wien vom 30. September 1920, Z. 208, betreffend eine Wohnungsanforderung als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Das Wohnungsamt der Stadt Wien hat mit Beschluß vom 5. August 1920 die Wohnung in dem Hause 3. H.-Gasse 10, Tür 8, gemäß § 4, Punkt 6, lit. a der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, angefordert, weil der Wohnungsinhaber (Albert G.) die Wohnung in Untermiete zu geben beabsichtigte. Dem von den Hauseigentümern durch den bevollmächtigten Hausverwalter Josef Z. erhobenen Einspruche gab das Mietamt Wien III mit Entscheidung vom 30. Dezember 1918, Reg. 208, mit nachstehender Begründung keine Folge. Die Absicht, die Wohnung zur Gänze in Untermiete zu geben, sei durch die Angaben der Zeugen, insbesondere des Inspektors der Staatsbahnen Leopold F. dargetan, der erklärt habe, daß der Wohnungsinhaber seine Wohnräume zur Gänze der Staatsbahndirektion zwecks Weitervermietung zur Verfügung gestellt habe, wofür ihm gewisse Vorteile bei der Uebersiedlung als Entgelt zugesichert worden seien.

Diese Entscheidung wird in der Beschwerde als gesetzwidrig angefochten, weil Albert G. zur Zeit der Anforderung gar nicht in der Lage gewesen sei, die gewesene Wohnung in Untermiete zu geben, indem einerseits der mit dem Hausherrn abgeschlossene Mietvertrag eine weitere Vermietung ausgeschlossen habe und damals die Wohnung bereits gekündigt und anderweitig vermietet gewesen sei.

Das vor der Anforderung aufgenommene Protokoll über die Vornahme des Lokalaugenscheines in der angeforderten Wohnung enthält die Feststellung daß der Wohnungsinhaber die Absicht habe, am 28. August 1920 in die Tschechoslowakei zu übersiedeln und seine Wohnung in Untermiete zu geben. Dem Mietamte lag ferner eine vom 30. August 1920 datierte Eingabe des Albert G. vor, womit er anzeigte, daß er aus der Tschechoslowakei wieder zurückgekehrt sei und auf seine nicht gekündigte und noch auf ein Vierteljahr bezahlte Wohnung Anspruch erhebe. Endlich ist in der angefochtenen Entscheidung ausdrücklich festgestellt, daß der Wohnungsinhaber nach den Angaben der vernommenen Zeugen die Wohnung der Staatsbahndirektion zwecks Weitervermietung zur Verfügung gestellt habe. Das Mietamt gibt zwar in der Gegenschrift zu, daß der Beschwerdeführer bei der Verhandlung geltend gemachte habe, die Wohnung sei zur Zeit der Anforderung bereits gekündigt und wieder vermietet gewesen, bemerkt jedoch, daß eine gerichtliche Kündigung der Wohnung nicht erfolgt sei. Von einer die Untervermietung ausschließenden Bestimmung des Hauptmietvertrages sei keine Rede gewesen.

Bei dieser Sachlage hatte sich das Mietamt bei seiner Entscheidung mit der Frage, ob die Untervermietung nach den Bestimmungen des Hauptmietvertrages zulässig war, nicht zu befassen, vielmehr nur zu der Einwendung Stellung zu nehmen, daß im Zeitpunkte der Anforderung der mit dem Wohnungsinhaber abgeschlossene Mietvertrag mit Einverständnis beider Vertragsteile bereits aufgelöst gewesen sei. Diesbezüglich ist das Mietamt auf Grund des festgestellten Tatbestandes in freier Würdigung der vorliegenden Beweise von der Annahme ausgegangen, daß der in Rede stehende Mietvertrag damals noch zu Recht bestand. Diese Annahme konnte der Verwaltungsgerichtshof gemäß § 6 seines Gesetzes nur in der Richtung überprüfen, ob sie mit der Aktenlage im Einklange steht und ob die bezügliche Feststellung des Mietamtes nicht auf einem mangelhaften Verfahren beruht. Da in dieser Richtung kein wesentlicher Verfahrensmangel erkennbar war und auch von der Beschwerde nicht geltend gemacht wird, hatte auch der Verwaltungsgerichtshof diese Annahme seiner Entscheidung zugrundezulegen. War aber davon auszugehen, daß der Wohnungsinhaber zur Zeit der Anforderung noch das volle Verfügungsrecht über die Wohnung hatte, so war in Anbetracht des Umstandes, daß er die Wohnung der Staatsbahndirektion zur Weitervermietung zur Verfügung gestellt hat, der Tatbestand des § 4, Punkt 6, lit. a der Kundmachung gegeben.

1. Die Frage, ob eine Wohnung als eine unzulängliche, das heißt nur durch eine verhältnismäßig kurze Zeit benützte anzusehen ist, ist eine Frage des Tatbestandes, an welche der Verwaltungsgerichtshof — die ordnungsmäßige Feststellung vorausgesetzt — nach § 6 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes gebunden ist und dessen Würdigung sich seiner Prüfung entzieht.

2. Es bildet keinen Verfahrensmangel, wenn die ausdrückliche Würdigung einer Zeugenaussage in den Entscheidungsgründen unterbleibt, zumal ja eine derartige Würdigung in der Abweisung des Einspruches bereits gelegen ist.

3. Die Unterlassung der Einvernahme von Familienmitgliedern des Beschwerdeführers bildet an sich keinen Verfahrens-

mangel, da die Frage, welche der angebotenen Beweismittel die Behörde als wesentlich ansieht, ihrer Würdigung überlassen bleiben muß und in der Ablehnung dieser Zeugen bei Vorhandensein anderer Zeugen die Verweigerung eines geeigneten Beweismittels zur Feststellung des Tatbestandes nicht erblickt werden kann. (Verwaltungsgerichtshoferkenntnis vom 20. April 1921, Z. 2702/21, M.Abt. 15, 5963/21.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat die Beschwerde des Karl Sch. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes der Stadt Wien 5 (Senat für Wohnungsanforderungen) vom 21. Juli 1920, Z. 361, betreffend eine Wohnungsanforderung als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Mit der angefochtenen Entscheidung wurde unter Verwerfung des Einspruches die Wohnung des Beschwerdeführers in Wien 5. K.-Gasse Nr. 3, II/44, als unzulänglich benützt (§ 4, Absatz 1, Punkt 4, der Kundmachung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160) angefordert. Denn der Anforderungsgrund der unzulänglichen Benützung konnte durch die angebotenen Beweise nicht entkräftet werden und sei durch den Beleg über den Stromverbrauch in der Wiener Wohnung eher gestützt als umgestoßen worden. Eine Außerachtlassung des § 4, Absatz 2 der Kundmachung falle der Gemeinde nicht zur Last, weil für den Geschäftsbetrieb des Einspruchwerbers das Halten einer Wohnung in Wien nicht erforderlich ist.

Die Beschwerde bestreitet, daß die Voraussetzungen der Anforderung wegen unzulänglicher Benützung vorhanden seien, und führt aus, daß Beschwerdeführer seinen Landesproduktenhandel sowohl in Wullersdorf in Niederösterreich als auch in Wien betreibe, woselbst er auch ein Magazin besitze und wo er mit Rücksicht auf die Ueberwachung und den Betrieb des Geschäftes sich einen sehr bedeutenden Teil seiner Arbeitszeit hindurch aufhalten müsse. Ferner verweist sie auf die im Einspruche angebotenen Beweise (Einvernahme des Hausbesorgers und seiner Familienmitglieder), sowie darauf, daß Beschwerdeführer einen Gewerbeschein, auf den Handel mit Emballagen lautend, mit dem Standorte in Wien vorgelegt habe. Endlich werden Billigkeitsgründe angeführt und das Verfahren bemängelt, weil die Aussage des Hausbesorgers ebensowenig wie die Verhältnisse des Geschäftes gewürdigt wurden.

Die Frage, ob eine Wohnung im Sinne des § 4, Absatz 1, Punkt 4 der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1918, L.-G.-Bl. Nr. 169, als eine unzulänglich, das heißt nur durch eine verhältnismäßig kurze Zeit benützte, anzusehen ist, ist eine Frage des Tatbestandes, an welche der Verwaltungsgerichtshof — die ordnungsmäßige Feststellung vorausgesetzt — nach § 6 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes gebunden ist und dessen Würdigung sich seiner Ueberprüfung entzieht. Daß ein wesentlicher Verfahrensmangel bei Feststellung des zu der Annahme der Behörde führenden Tatbestandes unterlaufen sei, vermochte der Verwaltungsgerichtshof nicht zu erkennen. Beschwerdeführer, der einen Landesproduktenhandel betreibt und zu diesem Zwecke in Wien in der Joanelligasse ein Magazin hält, hat zur Dartuung des Umstandes, daß er die angeforderte Wohnung zulänglich benützt, in seinem Einspruche die Einvernahme des Hausbesorgers sowie die Einvernahme seiner Gattin und Tochter beantragt. Wie sich aus der angefochtenen Entscheidung ergibt, erfolgte anläßlich der mündlichen Verhandlung die Einvernahme des Hausbesorgers. Daß eine ausdrückliche Würdigung seiner Aussage in den Entscheidungsgründen unterblieben ist, bildet aber keinen Verfahrensmangel, zumal eben eine derartige Würdigung in der Abweisung des Einspruches bereits gelegen ist. Aber auch die Unterlassung der Einvernahme der Familienmitglieder des Beschwerdeführers vermochte der Gerichtshof nicht als einen wesentlichen Verfahrensmangel zu erachten, da die Frage, welche der angebotenen Beweismitteln die Behörde als wesentlich ansieht, ihrer Würdigung überlassen bleiben muß und in der Ablehnung der Einvernahme der nächsten Familienangehörigen bei Vorhandensein eines anderen Zeugen, der bei der Verhandlung auch einvernommen wurde, die Verweigerung eines geeigneten Beweismittels zur objektiven Feststellung des Tatbestandes gewiß nicht erblickt werden kann. Auch der angebotene weitere Beweis durch die Rechnungen über den Verbrauch an elektrischem Lichte wurde, wie sich aus der Entscheidung ergibt, von der Behörde gewürdigt, so daß auch hier kein Mangel des Verfahrens vorliegt. Der Beweis darüber, daß der Beschwerdeführer seinen ständigen Wohnsitz in Wien habe, auf Grund des Gewerbescheines über den Handel mit Emballagen mit dem Standorte Wien 5. C.-Gasse 23, vom 9. Juli 1920 wurde aber im Laufe des Verfahrens nicht angeboten, weshalb auch in der Nichtberücksichtigung des Umstandes ein Verfahrensmangel nicht gelegen ist.

Es begründet einen Verfahrensmangel, wenn das Mietamt bei einer Anforderung wegen Untermiete die vom Wohnungsinhaber gemäß § 12 erhobene Einwendung des Eigenbedarfes übergeht. (Verwaltungsgerichtshoferkenntnis vom 27. April 1921, Z. 2160/21, M.Abt. 15, 7219/21.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Marie K. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes XV der Stadt Wien vom 6. Dezember 1920, Z. Reg. 211, betreffend eine Wohnungsanforderung die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Mit Bescheid des Wohnungsamtes der Stadt Wien für den 15. Bezirk vom 10. November 1920 wurde die von der Beschwerdeführerin gemietete, aus einem Zimmer und einer Küche bestehende Wohnung im Hause Wien, 15. H.-Gasse 33, auf Grund der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, angefordert, weil sie unbenützt sei und im ganzen in Untermiete vergeben erscheine. Die Beschwerdeführerin gab in ihrem Einspruche an, sie habe infolge ihrer Ausweisung durch ihren Gatten aus der gemeinschaftlichen Wohnung eine Nervenzerrüttung erlitten, durch die sie sich genötigt gesehen habe, im Jahre 1920 sich zu ihrer Mutter nach Steiermark auf das Land zu begeben und die von ihr selbst gemietete angeforderte Wohnung samt ganzer Einrichtung an Franz H. zu vermieten, sie sei jedoch fast jeden Monat nach Wien zurückgekehrt und habe dann im Oktober 1920, da sie bei ihrer Mutter wegen der Feuchtigkeit ihrer Wohnung und wegen eines rheumatischen Leidens nicht mehr habe bleiben können, die Rückstellung der Wohnung von Franz H. verlangt und ihm diese, da er die Rückstellung verweigerte, gekündigt. § 4, Punkt 3 der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 4. Juli 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, der von unzulänglicher Benützung spreche, finde keine Anwendung, da Beschwerdeführerin nur durch Krankheit gezwungen gewesen sei, sich vorübergehend aus ihrer Wohnung zu entfernen. Auch sei die Wohnung durch den Untermieter benützt. Sie kann die angeforderte Wohnung nicht entbehren, da sie genötigt sei, sich als Weißnäherin oder mittels eines anderen Gewerbes in Wien fortzubringen und nur aus Mitleid von einer Frau B. für kurze Zeit in einer überfüllten Wohnung geduldet werde und durch Aufrechterhaltung der Anforderung obdachlos werden müßte, weshalb die Gemeinde auf die Anforderung nach § 12, Absatz 2 der Kundmachung zu verzichten verpflichtet sei

Mit der angefochtenen Entscheidung vom 6. Dezember 1920 wurde der Einspruch der Beschwerdeführerin abgewiesen, weil die Gründe der angefochtenen Entscheidung insbesondere durch die Aussage des Wohnungsinhabers und des Untermieters bewiesen erscheinen.

Der Gerichtshof hat den Rechtsgrund der Anforderung schon durch die von der Beschwerdeführerin nicht bestrittene Tatsache, daß sie die angeforderte Wohnung als Ganzes untervermietet habe, im Sinne des § 4, Punkt 6 a der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung als gegeben erachtet, da diese Bestimmung den Tatbestand einer solchen Untervermietung für die Begründung der Anforderung für ausreichend erklärt und keinen Unterschied macht, ob die Untervermietung auf kürzere oder längere Zeit erfolgt. Anderseits hat aber die Beschwerdeführerin der Anforderung die Einwendung des Eigenbedarfes im Sinne der Bestimmung des § 12, Absatz 2 der Kundmachung entgegengestellt, derzufolge unter der daselbst angeführten tatsächlichen Voraussetzung der anfordernden Gemeinde der Verzicht auf die Anforderung aufzuerlegen ist. In ihrer Gegenschrift hat die belangte Behörde die Uebergehung dieser Einwendung damit gerechtfertigt, daß die Beschwerdeführerin nicht im Besitze der Wohnung gewesen sei und daß die Beachtung der Einwendung mit der gesetzlichen Entscheidung über die Zulässigkeit der Wohnungsaufkündigung hätte in Widerspruch geraten können. Allein die Tatsache, daß die Beschwerdeführerin im Zeitpunkte der Anforderung nicht im Besitze der Wohnung war, rechtfertigt durchaus nicht die Annahme, daß die Beschwerdeführerin im Hinblicke auf die von ihr gebotene und von der belangten Behörde nicht in Zweifel gezogene Schilderung ihrer Lage im Zeitpunkte der Anforderung die Wohnung nicht benötigte. Die belangte Behörde hätte im Hinblicke auf diese Einwendung die Entschließung der Gemeinde über den von der Angeforderten erhobenen Anspruch auf den Aufforderungsverzicht einholen und im Falle der Ablehnung über die Frage des aufrechten Bestandes der Anforderung entscheiden müssen. In der Nichtbeobachtung dieses Vorganges liegt ein wesentlicher Mangel des Verfahrens.

Die Gegenschrift der belangten Behörde rechtfertigt die Uebergehung der Einwendung auch damit, daß eine Entscheidung hierüber der Entscheidung des Gerichtes über die Kündigungsmöglichkeit vorgegriffen hätte. Die Aufrechterhaltung einer Anforderung wirkt allerdings im Sinne der §§ 5, Absatz 1, 6, 18, Absatz 1 auf die Möglichkeit der Aufrechterhaltung einer gesetzlichen Kündigung ein, wogegen gerade die Aufhebung der Anforderung den Weg für die gerichtliche Entscheidung über die privatrechtliche Wirksamkeit einer Wohnungsaufkündigung freimacht und so den normalen Rechtszustand wieder herstellt.

Als nicht benützt kann eine Wohnung nur dann angefordert werden, wenn sie von der zu ihrer Benützung berechtigten Person fortgesetzt dem Wohnzwecke entzogen wird, wenn also aus der Länge der Zeit und aus anderen Umständen die Absicht oder doch das Bewußtsein erhellt, einem mit dem Zwecke der Anforderung nicht vereinbarlichen Dauerzustand zu schaffen. (Verwaltungsgerichtshoferkenntnis vom 29. April 1921, Z. 3972. M.Abt. 15, 7222/21.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Aglaia O. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes für den 4. Bezirk der Stadt Wien vom 25. November 1920, Z. Reg. 317/A, betreffend eine Wohnungsanforderung die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Die Anforderung der Wohnung erfolgte im gegenständlichen Falle mit der Begründung, daß festgestellt sei, daß dieselbe zwar zum Wohnen eingerichtet, aber mindestens seit 20. September 1920 bis zum Tage der Anforderung (8. Oktober) nicht benützt worden sei.

Es liegt also der angefochtenen Entscheidung lediglich der Tatbestand zugrunde, daß in der Wohnung während eines Zeitraumes von 18 Tagen

niemand sich aufgehalten habe. Es ist dagegen unbestritten, daß die Beschwerdeführerin seit einem Zeitraume von fünf Jahren die Wohnung gemietet, während eines großen Teiles dieser Zeit selbst benützt hat und daß dieselbe mit Ausnahme des angeführten Zeitraumes dauernd von ihrem Bruder und von anderen Familienmitgliedern benützt wurde. Ebenso ergibt sich auch aus der angefochtenen Entscheidung selbst, daß die Behörde der Behauptung, daß sowohl die Beschwerdeführerin, als auch ihr Bruder die Absicht hatten, dauernd in dieser Wohnung sich aufzuhalten und an der fortdauernden Benützung derselben nur durch zwingende Verhältnisse, Krankheit, Kuraufenthalt, Ordnung von Geschäftsverhältnissen in Dresden gehindert waren, vollen Glauben beigemessen hat.

Wie nun der Gerichtshof in seinem Erkenntnisse vom 8. Jänner 1920, Z. 2, und insbesondere in jenem vom 24. September 1920, Z. 2561, ausgesprochen und begründet hat, kann im Sinne des gewöhnlichen Sprachgebrauches sowohl, als auch gemäß der von der Wohnungsanforderungsgesetzgebung verfolgten Absicht, Abhilfe gegen den außerordentlichen Mangel an Wohnungen zu treffen, die tatsächlich nicht benützt zweifellos nur eine solche Wohnung angesehen werden, die von der zu ihrer Benützung berechtigten Person fortgesetzt dem Wohnzwecke entzogen, also dauernd nicht benützt wird, nicht aber auch eine solche, die nur vorübergehend nicht wirklich bewohnt wird. Nur wenn aus der Länge der Zeit und aus anderen Umständen die Absicht oder doch zumindest das Bewußtsein der Nichtbenützung erhellt, einem mit dem erwähnten Zwecke der Anforderung nicht vereinbarlichen Dauerzustand eintreten zu lassen oder aufrechtzuerhalten, kann gesagt werden, daß eine zum Bewohnen eingerichtete Wohnung „tatsächlich nicht benützt" wird.

Im vorliegenden Falle trifft aber, wie sich aus dem oben Erwähnten schon ergibt, das Gegenteil zu. Durch den unbestrittenermaßen als Mitbewohner eines Teiles der angeforderten Wohnung in Betracht kommenden Bruder der Beschwerdeführerin wurde die Wohnung nur in der Zeit seines Aufenthaltes bei seiner in Ried, Oberösterreich, wohnhaften Tochter, welcher Aufenthalt zu Erholungszwecken erfolgte, und zwar vom 20. September 1920 bis 16. November 1920 nicht benützt. Es handelt sich also um eine Abwesenheit, welche nicht einmal zwei Monate erreicht, und es ist schon aus diesem Grunde die gesetzliche Grundlage für eine Anforderung der Wohnung nach § 4, Punkt 3 b nicht gegeben.

Im übrigen aber ist nicht bestritten, daß die Wohnung seit Jahren durch die Beschwerdeführerin selbst und ihre Begleiterin ununterbrochen durch längere Zeiträume bewohnt wurde, wie auch, daß sowohl die Beschwerdeführerin als auch ihr in dieser Wohnung wohnhafter Bruder die Absicht hatten, dauernd die angeforderte Wohnung zu benützen. Es kann also nicht von der Anschauung ausgegangen werden, daß im vorliegenden Falle ein Dauerzustand eintrat oder aufrecht erhalten werden wollte, welcher mit dem Zwecke der Anforderungsgesetzgebung nicht vereinbarlich wäre.

Aus dem Gesagten erhellt, daß im vorliegenden Falle die von der Behörde ihrer Entscheidung zugrundegelegte gesetzliche Grundlage des § 5, Punkt 3 b der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919 nicht zutrifft.

Es begründet einen Verfahrensmangel, wenn auf Grund der Akten nicht feststellbar ist, daß die der Anforderung zugrundegelegten Tatsachen dem Beschwerdeführer zur Kenntnis und Aeußerung vorgehalten wurden. (Verwaltungsgerichtshoferkenntnis vom 2. Mai 1921, Z. 3128/21, M.Abt. 15, 7340/21.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Karl G. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes für den 11. Bezirk in Wien vom 9. Dezember 1920, Z. 1780/II/20, betreffend eine Wohnungsanforderung die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Mit Bescheid des Wohnungsamtes für den 11. Bezirk Wien vom 22. November 1920 wurde die Wohnung des Beschwerdeführers im Hause Sch.-Gasse 12 im 11. Bezirke mit Berufung auf § 4, Punkt 4, der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160 angefordert, weil festgestellt erscheine, daß die Wohnung unzulänglich benützt sei. Es läßt sich auf Grund der Akten nicht feststellen, daß im Verlaufe des Verwaltungsverfahrens die in der Aufnahmeschrift vom 20. November 1920 beurkundeten Tatsachen, auf die der Anforderungsbescheid die Annahme der unzulänglichen Benützung gestützt hat, dem Beschwerdeführer zur Kenntnis gebracht und zur Aeußerung vorgehalten worden wären und auch die angefochtene, die Anforderung bestätigende Entscheidung des belangten Mietamtes beruft sich nur auf den Gesetzestatbestand der unzulänglichen Benützung, ohne bestimmte Tatsachen zur Begründung der Annahme dieses Tatbestandes anzuführen. Es liegt somit sowohl der wesentliche Verfahrensmangel der Verletzung des Grundsatzes des Parteiengehörs als auch jener der Verletzung der Begründungspflicht vor.

Der Abspruch darüber, ob der vom Hauseigentümer hinsichtlich der Vermietung eines angeforderten Objektes geäußerte Wunsch im Sinne des § 11, Absatz 1 als ein „billiger" anzusehen ist oder nicht, ist eine Entscheidung der Gemeinde auf Grund des Artikels I der Anforderungskundmachung und steht daher dem Hauseigentümer gegen einen solchen hinausgegebenen Bescheid der Gemeinde der Einspruch an das Mietamt offen. (Verwaltungsgerichtshoferkenntnis vom 10. Mai 1921, Z. 3403/21, M.Abt. 15, 8167/21.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Hermine G. und der Marie W. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes VIII der Stadt Wien vom 2. August 1920, Reg. Zl. 18, betreffend die Ablehnung der Entscheidung über einen Einspruch die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Gemäß § 18, Absatz 1 der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, Landesgesetzblatt Nr. 160, ist gegen die auf Grund des Artikels 1 dieser Kundmachung gefällte Entscheidung der Gemeinde der Einspruch an das Mietamt zulässig. Als eine auf Grund des Artikels 1 der Kundmachung ergangene Entscheidung der Gemeinde ist aber — da der zitierte Artikel den § 11 der Kundmachung mitumfaßt — auch der Abspruch darüber anzusehen, ob die Gemeinde im gegebenen Falle den vom Hauseigentümer hinsichtlich der Vermietung eines angeforderten Objektes geäußerten Wunsch als einen „billigen" im Sinne des § 11, Absatz 1 der Kundmachung zu berücksichtigen findet. Es muß also dem Hauseigentümer auch gegen einen auf Grund der eben zitierten Bestimmung hinausgegebenen Bescheid der Gemeinde der Einspruch an das Mietamt offenstehen. Demgemäß war die Beschwerde, welche es als ungesetzlich bezeichnet, daß das Mietamt mit der angefochtenen Entscheidung sich als unzuständig erklärt hat, über den Einspruch des Eigentümers des Hauses Wien, 12., Sch.-Straße 43, wegen Nichtberücksichtigung seiner hinsichtlich der Vermietung der rechtskräftig angeforderten Wohnung, Tür Nr. 21, geäußerten Wünsche zu entscheiden, als begründet zu erkennen.

Verfügungsrecht über die Wohnung.

Als zum Bewohnen „benutzt" kann eine Wohnung nur dann gelten, wenn sie von einer physischen Person benützt wird. Das Verbleiben von Verlassenschaftsgegenständen in der Wohnung des Erblassers stellt den Tatbestand der Benützung der Wohnung im Sinne des § 4, Punkt 3 der Kundmachung der n.-ö. Landesregierung vom 30. Juni 1919 nicht her. (Verwaltungsgerichtshoferkenntnis vom 10. Mai 1921, Z. 3404, M.Abt. 15, 8165.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat die Beschwerde des Franz St. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes XIII der Stadt Wien vom 2. Oktober 1920, Reg. Z. 722, betreffend eine Wohnungsanforderung als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die vom Wohnungskommissär mit Bescheid vom 18. September 1920, Z. 722, ausgesprochene Anforderung der im Hause des Beschwerdeführers Wien, 13. G.-Gasse Nr. 59, befindlichen Wohnung Tür Nr. 21, unter Berufung auf den von den „unbenützten Wohnungen" handelnden Punkt 2 b im ersten Absatze des § 4 der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, aufrechterhalten.

Die Beschwerde wendet Gesetzwidrigkeit ein, weil nach dem Tode der Inhaberin der fraglichen Wohnung das Verfügungsrecht über die Wohnung, in der sich noch die Möbel der Verstorbenen befanden, der Verlassenschaft zugestanden sei und das Einziehen der neuen Partei sich nur infolge der Verlassenschaftsabhandlung, dann nach Räumung durch die Verlassenschaft wegen der notwendigen Reinigungsarbeiten verzögert habe.

Die vorzitierte Bestimmung der Kundmachung räumt der Gemeinde das Recht ein, Wohnungen als „unbenützt" anzufordern, die zwar zum Bewohnen eingerichtet sind, aber tatsächlich nicht benützt werden. Entscheidend ist also allein die Tatsache der Nichtbenützung. Als zum Bewohnen „benützt" kann ferner eine Wohnung dann gelten, wenn sie von einer physischen Person benützt wird. Das Verbleiben von Verlassenschaftsgegenständen in der Wohnung des Erblassers stellt den Tatbestand der „Benützung" der Wohnung im Sinne des § 4, Punkt 3 b der Kundmachung nicht her. Die Beschwerde macht nur das Bestehen von die angeforderte Wohnung betreffenden Mietverträgen geltend; sie behauptet selbst nicht, daß die Wohnung im Zeitpunkte der Anforderung zum Wohnen benützt gewesen sei. Bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung hat allerdings der Vertreter der Beschwerde vorgebracht, die Wohnung sei bis zur Beendigung der Verlassenschaftsabhandlung von einer Vertreterin der Verlassenschaftsmasse bewohnt worden. Auf dieses Vorbringen konnte der Verwaltungsgerichtshof jedoch gemäß § 18 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, nicht eingehen, weil es in der schriftlichen Beschwerde nicht enthalten ist.

Die Beschwerde war demgemäß als unbegründet abzuweisen, ohne daß der Verwaltungsgerichtshof sich mit den gegen das Verfahren gerichteten Einwendungen, insbesondere mit dem Vorbringen der Beschwerde zu befassen gehabt hätte, die Entscheidung sei undeutlich, weil sie nicht entnehmen lasse, ob die belangte Behörde davon ausgegangen ist, die Wohnung sei überhaupt nicht oder nur durch den Verlassenschaftskurator nicht benützt gewesen.

Gemäß Bestimmung des Punktes 3 a im § 4 der Kundmachung kommt es nur darauf an, ob die Wohnung lediglich zur Aufbewahrung von Gegenständen dient. Wenn die belangte Behörde solches annimmt, trotzdem zugegeben wird, daß für

den Sohn des Beschwerdeführers in der Wohnung ein Bett aufgestellt ist, so liegt hierin keine Gesetzwidrigkeit, weil das nach eigenen Angaben des Beschwerdeführers zum Zwecke der Ueberwachung erfolgende Uebernachten des Sohnes in der Wohnung die Annahme, daß die Wohnung lediglich zur Aufbewahrung von Gegenständen verwendet wird, noch keineswegs ausschließt. (Verwaltungsgerichtshoferkenntnis vom 24. Mai 1921, Z. 3809/21, M.Abt. 15, 8985/21.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat die Beschwerde des Johann K. in Wien wider die Entscheidung des Mietamtes für den 12. Wiener Gemeindebezirk vom 31. Juli 1920, Z. Reg. 261/WS., betreffend eine Wohnungsanforderung als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Die vom Wohnungskommissär mit Bescheid vom 12. Juli 1920 ausgesprochene Anforderung der im Hause des Beschwerdführers, 12. M.-Gasse 72, befindlichen, aus Zimmer und Küche bestehenden Wohnung, Tür Nr. 5, ist mit der angefochtenen Entscheidung, unter Berufung auf § 4, Punkt 3a der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, mit der Begründung aufrecht erhalten worden, daß die Wohnung zur Aufbewahrung fertiger, in der Werkstätte des Beschwerdeführers erzeugter Tischlerwaren diene und der Sohn des Beschwerdeführers, für den in der angeforderten Wohnung ein Bett aufgestellt sei, die Wohnung nicht entsprechend benützen könne.

Der Verwaltungsgerichtshof fand die Beschwerde unbegründet:

Schon bei dem im Beisein des Beschwerdeführers am 12. Juni 1920 vorgenommenen Lokalaugenscheine wurde festgestellt, daß die angeforderte Wohnung nicht möbliert ist, sondern als Aufbewahrungsraum für fertige Möbel benützt wird. In der Beschwerde werden diese Umstände nicht widersprochen und anderseits wird nicht behauptet, daß die angeforderte Wohnung etwa im Sinne des § 4a der Kundmachung eine zu Geschäftszwecken des Beschwerdeführers benützte ist. Der Einwendung aber, die Wohnung sei schon vor der Anforderung an den Sohn des Beschwerdeführers vermietet worden, kann im Hinblicke auf § 5, Absatz 1 der Kundmachung, wonach durch die Anforderung auch dem Mieter die Verfugung über die angeforderten Räume entzogen wird und bestehende Mietverträge als mit dem Ablaufe der Räumungsfrist aufgelöst gelten, kein Gewicht beigemessen werden. Vielmehr kommt es gemäß der zur Grundlage der angefochtenen Entscheidung gemachten Bestimmung des Punktes 3a im § 4 der Kundmachung nur darauf an, ob die Wohnung lediglich zur Aufbewahrung von Gegenständen dient. Wenn die belangte Behörde solches hier angenommen hat, trotzdem zugegeben wird, daß für den Sohn des Beschwerdeführers in der Wohnung ein Bett aufgestellt ist, so liegt hierin keine Gesetzwidrigkeit, weil das nach den eigenen Angaben des Beschwerdeführers im Einspruch zum Zwecke der Ueberwachung erfolgende Uebernachten des Sohnes in der Wohnung die Annahme, daß die Wohnung lediglich zur Aufbewahrung von Gegenständen verwendet wird, noch keineswegs ausschließt. Ebensowenig konnte diese Annahme durch die Behauptung einer Absicht des Beschwerdeführers beirrt werden, auch noch einen zweiten Sohn — und zwar diesen wegen angeblicher Unzulänglichkeit der elterlichen in einem anderen Hause gelegenen Wohnräume — in der angeforderten Wohnung schlafen zu lassen.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

A. Bundesgesetzblatt.

68. Kundmachung betreffend die Geltung gewisser internationaler Kollektivverträge im Verhältnis zwischen der Republik Oesterreich und den nicht zu den alliierten und assoziierten Mächten gehörenden Vertragsmächten.

69. Verordnung über die Regelung des Währungswesens im Burgenlande.

70. Verordnung betreffend den Uebergang zum freien Verkehr mit Zucker und Zuckerrübe.

71. Kundmachung über die Prozeßordnung des Britisch-Oesterreichischen Gemischten Schiedsgerichtshofes.

72. Verordnung betreffend die Einführung eines neuen Verschleißtarifes für die Erzeugnisse des Schieß- und Sprengmittelmonopols.

73. XV. Verordnung zum Gehaltskassengesetz.

74. Verordnung betreffend die Abänderung der neunten Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe.

75. Krankenkassentaxe.

76. Verordnung, womit Vorschriften für den Eisenbahnbau im Burgenlande erlassen werden.

77. Verordnung betreffend die Erhöhung der Taxen für Baugewerbeprüfungen.

78. Verordnung über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters.

79. Verordnung betreffend den gewerbsmäßigen Verkehr mit Filmen.

80. Verordnung betreffend die Zulässigkeit eines dinglich wirkenden Veräußerungs- und Belastungsverbotes zugunsten des „Wohnungs- und Siedlungsfonds" der Bundeshauptstadt Wien.

81. Verordnung über gemeinwirtschaftliche Unternehmungen.

82. Verordnung betreffend das Schulgeld an den Mittelschulen.

83. Verordnung betreffend vorübergehende Aenderungen der Eisenbahnverkehrsordnung.

84. Kundmachung über eine Verlängerung der Fristen zur Anrufung des Oesterreichisch-Belgischen Gemischten Schiedsgerichtshofes.

85. Verordnung über die Feststellung der Gebühren für die eichamtliche Behandlung besonderer Meß- und Wägemittel.

86 Verordnung betreffend die Eichgebühren.

87. Verordnung betreffend Erhöhung der Eichgebühren für Elektrizitätszähler und Wasserverbrauchsmesser.

88. Verordnung betreffend das Ausmaß der Entlohnung für die an den Hochschulen bestellten Hilfsassistenten.

89. Verordnung über die Erhöhung der Verpflegsbeihilfe für die Vorgeladenen oder in eine Heilanstalt Beförderten.

90 Kundmachung betreffend Vorkriegsschulden zwischen Belgien und Oesterreich.

91. Verordnung betreffend die Abänderung der Zeitungspostordnung.

92. Kundmachung betreffend die Berichtigung eines Druckfehlers im Bundesgesetzblatte.

93. III. Durchführungsverordnung zum Invalidenbeschäftigungsgesetz.

94. Verordnung über die Zulässigkeit eines dinglich wirkenden Veräußerungs- und Belastungsverbotes zugunsten des „Kriegsgeschädigtenfonds" in Wien.

95. Verordnung betreffend die Bindung des Gewerbes der Theaterkartenbureaux an eine Konzession.

96. IV. Durchführungsverordnung zum Abbaugesetz.

97. Verordnung betreffend die Abänderung der sechsten Ausgabe der Arzneitaxe für begünstigte Parteien (Krankenkassentaxe).

98. Zweiter Nachtrag zum Notariatstarif.

99. Kundmachung betreffend die Mündelsicherheit der von der Wasserkraftwerke-A.-G. in Wien ausgegebenen Teilschuldverschreibungen.

100. Verordnung, mit welcher die Bestimmungen betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kalziumkarbid aufgehoben werden.

101. IV. Novelle zum Pensionsversicherungsgesetz.

102. Verordnung betreffend die an den Hochschulen zu entrichtenden Kollegien- und Unterrichtsgelder für das Sommersemester 1922.

103. Verordnung, womit die Prüfungsgebühren für das Wartepersonal von Dampfbetrieben abgeändert werden.

104. Bundesgesetz über die Kriegsgefangenen- und Zivilinternierten-fürsorge.

105. Bundesgesetz für das Land Salzburg betreffend das Diensteinkommen des Lehrpersonales und die Besorgung des Religionsunterrichtes.

106. Verordnung betreffend die Freigabe des Verkehres mit Bier.

B. Landesgesetzblatt für Wien.

28. Gebühren für Vieh- und Fleischbeschau.

29. Durchführungsverordnung zum Gesetze über die Einhebung von Gebühren für Vieh- und Fleischbeschau.

30. Veterinärpolizeiliche Vorschriften für den Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen.

31. Veterinärpolizeiliche Vorschriften für den Handelsverkehr mit Pferden.

32. Grundgebühr für amtstierärztliche Untersuchungen.

33. Kanzleitaxen.

34. Maximaltarif für die Kohlen- und Koksverfrachtung von den Wiener Bahnhöfen.

35. Maximaltarif für das Rauchfangkehrergewerbe.

36. Abänderung des Schulaufsichtsgesetzes für Niederösterreich. (Schaffung des Stadtschulrates.)

37. Aufhebung der Vorschriften über die Regelung des Verbrauches von Brennstoffen.

38 Höchstpreise für den Verkauf von Milch.

39. Abänderung der Totenbeschau- und Beschreibgebühr.

40. Durchführungsverordnung zum Konzessionsabgabegesetz.

41. Ziehkinderaufsichtsstelle für den 17. und 18. Bezirk.

42. Wahl der Vertreter des Lehrerstandes im Stadtschulrate Wien.

43. Ladenschluß und Sonntagsruhe im Straßenhandel mit Wurstwaren.

44. Abänderung des § 65 der Verfassung der Stadt Wien.

45. Ziffernmäßige Abgrenzung der Zuständigkeit der Verwaltungsorgane.

46. Erwerbsteuerzuschlag für die Handelskammer.

47. Ausnahmen vom Ladenschluß in Handelsgewerben.

48. Prüfungstaxe der Kinematographenoperateure.

49. Regelung des Kleinverschleißes gewisser Fleischgattungen.

50. Verpflegsgebühren in den übernommenen niederösterreichischen Landesanstalten.

51. Verpflegs- und besondere Gebühren im Jubiläumsspitale.

Herausgeber: Die Gemeinde Wien. — Verantwortlicher Schriftleiter: Ludwig Wiener. — Papier aus der Pittener Papierfabriks-A.-G. Buchdruckerei E. Kainz vorm. J. B. Wallishausser.

M B O. IV

Verordnungsblatt des Wiener Magistrates.

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtsenates und Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

(Im Anhange: Gesetze, Verordnungen und gerichtliche Entscheidungen.)

IV. (29. April) **Erscheint monatlich einmal.** 1922.

Inhalt:

Standesgruppe der Beamten des mittleren Verwaltungsdienstes.
Abänderung der Urlaubs- und Disziplinarbestimmungen der Dienstordnung.
Maßnahmen zugunsten der städtischen Pensionsparteien und Aenderung einzelner Bestimmungen der Dienstordnung.
Behandlung der Gewerberechtsangelegenheiten hinsichtlich der Theaterkartenbüros.
Auflassung der M.Abt. 11.
Auflassung der Stellen 5 und 8 des Bezirkswirtschaftsamtes.
Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen
a) im Bundesgesetzblatt,
b) im Landesgesetzblatt für Wien.

Schaffung einer Standesgruppe der Beamten des mittleren Verwaltungsdienstes.

Erlaß des Magistratsdirektors Dr. Karl Hartl vom 18. April 1922, M.Abt. 1, 450/22:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 7. April 1922 zur Pr. Z. 4000/22 folgenden Beschluß gefaßt:

„1. Aus den Angehörigen der Standesgruppen der Marktamtsbeamten, der Konskriptionsamtsbeamten, der Beamten des Kellermeisteramtes, der Verwaltungsbeamten der Humanitätsanstalten, der Kanzleibeamten, der technischen Kanzleibeamten, der Beamten der Gemeindefriedhöfe, der Stadtgartenbeamten, der Beamten des Wasserbezugsrevisorates (Gruppe II b 1) und der Beamten des Exekutionsamtes und des Steuerkatasters (Gruppe II b 2) wird eine neue einheitliche Standesgruppe der Beamten des mittleren Verwaltungsdienstes in der Gruppe II a gebildet.

2. Die Angehörigen der Standesgruppe der Beamten des mittleren Verwaltungsdienstes werden von einer eigenen einheitlichen Personalvertretung vertreten. Für die Angestellten im Stadtgartendienste, im Ernährungsdienste und für die übrigen Angestellten dieser Standesgruppe (konzeptiver Hilfsdienst) ist je ein eigener Disziplinarausschuß zu bilden.

3 Die volle Dienstzeit (§ 101, lit. a der Allgemeinen Dienstordnung) für die Beamten des mittleren Verwaltungsdienstes beträgt 35 Jahre. Demnach hat § 48, Absatz 2, lit. a und b und Absatz 3 der Allgemeinen Dienstordnung zu lauten:

„a) bei den Angehörigen der Gruppe I und den Feuerwehrmeistern jährlich um 2·5 Prozent;

b) bei den in die Gruppe II a eingeteilten Beamten mit Ausnahme der Rechnungsbeamten und der Beamten des mittleren Verwaltungsdienstes und bei den in die Gruppe II a eingeteilten Lehrpersonen um 2·25 Prozent jährlich;

den Beamten, welche bereits am 31. Dezember 1920 den ehemaligen Standesgruppen der Stadtbuchhaltungsbeamten und der Marktamtsbeamten angehört haben, bleibt das Recht der 32½jährigen, beziehungsweise der 30jährigen Dienstzeit gewahrt."

4. Für die provisorische und definitive Anstellung in der Standesgruppe der Beamten des mittleren Verwaltungsdienstes ist die Reifeprüfung einer Mittelschule Voraussetzung. Im übrigen gelten bis auf weiteres die nach der Allgemeinen Dienstordnung oder sonstigen Vorschriften für die im Punkt 1 aufgezählten Standesgruppen dermalen geltenden Bedingungen. Für die ausschließliche Verwendung im Stadtgartendienste genügt die Erfüllung der gegenwärtig vorgeschriebenen Erfordernisse.

5. Die Angestellten der Standesgruppe des mittleren Verwaltungsdienstes haben innerhalb der ersten zwei Dienstjahre eine einheitliche Prüfung aus allgemeinem Verwaltungsdienst und innerhalb der ersten drei, jedoch frühestens nach dem vollendeten zweiten Dienstjahre eine besondere Fachprüfung abzulegen, deren Stoff für die Angestellten im Stadtgartendienste, im Ernährungsdienste und für die übrigen Angestellten dieser Standesgruppe (konzeptiver Hilfsdienst) verschieden ist. Wird die Prüfung aus allgemeinem Verwaltungsdienst oder eine besondere Fachprüfung nicht innerhalb der obigen Fristen abgelegt, so sind die Angestellten des mittleren Verwaltungsdienstes bei vorhandenem Bedarf mit Wirksamkeit von dem auf den Ablauf der Frist folgenden Tage in die Gruppe IV unter Anrechnung ihrer Dienstzeit in dieser Gruppe zu versetzen, bei mangelndem Bedarf zu kündigen. Die näheren Bestimmungen namentlich über Prüfungsstoff, Vorbereitung, Reihenfolge bei der Zulassung zu den Prüfungen, Zusammensetzung der Prüfungskommissionen, Klassifikation und Wiederholung von Prüfungen trifft der Bürgermeister. Jeder Angestellte kann auch die besondere Fachprüfung für mehrere Fächer ablegen. Nach vollendetem 20. Dienstjahre ist die Bewerbung um die Zulassung zur besonderen Fachprüfung für ein weiteres Fach unzulässig. Die Ablegung der Prüfung für ein weiteres Fach gibt keinen Anspruch auf eine anderweitige Verwendung, sondern befähigt nur zu einer solchen. Aus dienstlichen Rücksichten können im Falle ihrer Eignung Angestellte im Sinne des § 21 der Allgemeinen Dienstordnung auch ohne Ablegung der besonderen Fachprüfung zu Geschäften einer anderen Fachgruppe verwendet werden.

6. Die Zeitdauer der provisorischen Anstellung der Angestellten des mittleren Verwaltungsdienstes beträgt 3 Jahre.

7. In die Standesgruppe der Beamten des mittleren Verwaltungsdienstes werden erstmalig und einmalig vom Bürgermeister über Antrag des Magistratsdirektors mit dem Stichtage vom 1. Jänner 1921 und mit Wirksamkeit von dem auf die Ueberfetzung folgenden Monatsersten übersetzt:

a) Die Angehörigen der im Punkte 1 aufgezählten Standesgruppen, soferne sie am 1. Jänner 1922 mehr als zehn effektive Dienstjahre in diesen Standesgruppen einschließlich einer eventuellen Praktikanten-, Diurnisten- und Kanzlistendienstzeit zurückgelegt haben, wenn sie eine vollkommen zufriedenstellende Dienstleistung aufweisen und während mindestens drei Jahren zu Diensten verwendet werden, welche den Aufgaben von Beamten des mittleren Verwaltungsdienstes entsprechen (Stadtgartendienst, Ernährungsdienst, konzeptiver Hilfsdienst). Die vollkommen zufriedenstellende Dienstleistung und die Angemessenheit der bisherigen Verwendung ist durch den Magistratsdirektor im Einvernehmen mit der Personalvertretung zu beurteilen;

b) die Angehörigen der im Punkte 1 aufgezählten Standesgruppen, welche am 1. Jänner 1922 noch nicht zehn effektive Dienstjahre in diesen Standesgruppen einschließlich einer eventuellen Praktikanten-, Diurnisten- und Kanzlistendienstzeit zurückgelegt hatten, wenn sie den unter a) angeführten sonstigen Bedingungen entsprechen und die im Punkte 5 vorgesehenen Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben. Die Konskriptionsamts-, die Marktamts- und die Konzeptsprüfung der Kanzleibeamten ersetzen erstmalig dieses weitere Erfordernis der abgelegten Prüfungen nach Punkt 5.

8. Angehörige der im Punkte 1 aufgezählten Standesgruppen, welche nicht nach Punkt 7 in die Standesgruppe der Beamten des mittleren Verwaltungsdienstes übersetzt werden, können nur nach ordnungsmäßiger Ablegung der Prüfungen in die Standesgruppe der Beamten des mittleren Verwaltungsdienstes übersetzt werden. Gegenstände, welche bei bereits nach den bisherigen Bestimmungen abgelegten Prüfungen geprüft wurden, sind nicht neuerlich zu prüfen, vielmehr hat bloß eine Ergänzungsprüfung stattzufinden. Angestellte, welche bis zum 31. Dezember 1922 die nach diesem Punkte erforderlichen Prüfungen ablegen, werden noch mit dem Stichtage vom 1. Jänner 1921 und mit Wirksamkeit von dem auf die Ablegung der Prüfung folgenden Monatsersten in die Standesgruppe der Beamten des mittleren Verwaltungsdienstes übersetzt.

9. Alle Angestellten, welche erstmalig oder in der Folge in die Standesgruppe der Beamten des mittleren Verwaltungsdienstes übersetzt werden, sind, auch wenn sie auf Grund der Bestimmungen über die Ueberführung in das neue Gehaltsschema begünstigt überführt wurden, bei der Einteilung in die neue Standesgruppe ohne Rücksicht auf diese Begünstigung zu behandeln. Die Konzeptszulage wird den Kanzleibeamten eingestellt.

10. Die Reihung der in die Standesgruppe der Beamten des mittleren Verwaltungsdienstes übersetzten Angestellten erfolgt nach ihrem bei der Uebersetzung sich ergebenden Rangstage; ergibt sich hienach für mehrere Angestellte

derselbe Rangstag, so gilt für die Reihung der Rang, den sie am 1. Jänner 1921, beziehungsweise bei Ueberſetzungen mit einem ſpäteren Stichtage an dieſem Stichtage inne hatten. Hiebei iſt aber der etwa nach lit. c, Punkt 9 des Gemeinderatsbeſchluſſes vom 24. April 1919, P. Z. 6481, richtiggeſtellte Rangstag ſowie eine etwa angerechnete Privatdienſtzeit außer Betracht zu laſſen.

11. Bis auf weiteres führen alle Angehörigen der Standesgruppe der Beamten des mittleren Verwaltungsdienſtes ihre bisherigen Titel unter Weglaſſung der Bezeichnung der Standesgruppe. Die derzeitigen Direktoren der im Punkte 1 aufgezählten Standesgruppen ſowie die Vizedirektoren behalten jedoch bis auf weiteres ihre bisherigen Titel.

12. Soweit mit Gemeinderatsbeſchluß vom 3. Auguſt 1921, P. Z. 8797/21, für die im Punkte 1 aufgezählten Standesgruppen Stellen von leitenden Beamten ſyſtemiſiert ſind, bleiben dieſe als Stellen in der neuen Standesgruppe der Beamten des mittleren Verwaltungsdienſtes ungeſchmälert aufrecht. Bei Leiterbeſtellungen gemäß § 15 der Allgemeinen Dienſtordnung iſt außer den ſonſtigen Erforderniſſen der Nachweis über eine zehnjährige Verwendung in der betreffenden Fachgruppe zu erbringen, in der die Leiterſtelle zur Beſetzung gelangt.

13. Die im Punkte 1 aufgezählten Standesgruppen werden aufgelöſt. Die Angehörigen dieſer Standesgruppen, welche nicht in die Standesgruppe der Beamten des mittleren Verwaltungsdienſtes verſetzt werden, werden in analoger Anwendung des § 75 der Allgemeinen Dienſtordnung zu einem Zweckverbande vereinigt.

Aenderung der Urlaubs- und Diſziplinarbeſtimmungen der Allgemeinen Dienſtordnung.

Erlaß des Magiſtratsdirektors Dr. Karl Hartl vom 8. April 1922, M.Abt. 1, 415/22:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 7. April 1922 zur Pr. Z. 3756/22 den nachſtehenden Beſchluß gefaßt:

I.

Perſonenkreis.

Die nachſtehenden Beſtimmungen finden auf alle der „Allgemeinen Dienſtordnung für die Angeſtellten der Gemeinde Wien“ unterſtehenden Angeſtellten mit Ausnahme jener der ſtädtiſchen Unternehmungen Anwendung.

II.

Urlaube.

Der 1. Satz des § 66 hat zu lauten:

„Jeder Angeſtellte hat nach vollſtreckter einjähriger Dienſtleiſtung das Recht auf einen jährlichen Erholungsurlaub nach Maßgabe der folgenden Beſtimmungen.“

Der 1. Abſatz des § 67 hat zu lauten:

„I. Der Erholungsurlaub beträgt

	bei einer Geſamtdienſtzeit				
	bis zu 5	von 5 bis 10	von 10 bis 15	von 15 bis 2	von mehr als 20
			Jahren		
in der Gruppe			Urlaubstage		
I	21	27	33	38	42
II	18	23	28	33	38
III	16	20	24	28	32
IV	16	19	22	25	28
V u. VI	14	16	19	22	25
VII bis IX	14	14	16	19	22.

Der 2. und der 5. Abſatz haben zu entfallen.

III.

Diſziplinarvorſchriften.

Der Punkt 1 des § 20 hat zu lauten:

„1. Jeder Angeſtellte iſt verpflichtet, der öſterreichiſchen Republik treu und gehorſam zu ſein; ein Angeſtellter, der eine der demokratiſch-republikaniſchen Staatsform feindliche Tätigkeit oder Propaganda entfaltet, begeht ein Dienſtvergehen, das ohne Rückſicht auf eine etwaige gleichzeitige gerichtliche Verfolgung zu ahnden iſt.“

Die bisherigen Punkte 1 bis 4 haben die Zahlen 2 bis 5 zu erhalten.

An Stelle des zweiten und dritten Satzes des 1. Abſatzes des § 80 haben folgende Beſtimmungen zu treten:

„Jeder Diſziplinarausſchuß beſteht aus einem vom Bürgermeiſter beſtellten Gemeinderate als Vorſitzenden und drei erfahrenen Angeſtellten, die mindeſtens zehn Jahre ununterbrochen im Dienſte der Gemeinde ſtehen, als Mitgliedern; eines derſelben iſt vom Magiſtratsdirektor, die übrigen zwei ſind von der zuſtändigen Perſonalvertretung zu entſenden; die beiden letzteren müſſen der betreffenden Angeſtelltenkategorie, wenn dies aber infolge zu geringer Zahl der Angehörigen dieſer Kategorie nicht tunlich wäre, einer verwandten Kategorie angehören. Für jedes Mitglied iſt in gleicher Weiſe ein Erſatzmann zu beſtellen. Von dem Erforderniſſe der zehnjährigen Dienſtzeit kann der Gemeinderatsausſchuß für Perſonalangelegenheiten und Verwaltungsreform über Antrag der gemeinderätlichen Perſonalkommiſſion aus wichtigen Gründen die Nachſicht erteilen.“

Der 2. Satz des 2. Abſatzes iſt zu ſtreichen.

Im 3. Satze des 2. Abſatzes ſind die Worte: „oder Vorſitzende“ zu ſtreichen.

Der 3. Abſatz hat zu lauten:

„Der Beſchuldigte und der Unterſuchungskommiſſär ſind berechtigt, ein Mitglied des Diſziplinarausſchuſſes ſpäteſtens zwei Tage vor der mündlichen Verhandlung aus triftigen Gründen abzulehnen. Hierüber entſcheidet der Bürgermeiſter.“

Nach § 80 iſt einzuſchalten:

„80 a.

Berufungsſenat in Diſziplinarfällen.

Zur Entſcheidung über Berufungen gegen Diſziplinarerkenntniſſe wird ein Berufungsſenat beſtellt. Dieſer beſteht aus dem amtsführenden Stadtrat für Perſonalangelegenheiten als ſtändigem Vorſitzenden und fünf Mitgliedern, von denen zwei vom Bürgermeiſter aus der Zahl der Gemeinderäte und drei vom Verbande der ſtädtiſchen Angeſtellten zu entſenden ſind. Außerdem iſt der Verhandlung und Beratung ein vom Bürgermeiſter beſtimmter rechtskundiger Beamter mit beratender Stimme beizuziehen.

Für jedes Mitglied iſt ein Erſatzmann zu beſtellen. Im Falle der Verhinderung des ſtändigen Vorſitzenden betraut dieſer einen dem Berufungsſenate angehörenden Gemeinderat mit ſeiner Stellvertretung. Die Mitglieder des Berufungsſenates dürfen der Standesgruppe des Beſchuldigten nicht angehören und auch nicht an der Schöpfung des angefochtenen Erkenntniſſes mitgewirkt haben; die vom Verbande entſendeten Mitglieder müſſen überdies die Wählbarkeit [illegible] Mitgliedern der Diſziplinarausſchüſſe (§ 80) beſitzen.

[illegible] übrigen haben die Beſtimmungen des § 77, Abſatz 2 bis 4 auf die in [illegible] Berufungsſenat entſendeten Angeſtellten ſinngemäß Anwendung zu finden.“

§ 82, Abſatz 1 hat zu lauten:

„Angeſtellte, die eine der in dieſer Dienſtordnung auferlegten Pflichten verletzen, werden mit Ordnungsſtrafen belegt, wenn ſich die Pflichtverletzung als bloße Ordnungswidrigkeit darſtellt.“

§ 82, Abſatz 3 hat zu lauten:

„Zu Mahnungen im Falle einer Pflichtverletzung iſt jeder im Dienſte Vorgeſetzte, zu Rügen die vorgeſetzte Dienſtſtelle berechtigt. Außerdem kann der Diſziplinarausſchuß (Berufungsſenat) eine Rüge verhängen, wenn er auf Grund des Ergebniſſes der Verhandlung zur Anſicht kommt, daß kein Dienſtvergehen, ſondern eine bloße Ordnungswidrigkeit vorliegt.“

§ 82, Abſatz 5 hat zu lauten:

„Dem Angeſtellten ſteht binnen 3 Tagen von dem der Zuſtellung des Erkenntniſſes folgenden Tage an gerechnet, die Berufung an den Bürgermeiſter zu, ſoferne die Rüge nicht vom Diſziplinarausſchuß (Berufungsſenat) erteilt wurde. Der Bürgermeiſter hat vor der Entſcheidung die Perſonalvertretung zu hören.“

Der vorletzte Abſatz des § 82 hat zu lauten:

„Eine rechtskräftige Rüge hemmt den Anfall der nächſten Bezugserhöhung auf die Dauer eines Jahres, hat aber auf die folgenden Bezugserhöhungen und den Rangstag keinen Einfluß.“

§ 83 hat zu lauten:

„Pflichtverletzungen, die in dieſer Dienſtordnung ausdrücklich als Dienſtvergehen bezeichnet ſind, oder ſich mit Rückſicht auf die bewirkte Schädigung oder Gefährdung der Gemeindeintereſſen, auf die Art und Schwere der Verfehlung, auf die Wiederholung oder auf ſonſtige erſchwerende Umſtände als Dienſtvergehen darſtellen, werden mit Diſziplinarſtrafen geahndet.

Diſziplinarſtrafen ſind:

a) der Verweis; dieſer verlängert die laufende Vorrückungsfriſt um ein Jahr;
b) der Aufſchub der Vorrückung in die höhere Bezugsſtufe oder Bezugsklaſſe um höchſtens drei Jahre vom Anfallstage an gerechnet;
c) die Verſetzung in eine niedrigere Bezugsſtufe oder -klaſſe, jedoch höchſtens in die drittniedrigere Stufe;
d) die Verſetzung in den zeitlichen Ruheſtand, wobei eine Verminderung der gebührenden Ruhebezüge bis zur Hälfte ausgeſprochen werden kann;
e) die Verſetzung in den dauernden Ruheſtand, wobei eine Verminderung der gebührenden Ruhebezüge bis zur Hälfte ausgeſprochen werden kann;
f) die Dienſtesentlaſſung.“

§ 84, Abſatz 2 hat zu lauten:

„Bezüglich der Dienſtesentlaſſung gelten im beſonderen die Beſtimmungen der §§ 85 und 86.“

§ 85, Abſatz 1, lit. c iſt zu ſtreichen.

§ 85, Abſatz 2 hat zu lauten:

„In beiden Fällen iſt die Entlaſſung von der Perſonalſtelle auszuſprechen. Die Bezüge ſind im erſteren Falle gemäß § 28, im letzteren Falle mit dem Tage der Rechtskraft des Urteiles einzuſtellen, jedoch ſind die über dieſen Zeitpunkt hinaus flüſſig gemachten Bezüge nicht zurückzufordern.“

Dem § 85 iſt als dritter Abſatz anzufügen:

„Im Falle einer bedingten Verurteilung (§ 1 des Geſetzes vom 23. Juli 1920, St.-G.-Bl. Nr. 373) tritt die Entlaſſung nicht ſchon als Folge der Verurteilung ein, ſondern iſt das Diſziplinarverfahren einzuleiten, in dem auch eine andere Diſziplinarſtrafe als die Entlaſſung verhängt werden kann.“

§ 86, lit. a hat zu lauten:

„a) wenn der Angestellte durch unehrenhafte Handlungen, die nach § 10 Ausschließungsgründe für die Aufnahme in den Gemeindedienst bilden, die Achtung und Vertrauenswürdigkeit verloren hat, und zwar ohne Rücksicht auf eine etwaige gleichzeitige gerichtliche Verfolgung."

§ 86, lit. c hat zu lauten:

„c) bei Wiederholung grober Dienstvergehen oder wiederholter Nachlässigkeit in der Erfüllung der Dienstpflichten, wenn zwei Disziplinarstrafen vorausgehen und im letzten Disziplinarerkenntnisse für den Fall der Wiederholung der gleichen Pflichtverletzung die Dienstesentlassung angedroht wurde; Voraussetzung ist, daß seit der letzten Pflichtverletzung nicht mehr als fünf Jahre verflossen sind."

Im § 87 ist nach dem 1. Absatz als neuer Absatz anzufügen:

„Eine Disziplinaruntersuchung gilt erst dann mit rechtlicher Wirkung eingeleitet, wenn der Beschuldigte hievon schriftlich verständigt ist und diese Verständigung den Tatbestand des dem Beschuldigten zur Last gelegten Dienstvergehens bezeichnet."

§ 88, Absatz 2 hat zu lauten:

„Der Beschuldigte hat das Recht der Stellung von Beweisanträgen, die tunlichst durchzuführen sind. Bis zur Uebermittlung der Akten an den Disziplinarausschuß kann ihm die Akteneinsicht gestattet werden, soweit dies mit mit dem Zwecke des Verfahrens vereinbar ist; nach diesem Zeitpunkte steht ihm die Akteneinsichnahme unbeschränkt zu."

Dem 1. Absatz des § 89 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Annahme der Dienstesentsagung (§ 100) hat die Einstellung des Disziplinarverfahrens zur Folge."

§ 89, Absatz 2 hat zu lauten:

„Ist die Handlung oder Unterlassung, wegen welcher das Verfahren einzuleiten ist, zugleich Gegenstand einer strafgerichtlichen Untersuchung, so hat die Disziplinaruntersuchung bis zur strafgerichtlichen Austragung der Angelegenheit zu ruhen, soferne es sich nicht um einen der im § 86 lit. a bezeichneten Fälle handelt und der Disziplinarausschuß über Antrag des Untersuchungskommissärs die Durchführung der Disziplinarverhandlung beschließt."

Dem 2. Absatz des § 90 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Verhandlung kann auch in Abwesenheit des Beschuldigten durchgeführt werden, wenn er ordnungsgemäß vorgeladen wurde, soferne nicht ein Nichterscheinen durch wesentliche Hindernisgründe gerechtfertigt ist."

Dem 1. Absatz des § 91 ist folgender Satz anzufügen:

„Bei Stimmengleichheit gilt die dem Beschuldigten günstigere Meinung als Beschluß."

§ 91, Absatz 2 hat zu lauten:

„Bei der Beschlußfassung darf außer dem Disziplinarausschusse nur der Schriftführer anwesend sein; das Erkenntnis ist entweder ein freisprechendes oder ein verurteilendes."

Absatz 3 ist zu streichen.

Absatz 4 hat zu lauten:

„Die Ausfertigung des Erkenntnisses, welches den festgestellten Tatbestand und die Entscheidungsgründe unter Anführung der Bestimmung der Dienstordnung genau anzugeben hat, erfolgt durch das Gemeinderatspräsidium; je eine Ausfertigung ist dem Beschuldigten und dem Magistratsdirektor zuzustellen; von jedem Erkenntnisse ist nach Rechtskraft auch die zuständige Personalvertretung zu verständigen."

§ 92 hat zu lauten:

„Berufung.

Lautet das Disziplinarerkenntnis auf eine der im § 83 unter c bis f aufgezählten Strafen, so steht dem Beschuldigten binnen 14 Tagen, von dem der Zustellung folgenden Tage an gerechnet, die bei der Personalstelle einzubringende Berufung offen.

Stirbt der Beschuldigte vor Rechtskraft des Erkenntnisses, so steht das Recht der Berufung seinen durch das Erkenntnis in ihren Ansprüchen auf einen Versorgungsgenuß betroffenen Hinterbliebenen zu.

Wurde der Beschuldigte freigesprochen, oder wurde über ihn die Ordnungsstrafe der Rüge oder eine der im § 83 unter a bis e aufgezählten Disziplinarstrafen verhängt, so kann der Magistratsdirektor innerhalb derselben Frist die Berufung einlegen.

Der Beschuldigte ist von der Einbringung einer solchen Berufung unter Mitteilung einer Abschrift derselben sofort mit dem Bemerken zu verständigen, daß es ihm freistehe, innerhalb einer Frist von 8 Tagen nach erfolgter Verständigung eine schriftliche Gegenäußerung einzubringen.

Der Berufungssenat entscheidet in beiden Fällen in der Regel in nicht öffentlicher Sitzung auf Grund des vom Disziplinarausschusse festgestellten Tatbestandes ohne mündliche Verhandlung.

Wenn jedoch neue Tatsachen behauptet oder neue Beweismittel angeboten werden und der Berufungssenat sie für erheblich erachtet, so kann er eine mündliche Berufungsverhandlung anberaumen, zu der der Untersuchungskommissär, der Beschuldigte und dessen Anwalt zu laden sind.

Auf das Verfahren vor dem Berufungssenate finden die Bestimmungen über das Verfahren vor dem Disziplinarausschusse sinngemäß Anwendung.

Im Falle der Berufung seitens des Beschuldigten darf der Berufungssenat die vom Disziplinarausschusse verhängte Strafe nicht verschärfen, wenn nicht auch vom Magistratsdirektor Berufung wegen zu geringer Bestrafung eingelegt wurde.

Die Entscheidung des Berufungssenates ist endgiltig.

Wurde gegen das Erkenntnis eines Disziplinarausschusses, das auf eine der im § 83 unter d bis f angeführten Strafen lautet, keine Berufung eingebracht oder lautet das Erkenntnis des Berufungssenates auf eine dieser Strafen, so ist es gemäß § 101, lit. a des Gesetzes vom 10. November 1920, Landesgesetzblatt für Wien Nr. 1, dem Stadtsenate vorzulegen."

§ 93 hat zu lauten:

„Eintragung und Löschung der Disziplinarstrafen.

Jede rechtskräftige Disziplinarstrafe ist in den Personalstandesausweis einzutragen.

Die Eintragung ist in den Fällen des § 83, lit. a bis d nach Ablauf von 5 Jahren nach Rechtskraft des Erkenntnisses zu löschen, wenn der Bestrafte innerhalb dieser Zeit weder eine Ordnungs- noch eine neuerliche Disziplinarstrafe erhalten hat oder ohne Rücksicht auf die abgelaufene Zeit, wenn anläßlich der Eintragung einer Belobung oder Anerkennung in den Personalstandesausweis sich die Personalstelle im Einvernehmen mit der Personalvertretung für die Löschung ausspricht."

Im § 94 tritt an Stelle des vorletzten Satzes folgende Bestimmung:

„Ueber die Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet der zuständige Disziplinarausschuß (§ 80) endgiltig. Hat jedoch das Disziplinarerkenntnis auf Entlassung gelautet, so ist gegen die Ablehnung der Wiederaufnahme die Berufung an den Berufungssenat binnen 14 Tagen zulässig."

§ 95 hat zu lauten:

„Verjährung von Pflichtverletzungen.

Ordnungswidrigkeiten sind verjährt, wenn seit der Zeit, da sie dem zur Mahnung oder Rüge berechtigten Vorgesetzten dienstlich zur Kenntnis gekommen sind, ein Monat oder wenn überhaupt seit der Handlung oder Unterlassung drei Monate verflossen sind, ohne daß die Ordnungswidrigkeit verfolgt wurde.

Dienstvergehen sind verjährt, wenn seit der Zeit, da sie der Personalstelle zur Kenntnis gelangt sind, ein Monat verflossen ist, ohne daß das Dienstvergehen verfolgt wurde oder wenn überhaupt seit der Handlung oder Unterlassung ein Jahr verstrichen ist, ohne daß die Disziplinaruntersuchung eingeleitet wurde.

Die Verjährung gilt weiters als eingetreten, wenn im Laufe des Verfahrens drei Monate verstrichen sind, ohne daß ein Untersuchungsschritt stattgefunden hat oder wenn vom Tage der Einleitung der Disziplinaruntersuchung an sechs Monate verstrichen sind, ohne daß die mündliche Disziplinarverhandlung anberaumt wurde.

Wurde wegen der die Pflichtverletzung bildenden Handlung oder Unterlassung die Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erstattet, so beginnt die Verjährungsfrist erst in dem Zeitpunkte, da die Personalstelle von dem Ergebnisse des Strafverfahrens oder von der Zurücklegung der Anzeige durch den Staatsanwalt (§ 90 St.-P.-O.) Kenntnis erlangt hat."

§ 96 hat zu lauten:

„Vorläufige Enthebung vom Dienste (Suspendierung).

Der Bürgermeister kann einen Angestellten über Antrag des Personalreferenten vorläufig vom Dienste entheben, wenn dies mit Rücksicht auf die Sicherheit des Dienstes oder das Ansehen des Standes angemessen erscheint, ferner wenn gegen den Angestellten das Entmündigungsverfahren bei Gericht eingeleitet oder über sein Vermögen der Konkurs eröffnet wurde.

In Fällen, die einen Aufschub nicht dulden, kann die vorläufige Dienstesenthebung vom nächsten Vorgesetzten gegen nachträgliche, sofort im Dienstwege einzuholende Genehmigung des Bürgermeisters verfügt werden.

Während der Dauer der Dienstesenthebung werden die Bezüge des Angestellten auf die Hälfte gekürzt.

In berücksichtigungswürdigen Fällen kann vom Bürgermeister nach Anhörung der Personalvertretung die Kürzung der Bezüge noch während der vorläufigen Enthebung vom Dienste aufgehoben werden.

Die vorläufige Dienstesenthebung wird mit dem rechtskräftigen Abschlusse des Disziplinarverfahrens oder schon früher nach Wegfall der Voraussetzungen vom Bürgermeister über Antrag der Personalstelle oder des Disziplinarausschusses aufgehoben. Dem Angestellten sind, außer im Falle der Dienstesentlassung die zurückbehaltenen Bezüge samt den gesetzlichen Zinsen auszufolgen."

§ 99 hat zu lauten:

„Auflösung des Dienstverhältnisses.

Das Dienstverhältnis wird aufgelöst:

a) durch freiwillige Dienstesentsagung;
b) durch Versetzung in den dauernden Ruhestand;
c) durch Kündigung, jedoch nur während der provisorischen Anstellung;
d) durch Entlassung;
e) durch den Tod."

An Stelle des 1. und 2. Absatzes des § 100 haben folgende Bestimmungen zu treten.

„Jeder Angestellte kann ohne Angabe von Gründen seiner Anstellung entsagen.

Die Diensteesentsagung, welche schriftlich erfolgen muß, bedarf der Annahme durch die zur Anstellung berufene Stelle. Die Annahme kann nur dann verweigert werden, wenn der Angestellte in Disziplinaruntersuchung steht oder mit Geldverbindlichkeiten aus dem Dienstverhältnisse aushaftet.

Der Erwerb einer fremden Staatsbürgerschaft gilt als freiwillige Diensteesentsagung."

Zwischen dem 1. und 2. Absatz des § 101 ist folgender Absatz einzufügen:

„Die angesuchte Versetzung in den dauernden Ruhestand kann verweigert wekden, wenn gegen den Angestellten eine gerichtliche oder Disziplinaruntersuchung anhängig ist."

IV.

Wirksamkeit.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit 1. Mai 1922 in Wirksamkeit.

Die neuen Disziplinarvorschriften erstrecken sich auf Pflichtverletzungen, die nach den bisherigen Bestimmungen bereits verjährt sind und auf Fälle, die nach den bisherigen Bestimmungen bereits rechtskräftig entschieden sind, nicht, jedoch sind Anträge auf Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens nach den neuen Vorschriften zu behandeln.

Die vom Bürgermeister für das Jahr 1921 provisorisch getroffene Regelung der Urlaube wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

*

Hievon sind sämtliche der Allgemeinen Dienstordnung unterstehenden Angestellten in Kenntnis zu setzen.

Maßnahmen zugunsten der städtischen Pensionsparteien und Aenderung einiger Bestimmungen der „Allgemeinen Dienstordnung für die Angestellten der Gemeinde Wien."

Erlaß des Magistratsdirektors Dr. Karl Hartl vom 12. April 1922, M.Abt. 1/243:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 7. April 1922 zur Pr. Z. 3999 den nachstehenden Beschluß gefaßt:

I. Abschnitt.

Personenkreis:

Die nachstehenden Bestimmungen haben Anwendung zu finden:

1. auf die der Allgemeinen Dienstordnung unterstehenden Angestellten, die nach dem 28. Februar 1921 in den Ruhestand versetzt werden, beziehungsweise wurden, sowie auf die Hinterbliebenen nach solchen Angestellten, die nach dem 28. Februar 1921 in der Aktivität sterben, beziehungsweise gestorben sind oder nach diesem Tage in den Ruhestand versetzt werden, beziehungsweise wurden (Neupensionisten), mit Ausnahme der Angestellten der städtischen Unternehmungen und Hinterbliebenen nach solchen Angestellten;

2. auf die vor dem 1. März 1921 in den Ruhestand versetzten Angestellten sowie auf die Hinterbliebenen nach Angestellten, die vor diesem Tage in den Ruhestand versetzt wurden, beziehungsweise gestorben sind (Altpensionisten) mit Ausnahme jener Pensionsparteien, deren Ruhe- und Versorgungsgenüsse nach Kollektivvertragsbestimmungen bemessen sind und der ehemaligen Angehörigen einer Angestelltenkategorie, deren Dienstverhältnis gegenwärtig durch Kollektivvertrag geregelt ist, sowie der Hinterbliebenen nach solchen, ferner der Pensionsparteien, welche die österreichische Bundesbürgerschaft nicht besitzen, endlich der Pensionsparteien der städtischen Feuerwehr und der städtischen Unternehmungen.

Wenn von Angestellten oder Pensionsparteien schlechthin die Rede ist, so sind darunter auch die dem Gesetze vom 3. Juli 1919, L.-G.-Bl. Nr. 193, unterstehenden Lehrpersonen und die Lehrerpensionsparteien zu verstehen.

II. Abschnitt.

Regelung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse.

A. Neupensionisten.

Die Bestimmungen der Allgemeinen Dienstordnung für die Angestellten der Gemeinde Wien werden in nachstehender Weise abgeändert.

§ 48) hat zu lauten:

Ausmaß des Ruhegenusses.

Der Ruhegenuß beträgt nach Ablauf des 10. Dienstjahres 50 Prozent der Ruhegenußbemessungsgrundlage (§ 49) und steigt:

a) bei den Angehörigen der Gruppe I, den Marktamtsbeamten und den Feuerwehrmeistern jährlich um 2·5 Prozent;

b) bei den in die Gruppe II a eingeteilten Beamten mit Ausnahme der Rechnungsbeamten und bei den in die Gruppe II a eingeteilten Lehrpersonen jährlich um 2·25 Prozent;

c) bei den übrigen Angestellten jährlich um 2 Prozent.

Den Beamten, welche bereits am 31. Dezember 1920 der ehemaligen Standesgruppe der Stadtbuchhaltungsbeamten angehört haben, bleibt das Recht der 32½jährigen Dienstzeit gewahrt.*)

Der Ruhegenuß darf die volle Ruhegenußbemessungsgrundlage in keinem Falle übersteigen. Die Gruppenangehörigkeit wird nach dem Zeitpunkte der Versetzung in den Ruhestand beurteilt. Tritt ein Angestellter aus der Gruppe c) oder b) in eine höhere über, so wird ihm jedes volle Dienstjahr, das er nach dem 10. Dienstjahre in der früheren Gruppe zurückgelegt hat, mit dem für diese Gruppe geltenden Prozentsatz angerechnet.

§ 49 hat zu lauten:

Anrechenbare Bezüge und Ruhegenußbemessungsgrundlage.

Die zur Bemessung der Ruhegenüsse anrechenbaren Bezüge sind:

a) der letzte Gehalt,

b) die Steigerungsquote, soferne dem Angestellten bei weiterer Dienstleistung noch der Anspruch auf eine Gehaltssteigerung offen gestanden wäre; die Steigerungsquote beträgt, wenn im Zeitpunkte der Versetzung in den Ruhestand mehr als ein halbes Jahr seit dem Anfall des letzten Vorrückungsbetrages verflossen ist, den halben Betrag der nächsten Gehaltssteigerung, wenn aber mehr als 1½ Jahre verflossen sind, den vollen Betrag;

c) jene Zulagen, die für die Ruhegenußbemessung als anrechenbar erklärt wurden.

Die Ruhegenußbemessungsgrundlage beträgt 90 Prozent der anrechenbaren Aktivitätsbezüge.

Bei künftigen allgemeinen Aenderungen der anrechenbaren Bezüge der aktiven Angestellten verändern sich auch die Bemessungsgrundlage und die Ruhe- und Versorgungsgenüsse im gleichen Verhältnisse, sofern es sich nicht um eine Erhöhung der Aktivitätsbezüge infolge gesteigerter dienstlicher Verpflichtungen der aktiven Angestellten handelt.

§ 51 hat zu lauten:

Ansprüche bei Auflösung des Dienstverhältnisses in besonderen Fällen.

Einem Angestellten, der ohne sein vorsätzliches Verschulden infolge Erblindung, Geistesstörung oder eines in Ausübung seines Dienstes erlittenen Unfalles dauernd dienst- und erwerbsunfähig wird, werden ohne Rücksicht auf seine tatsächliche Dienstzeit sowohl hinsichtlich des Bezuges als auch der Prozentermittlung zehn Jahre für die Bemessung des Ruhebezuges zugerechnet; wird er bloß dauernd dienstunfähig, so erfolgt die Zurechnung nur hinsichtlich der Prozentermittlung.

Erhält ein Angestellter infolge eines in Ausübung seines Dienstes erlittenen Unfalles eine Unfallsrente, so wird diese auf den nach den vorstehenden Bestimmungen zu ermittelnden Betrag ergänzt.

Wird das Dienstverhältnis eines Angestellten außer dem erwähnten Falle der Dienstunfähigkeit vor Erreichung des Anspruches auf einen Ruhegenuß (§ 45, Absatz 1) aufgelöst, so erhält er für jedes tatsächlich vollstreckte Dienstjahr 20 Prozent der Ruhegenußbemessungsgrundlage als Abfertigung. Bruchteile eines Jahres werden nicht berücksichtigt.

Der Anspruch auf Abfertigung besteht nicht im Falle einer freiwilligen Diensteesentsagung, einer im Disziplinarwege erfolgten Diensteesentlassung oder einer vom Angestellten verschuldeten Kündigung.

§ 52, Absatz 1, lit. b, hat zu lauten:

b) vor vollstrecktem 10. Dienstjahre infolge eines in Ausübung seines Dienstes ohne sein vorsätzliches Verschulden erlittenen Unfalles oder infolge einer erwiesenermaßen in unmittelbarer Ausübung des Dienstes zugezogenen Krankheit gestorben ist, unter den im § 53, Absatz 2, angeführten Voraussetzungen.

An Stelle des 2. und 3. Absatzes des § 52 treten folgende Bestimmungen:

Die Witwe hat nur dann einen Versorgungsanspruch, wenn sie zur Zeit des Ablebens ihres Gatten mit diesem im gemeinsamen Haushalte gelebt hat oder ihr vom Gerichte ein abgesonderter Wohnort bewilligt, oder die Ehe aus Verschulden des Mannes geschieden worden war; in den beiden letzteren Fällen jedoch nur dann, wenn der Angestellte keine spätere Ehe mit Nachsicht vom Ehehindernis des bestehenden Ehebandes geschlossen hat.

Die Witwe aus einer Ehe, die mit Nachsicht vom Ehehindernis des bestehenden Ehebandes geschlossen wurde, hat unter denselben Voraussetzungen einen Anspruch auf Versorgungsgenuß.

Von dem nach Absatz 2, beziehungsweise Absatz 3 notwendigen Erfordernisse des gemeinsamen Haushaltes kann in rücksichtswürdigen Fällen abgesehen werden.

---

*) Durch den Gemeinderatsbeschluß vom 7. April 1922, Pr. Z. 4000, erhielten die obigen Bestimmungen folgende Fassung:

(1. Absatz): a) bei den Angehörigen der Gruppe I und den Feuerwehrmeistern jährlich um 2·5 Prozent,

b) bei den in die Gruppe II a eingeteilten Beamten mit Ausnahme der Rechnungsbeamten und der Beamten des mittleren Verwaltungsdienstes und bei den in die Gruppe II a eingeteilten Lehrpersonen um 2·25 Prozent jährlich.

(2. Absatz): Den Beamten, welche bereits am 31. Dezember 1920 den ehemaligen Standesgruppen der Stadtbuchhaltungsbeamten und der Marktamtsbeamten angehört haben, bleibt das Recht der 32½jährigen, beziehungsweise der 30jährigen Dienstzeit gewahrt.

Wurde die Ehe erst während des Ruhestandes des Angestellten geschlossen, so hat die Witwe überdies nur dann einen Versorgungsanspruch, wenn die Ehe mindestens 3 Jahre gedauert hat.

§ 53 hat zu lauten:

Ausmaß der Witwenversorgung.

Das Ausmaß der Witwenversorgung beträgt 50 Prozent der aus den letzten anrechenbaren Aktivitätsbezügen des Verstorbenen sich ergebenden Ruhegenußbemessungsgrundlage, beziehungsweise wenn die Eheschließung erst während des Ruhestandes erfolgte, 50 Prozent des vom Verstorbenen zuletzt bezogenen Ruhegenusses.

Ist ein Angestellter, der bereits Anspruch auf einen Ruhegenuß hatte, infolge eines ohne sein vorsätzliches Verschulden in Ausübung seines Dienstes erlittenen und mit diesem in unmittelbarem Zusammenhange stehenden Unfalles oder infolge einer erwiesenermaßen in unmittelbarer Ausübung des Dienstes zugezogenen Krankheit gestorben, so können in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen höhere als die normalmäßigen Versorgungsgenüsse, und zwar bis zum Höchstausmaße von 80 Prozent der Ruhegenußbemessungsgrundlage bewilligt werden, wenn das Ableben des Angestellten innerhalb eines Jahres nach dem Unfalle, beziehungsweise nach jener Dienstleistung, während welcher er sich die todbringende Krankheit zugezogen hat, eingetreten ist, wenn der Tod erwiesenermaßen ausschließlich auf den Unfall, beziehungsweise auf die Krankheit zurückzuführen ist und wenn das Ansuchen um die begünstigte Versorgungsbehandlung binnen Jahresfrist nach dem Ableben des Verstorbenen eingebracht wurde.

Der 1. Absatz des § 54 hat zu lauten:

Der Versorgungsgenuß gebührt der Witwe bis zu ihrem Lebensende, ausgenommen, wenn sie sich wieder verehelicht. In diesem Falle erlischt der Bezug des Versorgungsgenusses mit dem Zeitpunkte der Verehelichung; hingegen lebt er für den Fall des abermaligen Witwenstandes wieder auf. Eine Ehe, die mit Nachsicht vom Ehehindernis des bestehenden Ehebandes geschlossen wurde, gilt wie eine andere Ehe.

Der 2. Satz des § 56 hat zu lauten:

Das Gleiche gilt, wenn der Angestellte vor Vollstreckung des 10. Dienstjahres infolge eines in Ausübung seines Dienstes ohne sein vorsätzliches Verschulden erlittenen Unfalles oder infolge einer erwiesenermaßen in unmittelbarer Ausübung des Dienstes zugezogenen Krankheit gestorben ist, unter den im § 53, Absatz 2 angeführten Voraussetzungen.

Der 1. Absatz des § 57 hat zu lauten:

Der Erziehungsbeitrag eines jeden Kindes einer pensionsberechtigten Mutter wird mit einem Fünftel der normalmäßigen Witwenpension bemessen, jedoch darf die Summe aller Erziehungsbeiträge einschließlich der Witwenpension die aus den letzten anrechenbaren Aktivitätsbezügen des Verstorbenen sich ergebende Ruhegenußbemessungsgrundlage, wenn aber der Angestellte im Ruhestande gestorben ist, dessen Ruhegenuß nicht übersteigen.

Der 2. Absatz des § 57 hat zu entfallen.

Dem nunmehrigen 2. (bisherigen 3.) Absatz ist folgender Satz anzufügen:

In den im § 53, Absatz 2 angeführten Fällen kann unter den daselbst angegebenen Voraussetzungen eine entsprechende Erhöhung der Erziehungsbeiträge bewilligt werden.

Im § 58 hat es anstatt „bis zum vollendeten 24. Lebensjahre" zu heißen: „bis zum vollendeten 21. Lebensjahre".

Dem § 58 ist als 3. Absatz anzufügen:

Wenn eine vaterlose (elternlose) Waise infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, oder wegen Studien, beziehungsweise erweiterter fachlicher Ausbildung die Selbsterhaltungsfähigkeit noch nicht erlangt hat, kann der Erziehungsbeitrag, und zwar in ersterem Falle unter Umständen auf Lebensdauer, in letzterem Falle höchstens bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres belassen werden. Außerordentliche, nicht auf Rechtsansprüchen beruhende Zuwendungen (Gnadengaben) sind anzurechnen.

Der § 61 erhält die Ueberschrift:

„Auszahlung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse."

Diesem Paragraphen wird als letzter Absatz angefügt:

Gebühren aus Gemeindemitteln Ruhe- und Versorgungsgenüsse nebeneinander, so ist nur ein Bezug, und zwar der höhere auszuzahlen. Jedoch behalten derzeit bereits in Gemeindediensten stehende weibliche Angestellte, die am Tage der Beschlußfassung im Gemeinderate mit einem städtischen Angestellten verheiratet sind, die Anwartschaft auf Versorgungsgenüsse in dem Kronenbetrage, der ihnen auf Grund der am 28. Februar 1921 in Geltung gestandenen Bestimmungen über Ruhe- und Versorgungsgenüsse nach den an diesem Tage in Geltung gestandenen Gehaltsansätzen zukäme, soferne ihnen im Zeitpunkte des Ablebens des Gatten nach den vorliegenden Bestimmungen ein Anspruch auf einen Versorgungsgenuß überhaupt zustünde.

§ 62 hat zu lauten:

Todfallsbeitrag.

Zur Deckung der Kosten für die Bestattung eines verstorbenen Angestellten leistet die Gemeinde einen Beitrag (Todfallsbeitrag) im Höchstausmaße der Hälfte der zur Bemessung der Ruhegenüsse anrechenbaren Jahresbezüge, beziehungsweise wenn der Angestellte im Ruhestande gestorben ist, der Hälfte der seinem Ruhegenusse zur Zeit seines Ablebens zugrundegelegenen Bemessungsgrundlage.

Der Beitrag gebührt in erster Linie jener physischen Person, welche die Bestattungskosten aus eigenem bestritten hat.

Erreichen die nachgewiesenen Bestattungskosten die Höchstgrenze des Todfallsbeitrages nicht, so gebührt der Restbetrag der Witwe, soferne sie Anspruch auf einen dauerden Versorgungsgenuß oder eine Abfertigung hat, in Ermanglung einer solchen Witwe jener Person, die mit dem Verstorbenen im gemeinsamen Haushalte gelebt und ihn vor dem Tode gepflegt hat, in letzter Linie seinen Kindern, soferne sie Anspruch auf einen Versorgungsgenuß oder eine Abfertigung haben.

Nach § 64 ist einzufügen

§ 64a.

Entziehung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse.

Der Verlust der österreichischen Bundesbürgerschaft hat den Verlust der Ruhe- und Versorgungsgenüsse zur Folge; diese sind vom nächstfolgenden Monatsersten an von amtswegen einzustellen. Eine pensionierte weibliche Angestellte, welche die Bundesbürgerschaft infolge Verehelichung verliert, behält jedoch ihren Ruhebezug, solange sie ihren Wohnsitz im Inlande hat.

Außerdem kann der Stadtsenat über Antrag der gemeinderätlichen Personalkommission Ruhegenüsse wegen einer der demokratisch-republikanischen Staatsform feindlichen Tätigkeit oder Propaganda kürzen oder aberkennen. Vor der Stellung des Antrages durch die gemeinderätliche Personalkommission ist dem Beschuldigten Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben, die über seinen Wunsch auch vor der Personalkommission vorgebracht werden kann.

B. Altpensionisten.

I. Die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Altpensionisten sind unter gleichzeitiger Einstellung aller bisher bewilligten individuellen außerordentlichen Erhöhungen dieser Bezüge mit jenem Betrage neu zu bemessen, der sich ergäbe, wenn der pensionierte (verstorbene) Angestellte nach folgenden Grundsätzen in das mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 19. Juli 1921, Pr. Z. 8777, aufgestellte Gehaltsschema überführt worden wäre:

1. Für die Gruppeneinteilung ist der Anhang A des Gemeinderatsbeschlusses vom 24. April 1919, Pr. Z. 6481, maßgebend, wobei spätere für ganze Kategorien mit Rückwirkung vom 1. Mai 1919 erfolgte Aenderungen sowie die mit Gemeinderatsbeschluß vom 19. Juli 1921, Pr. Z. 8777, getroffenen Aenderungen zu berücksichtigen sind.

Falls die Angestelltenkategorie, welcher der pensionierte (verstorbene) Angestellte zuletzt angehört hatte, in der vorerwähnten Gruppeneinteilung nicht enthalten ist, so ist die nächstverwandte, in der Einteilung enthaltene Kategorie maßgebend.

Ist ein Angestellter in einer niedrigeren Gruppe als derjenigen eingetreten, welche nach obigen Bestimmungen der Neubemessung der Ruhe-(Versorgungs)genüsse zugrundezulegen ist, so hat gleichwohl die Neubemessung nach dieser Gruppe zu erfolgen, jedoch sind soviele Jahre in Abzug zu bringen, als die arithmetische Differenz der ziffermäßigen Gruppenbezeichnung der End- und der Anfangsgruppe beträgt.

2. a) Die Bezugsklasse und Stufe, nach welcher die Ruhe(Versorgungs)genüsse zu bemessen sind, ist im allgemeinen auf Grund der anrechenbaren Gesamtdienstzeit unter Anwendung der Bestimmungen des Punktes 9 lit. a des Gemeinderatsbeschlusses vom 24. April 1919, Pr. Z. 6481, hinsichtlich der Bürgerschullehrer auch des Punktes 2 des Gemeinderatsbeschlusses vom 21. April 1921, Pr. Z. 4940, und unter Berücksichtigung einer allfälligen Steigerungsquote zu ermitteln.

Die Schulleiter erhalten den Unterschied zwischen den Stufen ihrer Bezugsklasse als Zulage gemäß § 49 lit. c der Allgemeinen Dienstordnung angerechnet.

b) Bei Bemessung der Ruhegenüsse jener Angestellten, welche von einer Stelle in der ehemaligen IV. bis VII. (beziehungsweise vom 19. Juli 1898 bis 19. Dezember 1911 in der I. bis IV.) Rangsklasse, die sie im Wege der Stellenbesetzung erlangt hatten, in den Ruhestand versetzt wurden, ist von jener Rangsklasse auszugehen, in der die von ihnen bekleidete Stelle nach dem Gemeinderatsbeschlusse vom 28. Februar 1913, Pr. Z. 19200/12, systemisiert war. Die Neubemessung hat sohin nach folgender Tabelle zu erfolgen:

Rangsklasse und Stufe nach dem Gemeinderatsbeschluß vom 28. Februar 1913, Pr. Z. 19200/12	Rangsklasse	IV		V		VI			VII			
	Stufe	2	1	2	1	3	2	1	4	3	2	1
Neubemessung der Ruhebezüge nach der	Bezugsklasse	1		2		2			3			
	Stufe	3	2	4	3	3	2	1	4	3	2	1

c) Allfällige Leiterzulagen und Personalzulagen sind einzustellen.

d) Die Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen sind gleichfalls nach obigen Grundsätzen zu bemessen.

II. Im übrigen finden die Bestimmungen des II. Abschnittes, Punkt A auch auf die im Genusse von laufenden Ruhe(Versorgungs)genüssen stehenden Altpensionisten Anwendung.

III. In zweifelhaften Fällen entscheidet der Gemeinderatsausschuß I endgiltig.

III. Abschnitt.

Teuerungsmaßnahmen.

A. Teuerungsbeiträge.

1. Zu den fortlaufenden Ruhe- und Versorgungsgenüssen wird ein abbaufähiger Teuerungsbeitrag gewährt, dessen Bemessungsgrundlage je nach dem ordentlichen Wohnsitze des Bezugsberechtigten 90 Prozent der jeweiligen Teuerungszulage eines aktiven Angestellten mit dem Amtssitze am selben Orte beträgt.

2. Maßgebend ist der Wohnsitz am 1. März 1921; Verlegungen des Wohnsitzes, die eine Aenderung des Teuerungsbeitrages zur Folge haben, sind vom nächstfolgenden Monatsersten an zu berücksichtigen.

3. Die im Auslande wohnenden Pensionsparteien erhalten den Teuerungsbeitrag nach der Ortsklasse I.

4. Der Teuerungsbeitrag ist in Prozentsätzen der Bemessungsgrundlage in folgendem Ausmaße zu bemessen:

a) für die Angestellten im Ruhestande mit demselben Prozentsatz, der der Bemessung ihres Ruhegenusses zugrundegelegt ist;

b) für die Witwen mit 50 Prozent und

c) für die Waisen nach einem Angestellten, deren Mutter verstorben oder nicht pensionsberechtigt ist, zusammen mit 30 Prozent.

5. Die Teuerungsbeiträge erhalten nicht:

a) Angestellte im Ruhestande, welche im aktiven Bundes- oder Landesdienste stehen oder auf Grund ihrer Dienstleistung im Bundes- oder Landesdienste einen Ruhenuß beziehen;

b) Witwen nach Angestellten, wenn sie im aktiven Bundes- oder Landesdienste stehen oder auf Grund eigener Dienstleistung im Bundes- oder Landesdienste einen Ruhegenuß oder auf Grund der Dienstleistung eines verstorbenen Gatten im Bundes- oder Landesdienste einen Versorgungsgenuß beziehen.

c) Waisen nach einem Angestellten, deren Mutter verstorben oder nicht pensionsberechtigt ist, wenn sie auf Grund der Dienstleistung ihres verstorbenen Vaters im Bundes- oder Landesdienste einen Versorgungsgenuß beziehen;

6. Städtische Pensionsparteien, die im aktiven Gemeindedienste stehen, erhalten den Teuerungsbeitrag zu ihren Ruhe(Versorgungs)genüssen voll, die Teuerungszulage zu den Aktivitätsbezügen aber, falls sie nach dem Gehaltsschema entlohnt sind, nur mit dem Betrage, um den die Teuerungszulage den Teuerungsbeitrag übersteigt.

In allen Fällen gebührt bei Zusammentreffen mehrerer Teuerungsbeiträge nur der höhere, beziehungsweise höchste, wenn sie aber gleich sind, nur einer.

7. Die Entlohnung einer in aktiver Verwendung stehenden Kollektivvertragspensionspartei nach dem Gehaltsschema und die Entlohnung einer in aktiver Verwendung stehenden Pensionspartei, welche schemamäßige Pensionsbezüge erhält, nach Kollektivvertragsbestimmungen ist unstatthaft. Für die aktive Dienstleistung ist in beiden Fällen ein angemessenes Taggeld festzusetzen.

8. Die Teuerungbeiträge sind in Monatsraten gleichzeitig mit den Ruhe(Versorgungs)genüssen flüssig zu machen.

B. Teuerungszulagen.

1. Die mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 19. Juli 1921, Pr. Z. 8777/21, festgesetzten Teuerungszulagen für die Pensionsparteien werden mit folgenden Ausnahmen aufgehoben; aufrecht bleiben:

a) der im II. Abschnitte, Punkt C 1 a γ angeführte Betrag von jährlich 6000 K;

b) die bei Vorhandensein von mehr als zwei Vollwaisen für die dritte und jede weitere gebührende Zulage von je 4200 K jährlich;

c) die Kinderzulage nach den für die aktiven Angestellten geltenden Bestimmungen.

2. Witwen nach Angestellten erhalten die Kinderzulage nicht, wenn sie auf Grund der Dienstleistung des verstorbenen Gatten im Bundes- oder Landesdienste Versorgungsgenüsse beziehen.

3. Im übrigen ist ein mehrfacher Bezug der Kinderzulage für ein und dasselbe Kind auf Grund verschiedener Titel ausgeschlossen.

4. Ebenso ist ein mehrfacher Bezug des im Punkte 1 a angeführten Betrages von jährlich 6000 K unzulässig.

C. Besondere Bestimmungen.

1. Bei Bemessung der Abfertigungen (§ 51 der Allgemeinen Dienstordnung) ist auch der jeweilige Teuerungsbeitrag einzubeziehen.

2. Der Bemessung der Witwen- und der Waisenabfertigungen (§§ 55 und 59) ist auch die jeweilige Teuerungszulage zugrundezulegen. Im Falle einer Erhöhung der Witwenpension gemäß § 53, Absatz 2, hat auch eine gleiche Erhöhung des Teuerungsbeitrages im selben Verhältnisse einzutreten.

3. In den Fällen des § 58, Absatz 3, kann auch der Fortbezug der im Punkte B 1 b dieses Abschnittes angeführten Zulage bewilligt werden.

4. Der Bemessung des Todfallsbeitrages ist gleichfalls die jeweilige Teuerungszulage, beziehungsweise, wenn der Angestellte im Ruhestande gestorben ist, der Teuerungsbeitrag zugrundezulegen.

D. Automatik.

1. Bei künftigen Aenderungen der Teuerungszulagen der aktiven Angestellten verändern sich auch die Teuerungsbeiträge der Pensionsparteien im gleichen Verhältnisse.

2. In allen anderen Fällen von dauernden oder einmaligen allgemeinen Maßnahmen, wodurch die Bezüge der aktiven Angestellten eine Erhöhung erfahren, sind den Pensionsparteien die dem Verhältnis der Ruhe(Versorgungs)genußbemessungsgrundlage zum Aktivitätsbezug und dem Prozentausmaß des Ruhe(Versorgungs)genusses entsprechenden Erhöhungsbeträge flüssig zu machen.

3. Eine Aenderung nach Absatz 1 und 2 hat dann nicht einzutreten, wenn die Aktivitätsbezüge infolge gesteigerter dienstlicher Verpflichtungen der aktiven Angestellten erhöht werden.

IV. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

A. Ortsklasseneinteilung.

Die Ortsklasseneinteilung wird mit Wirksamkeit vom 1. März 1921 für die aktiven Angestellten und für die Pensionsparteien in der Weise abgeändert, daß die Dienstorte

der bisherigen Ortsklasse .	I	Ia	II	IIa	III	
in die neue Ortsklasse . .	Wien	I	Ia	II		

eingereiht werden.

Die Teuerungszulagen (Gemeinderatsbeschluß vom 19. Juli 1921, P. Z. 8777, I. Abschnitt, Punkt 7) betragen demnach in den Ortsklassen I, Ia und II 90, beziehungsweise 80, beziehungsweise 70 Prozent der für Wien festgesetzten Teuerungszulage.

B. Vorschüsse.

1. Die für die Monate Jänner und Februar auf Grund der Verfügungen des Bürgermeisters vom 12. und 27. Jänner (M.Abt 1/18 u. 71) gewährten Vorschüsse werden nachträglich genehmigt.

Den im I. Abschnitte bezeichneten Pensionsparteien sind vorläufige Mehrzahlungen auf die für die Zeit vom 1. März bis 31. Dezember 1921 sich ergebenden Erhöhungen der Ruhe- und Versorgungsgenüsse flüssig zu machen, die für die Monate März bis einschließlich Oktober mit je einem Sechstel, für November mit der Hälfte und für Dezember mit dem ganzen Betrage eines der im Punkte 1 angeführten Vorschüsse festgesetzt werden. Hievon sind die in den Monaten November und Dezember auf Abrechnung gewährten Zuwendungen abzurechnen. Diese vorläufigen Mehrzahlungen erhalten jene Pensionsparteien nicht, welche keinen Anspruch auf den Teuerungsbeitrag haben oder zu Aktivitätsbezügen eine Teuerungszulage beziehen.

3. Die mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 30. September 1921, P. Z. 11115, bewilligte Notstandsaushilfe ist nicht abzurechnen; ebenso wird die mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 28. Oktober 1921, P. Z. 11985, auf Abrechnung gewährte Zuwendung als endgiltig gegeben belassen.

4. Vom 1. März 1922 bis zur endgiltigen Durchführung der vorstehenden Regelung sind an Stelle der bisherigen Ruhe- und Versorgungsgenüsse vorschußweise die nachstehend zu ermittelnden Beträge auszuzahlen.

Die bisherigen normalmäßigen Ruhe- und Versorgungsgenüsse (ohne Zulagen) sind mit 0·9 zu multiplizieren, hiezu ist der nach dem vorliegenden Beschlusse gebührende Teuerungsbeitrag zu addieren, wobei der Prozentsatz zugrundezulegen ist, mit dem der Ruhe(Versorgungs)genuß bemessen ist; die Summe ist mit jenem Faktor zu multiplizieren, mit dem die schemamäßigen Bezüge eines aktiven ledigen Angestellten (Gehalt und Teuerungszulage nach dem Gemeinderatsabschlusse vom 19. Juli 1921, P. Z. 8777) in dem der Liquidierung vorangehenden Monate vervielfacht wurden. Außerdem sind die im Punkte B 1 des III. Abschnittes aufrechterhaltenen Teuerungszulagen flüssig zu machen.

C. Wirksamkeit und Uebergangsbestimmungen.

Die vorstehenden Bestimmungen treten für die am Tage des Beschlusses im aktiven Dienste stehenden Angestellten und für die an diesem Tage im Bezuge von laufenden Ruhe- oder Versorgungsgenüssen stehenden Pensionsparteien unter der Voraussetzung in Kraft, daß der Bund den 50 prozentigen Beitrag leistet.

Die Bestimmungen über die Automatik treten mit 1. November 1921, jene über den Todfallsbeitrag mit 1. Dezember 1921, die Abänderung der Absätze 2 und 3 des § 52 der Dienstordnung mit 1. Mai 1922, alle übrigen Bestimmungen mit 1. März 1921 in Wirksamkeit.

Die künftig automatisch eintretenden Erhöhungen sind jeweils bei der nächsten Liquidierung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse flüssig zu machen.

Pensionsparteien, welche am Tage des Beschlusses die österreichische Bundesbürgerschaft nicht besitzen, bleiben im Bezuge ihrer bisherigen Ruhe- und Versorgungsgenüsse.

Angestellte im Ruhestande, welche am Tage dieses Beschlusses über ihr Ansuchen vor Vollendung der vollen Dienstzeit oder vor erreichter Altersgrenze in den Ruhestand versetzt sind, erhalten die nach vorstehendem sich ergebenden Bezugserhöhungen nur im Falle festgestellter fortdauernder Dienstunfähigkeit, es sei denn, daß sie am Tage dieses Beschlusses das 60. Lebensjahr bereits überschritten haben.

Kinder, die am Tage dieses Beschlusses das 21. Lebensjahr bereits überschritten haben und einen Erziehungsbeitrag beziehen, bleiben bis zum vollendeten 24. Lebensjahre oder bis zu einer früher eintretenden Versorgung im Fortgenusse des bisherigen Erziehungsbeitrages.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann eine nach dem 1. März 1921, aber vor dem Tage dieses Beschlusses angefallene Abfertigung (§§ 51, 55 oder 59 der Allgemeinen Dienstordnung) nachträglich auf das nach den vorstehenden Bestimmungen sich ergebende Ausmaß erhöht werden.

Wenn ein pensionierter Angestellter vor dem Tage des Beschlusses gestorben ist, so sind die Nachträge, die ihm gebührten, falls er den Tag erlebt hätte, seinen im Genusse von laufenden Versorgungsgenüssen stehenden Hinterbliebenen auszubezahlen.

Stirbt in Hinkunft eine Pensionspartei vor Auszahlung eines fälligen Betrages, so sind zu dessen Bezuge die Hinterbliebenen berechtigt, soferne sie Anspruch auf einen laufenden Versorgungsgenuß haben.

D. Aufhebung früherer Vorschriften.

Die mit den vorstehenden Bestimmungen im Widerspruche stehenden bisherigen Vorschriften werden gleichzeitig aufgehoben.

E. Außerordentliche Zuwendungen.

Der Gemeinderatsausschuß I wird ermächtigt, die ohne rechtliche Verpflichtung jedoch nicht neben normalmäßigen Ruhe- und Versorgungsgenüssen fortlaufend gewährten außerordentlichen Zuwendungen (Gnadengaben) an ehemalige Angestellte und Hinterbliebene nach solchen, individuell zu erhöhen, soferne sie nicht als nicht erhöhbare Zuwendungen gegeben wurden. Hiebei ist auf die Rücksichtswürdigkeit des einzelnen Falles Bedacht zu nehmen.

Außerordentliche Zuwendungen, die neben normalmäßigen Ruhe- oder Versorgungsgenüssen gewährt wurden, auf die sich die vorstehende Regelung (I. bis III. Abschnitt) bezieht, sind mit 1. März 1921 einzustellen.

V. Abschnitt.

Behandlung der Angehörigen von Vermißten.

Die nach den Bestimmungen über die Hinterbliebenenversorgung zukommenden dauernden Versorgungsgenüsse oder Abfertigungen sind den Angehörigen eines im Weltkriege eingerückten und noch nicht heimgekehrten Angestellten (Bediensteten) auch dann zu bemessen, wenn von dem Angestellten (Bediensteten) oder über ihn während eines Jahres keine glaubhaften Nachrichten eingegangen sind und die Umstände seinen Tod wahrscheinlich machen.

VI. Abschnitt.

Pensionsbeiträge.

Den aktiven Angestellten (Lehrpersonen), für welche die obigen Bestimmungen gelten, ist unter Aufrechterhaltung weitergehender Ansprüche der Gemeinde auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder auf Grund von Gemeinderatsbeschlüssen vom 1. Mai 1922 an bis auf weiteres einheitlich ½ Prozent des Dreifachen der ihnen auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 19. Juli 1921, P. Z. 8777, zukommenden Gehaltes als Pensionsbeitrag abzuziehen.

*

Außerdem hat der Gemeinderat in derselben Sitzung folgenden Beschluß gefaßt:

Der Magistrat wird angewiesen, die einschränkende Bestimmung des letzten Absatzes des § 61 sinngemäß auch bei der Bemessung von Ruhe- und Versorgungsgenüssen jener weiblichen Angestellten anzuwenden, die bereits vor dem Tage dieses Beschlusses in den Ruhestand versetzt sind. Die von solchen Pensionsparteien etwa bereits bezogenen Vorschüsse auf die Pensionsregulierung werden als endgiltig gegeben belassen.

Behandlung der Gewerberechtsangelegenheiten hinsichtlich des konzessionierten Gewerbes der Theaterkartenbüros; Magistratsabteilung 18 a Siedlungswesen; Ausscheidung aus der Gruppe V und Zuweisung zur Gruppe IV sowie Aenderung der Bezeichnung in Magistratsabteilung 16.

Erlaß des Magistratsdirektors Dr. Karl Hartl vom 11. April 1922, M.D. 1690, beziehungsweise 1872/22:

Der Herr Bürgermeister hat auf Grund der Stadtsenatsbeschlüsse vom 28. März 1922, Pr. Z. 3108/22, beziehungsweise 3280/22, folgende Verfügungen getroffen:

I. Die Gewerberechtsangelegenheiten des konzessionierten Gewerbes der Theaterkartenbüros, mit Ausnahme der Festsetzung der Tarife, werden den magistratischen Bezirksämtern zur Besorgung übertragen. Die Festsetzung der für dieses Gewerbe geltenden Tarife obliegt der Magistratsabteilung 53.

II. Die Magistratsabteilung für Siedlungswesen wird ab 1. April 1922 aus der Gruppe V ausgeschieden und der Gruppe IV zugewiesen. Hiebei wird die Bezeichnung 18 a in 16 abgeändert.

Die Geschäftseinteilung ist daher wie folgt zu ergänzen, beziehungsweise richtigzustellen:

In der Geschäftsaufzählung der Magistratsabteilung 53 ist als letzter Absatz einzufügen: „Festsetzung der für das Gewerbe der Theaterkartenbüros geltenden Tarife". Im Abschnitt D, Magistratische Bezirksämter, ist im Kapitel XIII (Gewerbeangelegenheiten) im Punkte 1 nach dem Worte „Stellenvermittlungen" und vor dem Strichpunkte einzufügen: „der Theaterkartenbüros".

Die Bezeichnung Magistratsabteilung 18 a ist in die Bezeichnung Magistratsabteilung 16 abzuändern und gleichzeitig diese Abteilung unter Ausscheidung aus der Gruppe V im Anschlusse an die Magistratsabteilung 15, und zwar vor dem Abschnitte „Invalidenamt" unter Beibehaltung der bisherigen Geschäftsaufzählung in Gruppe IV einzureihen."

Auflassung der Magistratsabteilung 11. Uebertragung ihrer Agenden an die Magistratsabteilung 8.

Erlaß des Magistratsdirektors Dr. Karl Hartl vom 14. April 1922, M.D. 1941/22:

Der Herr Bürgermeister hat mit Genehmigung des Stadtsenates am 8. April 1922, Pr. Z. 3924, folgende Verfügung getroffen:

„Die Magistratsabteilung 11 (Notstandsfürsorge) wird aufgelassen und werden deren Agenden der Magistratsabteilung 8 angegliedert."

Die Geschäftseinteilung ist daher wie folgt richtigzustellen:

Die in der Geschäftsaufzählung der Magistratsabteilung 8 angeführten Angelegenheiten sind mit Ausnahme der Agende „Frühstück für Schulkinder", die überhaupt zu entfallen hat, in der Geschäftsaufzählung der Magistratsabteilung 8 nach dem Absatze: „Angelegenheiten der Rechtshilfestellen für Bedürftige" anzuführen.

Die Magistratsabteilung 11 ist aus der Geschäftseinteilung zu streichen.

Bezirkswirtschaftsamt Stelle 5 und Bezirkswirtschaftsamt Stelle 8, Auflösung. Erweiterung des Geschäftsbereiches der M.Abt. 42; Aenderung der Geschäftseinteilung.

Erlaß des Magistratsdirektors Dr. Karl Hartl vom 10. April 1922, M.D. 1450/22:

Der Herr Bürgermeister hat auf Grund des Stadtsenatsbeschlusses vom 28. März 1922, Pr. Z. 3109/22, folgende Verfügung getroffen:

„1. Das Bezirkswirtschaftsamt Stelle 5 und das Bezirkswirtschaftsamt Stelle 8 werden aufgelöst.

2. Die bisher von den obgenannten Amtsstellen besorgten statistischen Arbeiten sind von der M.Abt. 51 zu besorgen, die bisher vom Bezirkswirtschaftsamte Stelle 5 vorgenommene Bestimmung der Fuhrwerkstarife für die Verfrachtung von Kohle hat durch die M.Abt. 56 zu erfolgen.

3. Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Gemeinde oder der mittelbaren Bundesverwaltung, die die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsartikeln, somit auch mit Nutzholz und Brennstoffen aller Art betreffen, sind von der M.Abt. 42 zu besorgen.

Die Geschäftseinteilung ist daher wie folgt abzuändern:

In der Geschäftsaufzählung der M.Abt. 42 ist im ersten Absatze an Stelle des Wortes „Lebensmittelversorgung" zu setzen: „Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsartikeln." Weiters haben die Absätze „Bezirkswirtschaftsamt Stelle 5 und Bezirkswirtschaftsamt Stelle 8 zu entfallen."

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

A. Bundesgesetzblatt.

107. Zwanzigste Verordnung über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögenschaften und die Sicherung der Vermögensabgabe.

108. Bundesgesetz über die Einigungsämter für Streitigkeiten aus bestimmten Lieferungsverträgen.

109. Aufhebung des Bundesgesetzes vom 15. Juli 1921, B.-G.-Bl. Nr. 423.

110. Bundesgesetz betreffend die Tilgung der Verurteilung.

111. Bundesgesetz über die Mündelsicherheit der Teilschuldverschreibungen eines von der Stadtgemeinde Innsbruck aufzunehmenden Anlehens.

112. Bundesgesetz betreffend eine Abänderung des Invalidenentschädigungsgesetzes.

113. Wasserkraftförderungsgesetznovelle.

114. Bundesgesetz betreffend die Abänderung des Schulaufsichtsgesetzes für Niederösterreich.

115. Verordnung über eine zeitweilige Erhöhung der Gebühren der Sachverständigen und Dolmetsche im Strafverfahren.

116. Verordnung über eine zeitweilige Erhöhung der Gebühren der gerichtsärztlichen Sachverständigen im Verfahren außer Streitsachen.

117. Steuer- und Gebührenbegünstigungsgesetz vom Jahre 1922.

118. Kundmachung, womit das Uebereinkommen zwischen der Republik Oesterreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die gegenseitige Mitteilung der ihre Staatsangehörigen betreffenden Zivilstandesurkunden verlautbart wird.

119. Verordnung betreffend die Regelung des Holzverkehres.

120. Verordnung betreffend die Auflösung und die Liquidation der Oesterreichischen Zuckerstelle.

121. Staatsvertrag zwischen der Republik Oesterreich und dem Königreich der Niederlande wegen Auslieferung von Verbrechern.

122. Kundmachung über eine Verlängerung der Fristen zur Anrufung des Griechisch Oesterreichischen Gemischten Schiedsgerichtshofes.

123. Verordnung betreffend Erhöhung des Zollaufschlages.

124. Finanzverfassungsgesetz.

125. Abgabenteilungsgesetz.

126. Bundesbetriebsabgabengesetz.

127. Bundesgesetz über die Beitragsleistung des Bundes für Verzinsung und Tilgung von auf fremde Währung lautenden Anlehen der Länder und Gemeinden.

128. Durchführungsverordnung zur L.-La.-V.-V.

129. Verordnung über die Bindung des Rechtes zur Lehrlinghaltung an die Voraussetzung der mit Erfolg abgelegten Meisterprüfung.

130. XVI. Verordnung zum Gehaltskassengesetz.

131. XVII. Verordnung zum Gehaltskassengesetz.

132. Verordnung betreffend die Abänderung der neunten Ausgabe der Arzneitaxe.

133. Verordnung über die Ablieferung von Wertpapieren usw. an alliierte und assoziierte Staaten.

134. Verordnung betreffend die Ausstellung von Befundscheinduplikaten zu eichamtlich behandelten Elektrizitätszählern und Wasserverbrauchsmessern.

135. Bundesgesetz über die Mündelsicherheit der Teilschuldverschreibungen des von der Stadt Waidhofen an der Ybbs aufzunehmenden Elektrizitätsanlehens.

136. Bundesgesetz betreffend die Abänderung der Bestimmungen der Gewerbeordnung über die gewerbliche Auszeichnung nach § 58.

137. Verordnung betreffend die industrielle Verarbeitung von Mahlgetreide.

138. Venediger Protokoll betreffend die Regelung der westungarischen Frage.

139. Verordnung über die Erhöhung der Gebühren für die Gutachten der Preisprüfungsstellen im Strafverfahren wegen einer nach dem Preistreibereigesetze gerichtlich strafbaren Handlung.

140. Durchführungsverordnung betreffend Sonderbestimmungen über die Einkommensteuerveranlagung für das Jahr 1921.

141. Kundmachung betreffend den Text des Gesetzes über die direkten Personalsteuern.

142. Verordnung betreffend die zehnte Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe.

143. Kundmachung betreffend die Aufhebung einer vom Verfassungsgerichtshofe als gesetzwidrig erkannten Stelle in einer Vollzugsanweisung.

144. Verordnung, womit die Vollzugsanweisung über die Gebühren von unentgeltlichen Vermögensübertragungen abgeändert wird.

145. Bundesbahnpensionsverordnung.

146. Kundmachung über die Zeugnisse einiger Frauengewerbeschulen.

147. Abkommen zwischen der Bundesregierung der Republik Oesterreich und den Regierungen der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik und der Ukrainischen Sozialistischen Sowjet-Republik.

148. Ergänzungsabkommen zu dem zwischen der Regierung der Republik Oesterreich und der Regierung der Russischen und der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepubliken zu Kopenhagen am 5. Juli 1920 geschlossenen Abkommen über die Heimschaffung der beiderseitigen Kriegsgefangenen und Zivilinternierten.

149. Verordnung über die Anforderung von Wohnungen (Wohnungsbestandteilen) zum Zwecke der Unterbringung von Bundesämtern und Bundesangestellten im Burgenlande.

150. Verordnung betreffend die Abänderung der sechsten Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe für begünstigte Parteien (Krankenkassentaxe).

151. Verordnung, mit welcher die Bestimmungen betreffend die Zuerkennung der Mittelschulreife an Offiziere, Militärbeamte und Offiziersaspiranten des Berufsstandes sowie ihre Zulassung zu Hochschulstudien teilweise abgeändert und ergänzt werden.

152. Verordnung, mit welcher die Vorschriften zur Verhütung ungebührlicher Auszahlungen von Versorgungsgenüssen abgeändert und ergänzt werden.

153. Kundmachung betreffend die Berichtigung eines Druckfehlers im Bundesgesetzblatte.

154. Bundesgesetz über die Ausdehnung der Krankenversicherung der Staatsbediensteten.

155. Verordnung zur Durchführung der österreichischen Währungsgesetze im Burgenlande.

156. Verordnung betreffend Erhöhung der Taxen für die Prüfung für das Lehramt an höheren und an zweiklassigen Handelsschulen.

157. Verordnung betreffend die Abänderung des Gebührentarifes der staatlichen Untersuchungsanstalten für Lebensmittel.

158. Verordnung, womit die Vorschriften über die amtliche Preisprüfung abgeändert werden.

159. Kundmachung über den Beitritt Ungarns zum Revidierten Berner Uebereinkommen zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst.

160. Verordnung betreffend die Uebertragung von auf Grund des Ablösungsgesetzes erworbenen Rechten.

161. Verordnung betreffend die Uebertragung der nach dem Ablösungsgesetze der Bundesverwaltung zustehenden Berechtigungen an die Alpenländische Torfindustrie-A.-G.

162. Verordnung betreffend die Aufsuchung und Gewinnung von Kohle im Burgenlande.

163. Bundesgesetz über die Mündelsicherheit der Teilschuldverschreibungen des von der Steirischen Wasserkraft- und Elektrizitätsaktiengesellschaft in Graz aufzunehmenden Anlehens.

164. Bundesgesetz betreffend die Abänderung des Artikels V der Personalsteuernovelle vom Jahre 1920.

165. Bundesgesetz betreffend Verzugszinsen in der Sozialversicherung.

166. Verordnung zur Durchführung des Bundesgesetzes betreffend das Dienstverhältnis der kriegsbeschädigten Bundesangestellten.

167. Bundesgesetz betreffend die Errichtung je einer öffentlichen Bürgerschule für Knaben und Mädchen im Markte Köflach.

168. Bundesgesetz über die Regelung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Lehrpersonen der Volks- und Bürgerschulen in Kärnten.

169. Bundesgesetz betreffend die Aufhebung des Eheverbotes für die weiblichen Lehrkräfte der Volks- und Bürgerschulen Kärntens.

170. Verordnung betreffend die Abänderung der für die Erprobung von Handfeuerwaffen zu erlegenden Taxen.

171. Verordnung betreffend die allgemeine Erwerb- und Einkommensteuer der Personen, die ohne Wohnsitz im Inlande ihr Unternehmen oder ihre Beschäftigung vom Auslande aus ins Inland ausdehnen.

172. Verordnung betreffend die Effektivzahlung der in ausländischen Währungen ausgedrückten Einhebungsbeträge im Eisenbahnverkehre.

173. Abkommen zwischen der Republik Oesterreich und der Tschechoslowakischen Republik.

174. Verordnung betreffend die Abänderung der sechsten Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe für begünstigte Parteien (Krankenkassentaxe).

175. Verordnung über die Hemmung des Fristenlaufes.

176. Verordnung, womit die Abhaltung der Reifeprüfungen an Handelsakademien im vollen Umfange angeordnet wird.

177. Kundmachung wegen Auflassung der Punzierungsstätte in Gmunden.

178. Verordnung betreffend die Errichtung von Einigungsämtern für Streitigkeiten aus Lieferungsverträgen in Innsbruck und Klagenfurt.

179. Verordnung, mit welcher die Regelung des Verkehres mit Getreide und Mahlprodukten abgeändert wird.

180. Kreditfondsgesetz.

181. Verordnung über eine zeitweilige Erhöhung der Gebühren der Sachverständigen und Dolmetsche im Strafverfahren.

182. Verordnung über eine zeitweilige Erhöhung der Gebühren der gerichtsärztlichen Sachverständigen im Verfahren außer Streitsachen.

183. Verordnung über die Registrierung von Sammelmustern.

184. Verordnung betreffend die weitere Verwendbarkeit alter Scheckblankette ohne Verpflichtung zur Nachstempelung.

185. Verordnung über eine Verlängerung der Fristen zur Einzahlung von Jahresgebühren für Patente von Angehörigen Ungarns.

186. Verordnung über die von den Kandidaten der theoretischen Prüfung aus der Staatsrechnungswissenschaft zu entrichtenden Prüfungstaxen.

187. Verordnung über die Abänderung der staatlichen Salzverschleißpreise und der bei der Einfuhr von Salz zu entrichtenden Monopolabgabe.

188. Verordnung über die Gewährung einer Teuerungszulage zu den Vergütungen für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse und der Berufsberatungsstelle der Invalidenentschädigungskommission sowie an den Verhandlungen vor dem Invalidenentschädigungsgerichte.

189. Kundmachung über den Beitritt Brasiliens zum Revidierten Berner Uebereinkommen zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst.

190. Verordnung betreffend besondere außerordentliche Maßnahmen zur Verbesserung der materiellen Lage der durch die Pharmazeutische Gehaltskasse für Oesterreich besoldeten Pharmazeuten.

191. Kundmachung betreffend die Festsetzung des Zeitraumes für den ersten Rechnungsabschluß der „Pharmazeutischen Gehaltskasse für Oesterreich".

192. Verordnung betreffend die Einführung eines neuen Verschleißtarifes für die Erzeugnisse des Süßstoffmonopoles und die Aenderung der Verbrauchsabgabe und der Monopolabgabe für künstliche Süßstoffe.

193. Kundmachung über die Einführung eines neuen Preistarifes für die Erzeugnisse der österreichischen Tabakregie.

194. Grazer Paßübereinkommen.

195. Verordnung, womit der § 17 der Ministerialverordnung betreffend ein allgemeines Regulativ für den Unterricht und den Dienst an Hebammenlehranstalten abgeändert wird.

196. Verordnung über die Gewerbescheine der Marktfahrer.

B. Landesgesetzblatt für Wien.

52. Auflassung der Landesbenzinstelle für Wien.

53. Versorgung der Stadt Wien mit Trink- und Nutzwasser.

54. Konzessionsabgabe für Theaterkartenbureaux.

55. Aufhebung der Hausbesorgerordnung.

56. Aufhebung der Kundmachung über das Reinigungsgeld.

57. Durchführungsverordnung zum Gesetze Landesgesetzblatt für Wien Nr. 53.

58. Mäklergebühren für Effektensensale.

59. Einführung einer allgemeinen Mietzinsabgabe.

60. Abänderung des Gesetzes Landesgesetzblatt für Wien Nr. 59.

61. Wohnbauanlehen.

62. Aufhebung der Befreiung von der Fürsorgeabgabe.

63. Abänderung des Gesetzes über die Befreiung der Bauten von Abgaben und Zuschlägen.

64. Durchführungsverordnung zum Gesetze über die allgemeine Mietzinsabgabe.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Schriftleiter: **Ludwig Wiener.** — **Papier aus der Pittener Papierfabriks-A.-G.**
Buchdruckerei **E. Kainz** vorm. **J. B. Wallishausser.**

Verordnungsblatt des Wiener Magistrates.

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtsenates und Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

(Im Anhange: Gesetze, Verordnungen und gerichtliche Entscheidungen.)

V. (9. Mai) **Erscheint monatlich einmal.** 1922.

Inhalt:

Wiener Kontumazanlage. Eröffnung.
— Marktordnung.
— Haus- und Betriebsordnung.
— Haus- und Betriebsordnung für den Seuchenhof.
— Gebührentarif.
— Stall- und Verkehrsordnung für den Kontumazmarkt und Seuchenhof.
— Märkung der Tiere.
— Lohnschlachtungen.
— Fütterung der Tiere, Verbot von Geschenken.
Wiener Kontumazanlage. Zuweisung und Benützung der Kühlräume.
— Betriebsordnung für die Kuttelei und Darmputzerei.
— Zuweisung zu den Wiener Rinderschlachthäusern.
Regiebeitrag für die Gräberausschmückung.
Umwandlung der Berufsvormundschaft in die Generalvormundschaft.
Lastkraftwagenverkehr in der Schlögigasse im 12. Bezirke.
Drogistenkonzessionen.
Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen im Bundesgesetzblatt.

Wiener Kontumazanlage.

Eröffnung.

Die Wiener Kontumazanlage im 11. Bezirke, Döblerhoffstraße, wurde am Mittwoch den 3. Mai 1922 eröffnet. (M.Abt. 42, 540.)

Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien vom 24. April 1922 betreffend die Marktordnung für den Wiener Kontumazmarkt.

Artikel I. Auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 6. August 1903, R.-G.-Bl. Nr. 177, wird die im Anhange zu dieser Verordnung enthaltene Marktordnung *) für den Wiener Kontumazmarkt erlassen.

Artikel II. Für die mit dem Kontumazmarkte in räumlicher und betriebsmäßiger Verbindung stehenden Kontumazschlacht- und Seuchenhofanlagen wird die Haus- und Betriebsordnung vom Wiener Magistrate erlassen. Die Widmung des Kontumazmarktes für seinen Zweck ist jedoch an die Voraussetzung geknüpft, daß die genannten Schlachtanlagen ebenfalls ihrem besonderen Zwecke in Verbindung mit dem Kontumazmarkte erhalten bleiben.

Artikel III. Die Verordnung tritt am 1. Mai 1922 mit der Einschränkung in Kraft, daß der § 21 der Marktordnung für den Wiener Kontumazmarkt über den Verkauf nach Schlachtgewicht, weiters der § 27 dieser Marktordnung erst mit dem Zeitpunkte in Wirksamkeit treten, welcher nach Feststellung der Schlachtungsvorschrift und der Schiedsgerichtsverordnung für den Wiener Zentralviehmarkt in St. Marx wird festgesetzt werden.

Haus- und Betriebsordnung für die Kontumazschlachtanlage.

Auf Grund der §§ 80 (Punkt 5 und 6) und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, wird angeordnet:

§ 1. Die Kontumazschlachtanlage, auf die sich diese Haus- und Betriebsordnung erstreckt, umfaßt die ganze Kontumazanlage mit Ausnahme der Markt- (Verkaufs-) und Sammelstallungen, der Verladerampe und des Seuchenhofes. Sie ist vornehmlich zur Schlachtung von solchen Tieren bestimmt, die auf dem Kontumazmarkte vermarktet werden oder aus veterinärpolizeilichen Gründen nicht in anderen Schlachthöfen geschlachtet werden dürfen. Nach Maßgabe des vorhandenen Raumes können auch Tiere, die keinen Verkehrsbeschränkungen unterliegen, geschlachtet werden.

§ 2. Die Kontumazschlachtanlage wird für den Schlachtbetrieb an Wochen- und Feiertagen (mit Ausnahme der Staatsfeiertage) um 6 Uhr morgens geöffnet und an Feiertagen um 12 Uhr mittags, an Wochentagen um 6 Uhr abends geschlossen.

Die Schlachtanlage bleibt für den Schlachtbetrieb geschlossen: an allen Sonn- und an Staatsfeiertagen; am Ostermontag; am Pfingstmontag und am Christtag.

Die Tiere sind derart rechtzeitig zu töten, daß mit Betriebsschluß sämtliche Schlachtarbeiten und jene Reinigungsarbeiten, welche mit der Schlachtung im Zusammenhange stehen, beendigt sind. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen oder aus veterinärpolizeilichen Gründen kann die Anstaltsleitung das Schlachten von Tieren außerhalb der Betriebszeit bewilligen. Die Vornahme von Notschlachtungen und das Aufarbeiten notgeschlachteter Tiere ist an die Betriebszeit nicht gebunden. Für jede Ueberschreitung der Betriebszeit sind aber — unbeschadet einer Bestrafung nach den Bestimmungen des § 32 dieser Haus- und Betriebsordnung im Falle von Eigenmächtigkeit — jedenfalls die in den Gebührenvorschriften festgesetzten höheren Gebühren zu entrichten. Der Betriebsschluß wird eine Viertelstunde vorher durch ein Glocken- oder anderes Zeichen bekanntgegeben. Der Aufenthalt in der Schlachtanlage nach Betriebsschluß, sowie der Eintritt vor ihrer Eröffnung oder nach ihrer Schließung ist nur mit Bewilligung der Anstaltsleitung gestattet.

§ 3. Der Eintritt in die Schlachtanlage ist nur solchen Personen gestattet, die entweder als Fleischselcher, Fleischhauer (Lohnschlächter) usw. zur Vornahme von Schlachtungen berechtigt sind und für die Benützung der Schlachtungseinrichtungen eine öffentlich rechtliche Gebühr bezahlen oder aber als Mieter von Räumlichkeiten einen Bestandzins entrichten. Andere Personen bedürfen zum Eintritte einer Bewilligung der Anstaltsleitung. Der Magistrat kann für bestimmte Gruppen von Personen die Anmeldepflicht bei der Anstaltsleitung vorschreiben. Für die Dienstleistungen und Entlohnung der Lohnschlächter kann er besondere Vorschriften erlassen.

§ 4. Der Eintritt in die Schlachtanlage ist verboten: a) Kindern unter dem 14. Lebensjahre; b) Personen, für die der Aufenthalt in der Schlachtanlage mit besonderer Gefahr verbunden ist; c) Unreinlich gekleideten Personen; d) Personen, die trunken oder mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten behaftet sind; e) Personen, über welche das Verbot des Betretens der Kontumazschlachtanlage verhängt worden ist.

§ 5. Personen, die den Organen der Anstaltsleitung nicht bekannt sind, haben sich über die Notwendigkeit ihres Aufenthaltes in der Schlachtanlage auszuweisen. In zweifelhaften Fällen entscheidet die Anstaltsleitung.

§ 6. Personen, welche die Schlachtanlage unberechtigt betreten haben, können durch die Anstaltsleitung aus ihr gewiesen werden. Die Anstaltsleitung kann die ein- und austretenden Personen verhalten, sich über den berechtigten Besitz der von ihnen getragenen oder auf Fuhrwerk geführten Gegenständen auszuweisen.

§ 7. Jedermann ist während des Aufenthaltes in der Schlachtanlage verpflichtet, sich anständig zu benehmen, den Anordnungen der behördlichen Organe Folge zu leisten und alles zu vermeiden, was die körperliche Sicherheit der in der Anlage verkehrenden Personen und der in ihr untergebrachten Tiere gefährden kann.

§ 8. Jede Art von Hausieren in der Schlachtanlage ist verboten.

§ 9. Unreine oder mit faulen Gegenständen beladene Wagen, ferner Fuhrwerke mit Rindergespannen werden in die Schlachtanlage nicht eingelassen. Dortselbst darf nur im Schritte gefahren werden. Die Wagen sind nach

*) Verlautbart im Heft I des Verordnungsblattes des Wiener Magistrates vom 28. Jänner 1922.

Anweisung der Anstaltsleitung aufzustellen. Die gedeckte Durchfahrt darf nur von den zur Ein- und Ausfuhr von Fleisch dienenden Fuhrwerken und nur in der vorgeschriebenen Richtung benützt werden. Das Fuhrwerk darf in der Durchfahrt erst dann aufgestellt werden, wenn das Fleisch zum Aufladen bereit ist und darf nur während der für das Aufladen erforderlichen Zeit dortselbst stehenbleiben. Hunde dürfen in die Schlachtanlage nur mitgebracht werden, wenn sie als Zughunde eingespannt und mit beißsicheren Maulkörben versehen sind. Für die Beaufsichtigung der Wagen und Bespannung hat die Partei selbst zu sorgen. Im übrigen sind die Bestimmungen der etwa zu erlassenden Verkehrsordnung einzuhalten.

§ 10. Ohne Viehpässe oder ohne jene Begleitscheine (Abtriebscheine, Zertifikate usw.), welche nach den jeweiligen Vorschriften die Stelle von Viehpässen vertreten, dürfen die Schlachttiere in die Schlachtanlage nicht eingebracht werden. Diese Viehpässe und Begleitscheine sind beim Eintriebe in die Schlachthallen abzugeben. Für notgeschlachtete oder notzuschlachtende Tiere können diese Belege nachträglich beigebracht werden. In die Schlachtanlage ohne Berührung des Kontumazmarktes oder Zentralviehmarktes eingebrachte Tiere sind sofort beim Eintriebe zur tierärztlichen Untersuchung vorzuführen.

§ 11. Verendete Tiere dürfen nicht in die Schlachtanlage gebracht werden. In der Anlage verendete Tiere werden dem Wasenmeister übergeben. Jede Handlung an verendeten Tieren ist verboten.

§ 12. Die zur Schlachtung eingebrachten Tiere dürfen aus der Schlachtanlage nicht mehr fortgebracht werden.

§ 13. Die Schlachträume und Einrichtungen sind mit Schonung und Sorgfalt und nur zu dem Zwecke, für den sie bestimmt sind, zu benützen. Den hinsichtlich ihrer Benützung getroffenen Verfügungen der Anstaltsleitung ist Folge zu leisten. Für die Benützung der Kühlanlage wird eine besondere Vorschrift erlassen. Jede Handhabung der elektrischen Schalter ist den Parteien untersagt; die Dampf- und Wasserleitungshähne bei den Brühkesseln dürfen nur nach Anordnung und unter Aufsicht der hiezu bestellten Personen benützt werden.

Das Anschlagen von Kundmachungen und anderen Verlautbarungen ist nur mit Zustimmung der Anstaltsleitung gestattet. Das Beschreiben und Bekritzeln, wie überhaupt jede Verunreinigung der Wände, Tore usw. ist verboten.

§ 14. Alles, was geeignet ist, die genügende Ausnützung der Schlachtanlage zu behindern, ist verboten. Hiezu gehört insbesondere jede ungebührliche Verzögerung der Arbeit in den Schlachträumen. Die Anstaltsleitung ist berechtigt, die zur Einhaltung dieser Bestimmungen notwendigen Verfügungen zu treffen. In allen Räumen der Kuttelei ist ein verschwenderischer Verbrauch von warmem Wasser verboten; es ist ferner untersagt, nach der Schlachtung in den Schlachträumen Häute, Hörner sowie jede Art von Abfällen liegen und Fleisch hängen zu lassen.

§ 15. Die Schlachtstellen werden nach der Reihenfolge der Bewerbung zugewiesen. Durch die ein- oder mehrmalige Zuweisung einer Schlachtstelle, eines Wagenaufstellungsplatzes oder irgend eines Raumes in der Schlachtanlage erwirbt niemand das Recht zur wiederholten oder dauernden Benützung.

§ 16. In der Schlachtanlage muß möglichste Reinhaltung beobachtet werden. Es ist daher jeder Vorgang verboten, der gegen die Reinhaltung verstößt. Die Verunreinigung der Aborte ist verboten. Die Parteien sind verpflichtet, die von ihnen benützten Räume und die in diesen befindlichen Einrichtungsgegenstände und Geräte nach Beendigung der Arbeit zu reinigen. Die Schlachträume sind auch während der Arbeit reinzuhalten. Die Reinigungsarbeiten werden im Falle der Unterlassung unbeschadet der Anwendung der Strafbestimmungen von Amts wegen auf Kosten der Verpflichteten vorgenommen.

§ 17. Das Rauchen in den Schlachträumen ist verboten.

§ 18. Jedes unnötige Schreien bei dem Triebe, sowie bei der Schlachtung und Aufarbeitung ist zu vermeiden.

§ 19. Die in der Schlachtanlage verkehrenden Personen haften für die von ihnen, ihren Bediensteten oder ihren Tieren verursachten Schäden.

§ 20. Die Gemeinde übernimmt für die in die Schlachtanlage gebrachten Tiere und Gegenstände keinerlei Haftung.

§ 21. Die Tiere sind unmittelbar nach dem Eintriebe in die Schlachträume und mit Vermeidung jeder Tierquälerei möglichst schnell zu schlachten.

§ 22. Beim Schlachten und Arbeiten dürfen nur physisch hiezu geeignete und entsprechend geübte Personen verwendet werden.

§ 23. Bei der Schlachtung und Aufarbeitung dürfen nur zweckentsprechende reine Geräte verwendet werden.

§ 24. Bei der Vieh- und Fleischbeschau wird nach den geltenden Bestimmungen vorgegangen. Der Anstaltsleitung steht es zu, bei Bedenken gegen das lebende Vieh Ort und Zeit der Schlachtung zu bestimmen. Vor der sanitätspolizeilichen Freigabe steht den Eigentümern keinerlei Verfügungsrecht über das Fleisch und die übrigen Schlachtungsprodukte zu. Jede Handlung, die geeignet ist, das Ergebnis der Untersuchung zu beeinflussen, ist verboten. Insbesonders ist die Entfernung einzelner Teile und die nicht mit der gewerblichen Arbeit verbundene Verstümmelung irgend eines Teiles vor der Beschau verboten. Ersichtlich kranke Organe dürfen nicht angeschnitten werden. Die Schlächter sind verpflichtet, sämtliche Schlachtungsprodukte behufs Untersuchung derart zu verwahren, daß sie die Zusammengehörigkeit aller Teile eines jeden Schlachttieres in glaubwürdiger Weise zu ermitteln imstande sind, ferner jede zur Erreichung des Zweckes der Untersuchung notwendige manuelle Beihilfe zu leisten und jede diesem Zwecke dienende notwendige Auskunft zu erteilen. Bei Notschlachtungen und in anderen zweifelhaften Fällen wird die Beschau nur bei Tageslicht vorgenommen. In strittigen Fällen sanitärer oder peterinärpolizeilicher Natur entscheidet in der Regel der Anstaltsleiter; es steht jedoch der Partei frei, bei der Magistratsabteilung 43 (städtisches Veterinäramt) um eine Ueberprüfung anzusuchen. In letzterem Falle obliegt der Partei die Bezahlung der festgesetzten Gebühren. Für die in diesem Falle erwachsenden Verzögerungen und Schäden übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 25. Blut darf zum menschlichen Genusse nur mit Bewilligung des Amtstierarztes zugelassen werden. Das Blut ist in undurchlässigen Gefäßen aufzufangen und auf geeignete Weise zu entfernen; das Rühren des Blutes mit den Händen ist verboten.

§ 26. Personen, die mit kranken Tierteilen in Berührung gekommen sind, müssen Hände, Arme, Werkzeuge und über Anordnung des Amtstierarztes auch Kleidung und Beschuhung reinigen und desinfizieren.

§ 27. Das bei den Schlachtungen sich ergebende Blut, sowie Magen- und Darminhalt und Schlachtungsabfälle überhaupt dürfen nicht in die Kanäle entleert werden. Das Abheben der Kanalverschlüsse ist verboten. Der Transport von feuchten Gegenständen in durchlässigen Behältern ist verboten. Der Inhalt der Magen und Därme ist, soferne er aus veterinärpolizeilichen Gründen nicht anders zu behandeln ist, von den Schlächtern im Düngerhause zu entleeren und wird Eigentum der Gemeinde Wien. Das Reinigen der Magen ist nur in der Kuttelei, das Bearbeiten der Därme nur in der Darmwäscherei gestattet. Für die Benützung dieser Räume wird eine besondere Vorschrift erlassen werden. Die Nebenprodukte und Abfälle sind vom Schlächter oder Eigentümer täglich aus der Schlachtanlage fortzuschaffen. Die in der Schlachtanlage zurückgelassenen Abfälle, ferner die Haare, Borsten und Klauen werden Eigentum der Gemeinde und auf ihre Rechnung verwertet.

§ 28. Die zur Uebernahme von Nebenprodukten und Abfällen dienenden Räume und deren nächste Umgebung, ebenso die zur Beförderung der genannten Ware bestimmten Wagen und Karren sind stets rein zu halten. Das Lagern von Häuten in der Schlachtanlage ist verboten.

§ 29. Das Verlassen der Anlage in beschmutzten, insbesonders blutigen Kleidern ist verboten. Im übrigen gelten die für den Transport von Fleisch erlassenen allgemeinen Bestimmungen auch für das Gebiet der Schlachtanlage.

§ 30. Die Schlachtgebühren sind vor Eintrieb der Tiere in die Schlachtanlage zu entrichten.

§ 31. Die Vorschriften dieser Haus- und Betriebsordnung finden sinngemäß auch auf diejenigen Parteien Anwendung, welche zur Ausübung einer mit dem Schlachtbetriebe zusammenhängenden Tätigkeit in der Schlachtanlage eingemietet sind.

Diese Mietparteien sind verpflichtet, der Anstaltsleitung und deren Organen jederzeit Eintritt und Nachschau in den gemieteten Räumen zu ermöglichen.

§ 32. Uebertretungen dieser Haus- und Betriebsordnung werden, wenn sie nicht schon durch das Strafgesetz oder anderweitige gesetzliche Bestimmungen mit Strafe bedroht sind, auf Grund des § 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, bis zu 2000 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

Personen, welche die Ordnung in der Schlachtanlage stören, Unfug treiben oder den Anordnungen der Amtspersonen nicht Folge leisten, können durch die Anstaltsleitung aus der Schlachtanlage verwiesen werden.

In schwereren Fällen kann von der Anstaltsleitung die Ausschließung aus dieser Schlachtanlage oder aus sämtlichen Schlachthöfen auf die Dauer bis zu 30 Tagen, darüber hinaus oder für immer vom Magistrate, Abteilung 42 verfügt werden.

§ 33. Diese Haus- und Betriebsordnung tritt mit dem Tage der Eröffnung der Schlachtanlage in Kraft. (M.Abt. 42, 1621.)

Haus- und Betriebsordnung für den Seuchenhof.

Auf Grund der §§ 80 (Punkt 5 und 6) und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, wird angeordnet:

§ 1. Der Seuchenhof dient ausschließlich zur Aufnahme seuchenkranker und seuchenverdächtiger Tiere.

§ 2. Der Aufenthalt im Seuchenhofe ist nur den zur Seuchenerhebung berufenen behördlichen Organen, ferner den zur Wartung der Tiere und ihrer Schlachtung amtlich zugelassenen Personen gestattet. Das Warte- und Schlächterpersonal hat allen Anordnungen der Amtspersonen genauestens Folge zu leisten.

§ 3. Die Betriebszeiten sind von der Anstaltsleitung jeweils dem Bedarfe entsprechend festzusetzen.

§ 4. Für die im Seuchenhofe eingebrachten Tiere sind Viehpässe oder jene Begleitscheine (Abtriebsscheine, Zertifikate usw.) beizubringen, welche nach den jeweiligen Vorschriften die Stelle von Viehpässen vertreten. Die Viehpässe und Begleitscheine sind beim Eintriebe in den Seuchenhof abzugeben. Für notgeschlachtete und notzuschlachtende Tiere können diese Belege nachträglich beigebracht werden.

§ 5. Im Seuchenhofe verendete Tiere werden dem Wasenmeister übergeben. Den Parteien ist jede Handlung an verendeten Tieren verboten.

§ 6. In den Seuchenhof eingebrachte Tiere dürfen aus ihm lebend nicht mehr fortgebracht werden.

§ 7. Die eingebrachten Fuhrwerke sind vor dem Verlassen des Seuchenhofes auf Kosten des Eigentümers zu reinigen und zu desinfizieren.

§ 8. Die im Seuchenhofe eingestellten Tiere sind nach Erfordernis auf Kosten der Eigentümer zu füttern und zu tränken. Das Futter wird durch die Gemeinde zu den jeweils amtlich festgesetzten Preisen beigestellt. Erübrigtes Futter darf aus den Stallungen nicht weggebracht werden.

§ 9. Das Einstreuen in den Stallungen des Seuchenhofes ist nur mit Bewilligung der Anstaltsleitung gestattet.

§ 10. In den Stallungen und Schlachträumen ist das Rauchen verboten.

§ 11. Die im Seuchenhofe verkehrenden Parteien haften für die von ihnen, ihren Bediensteten oder ihren Tieren verursachten Schäden.

§ 12. Die Gemeinde übernimmt für die in den Seuchenhof eingebrachten Tiere und Gegenstände keinerlei Haftung.

§ 13. Vor der sanitäts- und veterinärpolizeilichen Freigabe steht dem Eigentümer keinerlei Verfügungsrecht über das Fleisch und die übrigen Schlachtungsprodukte zu. Jede Handlung, die geeignet ist, das Ergebnis der Untersuchung zu beeinflußen, ist verboten. Insbesondere ist die Entfernung einzelner Teile und die nicht mit der gewerblichen Aufarbeitung verbundene Verstümmelung irgend eines Teiles vor der Beschau verboten. Ersichtlich kranke Organe dürfen nicht angeschnitten werden. Die Schlächter sind verpflichtet, sämtliche Schlachtungsprodukte behufs Untersuchung derart zu verwahren, daß sie die Zusammengehörigkeit aller Teile eines jeden Schlachttieres in glaubwürdiger Weise zu ermitteln imstande sind, ferner jede zur Erreichung des Zweckes der Untersuchung notwendige manuelle Beihilfe zu leisten und jede diesem Zwecke dienende notwendige Auskunft zu erteilen. Die Beschau wird nur bei Tageslicht vorgenommen.

§ 14. Für die durch ein etwaiges Entkeimungsverfahren herbeigeführte teilweise oder vollständige Entwertung von Waren leistet die Gemeinde keinerlei Entschädigung.

§ 15. Wenn eine Partei die sanitäts- oder veterinärpolizeilichen Verfügungen eines Amtstierarztes anficht, so entscheidet in der Regel die Anstaltsleitung; der Partei steht es jedoch frei, bei der M.Abt. 43 (städtisches Veterinäramt) um eine Ueberprüfung anzusuchen. In diesem Falle hat die Partei die von der Gemeinde hiefür festgesetzten Gebühren zu bezahlen. Für die dadurch erwachsenden Verzögerungen und Schäden übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 16. Alle bei der Wartung und Schlachtung beschäftigten Personen haben vor Antritt ihrer Beschäftigung ihre Straßenkleider und -Schuhe in einem hiefür bestimmten Raume abzulegen und sich mit besonderen Arbeitskleidern (Schuhen) zu bekleiden. Das Verlassen des Seuchenhofes in den Arbeitskleidern (Schuhen) ist untersagt. Vor dem Verlassen des Seuchenhofes sind die Arbeitskleider (Schuhe) wieder abzulegen. Sodann haben sich diese Personen einer gründlichen Reinigung und Desinfektion nach den Anordnungen der Tierärzte zu unterziehen und mit den Straßenkleidern (-Schuhen) zu bekleiden. Die im Seuchenhofe zurückgebliebenen Kleider und Schuhe sind auf Kosten jener Personen, für welche die Wartung oder Schlachtung der Tiere durchgeführt wird, von amtswegen zu reinigen, sowie zu desinfizieren und dürfen erst dann wieder benützt werden. Auf keinen Fall dürfen solche Kleider und Schuhe verunreinigt aus dem Seuchenhofe entfernt werden.

§ 17. Blut darf zum menschlichen Genusse nur mit Bewilligung des Amtstierarztes zugelassen werden. Das Blut ist in undurchlässigen Gefäßen aufzufangen und auf geeignete Weise zu entfernen; das Rühren des Blutes mit den Händen ist verboten.

§ 18. Das bei den Schlachtungen sich ergebende Blut, sowie Magen- und Darminhalt und Schlachtungsabfälle überhaupt dürfen nicht in die Kanäle entleert werden. Das Abheben der Kanalverschlüsse ist verboten. Der Inhalt der Magen und Därme ist, insoferne er nicht aus veterinärpolizeilichen Gründen anders zu behandeln, insbesonders zu vernichten ist, von den Schlächtern im Düngerhause zu entleeren und wird Eigentum der Gemeinde Wien. Der Transport von feuchten Gegenständen in durchlässigen Behältern ist verboten.

§ 19. Die Schlacht- und etwaigen sonstigen Gebühren sind vor dem Eintriebe der Tiere in den Seuchenhof zu entrichten.

§ 20. Uebertretungen dieser Haus- und Betriebsordnung werden, wenn sie nicht schon durch das Strafgesetz oder anderweitige gesetzliche Bestimmungen mit Strafe bedroht sind, auf Grund des § 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, bis zu 2000 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft. Personen, welche die Ordnung im Seuchenhofe stören, Unfug treiben oder den Anordnungen der Amtspersonen nicht Folge leisten, können durch die Anstaltsleitung aus dem Seuchenhofe verwiesen werden. In schwereren Fällen kann von der Anstaltsleitung die Ausschließung aus dem Seuchenhofe oder aus sämtlichen Schlachthöfen auf die Dauer bis zu 30 Tagen, darüber hinaus oder für immer vom Magistrate, Abt. 42, verfügt werden.

§ 21. Diese Haus- und Betriebsordnung tritt mit dem Tage der Eröffnung des Seuchenhofes in Kraft. (M.Abt. 42, 1622.)

Gebührentarif für die Wiener Kontumazanlage.

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 7. April 1922, Pr. Z. 3714 ex 1922 (hinsichtlich der den Kontumazmarkt betreffenden Gebühren genehmigt mit dem Erlasse des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 26. April 1922, Z. 9022), wird verlautbart:

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Von den in der Wiener Kontumazanlage einzuhebenden Gebühren gehören nachfolgende zu den sogenannten veränderlichen Gebühren im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses vom 11. März 1921, Pr. Z. 2789, und zwar Markt-, Stall-, Versicherungs-, Schlacht-, Aufarbeitungs-, Benützungs- und Einbringgebühren. Auf sie haben die Bestimmungen dieses Gemeinderatsbeschlusses mit einer Abänderung des Punktes I—C—4 Anwendung zu finden. Darnach hat die Bestimmung über die Festsetzung der veränderlichen Markt- und Schlachthausgebühren hinsichtlich der Wiener Kontumazanlage zu lauten wie folgt:

Für die Berechnung der veränderlichen Gebühren wird eine Grundgebühr eingeführt: Sie besteht in einem vom Gemeinderate jeweils zu bestimmenden Prozentsatze jenes Durchschnittspreises, zu welchem ein Stück Rind auf dem Zentralviehmarkte St. Marx innerhalb des unten näher umschriebenen Zeitraumes gehandelt worden ist. Jede einzelne veränderliche Gebühr besteht in dem unten angegebenen festen, vom Gemeinderate festgesetzten Prozentsatze der Grundgebühr.

Der Durchschnittspreis für ein Stück Rind wird für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. März, vom 1. April bis 30. Juni, vom 1. Juli bis 30. September und vom 1. Oktober bis 31. Dezember eines jeden Jahres durch eine Kommission festgesetzt; die hienach zu berechnende Grundgebühr, sowie die von der Grundgebühr abhängigen veränderlichen Gebühren werden mindestens drei Tage vor Beginn jedes der eben genannten Zeitabschnitte durch Anschlag in dieser Anstalt jeweils abgesondert verlautbart. Der Durchschnittspreis für ein Stück Rind wird in der Weise berechnet, daß die bei der Wiener Vieh- und Fleischmarktkasse für die Zeit vom 16. Dezember bis 15. März, beziehungsweise vom 16. März bis 15. Juni, beziehungsweise vom 16. Juni bis 15. September, beziehungsweise vom 16. September bis 15. Dezember zu ermittelnden reinen Kaufschillinge für die während dieser Zeiträume auf dem Zentralviehmarkte gehandelten Rinder durch die Stückanzahl dieser Rinder dividiert wird. Der Durchschnittspreis für ein Stück Rind ist in Kronen zu bestimmen; Bruchteile von Kronen sind zu vernachlässigen. Die Grundgebühr und die von ihr abhängigen Stall-, Benützungs- und Versicherungsgebühren sind in der Weise zu berechnen, daß Beträge bis zu 50 h vernachlässigt, solche von 50 h und darüber für eine volle Krone gerechnet werden. Bei der Errechnung aller übrigen von der Grundgebühr abhängigen veränderlichen Gebühren hingegen werden Teilbeträge unter 5 K vernachlässigt, solche von 5 K und darüber auf die nächst höhere, durch 10 teilbare Zahl erhöht.

2. Für die Berechnung der Gebühren gilt jeder angefangene Tag als ganzer Tag.

B. Gebührentarif.

I. Marktgebühren. Die Marktgebühr ist für das Tier, solange es nicht vom Markte entfernt ist, nur einmal zu entrichten (Gemeinderatsbeschluß vom 24. März 1882, Z. 825, M.-Z 282590); sie ist für alle Tiere, die zu Markte gebracht oder für die zum Markte gehörige Einrichtungen benützt werden, zu entrichten (§ 24 der Marktordnung für den Wiener Kontumazmarkt). Die Marktgebühren betragen: Für ein Rind die Grundgebühr, für ein Schwein (Spanferkel) 20 Prozent (= 2/10) der Grundgebühr, für ein Kalb 16 2/3 Prozent (= 1/6), für ein Schaf, eine Ziege oder ein Lamm 6 2/3 Prozent (= 1/15) der Grundgebühr. (Anmerkung. 1. Für Geflügel und Lebensmittel, für die zum Markte gehörige Einrichtungen benützt werden, sind, soweit sie im Stücktarife der Großmarkthalle, Abteilung für Fleischwaren, aufgezählt sind, die Gebühren nach diesem Tarife, sonst eine Gebühr von 4 Prozent (= 1/25) der Grundgebühr für 100 kg zu entrichten. 2. Für das Ausleihen einer Käuferwage ist eine Gebühr von 75 Prozent (= 3/4) der Grundgebühr pro Tag zu bezahlen. 3. Für die Benützung der Markteinrichtungen anläßlich der Ueberführung notzuschlachtender Tiere von der Ausladerampe in die Kontumazschlachtanlage oder in den Seuchenhof ist eine Gebühr a) für Rinder von 500 Prozent (= 5faches) der Grundgebühr, b) für Schweine und sonstige Kleintiere in der Höhe der Grundgebühr zu entrichten.)

II. Stallgebühren. Die Stallgebühren betragen: 1. Für die Einstallung in den Verkaufshallen oder Sammelstallungen für einen Tag (24 Stunden oder weniger): Für ein Rind 8 Prozent (= 2/25) der Grundgebühr, für alle übrigen Tiere 1/2 Prozent der Grundgebühr. 2. Für die Einstallung von Tieren in anderen Räumen die Hälfte der vorstehenden Gebühren.

III. Versicherungsgebühren. Die Gemeinde übernimmt die Brandschadenversicherung für alle in den Rinder- und Schweineverkaufshallen, sowie in den Sammelstallungen und im Seuchenhofe der Kontumazanlage jeweils untergebrachten Tiere einschließlich der Außenmarktbezüge. Im Falle eines Brandschadens wird dem Eigentümer nach Maßgabe des jeweiligen Marktpreises zur Zeit des Brandes Ersatz geleistet. Als Beitrag zu den Kosten der Brandschadenversicherung werden folgende Gebühren eingehoben:

1. Für 1 Stück Rind 2 Prozent der Grundgebühr für einen Tag (24 Stunden oder weniger) der Einstallung. 2. Für 1 Stück Fettschwein 4 Prozent, für 1 Stück Jungschwein oder 1 Stück Kalb 2 Prozent und für alle übrigen Tiere 1 Prozent der Grundgebühr pro Woche, wobei die Woche mit Donnerstag um 12 Uhr mittags beginnt, mit dem nächsten Donnerstag um 12 Uhr mittags endet und Bruchteile einer Woche für voll berechnet werden.

IV. Gebühren für die Beistellung von Futter- und Streumitteln. Die diesbezüglichen Bestimmungen für den Zentralviehmarkt St. Marx haben auch auf die Wiener Kontumazanlage Anwendung zu finden.

5. Schlachtgebühren. Für ein Rind 400 Prozent (= 4faches) der Grundgebühr, für ein Kalb 50 Prozent (= 1/2), für ein Schaf oder eine Ziege 33 1/3 Prozent (= 1/3), für ein Lamm oder Kitz 20 Prozent (= 2/10), für ein Stück Geflügel oder sonstiges Kleintier 10 Prozent (= 1/10), für ein Schwein bis einschließlich 35 kg 80 Prozent (= 8/10), für ein Schwein bis einschließlich 100 kg 150 Prozent (= 1 1/2faches), für ein Schwein über 100 kg 200 Prozent (= 2faches) der Grundgebühr. (Anmerkung. Der Berechnung der Schlachtgebühren bei Schweinen ist das Durchschnittsgewicht der in ein und derselben abgestempelten Verkaufsanzeige der Wiener Vieh- und Fleischmarktkasse (sogenannter Abtriebsschein) enthaltenen Stücke zugrundezulegen.)

VI. Aufarbeitungsgebühren. Für das Aufarbeiten eines in der Kontumazschlachtanlage selbst geschlachteten Rindes für Wurstzwecke usw. (sogenanntes Ausbeinen) 200 Prozent (= 2faches) der Grundgebühr.

VII. Benützungsgebühren. Für die Benützung von Räumen zur Uebernahme, Einlagerung, Untersuchung und Aufteilung von Fleisch und Fleischwaren, sei es in frischem oder konserviertem Zustande, sowie von tierischen Abfallprodukten und sonstigen Gegenständen, und zwar a) von Schlachthallen per Schlachtstand die Grundgebühr, b) von sonstigen Räumen für je 1 m² und Tag 8 Prozent (= 2/25) der Grundgebühr.

VIII. Einbringgebühren. Für jedes unmittelbar, das ist ohne Berührung eines Wiener Marktes, insbesondere des Zentralviehmarktes St. Marx in die Kontumazschlachtanlage eingebrachte Stück Tier ist eine Einbringgebühr in der Höhe der jeweiligen Marktgebühr zu entrichten. (Anmerkung. Für das Schlachten, Aufarbeiten und Einbringen außerhalb der festgesetzten Betriebszeit — Fälle von Notschlachtungen ausgenommen — erhöhen sich die unter V, VI und VIII aufgezählten Gebühren um 50 Prozent, es wäre denn, daß dies aus veterinärpolizeilichen Gründen von amtswegen angeordnet wird.)

IX. Kühlhallengebühren. Diese Gebühren für die Benützung der Kühlräume in der Wiener Kontumazanlage werden abgesondert verlautbart werden.

X. Gebühren für die Bäderbenützung. Für die Benützung der für die Amtsorgane bestimmten Badeeinrichtungen durch Marktparteien (Hilfspersonal) — soweit eine solche nach der Betriebsordnung gestattet wird — ist jene Gebühr zu entrichten, welche für die Benützung der städtischen Bäder gleicher Art jeweils vom Gemeinderate festgesetzt ist.

XI. Fernsprechgebühren. Für die Benützung der Fernsprecher in der Wiener Kontumazanlage sind, soweit sie von städtischen Organen bedient werden, jeweils jene Gebühren zu bezahlen, welche für den Gebrauch der in den städtischen Markt- und Approvisionierungsanstalten errichteten Parteienfernsprecher festgesetzt werden.

C. Einhebungsvorschriften.

Hinsichtlich der Einhebung der Gebühren wird gleichzeitig verfügt: Einzuheben sind: a) Von der Wiener Vieh- und Fleischmarktkasse: 1. Die Marktgebühren, 2. die Stallgebühren hinsichtlich der in den Verkaufshallen eingestallten Tiere, 3. die Versicherungsgebühren und 4. die Schlachtgebühren. b) Von der Schlachthofkasse St. Marx die Benützungsgebühren für Uebernahmslokale, und zwar monatlich, beziehungsweise täglich im vorhinein. c) Von der Anstaltsleitung alle übrigen Gebühren. (Anmerkung. Von der Wiener Vieh- und Fleischmarktkasse bereits eingehobene Schlachtgebühren werden ausnahmsweise rückvergütet, wenn die Schlachtanlage der Anstalt weder zur Schlachtung noch für das Ausweiden usw. der in der Anlage vermarkteten oder in sie als Außermarktware gebrachten Tiere benützt wird, das ist nur anläßlich der Ausfuhr von Tieren aus der Anstalt in Schlachtstätten außerhalb Wiens, in welchem Falle die Rückvergütung von der Anstaltsleitung gegen vorherige Anmeldung vorgenommen wird.)

D. Wirksamkeit.

Die Bestimmungen dieser Kundmachung treten mit dem Tage der Eröffnung des Betriebes der Wiener Kontumazanlage in Kraft. (M.Abt. 42, 1107.)

Stall- und Verkehrsordnung für den Wiener Kontumazmarkt und Seuchenhof.

Auf Grund der §§ 5, 6, 11 und 12 der Marktordnung für den Wiener Kontumazmarkt, des § 9 der Haus- und Betriebsordnung für die Kontumazschlachtanlage und der §§ 7, 9 und 10 der Haus- und Betriebsordnung für den Seuchenhof, ferner der §§ 80, Punkt 5 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, werden hinsichtlich der Benützung der Verkaufshallen und Sammelstallungen auf dem Kontumazmarkte und der Stallungen im Seuchenhofe sowie des Vieh- und Fuhrwerksverkehres folgende Anordnungen erlassen:

§ 1. Die Tiere dürfen zu und von den Verladerampen, in und aus den Verkaufshallen, Sammelstallungen und Wagräumen des Kontumazmarktes, ferner in und aus den Stallungen des Seuchenhofes nur nach den Weisungen der Anstaltsleitung eingebracht und entfernt werden.

§ 2. Alle auf dem Kontumazmarkte zum Zwecke des Verkaufes eingelangten Tiere müssen in den Verkaufshallen nach den Weisungen des Amtstierarztes eingestallt werden. In Ausnahmsfällen können — jedoch nur mit Genehmigung der Anstaltsleitung — auch die zur Einstellung bereits verkaufter Tiere bestimmten Sammelstallungen zur Einstallung für den Verkauf herangezogen werden. Außer Markt gekaufte, aus veterinärpolizeilichen Gründen in die Kontumazanlage verwiesene Tiere dürfen nur in den Sammelstallungen eingestellt werden. Bösartige oder scheue Tiere dürfen ohne Zustimmung der Anstaltsleitung weder in die Verkaufshallen noch in die Sammelstallungen gebracht oder dortselbst belassen werden. Sie sind unter den gebotenen Vorsichten unmittelbar in die Kontumazschlachtanlage zu bringen und hier sofort zu töten. Marschunfähige Tiere sind nach den Anordnungen des Amtstierarztes zu behandeln.

§ 3. Die Standplätze werden durch die Anstaltsleitung zugewiesen. Die auf dem Kontumazmarkte eingelangten Tiere sind unmittelbar nach der Ankunft und vor dem Eintriebe auf die Standplätze unter Angabe der Stückzahl, Herkunft und Gattung sowie des Namens (Firma) des Verkäufers bei der Anstaltsleitung anzumelden. Die Tiere sind unverzüglich nach der Zuweisung des Standplatzes einzustallen. Das eigenmächtige Unterbringen von Tieren auf Standplätzen, das Vertauschen von Standplätzen, das Aufstellen oder Stehenlassen von Tieren an einem hiezu nicht bestimmten oder zugewiesenen Platze ist verboten. Durch die ein- oder mehrmalige Zuweisung desselben Standplatzes wird das Recht der wiederholten oder dauernden Benützung oder Reservierung nicht erworben. Die zulässige Dauer der Einstallung richtet sich nach den besonderen Vorschriften.

§ 4. Die Marktparteien sind verpflichtet, auf ihre Kosten Sorge zu tragen, daß die Tiere ordnungsgemäß auf die Standplätze gebracht, dort sicher verwahrt, nach Vorschrift gefüttert, getränkt und gewartet werden. Die Marktparteien haben für die Durchführung der ihnen zukommenden Obliegenheiten, insbesondere auch für die Vorführung der Tiere zur veterinärpolizeilichen Untersuchung, das erforderliche, für diesen Zweck auf dem Markte zugelassene Personal auf ihre Kosten beizustellen. Bei Vernachlässigung dieser Pflichten wird von der Anstaltsleitung auf Kosten der Partei Abhilfe getroffen.

§ 5. Die Standplätze dürfen von den Marktparteien, denen sie zugewiesen sind, und ihrem Personal nur, soweit ihre Anwesenheit zur Wartung und Pflege der Tiere erforderlich ist, jedenfalls aber nur in der Zeit von 5 Uhr morgens bis 8 Uhr abends betreten werden. Außerhalb dieser Zeit ist ihnen der Eintritt — außer bei Gefahr im Verzuge — nur im amtlichen Auftrage oder mit Bewilligung der Anstaltsleitung gestattet.

§ 6. Die verkauften Tiere müssen bis spätestens 10 Uhr des jedem Markttage folgenden Tages aus den Verkaufshallen entfernt werden. Sie sind, soferne sie in anderen Schlachthäusern Wiens oder außerhalb Wiens geschlachtet werden sollen, bis zu diesem Zeitpunkte aus der Kontumazanlage abzuführen. Tiere, die in der Kontumazschlachtanlage geschlachtet werden, müssen nach Maßgabe des zur Verfügung stehenden Platzes alsbald nach dem Verkaufe entweder in die Sammelstallungen oder in die Kontumazschlachtanlage selbst gebracht werden. Sie sind jedenfalls bis spätestens zum Abende des jedem Markttage folgenden Tages zu schlachten, soferne aus veterinärpolizeilichen Rücksichten für sie nicht kürzere Schlachtungsfristen vorgeschrieben werden. Die Anstaltsleitung kann gestatten, daß die an einem Markttage unverkauft gebliebenen Tiere nochmals am nächsten Markttage abgesondert zum Verkaufe aufgestellt werden; doch sind diese Tiere jedenfalls noch im Laufe des zweiten Markttages in der Schlachtstätte der Kontumazanlage zu schlachten. Bis zur Schlachtung sind die Tiere nach den Weisungen des Amtstierarztes in den Verkaufshallen oder Sammelstallungen einzustallen. Fühlt sich eine Partei durch eine abschlägige Entscheidung der Anstaltsleitung benachteiligt, so kann sie in kurzem Wege die Entscheidung der Marktbehörde anrufen. Kälber, Lämmer und Spanferkel müssen spätestens eine Stunde nach Marktschluß zur Schlachtung abgeführt werden. Bei Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Fristen wird die Schlachtung in der Schlachtstätte der Kontumazanlage von Amtswegen auf Kosten der Partei durchgeführt.

§ 7. Nach Marktschluß sind vom Käufer die verkauften, aber am Markttage nicht in eine Schlachtstätte weggebrachten Tiere, vom Verkäufer die unverkauft gebliebenen Tiere bei der Anstaltsleitung nach Stückzahl, Herkunft und Gattung anzumelden.

§ 8. Rinder müssen auf ihren Standplätzen mit Ketten oder festen Stricken sicher befestigt werden.

§ 9. Kühe sind nach Erfordernis zu melken. Bei Unterlassung wird das Melken auf Kosten der Partei durchgeführt. Der Genuß der Milch, die auf keinen Fall in den Handel gelangen darf, ist nur mit Genehmigung der Anstaltsleitung gestattet.

§ 10. Der durch die Benützung der Standplätze sich ergebende Dünger, die Streu und sonstiger Mist werden Eigentum der Gemeinde Wien. Die während der Einstallung und bei der Beförderung verwendeten Stricke, Blenden und andere Geräte sind jedenfalls nach Gebrauch zu reinigen und gegebenenfalls nach den veterinärpolizeilichen Vorschriften zu behandeln.

§ 11. Die Abfälle und Reste des Futters dürfen aus veterinärpolizeilichen Gründen von den Parteien weder verkauft noch verschenkt, noch als Entlohnung für geleistete Arbeit abgegeben, noch auf einen anderen Standplatz übertragen oder vom Markte entfernt werden. Sie werden Eigentum der Gemeinde und von ihr entweder vernichtet oder nach durchgeführter Entkeimung verwertet.

§ 12. Wenn ein eingebrachtes Tier verendet, erkrankt oder den Verdacht einer Erkrankung erweckt, ist unverzüglich der Anstaltsleitung die Anzeige zu erstatten. Bis zum Eintreffen einer behördlichen Weisung ist alles zu unterlassen, was die amtlichen Erhebungen erschweren oder die Verbreitung einer Seuche zur Folge haben könnte. Notschlachtungen dürfen in der Regel nur mit Bewilligung des Amtstierarztes und nach dessen Weisungen durchgeführt werden. Bei Gefahr im Verzuge kann jedoch die Notschlachtung auch ohne eine solche Bewilligung vorgenommen werden, wovon der Amtstierarzt sofort zu verständigen ist.

§ 13. Auf den Standplätzen dürfen den Marktparteien oder ihrem Personal gehörige Geräte oder sonstige Gegenstände nicht aufbewahrt werden.

§ 14. Jeder unnütze Wasserverbrauch ist verboten.

§ 15. Die Gemeinde übernimmt für die eingebrachten Tiere und Gegenstände keinerlei Haftung. Gegen Brandschaden werden die Tiere nach dem geltenden Gebührentarif versichert. Die Parteien haften für die von ihnen, ihren Bediensteten oder ihren Tieren verursachten Schäden.

§ 16. Bei der Beförderung der Tiere ist alles zu vermeiden, was die körperliche Sicherheit von Personen oder eine Schädigung von Tieren herbeiführen könnte. Jede Mißhandlung der Tiere sowie das Pfeifen und Lärmen ist verboten.

§ 17. Der Eintritt und die Einfahrt in die Kontumazanlage ist mit Ausnahme des im § 23 angeführten Falles nur beim Haupttore in der Döblerhofstraße gestattet.

§ 18. Unreine oder mit faulen Gegenständen beladene Wagen, ferner Fuhrwerke mit Rinderbespannen werden in die Kontumazanlage nicht eingelassen. Dortselbst darf nur im Schritte gefahren werden. Die Wagen sind nach Anweisung der Anstaltsleitung aufzustellen. Die gedeckte Durchfahrt zwischen den Schlacht- und Kühlhallen darf nur in der vorgeschriebenen Richtung benützt werden. Für die Beaufsichtigung der Wagen und Bespannung hat die Partei selbst zu sorgen.

§ 19. Die Zufahrt der Viehwagen zur Rinderverladerampe auf dem Kontumazmarkte darf nur längs der Gastwirtschaft und des Wagenaufstellungsplatzes, die Zufahrt zum Abholen der Schweine nur längs des Verwaltungsgebäudes und um das Maschinenhaus herum, die Abfahrt in beiden Fällen nur durch die gedeckte Durchfahrt und die Hauptstraße stattfinden.

§ 20 Die Zufahrt der Fleischwagen zu den Kühl- und Rinderschlachthallen der Kontumazschlachtanlage hat in gleicher Weise (§ 19) bis zum Wagenaufstellungsplatze, ebenso die Abfahrt stattzufinden. Zur Schweineschlachthalle haben die Fleischwagen ihren Weg längs des Verwaltungsgebäudes und Maschinenhauses zu nehmen, während für den Rückweg die gedeckte Durchfahrt und die Hauptstraße zu benützen sind. In der gedeckten Durchfahrt jedoch darf das Fleischfuhrwerk erst dann aufgestellt werden, wenn das Fleisch zum Aufladen bereit ist, und darf nur während der für das Aufladen erforderlichen Zeit und nur in einer Reihe dortselbst stehen bleiben. Hunde dürfen in die Schlachtanlage nur mitgebracht werden, wenn sie als Zughunde eingespannt und mit beißsicheren Maulkörben versehen sind.

§ 21. Zum Uebernahmsgebäude für Schlachtabfälle (Unschlitt, Häute Knochen usw.) haben die Wagen längs der Gastwirtschaft und des Wagenaufstellungsplatzes zuzufahren und wie bei allen übrigen Wagen durch die gedeckte Durchfahrt und die Hauptstraße wegzufahren.

§ 22. Die zur Fleischabfuhr aus dem Seuchenhofe bestimmten Wagen haben ihren Weg längs des Verwaltungsgebäudes um das Maschinenhaus zu nehmen; ihre Abfahrt darf nur unter Benützung der gedeckten Durchfahrt und der Hauptstraße geschehen.

§ 23. Das Einbringen von Vieh mittels Wagen in den Seuchenhof ist nur nach vorheriger Anmeldung bei der Anstaltsleitung und nur durch das Tor in der Molitorgasse zulässig.

§ 24. Uebertretungen dieser Vorschriften werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen zur Anwendung gelangen, gemäß § 29 der Marktordnung für den Wiener Kontumazmarkt, beziehungsweise § 20 der Haus- und Betriebsordnung für den Seuchenhof, geahndet.

§ 25. Diese Kundmachung tritt sofort in Kraft. (M.Abt. 42, 5238/21.)

Märkung der Tiere auf dem Wiener Kontumazmarkte.

Auf Grund der §§ 5 und 23, Absatz 1 der Marktordnung für den Wiener Kontumazmarkt wird hinsichtlich der Märkung der Tiere auf diesem Markte Folgendes angeordnet:

I. Bestimmungen für die amtliche Märkung.

Alle unmittelbar in die Kontumazanlage gebrachten Tiere sind sofort nach ihrem Einlangen mit dem Wiener Kontumazzeichen von amtswegen zu versehen. Diese Märke besteht aus dem Wappenzeichen der Stadt Wien in Verbindung mit dem Worte „Kontumaz". Sie ist mittelst Märkeisen in hellroter Farbe auf der rechten Hinterbacke jedes Tieres anzubringen. Jene Tiere, welche auf Grund des Artikels II der Ministerialverordnung vom 24. April 1922, B.-G.-Bl. Nr. 248, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Marktordnung für den Wiener Zentralviehmarkt in St. Marx, von diesem Markte in die Kontumazanlage überstellt werden müssen, sind mit dem Wiener Kontumazzeichen schon auf dem Zentralviehmarkte selbst gelegentlich der Verfügung dieser Ueberstellung zu versehen.

II. Bestimmungen über das sonstige Märken der Tiere.

A. Für die Verkäufer: Alle zu Markt gebrachten lebenden Tiere sind überdies von den Verkäufern sofort nach dem Eintreffen auf dem Markte nach Partien zu märken. Zu einer Viehpartie gehören:

1. Von den auf den Kontumazmarkt unmittelbar gebrachten Tieren alle jene, welche mit einem und demselben Frachtbriefe an einen Verkäufer eintreffen, bei Beförderung mittelst Fuhrwerkes aber alle jene, welche gleicher Herkunft sind und gleichzeitig für einen Verkäufer auf den Markt kommen.

2. Alle auf Grund der gleichen Verfügung der Veterinärbehörde vom Zentralviehmarkte St. Marx auf den Kontumazmarkt überstellten und mit einem Abtriebsscheine gedeckten Tiere. Das Vermischen von Tieren verschiedener Partien vor der Märkung ist verboten. Das Märkzeichen hat die Nummer der Viehpartie und bei Rindern den vollen Zunamen (Firma) des Verkäufers, bei allen übrigen Tieren diesen oder eine ihn deutlich ausdrückende Abkürzung zu enthalten. Die Partienummern haben für jeden Verkäufer und jeden Markttag mit 1 zu beginnen. Solange sich Tiere einer Partie unverkauft auf dem Markte befinden, darf dieselbe Nummer zur Märkung von Tieren einer weiteren Partie nicht verwendet werden. Bei der Anmeldung der Tiere gemäß § 7 der Marktordnung für den Wiener Kontumazmarkt ist außer dem Namen des Verkäufers, des Einsenders und der Stückzahl der Tiere auch die Partienummer anzugeben.

B. Für die Käufer: Die auf dem Markte angekauften Tiere sind von den Käufern sofort, längstens aber binnen einer halben Stunde nach dem Abschlusse des Kaufes und, solange sich die Tiere noch auf dem Verkaufsplatze befinden, zu märken. Das Märkzeichen ist bei Rindern der volle Zuname (Firma) des Käufers, bei allen übrigen Tieren dieser oder eine ihn deutlich ausdrückende Abkürzung.

C. Allgemeine Bestimmungen. Die Märkung ist mittelst Märkeisen durchzuführen. Die Ziffern und Buchstaben müssen 8 bis 10 cm hoch und entsprechend breit sein. Die Märkeisen sind im guten Zustande zu erhalten. Zur Märkung ist haftbarer, rasch trocknender Oellack zu verwenden. Die Märke ist sichtbar anzubringen und muß sich in der Farbe von der Hautfärbung der Tiere abheben. Die Märkzeichen sind vor der Anwendung der Anstaltsleitung zur Kenntnis zu bringen. Diese ist berechtigt, Aenderungen oder Zusätze zu verlangen, wenn die Zeichen dieser Vorschrift nicht entsprechen oder zu einer Verwechslung Anlaß geben können. Verkäufer und Käufer, die den Markt nicht regelmäßig besuchen, haben sich, wenn sie ein dieser Vorschrift entsprechendes Märkeisen nicht besitzen, wegen Zuweisung eines solchen an die Anstaltsleitung zu wenden. Die Märkeisen, die auf dem Markte zurückgelassen werden, sind in den hiezu bestimmten Räumen zu verwahren. Auf die Uebertretung dieser Vorschriften findet der § 29 der Marktordnung für den Wiener Kontumazmarkt Anwendung.

Diese Kundmachung tritt sofort in Kraft. (M.Abt. 42, 5241/21.)

Lohnschlachtungen in der Kontumazschlachtanlage und im Seuchenhofe.

Auf Grund des § 3 der Haus- und Betriebsordnung für die Kontumazschlachtanlage und des § 2 der Haus- und Betriebsordnung für den Seuchenhof werden für die Lohnschlächter in diesen Schlachtanlagen folgende Bestimmungen erlassen:

§ 1. In der Kontumazschlachtanlage und im Seuchenhofe dürfen als Lohnschlächter nur die amtlich zugelassenen Personen (Körperschaften) tätig sein. Die Parteien dürfen zur Schlachtung und Aufarbeitung der Tiere außer den eigenen Bediensteten — im Seuchenhofe nur, soweit sie die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen — nur diese Lohnschlächter verwenden.

§ 2. Die Zulassung als Lohnschlächter genehmigt die Anstaltsleitung nach Maßgabe der verfügbaren Plätze.

§ 3. Als Lohnschlächter werden nur solche Personen (Körperschaften) zugelassen, welche die Gewerbeberechtigung für das Lohnschlächtergewerbe für ein Wiener Rinderschlachthaus oder für das städtische Schweineschlachthaus besitzen.

§ 4. Bei der Lohnschlachtung dürfen nur physisch hiezu geeignete und entsprechend geübte Personen verwendet werden.

§ 5. Die Lohnschlächter dürfen nur Gehilfen in den Dienst stellen. Die Verwendung anderer Hilfsarbeiter und von Lehrlingen ist verboten.

§ 6. Die Lohnschlächter haben zu besorgen: Beim Rind: Das Schlachten, Enthäuten und Aufarbeiten. Beim Stechvieh (ausschließlich der Schafe): Das Schlachten und Ausweiden. Beim Schafe: Das Schlachten, Abziehen der Felle und Ausweiden. Beim Schweine: Das Abstechen, Enthaaren und Aufarbeiten. Ferner bei allen Tiergattungen sämtliche mit den eben bezeichneten Arbeiten unmittelbar zusammenhängenden Verrichtungen (die Gewinnung des Rohtalges von den Innereien, das Abwägen des Fleisches und der Nebenprodukte, das Befördern der geschlachteten Tiere und Tierteile in die Kühlräume oder zum Transportmittel, das Aufladen auf den Wagen usw.). Insbesondere haben sie auch die im § 24 der Haus- und Betriebsordnung für die Kontumazschlachtanlage, beziehungsweise § 13 der Haus- und Betriebsordnung für den Seuchenhof vorgesehene Beihilfe bei der Durchführung der Vieh- und Fleischbeschau zu leisten. Sie dürfen in der Kontumazschlachtanlage und im Seuchenhofe weder für eigene noch für fremde Rechnung Geschäfte machen, noch sich in die Geschäfte anderer einmengen. Wichtige Vorfälle sind sofort der Anstaltsleitung zu melden.

§ 7. Die Lohnschlächter müssen während der Zeit des Schlachtbetriebes und zur Durchführung von Notschlachtungen auch außer dieser Zeit in einer dem Bedarfe entsprechenden Anzahl, die die Anstaltsleitung festsetzen kann, in der Kontumazschlachtanlage anwesend sein. Sie haben aus ihrer Mitte einen Partieführer und einen Stellvertreter zu wählen, die der Anstaltsleitung behufs Bestätigung namhaft zu machen sind. Dem Partieführer obliegt die gleichmäßige Verteilung der Dienstleistungen und die Ueberwachung ihrer ordnungsmäßigen Durchführung, dann die Einhebung, Verrechnung und Verteilung der Entlohnungen. Er vermittelt den Verkehr mit der Anstaltsleitung und hat ihre Anordnungen durchzuführen. Im Falle seiner Abwesenheit vertritt in der Partieführerstellvertreter. Die Lohnschlächter haben den Anordnungen, die der Partieführer innerhalb seines Wirkungskreises trifft, nachzukommen.

§ 8. Eine Körperschaft kann zur Lohnschlachtung nur unter der Bedingung zugelassen werden, daß in ihren Satzungen oder Arbeitsregulativen folgende Bestimmungen enthalten sind:

a) Der verantwortliche Geschäftsführer ist der Anstaltsleitung bekanntzugeben, er vermittelt den Verkehr mit ihr und hat ihre Anordnungen durchzuführen;
b) die Körperschaft hat über Verlangen der Anstaltsleitung solche Mitglieder auszuschließen, die sich wiederholt einer Uebertretung dieser Kundmachung schuldig machen, und den bestellten verantwortlichen Geschäftsführer abzuberufen, wenn dieser die Anordnungen der Anstaltsleitung wiederholt nicht durchführt;
c) während der Zeit des Schlachtbetriebes hat sich der verantwortliche Geschäftsführer oder mindestens ein Vorstandsmitglied der Körperschaft in der Kontumazschlachtanlage aufzuhalten und außer dieser Zeit hat zur Durchführung von Notschlachtungen eine dem Bedarfe entsprechende von der Anstaltsleitung zu bestimmende Anzahl ihrer Mitglieder oder Gehilfen dortselbst anwesend zu sein.

§ 9. Die Lohnschlächter sind verpflichtet, über Aufforderung der Anstaltsleitung jederzeit die Schlachtarbeiten und alle damit zusammenhängenden Verrichtungen im Seuchenhofe vorzunehmen und hiebei die in der Haus- und Betriebsordnung getroffenen Anordnungen, insbesondere hinsichtlich der Reinigung und Desinfektion genau einzuhalten. Die Abgabe einer bezüglichen schriftlichen Verpflichtungserklärung gilt als Voraussetzung für die Zulassung als Lohnschlächter im Sinne des § 2 dieser Kundmachung.

§ 10. Für die Dienstleistung der Lohnschlächter wird vom Magistrate nach Anhörung der Fleischhauergenossenschaft und der Lohnschlächter (Körperschaft) ein mittels eigener Kundmachung zu erlassender Tarif festgesetzt. Die Ueberlassung und Annahme von Naturalien oder Abfallprodukten (zum Beispiel Blut usw.) anstatt des ganzen Geldlohnes oder eines Teiles desselben ist strengstens verboten.

§ 11. Die Lohnschlächter sind verpflichtet, über Verlangen die in den §§ 6 und 9 bezeichneten Verrichtungen zu den amtlich festgesetzten Lohnsätzen ordnungsmäßig durchzuführen.

§ 12. Die Lohnschlächter sind den Bestimmungen der Haus- und Betriebsordnung unterworfen.

§ 13. Uebertretungen dieser Kundmachung werden nach § 82 der Haus- und Betriebsordnung für die Kontumazschlachtanlage, beziehungsweise § 20 der Haus- und Betriebsordnung für den Seuchenhof geahndet. Außerdem kann die Zulassung als Lohnschlächter von der Anstaltsleitung für eine bestimmte Zeit oder dauernd zurückgenommen werden. Sie ist unter allen Umständen zurückzunehmen, wenn ein Lohnschlächter die Vornahme von Schlachtungen im Seuchenhofe verweigert oder die für die Vornahme solcher Schlachtungen vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllt. Ebenso kann die Anstaltsleitung bei Uebertretung dieser Kundmachung die Ausscheidung eines Mitgliedes aus einer das Lohnschlächtergewerbe betreibenden Körperschaft fordern.

§ 14. Diese Kundmachung tritt sofort in Kraft. (M.Abt. 42, 5236/21.)

Fütterung der auf dem Wiener Kontumazmarkte und Seuchenhofe eingestellten Tiere; Hilfspersonale und Verbot von Geschenken an die Wagorgane.

Auf Grund der §§ 12, 15 und 23 der Marktordnung für den Wiener Kontumazmarkt, sowie der §§ 8 und 16 der Haus- und Betriebsordnung für den Seuchenhof haben nachstehende Kundmachungen auch auf den Betrieb des Kontumazmarktes (Seuchenhofes) sinngemäße Anwendung zu finden:

1. Die Magistratskundmachung vom 23. August 1905, M.Abt. IX, 3050/05, betreffend die Fütterung der auf dem Zentralviehmarkte in St. Marx eingestellten Rinder.

2. Die Magistratskundmachung vom 17. Jänner 1905, M.Abt. IX, 865/04, betreffend die Fütterung der auf dem Zentralviehmarkte St. Marx eingestellten Schweine.

3. Die Magistratskundmachung vom 19. Oktober 1907, M.Abt. IX, 3988/07, betreffend das Hilfspersonale auf dem Wiener Zentralviehmarkte in St. Marx und

4. die Magistratskundmachung vom 15. Februar 1912, M.Abt. IX, 951/12, betreffend das Verbot von Geschenken an die Wagorgane auf dem Zentralviehmarkte in St. Marx.

Uebertretungen dieser Kundmachung werden nach § 29 der Marktordnung für den Wiener Kontumazmarkt, beziehungsweise nach § 20 der Haus- und Betriebsordnung für den Seuchenhof geahndet.

Diese Kundmachung tritt sofort in Kraft. (M.Abt. 42, 5242/21.)

Zuweisung und Benützung der Kühlräume der Kontumazschlachtanlage.

Auf Grund des § 13 der Haus- und Betriebsordnung für die Kontumazschlachtanlage wird Folgendes angeordnet:

§ 1. Die Kühlzellen werden durch die Anstaltsleitung in der Regel auf Zeit, und zwar nach Wahl der Partei auf ein Jahr, einen Monat oder auf Tage zugewiesen. Die Zuweisung auf ein Jahr kann jeweils nur am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober angesprochen werden. Der Eintritt in die Kühlanlage ist außer den Amtspersonen nur den Parteien und den von ihnen Beauftragten gestattet. Ueber Ansuchen kann eine Zelle an mehrere Parteien zugewiesen werden; in diesem Falle haften alle zur ungeteilten Hand für die Zahlung der Gebühr. Es ist nicht gestattet, ohne Zustimmung der Anstaltsleitung eine Zelle einer anderen Partei zur Benützung oder Mitbenützung zu überlassen. Die Anstaltsleitung kann jederzeit an Stelle der bisherigen eine andere Zelle zuweisen. Bei der beabsichtigten Auflösung von Kühlzellen ist die Auflassungserklärung längstens eine Woche vor Monatsablauf, beziehungsweise Ablauf des Vertragsjahres bei der Anstaltsleitung abzugeben, widrigenfalls der Kühlraum als unter den gleichen Bedingungen für einen weiteren Monat (Jahr) überlassen gilt.

§ 2. Die Gebühren sind bei der Anstaltsleitung im vorhinein, und zwar bei Zuweisung auf ein Jahr in vierteljährigen Raten innerhalb der ersten drei Tage der Monate Jänner, April, Juli und Oktober, bei Zuweisung auf einen Monat oder auf Tage aber ganz zu entrichten.

§ 3. Die Anstaltsleitung kann Kühlzellen auch zur Einlagerung nach Stück zuweisen; in diesem Falle ist die Gebühr für jedes einzelne Stück und pro Tag bei Herausnahme der eingelagerten Stücke aus den Kühlzellen zu entrichten.

§ 4. Bei einer Betriebsstörung, welche die Benützung der Zellen nicht länger als durch fünf aufeinanderfolgende Tage unmöglich macht, wird kein, sonst ein der Zeit entsprechender Gebührennachlaß gewährt, vorausgesetzt, daß die Zelle vollständig geräumt wird. Wird die Zelle trotzdem weiter benützt, so ist hiefür die halbe Kühlraumgebühr als Benützungsgebühr zu entrichten. In keinem Falle ist die Gemeinde Wien zu einem Schadenersatz verpflichtet.

§ 5. Die Parteien dürfen ohne Zustimmung der Gemeinde in der Zelle weder bauliche Veränderungen noch sonstige Herstellungen vornehmen. Das Aufhängen von Waren auf den Drahtgittern der Wände oder Decken der Zellen sowie das Anbringen von Haken in den Zellen ist untersagt. Die Parteien haften für alle durch sie oder ihre Bediensteten (Beauftragten) in der Kühlanlage oder in den Zellen verursachten Beschädigungen.

§ 6. Die Zellen sind von der Partei stets versperrt zu halten. Das Vorhängschloß für die Kühlzelle hat der Zelleninhaber selbst beizustellen. Die Gemeinde Wien übernimmt keinerlei Haftung für die in den Zellen oder in der Vorkühlhalle aufbewahrten Vorräte und anderen Gegenstände.

§ 7. Die Zellen sind bei Ablauf der Zeit, für die sie zugewiesen wurden, und zwar spätestens am letzten Tage dieser Zeit, vollkommen geräumt und gereinigt der Anstaltsleitung zur Verfügung zu stellen, widrigens die Räumung und Reinigung von amtswegen auf Gefahr und Kosten der Partei vorgenommen wird.

§ 8. Die Kühlräume sind geöffnet:

I. In der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März. a) An den Werktagen von halb 6 Uhr früh bis 12 Uhr mittags und von 2 Uhr nachmittags bis 6 Uhr abends; b) an Feiertagen von halb 6 Uhr früh bis 12 Uhr mittags.

II. In der Zeit vom 1. April bis 30. September. a) An den Werktagen von halb 6 Uhr früh bis halb 12 Uhr vormittags und von halb 3 Uhr nachmittags bis 6 Uhr abends; b) an Feiertagen von 5 Uhr früh bis 12 Uhr mittags.

Außer diesen Zeiten ist das Betreten der Kühlräume und der Aufenthalt in ihnen nur ausnahmsweise und nur mit besonderer, für jeden einzelnen Fall einzuholender Erlaubnis der Anstaltsleitung gegen Entrichtung der hiefür festgesetzten Gebühr gestattet.

§ 9. Ungenießbares Fleisch, sowie verdorbene und verunreinigte Waren überhaupt, dann Gedärme und Magen im ungeputzten Zustande, Blut in offenen Behältern, Haare, alter Talg, altes Fett, ferner Gegenstände, die nicht zur Aufbewahrung von Fleischteilen notwendig sind, Kleidungsstücke und Handwerkzeuge dürfen in der Kühlanlage nicht aufbewahrt werden. Sollten derartige Gegenstände vorgefunden werden oder bereits eingebrachte als verdorben sich herausstellen, so sind sie von der Partei binnen der von der Anstaltsleitung festgesetzten Frist zu entfernen, widrigens sie von amtswegen auf Gefahr und Kosten der Partei beseitigt werden.

§ 10. Das Salzen und Pökeln von Fleisch ist nur in den von der Anstaltsleitung hiezu bestimmten Räumen gestattet. Das bereits zubereitete Fleisch darf in diese Räume nur in gut verschlossenen Gefäßen eingebracht werden. Das Aufarbeiten von ganzen Weidnertieren ist in den Kühlräumen verboten. Sonstige Fleischwaren dürfen in sämtlichen Räumen der Kühlhalle wohl zerteilt werden, aber nur mit Messer und Säge.

§ 11. Die Eingangstüren zu den Kühlräumen sind bei Ein- und Austritt sofort zu schließen. Es ist untersagt, sie durch Unterlagen oder sonstwie offen zu halten. Die für den Verkehr bestimmten Gänge dürfen mit keinerlei Gegenständen belegt und zu keinerlei Arbeiten benützt werden. Das Einfahren mit Handwagen sowie das Rauchen ist verboten. Der Partei ist gestattet, ihr Namenschild an der ihr zugewiesenen Zelle nach einem bestimmten Muster anzubringen.

§ 12. Das Fleisch darf nicht früher in die Kühlzellen gebracht werden, als bis es auf die Lufttemperatur abgekühlt ist. Die Vorkühlhalle darf durch den Zelleninhaber gebührenfrei nur insoweit benützt werden, als die eingebrachte Fleischmenge den Fassungsraum seiner Zelle nicht überschreitet. Das gebührenfrei im Vorkühlraume untergebrachte Fleisch muß bis halb 12 Uhr mittags des folgenden Tages aus ihm wieder entfernt werden, widrigenfalls die entsprechende Gebühr zu entrichten ist; an Feiertagen muß das Fleisch bis 12 Uhr mittags entfernt werden.

§ 13. Jede Verunreinigung der Kühlanlage ist untersagt. In den Kühlräumen ist die peinlichste Reinlichkeit zu beobachten. Die Zellen sind von der Partei zu reinigen, die Reinigung der übrigen Räume wird von der Anstaltsleitung veranlaßt. Die näheren Weisungen werden von der Anstaltsleitung im Einvernehmen mit der technischen Betriebsleitung der Kühlanlage getroffen.

§ 14. Die Parteien dürfen das elektrische Licht nicht eigenmächtig einschalten, sondern sind angewiesen, sich im Bedarfsfalle an das Aufsichtsorgan in der Kühlanlage zu wenden.

§ 15. Die Parteien sind verpflichtet, der Anstaltsleitung jederzeit Eintritt und Nachschau in der Zelle zu ermöglichen; sie sowie ihre Bediensteten haben den von der Anstaltsleitung aus Ordnungsrücksichten getroffenen Weisungen Folge zu leisten.

§ 16. Für die Benützung der Kühlanlage sind die jeweils vorgeschriebenen Gebühren, die abgesondert verlautbart werden, zu entrichten. Im Falle einer Gebührenerhöhung gilt die auf die Dauer eines Jahres oder eines Monates vorgenommene Zuweisung der Kühlzellen mit dem Tage der Inkraftsetzung der erhöhten Gebühren als widerrufen, wenn eine Partei binnen der in der bezüglichen Kundmachung festgesetzten Frist sich nicht mit den neuen Gebühren einverstanden erklärt. Tritt der Widerruf ein, so wird der Partei der auf die restliche Benützungsdauer entfallende Teil der Gebühr rückvergütet, andernfalls hat die Partei die entsprechende Nachzahlung zu leisten.

§ 17. Parteien, die sich diesen Bestimmungen nicht fügen, kann durch die Anstaltsleitung die Zelle ohneweiters entzogen werden. Die Partei hat in diesem Falle keinen Anspruch auf Verminderung der Gebühr. Ebenso steht der Anstaltsleitung das Recht zu, der Partei, welche mit der Gebühr im Rückstande bleibt, die weitere Benützung der Zelle ohne Einfluß auf die Verpflichtung zur Gebührenzahlung zu entziehen.

§ 18. Die Uebertretung dieser Vorschriften wird nach § 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, bis zu 2000 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 19. Diese Kundmachung tritt sofort in Kraft. (M.Abt. 42, 5244.)

Betriebsordnung für die Kuttelei und Darmputzerei der Wiener Kontumazanlage.

Auf Grund des § 27, Absatz 4 der Haus- und Betriebsordnung für die Kontumazschlachtanlage, sowie der §§ 80, Punkt 5 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, werden hinsichtlich der Benützung der Kuttelei und Darmputzerei der Kontumazanlage folgende Anordnungen erlassen:

§ 1. In jedem für die Bearbeitung der Magen und Därme bestimmten Raume der Kontumazschlachtanlage darf nur jener Teil, in welchem die Brüh-

kessel aufgestellt sind, als Kuttelei und der übrige Teil nur als Darmputzerei verwendet werden. Es ist daher verboten, die für die Kuttelei bestimmten Tierteile in der Darmputzerei zu bearbeiten oder die Kuttelei für das Putzen der Därme zu benützen. Ebenso ist der Austausch von Einrichtungsgegenständen und Geräten der Darmputzerei und Kuttelei untereinander verboten.

§ 2. Tierteile, die nicht anläßlich der Schlachtungen in der Kontumazschlachtanlage gewonnen werden, dürfen in der Darmputzerei oder Kuttelei nur mit Genehmigung der Anstaltsleitung bearbeitet werden.

§ 3. In der Kuttelei dürfen nur Magen, Därme, Köpfe und Füße von Schlachttieren, in der Darmputzerei nur solche Tierteile bearbeitet werden, deren Bearbeitung oder Sammlung durch Darmputzer ortsüblich ist.

§ 4. Magen, Därme und Füße sind, bevor sie in die Kuttelei gebracht werden, im Düngerhause in den hiezu bestimmten Spültrögen zu reinigen.

§ 5. Die Kuttelei und Darmputzerei darf nur mit den hiezu bestimmten Karren und nur zu deren Beladung oder Entladung befahren werden.

§ 6. Die in der Kuttelei vorhandenen Kessel dürfen nur zum Brühen, nicht auch zum Sieden der Tierteile und nur nach den Anweisungen der Amtsorgane verwendet werden. Der verschwenderische Verbrauch von warmem Wasser ist untersagt.

§ 7. Das Zerhacken von Tierteilen, das Ausbeinen von Köpfen, sowie das Beziehen der Magen auf den in der Kuttelei und Darmputzerei aufgestellten Tischen ist verboten.

§ 8. Zu den Arbeiten in der Kuttelei dürfen nur reine Geräte verwendet werden, die im Falle ihrer Beistellung durch die Gemeinde von den Benützern nach Vollendung ihrer Arbeiten im gereinigten Zustande auf die hiezu bestimmten Aufbewahrungsplätze zu bringen sind.

§ 9. Der in der Kuttelei sich ergebende Unrat ist von den Parteien in das Düngerhaus zu schaffen. Die abgeschabte Magen- und Darmschleimhaut ist in den hiezu bestimmten Gefäßen zu sammeln und wird Eigentum der Gemeinde Wien.

§ 10. Der Darminhalt ist von den Darmputzern in die hiezu aufgestellten Kübel zu entleeren und hernach in das Düngerhaus zu bringen. Die Darmputzer haben auch die verwendeten Räume, Einrichtungen und Geräte nach durchgeführter Arbeit zu reinigen.

§ 11. Das Liegenlassen von Tierteilen über Nacht in der Kuttelei oder Darmputzerei ist strengstens untersagt. Die Aufbewahrung von eigenen Gerätschaften der Parteien in diesen Räumen ist nur mit Bewilligung der Anstaltsleitung gestattet.

§ 12. Uebertretungen dieser Vorschrift werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen zur Anwendung gelangen, gemäß § 32 der Haus- und Betriebsordnung für die Kontumazschlachtanlage geahndet.

§ 13. Diese Kundmachung tritt sofort in Kraft. (M.Abt. 42, 878.)

Zuweisung zu den Wiener Rinderschlachthäusern.

Der Schlachthauszwang für Großhornvieh erstreckt sich laut der Ministerialverordnung vom 25. Juni 1850, R.-G.-Bl. Nr. 248, des Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 31. Dezember 1888, Z. 71291, des Gesetzes vom 8. Februar 1875, L.-G.-Bl. Nr. 20 und der Erlässe der k. k. Bezirkshauptmannschaften Hernals und Sechshaus vom 19. Oktober 1886, Z. 79817, beziehungsweise 26. Juni 1887, Z. 49345, und vom 25. August 1888, Z. 59299, weiters laut des Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 4. März 1887, Z. 29031, und der Erlässe der k. k. n.-ö Statthalterei vom 30. November 1891, Z. 69961, und 13. Dezember 1891, Z. 77183, auf das ganze Gemeindegebiet von Wien mit Ausnahme des 21. Gemeindebezirkes.

In den Gemeindebezirken 1 bis einschließlich 20 ist demzufolge 1. die Benützung bestehender, sowie die Anlage neuer Privatschlachthäuser zur Schlachtung von Großhornvieh untersagt und darf 2. das Schlachten von Großhornvieh und jede damit zusammenhängende Verrichtung wie: das Einstellen der zur Schlachtung bestimmten Rinder, das Enthäuten, Ausweiden, Entleeren der Eingeweide usw. in diesem Gebiete nur in den Schlachthäusern der Gemeinde Wien vorgenommen werden. Uebertretungen dieser Anordnungen werden nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung geahndet.

Behufs Zuweisung von Schlachtstätten in den Wiener Rinderschlachthäusern an die gewerbsberechtigten Schlächter werden, soferne es sich nicht um die Schlachtung von Rindern handelt, die gemäß § 2, Absatz 5 der Marktordnung für den Wiener Kontumazmarkt in den Schlachtstätten der Kontumazanlage geschlachtet werden müssen, auf Grund des § 80, Punkt 1 und 6 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, über Beschluß des Gemeinderatsausschusses VI vom 25. Jänner 1922, Z. 84, folgende Anordnung getroffen:

Das ganze dem Wiener Schlachthauszwange unterliegende Stadtgebiet wird in Schlachthaussprengel geteilt, und zwar bilden je einen Sprengel 1. für den Schlachthof St. Marx die Gemeindebezirke 1, 2, 3, 4, 6, 7, 9, 10, 11, 16, 17, 18, 19 und 20 und 2. für das Schlachthaus Meidling die Gemeindebezirke 5, 12, 13, 14 und 15.

Sämtliche Rinderschlachtungen aus den einzelnen Schlachthaussprengeln dürfen in der Regel nur in dem zugehörigen Schlachthause vorgenommen werden, wobei Zweigetablissements (§ 40 der Gewerbeordnung) nach dem Standorte der Hauptunternehmung zu beurteilen sind.

Ausnahmen hievon sind nur in folgenden Fällen zulässig: 1. Die Magistratsabteilung 43 (städtisches Veterinäramt) ist ermächtigt, Fleischhauer der Gemeindebezirke 3, 10 und 11 ständig oder von Fall zu Fall auch der Kontumazschlachtanlage zuzuweisen. 2. Sie kann auch in einzelnen begründeten Fällen andere Ausnahmen von der Sprengeleinteilung gewähren. Insbesondere werden Ausbeinler und Fleischselcher von Fall zu Fall einem der Schlachthäuser zugewiesen; die bereits bewilligten Ausnahmen haben bis auf weiteres Geltung. 3. Rinder aus Wiener Nutzviehbeständen können in das nächstgelegene Schlachthaus zur Schlachtung eingebracht werden.

Die aus veterinärpolizeilichen Gründen notwendige fallweise Anordnung von Schlachtungen in einem bestimmten Schlachthause wird durch diese Kundmachung nicht berührt.

Diese Vorschriften treten sofort in Wirksamkeit. Gleichzeitig tritt die Kundmachung betreffend die Zuweisung zu den Wiener Rinderschlachthäusern vom 20. Mai 1920, M.Abt. 9, 2150, außer Kraft. Uebertretungen dieser Vorschriften werden auf Grund des § 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, mit Geld bis 2000 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft. (M.Abt. 42, 5237/21.)

Regiebeitrag für die Gräberausschmückung.

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 19. April 1922, Pr. Z. 4030, wird Folgendes angeordnet:

1. Gärtner, welche gewerbemäßig die Ausschmückung oder Pflege von Grabstätten ausführen, haben für die Wasserentnahme sowie zur Deckung des Aufwandes für die Erhaltung und Reinigung der Friedhofswege, für jede von ihnen zur Ausschmückung oder Pflege übernommene Grabstätte einen Regiebeitrag von jährlich 500 K zu entrichten.

2. Die Gärtner sind verpflichtet, die von ihnen zur Ausschmückung oder Pflege übernommenen Grabstätten sowie die Art ihrer Kennzeichnung vor Beginn der Arbeiten der Friedhofsverwaltung, beziehungsweise dem Totengräber bekanntzugeben und während der ganzen Dauer der Ausschmückung, beziehungsweise Pflege, in der angegebenen Art zu kennzeichnen.

3. Das Entgelt ist vor Beginn der Arbeiten in der Verwaltungskanzlei, beziehungsweise bei dem Totengräber, gegen Empfangsbestätigung zu erlegen.

4. Für Leistungen, die sich auf mehrere Ausschmückungsperioden erstrecken, ist das Entgelt nur einmal zu entrichten.

5. Wird die im Punkte 2 angeordnete Anmeldung oder Kennzeichnung der Grabstellen unterlassen, so erfolgt die Feststellung der von dem betreffenden Gärtner ausgeschmückten Grabstellen durch die Verwaltung, beziehungsweise Totengräber, und wird auf Grund der so ermittelten Anzahl die Höhe des zu entrichtenden Entgeltes vom Magistrate vorgeschrieben und außerdem die Strafamtshandlung gemäß § 30 der Begräbnis- und Gräberordnung eingeleitet.

6. Wird das Entgelt trotz einer unter Androhung der Exekution erfolgten Mahnung nicht innerhalb der nächsten 14 Tage erlegt, so wird es vom zuständigen magistratischen Bezirksamte auf Grund des § 4 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, im Wege der Exekution eingehoben. (M.Abt. 13 a, 302.)

Umwandlung der städtischen Berufsvormundschaft in die städtische Generalvormundschaft.

Die Gemeinde Wien hat durch den Gemeinderatsausschuß III unterm 22. Februar 1922, Z. 163, die Umwandlung der städtischen Berufsvormundschaft in die städtische Generalvormundschaft im Sinne des § 208 a. b. G.-B. (neue Fassung) und der Justizministerialverordnung vom 24. Juni 1916, R.-G.-Bl. Nr. 195, beschlossen. Auf Grund der im Einvernehmen mit dem Bürgermeister als Landeshauptmann ergangenen Anordnung des Wiener Landesgerichtspräsidiums erfaßt mit Wirksamkeit vom 15. März 1922 die Generalvormundschaft automatisch, das heißt ohne besondere Bestellung im Einzelfalle, jene Kinder, bei denen sämtliche nachstehende Voraussetzungen zutreffen:

1. Die Kinder müssen außereheliche Kinder sein.

2. Sie müssen nach Beginn des Wirksamwerdens der städtischen Generalvormundschaft geboren sein.

3. Sie müssen in Wien geboren sein.

4. Sie müssen zur Zeit des Anfalles der Geburt beim Bezirksjugendamt nach den gesetzlichen Zuständigkeitsbestimmungen der Zuständigkeit eines Wiener Vormundschaftsgerichtes unterworfen sein.

5. Sie dürfen keinen gesetzlichen Vertreter haben.

Als Generalvormund fungiert der Amtsleiter jenes Bezirksjugendamtes, in dessen Sprengel sich das Kind befindet.

Die Bezirksjugendämter sind:

Bezirksjugendamt Leopoldstadt, 2. Augarten, Hauptgebäude, Fernsprecher 44-4-94, umfassend den 2. Bezirk.

Bezirksjugendamt Landstraße, 3. Landstraßer Hauptstraße 96, Fernsprecher 55-94, umfassend die Bezirke 3 und 11.

Bezirksjugendamt Margareten, 5. Siebenbrunnengasse 78, Fernsprecher 17-46, umfassend die Bezirke 4, 5 und 6

Bezirksjugendamt Josefstadt, 8. Laudongasse 5, Fernsprecher 16-3-93, umfassend die Bezirke 1, 7, 8, 9 und 19.

Bezirksjugendamt Favoriten, 10. Laxenburgerstraße 47, Fernsprecher 55-2-56, umfassend den Bezirk 10.

Bezirksjugendamt Meidling, 12. Meidlinger Hauptstraße 2, Fernsprecher 81-4-05, umfassend den Bezirk 12.

Bezirksjugendamt Fünfhaus, 15. Rosinagasse 4, Fernsprecher 32-1-87, umfassend die Bezirke 13, 14 und 15.

Bezirksjugendamt Ottakring, 16. Arnethgasse 84, Fernsprecher 18-3-49, umfassend den Bezirk 16.

Bezirksjugendamt Währing, 18. Bastiengasse 36, Fernsprecher 19-9-12, umfassend die Bezirke 17 und 18.

Bezirksjugendamt Brigittenau, 20. Dammstraße 35, Fernsprecher 47-3-76, umfassend die Bezirke 20 und 21.

Lastkraftwagenverkehr in der Schlöglgasse im 12. Bezirke, Hetzendorf.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 15. April 1922, M.Abt. 52, 1061.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, wird verordnet:

Lastkraftwagen dürfen in dem Teile der Schlöglgasse im 12. Bezirke, Hetzendorf, zwischen der Altmannsdorferstraße und der Schönbrunner Schloßallee nur langsam und nicht in geschlossenen Kolonnen fahren.

Uebertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 20.000 K oder Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

Drogistenkonzessionen.

Dekret des Magistrates vom 6. Februar 1922, M.Abt 53 2680/21.

Der Winzer, Göbel & Co., Gesellschaft m. b. H., wird die Konzession gemäß § 15, Punkt 14 der Gewerbeordnung zum Großhandel mit Giften und mit zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten mit Einschluß der medikamentös imprägnierten Verbandstoffe, insoferne dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, sowie zum Verkaufe von künstlichen Mineralwässern für den Standort 3. Landstraßer Hauptstraße 163 erteilt. Gleichzeitig wird die Bestellung des Christian Göbel zum verantwortlichen Geschäftsführer des Unternehmens genehmigt.

Erlaß des mag. Bezirksamtes für den 1. Bezirk, Z. 1552.

Das Bezirksamt erteilt dem Ignaz Weiß im Sinne des § 15, Punkt 14 der Gewerbeordnung die Konzession zum Verkaufe von Giften und zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten im großen, insoferne dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, im Standorte 1. Riemergasse 1. Diese Konzession wurde im Gewerberegister unter Z. 5102 eingetragen.

Erlaß des mag. Bezirksamtes für den 4. Bezirk, Z. 407.

Das Bezirksamt für den 4. Bezirk erteilt dem Alexander Krishaber die Konzession gemäß § 15, Punkt 14 der Gewerbeordnung zum Verkaufe von zu arzneilichen Zwecken verarbeiteten Stoffen und Präparaten, dann zum Verschleiße künstlicher Mineralwässer, insoweit dies hinsichtlich dieser Erzeugnisse nicht den Apothekern vorbehalten ist, im Standorte 4. Phorusgasse 12. Diese Konzession wurde im Gewerberegister unter Z. 2195 eingetragen.

Erlaß des mag. Bezirksamtes für den 6. Bezirk, Z. 1699.

Das magistratische Bezirksamt für den 6. Bezirk erteilt dem Stanislaus Pallausch die angesuchte Konzession gemäß § 15, Punkt 14 der Gewerbeordnung zum Verkaufe von Giften und Präparaten mit Ausschluß der medikamentös imprägnierten Verbandstoffe, insoferne dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, ferner zum Verschleiße von künstlichen Mineralwässern im Standorte Wien, 6. Gumpendorferstraße 74. Diese Konzession wurde im Gewerberegister unter der Zahl 2529 eingetragen.

Erlaß des mag. Bezirksamtes für den 6. Bezirk, Z. 1706.

Das magistratische Bezirksamt für den 6. Bezirk erteilt der Gesellschaft m. b. H. Moritz Richter die angesuchte Konzession zum Verkaufe von Giften und der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, insoferne dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, sowie zum Verschleiße von künstlichen Mineralwässern gemäß § 15, P. 14 der Gewerbeordnung im Standorte Wien, 6. Stumpergasse 65. Die Bestellung des Ing. Fritz Dörner zum Stellvertreter (Geschäftsführer) wird mit dem Beifügen gemäß §§ 3 und 55 der Gewerbeordnung genehmigend zur Kenntnis genommen, daß für jeden Wechsel in der Person des Stellvertreters (Geschäftsführers) die Genehmigung der Gewerbebehörde einzuholen ist. Diese Konzession wurde im Gewerberegister unter der Z. 2512 eingetragen.

Erlaß des mag. Bezirksamtes für den 16. Bezirk, Z. 871.

Das Bezirksamt erteilt dem Mag. pharm. Arnold Wolheim die Konzession zur Darstellung von Giften, von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insoferne dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, und zum Verkaufe dieser Artikel im großen im Standorte Wien, 16. Brunnengasse 72. Diese Konzession wird im Gewerberegister unter Z. 3182 eingetragen.

Erloß des mag. Bezirksamtes für den 19. Bezirk, Z. 3/46.

Es wird gewerbebehördlich zur Kenntnis genommen, daß die dem Josef Arthold, Alleininhaber der Firma M. Füssinger, für den Standort 19. Döblinger Hauptstraße 27 erteilte Konzession zum Verkaufe der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, soferne dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, ferner zum Verschleiße künstlicher Mineralwässer, sowie von Medizinalkräutern und imprägnierten Verbandstoffen durch den am 22. April 1916 erfolgten Tod des Konzessionsinhabers erloschen ist.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

Bundesgesetzblatt.

197. Bundesgesetz betreffend Veräußerung des Gebäudes der ehemaligen k. u. k. Marinesektion 3. Marxergasse 2a.

198. Verordnung betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Fernsprechordnung und der Fernsprechgebührenordnung.

199. Verordnung betreffend Neufestsetzung einiger Telegraphengebühren.

200. Verordnung betreffend die Neufestsetzung von Postgebühren und die Abänderung sonstiger Bestimmungen der Postordnung.

201. Verordnung betreffend die Erhöhung der Preise des Tabakextraktes.

202. Zweites Bundesverfassungsgesetz über das Burgenland.

203. Aufhebung des Gesetzes über die Feststellung und Verfolgung von Pflichtverletzungen militärischer Organe im Kriege.

204. Bundesgesetz betreffend die Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen des Hausierpatentes und der Vorschriften über andere Wandergewerbe.

205. IX. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz.

206. Kundmachung über die Ausgabe allgemeiner Stempelmarken zu 200 K und 500 K.

207. Verordnung über die für die Zeit vom 31. März bis einschließlich 29. Juni 1922 maßgebenden Umrechnungskurse.

208. Bundesverfassungsgesetz betreffend die Durchführung der ersten Wahl zum Nationalrate im Burgenlande.

209. XXI. Verordnung über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögenschaften und die Sicherung der Vermögensabgabe.

210. Kundmachung betreffend den Beitritt der Republik Oesterreich zur Pariser Internationalen Sanitätskonvention vom 17. Jänner 1912.

211. Verordnung betreffend den Vollzug von Zahlungen durch die Postsparkasse für Rechnung der burgenländischen Finanzbehörden.

212. Maßen- und Freischurfgebührengesetz.

213. Verordnung, womit die Vorschriften über die Wahlen in den Nationalrat auf das Burgenland ausgedehnt werden.

214. Verordnung betreffend die Festsetzung der im Burgenlande zu wählenden Anzahl von Abgeordneten für den Nationalrat.

215. Kundmachung betreffend die Ausschreibung der Wahl zum Nationalrat im Burgenlande.

216. Verordnung über die Durchführung der Landtagswahlen im Burgenlande.

217. Verordnung betreffend die Verbote der Einfuhr und Ausfuhr sowie der Erzeugung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial.

218. Bundesgesetz über die Presse.

219. Bundesgesetz, womit die §§ 19 und 29 des Gesetzes betreffend die gewerblichen Fortbildungsschulen im Lande Salzburg abgeändert werden.

220. Bundesgesetz betreffend die Entlohnung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volksschulen in Kärnten.

221. XII. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz.

222. VIII. Novelle zum Unfallversicherungsgesetz.

223. Bundesgesetz betreffend die Erhöhung der Teuerungszulagen zu Unfallsrenten.

224. Bundesgesetz betreffend Vermehrung der Mittel des Bundes-, Wohn- und Siedlungsfonds (Fondsnovelle 1922).

225. Verordnung zur Durchführung des Bundesgesetzes betreffend die Forderung privater Fürsorgeeinrichtungen aus Bundesmitteln.

226. Verordnung betreffend die Festsetzung der Uebernahmspreise für einzelne im Jahre 1921 geerntete Getreidegattungen.

227. Notenwechsel zwischen der Republik Oesterreich und dem Königreiche Bulgarien vom 9. März 1922 betreffend ein Meistbegünstigungsabkommen.

228. Verordnung betreffend die Handhabung der Dienststrafgewalt über die Sicherheitswach- und Kriminalbeamten des Bundes.

229. Bundesgesetz über die Gewerbegerichte.

230. Kundmachung betreffend die Aufhebung einer vom Verfassungsgerichtshofe als gesetzwidrig erkannten Vollzugsanweisung.

Herausgeber: Die Gemeinde Wien. — Verantwortlicher Schriftleiter: Ludwig Wiener. — Papier aus der Pittener Papierfabriks-A.-G.
Buchdruckerei E. Kainz vorm. J. B. Wallishausser.

Verordnungsblatt des Wiener Magistrates.

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtsenates und Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

(Im Anhange: Gesetze, Verordnungen und gerichtliche Entscheidungen.)

VI. (14. Juni) **Erscheint monatlich einmal.** 1922.

Inhalt:

Aenderung der auf die monarchistische Regierungsform hinweisenden Bezeichnungen.
Fischereiordnung.
Heimatrechtsgebühren.
Besorgung des schulärztlichen Dienstes.
Vorschriften zur Hintanhaltung der Straßenverunreinigung.
Absperrung der Nattergasse.
Zulassung der „Rex"-Hohlbauweise.
Zulassung der Hohlbauweise System „Talbo".
Erweiterung der Zulassung des K. B."-Materiales.
Zulassung von Rauchfangputztürchen Patent „Hermes".
Zulassung von Aristosziegeln und bewehrten Aristosziegelbalken.
Entziehung der Hebammenpraxis.
Vorschriften für die Aufnahme in die Hilfsschule und Entlassung.
Verwaltungsstrafserhöhungsgesetz. Anwendung bei Strafverfügungen.
Bestellung von Konsuln.
Forst- und Domänenverwaltung in Kierling.
Wirkungsbereich des exponierten politischen Beamten in Bad Aussee und in Knittelfeld.
Literatur.
Wohnungsanforderungen. „Als Ganzes" untervermietet.
— Tatsache der Benützung.
— Wiederaufnahme des Verfahrens.
Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen
a) im Bundesgesetzblatt.
b) im Landesgesetzblatt für Wien.

Aenderung der auf die monarchistische Regierungsform hinweisenden Bezeichnungen.

Erlaß des Magistratsdirektors Dr. Karl Hartl vom 26. April 1922, M.D. 7214/21:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 21. April 1922, Pr.-Z. 3200/22, folgenden Beschluß gefaßt:

„Mit Rücksicht auf die Aenderung der Staatsverfassung sind nachstehende Anstaltsbezeichnungen abzuändern, wie folgt:

Bisherige Bezeichnung:	Künftige Bezeichnung:
I. Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung.	I. Wiener Hochquellenleitung.
II. Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung.	II. Wiener Hochquellenleitung.
Kaiser-Jubiläumsspital der Stadt Wien.	Krankenhaus der Stadt Wien in Lainz.
Erzherzogin Maria Theresia-Seehospiz in San Pelagio-Rovigno.	Seehospiz der Stadt Wien in San Pelagio-Rovigno.
Kaiser Franz Josef-Kinderhospiz in Sulzbach bei Ischl.	Kinderheilanstalt der Stadt Wien in Sulzbach-Ischl.
Kaiserin Elisabeth-Kinderhospital der Gemeinde Wien in Bad Hall.	Kinderheilanstalt der Stadt Wien in Bad Hall.
Kaiser Karl-Kriegerheimstätten in Aspern.	Kriegerheimstätten in Aspern.
Kaiser Franz Josef-Kindergarten, XVI., Wurmsergasse 10.	Kindergarten, XVI., Wurmsergasse 10.
Kaiser Franz Josef-Kindergarten, XIX., Obkirchergasse 8.	Kindergarten, XIX., Obkirchergasse 8.
Kaiser Franz Josef Kindergarten, XXI., Schöpfleuthnergasse 26.	Kindergarten, XXI., Schöpfleuthnergasse 26.
Kaiserin Elisabeth-Kindergarten, XXI., Mengergasse 35.	Kindergarten, XXI., Mengergasse 35.
Kronprinz Rudolf-Kindergarten, XXI., Bahnsteggasse 10.	Kindergarten, XXI., Bahnsteggasse 10.
Franz Josef-Knaben-Bürgerschule, II., Weintraubengasse 13.	Knaben-Bürgerschule, II., Weintraubengasse 13.
Kaiser Franz Josef-Jubiläums-Knaben-Bürgerschule, X., Quellenstraße 31.	Knaben-Bürgerschule, X., Quellenstraße 31.
Kaiser Franz Josef-Jubiläums-Mädchen-Bürgerschule, X., Quellenstraße 31.	Mädchen-Bürgerschule, X., Quellenstraße 31.
Kaiser Franz Josef-Jubiläums-Mädchen-Volksschule, X., Randhartingergasse 17.	Mädchen-Volksschule, X., Randhartingergasse 17.
Kaiser Franz Josef-Jubiläums-Knaben-Volksschule, X., Thavonatgasse 20.	Knaben-Volksschule, X., Thavonatgasse 20.
Kaiser Franz Josef-Jubiläums-Mädchen-Volks- und Knaben-Volksschule, XVI., Liebhardtgasse 19/21.	Mädchen-Volks- und Knaben-Volksschule, XVI., Liebhardtgasse 19/21.
Kaiser Franz Josef-Jubiläums-Knaben-Bürgerschule, XXI., Deublergasse 19.	Knaben-Bürgerschule, XXI., Deublergasse 19.
Kaiser Franz Josef-Jubiläums-Mädchen-Bürgerschule, XXI., Deublergasse 21.	Mädchen-Bürgerschule, XXI., Deublergasse 21.
Kaiser Franz Josef-Jubiläums-Knaben- und Mädchen-Volksschule, XXI., Deublergasse 19/21.	Knaben- und Mädchen-Volksschule, XXI., Deublergasse 19/21.
Kaiser Franz Josef-Jubiläums-Knaben-Volksschule, XXI., Ostmarkgasse 30.	Knaben-Volksschule, XXI., Ostmarkgasse 30.
Kaiser Franz Josef-Jubiläums-Mädchen-Volksschule, XXI., Mengergasse 33.	Mädchen-Volksschule, XXI., Mengergasse 33.

Die Amtsstellen werden angewiesen, im Amtsverkehre ausschließlich die obigen neuen Bezeichnungen zu verwenden.

Fischereiordnung

für die Ausübung der Fischerei in dem der Gemeinde Wien zugewiesenen Reviere, das ist die Strecke des Donaukanales vom Nußdorfer Sporn bis zur Staatseisenbahnbrücke und des Wienflusses von seiner Ausmündung bis zur Stubentorbrücke.

§ 1. Das Fischen in der Strecke des Wiener Donaukanales zwischen der Augartenbrücke und Verbindungsbahnbrücke (Kaimauerstrecke) sowie im Wienfluß ist verboten. In den übrigen Strecken des Donaukanales ist nur das Fischen mit Angeln gestattet, und zwar nur dann und solange, als diese Strecken nicht zur Ausführung von Bauten oder als Werk- und Materiallagerplätze für solche Bauten benötigt werden. Es ist dem Angler nicht gestattet, die Ausübung der Schiffahrt in irgend einer Weise zu stören oder dagegen Einsprache zu erheben. Insbesondere ist es dem Angler untersagt, die Uferplätze, welche für die Schiffahrt benötigt werden, zu besetzen, sowie fremde an den Ufern verheftete Fahrzeuge zum Behufe des Fischens zu betreten. Das Fischen ist nur vom Ufer aus gestattet. Unbedingt verboten ist das Fischen mit Daubeln jeder Art.

§ 2. Fischereibewilligungen zur Ausübung der Angelfischerei werden an im Besitze von Fischerbücheln befindliche vertrauenswürdige Personen auf Jahresdauer, und zwar vom Tage der Ausstellung an gerechnet, vom Wiener Magistrate ausgestellt. Für diese Bewilligung ist der Betrag von 500 K für ein Angelzeug, für jedes weitere Angelzeug der Betrag von 400 K zu entrichten, wobei bemerkt wird, daß einer Person mehr als vier Angelzeuge nicht bewilligt werden. Der Magistrat ist berechtigt, derartige Ansuchen ohne Angabe eines Grundes abzulehnen.

§ 3. Die Bewilligung gilt nur für die Personen, auf deren Namen sie lautet; sie darf daher an andere Personen weder ausgeliehen noch abgetreten

werden. Dieselbe ist auf Verlangen der Aufsichtsorgane vorzuzeigen, daher beim Fischen immer mitzunehmen.

§ 4. Das Angeln ist nur unter strengster Beobachtung der bestehenden fischereipolizeilichen Vorschriften, insbesondere in Hinsicht der Schonzeit und nur während der Tageszeit, das ist eine Stunde vor Sonnenaufgang bis zum Ablaufe einer Stunde nach Sonnenuntergang gestattet. Der Angler ist verpflichtet, Fische, welche nicht die nachfolgenden Längen haben, wieder in das Wasser zurückzuversetzen. Regenbogenforelle 20 cm; Närsling, Saibling, Forelle, Barbe, Brachse, Aesche, Nase 25 cm; Sterlet 30 cm; Schill (Fogosch) 35 cm; Hecht 35 cm; Waller (Wels), Huchen, Seeforelle 40 cm. Diese Maße verstehen sich von der Kopfspitze bis zum Ende der Schwanzflosse. Es ist dem Angler nicht gestattet, mit Netzen, Schleppangeln, Legeschnüren und Nachtangeln zu fischen.

§ 5. Bei Ausübung der Angelfischerei sind alle strompolizeiwidrigen Handlungen, insbesondere das Herausreißen von Pflaster- oder Wurfsteinen aus den Uferschutzanlagen und das Eintreiben von Pflöcken in die Pflasterfugen zu unterlassen und überhaupt alle Beschädigungen fremden Eigentums sorgsam zu vermeiden; für einen etwa verursachten Schaden hat der betreffende Angler selbst aufzukommen.

§ 6. Bei Ausfolgung der Bewilligung zum Fischen erhält jeder Angler ein Exemplar dieser Fischereiordnung und verpflichtet sich durch Uebernahme derselben zu deren genauester Einhaltung. Die Außerachtlassung, beziehungsweise Uebertretung der in dieser Fischereiordnung festgesetzten Bestimmungen zieht den Verlust der Bewilligung ohne Rückvergütung des dafür bezahlten Betrages nach sich.

§ 7. Die Gemeinde Wien behält sich vor, diese Fischereiordnung abzuändern oder zu ergänzen, in welchem Falle die Besitzer der Bewilligungen zur Fischerei rechtzeitig verständigt werden. (M.Abt. 42, 160.)

Heimatrechtsgebühren.

(Gemeinderatsbeschluß vom 26. Mai 1922).

In Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 15. Juli 1921 wurden die Heimatrechtstaxen für österreichische Staatsbürger, wie folgt, festgesetzt:

Bei einem Aufenthalte in Wien

jährliches Einkommen bis	bis zu 5 Jahren	von 5 bis 10 Jahren	von 10 bis 15 Jahren	von 15 bis 20 Jahren	von über 20 Jahren
K	K	K	K	K	K
100.000	1.500	1.200	1.000	600	400
200.000	3.300	2.600	2.200	1.300	900
300.000	5.500	4.500	3.600	2.200	1.500
400.000	8.000	6.500	5.200	3.200	2.100
500.000	10.500	8.500	7.000	4.200	2.800
600.000	13.500	11.000	9.000	5.500	3.600
700.000	17.000	13.500	11.500	7.000	4.500
800.000	20.500	16.500	14.000	8.500	5.500
900.000	24.500	19.500	16.500	10.000	6.500
1,000.000	28.500	23.000	19.000	11.500	7.500
1,100.000	33.000	26.500	22.000	13.500	8.500
1,200.000	38.000	30.500	25.500	15.500	10.000
1,300.000	43.000	34.500	29.000	17.500	11.500
1,400.000	48.500	39.000	32.500	19.500	13.000
1,500.000	54.000	43.500	36.000	21.500	14.500
1,600.000	60.000	48.000	40.000	24.000	16.000
1,700.000	66.000	53.000	44.000	26.500	18.000
1,800.000	73.000	58.000	48.000	29.000	20.000
1,900.000	80.000	64.000	53.000	32.000	22.000
2,000.000	87.000	70.000	58.000	35.000	24.000
2,100.000	95.000	76.000	63.000	38.000	26.000
2,200.000	103.000	82.000	68.000	41.000	28.000
2,300.000	111.000	88.000	73.000	44.000	30.000
2,400.000	119.000	95.000	79.000	47.000	32.000
2,500.000	128.000	102.000	85.000	51.000	34.000
2,600.000	137.000	109.000	91.000	55.000	36.000
2,700.000	146.000	116.000	97.000	59.000	38.000
2,800.000	155.000	124.000	103.000	63.000	41.000
2,900.000	165.000	132.000	110.000	67.000	44.000
3,000.000	175.000	140.000	117.000	71.000	47.000
über 3,000.000	6%	4·8%	4%	2·40%	1·60%

des jährlichen Einkommens.

Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, zahlen jeweils die doppelte Taxe.

Besorgung des schulärztlichen Dienstes.

Beschluß des Gemeinderatsausschusses III vom 11. Jänner 1922.

1. Der schulärztliche Dienst an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in Wien wird von städtischen Schulärzten unter Leitung des Wiener Magistrates — städtisches Gesundheitsamt versehen. Spezialärztliche Untersuchungen erfolgen durch den städtischen Augen- und Ohrenarzt, den städtischen Orthopäden und allenfalls durch weitere von der Gemeinde Wien zu bestellende Fachärzte.

2. In Ansehung des schulärztlichen Dienstes unterstehen die Schulärzte unmittelbar dem Magistrate Wien — städtisches Gesundheitsamt. Sie haben ihre Anträge, soweit sie nicht individuelle Fälle betreffen, und Berichte ausschließlich dem städtischen Gesundheitsamte zu erstatten und erhalten Weisungen hinsichtlich des schulärztlichen Dienstes nur durch das Gesundheitsamt.

3. Zur Besorgung des schulärztlichen Dienstes sind jedem Schularzte bestimmte Schulen zugewiesen. Die Zahl der auf einen Schularzt entfallenden Schulkinder soll 3000 bis 3500 betragen. Dem Arzte werden grundsätzlich Schulen zugewiesen, die nicht in seinem Wohnbezirke liegen. Im Verhinderungsfalle haben sich die Schulärzte gegenseitig zu vertreten.

4. Die Aufgabe der Schulärzte ist im allgemeinen die Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Schulkinder in der Schule, die Berücksichtigung aller Momente, welche aus Anlaß des Schulbesuches und im Zusammenhange mit dem Unterrichte die Gesundheit derselben nachteilig beeinflussen können und die sanitäre Revision aller zur Schule gehörigen Räumlichkeiten und Einrichtungsstücke; sie fungieren ferner als sachverständige Berater der Schulleitungen und der Lehrkräfte in allen schulhygienischen oder die Gesundheit der Schulkinder betreffenden Angelegenheiten unter Beobachtung der vom Gesundheitsamte erlassenen Weisungen. In den Rahmen der schulärztlichen Tätigkeit gehört auch die Mitwirkung bei der Berufsberatung beim Schulaustritte, unter Verwertung der gemachten Wahrnehmungen und auf Grund einer allfälligen neuerlichen Untersuchung des Gesundheitszustandes der Kinder.

5. Die Grundlage der Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Schulkinder bildet die eingehende ärztliche Untersuchung derselben beim Eintritte in die Schule. Alle Schulkinder sind schon innerhalb der ersten Wochen nach Beginn des Unterrichtes einer äußeren ärztlichen Revision zu unterziehen und jene, die mit übertragbaren Krankheiten oder Ungeziefer behaftet sind, vom Unterrichte fernzuhalten, die entsprechenden Maßnahmen einzuleiten und deren Durchführung zu überwachen. Sodann sind die Kinder der ersten Volksschulklassen genau zu untersuchen. Diese Untersuchung muß bis Ende des Kalenderjahres abgeschlossen sein. Die Eltern der Schulkinder oder deren Stellvertreter sind bei Beginn des Schuljahres durch gedruckte Belehrungen auf die Einführung des schulärztlichen Dienstes und dessen Zweck, sowie auf die Vornahme der schulärztlichen Untersuchung aufmerksam zu machen und über ihren Wunsch der Untersuchung beizuziehen. Es ist wünschenswert, als Grundlage für die schulärztliche Untersuchung Angaben des Haus-, Fürsorge- oder Anstaltsarztes über den Gesundheitszustand des Kindes zu verwerten.

Die Untersuchung der Schulkinder erstreckt sich auf die allgemeine körperliche und geistige Beschaffenheit des Schulkindes, auf den Zustand der wichtigsten Organe und Sinneswerkzeuge und dient folgenden Zwecken:

a) Das Ergebnis der Untersuchung wird für jedes Kind in einen Gesundheitsschein eingetragen, welcher dasselbe während seiner ganzen Schulzeit begleitet und die Grundlage der schulärztlichen Ueberwachung bildet; in diesen Gesundheitsscheinen ist die Rubrik „Allgemeine Körperbeschaffenheit" stets, und zwar mit den Bezeichnungen „gut = 1", „mittel = 2, 2 a" oder „schlecht = 3, 3 a", auszufüllen, wobei 2 a mittel mit Anämie und 3 a schlecht mit Anämie bedeutet, in die übrigen Rubriken sind nur die festgestellten pathologischen Befunde einzutragen. Hiebei sind diejenigen Kinder, die entweder einer sofortigen oder in den kommenden Ferien einer Erholung bedürfen, vom Schularzte auf dem Gesundheitsscheine mit „E. F." (Erholungsfürsorge) zu bezeichnen.

b) Auf Grund der Untersuchung werden jene Schulkinder bestimmt, die wegen einer pathologischen Veränderung oder wegen schlechter allgemeiner Körperbeschaffenheit einer dauernden ärztlichen Ueberwachung bedürfen; der Gesundheitsschein solcher Kinder erhält oben rechts den Vermerk „Ue-ärztliche Ueberwachung".

c) Die Untersuchung hat außerdem festzustellen, ob und welche Schulkinder einer besonderen Berücksichtigung beim Unterrichte (Befreiung von einzelnen Unterrichtsgegenständen, Anweisung besonderer Sitzplätze, besondere Subsellien u. dgl.) bedürfen.

d) Zeigen sich bei einzelnen Schulkindern krankhafte Veränderungen, die ein besonderes Verhalten der Schulkinder auch außerhalb des Schulhauses oder eine ärztliche Behandlung erfordern, so sind hievon die Eltern oder deren Stellvertreter durch den Schularzt entweder mündlich (anläßlich der ärztlichen Sprechstunden in den Schulen oder durch die Schulfürsorgerin) oder schriftlich in geschlossenem Briefumschlage zu verständigen.

Die Untersuchung des Sehvermögens der Kinder ist bis zu jenem Zeitpunkte hinauszuschieben (zweites Halbjahr), in welchem mit Rücksicht auf die Unterrichtserfolge ein zufriedenstellendes Ergebnis dieser Prüfung zu erwarten ist. Kinder mit Gesichts-, Gehör- oder Haltungsanomalien können behufs genauer Ueberprüfung den städtischen Fachärzten zugewiesen werden.

6. Um dem Schularzte die volle Unabhängigkeit zu wahren, darf derselbe Kinder aus den ihm zugewiesenen Schulen nicht in seine Behandlung übernehmen; ausgenommen sind Fälle erster Hilfeleistung.

7. Von einer regelmäßigen genauen Untersuchung der Schulkinder in den höheren Klassen wird vorläufig Umgang genommen; diese Kinder werden jedoch regelmäßig gewogen und gemessen und nötigenfalls während der Schul-

sprechstunden dem Arzte vorgeführt; für dieselben liegen Fürsorgezettel bei den Schulleitungen auf, die weiterzuführen, gegebenenfalls zu vervollständigen, bei erholungsbedürftigen Kindern mit E. F. zu bezeichnen sind. Ueberwachungskinder sind in angemessenen Zeiträumen regelmäßig zu untersuchen, desgleichen sind zur Erholung bestimmte Kinder vor Antritt der Erholung regelmäßig auf ihren Ernährungszustand zu untersuchen.

8. Einmal wöchentlich hält der Schularzt in jeder der ihm zugewiesenen Schulen zu einer mit der Schulleitung verabredeten Zeit während des Unterrichtes eine Sprechstunde ab, die einerseits für die Revision von Schulklassen, anderseits für die Untersuchung der vorgeführten Schulkinder bestimmt ist.

9. Bei jeder Sprechstunde werden zunächst womöglich in Begleitung des Schulleiters, eine Anzahl von Klassenabteilungen während des Unterrichtes besucht; jede Abteilung ist zumindest einmal im Schulhalbjahre zu besuchen. Bei diesen Besuchen werden zunächst sämtliche Kinder einer äußeren Revision unterzogen und hiebei besonders jene berücksichtigt, die aus irgend einem Grunde unter ständiger ärztlicher Ueberwachung stehen; der Lehrer teilt dem Schularzte etwaige Beobachtungen über den Gesundheitszustand der Schulkinder mit und der Schularzt erteilt alle nötigen Auskünfte und Ratschläge. Sind einzelne Schulkinder einer genauen Untersuchung bedürftig, so ist sie nachher im ärztlichen Untersuchungszimmer vorzunehmen. Gleichzeitig dienen diese Besuche auch zur ärztlichen Kontrolle der Schulräume und deren Einrichtung, der Temperatur, Luftbeschaffenheit, Reinhaltung der Schulräume, der natürlichen und künstlichen Beleuchtung, Heizung, Ventilation, Beschaffenheit der Schuleinrichtungsgegenstände, Haltung der Schulkinder usw. Das Ergebnis der Revision der Schulklassen ist in einem vom Schularzte zu führenden, für jede Schule anzulegenden Protokolle festzulegen. Bei den Revisionen ist selbstverständlich so vorzugehen, daß jede Bloßstellung einer Lehrkraft vor den Schulkindern vermieden wird.

10. Die Sprechstunde dient ferner der genaueren Untersuchung von Schulkindern. Es sind hiebei nicht nur Schulkinder der an diesem Tage revidierten Klassen, sondern auch solche anderer Klassenabteilungen zu untersuchen, die auf Grund der von den Lehrpersonen gemachten Wahrnehmungen oder von Erhebungen der Schulfürsorgerin einer ärztlichen Untersuchung bedürftig erscheinen. Die Gesundheitsscheine, beziehungsweise Fürsorgezettel dieser Kinder sind vor der Sprechstunde von den Lehrkräften dem Schularzte unter Angabe des Grundes der Vorführung zu übergeben. Ueber alle in der Sprechstunde vorgenommenen Untersuchungen hat der Schularzt ein Untersuchungsprotokoll zu führen, daß die Namen der untersuchten Kinder, Datum, Grund und Ergebnis der Unsuchung, sowie einen Vermerk über getroffene Maßnahmen enthält. Bei der Abfassung dieses Protokolles wird auf die persönliche Mitwirkung der Lehrerschaft das größte Gewicht gelegt. Die vom Arzte für notwendig erachtete Verständigung der Eltern wird von der Schulleitung veranlaßt.

11. Für die Vornahme aller Schulkinderuntersuchungen ist dem Schularzte wo irgend möglich ein eigenes heizbares Lokal zur Verfügung zu stellen, das die nötigen Einrichtungsgegenstände (Schreibtisch, Liegestuhl oder Sofa, Rettungskasten, Waschtisch usw.) enthalten soll. Wo dies nicht möglich ist, sind die Untersuchungen in anderen geeigneten Räumen der Schule vorzunehmen.

12. Die Untersuchungen der Schulkinder sind in der Regel in Gegenwart einer Klassenlehrkraft, beziehungsweise Klassenvorstandes und der Schulfürsorgerin vorzunehmen. Jede Verletzung des Schamgefühles ist zu vermeiden; daher dürfen bei der Untersuchung von Mädchen nur weibliche Lehrkräfte zugegen sein. Ferner ist zu vermeiden, die Gebrechen der Kinder in ihrer Gegenwart zu erörtern.

13. Zur ständigen Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Schulkinder dienen ferner regelmäßige Wägungen und Messungen, welche von den Lehrpersonen zweimal jährlich, anfangs Dezember und anfangs Juni vorgenommen werden. Gewicht und Maß sind auf $^1/_4$ kg, beziehungsweise $^1/_2$ cm abzurunden und dementsprechend in die betreffenden Rubriken des Gesundheitsscheines (Fürsorgezettels) einzutragen. Die Messungen und Wägungen sind womöglich im Turnsaal vorzunehmen; dabei haben die Kinder ihre Ueberkleider und Schuhe abzulegen (die Knaben ziehen überdies die Röcke aus). Von auffallenden Ergebnissen der Messungen und Wägungen (beträchtliche Gewichtsabnahmen u. dgl.) ist der Schularzt in Kenntnis zu setzen.

14. Die Gesundheitsscheine (Fürsorgezettel) sind 14 Tage nach Schulbeginn von den betreffenden Lehrpersonen mit den Personaldaten auszufüllen und in jeder Klasse in entsprechendem Umschlag alphabetisch geordnet aufzubewahren. Der Schulfürsorgerin ist die Einsicht in die Gesundheitsscheine und Fürsorgezettel gestattet. Bei Uebertritt eines Schulkindes an eine andere Schule ist der Gesundheitsschein (Fürsorgezettel) durch die Schulleitung dahin zu übersenden.

15. Die Schulärzte haben auch außerhalb der festgesetzten Sprechstunde über Verlangen der Schulleitungen aus dringenden Anlässen, insbesondere bei gehäuften ansteckenden Erkrankungen, in der Schule zu erscheinen und die nötigen Maßnahmen zu treffen.

16. Einmal jährlich gelegentlich der Ferialherstellungskommissionen gegen Ende des Schuljahres haben die Schulärzte sämtliche Schulräume und deren Einrichtung genau zu revidieren; hiebei haben sie auch ihre früheren Wahrnehmungen aus Anlaß der Schulklassenrevisionen über die Beschaffenheit der Schulräume und Einrichtungsstücke, über die Handhabung der Reinigung, Lüftung, Heizung und Beleuchtung, sowie etwa erforderliche Vorschläge zur Besserung dieser Verhältnisse bekanntzugeben. Ueber diese Revisionen ist ein genaues Protokoll aufzunehmen und dem städtischen Gesundheitsamte einzusenden.

17. Der Schularzt hat in den ihm zugewiesenen Schulen die Schulkinderimpfung im Sinne der bestehenden Vorschriften vorzunehmen und die vorgeschriebenen Impfberichte zu verfassen.

18. Der Schularzt ist ferner sachverständiger Berater der Schulleitung und der Lehrkräfte in allen die Gesundheit der Schulkinder betreffenden Angelegenheiten; er nimmt über Einladung der Schulleitung an jenen Lehrerkonferenzen teil, in welchen derartige Fragen erörtert werden, erstattet Vorschläge über Ausspeisung und Bekleidung armer Schulkinder, über Entsendung kränklicher Kinder in Ferienhorte und Heilbäder, über Beteiligung der Schulkinder an Jugendspielen, körperlichen Uebungen, Schulwanderungen, Gebrauch der Schulbäder usw. und weist die fürsorgebedürftigen Kinder durch die Schulfürsorgerin der zuständigen Fürsorgestelle zu.

19. Hat der Schularzt die begründete Vermutung, daß eine Lehrperson an einem Leiden erkrankt ist, das die Gesundheit der Schulkinder gefährdet, dann hat er die Anzeige an das städtische Gesundheitsamt zu erstatten.

20. Die Durchführung der Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten in den Schulen bleibt im übrigen nach wie vor Aufgabe der städtischen Bezirksärzte; doch ist jeder Fall einer derartigen Erkrankung unter den Schulkindern von der Schulleitung auch dem Schularzte zu melden, welcher dieselbe sowie überhaupt jede wichtigere, ärztlich beglaubigte Erkrankung gelegentlich der Sprechstunden auf dem Gesundheitsscheine vermerkt. Zu Zeiten gehäuften Auftretens ansteckender Krankheiten nimmt der Schularzt häufigere Revisionen der Schulklassen vor, wobei er besonders die Sitznachbarn der wegen ansteckender Krankheiten abwesenden Schulkinder genau besichtigt. Bei Wiedereröffnung von Schulklassen nach Infektionskrankheiten hat der Schularzt den Gesundheitszustand der Schulkinder in denselben zu überprüfen.

21. Die Abgabe von Gutachten wegen vorzeitiger Zulassung zum Unterrichte, sowie die Vornahme von Erhebungen und Untersuchungen wegen infektionsverdächtiger Erkrankungen von Schulkindern, Wiederzulassung zum Schulbesuche nach derartigen Erkrankungen usw., verbleibt wie bisher den städtischen Bezirksärzten. Dagegen haben die Schulärzte das Recht, die Befreiung der Schulkinder von einzelnen Unterrichtsgegenständen aus gesundheitlichen Gründen bei der zuständigen Bezirkssektion zu beantragen.

22. Das Recht zu selbständigen Verfügungen in der Schule sowie zu Aufträgen an Schulleitungen, Lehrpersonen und Schulbedienstete steht den Schulärzten nicht zu; sie haben daher zunächst ihre Anträge als Vorschläge an die Schulleitungen zu erstatten. Werden diese nicht in genügender Weise berücksichtigt, so haben sie darüber an das städtische Gesundheitsamt zu berichten.

23. Das städtische Gesundheitsamt leitet und überwacht den schulärztlichen Dienst, nimmt zu diesem Zwecke Revisionen in den Schulen vor und hält allmonatlich Besprechungen mit den Schulärzten ab, zu denen fallweise auch Vertreter der Schule oder der Schulfürsorge zugezogen werden können.

24. Ueber ihre Tätigkeit haben die Schulärzte bis längstens Ende September einen Jahresbericht über das abgelaufene Schuljahr (September bis Juli) zu erstatten, dieser gliedert sich in einen berichtenden und einen statistischen Teil. Der berichtende Teil führt alle wichtigeren Beobachtungen und Ergebnisse des schulärztlichen Dienstes an, enthält die Schilderung allfälliger Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung ergeben haben, und erstattet Vorschläge zu ihrer Behebung und zur weiteren Ausgestaltung des schulärztlichen Dienstes. Die Statistik hat den berichtenden Teil durch die Erfassung des Ziffernmateriales nach den hiefür aufgelegten Druckorten zu ergänzen.

25. Eine ersprießliche Wirkung des schulärztlichen Dienstes kann nur durch verständnisvolles Zusammenwirken der Schulärzte, Schulleitungen, Lehrpersonen und Schulfürsorgerinnen, die in dieser Hinsicht gleichberechtigte Faktoren darstellen, erzielt werden; es wird daher erwartet, daß sie sich gegenseitig unterstützen und gemeinsam bestrebt sein werden, die Gesundheitspflege der Schulkinder in und außerhalb der Schule zu fördern.

Vorschriften zur Hintanhaltung der Straßenverunreinigung.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 3. Mai 1922.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Gesetzes vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, betreffend die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien wird verordnet:

Der letzte Satz des ersten Absatzes des Punktes 4 der Magistratskundmachung vom 20. Jänner 1903, Z. 46296/01, hat zu lauten: Die Düngerwagen müssen daher zweckentsprechend bedeckt sein.

Punkt 5 hat zu lauten: Die mit Dünger beladenen Wagen dürfen ohne Unterschied der Jahreszeit im 1. Bezirke nach 10 Uhr vormittags, in den Bezirken 2 bis einschließlich 9 nach halb 12 Uhr vormittags und in den Bezirken 10 bis 21 nach 1 Uhr nachmittags nicht mehr verkehren.

Ausnahmen: Die Düngerverführung ist an obige Zeitbeschränkungen nicht gebunden in folgenden Gebietsteilen: In Kaisermühlen im 2. Bezirke; in den noch nicht oder nur teilweise verbauten Teilen des 10. Bezirkes, das sind die Teile südlich des Linienzuges Troststraße (von Triester Straße bis Ettenreichgasse), Ettenreichgasse (bis Inzersdorfer Straße), Inzersdorfer Straße (bis Favoritenstraße), Favoritenstraße (bis Gellertgasse), Gellertgasse, Feuchtersleben gasse, Randhartingergasse, Quellenstraße, Thavonatgasse, Gudrunstraße; ferner in den noch ländlichen Charakter tragenden, nicht dicht verbauten Teilen der ehemaligen Vororte Simmering, Kaiser-Ebersdorf; Hetzendorf, Altmannsdorf; Speising, Ober-St. Veit, Hütteldorf, Baumgarten;

Dornbach, Neuwaldegg; Pötzleinsdorf, Gersthof, Neustift am Walde, Salmannsdorf; Unter- und Ober-Sievering, Grinzing, Nußdorf, Kahlenbergerdorf und in den nicht dicht verbauten, außerhalb der Vorortelinie der Stadtbahn gelegenen Teilen der ehemaligen Vororte Heiligenstadt, Unter- und Ober-Döbling; schließlich in den Teilen des 21. Bezirkes, die außerhalb der Linie Wien—Station Jedlersdorf der Nordwestbahn, der Transversallinie Jedlersdorf—Floridsdorf der Nordbahn und der Hauptlinie Wien—Floridsdorf der Nordbahn gelegen sind.

Der dritte Absatz des Punktes 10 hat zu lauten: Es ist auch untersagt, aus den Häusern, insbesondere auch aus den Geschäftslokalen Kehricht, Schutt, verendete Tiere oder was immer für Abfallstoffe oder Unrat auf den Gehsteig oder die Gasse zu kehren oder zu werfen oder unreines Wasser herauszuschütten.

Der vierte Absatz dieses Punktes hat zu lauten: Es ist ferner verboten, vor dem Eintreffen des Kehrichtssammelwagens die Straße mit den Kehrichtgefäßen zu betreten oder gar die Straße oder die Gehsteige mit den Gefäßen zu verstellen. Auch dürfen die Mistbehälter nach ihrer Entleerung nicht auf der Straße ausgestaubt oder ausgeklopft werden. Das sogenannte „Stierln", das ist das Durchsuchen der Kehrichtsgefäße nach noch verwertbaren Gegenständen u. dergl., ist strenge verboten. (M.Abt. 52, 2608/21.)

Absperrung der Nattergasse.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, wird angeordnet: Das Befahren der Nattergasse im 17. Bezirke mit Lastkraftwagen ist in dem Teile zwischen der Teichgasse und der Haslingergasse verboten. Uebertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 20.000 K oder Arrest bis zu 14 Tagen geahndet. (M.Abt. 52, 1499.)

Zulassung der „Rex"-Hohlbauweise.

In Erledigung des Ansuchens der Rexstein-Baumaterialgesellschaft m. b. H., Wien 4. Favoritenstraße 16, um Zulassung der „Rex"-Hohlbauweise wird die Anwendung dieser Bauweise bei Hochbauten in Wien gemäß den vom Oesterreichischen Ingenieur- und Architektenverein in Wien aufgestellten und vom Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten genehmigten Leitsätzen für die Ausführung von Hohlmauern aus Betonsteinen und auf Grund der durchgeführten Festigkeitsversuche unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Für die „Rex"-Hohlbauweise haben im allgemeinen die für Betonbauten geltenden Vorschriften (Ministerialverordnung vom 15. Juni 1911 und 15. September 1918 über die Herstellung von Tragwerken aus Eisenbeton oder Stampfbeton bei Hochbauten) sinngemäß Anwendung zu finden. Ist für einen Bau die Verwendung dieser Bauweise vorgesehen, so ist dies in den Einreichungsplänen anzuführen und die erforderliche statische Berechnung beizubringen.

2. Die Steine müssen nach Form und Abmessungen den vorgelegten Zeichnungen entsprechen und sind aus Kiesbeton im Mischungsverhältnis von 220 kg Zement auf 1 m³ Sand und Schotter (Raummischungsverhältnis 1 : 6, geforderte Mindestwürfelfestigkeit 110 kg/cm² nach 6 Wochen) oder aus Kiesschlackenbeton gleicher Festigkeit herzustellen. Der Normal-„Rex"-Stein hat im Grundriß eine T-Form mit 3 Zellen, ist 14 cm hoch, 30 cm lang und 15 cm stark; eine normale tragende Rexsteinmauer 23 cm stark (ohne Verputz), wobei 41 Stück solcher Hohlsteine auf 1 m² Mauerwerksfläche entfallen. Er kann oben geschlossen sein, wodurch satt ausgefüllte Lagerfugen entstehen. Die zur Wandfläche parallelen Fugen bleiben leer, also ohne Mörtel und tragen mit zum Wärmeschutz bei. Die etwa als Zuschlagsstoff verwendete Schlacke kann Eisenhochofen-, Gaswerks- oder Kesselschlacke (Lokomotivlösche) sein, wobei im letzteren Falle nur reine, gut abgelagerte und durchgewaschene (gare) Schlacke verwendet werden darf.

3. Der Mörtel ist im Mischungsverhältnis von 350 kg Portlandzement auf 1 Kubikmeter reinen, feinkörnigen, reschen Sand herzustellen, wobei höchstens ein Viertel des Portlandzementes durch Weißkalk ersetzt werden darf (Mischungsverhältnis: 1 Raumteil Bindemittel zu 4 Raumteilen Sand).

4. Der Baubehörde steht es frei, auch während der Bauausführung den Nachweis über die Beton- (Würfel-), Stein-, beziehungsweise Zellen- und Mörtelfestigkeit durch Proben zu verlangen.

5. Die zulässige Druckinanspruchnahme der nutzbaren Mauerquerschnittsfläche hat (bei einer Betonwürfelfestigkeit von mindestens 110 kg/cm²) 12 kg/cm² zu betragen. Beträgt die freie Mauerhöhe h mehr als das Zwölffache der Mauerstärke b (ohne Verputz), so ist der Wert der zulässigen Inanspruchnahme durch Multiplikation mit der Abminderungszahl $\alpha = 1{\cdot}90 - 0{\cdot}075\ h/b$ herabzusetzen. Die Höhe tragender Mauern darf nicht mehr als das 16 fache der Mauerstärke betragen.

6. In jedem Geschosse ist ein durchlaufender, den ganzen Gebäudegrundriß umfassender, als Deckenauflager dienender Betonrost von 15 cm Höhe anzuordnen. Durch diesen Rost dürfen Rauch- und Luftabzüge geführt werden. In jedem Stockwerke ist ein Schließennetz anzuordnen; die Mauerschließen sind in den Betonrost zu verlegen. Die Hohlmauern sind in Entfernungen von höchstens 7 m durch geeignete Querwände oder Pfeiler zu verstärken. Für einen guten Anschluß dieser Zwischenmauern an die Hauptmauern ist Sorge zu tragen.

7. Bei Verwendung von Hohlräumen der Mauern zu Rauchabzügen sind die Wandungen entsprechend wärme- und rauchdicht und hinreichend widerstandfähig auszustatten.

8. Als Auflager freitragender Stiegen dürfen Hohlmauern nicht verwendet werden; bei beiderseits aufliegenden Stufen sind die Auflager aus Stampfbeton oder Ziegelmauerwerk (bei Vermeidung einer Störung des Verbandes und eines Verhaues der Steine) herzustellen.

9. Die Fundamente sind mindestens bis auf eine der Sohlenbreite gleiche Höhe aus Vollmauerwerk herzustellen. Die Fundamentverbreiterung hat in der gleichen Weise zu geschehen wie bei Bauten aus Vollmauerwerk.

10. Die Abänderung und Ergänzung der vorstehenden Bedingungen sowie die gänzliche Zurücknahme dieser Bewilligung bleibt nach Maßgabe der praktischen Erfahrungen vorbehalten. (M.Abt. 36, 2331.)

Zulassung der Hohlbauweise System „Talbo".

In Erledigung des Ansuchens der Aktiengesellschaft für patentierte Korksteinfabrikation und Korksteinbauten, vorm. Kleiner & Bokmayer, Wien, 6. Köstlergasse 7, um Zulassung der Hohlbauweise System „Talbo" aus „K. B."-Platten wird die Anwendung dieser Bauweise bei Hochbauten in Wien auf Grund der durchgeführten Festigkeitsversuche unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Ist für einen Bau die Verwendung dieser Bauweise vorgesehen, so ist dies in den Einreichungsplänen anzuführen und die erforderliche statische Berechnung beizubringen.

2. Diese Hohlbauweise besteht darin, daß aus den „K. B."-Platten (mit den Abmessungen von etwa 106 x 28 x 3 cm) kastenförmige Bauelemente dadurch hergestellt werden, daß bei jeder Stoßfuge ein Verbindungssteg aus demselben „K. B."-Material eingeschaltet wird. Es entsteht dadurch eine zellenartige Wand, bei der die Querstege nicht übereinander liegen, sondern in den Scharen aufeinander etwa um eine halbe Plattenlänge verschoben erscheinen. Die Wandstärke muß ohne Verputz (zweimal Plattendicke Luftzwischenraum) mindestens 20 cm, sowie die Plattendicke mindestens 3 cm betragen. Das „K. B."-Material soll dem im Stadtbauamte hinterlegte Musterstücke entsprechen und eine durchschnittliche Würfelfestigkeit von 80 kg/cm² haben.

3. Als Mörtel soll verlängerter Portlandzementmörtel im Raummischungsverhältnisse 1:4 Verwendung finden (Mindestfestigkeit 40 kg/cm²). Der hiebei verwendete Sand muß rein, feinkörnig und resch sein.

4. Der Baubehörde steht es frei, auch während der Bauausführung den Nachweis über die Würfelfestigkeit der „K. B."-Platten und die Mörtelfestigkeit durch Proben zu verlangen.

5. Falls der Gewichtsnachweis nicht besonders erbracht wird, ist das spezifische Gewicht des Wandmateriales mit 0·6 t/m³ anzunehmen.

6. Die zulässige Druckinanspruchnahme der nutzbaren Mauerquerschnittsfläche hat 7 kg/cm² zu betragen. Beträgt die freie Mauerhöhe h mehr als das Zwölffache der Mauerstärke b (ohne Verputz), so ist der Wert der zulässigen Inanspruchnahme durch Multiplikation mit der Abminderungszahl $\alpha = 1{\cdot}90 - 0{\cdot}075\ h/b$ herabzusetzen. Die Höhe tragender Mauern darf nicht mehr als das 16fache der Mauerstärke betragen.

7. Die Herstellung der Mauern hat mit besonderer Sorgfalt zu geschehen. Es werden in dieser Bauweise Häuser mit zwei Geschossen (Erdgeschoß und 1. Stock) zugelassen, wobei eine etwaige Mansarde (Dachgeschoß) nicht mitgerechnet ist; Voraussetzung ist hiebei das Nichtüberschreiten der oben festgesetzten zulässigen Inanspruchnahme.

8. In jedem Geschosse ist ein durchlaufender, den ganzen Gebäudegrundriß umfassender, als Deckenauflager dienender Betonrost von 15 cm Höhe anzuordnen. Durch diesen Rost dürfen Rauch- und Luftabzüge geführt werden. In jedem Stockwerke ist ein Schließennetz anzuordnen; die Mauerschließen sind in den Betonrost zu verlegen. Die Hohlmauern sind in Entfernungen von höchstens 7 m durch geeignete Querwände oder Pfeiler zu verstärken. Für einen guten Anschluß dieser Zwischenmauern an die Hauptmauern ist Sorge zu tragen.

9. Werden Hohlräume der Mauern zu Rauchabzügen benützt, so sind die Wandungen in entsprechender Stärke wärme- und rauchdicht auszustatten.

10. Beiderseits aufliegende Stufen dürfen nicht unmittelbar in Hohlmauern eingreifen. Es ist zumindest bei den Stufenauflagern Stampfbeton oder volles Mauerwerk in solchem Ausmaße auszuführen, daß eine Störung des Plattenverbandes oder ein Verhau der Platten vermieden wird. Hohlmauern dürfen nicht als Auflager freitragender Stufen verwendet werden.

11. Die Fundamente sind mindestens bis auf eine der Sohlenbreite gleiche Höhe aus Vollmauerwerk herzustellen. Bei der Gründung von Hohlmauerwerksbauten hat die Verbreiterung in der gleichen Weise zu geschehen, wie bei vollem Mauerwerk.

12. Die Abänderung und Ergänzung der vorstehenden Bedingungen, sowie die gänzliche Zurücknahme dieser Bewilligung bleibt nach Maßgabe der praktischen Erfahrungen vorbehalten. (M.Abt. 36, 1902.)

Erweiterung der Zulassung des „K. B."-Materiales.

In Erledigung des Ansuchens der Aktiengesellschaft für patentierte Korksteinfabrikation und Korksteinbauten, vormals Kleiner & Bokmayer, Wien, 6. Köstlergasse 7, um entsprechende Erweiterung des Anwendungsgebietes des „K. B."-Materiales bei Hochbauten in Wien auf Grund der am 1. Februar 1922 auf dem Materiallagerplatze 21. Ringelseeplatz durchgeführten Brandprobe werden die folgenden Bauelemente, beziehungsweise Konstruktionen aus „K. B."-Platten zugelassen, und zwar:

1. Türen aus „K. B."-Material als feuersicherer Abschluß (Bodentüren, Trennungstüren bei Feuermauern).

2. Riegelwandbauten beiderseits mit „K. B."-Platten verkleidet als Lagerräume für feuer- und explosionsgefährliche Stoffe, wie Benzin- und Filmlager, Lagerräume für Zelluloid und dessen Abfälle.

3. Verwendung der „K. B."-Platten als feuersicheres Verkleidungsmaterial von Holz- und Eisenkonstruktionen, insbesondere für den Einbau von Wohn- und Fabrikationsräumen in Dachböden.

4. Verwendung der „K. B."-Platten in statisch entsprechender Stärke als Sturzschalung auf Holzträmen, wobei die Beschüttung entfällt und die Decke als feuersicher gilt.

Als durchschnittliche Biegungsfestigkeit dieser Platten sind 14·7 kg/cm² anzunehmen, woraus bei vierfacher Sicherheit eine zulässige Biegungsbeanspruchung von 3·7 kg/cm² folgt.

5. Stiegenstufen aus „K. B."-Material mit Xylolithbelag für Wohngebäude für beiderseits aufgelagerte Stufen von 1 m Spannweite, wobei die Stufen aus mindestens 4 cm starken „K. B."-Platten (mit gleichstarkem Spiegel) und 6 mm starkem Xylolithbelag herzustellen sind.

6. Bewehrte Balken aus „K. B."-Material als Deckenträme, beziehungsweise Sparren, wobei eine durchschnittliche Druckfestigkeit von 70 kg/cm² (Zugfestigkeit 14 kg/cm²) und ein Druckelastizitätsmodul von 10.000 kg/cm² der statischen Berechnung zugrundegelegt werden dürfen. Diese Berechnung ist nach den wissenschaftlichen Grundsätzen der Berechnung bewehrter Betonkonstruktionen durchzuführen.

7. Das jeweils verwendete „K. B."-Material muß dem im Stadtbauamte hinterlegten Muster entsprechen und bleibt die Abänderung und Ergänzung, sowie die gänzliche Zurücknahme dieser Bewilligung nach Maßgabe der weiteren praktischen Erfahrungen vorbehalten. (M.Abt. 36, 1901.)

Zulassung von Rauchfangputztürchen Patent „Hermes".

In Erledigung des Ansuchens des Karl Novak, Schlossermeister, Wien, 14. Nobilegasse 22, wird die Verwendung der von ihm erzeugten schmiedeeisernen patentierten Rauchfangputztürchen „Hermes" für das Gemeindegebiet von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Die Rauchfangputztürchen sind dem dem Stadtbauamte vorgelegten Muster vollkommen gleich auszuführen.

2. Dieselben dürfen nur für enge Schornsteine angewendet werden.

3. Die inneren Türchen haben mindestens 2½ mm, die Rahmen mindestens 1½ mm und die äußeren Türchen mindestens 1 mm Stärke zu erhalten und sind aus bestem Schmiedeeisen herzustellen.

4. Die dem Schornsteine zugekehrte Oeffnung des Rahmens hat mindestens 15 cm Breite und 25 cm Höhe, die äußere Oeffnung mindestens 19½ cm Breite und 29½ cm Höhe zu erhalten.

5. Das innere Türchen hat sowie das äußere Türchen zwei Bänder, ersteres noch einen ziehigen Hakenverschluß, letzteres einen Zungenverschluß zu erhalten, dessen Bügel derart beschaffen sein muß, daß sich das äußere Türchen erst schließen läßt, wenn das innere Türchen mit dem Hakenverschluß fest und dicht verschlossen ist.

6. Zur Befestigung im Mauerwerk sind mindestens vier hakenförmige Pratzen an den Rahmen anzunieten.

7. Die Abänderung sowie die gänzliche Zurücknahme der erteilten Bewilligung auf Grund der bei der Anwendung der Türchen gemachten Erfahrungen wird vorbehalten.

Beschreibung.

Die von Herrn Karl Novak hergestellten Rauchfangputztürchen bestehen in allen ihren Teilen aus Schmiedeeisen und sind in drei Teilen gefranzt. Der Rahmen ist taffenförmig ausgebildet und mit abgerundeten Ecken und einem 1¼ cm breiten Flachrande versehen, so daß der äußere Rand des Rahmens mindestens 22 cm breit und 32 cm hoch ist. Das innere Türchen ist vollkommen glatt, mit zwei Bändern mit dem Rahmen beweglich verbunden, nicht aushebbar und besitzt einen ziehigen, patentierten Hakenverschluß, welcher verläßlich geschlossen sein muß, bevor das äußere Türchen zugemacht werden kann. Das äußere Türchen ist mit einem 4 mm tiefen Falz versehen, welcher genau in den Rahmen paßt, besitzt zwei Bänder, mittels welcher es in die am Rahmen befestigten Kegel eingehängt werden kann. An den Rahmen sind vier 20 mm breite, 3 mm dicke, hakenförmig umgebogene Pratzen angenietet, welche 5 cm vor den inneren Rahmenrand vorstehen. Der Verschluß des äußeren Türchens ist ein mit einem Vierkantschlüssel zu betätigender Zungenverschluß. (M.Abt. 37, 2375.)

Zulassung von Aristosziegeln und bewehrten Aristosziegelbalken.

In Erledigung des Ansuchens der Wienerberger Ziegelfabriks- und Baugesellschaft Wien, 1. Karlsplatz 1, um Zulassung der Bauweise mit Aristosziegeln wird die Anwendung dieser Aristosziegel bei Hochbauten in Wien auf Grund durchgeführten Festigkeitsversuche unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Ist für einen Bau die Verwendung dieser Bauweise vorgesehen, so ist dies in den Einreichungsplänen anzuführen und die erforderliche statische Berechnung beizubringen.

2. Die Aristosziegel sind aus gebranntem Ton hergestellte Hohlziegel mit in der Längsrichtung der Mauer verlaufenden, in der Mauertiefe mehrfach hintereinander angeordneten offenen Hohlräumen und Rinnen, die mit Verwendung von „Schließgriffen" derart vermauert werden, daß lauter kleine geschlossene Hohlräume entstehen. Diese Ziegel werden in drei verschiedenen Formen hergestellt, und zwar als Aristosblöcke in der Größe 25 x 25 x 14·5 cm, etwa 9 kg schwer, für Mauern von 25 cm Breite aufwärts; Aristosläufer (halbe Blockziegel) in der Größe 12 x 25 x 14·5 kg schwer, für 0·5-, 1·5-, 2- usw. Stein starke Mauern; Aristosecken (mit stehenden Hohlräumen) in der Größe von 12 x 25 x 14·5 cm, etwa 4·5 kg schwer, für Pfeiler, Ecken, Gewände und Rauchfänge. Diese Abmessungen und die in den beiliegenden Zeichnungen dargestellten Formen der Hohlziegel müssen genau eingehalten werden. Die gleichzeitig überreichten Stückmuster werden in der Plankammer des Stadtbauamtes aufbewahrt, um jederzeit als geometrische und materialtechnische Vergleichstücke dienen zu können. Als Gewichtsziffern haben, falls der Gewichtsnachweis nicht gesondert erbracht wird, die folgenden zu gelten, und zwar: für eine 12 cm starke Aristosmauer in Weißkalkmörtel, unverputzt 233 kg per Quadratmeter Aufrißfläche, für eine 25 cm Mauer 265 kg per Quadratmeter, weiters für eine 38 cm-Aristosmauer 415 kg und für eine 51 cm Mauer 555 kg per Quadratmeter. Ohne Unterschied der Mauerstärke beträgt das Raumgewicht des unverputzten Aristosmauerwerkes in Weißkalkmörtel 1086 kg, in Portlandzementmörtel 111 kg per Kubikmeter.

3. Die Herstellung der Mauern hat mit besonderer Sorgfalt zu geschehen. Als zulässige Druckmanspruchnahme haben die folgenden zu gelten, und zwar: für Aristosziegelmauerwerk in Weißkalkmörtel (1 : 3 Raumteile) 4 kg per Quadratzentimeter, für Aristoziegel in Roman-, beziehungsweise Schlackenzementmörtel (1 : 3 Raumteile) oder in Portland-, beziehungsweise Hochofenzementmörtel (1 : 6 Raumteile) 6 kg Quadratzentimeter, für Aristosmauerwerk in Portland-, beziehungsweise Hochofenzement (1 : 4 Raumteile) 8 kg Quadratzentimeter.

Alle diese angeführten Beanspruchungen beziehen sich nicht auf den nutzbaren Mörtel-, beziehungsweise Steinquerschnitt, sondern auf den Umfangsquerschnitt. Bei Mauerung in Portland- oder Hochofenzementmörtel darf höchstens ein Viertel der Portlandzementmenge durch Weißkalk ersetzt werden.

4. Der Baubehörde steht es frei, auch während der Bauausführung den Nachweis über die Zellen-, beziehungsweise Würfelfestigkeit der Aristosziegel und die Mörtelfestigkeit durch Proben zu verlangen.

5. Das Mindestmaß einer Außenwand muß bei Wohngebäuden 25 cm betragen. Feuer-, Brand-, Keller- und Sockelmauern dürfen aus Aristosziegeln hergestellt werden; die zwei letztgenannten Mauergattungen müssen in Roman- oder verlängertem Portlandzement gemauert und gegen aufsteigende Feuchtigkeit entsprechend gesichert sein. Stiegenhausmauern müssen bei Verwendung freitragender Stufen aus Vollziegelmauerwerk hergestellt werden, wobei das kleine (deutsche) Format sinngemäß entsprechend den Vorschriften der Bauordnung angewandt werden kann. Bei nicht freitragenden Stufen kann die Stiegenhausmauer aus Aristosziegeln hergestellt werden, wobei in der Höhe der Stufen oder Ruheplatzeingriffe ein etwa 50 cm hoher Mauerstreifen aus Vollziegeln (deutschen Formates) auszuführen ist. Die bei mehrgeschossigen Objekten notwendige Versteifung der Decken und dachtragenden Mauern kann durch 12 cm starke Aristosmauern bewirkt werden.

6. Mauern, die Rauchfänge enthalten, sind in einer Mindeststärke von 38 cm auszuführen, die (engen) Rauchfänge selbst bei viereckigen Querschnitte 14 cm auf 18 cm.

7. Bei gewöhnlichen Wohnhauslasten und Zimmertiefen unter 5·20 m in den beiden obersten Geschossen — in allen tieferen Geschossen aber nur dort, wo sich Mauerabsätze von wenigstens 12 cm Breite vorfinden — können die Deckenbalken unmittelbar auf Aristosziegel gelegt werden, wenn unter der Deckengleiche mindestens ein Aristosziegelschar in Portlandzementmörtel 1 : 4 Raumteilen gemauert oder durch Anordnung durchgehender gleichmäßig aufliegender Rastschließen von 12 cm Breite und mindestens 10 cm Höhe für eine entsprechende Druckverteilung gesorgt ist. Werden bei gewöhnlichen Wohnhauslasten außer den beiden oberen Geschossen noch tiefere Geschosse in Aristosmauerwerk ausgeführt, ohne daß Mauerabsätze von mindestens 12 cm Breite angeordnet sind, so müssen in den tieferen Geschossen unter der Deckengleiche zwei Vollziegelscharen (deutsches Format) und die darunterliegende Aristosziegelschar in Portlandzementmörtel 1 : 4 Raumteilen ausgeführt werden. Bei gewöhnlichen Wohnhausnutzlasten und über 5·20 m Zimmertiefe haben die Deckenbalken eine Auflagerlänge von mindestens 20 cm zu erhalten und sollen unter der Deckengleiche ebenfalls zwei Vollziegelscharen (deutsches Format), sowie die darunter befindliche Aristosziegelschar in Portlandzementmörtel 1 : 4 Raumteilen gemauert werden. Bei ungewöhnlichen Deckenlasten, eisernen Trägern, Unterstützungen, Säulen u. dgl. müssen die Auflager derart ausgeführt sein, daß im Aristosmauerwerke die zulässigen Druckspannungen nirgends überschritten werden.

8. Die einfachen, beziehungsweise doppelten bewehrten Aristosziegelbalken werden als Ueberlagen oder Maueröffnungen (Fenster und Türen)

zugelassen. Ihre Herstellung muß nach der beiliegenden Zeichnung erfolgen, wobei die Spannweite von 1 bis 2 m schwankt, die oberen Bewehrungseisen 1 x oder 2 x φ 6 mm, die unteren 1 x oder 2 x φ 10 bis 16 mm betragen, was bei der stärksten unteren Bewehrung (φ 16 mm) und der größtzulässigen Stützweite (2 mm) beim „einfachen" Balken eine Tragkraft von 2·4 Tonnen und beim „Doppelbalken" eine solche von 4·8 Tonnen ergibt.

9. Die Abänderung und Ergänzung der vorstehenden Bedingungen sowie die gänzliche Zurücknahme dieser Bewilligung bleibt nach Maßgabe der praktischen Erfahrungen vorbehalten. (M.Abt. 36, 3668.)

Entziehung der Hebammenpraxis.

Der wegen Verbrechens nach § 5 (§ 144) St.-G. und Vergehens nach § 335 St.-G. verurteilten Mathilde Wittasek wurde gemäß § 7, I. Teil, 4. Abschnitt des mit Patent vom 2. Jänner 1770 erlassenen Sanitätshauptnormativs die Berechtigung zur Ausübung der Hebammenpraxis für immer entzogen und die Einziehung des Hebammendiploms angeordnet. (M.Abt. 10, 417/1920.)

Vorschriften für die Aufnahme in die Hilfsschule und Entlassung.

Der Stadtschulrat hat folgende Vorschriften über die Aufnahme in die Hilfsschule und die Entlassung genehmigt:

1. In der Hilfsschule dürfen nur schulpflichtige Kinder aufgenommen werden, die solche geistige Mängel aufweisen, daß sie dem Normalunterrichte zweifellos nicht folgen können. Die Aufnahme wird gewöhnlich nach einem ein- bis zweijährigen erfolglosen Besuche der 1. oder 2. Volksschulklasse durchgeführt.

2. Von der Aufnahme in die Hilfsschule sind ausgeschlossen: a) blinde und taubstumme Kinder, b) schwachsichtige, schwerhörige und sprachkranke Kinder, die sonst normal begabt sind, c) normal begabte Kinder, die durch Krankheit, Schulversäumnisse oder vernachlässigte Erziehung in ihrer Ausbildung zurückgeblieben sind, d) Kinder, welche nur in einzelnen Gegenständen schwach sind, e) ethisch defekte Kinder ohne Intelligenzmängel, f) schwer epileptische und irrsinnige Kinder.

3. Die Aufnahme in die Hilfsschule erfolgt in der Regel gegen Schluß des Schuljahres.

4. Die Ueberweisung an die Hilfsschule erfolgt über Antrag der Volksschulleitung, die Eignung zum Hilfsschulbesuche wird auf Grund einer Schülerbeobachtung vom Hilfsschullehrer im Einvernehmen mit dem Hilfsschularzte ausgesprochen, die Aufnahmsbewilligung wird von dem zuständigen Bezirksschulinspektor erteilt.

5. Gegen Eltern (Vormünder), welche sich weigern, ihr Kind (Mündel) die Hilfsschule besuchen zu lassen, ist im Sinne des § 214 der Schul- und Unterrichtsordnung vorzugehen, wenn der Besuch dieser Schule nach den örtlichen und Familienverhältnissen möglich erscheint und die anderweitigen Vorkehrungen zur Erziehung des Kindes im Sinne dieses Paragraphen verabsäumt werden.

6. Kinder, welche sich nach Aufnahme in die Hilfsschule wider Erwarten geistig so entwickeln, daß sie aller Voraussicht nach dem Volksschulunterrichte folgen und zur Erreichung eines höheren Lehrzieles gebracht werden können, sind (mit Zustimmung des zuständigen Bezirksschulinspektors, welcher auch über den Zeitpunkt der Rückversetzung entscheidet) an die Volksschule rückzuversetzen.

7. Die Entlassung aus der Hilfsschule hat im Sinne der bestehenden Bestimmungen mit erreichter Schulmündigkeit der Schulkinder zu erfolgen, die Fortsetzung des Schulbesuches über das vollendete 14. Lebensjahr kann unter Beobachtung des § 39 der Schul- und Unterrichtsordnung gewährt werden.

8. Jenen Schülern und Schülerinnen, welche das 14. Lebensjahr vollendet und das Lehrziel der 6. Hilfsschulklasse erreicht haben, ist über Beschluß der Lokalkonferenz ein Entlassungszeugnis auszufolgen, alle anderen erhalten bei Erreichung der Schulmündigkeit ein Abgangszeugnis.

9. Schulkinder, welche nach einem mindestens zweijährigen Besuche der Hilfsschule nach der Ansicht der Lehrerkonferenz sich als bildungsunfähig erwiesen haben, sind vom Schulbesuche zu befreien.

10. In den Schulnachrichten und Entlassungszeugnissen hat die Klassifikation in Naturgeschichte, Naturlehre, Geographie und Geschichte zu entfallen, dafür in Heimat- und Lebenskunde und Handfertigkeit, letztere nur für Knaben der 5. und 6. Klasse, zu erfolgen.

Gleichzeitig treten die mit dem Erlasse des k. k. n.-ö. Landesschulrates vom 9. Oktober 1906, Z. 6149/II, genehmigten Vorschriften außer Kraft. (St.Sch.R. 1842.)

Verwaltungsstraferhöhungsgesetz. Anwendung bei Strafverfügungen.

Ueber die von einer Landesregierung gestellte Anfrage, ob das Bundesgesetz vom 8. November 1921, L.-G.-Bl. Nr. 635, auch auf die durch Strafverfügungen festzusetzenden Geldstrafen Anwendung zu finden habe, wird mitgeteilt, daß die durch Spezialgesetze vorgesehene Verhängung von Geldstrafen im Wege von Strafverfügungen als eine besondere Art, daher aber auch als ein Teil des Verwaltungsstrafverfahrens anzusehen ist. Das Verwaltungsstraferhöhungsgesetz hat daher auch auf Geldstrafen, die durch Strafverfügungen festgesetzt werden, Anwendung zu finden. (Bundesmin. f. Inneres, Z. 23942.)

Bestellung von Konsuln.

Der Bundespräsident hat das Exequatur erteilt:

Mit Entschließung vom 22. Februar 1922 dem Bestallungsdiplom des zum Generalkonsul der Republik Uruguay in Wien ernannten Juan Carlos Munoz (M.Abt. 49, 1956);

mit Entschließung vom 28. Februar 1922 dem Bestallungsdiplom des zum kaiserlich japanischen Honoralkonsul in Wien ernannten Dr. Hans Zimmermann (M.Abt. 49, 1955);

mit Entschließung vom 28. Februar 1922 dem Bestallungsdiplom des zum finnländischen Generalkonsul in Wien ernannten Georg Fazer (Mag.-Abt. 49, 1795).

Stephan E. C. Kendrick wurde zum Vizekonsul beim Konsulate der Vereinigten Staaten von Amerika in Wien ernannt (M.Abt. 49, 2201).

Josef F. Burt wurde zum Vizekonsul bei dem Konsulate der Vereinigten Staaten von Amerika in Wien ernannt (M.Abt. 49, 2202).

Forst- und Domänenverwaltung in Kierling.

Die bisher bestandene staatliche Forst- und Domänenverwaltung in Klosterneuburg hat ihren Sitz nach Kierling verlegt und führt fortan die Bezeichnung „Forst- und Domänenverwaltung in Kierling".

Wirkungsbereich des exponierten politischen Beamten in Bad Aussee und in Knittelfeld.

Mit Kundmachung des Landeshauptmannes in Steiermark vom 22. März 1922, L.-G.-Bl. Nr. 85 und 86, wurde der Wirkungsbereich des exponierten politischen Beamten in Bad Aussee, beziehungsweise Knittelfeld folgendermaßen festgesetzt:

Die selbständige Amtswirksamkeit des exponierten politischen Beamten erstreckt sich auf alle in den Wirkungskreis der Bezirkshauptmannschaft fallenden administrativen Geschäfte des ihm zugewiesenen Sprengels mit Ausnahme der nachstehenden hiemit ausschließlich dem Vorstande der Bezirkshauptmannschaft vorbehaltenen Agenden:

1. Die Leitung aller der Bezirkshauptmannschaft als Bezirkswahlbehörde auf Grund der Gesetze vorbehaltenen Amtshandlungen.
2. Die Volksschulangelegenheiten.
3. Die Ausübung des Aufsichts- und Tutelrechtes des Staates bei geistlichen und weltlichen Stiftungen.

Literatur.

Im Verlage der steiermärkischen Landesdruckerei ist eine Broschüre erschienen: „Das österreichische Staatsbürger- und Heimatrecht. Die einschlägigen Gesetze, Verordnungen usw., welche derzeit in Geltung stehen oder noch von Bedeutung sind. Herausgegeben von Dr. Ludwig Jordan." Die Arbeit ist eine übersichtliche Zusammenstellung aller einschlägigen Vorschriften; die Broschüre kann durch die steiermärkische Landesdruckerei in Graz (Burg) zum Preise von 200 K bezogen werden.

Wohnungsanforderungen.

Eine Wohnung ist auch dann „als Ganzes" untervermietet, wenn nicht alle ihre Bestandteile untervermietet sind, sondern ein Wohnraum einer Großwohnung von der Untermiete vereinbarungsgemäß ausgenommen wurde, aber aus den Begleitumständen sowie aus dem nicht in Abrede gestellten Umstande, daß die Beschwerdeführerin auch den vorbehaltenen Wohnraum nicht mehr bewohnt hat, der Schluß gezogen werden kann, daß die Wohnung tatsächlich als Ganzes in Untermiete gegeben sei.

Diese Auffassung trägt den wirtschaftlichen Bedürfnissen Rechnung, deren Befriedigung durch die Anforderungskundmachung verfolgt wird. Nur bei einer solchen Auffassung kann etwaigen Versuchen des Wohnungsinhabers mit Erfolg entgegengetreten werden, durch künstliche, einem wirklichen Wohnungsbedürfnisse nicht entsprechende Vorkehrungen, Hindernisse gegen die Anforderung seiner Wohnung zu schaffen. (Verwaltungsgerichtshoferkenntnis vom 11. April 1921, Z. 2465, M.Abt. 15,5418.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat die Beschwerde der Maria Josefine S. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes für den 1. Bezirk in Wien vom 26. November 1920, Z. 582, betreffend eine Wohnungsanforderung als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Anforderung der von der Beschwerdeführerin im Hause Nr. 5 der St.-Gasse im ersten Wiener Gemeindebezirke gemieteten, mindestens 6 Zimmer umfassenden Wohnung Nr. 5, 6 und 7 im Hinblicke auf den Tatbestand, daß sie diese Wohnung bis auf ein Zimmer, das sie sich für die Möglichkeit der eigenen Benützung zurückbehalten hat, seit Mitte September 1920 untervermietet hat, unter Berufung auf Punkt 6, lit. a der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, aufrechterhalten. Laut der Entscheidungsgründe hat sich das Mietamt dabei zu der Annahme, daß diese Wohnung als Ganzes untervermietet worden sei, insbesondere auch dadurch bestimmen lassen, daß die Beschwerdeführerin auch nach dem Abschlusse der anläßlich der Uebernahme der Wohnung durch den Untermieter durchgeführten baulichen Instandsetzungsarbeiten — also zu einer

Zeit, da sie nicht mehr gehindert war, das Zimmer, das sie für sich selbst zurückbehalten hatte, wieder zu bewohnen, in der Wohnung ihrer Mutter verblieben ist und daß die Kosten jener Instandsetzungsarbeiten nicht von ihr, sondern vom Untermieter bestritten worden sind.

In der Beschwerde wird die Annahme, daß die Wohnung „als Ganzes" in Untermiete gegeben worden sei, als aktenwidrig bekämpft, weil nicht alle Bestandteile der Wohnung untervermietet sind, weil die Beschwerdeführerin nach wie vor als Wohnungsinhaberin bei der Polizeibehörde gemeldet geblieben sei und weil endlich ihr Verweilen bei ihrer Mutter durch die Rücksicht auf deren Alter und Alleinsein ausreichende Erklärung finde.

Die Beschwerde verlangt, wie diese Einwendungen zeigen, die Rechtsanschauung, die der Entscheidung zugrundeliegt. Hinsichtlich des Sachverhaltes besteht keinerlei Abweichung zwischen den Annahmen der Behörde und den in der Beschwerde wiederholten Behauptungen. Das Mietamt hat aber vermöge der Rechtsanschauung, daß eine Wohnung unter Umständen auch dann „als Ganzes" untervermietet im Sinne der maßgebenden Bestimmungen jenes § 6 lit. a zu gelten habe, wenn nicht alle ihre Bestandteile untervermietet sind, den Umstand, daß im vorliegenden Falle ein Wohnraum der Großwohnung von der Untermiete vereinbarungsgemäß ausgenommen war, für unmaßgeblich gehalten und aus der Tatsache, daß die gesamte übrige Wohnung untervermietet worden war, im Zusammenhalte mit dem in den Entscheidungsgründen hervorgehobenen Begleitumständen sowie offenbar auch aus dem weiteren, bei der Verhandlung vor diesem Gerichtshofe nicht in Abrede gestellten Umstande, daß die Beschwerdeführerin auch den einzigen von ihr vorbehaltenen Wohnraum tatsächlich nicht mehr bewohnt ist, den Schluß gezogen, daß die Wohnung „als Ganzes" in Untermiete gegeben sei.

Der Gerichtshof mußte diese in der Beschwerde aus Mißverständnis unbekämpft gelassene Rechtsanschauung als richtig anerkennen, denn sie trägt den wirtschaftlichen Bedürfnissen Rechnung, deren Befriedigung mit Vorschriften über das Wohnungsanforderungswesen verfolgt wird; nur bei einer solchen Auffassung kann auch etwaigen Versuchen der Wohnungsinhaber mit Erfolg entgegengetreten werden, durch künstliche, einem wirklichen Wohnbedürfnisse nicht entsprechende Vorkehrungen Hindernisse gegen die Anforderung ihrer Wohnungen zu schaffen und sich dadurch die rechtliche Möglichkeit zu erhalten, ihrem eigenen Vorteile, nicht aber dem öffentlichen Interesse an Abhilfe gegen die Wohnungsnot angemessene Verfügungen über ihre Wohnungen als Gesamtheiten zu treffen. Die Tatbestandannahme aber, auf die sie angewendet worden ist, war, da gegen die Vollständigkeit der ihr zugrundeliegenden Erhebungen eine Einwendung nicht zu erheben war, gemäß § 6 des Gesetzes vom 22. Oktober 1895, R.-G.-Bl. Nr. 30 ex 1876, der Prüfung des Gerichtshofes entzogen.

Die Anforderbarkeit einer Wohnung aus dem Titel der „Unbenütztheit (Punkt 3 b im § 4 der Kundmachung vom 30. Juni 1919) ist nicht gegeben, wenn die Wohnung zwar durch den ursprünglichen Wohnungsinhaber, den Untervermieter nicht benützt, aber von einem Untermieter bewohnt wird, denn die Kundmachung läßt es an dieser Stelle ihrem Wortlaute nach nur auf die Tatsache der Benützung, nicht etwa auf das Rechtsverhältnis ankommen, welches der Benützung zugrundeliegt. (Verwaltungsgerichtshoferkenntnis vom 7. Mai 1921, Z. 969, M.Abt. 15, 7906.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Alexander (Sandor) B. in Wien wider die Entscheidung des Mietamtes für den 4. Gemeindebezirk in Wien vom 11. November 1920, Z. W. A. 528, betreffend eine Wohnungsanforderung die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die vom Wohnungskommissär unterm 17. September 1920, Z. 528, ausgesprochene Anforderung der vom Beschwerdeführer im Hause Wien 17. Sch.-Gasse 8 gemieteten, aus 3 Zimmern und 1 Kabinett samt Zubehör bestehenden Wohnung, Tür 11, unter Berufung auf § 4, Absatz 1, Punkt 3 b, der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, aufrecht erhalten. Begründet ist diese Entscheidung damit, der Mietsenat habe aus dem Umstande, daß die Wohnung bis auf einen lediglich als Deponierungsort der Mobilien dienenden Raum untervermietet und das Untermietverhältnis zur Zeit der Anforderung bereits gelöst, trotzdem aber die Wohnung versperrt war, die Ueberzeugung gewonnen, daß sie vom Wohnungsinhaber tatsächlich nicht benützt worden sei.

Unbegründet ist es zunächst, wenn die Beschwerde aus dem Hinweis der angefochtenen Entscheidung auf die Verwendung eines Raumes als Aufbewahrungsort von Gegenständen ableiten zu können glaubt, das Mietamt habe den Punkt 3 a im Absatze 1 des § 4 der Kundmachung im Auge gehabt und es unterlassen, vorher festzustellen, ob die dort vorgesehene Frist von vier Wochen bereits verstrichen war. Demgegenüber ist lediglich auf den Wortlaut der Entscheidung zu verweisen, die ausdrücklich die Wohnung als „tatsächlich unbenützt" erklärt, sie also nicht als ein „Magazin" ansieht.

Was aber die Frage der Anforderbarkeit der Wohnung aus dem Titel der „Unbenütztheit" (Punkt 3 b im § 4 der Kundmachung) betrifft, so ist der Beschwerde darin beizupflichten, daß die Kundmachung nicht die Benützung der Wohnung durch den ursprünglichen Wohnungsinhaber, den Untervermieter fordert, sondern daß eine Wohnung auch dann als zum Bewohnen benützt zu gelten hat, wenn sie von einem Untermieter bewohnt wird, denn die Kundmachung läßt es an dieser Stelle ihrem Wortlaute nach nur auf die Tatsache der Benützung, nicht etwa auf das Rechtsverhältnis ankommen, welches der Benützung zugrundeliegt. Nun geht die angefochtene Entscheidung allerdings davon aus, das Aftermieterverhältnis sei im Zeitpunkte der Anforderung (17. September 1920) bereits gelöst gewesen; der Beschwerdeführer aber hat in seinem Einspruche behauptet, die Untervermietung hätte erst am 20. September 1920 infolge Kündigung zu erlöschen gehabt. Auf Grund welcher Feststellung das Mietamt zu der gegenteiligen Annahme gelangte, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Schon hierin liegt ein wesentlicher Verfahrensmangel. Ferner kommt in Betracht, daß Punkt 3 b im Absatze 1 des § 4 der Kundmachung auch bei Abwesenheit des Wohnungsinhabers (hier also des Untermieters) die Annahme einer Unbenütztheit der Wohnung dann ausschließt, wenn es sich um eine drei Monate nicht übersteigende Abwesenheit zu Kur- oder Erholungszwecken handelt. Auch das Zutreffen dieses Umstandes ist im Einspruche behauptet worden: der Untermieter soll sich zum Sommeraufenthalte auswärts befunden haben. Ob und in welcher Weise das Mietamt dieses Vorbringen gewertet hat, ist gleichfalls aus den Akten nicht zu entnehmen. Der Verwaltungsgerichtshof mußte demnach wegen Ergänzungsbedürftigkeit des Tatbestandes mit der Aufhebung der angefochtenen Entscheidung nach § 6 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, vorgehen.

Wenn auch die Mietamtsentscheidung in Anforderungsangelegenheiten eine endgiltige ist, hindert dieser Umstand doch nicht, daß über eine neuerliche Anzeige, in welcher neue Umstände behauptet werden, das Verfahren wieder aufgenommen und eine neuerliche Entscheidung des Wohnungskommissärs, beziehungsweise des Mietamtes gefällt wird. (Verwaltungsgerichtshoferkenntnis vom 15. März 1921, Z. 1764/21, M.Abt. 15, 4319/21.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat die Beschwerde der Lucie M. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes für den 6. Bezirk in Wien vom 13. Oktober 1920, Z. 267, betreffend eine Wohnungsanforderung teils als unzulässig, teils als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Die durch den Wohnungskommissär für den 6. Bezirk in Wien unterm 16. September 1920 ausgesprochene Anforderung der von der Beschwerdeführerin gemieteten Wohnung Tür Nr. 4 im Hause T.-gasse Nr. 17 wurde mit der angefochtenen Entscheidung des Mietamtes vom 13. Oktober 1920 über den erhobenen Einspruch bestätigt und in der Begründung gesagt: „Die Einspruchslegerin beruft sich darauf, daß über die Anforderung bereits durch Beschluß des Mietamtes vom 13. September 1920 entschieden worden sei. Demgegenüber wäre folgendes zu erwägen: In der Mietamtsentscheidung vom 13. September 1920 wurde ausgesprochen, daß der Anforderungsgrund (unbenützte Wohnung) gegeben sei, daß aber im Hinblicke auf die durch ärztliche Zeugnisse nachgewiesene Notwendigkeit eines längeren Landaufenthaltes dem Einspruche Folge gegeben werde. Die neuerliche Anforderung stützt sich abermals auf die noch immer bestehende Tatsache, daß die Wohnung nach wie vor von der Inhaberin nicht bewohnt wird, sondern ihr lediglich zur Aufbewahrung ihrer Einrichtung dient. Ihre Möbel und Einrichtungsgegenstände sind verpackt, weshalb die Wohnungsinhaberin es vorgezogen hat, bei ihrer kurzen Anwesenheit in Wien lieber im Hotel als in ihrer Wohnung zu wohnen. Diese Behauptungen des Wohnungskommissärs werden von der Einspruchslegerin nicht bestritten, sondern zugegeben, jedoch ausgeführt, daß die Benützung der Wohnung wegen Krankheit, aktiven Lungenspitzenkatarrhs, nicht möglich sei, weil die Mieterin zu ihrer Gesundung einen Landaufenthalt benötige. Da der Anforderungsgrund unbestritten feststeht, so hatte das Mietamt nur noch zu prüfen, ob die rücksichtswürdigen Momente, auf die sich die Mieterin beruft und die das Mietamt zur Stattgebung des Einspruches am 13. September 1920 bewogen hatten, vorhanden sind, beziehungsweise ob nicht durch die neuerliche Verhandlung eine Aenderung in der Bewertung dieser Momente eingetreten sei. Aus der Aussage der Hausbesorgerin ergibt sich, daß die Beschwerdeführerin im Jahre 1920 nur zweimal in ihre Wohnung kam, das erste Mal im Frühjahre auf etwa eine Woche, das zweite Mal um die Mitte September anläßlich der ersten Mietamtsverhandlung. Beide Male schlief nur eine weibliche Dienstperson in der Wohnung, die Inhaberin der Wohnung logierte im Hotel. Weiter wurde festgestellt, daß die Wohnungsinhaberin sich im Jahre 1920 nicht stets bloß zu Kur- und Erholungszwecken von ihrer Wiener Wohnung ferne hielt, sondern daß auch andere Momente (die Abwesenheit ihres Freundes von Wien) sie bestimmten, ihren jeweiligen Aufenthalt außerhalb ihrer Wiener Wohnung zu nehmen, und daß sie auch in Deutschland, in Städten (Berlin), sich aufhielt. Dies erschien dem Mietsenate angesichts der notorischen Wohnungsnot in Wien nicht berücksichtigungswürdig genug, um eine so lange Abwesenheit der Mieterin zu rechtfertigen, weshalb dem Einspruche nicht stattgegeben werden konnte."

In der hiergerichts eingebrachten Beschwerde wird ausgeführt, daß in der Zeit von der Entscheidung vom 13. September bis 13. Oktober 1920 die Voraussetzungen und die tatsächlichen Verhältnisse sich nicht verändert haben, daß insbesondere dieselben berücksichtigungswürdigen Umstände, die dem Mietsenate am 13. September 1920 vorlagen, noch bestanden. Aus den ärztlichen Zeugnissen sei ersichtlich, daß die Beschwerdeführerin nach einem schweren Leiden noch rekonvaleszent und erholungsbedürftig war; diese Umstände hätten unbedingt berücksichtigt werden müssen. Die von der Auskunftsperson gemachten Angaben, insbesondere bezüglich einer Reise nach Berlin, seien unrichtig;

Beschwerdeführerin sei nur für zwei Tage nach Berlin gereist, um dort Vermögensangelegenheiten zu ordnen. Es war unzulässig, bei gleichen Voraussetzungen eine neuerliche Anforderung der Wohnung vorzunehmen. Die Beschwerde beruft sich insbesondere auf die Bestimmung des § 4, Absatz 2 der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, wonach bei der Ausübung des Anforderungsrechtes auf berufliche und Familienverhältnisse der Wohnungsinhaberin billige Rücksicht zu nehmen sei.

Die Entscheidung des Mietsenates vom 13. September 1920 war allerdings eine endgiltige, das heißt eine solche, gegen welche ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig ist. Dieser Umstand kann aber nicht verhindern, daß über eine neuerliche Anzeige, in welcher neue Umstände behauptet werden, das Verfahren wieder aufgenommen und eine neuerliche Entscheidung des Wohnungskommissärs, beziehungsweise des Mietamtes gefällt wird. Die Verhandlung vor dem Mietamte hat unterm 13. Oktober 1920 in Gegenwart des Vertreters der Beschwerdeführerin stattgefunden, welcher die Unrichtigkeit der Aussage der vernommenen Hausbesorgerin nicht geltend gemacht hat. Wenn daher das Mietamt mit der angefochtenen Entscheidung dem Einspruche keine Folge gegeben hat, so konnte hierin der Gerichtshof weder eine Gesetzwidrigkeit, noch eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens erblicken, da das Verfahren unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften durchgeführt worden ist. Die Anforderung der Wohnung konnte bei dem Umstande, als sie seitens der Mieterin durch länger als ein Jahr nicht benützt wurde, gemäß § 4, Absatz 1, Z. 3 b, ausgesprochen werden. Die Berücksichtigung von Billigkeitsmomenten bei der Anforderung einer Wohnung im Sinne des Absatzes 2 des bezogenen § 4 entzieht sich gemäß § 3, lit. e des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, der Ueberprüfung durch den Verwaltungsgerichtshof.

Wenn die Beschwerde des weiteren noch die Mangelhaftigkeit des abgeführten Verfahrens behauptet, weil dem Antrage des Anwaltes der Beschwerdeführerin nicht stattgegeben worden ist, so war aus den Administrativakten festzustellen, daß ein solcher Vertagungsantrag in der Niederschrift vom 13. Oktober nicht festgehalten worden ist, sondern daß nur ausgeführt wurde, daß die Inhaberin der Wohnung infolge der durch ärztliche Zeugnisse nachgewiesenen Erkrankung verhindert sei, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

A. Bundesgesetzblatt.

231. Verordnung über das Gewerbe des Verschleißes künstlicher Mineralwässer und künstlicher Mineralwasserprodukte.

232. Vorläufige Tierseuchenverordnung im Burgenland.

233. Verordnung über Maßnahmen zum Zwecke der Feststellung des Auftretens des Kartoffelkrebses im Burgenland.

234. Heeresdisziplinargesetznovelle vom Jahre 1922.

235. Durchführungsvorschrift zum Punzierungsgesetz.

236. Verordnung über die Prüfung der Aerzte und Tierärzte zur Erlangung einer bleibenden Anstellung im öffentlichen Sanitätsdienste bei den politischen Behörden.

237. Verordnung betreffend die Einführung eines neuen Verschleißtarifes für die Erzeugnisse des Schieß- und Sprengmittelmonopols.

238. III. Nachtrag zum Rechtsanwaltstarif.

239. Kundmachung betreffend die Einzahlstellen für die Entrichtung der Ausgleichstaxen.

240. Verordnung betreffend die Einhebung von Zuschlägen zu den Taxen, welche von Bewerbern um Zulassung zur Prüfung für die Erlangung der Zivilingenieurbefugnis zu entrichten sind.

241. Verordnung betreffend die Regelung der Preise für Gas und elektrische Energie.

242. Verordnung betreffend Erhöhung des Zollaufschlages.

243. Verordnung betreffend die Aufhebung der Vollzugsanweisung vom 19. August 1920, St.-G.-Bl. Nr. 411, und der Verordnung vom 23. Jänner 1922, B.-G.-Bl. Nr. 37.

244. Verordnung über die Verlängerung der Räumungsfristen für Mietwohnungen durch gerichtlichen Ausspruch.

245. Verordnung über die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben.

246. IV. Verordnung zum Spielabgabengesetz.

247. Verordnung betreffend die Marktordnung für den Wiener Kontumazmarkt.

248. Verordnung betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Marktordnung für den Wiener Zentralmarkt in St. Marx.

249. V. Verordnung über die Festsetzung der Umrechnungswerte ausländischer Geldsorten und inländischer Handelsmünzen zum Zwecke der Ermittlung der Stempel- und Rechtsgebühren und verwandter Abgaben.

250. Verordnung betreffend Weitergewährung von Zuschüssen zu den Unterhaltsbeiträgen und Zuwendungen.

251. Verordnung betreffend die Aufhebung überholter Ernährungsvorschriften.

252. Verordnung über die Erhöhung der Teuerungszulage zu den Vergütungen für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse und der Berufsberatungsstelle der Invalidenentschädigungskommission sowie an den Verhandlungen vor dem Invalidenentschädigungsgericht.

253. Verordnung betreffend Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Landwirtschaft.

254. Verordnung wegen Erhöhung der Punzierungsgebühren.

255. Kundmachung betreffend die Berichtigung eines Druckfehlers im Bundesgesetzblatte.

256. Vertrag zwischen der Republik Oesterreich und dem Deutschen Reiche in Angelegenheiten Kriegsbeschädigter und Kriegshinterbliebener.

257. Verordnung betreffend die Abänderungen der zehnten Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe.

258. Verordnung betreffend die Außerkraftsetzung der Vollzugsanweisung vom 11. Oktober 1919, St.-G.-Bl. Nr. 478.

259. Kundmachung betreffend die Festsetzung des Wahltages für die Wahl zum Nationalrate im Burgenlande.

260. Verordnung über die Verfassung von Teilungsplänen durch das Stadtbauamt in Klagenfurt.

261. Verordnung betreffend die Behandlung der im Deutschen Reiche sich aufhaltenden, nach § 28, Absatz 2, des Pensionsversicherungsgesetzes freiwillig Versicherten.

262. Verordnung betreffend die bei der Ablegung von Lehramtsprüfungen zu entrichtenden Taxen.

263. Verordnung betreffend die Abänderung der zehnten Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe.

264. Verordnung über die bei der Einfuhr von Tabak und Tabakerzeugnissen zu entrichtende Monopolabgabe.

265. Verordnung betreffend Aenderung des Verfahrens zur Kraftloserklärung von Urkunden.

266. Post- und Telegraphenpensionsverordnung 1922.

267. V. Durchführungsverordnung zum Abbaugesetze.

268. Verordnung betreffend die Erhöhung der Prüfungstaxe für die Ablegung der Meisterprüfung für handwerksmäßige Gewerbe.

269. Verordnung über die Festsetzung der Frist nach den Uebergangsbestimmungen auf dem Gebiete des Marken- und Musterschutzes.

270. Kundmachung, enthaltend einige Ergänzungen und Berichtigungen des Steuerkursblattes für die einmalige große Vermögensabgabe.

271. Verordnung, womit für das Burgenland vorläufige Anordnungen über die Erprobung von Handfeuerwaffen erlassen werden.

272. Verordnung über die Deckung der Kosten des Arbeitsnachweises für das Baugewerbe in Wien.

273. Verordnung über Maßnahmen zur Hintanhaltung der Steuerflucht im Burgenlande.

274. Verordnung über das Telegraphen- und Fernsprechwesen im Burgenlande.

275. Zahntechnikerverordnung.

276. Verordnung über die Organisation des Patentamtes.

277. Kundmachung betreffend die Errichtung einer Zollzweigstelle in Hofgastein.

278. Verordnung über die Erhöhung der gerichtlichen Zustellgebühren.

279. Verordnung vom 10. Mai 1922 über eine zeitweilige Erhöhung der Gebühren der Sachverständigen und Dolmetsche im Strafverfahren.

280. Verordnung über eine zeitweilige Erhöhung der Gebühren der gerichtsärztlichen Sachverständigen im Verfahren außer Streitsachen.

281. Verordnung betreffend die Instandsetzung der den Betrieb von Kraftfahrzeugen in Oesterreich regelnden Verordnungen im Burgenlande.

282. Verordnung betreffend die Abänderung der Krankenkassentaxe.

283. Verordnung über Maßnahmen aus Anlaß der Einführung von Zuschlägen zum Gebührenäquivalente zugunsten der Stadtgemeinde Linz.

284. Kundmachung betreffend den Beitritt der Republik Oesterreich zum Brüsseler Uebereinkommen über die Einrichtung einer internationalen Handelsstatistik.

285. Verordnung über die Zollbehandlung von Gold- und Silberwaren.

286. XIX. Verordnung zum Gehaltsklassengesetze.

B. Landesgesetzblatt für Wien.

65. Sonntagsarbeit im Verschleiße von Fleisch und tierischen Fettwaren am 30. April 1922.

66. Aufhebung überholter Ernährungsvorschriften.

67. Verpflegsgebühren in der Irrenanstalt Ybbs.

68. Festsetzung der Aufnahmsbezirke für die Heil- und Pflegeanstalten „Am Steinhof“ und Ybbs.

69. Beginn der Sonntagsruhe am Samstag in der Gewerbeordnung nicht unterliegenden Unternehmungen.

70. Durchführungsverordnung zur Lustbarkeitsabgabe.

71. Verpflegsgebühren in den öffentlichen Krankenanstalten.

72. Verpflegsgebühren in der Landesgebäranstalt.

73. Betriebsvorschriften für das Platzfuhrwerk.

74. Maximaltarif für Kohlen- und Koksverfrachtung von den Wiener Bahnhöfen.

75. Aufhebung der Höchstpreise für Milch.

76. Gebühren für die Vornahme grenztierärztlicher Untersuchungen.

77. Verpflegsgebühren in den Heil- und Pflegeanstalten.

Herausgeber: Die Gemeinde Wien. — Verantwortlicher Schriftleiter: Ludwig Wiener. — Papier aus der Pittener Papierfabriks-A.-G. Buchdruckerei E. Kainz vorm. J. B. Wallishausser.

Verordnungsblatt des Wiener Magistrates.

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtsenates und Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

(Im Anhange: Gesetze, Verordnungen und gerichtliche Entscheidungen.)

VII. (31. Juli) **Erscheint monatlich einmal.** 1922.

Inhalt:

Herstellung und Benützung von Dachbodenwohnungen.
Neufestsetzung von Platzzinsen und sonstigen Gebühren für die Inanspruchnahme öffentlichen Gutes.
Zuweisung der Angelegenheiten der registrierten Hilfskassen an die M.Abt. 49.
Auflassung des Bezirkswirtschaftsamtes Stelle 1.
Ziffernmäßige Grenzen für die Zuständigkeit der Betriebsleitungen.
Aufstellung und Betrieb von Aufzügen.
Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen
a) im Bundesgesetzblatt,
b) im Landesgesetzblatt für Wien.

Herstellung und Benützung von Dachbodenwohnungen.

Gemeinderatsbeschluß vom 14. Juli 1922.

Die mit Beschluß vom 24. September 1920, Pr. Z. 13597 (auf Grund des Artikels II des Gesetzes vom 17. Juni 1920, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 547), erlassene Vollzugsanweisung betreffend die Herstellung und Benützung von Dachbodenwohnungen wird abgeändert und erhält nunmehr folgenden Wortlaut:

Vollzugsanweisung betreffend die Herstellung und Benützung von Dachbodenwohnungen und von Wohnungsaufbauten über dem höchsten bisher zulässigen Geschosse.

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes vom 17. Juni 1920, L.-G.- und V.-Bl. 547, betreffend die Abänderung der Bauordnung für Wien und Maßnahmen zur Behebung der Wohnungsnot und Förderung der Bautätigkeit daselbst, wird folgende mit dem Tage ihrer Kundmachung im Amtsblatte der Stadt Wien in Kraft tretende Vollzugsanweisung erlassen.

I. gleichlautend mit Absatz I der bisherigen Vollzugsanweisung

1.	"	"	Punkt	1	"	"	"
2	"	"	"	2	"	"	"
3.	"	"	"	4	"	"	"
4.	"	"	"	5	"	"	"
5.	"	"	"	6	"	"	"
6.	"	"	"	7	"	"	"
7.	"	"	"	8	"	"	"
8.	"	"	"	9	"	"	"

II. (geänderter Punkt 3 des Absatzes I der bisherigen Vollzugsanweisung).

Besitzen bestehende Häuser bereits die nach dem Gesetze oder nach den örtlichen Verbauungsbestimmungen zulässige höchste Geschoßanzahl, so dürfen neue Wohnungsaufbauten nur unter folgenden Voraussetzungen und Bedingungen ausgeführt werden:

1. Insoferne die Rücksichtnahme auf die Belichtung und Belüftung der unteren Geschosse desselben Hauses und jener der unmittelbar benachbarten oder gegenüberliegenden Häuser diese Aufbauten als zulässig erscheinen läßt. Hiebei dient als Regel, daß ein solches Uebergeschoß nur in Straßen von mehr als 5·17 m Breite errichtet werden und daß der Fußboden desselben nicht mehr als 24 m über dem höchsten Punkte des Gehsteiges liegen darf.

2. Die lichte Höhe der neuen Wohnräume darf 3 m nicht übersteigen.

3. Die Dachneigung gegen Straßen oder Plätze, welche nicht mindestens eine Breite von 30 m besitzen, darf den Winkel von 45° auf keinen Fall überschreiten.

4. Die Außenmauern müssen hinsichtlich der Widerstandsfähigkeit und des Wärmeschutzes mindestens einer 38 cm starken Ziegelmauer gleichkommen.

5. Die Bewilligung zu einem Aufbaue ist unbedingt auch an die Zustimmung der Baubehörde hinsichtlich der architektonischen Ausgestaltung und Anpassung an die Umgebung gebunden.

6. Hinsichtlich der Wirksamkeit der Baubewilligung gelten auch für diese Aufbauten die Bestimmungen des Punktes 8, Absatz I.

III. In den nach § 82 der Bauordnung für Wien verbauten Bezirksteilen (sei es ein- oder zweistöckig, geschlossen oder offen, mit oder ohne Vorgärten) wird eine Ueberschreitung der festgesetzten Stockwerksanzahl durch derartige Aufbauten nicht zugelassen.

IV. gleichlautend mit Absatz II der bisherigen Vollzugsanweisung.

V. gleichlautend mit Absatz III der bisherigen Vollzugsanweisung.

Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung im Amtsblatte der Stadt Wien in Kraft. Sonach wird die mit Gemeinderatsbeschluß vom 24. September 1920, P. Z. 13597, hinausgegebene Vollzugsanweisung von diesem Tage an als gegenstandslos außer Kraft gesetzt.

Neufestsetzung der Platzzinse und der sonstigen Gebühren für die Inanspruchnahme öffentlichen Gutes.

Gemeinderatsbeschluß vom 16. Juni 1922.

I. Das Entgelt für die Inanspruchnahme öffentlichen Gutes wird folgendermaßen festgesetzt:

A. Für Gegenstände baulicher Natur.

1. Herstellungen innerhalb des bestehenden Sockelvorsprunges:

a) Vorlegstufen: für jedes Stück 10 K Anerkennungszins;

b) Licht- und Luftschächte u. dergl.: für jedes Stück 10 K Anerkennungszins.

2. Herstellungen außerhalb des bestehenden Sockelvorsprunges:

a) Vorlegstufen: 5 Prozent des Grundwertes der in Anspruch genommenen Grundfläche, mindestens aber für jedes Stück
bis zu 1 m² . . . . . 200 K
über 1 m² . . . . . 400 K

b) Radabweiser, die über den bestehenden Sockel vorstehen:
für jedes Stück 10 K Anerkennungszins.

3. Herstellungen im Bürgersteige oder in der Straße:

a) freistehende Radabweiser, Streifsteine u. dergl.:
für jedes Stück 10 K Anerkennungszins;

b) Licht- und Luftschächte, Kelleröffnungen aller Art, Kanalschächte, Kohleneinwurfschächte, Aufzugsschächte, ganz oder teilweise überdeckte Luftschütze, Licht- und Luftgräben unter dem Bürgersteige u. dergl.: 5 Prozent des Grundwertes der durch die Herstellung einschließlich des Schachtmauerwerkes in Anspruch genommenen Grundfläche, mindestens aber für jeden Quadratmeter beanspruchter Fläche 500 K, beziehungsweise mindestens für jedes Stück 500 K.

4. Vor- und Wetterschutzdächer:
5 Prozent des Grundwertes der Grundrißfläche, mindestens aber für 1 m² 500 K.

5. Baustofflagerplätze:
für 1 m² und Monat im 1. Bezirke . . . . . 400 K
in den übrigen Bezirken . . . . . 200 K
6. Wasserableitungsrohre und Wasserabläufe:
für jedes Stück 500 K.
7. Sprenghähne:
für jedes Stück 500 K.

B. Für Gegenstände nicht baulicher Natur.

1. Ladenvorbauten mit und ohne Plachen:
a) Portale, Gewölbedekorationen, Schildportale, Schaukasten:
für den Längenmeter bis zu 30 cm Vorsprung . . . . . 1000 K
„ „ „ „ „ 40 „ „ . . . . . 1500 K
„ „ „ „ „ 50 „ „ . . . . . 2000 K
Ueber 50 cm Vorsprung wird der Platzzins fallweise bestimmt.
Reicht der Ladenvorbau über mehrere Geschosse, ist für jedes Geschoß derselbe Platzzins wie für das Ebenerd vorzuschreiben. Der Platzzins für Ladenvorbauten unter einem Meter Länge ist für einen vollen Längenmeter zu berechnen.
b) Verkleidungen:
bis zu 10 cm Vorsprung, falls die Verkleidung nicht bis zum Boden reicht, kein Platzzins,
sonst und über 10 cm wie unter 1 a)
2. Portalköpfe allein, Rollbalkenkasten:
Für den Längenmeter 500 K.
3. Portalstufen allein: wie Post A 2 a).
4. Schautafeln, Flachschilder:
a) Schautafeln: für den Längenmeter 200 K;
b) Flachschilder am Standorte des Unternehmens angebracht:
bis 1 m Höhe und 6 m Länge ist ein Schild platzzinsfrei, für jedes weitere Schild und Schilder, welche dieses Ausmaß überschreiten: 200 K. für den Längenmeter mindestens aber 200 K für das Schild.
c) Flachschilder, am Standorte des Unternehmens angebracht, aber über 1 m hoch für den Längenmeter 400 K, mindestens aber 400 K für ein Schild.
d) Flachschilder, nicht am Standorte des Unternehmens angebracht:
nach Größe des Schildes Reklamwert, Ort, Größe des Unternehmens zu bemessen, mindestens aber 1000 K für das Stück;
e) für Firmen, welche zahlreiche Schilder an Häusern außerhalb des Standortes des Unternehmens angebracht haben, ist der Platzzins für diese Reklamegegenstände zu pauschalieren. Die Höhe des Pauschales bestimmt der Gemeinderatsausschuß VI.
5. Plachen allein:
für den Längenmeter 500 K.
6. Geschäftsbezeichnungen in Form einzelner, vom Hause weit abstehender großer Buchstaben oder in Form durchleuchteter Flachschilder, Reklamegegenstände an Vordächern, auf Dächern, Balkonen, Erkern u. dergl.:
Platzzins nach Reklamewert, Ort, Größe des Unternehmens, mindestens aber 1000 K für das Stück.
Buchstabenschilder, deren Buchstaben nicht gestielt sind, sondern gleich an der Mauer u. dergl. befestigt sind, werden nach Punkt 4 behandelt.
7. Windfänge: für den Flächenmeter 3000 K.
8. Steckschilder und Firmenzeichen, Lichtschirme:
a) Steckschilder und Firmenzeichen:
bis 60 cm Vorsprung und 45 × 60 cm Fläche platzzinsfrei,
bis 75 cm Vorsprung oder bei größerer Fläche 500 K,
bis 150 cm Vorsprung 1000 K,
über 150 cm Vorsprung als Reklameschild nach Punkt 10 zu bemessen.
b) Lichtschirme, für das Stück 20 K Anerkennungszins.
9. Lampen ohne Rücksicht auf Vorsprung:
a) ohne Aufschriften 200 K,
b) mit Aufschriften 500 K.
10. Reklameschilder und Reklamelampen:
je nach Reklamewert, Ort, Größe des Unternehmens u. dergl., mindestens aber 5000 K für das Stück.
11. Radsteckschilder:
wie Post 10 zu bemessen.
12. Ankündigungsflächen auf Holzschalung an Hausmauern, auf Bauplanken, an Baugerüsten, an Einfriedungen: für den Quadratmeter 20 K.
13. Freistehende Geschäfts- und Reklamelaternen:
je nach Lage und Reklamewert, mindestens aber 10.000 K für das Stück.
14. Ständer mit Ankündigungstafeln u. dergl.:
je nach Lage und Reklamewert, mindestens aber 5000 K für das Stück.
15. Tischaufstellungen:
nach Lage, Geschäftswert u. dergl., mindestens aber für den Quadratmeter in den Bezirken 1 bis 9 1000 K, in den restlichen Bezirken 800 K.
16. Handwagen, die nicht als Verkaufsstand dienen:
200 K für das Stück.
17. Zierpflanzen in Behältern:
a) bei Blumenhändlern, als Warenausräumung nach Post 22 zu bemessen;
b) bei Tischaufstellungen:
in die Aufstellungsfläche einzubeziehen und nicht besonders zu berechnen.
c) zu Reklamezwecken bei Hotels, Bars, Vergnügungsstätten u. dergl., für das Stück 1000 K.
18. Kastanienbratofen: mindestens 1500 K für das Stück.
19. Sodawasserwagen und Verkaufsstände aller Art:
mindestens 3000 K für das Stück.
20. Fernsprechzellen:
für jedes Stück 1000 K;
insolange Hartgeld mangelt, 50 K.
21. Verschiedene Automaten:
für jedes Stück mindestens 1000 K;
insolange außer Betrieb 50 K.
22. Warenausräumungen und Warenaushängungen:
1500 K für den Flächen-, beziehungsweise Längenmeter.
23. Verkaufshütten, Kiosks u. dergl.:
nach Ort, Geschäftswert, Größe des Unternehmens u. dergl., mindestens aber 3000 K für den Quadratmeter.
24. Regelmäßige Benützung von Straßengrund durch Aufstellung von Wagen, Frachtgüttern für geschäftliche Zwecke:
nach Fläche wie Post 22 zu bemessen.
25. Private elektrische Leitungen jeder Art über oder unter dem Straßengrunde:
a) für den laufenden Meter der Leitung 100 K,
b) für jeden Ständer 1000 K.
26. Einfahrtsgeleise: für den laufenden Meter 500 K.
27. Fahnenstangen an Schauseiten der Häuser ständig angebracht. (Ausgenommen öffentliche Gebäude und ausländische Missionen):
5000 K für das Stück.
28. Schutzstangen vor Auslagen u. dergl.:
100 K für das Stück.

C. Für anderweitige außergewöhnliche Benützung des öffentlichen Grundes.

1. Wandernde Reklame auf Straßen, Plätzen u. dergl.
Je nach Größe des Unternehmens in vier Gruppen eingeteilt.
Ein Mindestplatzzins pro Tag von:
Für einen Zettelverteiler: 1200, 900, 500, 300 K und 30 Prozent Zuschlag für Straßenreinigung.
Für einen Plakatträger, nicht kostümiert: 1500, 1100, 600, 400 K.
Für einen Plakatträger (Herold), kostümiert: 3000, 2500, 1200, 900 K.
Für einen Herold zu Pferd: 6000, 3600, 1800, 1500 K.
Für einen zweispännigen Reklamewagen: 12.000, 9000, 5000, 2000 K.
Für einen einspännigen Reklamewagen: 8400, 4500, 2500, 1500 K.
Für einen Reklamewagen mit Handkraft: 4200, 2400, 1200, 800 K.
Für einen mehrspännigen Reklamewagen oder ein Reklameauto: 24.000, 18.000, 10.000, 4000 K.

Bei Veranstaltungen von ganzen Reklameumzügen oder außergewöhnlichen Reklameunternehmungen wird das Entgelt auf Grund obiger Ansätze berechnet.
2. Für Filmaufnahmen auf Straßen und Plätzen: Für einen halben Tag 50.000 — 100.000 K.
3. Für Betätigung von Lichtreklame durch Projizieren von Bildern und Bildern und Schriften auf die Straßenfläche u. dergl.: Je nach Größe des Reklamebildes, nach Art und Größe des Unternehmens, mindestens aber für einen Monat 6000 K.

II. An Verkaufshütten, Kiosken, Verkaufsständen u. dergl. angebrachte Gegenstände sind ohne Rücksicht auf den für erstere eingehobenen Platzzins so zu bemessen, als ob sie an Gebäuden angebracht wären.

III. Bei den in der Gruppe I A 1) bezeichneten Gegenständen ist dann, wenn diese vor dem Jahre 1883 hergestellt wurden, im Sinne des Reichsgesetzblattes vom 1. Oktober 1889, Z. 541/1886, von der Einhebung eines Anerkennungszinses auch in Hinkunft Umgang zu nehmen und wird der Magistrat ermächtigt, etwa bereits erfolgte Zinsvorschreibungen über Verlangen des Hauseigentümers zu löschen. Eine Rückzahlung bezahlter Zinse findet nicht statt.

Für die in der Gruppe I B angeführten Gegenstände ist seitens des Bundesstaates, öffentlicher Anstalten und Vereine, welche nicht auf Erwerb ausgehen, nur ein Anerkennungszins von 1 K für das Stück und kein Platzzins zu zahlen.

IV. Die Bewilligung für platzzinspflichtige Gegenstände der Gruppe I A gehen auf den Besitznachfolger über. Alle übrigen Bewilligungen erlöschen mit dem Besitzwechsel. Der Uebernehmer hat um die neuerliche Bewilligung anzusuchen, die bei unverändertem Bestande des genehmigten Gegenstandes ohne abermaligen Augenschein zu erteilen ist. In diesem Falle hat der Uebernehmer, wenn der Platzzins bereits bis zum nächsten Fälligkeitstermine bezahlt ist, erst von diesem an den Platzzins zu entrichten, sonst für das ganze laufende Bemessungsjahr.

V. Für alle unter Punkt I B 1 bis 11 angeführten Gegenstände ist der oben festgesetzte Platzzins um 100 Prozent zu erhöhen, falls sie nicht am Betriebsorte des Unternehmens angebracht sind.

VI. Sind mehrere Platzzinsgegenstände desselben oder verschiedener Besitzer über, beziehungsweise unter demselben Grundteile angebracht, so hat die Platzzinsbemessung für jeden einzelnen Gegenstand unabhängig von dem anderen zu erfolgen.

VII. Diese Platzzins- und Entschädigungsfestsetzungen gelten für den Regelfall. Eine Erhöhung oder Herabsetzung im Einzelfalle bleibt dem Gemeinderatsausschusse VI vorbehalten.

VIII. Für im Platzzinsverzeichnis nicht besonders angeführte platzzinspflichtige Herstellungen bleibt, falls nicht eine sinngemäße Anwendung zulässig ist, die Platzzinsfestsetzung dem Gemeinderatsausschusse VI vorbehalten.

IX. Offene, bewegliche, auf kurze Zeitdauer aufgestellte Verkaufsstände unterliegen der Marktgebühr.

X. Wo im Tarife vom Grundwerte die Rede ist, ist der betreffende Grund stets als Baugrund zu bewerten.

XI. Die im Tarife angeführten Platzzinse sind, wo nicht anders angegeben, für ein Jahr bemessen, für bestimmte Zeiträume festgesetzte Platzzinse gelten auch für Bruchteile derselben.

XII. Platzzinse sind ausnahmslos im vorhinein für die ganze Bemessungszeit zu entrichten. Wird der Gegenstand während der Bemessungszeit entfernt, so wird der für diesen bezahlte Platzzins nicht rückvergütet.

XIII. Haftgelder sind nur in jenen Fällen zu verlangen, in welchen der Bürgersteig oder die Straße durch den platzzinspflichtigen Gegenstand in Mitleidenschaft gezogen wird. Die Höhe des Haftgeldes richtet sich nach den Kosten der Wiederherstellung des Bürgersteiges, beziehungsweise der Straße, in den ordnungsmäßigen Zustand.

XIV. Die vorstehenden Neufestsetzungen der Platzzinse gelten schon für die laufende Bemessungsperiode.

XV. Als Fälligkeitsfrist gilt der 1. Mai jedes Jahres; bestehende Vorschreibungen sind unter Rücksichtnahme bereits erfolgter Zahlungen auf diese Frist umzuschreiben. (P. Z. 6242.)

Zuweisung sämtlicher Angelegenheiten der registrierten Hilfskassen an die Magistratsabteilung 49. Aenderung des Sachtitels der Magistratsabteilung 49. Ergänzung der Geschäftsaufzählung der Magistratsabteilung 6 (Erwähnung der Fürsorge- und Konzessionsabgabe).

Erlaß des Magistratsdirektors Dr. Karl Hartl vom 8. Mai 1922, M.-D. 1755/22:

Der Herr Bürgermeister hat mit Genehmigung des Stadtsenates am 27. April 1922, Pr. Z. 4631, folgende Verfügung getroffen:

„1. Der Magistratsabteilung 49 werden die gesamten Angelegenheiten der registrierten Hilfskassen zugewiesen. Der Sachtitel der Magistratsabteilung 49 hat in Hinkunft zu lauten:

„„Wahlen, Kultusangelegenheiten, Vereins- und Versammlungswesen, Verschiedenes.““

2. In der Geschäftsaufzählung der Magistratsabteilung 6 ist die Fürsorgeabgabe und die Konzessionsabgabe anzuführen.“

Die Geschäftseinteilung ist daher richtigzustellen wie folgt:

An Stelle des bisherigen Sachtitels der Magistratsabteilung 49 ist nunmehr der oben angeführte zu setzen.

In der Geschäftsaufzählung der Magistratsabteilung 49 ist nach dem Absatze „Vereins-, Versammlungsangelegenheiten“ und vor dem Absatze „Aktiengesellschaften usw.“ der Absatz: „Registrierte Hilfskassen, sämtliche Angelegenheiten“ einzufügen.

In der Geschäftsaufzählung der Magistratsabteilung 14 ist der Absatz: „Registrierte Hilfskassen usw.“ zu streichen.

Desgleichen ist auch im Abschnitte D (magistratische Bezirksämter der Geschäftseinteilung in Gruppe IV) der Absatz 6 zu streichen.

In der Geschäftsaufzählung der Magistratsabteilung 6 ist nach dem Absatze: „Erwerbsteuerabteilung usw.“ als neuer Absatz einzufügen: „Fürsorgeabgabe, Konzessionsabgabe, allgemeine Angelegenheiten, sowie individuelle Angelegenheiten bezüglich der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen.“

Auflassung des Bezirkswirtschaftsamtes Stelle 1; Zuweisung der Agenden an die Magistratsabteilung 8, beziehungsweise an die Milchversorgungsstelle.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. Karl Hartl vom 3. Juni 1922, M.D. 3087/22:

Der Herr Bürgermeister hat mit Genehmigung des Stadtsenates vom 17. Mai 1922, Pr. Z. 5739/22 folgende Verfügung getroffen:

„Das Bezirkswirtschaftsamt Stelle 1 wird mit 17. Juni 1922 aufgelassen. Die Agenden betreffend Durchführung des Abbaugesetzes werden der Magistratsabteilung 8, die Angelegenheiten betreffend Kinder- und Krankenmilchkarten der Milchversorgungsstelle überwiesen.“

Die Geschäftseinteilung ist demzufolge abzuändern wie folgt: Das Bezirkswirtschaftsamt Stelle 1 und seine Geschäftsaufzählung ist aus der Geschäftseinteilung zu streichen.

In der Geschäftsaufzählung der Magistratsabteilung 8 ist als letzter Absatz einzufügen:

„Mitwirkung bei der Durchführung des Abbaues der Lebensmittelzuschüsse des Bundes.“

In der Geschäftsaufzählung der Milchversorgungsstelle ist als letzter Absatz anzufügen: „Kinder- und Krankenmilchkarten-Angelegenheiten.“

Aenderungen der in den Organisationsstatuten der städtischen Betriebe für die Zuständigkeit der Betriebsleitungen festgesetzten ziffermäßigen Grenzen.

Erlaß des Magistratsdirektors Dr. Karl Hartl vom 26. Juni 1922, M.D. 3189:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 23. Juni 1922, Pr. Z. 6300/22, folgenden Beschluß gefaßt:

„I. Die Punkte 1, 4, 5, 7 und 8 des § 2 des Organisationsstatutes für den städtischen Fuhrwerksbetrieb (Gemeinderatsbeschluß vom 11. Februar 1921, Pr. Z. 1334) werden geändert wie folgt:

1. Ankauf von Betriebserfordernissen, beziehungsweise Roh- und Betriebsstoffen für den laufenden Bedarf eines Jahres im Rahmen des genehmigten Voranschlages, Genehmigung von sonstigen Anschaffungen und Herstellungen mit einem Erfordernisse von höchstens . . . . . 2,500.000 K.

4. Genehmigung von Veräußerungen, wenn der Gegenwert höchstens . . . . . 1,000.000 K beträgt.

5. Abschluß und Auflösung aller in den Rahmen des normalen Geschäftsbetriebes fallenden Verträge, sowie jener anderen Verträge, bei welchen das bedungene Entgelt jährlich höchstens . 750.000 K oder die Dauer des Vertrages höchstens 5 Jahre beträgt.

7. Abschluß von Vergleichen, wenn der Wert des aufgegebenen oder anerkannten Anspruches höchstens . . . . . 750.000 K beträgt; soferne sich solche Leistungen auf eine Haftpflicht gründen, bis zum Betrage von . . . . . 250.000 K.

8. Erhaltung der Betriebsmittel und laufende Erhaltung der Betriebsgebäude samt Genehmigung der zugehörigen Anschaffungen und Herstellungen, soferne die Ausgaben im Hauptvoranschlage bedeckt sind.

II. Die Punkte 1, 4, 5, 7 und 8 der Organisationsstatuten für den Betrieb der städtischen Wasserversorgung, sowie der städtischen Bäder, Wäschereien und Werkstätten, beziehungsweise die Punkte 1, 2, 5, 7 und 8 des Organisationsstatutes für den Betrieb der Gewinnung und der Beschaffung von Baustoffen (Gemeinderatsbeschluß vom 18. März 1921, Pr. Z. 2267) werden geändert wie folgt:

1. Ankauf von Betriebserfordernissen, beziehungsweise Roh- und Betriebsstoffen für die laufende Gebarung bis zum Bedarfe eines Jahres und Genehmigung von sonstigen Anschaffungen und Herstellungen mit einem Erfordernisse von höchstens . . . 2,500.000 K soferne die Ausgaben im genehmigten Voranschlage bedeckt sind.

4. (Für den Betrieb: Gewinnung und Beschaffung von Baustoffen: Punkt 2.)

Genehmigung von Veräußerungen von beweglichem Gemeindevermögen (abgesehen von Betriebserzeugnissen und Nutzungen), wenn der Gegenwert des gesamten zu veräußernden Vermögensbestandteiles höchstens . . . . . 1,000.000 K beträgt.

5. Abschluß und Auflösung aller in den Rahmen des normalen Geschäftsbetriebes fallenden Verträge sowie jener anderen Verträge, bei welchen das Entgelt jährlich höchstens . . 750.000 K oder die Dauer des Vertrages höchstens 5 Jahre beträgt.

7. Abschluß von Vergleichen, wenn der Wert des aufgegebenen oder anerkannten Anspruches höchstens . . . . . 750.000 K beträgt; soferne sich solche Leistungen auf eine Haftpflicht gründen, bis zu einem Betrage von . . . . . 250.000 K.

8. Erhaltung der Betriebsmittel und laufende Erhaltung der Betriebsgebäude samt Genehmigung der zugehörigen Anschaffungen und Herstellungen, soferne die Ausgaben im Hauptvoranschlage bedeckt sind.“

Hiedurch sind die bezüglichen Bestimmungen des Normales Nr. 6 und 7 ex 1921 abgeändert.

Aufstellung und Betrieb von Aufzügen.

Zufolge Beschlusses des Gemeinderatsausschusses für technische Angelegenheiten vom 14. Juni 1922, Z. 884, werden auf Grund der §§ 80 (Punkt 8) und 114 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L. G. Bl. für Wien Nr. 1, nachstehende Bestimmungen für die Aufstellung und den Betrieb von Aufzügen innerhalb des Gemeindegebietes von Wien erlassen:

Vorbemerkung:

Die nachfolgenden Bestimmungen beziehen sich hauptsächlich auf die als ständige Anlagen zur Vermittlung des Personen-, beziehungsweise Lastenverkehres zwischen verschieden hoch gelegenen Geschossen eines Gebäudes gebräuchlichen Hebevorrichtungen, Aufzüge genannt. Die kennzeichnende Bauart derselben besteht in dem Vorhandensein von festen Führungen für die zur Personen-, beziehungsweise Lastenaufnahme bestimmten Fahrstühle (Förderkasten, Plattformen u. dergl.).

Aufzüge können nicht als Ersatz für die in der Bauordnung für Wien vorgeschriebenen Stiegen angewendet werden, sondern sind nur als zweites Verkehrsmittel neben denselben zulässig.

Einfache Rollen- und Flaschenzüge sind als ständige Einrichtungen zur Lastenbeförderung nur in solchen Ausnahmsfällen zulässig, in welchen nach der Art der Lasten und der örtlichen Betriebsverhältnisse die Errichtung von Lastenaufzügen nicht tunlich, beziehungsweise aus Sicherheitsrücksichten nicht unbedingt geboten erscheint (zum Beispiel bei Heu- und Strohmagazinen u. dergl.). Doch sind die Eigentümer oder Inhaber solcher Einrichtungen gehalten, unter sinngemäßer Anwendung nachstehender Bestimmungen alles vorzukehren, damit eine Gefährdung von Personen durch den Betrieb solcher Förderanlagen voraussichtlich vermieden werde, insbesondere sind die Ladeöffnungen

zur Verhinderung eines Absturzes von Personen und Lasten entsprechend zu sichern.

Die nachstehenden Bestimmungen finden ferner keine Anwendung:

a) auf Versenk- und Flugvorrichtungen in Theatern, auf die im Bautenwesen gebräuchlichen Baustoffaufzüge und Hängegerüste auf Bremsfahrstühlen in Mahlmühlen, beweglichen Treppen oder Teppiche und ähnliche, nur ausnahmsweise zur Personenbeförderung benützte Einrichtungen, deren Zulassung einer fallweisen Beurteilung vorbehalten wird;

b) auf kleine Speisen- und Schriftenaufzüge u. dergl. mit Handbetrieb bis einschließlich 15 kg Tragkraft; diese sind jedoch derart anzulegen, daß Beschädigungen von Personen, insbesondere ein Einklemmen der Hände bei deren Betrieb vermieden werde.

I. Allgemeines.

1. Zur Aufstellung von Personenaufzügen ist die Bewilligung der Baubehörde erforderlich. Ueber die Aufstellung von Lastenaufzügen ist die schriftliche Anzeige beim Magistrate vor deren Inbetriebnahme zu erstatten; sollten hiebei bauliche Aenderungen oder bauliche Herstellungen vorkommen, so ist vor Aufstellung dieser Aufzüge für die Bauarbeiten die Bewilligung im Sinne der Bauordnung zu erwirken. Dem Gesuche um Bewilligung zur Aufstellung von Aufzügen für Personenbeförderung sind Berechnungen der Hauptteile (siehe Punkt 24) und ein entsprechend mit Maßzahlen versehener, vom Bauwerber und dem Aufzugserbauer sowie vom Verfasser der Pläne und Berechnungen und — wenn Baumeisterarbeiten vorkommen, auch vom ausführenden Bau- oder Maurermeister — gefertigter Plan der Aufzugsanlage in zwei Gleichstücken beizulegen. Diese Beilagen haben zu enthalten:

Die Lage des Aufzuges im Gebäude im Maßstabe 1:300 ferner zwei aufeinander senkrecht stehende Längenschnitte der Aufzugsanlage, endlich Grundrisse der Maschinen- und Tragrollenräume sowie der untersten Ladestelle, sämtliche mindestens im Maßstabe 1:50. Für erforderliche Einzelheiten ist ein zweckentsprechender größerer Maßstab zu wählen. Die Pläne sind auf haltbarem Zeichenpapier oder auf Leinwand zu verfassen und nach dem Vorschriftsmaße 21:34 cm zusammenzufalten. Sollen derlei Aufzüge in neuaufzuführenden Gebäuden angebracht werden, so ist um die Bewilligung hiezu abgesondert von dem Baubewilligungsgesuche für den Hausbau einzuschreiten.

2. Die Verfassung von derlei Plänen steht gemäß der Ministerialverordnung vom 11. Dezember 1860, Z. 36413 (L. G. und V. Bl. Nr. 8 vom Jahre 1863, im Anhang), beziehungsweise vom 8. November 1886, Z. 8152 (L. G. und V. Bl. Nr. 54) den behördlich befugten Maschinenbauingenieuren sowie den in diesem Zweige des Maschinenwesens besonders fachmännisch gebildeten und befähigten Konstrukteuren und Maschinenfabrikanten dieser Art im Sinne der Gewerbeordnung zu. Als fachmännisch gebildet sind jedenfalls jene Personen anzusehen, welche eine entsprechende Schulbildung auf dem Gebiete der Elastizitäts- und Festigkeitslehre, des Maschinenbaues und eine mindestens dreijährige praktische Betätigung beim Baue von Aufzugsanlagen verschiedener Art nachzuweisen vermögen. Die Herstellung und Ueberprüfung der elektrischen Teile der Aufzugsanlagen darf nur durch befugte Elektrotechniker geschehen. Die Gewerbetreibenden, welche die Aufstellung eines Aufzuges übernehmen, sowie die Verfasser der Pläne für einen solchen tragen die Verantwortung für die Verwendung haltbarer und fehlerfreier Baustoffe, für die gute und fachmännische Ausführung des Aufzuges sowie die Einhaltung der behördlichen Vorschriften.

3. Vor Inbetriebnahme von Personenaufzügen ist bei der Baubehörde um die Erteilung der Benützungsbewilligung anzusuchen. Die Benützung des Aufzuges darf erst nach anstandslosem Ergebnisse der behördlichen Ueberprüfung erfolgen. Diese Ueberprüfung hat sich zu erstrecken auf die der Aufstellungsbewilligung entsprechende Ausführung der Anlage, insbesondere die Erprobung der Fangvorrichtungen, den sicheren und ruhigen Gang der Maschine, die leichte und sichere Zugänglichkeit der ganzen Anlage, die Führung des Gegengewichtes, die richtige Schaltung des Stromes, insoweit es der Punkt 35 bedingt, die Prüfung des Schneckengetriebes auf Selbstsperrung, endlich auf die Vertrautheit des Aufzugswärters mit seinen Obliegenheiten. Dem Ansuchen um Erteilung der Benützungsbewilligung sind je zwei Abdrucke der Vorschriften für den Aufzugswärter und die Fahrgäste anzuschließen; je einer derselben ist nach Aufdruck des amtlichen Genehmigungsvermerkes im Maschinenhause, beziehungsweise im Fahrstuhle anzuschlagen, während die beiden anderen die Baubehörde in Verwahrung nimmt.

4. Die Bahn eines jeden Aufzuges soll mit Ausnahme der Lade- und Einsteigöffnungen an allen zugänglichen Stellen von unten bis auf mindestens 1·8 Meter Höhe derart verschalt oder umwehrt sein, daß eine gefahrbringende Annäherung ausgeschlossen ist. An den Lade- und Einsteigestellen in sämtlichen Geschossen sind Vorrichtungen (Türen, Geländer) anzubringen, die den Aufzugsschacht mit der Bewegung der Fahrbühne selbsttätig abzuschließen, beziehungsweise die Bewegung der Fahrbühne nur bei geschlossenen Türen oder Geländern ermöglichen. Bei Aufzügen mit Klobenrädern oder Flaschenzügen (offene Förderung) sind die Ladeöffnungen zur Verhinderung des Absturzes von Personen und Gegenständen entsprechend zu sichern.

5. Jede Fahrbühne, welche auch von Personen benützt wird, ist mit einer selbsttätigen Fangvorrichtung oder mit einer Geschwindigkeitsbremse zu versehen und mit einem Schutzdache zu überdecken.

6. Bei unmittelbar wirkenden hydraulischen Aufzügen, die auch von Personen benützt werden, ist zwischen Steuerungsvorrichtung und Treibzylinder eine Sicherungsvorrichtung einzuschalten, welche ein zu schnelles Niedergehen der Fahrbühne im Falle eines Rohrbruches hintanzuhalten vermag. Wenn mehrere hydraulische Aufzüge von einem gemeinschaftlichen Akkumulator gespeist werden, so ist in jedem einzelnen Druckrohre ein Rückschlagventil einzuschalten.

7. Jede Lade- und Einsteigöffnung soll ausreichend belichtet, beziehungsweise beleuchtet sein.

8. An jedem motorisch betriebenen Aufzuge ist eine selbsttätige Hubbegrenzung für den höchsten und tiefsten Stand einzurichten.

9. Die Antriebsvorrichtungen der Aufzüge, Becherwerke, Bremsberge, Krane, Förderschnecken u. dergl. sind, falls sie nicht schon durch die Lage geschützt sind, zu umwehren. Gegengewichte sind in sicheren Führungen unterzubringen und alle im Verkehrsbereiche gelegenen oder einer unbeabsichtigten Berührung ausgesetzten Zahnradgetriebe zu verdecken. Aufzüge, Becherwerke und alle derartigen Hebevorrichtungen sollen so beschaffen sein, daß eine Gefährdung der unterhalb beschäftigten Personen durch das Herabfallen von Gegenständen ausgeschlossen ist. Senkrechte Becherwerke sind an den zugänglichen Stellen, mit Ausnahme der Bedienungsstellen, zu verschalen; in dem untersten Geschosse ist zum Schutze der bedienenden Arbeiter ein entsprechend starkes Schutzdach herzustellen.

10. Bremsberge sind durch geeignete Vorrichtungen, Aufsetzwagen, Bremsbergverschlüsse, Doppelseile, Fangvorrichtungen u. dergl. derart einzurichten, daß die am Fußende befindlichen Personen durch herabrollende Wagen nicht gefährdet werden können. Die Bremsvorrichtung soll so beschaffen sein, daß die Bremse in ruhender Stellung geschlossen ist und nur bei Freigabe der Fahrt geöffnet wird (Lüftungsbremse).

11. Krane und Winden sind mit Sperrklinke und Bandbremse oder anderen verläßlich wirkenden Bremsvorrichtungen zu versehen. Soll die Last durch ihr Eigengewicht herabgelassen werden, so muß bei zweierlei Gängen eine Fallklinke angebracht sein, welche das Selbsteinrücken des Schnellganges verhindert. Bei Schlag- und Fallwerken müssen für die dabei beschäftigten Arbeiter, sowie zur Sicherung in der Nähe befindlicher Arbeitsstätten und Verkehrswege geeignete Schutzwände vorhanden sein.

12. Laufkrane, an denen sich Kranführer befinden, sollen gegen Absturz von Menschen und Gegenstände genügend sichere und umwehrte Bühnen oder Galerien erhalten. Alle zugänglichen Zahnradgetriebe sind zu verdecken.

13. An jedem Krane ist seine Tragfähigkeit in Kilogrammen deutlich sichtbar zu machen.

14. Alle Aufzüge sind vor ihrer ersten Benützung durch eine sachverständige Person, als welche auch ein technisch gebildeter Betriebsbeamter gelten kann, einer Ueberprüfung der maschinellen Einrichtung und der Fangvorrichtungen bei Belastung mit der zulässigen

---

Die Punkte 4—14 sind gleichlautend mit den Punkten 72—84 des VI. Absatzes der Ministerialverordnung vom 23. November 1905, R. G. Bl. Nr. 176, mit welcher allgemeine Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter erlassen werden.

größten Nutzlast zu unterziehen. Die Tragteile sind mit der doppelten zulässigen Belastung zu prüfen, welche auf die Dauer von wenigstens 20 Minuten auf dem freihängenden Aufzuge zu belassen ist. Die Ueberprüfung ist bei Personenaufzügen mindestens alle drei Monate, bei Lastaufzügen mindestens alle sechs Monate zu wiederholen. Alle beanspruchten Bestandteile sonstiger Hebezeuge sind mindestens jährlich einmal auf ihre Tragfähigkeit und sichere Wirksamkeit zu prüfen, wobei für Krane bis einschließlich 25 Tonnen Nutzlast eine um 25 Prozent erhöhte Probebelastung anzuwenden ist, während für Krane mit größerer Tragfähigkeit die Probelast um 10 Prozent mehr als die Nutzlast zu betragen hat. Ueber die durchgeführten Erprobungen sind Vormerke zu führen.

15. Maschinen- und Tragrollenräume von Aufzügen, welche sich nicht in gewerblichen Betriebsanlagen befinden, sind gegen den Zutritt Unberufener verläßlich absperrbar zu halten. Die Schlüssel zu diesen Räumen hat der Aufzugswärter sicher zu verwahren.

II. Besonderes.

A. Personenaufzüge und Aufzüge für Personen- und Lastenbeförderung.

a) Bestimmungen für den Bau.

16. Die Aufzugsanlage ist in allen ihren Teilen für den Aufzugswärter leicht und sicher zugänglich herzustellen; falls sie nicht mit Handkraft betrieben wird, ist sie gegen den Zutritt Unberufener und gegen eine Betätigung durch solche verläßlich absperrbar einzurichten. Liegende Dachausstiege (Falltüren dürfen nicht angebracht werden) haben mindestens 70 cm Breite und 90 cm Länge und nicht wegnehmbare, gut gangbare Zugangsleitern oder -stiegen zu erhalten, durch deren Lage der Zugang zu Bodenräumlichkeiten nicht beeinträchtigt werden darf. Lotrechte Zugangstüren zu Maschinen- oder Tragrollenräumen müssen in der Regel mindestens 1·50 m hoch sein.

17. Durch eine Aufzugsanlage darf keine feuergefährliche Verbindung zwischen den einzelnen Geschossen eines Gebäudes geschaffen werden. Förderschächte müssen in der Regel in allen Geschossen gegen angrenzende Wohn- und Geschäftsräume, sowie gegen den Keller und Dachboden feuersicher hergestellt werden und sind im obersten und untersten Teile mit entsprechenden Lüftungsvorrichtungen zu versehen. Ausnahmen können von der Baubehörde in Berücksichtigung besonderer örtlicher Verhältnisse bewilligt werden.

18. Schachttüren, welche in Wohnungen, Geschäfts- oder Lagerräume, Magazine u. dergl. führen, müssen feuersicher hergestellt werden. Gegen Stiegenhäuser und mit dem Stiegenhause in freier Verbindung stehende Gänge können Holz-, Glas- oder Gittertüren verwendet werden, doch dürfen letztere bis auf 1·80 m über dem Fußboden keine größeren Oeffnungen besitzen als solche, deren Weite 40 mm nach keiner Richtung überschreitet. Die Gläser von Glastüren haben mindestens 3 mm Stärke zu erhalten. Schlitze von höchstens 15 mm Breite können in beliebiger Länge ausgeführt werden.

19. Die Abschlußtüren der Förderbahn sind derart anzubringen, daß der Zwischenraum zwischen denselben und der Außenseite der Fahrstuhltür höchstens 15 cm beträgt.

20. Bei allen Förderstellen (Ein- und Ausgängen) über der untersten Einsteigstelle sind selbstschließende Türen anzubringen, welche entweder nur mit einem besonderen Schlüssel von außen geöffnet werden können, oder derart selbsttätig verriegelt sein müssen, daß sie sich nur dann öffnen lassen, wenn sich der Fahrstuhl in der Ebene des Eintrittes befindet. Solche selbsttätige Verriegelungen sind bei jeder Gattung von Aufzügen unbedingt in allen über der untersten Einsteigstelle gelegenen Geschossen anzubringen, in welchen in den Fahrstuhl auch eingestiegen werden soll und zu welchen außer dem Aufzugswärter auch andere Personen Schlüssel erhalten. Für diesen Fall dürfen die Zugangstüren zur Fahrbahn des Aufzuges von außen nur mittels Schlüssels geöffnet werden können. Bei Schachtaufzügen mit Selbstbedienung sind solche selbsttätige Verriegelungen auch bei der untersten Einsteigstelle anzubringen. Diese selbsttätigen Verriegelungen müssen von außen mittels eines Stechschlüssels geöffnet werden können. Bei Aufzügen mit Selbstbedienung brauchen die Schachttüren nicht selbstzufallend sein, doch müssen an ihnen Vorrichtungen angebracht sein, die eine Bewegung des Fahrstuhles nur bei vollkommenem Schluß und nicht etwa schon bei bloßer Zulehnung der Türen gestatten. Ueberdies sind bei Einsteigstellen zu Schachtaufzügen, welche mit Türen versehen sind, die keinen genauen Einblick in den Förderschacht gestatten, und zu denen außer dem Aufzugswärter auch andere Personen Schlüssel erhalten, in den Stockwerken oder den tiefsten Einsteigstellen in dem Zwischenraume zwischen der Türe und der Wand des Förderschachtes selbstzufallende Gitter von mindestens 1 m Höhe anzubringen, die jedoch nach dem Inneren des Förderschachtes sich nicht öffnen lassen dürfen. Diese Zwischengitter sind auch bei der tiefsten Einsteigstelle dann anzubringen, wenn der Schachtboden tiefer als 60 cm unter der Schachttürschwelle liegt. Aufzüge in Höfen sind diesbezüglich wie Schachtaufzüge zu behandeln. Sämtliche Ein- und Austrittsstellen in den Stockwerken sind bei Aufzügen mit Seil-, Rad-, Hebel- oder Uhrsteuerung mit einer Meldevorrichtung zu versehen, die dem Aufzugswärter das Offenstehen des Abschlusses anzeigt.

21. Bei Personenaufzügen, die nicht besondere Förderschächte erhalten, sondern in dem Spindelraume einer Stiege mit freistehenden Führungen errichtet werden, sind die Ruheplatzgeländer bis auf 50 cm Entfernung vom Fahrstuhle, und wenn die Entfernung des Fahrstuhles von der gegen die Stiegenhausmauer zu gelegenen Kante des Stiegengeländers nicht mindestens 50 cm beträgt, auch das Stiegengeländer auf 1·80 m, von der Stufenkante oder dem Ruheplatzfußboden gemessen, zu erhöhen und der ganzen Höhe nach mit Drahtnetzen von höchstens 40 mm Maschenweite zu überspannen oder mit mindestens 3 mm starkem Glase zu verglasen; im letzteren Falle dürfen sich allenfalls anzubringende Fensterflügel nicht gegen die Aufzugsbahn und überhaupt nur mittels eines dem Aufzugswärter zur sicheren Verwahrung zu übergebenden Schlüssels öffnen lassen. Aufzüge dieser Gattung und solche, die frei in Höfe führen, sind an ihrem unteren Ende mit 1·80 m hohen Einfriedungen von oben beschriebener Art zu umgeben. Bei Aufzügen in Schächten, welche an der Einsteigseite offen sind, müssen als Abschlüsse Gittertüren mit einer Höhe von mindestens 1·80 m verwendet werden, die eine Vernetzung von höchstens 40 mm weiten Maschen oder eine Verglasung mit mindestens 3 mm starkem Glase zu erhalten haben. Bei diesen Gattungen von Aufzügen können Zwischengitter für jeden Fall wegbleiben.

22. Werden Aufzüge mit Maschinenbetrieb in Haus- oder Lichthöfen angelegt, so sind in der Nähe befindliche Fensteröffnungen, von denen die Fahrstuhlbahn nicht mindestens 50 cm (von der inneren Brüstungskante gemessen) entfernt ist, bis 1·80 m Höhe über dem Fußboden des betreffenden Raumes, in dem das Fenster sich befindet, mit unbeweglich befestigten Drahtnetzen von höchstens 40 mm Maschenweite zu vergittern, oder es ist die Aufzugsfahrbahn mit solchen Gittern zu verkleiden. Nach außen aufgehende Flügel von Fenstern in der Nähe einer Aufzugsbahn sind derart herzustellen, daß sie im geöffneten Zustande nicht in die Fahrbahn hineinragen.

23. An jedem Zu- oder Eingange zum Förderschachte ist in der Höhe von 1·20 bis 1·60 m über dem Fußboden des betreffenden Geschosses deutlich sichtbar und gut leserlich die Aufschrift „Aufzug" anzubringen. Bei Aufzügen im Spindelraume freitragender Stiegen können diese Aufschriften entfallen. An der Innenseite von Schachttüren ist die Stockwerksbezeichnung deutlich sichtbar anzubringen.

24. Alle wesentlichen Bestandteile mit Ausnahme der Drahtseile und Drahtbandseile sind für eine wenigstens zwanzigfache Sicherheit zu bauen und die Berechnungen der Tragteile (Seile, Ketten), Führungen, Führungsstöße und Gerüstträger dem Gesuche um die Baubewilligung in zwei Ausfertigungen beizulegen. Für Drahtseile und Drahtbandseile genügt eine fünfzehnfache Sicherheit. Es bleibt der Baubehörde vorbehalten, gegebenenfalls auch die Vorlage der Berechnung anderer Teile zu verlangen. Das Gewicht einer Person ist mit 80 kg anzunehmen. Die Aufzugsmaschine, sowie die ganze Einrichtung der Aufzüge muß ohne belästigendes Geräusch arbeiten. Zum Fahrstuhlgerippe und zur Fangvorrichtung darf Gußeisen dann verwendet werden, wenn dasselbe nur auf Druck in Anspruch genommen wird. Bestandteile wie Preßzylinder, Zahnräder usw., bei denen nicht unmittelbare Zugbeanspruchungen vorkommen, können aus

Gußeisen hergestellt werden. Zur Aufhängung des Fahrstuhles dürfen im allgemeinen nur Drahtseile, Drahtbandseile oder Gall'sche Gelenksketten mit mindestens zwei Laschenpaaren in jedem Gliede oder auch gutgeschweißte, richtig bemessene, sogenannte Flaschenzugsketten verwendet werden. Alle Aufhängebestandteile (Seile, Ketten ꝛc.) sind vor ihrer Verwendung durch den Aufzugsfabrikanten auf das doppelte ihrer, der Berechnung zugrundegelegten Belastung zu prüfen und mangelhafte Teile von der Verwendung auszuschließen.

25. Schneckengetriebe sind zuverlässig selbstsperrend, das heißt mit derart niedriger Steigung auszuführen, daß im Falle des Versagens der Bremse oder der Antriebskraft der Fahrstuhl von selbst ohne Stoß zur Ruhe gelangt. Mit Maschinenkraft betriebene Aufzüge sind mit einer Vorrichtung zu versehen, welche die Betriebskraft ausschaltet, sobald der Fahrstuhl bei der Abwärtsfahrt in seiner Bahn stecken bleiben sollte. Bei Aufzügen mit unmittelbarem elektrischen Antrieb ist Vorsorge zu treffen, daß die elektrische Kraftleitung bei einem Ueberfahren der Endpunkte der Bahn sofort unterbrochen werde. An jeder Aufzugsmaschine mit unmittelbarem elektrischen Antrieb ist eine Vorrichtung anzubringen, die im Maschinenhause jederzeit leicht erkennen läßt, an welcher Stelle der Bahn sich der Fahrstuhl befindet.

26. Die Feststellung des Fahrstuhles an den einzelnen Einsteigestellen hat in vollkommen sicherer Weise derart zu geschehen, daß der Fahrstuhl ohne Eingriff des Aufzugswärters oder Fahrgastes nicht in Bewegung kommen kann. Feststellvorrichtungen, wie Stützriegel oder Auffatzvorrichtungen, die bei nicht rechtzeitiger Auslösung eine Beschädigung der Aufzugsanlage hervorrufen können, sind von der Verwendung ausgeschlossen. An den Endpunkten der Bahn muß sich der Fahrstuhl selbsttätig und ohne Stoß derart abstellen, daß nach keiner Richtung hin von selbst eine Weiterbewegung desselben sowie der Gegenwichte stattfinden kann Die Aufzugsanlage muß ferner so eingerichtet sein, daß der Fahrstuhl jederzeit schnell und stoßfrei zum Stillstande gebracht werden kann. Jede Aufzugsanlage mit Ausnahme jener, bei denen der Fahrstuhl nur durch den mitfahrenden Aufzugsführer mittels eines durch den Fahrstuhl laufenden Steuerseiles gesteuert wird, ist solcherart einzurichten, daß der Fahrstuhl bei offener Fahrstuhltür nicht in Bewegung gesetzt werden kann, und der in Bewegung befindliche Fahrstuhl beim Oeffnen der Fahrstuhltür zum Stillstande gelangt. Aufzüge mit Druckknopfsteuerung dürfen sich nur dann in Bewegung setzen lassen wenn sämtliche Schachttüren und bei belastetem Fahrstuhle auch die Fahrstuhltüren verläßlich geschlossen sind und die allenfalls vorhandene Außensteuerung bei belastetem Fahrstuhle wirkungslos ist.

27. Als Fahrstuhl darf nur ein kastenförmiger Behälter von mindestens 2 m lichter Höhe verwendet werden, dessen Wände, mit Ausnahme der Einsteigöffnung, entweder in der ganzen Höhe voll hergestellt oder aber in den unteren Teilen mit vollen Brüstungswänden und darüber mit engmaschigen Drahtnetzen oder einer mindestens 3 mm starken Verglasung versehen sind. Der Fußboden ist in einer für die aufzunehmende Belastung hinreichenden Stärke und die Decke geschlossen und gegen herabfallende Gegenstände entsprechend widerstandsfähig herzustellen. Zur Lüftung des Fahrstuhles sind Luftlöcher in entsprechender Größe und Zahl anzubringen. Die Einsteigöffnung des Fahrstuhles muß durch nach innen sich öffnende Flügeltüren, Schubtüren oder innen mit Tuch oder engmaschigen Netzen überspannte sogenannte Scherengitter verschließbar sein. Bei Aufzügen, bei denen der Wärter mitfährt, kann die Ueberspannung des Scherengitters entfallen. Diese Verschlüsse sollen in der Regel nicht selbstzufallend eingerichtet sein und sind bei allen Aufzügen, bei denen die Fahrbahn an der Türseite nicht in der Weise gesichert ist, daß ein Aussteigen während der Fahrt unmöglich gemacht wird, derart selbständig zu verriegeln, daß sie sich nur bei den Aussteigestellen öffnen lassen. Ist die Steuerung nur vom Fahrstuhle aus durch einen mitfahrenden Aufzugsführer möglich, so kann die Verriegelung unterbleiben. Selbstzufallende Türen dürfen sich nur bis auf einen Schlitz von 25 mm schließen, um ein Einklemmen von Kleidern zu vermeiden. Der Zwischenraum zwischen dem Fahrstuhlfußboden und der Schachttürschwelle (Stiegenruheplatz) darf 3 cm nicht überschreiten.

28. Sollte ausnahmsweise der Fahrstuhl zwei Türen erhalten müssen, von denen eine nur für den Einstieg, die andere nur für den Ausgang zu dienen hat, so ist die Einsteigtüre sowohl mit einer selbsttätigen, als auch mit einer mit der Hand von außen zu betätigenden Verriegelung zu versehen oder es sind der ganzen Aufzugsbahn entlang auf die Breite der Einsteigtüre Vergitterungen (feste Wände), die ein Aussteigen bei der Einsteigtüre sicher verhindern, anzubringen. Die Ausgangstüre hat dann in Gesichtshöhe die deutliche Aufschrift „Ausgang" zu erhalten.

29. Die Schlösser der Zugangstüren zur Fahrbahn sind bei Aufzügen, die nur von einem Aufzugswärter zu bedienen sind, so einzurichten, daß sie sämtlich mit einem und demselben Schlüssel geöffnet werden können Bei Aufzügen, die von den Fahrgästen selbst in Bewegung gesetzt werden können (Druckknopfsystem), sind die Schlüssel zu allen Einsteigtüren einander gleich und zu allen Ausgangstüren einander gleich herzustellen, doch dürfen die zu den Einsteigtüren gehörigen Schlüssel jene Türen nicht sperren, die lediglich als Ausgangstüren zu dienen haben.

30. Jeder Personenaufzug muß derart hergestellt werden, daß im Falle des Reißens oder Brechens der Tragteile von Bestandteilen der Maschine das Abstürzen des Fahrstuhles sogleich verhindert wird. Diese hiezu dienende Vorrichtung muß schon bei Ueberschreitung der gewöhnlichen Fahrtgeschwindigkeit während der Abwärtsfahrt in Tätigkeit treten. Sollte dies nicht zutreffen, so ist an dem Fahrstuhle noch eine zweite, in diesem Falle selbständig wirkende Fangvorrichtung anzubringen. Personenaufzüge, bei denen das Gewicht des unmittelbar mit dem Fahrstuhle in Verbindung stehenden Gegengewichtes größer ist als das des Fahrstuhles, sind gegen das Emporschleudern des Fahrstuhles zu sichern.

31. Jeder Personenaufzug muß eine besondere Vorrichtung erhalten, damit für den Fall, als der Fahrstuhl innerhalb einer Geschoßhöhe stehen bleiben soll, die in demselben befindlichen Personen unabhängig von der Antriebsmaschine möglichst schnell an eine Aussteigstelle gebracht werden können. Innerhalb des Fahrschachtes sind erforderlichen Falles Leitern und dergl. anzubringen, die die Herstellung einer raschen Verbindung zwischen Fahrstuhl und Notwände ermöglichen.

32. Gegengewichte müssen derart geführt werden, daß ein Herausschleudern derselben, sowie eine Verletzung von Personen durch ihre Bewegung nicht eintreten kann. Die Gegengewichtsbahnen sind in der Regel bis auf nicht unterkellertes Erdreich zu führen. Sollte dies untunlich sein, so ist an ihrem unteren Ende eine Vorrichtung anzubringen, die imstande ist, ein allenfalls herabstürzendes Gegengewicht aufzufangen, ohne daß es Personen oder Bauteile gefährdet; auch ist gegen ein seitliches Umstürzen von Gegengewichten in diesem Falle vorzusorgen.

33. Werden Aufzugsmaschinen oder Tragrollen im Dachraume untergebracht, so ist für ihren staubdichten Abschluß vom übrigen Dachraume vorzusorgen. Im Maschinen- und Tragrollenraume dürfen keine Rauchfangputztürchen, Dachausstiege usw. angebracht werden, die ein Betreten dieser Räume durch andere Personen als den Aufzugswärter erfordern.

34. Befindet sich der Maschinen- oder Tragrollenraum oberhalb der Zierlichte eines Stiegenhauses, so ist diese durch ein entsprechend ausgedehntes, engmaschiges Drahtnetz, das mindestens 15 cm ober der Zierlichte angebracht werden muß, dagegen zu schützen, daß ihre Glasteile durch herabfallende Werkzeuge zerschlagen werden.

35. Elektrische Leitungen sind derart zu führen und zu versichern, daß eine gefahrbringende Berührung im Verkehrsbereiche sicher vermieden wird. Im Maschinenhause und, falls sich dieses ober der Aufzugsfahrbahn befindet, auch im Erdgeschosse sind Handausschalter für den elektrischen Kraftstrom anzubringen, die sich im geöffneten Zustande nicht von selbst schließen können. Derartige Ausschalter im Erdgeschosse sind mit sperrbaren Schutzkasten zu umgeben, die so groß sein müssen, daß der geöffnete Schalter unter Sperre gehalten werden kann. Den Schlüssel zu diesem Schalterkasten hat der Aufzugswärter in sichere Verwahrung zu nehmen. Die Sicherungen für Elektromotoren sind so anzubringen, daß sie zwischen dem

Hauptausschalter im Maschinenhause und dem Motore zu liegen kommen, somit bei geöffnetem Ausschalter stromlos sind.

36. Bei Stiegenspindelaufzügen dürfen die Führungen mit den Stufen freitragender Stiegen nicht in feste Verbindung gebracht werden, sondern sind verläßlich am Traggerüste aufzuhängen oder am unteren Ende zu unterstützen. Sollte zur seitlichen Versteifung ausnahmsweise eine Verbindung mit den Stufen oder dem Stiegengeländer unumgänglich notwendig sein, so hat sie gelenkig oder mit Schlitzlaschen zu geschehen und ist bei Befestigung an den Stufen eine Sonderzeichnung über diese Befestigung dem Gesuche um Aufstellungsbewilligung anzuschließen.

37. Wenn Aufzugsanlagen von den Fahrgästen selbst oder einem mitfahrenden Führer bedient werden, so ist eine vom Fahrstuhle zum Aufenthaltsorte des Aufzugswärters führende Hilfsrufvorrichtung herzustellen, die derart angelegt sein muß, daß das Hilfszeichen bei Betätigung auch im Fahrstuhle gehört werden kann. Es sind daher erforderlichenfalls zwei Glocken an die Leitung zu schalten, von denen die eine in der unmittelbaren Nähe der Aufzugsbahn, die andere beim Aufenthaltsorte des Aufzugswärters sich befindet. Der Taster für das Hilfszeichen im Fahrstuhle ist auffällig (mit roter Farbe) zu bezeichnen.

38. Aufzüge, die sowohl für Personen- als auch für Lastenbeförderung dienen, sind den Pesonenaufzügen vollkommen gleichzuhalten.

b) Betriebsbestimmungen.

39. Während des Betriebes ist der Innenraum des Fahrstuhles bei Dunkelheit mit einer Fettstofflampe oder mit elektrischem Glühlichte zu beleuchten. Petroleum, Azetylengas oder ähnliche feuergefährliche Stoffe dürfen zur Beleuchtung nicht verwendet werden.

40. Ueber die Art der Benützung des Aufzuges ist im Fahrstuhle und bei allen Zugangstüren zur Fahrbahn an einer in die Augen fallenden Stelle eine stets sichtbare, unverwischbare kurze Betriebsvorschrift anzubringen, aus der auch die zur Beförderung zulässige Anzahl der Personen und das zulässige Belastungsgewicht deutlich zu ersehen ist. In dieser Vorschrift ist die Bestimmung aufzunehmen, daß Kinder unter 14 Jahren den Fahrstuhl nur in Begleitung von Erwachsenen benützen dürfen. Im Maschinenhause ist stets sichtbar und unverwischbar eine genaue Betriebsvorschrift für den Aufzugswärter über die Bedienung und Instandhaltung der Aufzugsanlage, sowie über die bei allfälligem Stehenbleiben des Aufzuges zwischen zwei Geschossen nötigen Handgriffe anzubringen. In diese Vorschrift ist deutlich hervortretend die Bestimmung aufzunehmen, daß vor Inangriffnahme irgendwelcher Arbeit an der Aufzugsanlage die Antriebskraft verläßlich außer Tätigkeit zu setzen ist.

41. Die Ingangsetzung und Abstellung des Fahrstuhles darf, falls er nicht zur Selbstbedienung für die Fahrgäste eingerichtet ist, nur durch eine hiezu bestellte und gehörig unterrichtete, über 18 Jahre alte Person (Aufzugswärter) stattfinden. In Häusern, in denen sich Aufzüge zur Selbstbedienung oder solche, die nur vom Fahrstuhle aus gesteuert werden können, befinden, muß außerhalb des Fahrstuhles im Hause stets eine mit der Aufzugsmaschine und der Nothebevorrichtung vollkommen vertraute Person anwesend sein, die im Falle des selbsttätigen Stehenbleibens des Fahrstuhles zwischen zwei Geschossen die Fahrgäste zur nächsten Aussteigstelle zu befördern hat.

42. Vor Inbetriebsetzung des Aufzuges ist stets die Fahrstuhl- und Schachttür zu schließen, wenn sich eine Person im Fahrstuhl befindet. Während der Aufzug im Gange ist, darf die Fahrstuhltüre nicht geöffnet werden.

Wird der Aufzug nicht vom Fahrstuhle aus, sondern von einem anderen Standpunkte aus in Betrieb gesetzt, so muß dafür gesorgt werden, daß eine Verständigung zwischen dem Aufzugswärter und den zu befördernden Personen stattfinden kann, bevor diese in den Fahrstuhl einsteigen oder den Fahrstuhl in den betreffenden Stockwerken verlassen haben.

43. Die Türen zum Förderschachte sind, mit Ausnahme der Zeit des Ein- und Austrittes, stets geschlossen zu halten. Wird der Fahrstuhl ganz außer Betrieb gesetzt, so sind die Türen vom Aufzugswärter abzusperren und die Schlüssel von demselben in Verwahrung zu nehmen.

44. Die Schlüssel zu Aufzügen ohne Selbstbedienung dürfen nur an den Aufzugswärter abgegeben und an der Schachttüre nicht stecken gelassen werden.

Bei Aufzügen mit Selbstbedienung dürfen die Hausparteien nur Schlüssel für die Einsteigtüren erhalten und sind jene Personen, welchen Aufzugsschlüssel übergeben wurden, dafür haftbar, daß dieselben an Unberufene und Kinder nicht ausgefolgt werden.

45. Bei Arbeiten im Maschinenhause elektrisch betriebener Aufzüge ist vor allem der Hauptausschalter für den Kraftstrom zu öffnen.

46. Bei Vornahme von Arbeiten unterhalb des Fahrstuhles ist der letztere verläßlich festzustellen und darf ohne diese Vorsicht der Förderschacht nicht betreten werden.

47. Die mittlere Fahrgeschwindigkeit darf nach aufwärts oder nach abwärts 1 m in der Sekunde nicht überschreiten.

Die vorhandenen Läutwerke sind täglich auf ihre Gebrauchsfähigkeit zu prüfen.

(Schluß folgt im nächsten Hefte.)

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

A. Bundesgesetzblatt.

287. Bundesgesetz über Kreditoperationen.

288. I. Durchführungsverordnung zur Heeresdisziplinargesetznovelle.

289. Verordnung über das konzessionierte Gewerbe der Herstellung elektrischer Starkstromanlagen.

290. Verordnung betreffend die teilweise Abänderung der Eichordnung hinsichtlich der Beschaffenheit und eichamtlichen Behandlung der Alkoholmeter.

291. Kundmachung betreffend den Beitritt Portugals zum Berner Abkommen.

292. Kundmachung betreffend die Berichtigung eines Druckfehlers im Bundesgesetzblatte.

293. Kundmachung über die Prozeßordnung des österreichisch-italienischen Gemischten Schiedsgerichtshofes.

294. Dritte Vermögensabgabenovelle.

295. Abänderung der einmaligen großen Vermögensabgabe.

296. Verordnung zur Durchführung der Artikel 184, 191 und 192 und des V. Teiles des Staatsvertrages von Saint-Germain im Burgenlande.

297. Kundmachung betreffend Vorkriegsschulden zwischen Belgien und Oesterreich.

298. Verordnung betreffend die Beitragsleistung der Arbeit(Dienst)geber zum Bundes-, Wohn- und Siedlungsfonds.

299. Verordnung über die Ausdehnung der Krankenversicherung.

300. Novelle zum Kraftfahrzeughaftpflichtgesetze.

301. Schülerspeisungsgesetz.

302. VI. Durchführungsverordnung zum Abbaugesetze.

303. Verordnung über die Erhöhung der Teuerungszulage zu den Vergütungen für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse und der Berufsberatungsstelle der Invalidenentschädigungskommission sowie an den Verhandlungen vor dem Invalidenentschädigungsgerichte.

304. Verordnung über die Bundesbürgerschaft, die Landesbürgerschaft und das Heimatrecht im Burgenlande.

305. Verordnung über die Dienst- und Besoldungsverhältnisse der nichtständigen Hilfsbediensteten des Bundes.

306. Verordnung betreffend die Verwendung von Hilfskräften im Betriebe von Apotheken.

307. Kundmachung über die Ratifikation der Pariser Internationalen Sanitätskonvention vom 17. Jänner 1912 durch die Vereinigten Staaten von Brasilien.

308. Verordnung über die Gebühren der Geschwornen, Schöffen und Vertrauenspersonen.

309. Kundmachung betreffend die Abhaltung von Befähigungsprüfungen zum Lehramte an landwirtschaftlichen Haushaltungsschulen.

310. Verordnung betreffend die Abänderung der zehnten Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe.

311. XX. Verordnung zum Gehaltskassengesetz vom 30. Juni 1919.

312. XIV. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetze.

313. Verordnung betreffend die Festsetzung des Wertes der Steuereinheit zur Berechnung der Einkommensteuer.

314. Kundmachung über die Vertretung vor dem Französisch-Oesterreichischen Gemischten Schiedsgerichtshofe.

315. Verordnung, womit weitere Anordnungen über das Justizwesen im Burgenlande auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes und des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten, ferner Anordnungen über die Stempel- und Rechtsgebühren sowie die Taxen getroffen werden.

316. Verordnung, womit Uebergangsbestimmungen auf dem Gebiete des Eherechtes und des Verfahrens in Ehesachen im Burgenlande erlassen werden.

317. Verordnung betreffend die Durchführung des Grundverkehrsgesetzes im Burgenlande.

318. Verordnung betreffend die Zulassung von Realschulabsolventen zu den Universitätsstudien.

319. Verordnung über eine Verlängerung der Geltungsdauer der Bilanzverordnung.

320. Bundesgesetz betreffend den Tausch der der Stadtgemeinde St. Pölten gehörigen Raimerkaserne in St. Pölten gegen die dem Bunde gehörige Karmeliterkaserne in St. Pölten.

321. Verordnung betreffend die Erzeugung von Edelbranntwein.

322. Bundesgesetz über Kreditoperationen.

323. Seuchenbekämpfungsverordnung.

324. Bundesgesetz betreffend Anschaffung von zehn Stück Omnibuswagenkasten für die staatlichen Kraftfahrbetriebe.

325. Bundesgesetz betreffend die Anschaffung von 10 Fahrgestellen und 22 Akkumulatorenbatterien für die städtischen Kraftfahrbetriebe.

326. Bundesgesetz betreffend Anschaffung von zwei Büssingomnibussen für die staatlichen Kraftfahrbetriebe.

327. Bundesgesetz betreffend bauliche Herstellungen in den Bundeserziehungsanstalten.

328. Bundesverfassungsgesetz, womit einige Bestimmungen des zweiten Bundesverfassungsgesetzes über das Burgenland abgeändert werden.

329. Bundesverfassungsgesetz, womit die Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes über die Vornahme der Landtagswahlen und der Nationalratswahlen im Burgenlande abgeändert werden.

330. Kundmachung betreffend die Errichtung einer österreichischen Zollstelle in Karlsbad und Marienbad.

331. Bundesgesetz über verzinsliche Darlehen des Bundes an Gebietskörperschaften.

332. Gebührennovelle 1922.

333. Verordnung betreffend Aenderungen in den Grundlagen des Personentarifs der Bundesbahnen.

334. Verordnung betreffend vorübergehende Aenderung der Eisenbahnverkehrsordnung.

335. Bautenbegünstigungsgesetz vom Jahre 1922.

336. Bundesgesetz betreffend die Mündelsicherheit der Teilschuldverschreibungen von Landesanlehen und unter der Haftung eines Landes aufgenommenen Anlehen von Gemeinden.

337. Bundesgesetz betreffend die Uebernahme der Vereinsrealschule in Laa an der Thaya und des städtischen Realgymnasiums in Korneuburg in die Bundesverwaltung.

338. Bundesgesetz über die Anwendung einiger Bestimmungen des Pensionistengesetzes auf die Lehrkräfte der Schulen Steiermarks.

339. Bundesgesetz betreffend die Errichtung je einer öffentlichen Knaben- und Mädchenbürgerschule im Schulsprengel der Hirtenschule in Graz.

340 Bundesgesetz betreffend die Errichtung je einer öffentlichen Bürgerschule für Knaben und Mädchen in Kapfenberg.

341. Verordnung über die gewerbliche Auszeichnung nach § 58 der Gewerbeordnung.

342. V. Verordnung zum Spielabgabengesetz, Neue Spielabgabenordnung II.

343. Gewerbliches Pachtvertragsabänderungsgesetz.

344. Verordnung betreffend die Einrichtung des bergbehördlichen Dienstes im Burgenlande.

345. XIII. Novelle zum Krankenversicherungsgesetze.

346. Bundesgesetz über die Mündelsicherheit der fünfprozentigen Teilschuldverschreibungen des von der Steirischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-aktiengesellschaft in Graz aufzunehmenden Anlehens.

347. I. Novelle zum Lebensmittelabbaugesetze.

348. Elektrizitätswegegesetz.

349. Verordnung betreffend die Taxen für die an Mittelschulen stattfindenden Prüfungen.

350. Durchführungsverordnung zur zweiten Vermögensabgabenovelle betreffend Bestimmungen für das Kärntner Volksabstimmungsgebiet.

351. Kundmachung betreffend die Inkraftsetzung des Staatsvertrages vom 3. Juli 1856 zwischen Oesterreich und Nordamerika wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher.

352. Verordnung betreffend die Einführung eines neuen Verschleißtarifes für die Erzeugnisse des Schieß- und Sprengmittelmonopoles.

353. Verordnung über die Erhaltung des Arbeiterstandes in den gewerblichen Betrieben.

354. II. Durchführungsverordnung zur VII. Krankenversicherungsnovelle.

355. Kundmachung über eine Verlängerung der Frist zur Anrufung des Französisch-Oesterreichischen Gemischten Schiedsgerichtshofes.

356. Verordnung über die Eintragung von Käufen und Verkäufen in die Geschäftsbücher der Trödler.

357. Entschließung, womit die Zahl der vom Burgenlande in den Bundesrat zu entsendenden Mitglieder festgestellt wird.

358. Verordnung über eine zeitweilige Erhöhung der Gebühren der Sachverständigen und Dolmetsche im Strafverfahren.

359. Verordnung über eine zeitweilige Erhöhung der Gebühren der gerichtsärztlichen Sachverständigen im Verfahren außer Streitsachen.

360. Kundmachung betreffend die Errichtung eines Zollflugplatzes in Aspern.

361. Verordnung betreffend die Amtszulagen der akademischen Funktionäre an den Hochschulen.

362. Verordnung betreffend die Auflösung und die Liquidation der Oesterreichischen Brauerstelle.

363. Sechste Verordnung über die Festsetzung der Umrechnungswerte ausländischer Geldsorten und inländischer Handelsmünzen.

364. Verordnung zur Durchführung einiger Bestimmungen der Gebührennovelle 1922.

365. Verordnung betreffend die Errichtung einer Bundespolizeibehörde in der Landeshauptstadt Salzburg.

366. Verordnung zur Durchführung der den Spielkartenstempel behandelnden Bestimmungen der Gebührennovelle.

367. Besoldungsnachtragsgesetz.

368. Bundesgesetz, womit das Abbaugesetz verlängert wird.

369. Verordnung über die Erhöhung der Effektenumsatzsteuer.

370. Verordnung betreffend die Kundmachung der gesetzlichen Vorschriften über die Gerichtsgebühren.

371. Verordnung betreffend die Inkraftsetzung der für die evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich geltenden staatlichen Vorschriften im Burgenlande.

372. Verordnung betreffend die Abänderung der zehnten Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe.

373 Kundmachung betreffend die Erhöhung des im Gebührentarife der staatlichen Untersuchungsanstalten für Lebensmittel vorgesehenen Teuerungszuschlages für Gas- und Materialverbrauch.

374 Bundesgesetz betreffend Durchführung baulicher Maßnahmen in den Bundestheatern.

375. Bundesgesetz betreffend den Ausbau des Westtraktes des Hauptgebäudes des Schlosses Schönbrunn.

376. Bundesgesetz betreffend Adoptierungen im Gebäude 7. Karl Schweighofer-Gasse 8.

377. Bundesgesetz betreffend die Bewilligung eines Nachtragskredites von 930.000 K für Adaptierungen im Amtsgebäude in Grein.

378 Bundesgesetz betreffend den Beitrag der Bundesforstverwaltung zur Koppentraunverbauung.

379 Verordnung über die Zahlung von Valutaverbindlichkeiten an die Anglo-österreichische Bank.

380. Verordnung über die Zahlung von Valutaverbindlichkeiten an die Oesterreichische Länderbank.

B. Landesgesetzblatt für Wien.

78. Abänderung der Lustbarkeitsabgabe.

79. Betriebsvorschriften für das Platzfuhrwerk.

80. Beförderung von Tieren auf Eisenbahnen.

81. Zuweisung Geisteskranker an die niederösterreichischen Landesheil- und Pflegeanstalten.

82. Abgabe von Speisen und Getränken.

83. Erwerbsteuerzuschlag für die Handelskammer.

84. Zuschlag zu den Immobiliargebühren und zum Gebührenäquivalent.

85. Aenderung des Gesetzes über die Kanzleitaxen.

86. Gebühren für die Beschau von Vieh, Fleisch und tierischen Rohprodukten.

87. Verpflegsgebühren in den Wiener öffentlichen Fondskrankenanstalten.

88. Verpflegsgebühren in den niederösterreichischen Landesgebäranstalten.

89. Gebühren für die tierärztliche Untersuchung von Tieren.

90. Abänderung des Gesetzes über die Fremdenzimmerabgabe.

91. Sonntagsruhe und Ladenschluß im Lebensmittelhandel.

92. Gebühren für die Beförderung der Schüblinge von und zu den Bahnhöfen.

93. Maximaltarif für die Kohlen- und Koksverfrachtung von den Wiener Bahnhöfen.

94. Abänderung des Taxtarifes für Augenscheinstaxen.

95. Gemeinde- sowie Landesumlagen und Abgaben im Jahre 1922.

96. Verpflegsgebühren in den Heil- und Pflegeanstalten.

97. Prüfung der Kraftfahrzeuge und ihrer Führer.

98. Betriebsvorschriften für das Platzfuhrwerk.

99. Sachverständige in Fällen der Enteignung zum Zwecke der Ausführung von Wasserstraßen.

100. Sachverständige in Fällen der Enteignung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen.

101. Normalgeschäftsordnung für Dienst- und Stellenvermittlungsgewerbe.

102. Preisgrenzen für Luxuswaren.

Herausgeber: Die Gemeinde Wien. — Verantwortlicher Schriftleiter: Ludwig Wiener. — Papier aus der Pittener Papierfabriks-A.-G.
Buchdruckerei E. Kainz vorm. J. B. Wallishausser.

Verordnungsblatt des Wiener Magistrates.

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtsenates und Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

(Im Anhange: Gesetze, Verordnungen und gerichtliche Entscheidungen.)

VIII. (14. August) **Erscheint monatlich einmal.** 1922.

Inhalt:

Neuregelung der Besoldung der Hilfsärzte.
Aenderung der Gruppeneinteilung für das Personale der Humanitätsanstalten.
Tarifsätze der Prüfungsanstalt für Baustoffe.
Gebühren für Privatdesinfektionen von Roßhaar und Hadern.
Aufstellung und Betrieb von Aufzügen (Schluß).
Professionistenzulage.
Fuhrwerksverkehr.
Zulassung von bewehrten Kunststeinstufen.
Zulassung von Betonhohlsteinen System „Olex".
Drogistenkonzessionen.
Korrespondenz der inländischen Verwaltungsbehörden mit ausländischen.
Eisenacher Konvention.
Anglo-Austrian-Bank Ltd.
Verzeichnis der Gifthändler.
Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen
a) im Bundesgesetzblatt,
b) im Landesgesetzblatt für Wien.

Neuregelung der Besoldung der Hilfsärzte.

Gemeinderatsbeschluß vom 18. Juli 1922.

Der Gemeinderatsbeschluß vom 11. März 1921, Pr. Z. 3037, betreffend die Besoldungsverhältnisse der Hilfsärzteschaft des Krankenhauses Lainz und der Lungenheilstätte Steinklamm wird außer Kraft gesetzt und treten an dessen Stelle folgende einheitliche Bestimmungen:

1. Die Hilfsärzte des Krankenhauses der Stadt Wien in Lainz (Assistenten, Sekundarärzte 1. und 2. Klasse) erhalten für die Zeit vom 1. Juni 1922 bis auf weiteres folgende monatlichen Barbezüge: Abteilungsassistent 13.900 K, Sekundararzt 1. Klasse 12.400 K, Sekundararzt 2. Klasse 10.000 K. Diese Bezüge ändern sich in demselben prozentuellen Verhältnisse wie die Bezüge der ledigen Gemeindeangestellten pro März 1921. Der Anspruch auf diesen Bezug entsteht mit dem Antritte des bezüglichen Dienstpostens.

2. Außer diesen normalmäßigen Bezügen erhalten die unter 1 genannten Hilfsärzte als monatliche Pauschalvergütung für Inspektions- und Ueberstunden, beziehungsweise Bereitschaftsdienstleistungen für die Zeit vom 1. Juni 1922 bis auf weiteres eine Bereitschaftszulage im Betrage von je 27.000 K monatlich, welcher Betrag ab 1. Juli in demselben prozentuellen Ausmaße steigt oder fällt wie die den städtischen Angestellten jeweils gewährten Ueberstundengebühren. Falls bei den Fondsanstalten diese Pauschalgebühr pro Juni 1922 höher als mit 27.000 K bemessen wird, wird diese erhöhte Gebühr statt des obigen Betrages von 27.000 K pro Juni bewilligt und der vorstehend angeführten weiteren Berechnung zugrundegelegt.

3. Die Frauenzulage und Kinderzulage, die gleitende Zulage für dieselben, die Dienstes-zulage, die Infektionszulage, die Sonderzulage, ebenso die Zuschüsse nach dem Abbaugesetze und sonstige wie immer Namen habende Nebengenüsse haben zu entfallen.

4. Die Steuern und Gebühren für Dienstbezüge, die von den Hilfsärzten im Abzugswege einzuheben sind, werden von der Gemeinde Wien zur Zahlung übernommen.

5. Die bisherigen besoldeten Aspiranten führen die Dienstbezeichnung „Sekundararzt 2. Klasse" und die bisherigen Sekundarärzte den Titel „Sekundararzt 1. Klasse".

6. Den Hilfsärzten gebührt eine Dienstwohnung in der Anstalt (ein Raum für jeden Arzt) mit Beheizung, Beleuchtung und Bedienung in dem von der Magistratsabteilung 9 jeweils festgesetzten Ausmaße. Hiefür ist ein Pauschalbetrag zu entrichten. Dieser stellt sich im Juni 1922 auf 30.000 K monatlich und ändert sich ab 1. Juli in den dem Schwanken der Indexziffer für ledige Angestellte entsprechenden prozentuellen Ausmaße.

7. Verköstigung. Sämtliche Hilfsärzte sind berechtigt, für ihre Person die Kost gegen Entrichtung der jeweils für alle Angestellten festgesetzten Preise in der Anstalt zu beziehen. Eine Verpflichtung zum Bezuge der Anstaltskost besteht nicht.

8. Den drei derzeit in Verwendung stehenden unbesoldeten Aspiranten des Krankenhauses der Stadt Wien in Lainz werden rückwirkend vom 1. Juni 1922 die Bezüge eines Sekundararztes 2. Klasse ad personam zugebilligt.

9. Hilfsärzte und Aspiranten, welche einen Posten höherer Art aus dienstlichen Gründen länger als 14 Tage vertretungsweise versehen, erhalten vom 15. Tage dieser Vertretung an die Differenz auf die höheren Bezüge des vertretungsweise besorgten Postens. Bei Stellvertretung für Karenzurlauber hat der Vertreter vom 1. Tage der Stellvertretung an Anspruch auf die höheren Gebühren.

10. Für die Zeit vom 1. Jänner 1922 bis 31. Mai 1922 erhalten die Hilfsärzte (Assistenten, Sekundarärzte 1. und 2. Klasse) dieselben Barbezüge (Monatsbezug vermehrt um die Bereitschaftszulage, vermindert um den Bauschbetrag für die Dienstwohnung), wie sie den Hilfsärzten an den Wiener öffentlichen Fondskrankenanstalten mit Uebereinkommen vom 30. Mai 1922 zwischen der Zentraldirektion der öffentlichen Fondskrankenanstalten und dem Verbande der Hilfsärzte an den Wiener Krankenanstalten zugebilligt wurden.

11. Der jährliche Erholungsurlaub wird grundsätzlich für Abteilungsassistenten mit vier Wochen, für Sekundarärzte mit drei Wochen bemessen.

12. Der Monatsgehalt für Assistenten und Sekundarärzte ist im vorhinein auszubezahlen.

13. Diese Besoldungsreform hat sinngemäß auf die Hilfsärzte der Lungenheilstätte Steinklamm und auf die vertragsmäßig angestellten Sekundarärzte des Versorgungsheimes in Lainz Anwendung zu finden.

14. Von einer Nachzahlung auf die unter Punkt 7 angeführten Preise der bezogenen Kost für die Monate Jänner bis Mai 1922 wird abgesehen und das über den präliminierten Betrag von 2,406.000 K sich ergebende Mehrerfordernis von rund 600.000 K genehmigt.

15. Die aus dieser Besoldungsreform sich über die budgetmäßig sichergestellten Präliminaransätze ergebenden Mehrerfordernisse, und zwar beim Krankenhaus der Stadt Wien per 146,756.000 K, bei der Lungenheilstätte Steinklamm per 5,225.000 K und beim Versorgungsheim Lainz per 12,151.000 K werden genehmigt und auf den Reservefonds überwiesen. (P. Z. 7631.)

Aenderung der Gruppeneinteilung für das Personale der Humanitätsanstalten.

Gemeinderatsbeschluß vom 18. Juli 1922.

1. Das weltliche Pflege- und Wartepersonale in den städtischen Humanitätsanstalten sowie die Fachgehilfen des Jubiläumsspitales und die Näherinnen der Humanitätsanstalten werden in nachfolgende Gruppen eingeteilt: Pfleger und Pflegerinnen ohne Pflegerprüfung, Krankenpflegerinnen ohne Diplom, Näherinnen ohne Lehrbrief Gruppe VIII; Pfleger und Pflegerinnen mit Pflegerprüfung, Krankenpflegerinnen mit Diplom, Pflegerinnen der Kinderheime, Näherinnen mit Lehrbefähigung Gruppe VII; Kranken- und Säuglingspflegerinnen mit Diplom, Instrumenterinnen, Laborantinnen, Fachgehilfen des Jubiläumsspitales Gruppe VI; Oberpflegerinnen mit Diplom, die ersten Fachgehilfen der Abteilungen des Jubiläumsspitales Gruppe V.

2. In den städtischen Humanitätsanstalten sind in Hinkunft als Oberpflegerinnen nur diplomierte Krankenpflegerinnen mit mehrjähriger Praxis, als Kranken- und Säuglingspflegerinnen in erster Linie nur solche mit einem staatlichen Diplom aufzunehmen.

3. Die Kategorie der Oberpfleger in den städtischen Humanitätsanstalten wird aufgelassen. Die derzeit im Dienste stehenden Oberpfleger sind anderweitig zu verwenden und in die ihrer neuen Verwendung entsprechende Standesgruppe zu übersetzen.

4. Vorstehende Bestimmungen haben am 1. Juli 1922 in Wirksamkeit zu treten. Sie gelten nicht bezüglich der vom Lande übernommenen Anstalten, bezüglich welcher der Magistrat besondere Anträge zu stellen hat. (P. Z. 7293.)

Erhöhung der Tarifsätze für die Prüfungsanstalt für Baustoffe.

Gemeinderatsbeschluß vom 18. Juli 1922.

Für Materialuntersuchungen, die in der städtischen Prüfungsanstalt für Baustoffe vom 1. Juli 1922 an beantragt werden, wird der folgende erhöhte Tarif genehmigt, und zwar:

	Gebühr in Kronen
Bestimmung der Mahlfeinheit	3.600
Bestimmung des Wasserzusatzes und Erhärtungsbeginnes	3.000
Bestimmung des Raumgewichtes	2.400
Prüfung auf Konsistenz, Abbindezeit und Temperaturerhöhung	6.000
Bestimmung des spezifischen Gewichtes (Dichte)	2.400
Bestimmung des Gewichtsverlustes durch Glühen	2.400
Bestimmung der Raumbeständigkeit nach 7 und 28 Tagen Erhärtungsdauer	6.000
Bestimmung der Festigkeit für jede Mischung und Altersklasse auf Druck	12.000
Dasselbe auf Zug	7.200
Vollständige Normenuntersuchung bei Wasser- und gemischter Lagerung	48.000
Bestimmung der Druckfestigkeit von Bauwürfeln bis zu einer Kantenlänge von 20 cm für den ersten Versuch	3.600
Für den zweiten Versuch	2.400
Für jeden weiteren Versuch	1.200

(P. Z. 7602.)

Gebühren für Privatdesinfektionen von Roßhaar und Hadern.

Stadtsenatsbeschluß vom 27. Juni 1922.

A. Wohnungsdesinfektion.

I. Chemisch-mechanische Desinfektion.

a) Für den ersten Raum, in dem die Wäsche eingeweicht wird
mit 1 Fenster 6400 K
„ 2 Fenstern 6600 „

b) für jeden weiteren Raum
„ 1 Fenster 1300 „
„ 2 Fenstern 1500 „

II. Formaldehyddesinfektion

(ohne Einweichen der Wäsche und ohne Aufwaschen des Fußbodens).

	7stündige Desinfektionszeit	3½stündige Desinfektionszeit
bei Räumen bis zu 50 m³	8.500 K	10.200 K
„ „ von 51 bis 75 „	9.000 „	11.500 „
„ „ „ 76 „ 100 „	9.500 „	12.500 „
„ „ „ 101 „ 150 „	12.000 „	16.000 „
„ „ „ 151 „ 200 „	13.500 „	18.600 „

Bei größeren Räumen wird für weitere je 50 m³ bei 7stündiger Desinfektionszeit eine Gebühr von 2600 K, bei 3½stündiger Desinfektionszeit von 4200 K eingehoben.

Stellt die Partei Formalin und Spiritus bei, so sind für Räume bis zu 200 m³ 6400 K, für größere Räume für weitere je 50 m³ 600 K zu entrichten.

Wird außerdem die Wäsche eingeweicht und der Fußboden aufgewaschen, so sind überdies die nach Punkt I b zu berechnenden Kosten zu entrichten.

III. Schwefelung

(ohne Anwendung chemischer Lösungen).

Bei Räumen bis zu 50 m³	7200 K
„ „ von 51 bis 100 „	8400 „
„ „ „ 101 „ 150 „	9500 „
„ „ „ 151 „ 200 „	10.600 „

Bei größeren Räumen ist für weitere je 50 m³ eine Gebühr von 1400 K zu entrichten.

Wird außerdem die Wäsche eingeweicht und der Fußboden aufgewaschen, so sind hiefür die nach Punkt I b zu berechnenden Kosten zu entrichten.

Wird vom Besteller die Vornahme einer der unter Punkt I bis III bezeichneten Wohnungsdesinfektionen zu einer bestimmten Stunde verlangt, so sind außer den angeführten Desinfektionsgebühren auch die vollen Kosten des Mannschaftswagens zu ersetzen. Dieselben betragen 24.000 K.

B. Desinfektionen in den Sanitätsstationen.

	a) Wenn die Effekten von der Partei selbst zugestellt und abgeholt werden:	b) Wenn die Gemeinde die Effekten im Sammelwege einholt und zurückstellt:
Für das einmalige Beschicken der Formalinkammer, für eine 7stündige Desinfektionszeit	3.500 K	8.400 K
Für das einmalige Beschicken der Formalinkammer, für eine 3½stündige Desinfektionszeit	6.000 „	11.000 „
Für das einmalige Beschicken des Formalinkastens, für eine 7stündige Desinfektionszeit	1.600 „	6.800 „
Für das einmalige Beschicken des Formalinkastens, für eine 3½stündige Desinfektionszeit	2.200 „	7.200 „
Für das einmalige Beschicken der Schwefelkammer	3.400 „	8.500 „
Für das einmalige Beschicken des Dampfdesinfektionsapparates	6.200 K	11.000 K
Für das einmalige Beschicken des Formalinvakuumapparates	50.000 „	55.000 „
Bei gemeinsamer Desinfektion für Effekten verschiedener Parteien	1.500 „	6.450 „
Desinfektion von Roßhaar und Hadern per Kilogramm	15 „	20 „

Wird über Verlangen einer Partei die Dampfdesinfektion zu einer Zeit vorgenommen, in der der Dampfkessel nicht geheizt ist, so ist zu der Desinfektionsgebühr ein Zuschlag von 7000 K für das Anheizen des Kessels zu entrichten.

Wird von der Partei das Verlangen gestellt, die Effekten mit einem eigenen Wagen der Gemeinde Wien zu einer bestimmten Stunde abzuholen oder zurückzustellen, so sind außerdem die vollen Kosten des Wagens zu ersetzen. Dieselben betragen 24.000 K.

C. Reinigungsbad.

Preis eines Reinigungsbades . . . . . 250 K.

D. Entlausung von Personen.

Preis für die Entlausung einer Person . . . . . 500 K.

Muß zur Entlausung der Effekten der Dampfkessel besonders angeheizt werden, so ist hiefür ein Zuschlag von 7000 K für das Anheizen des Kessels zu entrichten.

E. Desinfektion von Häuten, Leder und Fellen, Wolle und von solchen Objekten, die in der Desinfektionsordnung der Stadt Wien nicht enthalten sind.

Für die Desinfektion dieser Objekte werden die Gebühren fallweise auf Grund besonderer Vereinbarungen zwischen der Magistratsabteilung 12 (Gesundheitsamt) und der Partei unter Zugrundelegung der Selbstkosten und eines Regiebeitrages festgesetzt.

F. Desinfektionen und Entlausungen in der Zeit von 4 Uhr nachmittags bis 8 Uhr früh.

Werden die in den vorhergehenden Punkten A bis E genannten Desinfektionen, beziehungsweise Entlausungen über Verlangen der Partei in der Zeit von 4 Uhr nachmittags bis 8 früh vorgenommen, so sind außer den Desinfektions-, beziehungsweise Entlausungsgebühren der Gemeinde auch die Kosten für die Ueberstunden der hiebei beschäftigten städtischen Bediensteten nach den jeweils geltenden Ueberstundengebühren zu ersetzen. (P. Z. 6733.)

Aufstellung und Betrieb von Aufzügen.

(Schluß.)

B. Paternosteraufzüge.

Bestimmungen für den Bau und Betrieb.

48. Als Fahrstühle sind allseits mit Ausnahme der Einsteigseite geschlossene Kasten zu verwenden, die eine Lichthöhe von mindestens 2 m besitzen müssen. Der Querschnitt ist im Lichten zur Beförderung einer Person in der Regel nicht unter 75×75 cm, von zwei Personen nicht unter 95×95 cm zu bemessen. Mehr als zwei Personen dürfen in einem Fahrstuhle gleichzeitig nicht befördert werden.

49. Die Führungen für die Tragketten, die in jedem Gliede zweilaschig sein müssen, sind so einzurichten, daß ein Herausfallen einer etwa zerrissenen Kette auf die Fahrstühle verhindert wird. Bei Berechnung der Ketten sind alle Fahrstühle voll belastet anzunehmen.

50. Die vorderen Teile der Plattformen der Fahrstühle sind als nach oben bewegliche Klappen von 15 cm Breite auszubilden, im Fußboden der Zugangsöffnungen zum Schachte sind in der Richtung der Auffahrt, ebensolche Klappen von mindestens 25 cm Breite anzubringen. Dieser Abstand muß auch zwischen den Vorderkanten der Fahrstühle und der Schachtwand beziehungsweise den Zwischendecken in allen Geschossen eingehalten werden.

51. Die Zwischenräume zwischen den Fahrstühlen sind durch Schutzwände zu versichern, die in zwei Teilen auszuführen sind. Der untere Teil muß 20 cm nach rückwärts ausweichen können. Bei einem Ausweichen von 10 cm hat bereits ein Abstellen der Antriebsmaschine zu erfolgen.

52. In jedem Geschosse ist zwischen den beiden Fahrstühlen eine Abstellvorrichtung anzubringen, die dazu dient, daß jedermann die Anlage zum Stillstand bringen kann. Die Wiederingangsetzung der Anlage darf nur durch den Aufzugswärter geschehen können.

53. Oberhalb der höchsten Aussteigstelle, wo der Wechsel in der Bewegungsrichtung stattfindet, ist an der Auffahrtseite unterhalb des

Lagerblockes eine Ausrückvorrichtung (Sicherheitsklappe) herzustellen, welche bei deren Berührung mit einem Mitfahrenden in Tätigkeit tritt und die Anlage zum Stillstande bringt.

54. Die Kettenräder sowie sonstige bewegte Teile sind im Keller wie im Dachbodenraume so zu versichern, daß eine Gefährdung der mitfahrenden Personen durch dieselben ausgeschlossen ist.

55. In den Fahrstühlen und an den Austrittsstellen darf kein glatter Fußboden verwendet werden.

56. Die Zugänge zu den Fahrstühlen und die Durchfahrten durch den Keller und den Dachboden sind während des Aufzugsbetriebes entsprechend zu belichten.

57. In jedem Fahrstuhle sowie an den Ein- und Aussteigstellen sind beiderseits wenigstens 30 cm lange Handgriffe derart anzubringen, daß ihr Abstand wenigstens 20 cm beträgt.

58. Bei jedem Zugange ist eine deutliche Stockwerksaufschrift sowie die Aufschriften: „Aufzug" und „Vorsicht" beiderseits in der Türleibung anzubringen. In jedem Fahrstuhle ist deutlich sichtbar und haltbar die zulässige Personenanzahl sowie die Aufschrift: „Ist das rechtzeitige Aussteigen versäumt, so kann ohne Gefahr durch den Keller oder Dachboden gefahren werden, um das gewünschte Stockwerk zu erreichen" anzubringen.

59. Wird der Fahrschacht an der Einsteigseite nicht vom Fußboden bis zur Stockwerksdecke offen gelassen, so müssen die Einsteigöffnungen mindestens 2·50 m Höhe erhalten und müssen sich die Schachtabschlüsse ohne Schlüssel leicht nach außen öffnen lassen.

60. Die Fahrgeschwindigkeit soll höchstens 20 cm in der Sekunde betragen.

61. Sämtliche auf Zug beanspruchte Bestandteile, insbesondere die Aufhängevorrichtungen der Fahrstühle sind aus Schmiedeeisen oder Stahl herzustellen.

62. Die Antriebsvorrichtung muß selbsthemmend gebaut werden. Die Bremse ist derart einzurichten, daß sie durch den Betriebsstrom geöffnet wird und bei Unterbrechung desselben selbsttätig sicher schließt.

63. Sämtliche Zugangsöffnungen zum Fahrschachte müssen durch Stangen, Ketten oder Schnüre abgeschlossen werden können, die schon einzulegen sind, bevor die Anlage außer Betrieb gesetzt wird.

64. Neben der untersten Zugangsöffnung zum Fahrschacht ist die normale Bewegungsrichtung der Fahrstühle und auf dem Motorgehäuse der Antriebsmaschine die entsprechende Drehrichtung der Motorwelle durch Pfeilstriche deutlich erkennbar zu machen.

65. Mit der Wartung des Aufzuges ist eine im Hause ständig anwesende, verläßliche und geschulte, über 18 Jahre alte Person zu betrauen, die mittels eines von jedem Stockwerke aus zu betätigenden Glockenzeichens, das täglich zu prüfen ist, jederzeit herbeigerufen werden kann. In Abwesenheit des Aufzugswärters ist der Betrieb der Aufzugsanlage einzustellen.

66. Die dem Bauansuchen beizugebenden Berechnungen haben den Festigkeitsnachweis für die Tragketten (Laschen und Bolzen), die Tragbolzen der Fahrstühle, die Kettenräder (Zähne, Achse samt Keil) und das Traggerüst zu enthalten.

C. Lastenaufzüge.

a) Bestimmungen für den Bau.

67. Die Punkte 1, 2, 4 bis 9, 14 bis 18, 22, 32 bis 36 für Personenaufzüge gelten auch für Lastenaufzüge; ferner ist Punkt 21 sinngemäß auch für Lastenaufzüge anzuwenden.

68. Die Lade- und Einsteigstellen sind bei mit Maschinenkraft betriebenen Aufzügen entweder durch 1·80 m hohe Türen oder durch mindestens 1·40 m hohe Hubgitter von höchstens 40 mm Maschenweite zu schützen, welche sich nur dann öffnen lassen dürfen, wenn sich der Fahrstuhl in der Ebene der betreffenden Ladestelle befindet. Hubgitter müssen sich ohne Gefährdung des Bedienungspersonales von selbst schließen, sobald der Fahrstuhl die Ladestelle verläßt. Die Verwendung von sogenannten Füßen, die bis 50 cm hoch sein können, ist bei beweglichen Gittern an der Ladestelle zulässig. Bei Anwendung von Türen darf die Bewegung des Fahrstuhles nur möglich sein, wenn dieselben sicher geschlossen sind. Bei den Lastenaufzügen mit Handseilantrieb und den mit Kraftantrieb versehenen, mit sicher wirkenden Fangböden ausgestatteten Lastenaufzügen genügen 1 m hohe, wie vorhin beschriebene, selbsttätige Gitter oder ebenso hohe feste Brustwehren. Falls sich die Zugänge zu Handbetriebsaufzügen an Orten mit wenig Verkehr befinden, wo ein Zutritt von Kindern unwahrscheinlich ist oder wenn diese Zugänge mit Türen versehen sind, die stets mit Ausnahme des Ein- und Ausladens geschlossen sind, genügen oder der untersten Ladestelle selbsttätige Schlagbäume in m Höhe über dem Fußboden; an der untersten Ladestelle genügt für diesen Fall ein Handschlagbaum.

69. Die Fahrstühle sind derart einzurichten, daß ein Abstürzen von Personen auch während der Benützung des Aufzuges ausgeschlossen ist. Fahrstühle, bei denen der Wärter mitfährt, sind mit widerstandsfähigen Schutzschirmen zum Auffangen allenfalls nachstürzender Gegenstände auszustatten. Diese Schirme haben eine mit der Fahrstuhlplatte gleiche Größe zu erhalten.

70. Alle wesentlichen Aufzugsbestandteile sind für eine wenigstens achtfache Sicherheit zu bemessen. Die Berechnungen sind über Verlangen der Behörde vorzulegen.

71. Auf jedem Lastenaufzuge mit einer Hubhöhe von mehr als 2 m muß eine vollkommen verläßliche Vorrichtung angebracht werden, die im Falle des Reißens oder Brechens des Tragteiles (Seil, Kette) das Abstürzen des Fahrstuhles verhindert. Bei Lastenaufzügen, die mehr als 8 m Hubhöhe haben und bei denen der Aufzugswärter mitfährt, ist die Fangvorrichtung auch derart einzurichten, daß sie sich schon bei Ueberschreitung der gewöhnlichen Fahrgeschwindigkeit bei der Abwärtsfahrt betätigt oder es ist noch eine zweite, für diesen Fall selbständig wirkende Fangvorrichtung anzubringen. Die Fangvorrichtungen müssen derart angebracht werden, daß sie in ihrer Wirksamkeit durch das Lastgut nicht beeinträchtigt werden können.

72. Jeder Aufzug muß mit einer Vorrichtung versehen sein, durch die der Fahrstuhl vom Bedienungspersonale jederzeit schnell und ohne Stoß zum Stillstande gebracht werden kann.

73. Mit Maschinenkraft betriebene Aufzüge sind mit einer Vorrichtung zu versehen, die die Betriebskraft ausschaltet, sobald der Fahrstuhl bei der Abwärtsfahrt in seiner Bahn stecken bleiben sollte, und sie haben außerdem eine Vorrichtung zu erhalten, mittels der die Steuerung vom Fahrstuhle aus feststellbar ist, damit der Fahrstuhl nicht von einem anderen Stockwerke als von jenem, wo er sich eben befindet, in Bewegung gesetzt werden kann.

74. Bei Aufzügen, welche vom Bürgersteig oder von Verkehrswegen innerhalb des Hauses nach tiefer liegenden Räumlichkeiten führen, sind die Schachtdeckel derart einzurichten, daß sie nur von oben geöffnet werden können; es dürfen daher sogenannte Aufstoßbügel an diesen Fahrstühlen nicht angebracht werden. Die Schachtöffnungen in einer Verkehrsfläche sind bei geöffneten Deckeln mit 1 m hohen, handsamen Schutzvorrichtungen zu versichern, die in wirksamer Weise ein Abstürzen von Fußgängern, insbesondere Kindern, verhindern.

b) Betriebsbestimmungen.

75. An jedem Zu- oder Eingange zum Förderschachte ist in der Höhe von 1·20 bis 1·60 m über dem Fußboden des betreffenden Geschosses eine deutliche haltbare Aufschrift „Aufzug, nicht hinausbeugen" anzubringen.

76. Ueber die Art der Benützung des Fahrstuhles ist an allen Ladestellen stets sichtbar und unverwischbar eine Betriebsvorschrift anzubringen, aus der auch die zur Beförderung zulässige Belastung deutlich zu ersehen ist; letztere ist auch am Fahrstuhle selbst deutlich ersichtlich zu machen.

77. Bei den im Punkte 74 genannten Aufzügen ist außer dieser Betriebsvorschrift an jeder Ladestelle deutlich sichtbar und haltbar folgende Aufschrift anzubringen: „Der Schachtdeckel darf erst dann geöffnet werden, wenn seitlich die Schutzvorrichtung ordnungsmäßig aufgestellt ist und eine Bedienungsperson ständig darüber wacht, daß niemand in den Schacht stürzen kann. Nach Beendigung der Förderarbeit sind die Schachtdeckel sofort zu schließen und ist die Schutzvorrichtung aus dem Verkehrsbereiche zu entfernen. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift zieht die behördliche Sperrung des Aufzuges nach sich." Derartige Aufzüge dürfen nur zu jenen Tageszeiten benützt werden, in welchen deren Betrieb keine Verkehrsstörung mit sich bringt.

78. Die Beladung des Fahrstuhles ist derart vorzunehmen, daß das Fördergut denselben gleichmäßig belastet und nicht abgleiten kann. Rollwagen und Fässer sind daher entsprechend zu versichern.

79. Fahrstühle zur Güterbeförderung können, falls sie mit den vorgeschriebenen Schutzvorkehrungen (vergleiche insbesondere Punkt 69 und 71) versehen sind, von den mit der Beladung des Fahrstuhles betrauten Personen mitbenützt werden; doch darf dann nur eine solche Last aufgelegt werden, die einschließlich des Gewichtes der bedienenden Personen als Höchstbelastung zulässig ist.

80. Im übrigen ist jedoch die Benützung des Warenfahrstuhles zur Beförderung von Personen verboten und ist dieses Verbot in die Betriebsvorschrift (Punkt 76) aufzunehmen.

81. Bei der Vornahme von Arbeiten unterhalb des Fahrstuhles ist der letztere verläßlich festzustellen und zu entlasten und darf ohne diese Vorsicht der Förderschacht nicht betreten werden.

82. Die mittlere Fahrgeschwindigkeit des Fahrstuhles darf für den Auf- oder Niedergang 1 m in der Sekunde nicht überschreiten.

83. Die feuersicheren Verschlüsse (Punkt 17) sind, wenn deren Geschlossenhalten während des ganzen Tages aus Geschäftsbetriebsrücksichten untunlich ist, mindestens bei den Geschäftspausen und bei Geschäftsschluß täglich zu schließen.

III. Prüfung der Aufzüge.

84. Alle Aufzüge sind vor ihrer ersten Benützung einer Prüfung durch einen hiezu befugten Fachmann (Punkt 88) in der Richtung zu unterziehen, ob sie den vorstehenden Vorschriften entsprechen, ob die zur Bedienung des Aufzuges bestellte Person (Aufzugswärter) mit der Handhabung des Aufzuges und ihren Obliegenheiten vertraut ist und ob nicht mit dem Aufzuge in Verbindung stehende Verhältnisse (zum Beispiele unversicherte Antriebsmaschinen und Treibriemen, vorschriftswidrige elektrische Leitungen, ungenügende Signalvorrichtungen, Unmöglichkeit genügender Ueberwachung der Benützung des Aufzuges, mangelhafte Beleuchtung der Zugänge usw.) vorhanden sind, die die Sicherheit von Personen zu gefährden oder die Feuersicherheit wesentlich zu beeinträchtigen vermögen und ob die Betriebsbestimmungen an den vorgeschriebenen Stellen angebracht sind. Die Tragteile sind hiebei einer Probebelastung zu unterziehen, wobei das Doppelte der zu fördernden Nutzlast wenigstens 20 Minuten lang auf dem freihängenden Fahrstuhle zu belassen ist. Die Fangvorrichtung ist mit der einfachen Last zu erproben. (Punkt 14.)

85. Bei den Personenaufzügen ist diese Prüfung vor der Abhaltung des behördlichen Benützungsaugenscheines vorzunehmen und ist der Befund dem Leiter des Augenscheines zu übergeben, bei Lastenaufzügen ist dieser Befund der Anzeige an den Magistrat, beziehungsweise das betreffende magistratische Bezirksamt über die erfolgte Aufstellung eines Lastenaufzuges beizulegen.

86. Sämtliche Aufzüge sind in allen ihren Teilen alljährlich in bestimmten Zeitabschnitten einer eingehenden Untersuchung durch einen hiezu befugten Fachmann (Punkt 88) auf Kosten des Inhabers unterziehen zu lassen, und zwar a) Aufzüge, die für Personenbeförderung oder für Personen- und Lastenbeförderung dienen, mindestens alle drei Monate; b) solche, die nur für Lastenbeförderung dienen, alle sechs Monate. Die Ueberprüfung und Probebelastung des Aufzuges und die Prüfung des Aufzugswärters in Bezug auf die Kenntnis und Erfüllung seiner Obliegenheiten ist im gleichen Umfange, wie im Punkte 84 vorgeschrieben, vorzunehmen.

87. Das Ueberprüfungsergebnis ist in ein bei der Magistratsabteilung 36 zu beziehendes Aufzugsbuch einzutragen und ist die Eintragung außer durch den überprüfenden verantwortlichen Fachmann noch durch den Aufzugswärter zu fertigen. In dem Falle jedoch als Mängel oder Gebrechen vorgefunden werden, hat die Fertigung des Befundes auch durch den Aufzugsbesitzer oder dessen Stellvertreter, und zwar in der Spalte „Anmerkung" zu geschehen. Diese Fertigung hat der Aufzugswärter unverzüglich zu veranlassen. Das Befundbuch muß den Vertretern der für die Behandlung von Aufzugsangelegenheiten zuständigen Stelle des Magistrates und in gewerblichen Betrieben auch dem inspizierenden Gewerbeinspektor jederzeit zur Einsicht bereitliegen. Dieser Stelle obliegt die zeitweise Einsichtnahme in das Befundbuch. Wird hiebei festgestellt, daß die vorgeschriebenen Ueberprüfungen nicht oder nicht ordnungsmäßig vorgenommen werden, so wird der Aufzugsbetrieb von amtswegen sofort eingestellt und der Aufzug gesperrt.

88. Das Verzeichnis der zur Prüfung von Aufzügen befugten Fachleute kann in der Magistratsabteilung 36 eingesehen werden.

89. Der Inhaber eines Aufzuges ist verpflichtet, den Aufzugswärter anzuweisen, ihm vorkommende Mängel am Aufzuge sofort anzuzeigen. Der Erstere haftet dafür, daß Aufzüge, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht benützt werden.

90. Wird ein Aufzug bei der Ueberprüfung in einem gefahrdrohenden Zustande gefunden, so ist in den Bezirken 1 bis 9 und 20 die Magistratsabteilung 36, in den Bezirken 10 bis 19 und 21 die Stadtbauamtsabteilung und jedenfalls der Aufzugsinhaber hievon durch den überprüfenden Fachmann sofort zu verständigen und ist der Aufzugsinhaber dafür verantwortlich, daß der Aufzug erst dann wieder benützt wird, wenn er in betriebsfähigen Zustand versetzt worden ist. Die vorgefundenen Gebrechen sind jedoch auch in dem Aufzugsbuche einzutragen.

91. Die mit der Ueberprüfung einer Aufzugsanlage betrauten befugten Fachleute sind verpflichtet, von dem Umstande, daß sie die Ueberprüfung einer Aufzugsanlage, die sie bisher ständig überprüft haben, aus irgend einem Grunde nicht mehr vornehmen, der zuständigen Amtsstelle eine schriftliche Anzeige zu erstatten.

92. Aufzüge, die den vorstehenden Vorschriften über die Anbringung der Fangvorrichtungen für den Fall des Reißens oder Brechens des Tragorganes und über die Anbringung der Betriebsvorschriften nicht entsprechen, sind sofort den diesbezüglichen, vorstehenden Bestimmungen entsprechend abzuändern oder außer Betrieb zu setzen.

IV. Schlußbestimmungen.

93. Die Handhabung dieser Vorschriften obliegt hinsichtlich der Personen- und Lastenaufzüge, die sich nicht in gewerblichen Betrieben befinden, der zuständigen Baubehörde. Für Aufzüge in gewerblichen Betrieben ist die Gewerbebehörde zuständig. Baubewilligungen für die bei Betriebsaufzügen vorkommenden baulichen Herstellungen oder Aenderungen, welche einer baubehördlichen Genehmigung bedürfen, sind jedoch bei der zuständigen Baubehörde zu erwirken.

94. Der Magistrat kann von diesen Bestimmungen mit Rücksicht auf örtliche oder besondere Verhältnisse im einzelnen Falle Abweichungen gestatten, erforderlichenfalls aber auch ergänzende Sicherheitsmaßnahmen vorschreiben.

95. Uebertretungen dieser Vorschriften werden von der zuständigen Baubehörde nach den Strafbestimmungen der Bauordnung geahndet. (M.Abt. 40, 280.)

Befund

über den im Hause . . . . . Bezirk, Grundbuchseinlage Nr. . . .
. . . . . Gasse / Straße, Or.-Nr. . . . / Platz
bestehenden und de . . . . . gehörigen

Personen- / Lasten- Aufzug

welcher für . . Personen . . . . . Kilogramm Last gebaut ist.

Der obenbezeichnete Aufzug wurde am heutigen Tage von dem mitgefertigten befugten Fachmanne untersucht und
wurden folgende Mängel, beziehungsweise Abweichungen von den Vorschriften betreffend Aufstellung und Betrieb von Aufzügen innerhalb des Gemeindegebietes von Wien erhoben:
in allen Teilen der Vorschriften betreffend Aufstellung und Betrieb von Auszügen innerhalb des Gemeindegebietes von Wien entsprechend zum Betriebe vollkommen geeignet befunden.

Als Aufzugswärter ist . . . . . der Hausbesorger,
Portier namens . . . . . bestellt, welcher mit
seinen Obliegenheiten . . . . . vertraut ist.

Professionistenzulage.

Erlaß des Magistratsdirektors Dr. Karl Hartl vom 11. Juli 1922, M.Abt. 1/823/22:

Der Gemeinderatsausschuß I hat in der Sitzung vom 26. Juni 1922 zur Z. 1644/22 auf Grund des Punktes 6 des I. Abschnittes des Gemeinderatsbeschlusses vom 19. Juli 1921, Pr. Z. 8777/21, nachstehenden Beschluß gefaßt:

„1. Den Angehörigen jener in das Gehaltsschema eingeteilten Angestelltengruppen (III bis VI), für welche die Erlernung eines handwerksmäßigen Gewerbes als Aufnahmsbedingung vorgeschrieben ist, wird unter der Voraussetzung ihrer tatsächlichen Verwendung in ihrer Profession und auf die Dauer dieser Verwendung eine in die Bemessungsgrundlage für die Ruhe- und Versorgungsgenüsse nicht einrechenbare Zulage (Professionistenzulage) nach Maßgabe folgender Bestimmungen bewilligt:

Die Professionistenzulage beträgt mit der aus dem folgenden Absatze sich ergebenden Ausnahme für obige Angestellte, soferne sie überhaupt keinen Anspruch auf Monturen besitzen oder in die Monturgruppen 1 bis 4 eingeteilt sind, das dreifache, soferne sie in die Monturgruppe 5 eingeteilt sind, das zweifache und soferne sie in die 6a oder eine höhere Monturgruppe eingeteilt sind, das einfache Ausmaß einer schemamäßigen Stufendifferenz der 8. Bezugsklasse. Die Professionistenzulage unterliegt jeweilig denselben Veränderungen wie die schemamäßigen Gehalte eines ledigen städtischen Angestellten. Sie ist am Ende jedes Monates auszuzahlen.

Soferne für die im 1. Absatze bezeichneten Angestellten derzeit ein Prämiensystem eingeführt ist oder ein solches künftig beantragt wird, kann die Professionistenzulage ganz oder teilweise in Form von Prämien gegeben werden. Doch müssen die Professionisten in einem solchen Betriebe hiebei zusammen mindestens jenen Gesamtbetrag erhalten, der auf sie an Professionistenzulagen nach dem vorhergehenden Absatze entfallen würde.

2. Die Professionistenzulage wird auch den nach dem Gehaltsschema (Gruppen III bis VI) entlohnten Professionisten, welche die tatsächliche Erlernung eines als Aufnahmsbedingung für ihre Verwendung vorgeschriebenen handwerksmäßigen Gewerbes nachweisen, unter sinngemäßer Anwendung der im Punkte 1 enthaltenen Bestimmungen zuerkannt.

3. Obige Bestimmungen treten für die am Tage dieses Beschlusses in aktiver Dienstleistung stehenden Angestellten mit Wirksamkeit vom 1. März 1921 in Kraft und bleiben bis auf weiteres in Geltung."

Die Durchführung wurde veranlaßt.

Aufhebung des Fahrverbotes in der Kaiserstraße im 7. Bezirke.

Das mit Magistratskundmachung vom 10. Dezember 1918, M.Abt. IV, 2009, erlassene Verbot der Durchfahrt von Lastkraftwagen durch die Kaiserstraße zwischen der Westbahnstraße und Stollgasse wird aufgehoben. Das in derselben Kundmachung enthaltene Verbot der Durchfahrt von Lastkraftwagen durch die Neubaugasse zwischen Westbahnstraße und Lerchenfelder Straße bleibt aufrecht. (Mag.-Abt. 52, 1618.)

Verbot des Aufstellens von Fuhrwerken in der Vorderen Zollamtsstraße zwischen der Landstraßer Hauptstraße und dem großen Einfahrtstore der Großmarkthalle, Abteilung für Fleischwaren, und des Ueberfahrens der Brückenwage.

Auf Grund des § 114 des Gesetzes vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, wird das Aufstellen von Fuhrwerken in der Vorderen Zollamtsstraße zwischen der Landstraßer Hauptstraße und dem großen Einfahrtstore der Großmarkthalle, Abteilung für Fleischwaren, verboten. Desgleichen wird das Ueberfahren der dort befindlichen Brückenwage untersagt.

Uebertretungen dieser Kundmachung, welche sofort in Kraft tritt, werden mit Geldstrafen bis zum Betrage von 20.000 K oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet. (M.Abt. 42, 4872.)

Verkehrsregelung durch die Südbahnviadukte im Zuge der Laxenburger und Triester Straße.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, wird für den Fuhrwerksverkehr durch die obengenannten Viadukte Folgendes angeordnet:

Betreffend den Südbahnviadukt im Zuge der Laxenburger Straße: „Das Befahren der Straßenbahngeleise unter dem Viadukte durch Wagen mit mehr als 3 m Ladehöhe ist verboten."

Betreffend den Viadukt im Zuge der Triester Straße: „Die Durchfahrt durch die Oeffnung II (von der Stadt aus gesehen) ist nur in der Richtung von der Stadt gegen den 10. Bezirk, die Durchfahrt durch die Oeffnungen III und IV nur in der Richtung vom 10. Bezirk gegen die Stadt gestattet. In den Oeffnungen II und III ist das Befahren der Straßenbahngeleise verboten."

Uebertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 20.000 K oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

Die Bestimmungen der Magistratskundmachung vom 30. November 1906, M.Abt. IV, 2530/05, betreffend den Verkehr durch die genannten Viadukte treten hiemit außer Kraft. (M.Abt.52, 805.)

Verkehrsregelung durch die Zehenthofgasse im 19. Bezirke.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Nr. 1, wird verordnet: Die Durchfahrt durch die Zehenthofgasse im 19. Bezirke wird in der Strecke zwischen Billrothstraße und Pfarrwiesengasse für Schwerfuhrwerke und Lastautos verboten.

Uebertretungen dieses Verbotes werden mit Geldstrafen bis zu 20.000 K oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet. (M.Abt. 52, 1776.)

Verkehr auf der Brigittabrücke.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, werden für den Verkehr auf der Brigittabrücke im 9. und 20. Bezirke folgende Beschränkungen angeordnet: 1. Menschenansammlungen sowie das Marschieren von Truppenkörpern oder Aufzügen in geschlossenen Reihen sind auf der Brücke verboten. 2. Lastwagen mit über sechs Tonnen (6000 kg) Gesamtgewicht und Lastkraftwagen überhaupt dürfen die Brücke nicht befahren. Leichtfuhrwerke und Lastwagen bis zu sechs Tonnen Gesamtgewicht dürfen die Straßenbahnzone nicht benützen und nur die mittlere Fahrbahn in jeder Fahrtrichtung in einer Reihe befahren. Ansammlungen von Wagen auf der Fahrbahn der Brücke sind verboten.

Uebertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 20.000 K oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet. (Mag.-Abt. 52, 1850.)

Zulassung von bewehrten Kunststeinstufen.

In Erledigung des Ansuchens der Kunststeinfabrik „Asra", G. m. b. H., 1. Seilergasse 6, um Uebertragung der Zulassung von bewehrten Kunststeinstufen von der Donausandbaggerungs-A.-G., Wien 3. Erdberger Lände 36 (der jetzigen Wiener Baustoffe-A.-G.), auf die „Asra" wird diese Uebertragung wie folgt genehmigt: Mit Dekret vom 19. März 1919, M.Abt. 14, 1513/09, beziehungsweise vom 24. September 1918, M.Abt. 14, 913/17, wurde der Donausandbaggerungs-A.-G. in Wien, 3. Erdberger Lände 36, der jetzigen Wiener Baustoffe-A.-G, die Bewilligung zur Erzeugung bewehrter Kunststeinstufen unter bestimmten Bedingungen erteilt. Diese Stufen wurden laut vorliegender Bestätigung der Wiener Baustoffe-A.-G. stets von der Kunststeinfabrik „Asra" erzeugt, die zur Zeit der in Rede stehenden Genehmigung einen Spezialbetrieb der Donausandbaggerungs-A.-G. vorstellte und bei der Umwandlung der letzteren in die Wiener Baustoffe-A.-G. nicht mit übernommen wurde. Auf Grund dieser Sachlage wird die bezogene, seinerzeit an die Donausandbaggerungs-A.-G. erteilte Genehmigung zur Erzeugung bewehrter Kunststeinstufen unverändert auf die Kunststeinfabrik „Asra", Wien, 1. Seilergasse 6, übertragen. (M.Abt. 36, 4349.)

Zulassung von Betonhohlsteinen System „Olex".

In Erledigung des Ansuchens des Ing. Ignaz Olexinzer, technisches Bureau für Ingenieurbauten und Baumaschinen, 6. Gumpendorfer Straße 63, um Zulassung der „Olex"-Hohlbauweise wird die Anwendung dieser Bauweise bei Hochbauten in Wien gemäß den vom Oesterreichischen Ingenieur- und Architektenverein in Wien aufgestellten und vom Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten genehmigten Leitsätzen für die Ausführung von Hohlmauern aus Betonsteinen und auf Grund der durchgeführten Festigkeitsversuche unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Für die „Olex"-Hohlbauweise haben im allgemeinen die für Betonbauten geltenden Vorschriften (Ministerialverordnung vom 15. Juni 1911 und 15. September 1918 über die Herstellung von Tragwerken aus Eisenbeton oder Stampfbeton bei Hochbauten) sinngemäß Anwendung zu finden. Ist für einen Bau die Verwendung dieser Bauweise vorgesehen, so ist dies in den Einreichungsplänen anzuführen und die erforderliche statische Berechnung beizubringen.

2. Die Steine müssen nach Form und Abmessungen den vorgelegten Zeichnungen entsprechen und sind aus Kiesbeton im Mischungsverhältnisse von 230 kg Zement auf 1 m³ Sand und Schotter (Raummischungsverhältnis 1 : 6, geforderte Mindestwürfelfestigkeit 110 kg per Quadratzentimeter nach sechs Wochen), beziehungsweise aus Schlackenkiesbeton gleicher Festigkeit herzustellen. Die als Zuschlagsstoff verwendete Schlacke kann Eisenhochofen-, Gaswerks- oder Kesselschlacke (Lokomotivlösche) sein, wobei im letzteren Falle nur reine, gut abgelagerte und durchgewaschene („gare") Schlacke verwendet werden darf.

3. Der Mörtel ist im Mischungsverhältnisse von 350 kg Portlandzement auf 1 m³ reinen, feinkörnigen, reschen Sand herzustellen, wobei höchstens ein Viertel des Portlandzementes durch Weißkalk ersetzt werden darf. (Mischungsverhältnis 1 RT Bindemittel: 4 RT Sand.)

4. Der Baubehörde steht es frei, auch während der Bauausführung den Nachweis über die Beton-(Würfel-)Stein- (beziehungsweise Zellen-) und Mörtelfestigkeit durch Proben zu verlangen.

5. Die zulässige Druckinanspruchnahme der nutzbaren Mauerquerschnittsfläche hat 12 kg per Quadratzentimeter zu betragen. Beträgt die freie Mauerhöhe h mehr als das 12fache der Mauerstärke b (ohne Verputz), so ist der Wert der zulässigen Inanspruchnahme durch Multiplikation mit der Abminderungszahl $\alpha = 1{\cdot}90 - 0{\cdot}075\ h/b$ herabzusetzen. Die Höhe tragender Mauern darf nicht mehr als das 16fache der Mauerstärke betragen.

6. In jedem Geschosse ist ein durchlaufender, den ganzen Gebäudegrundriß umfassender, als Deckenauflager dienender Betonrost von 13 cm Höhe anzuordnen. Durch diesen Rost dürfen Rauch- und Luftabzüge geführt werden. In jedem Stockwerke ist ein Schließennetz anzuordnen; die Mauerschließen sind in den Betonrost zu verlegen. Die Hohlmauern sind in Entfernungen von höchstens 7 m durch geeignete Querwände oder Pfeiler zu verstärken. Für einen guten Anschluß dieser Zwischenmauern an die Hauptmauern ist Sorge zu tragen.

7. Bei Verwendung von Hohlräumen der Mauern zu Rauchabzügen sind die Wandungen entsprechend wärme- und rauchdicht und hinreichend widerstandsfähig auszustatten.

8. Als Auflager freitragender Stiegen dürfen Hohlmauern nicht verwendet werden; bei beiderseits aufliegenden Stufen sind die Auflager aus Stampfbeton oder Ziegelmauerwerk (bei Vermeidung einer Störung des Verbandes und eines Verhaus der Steine) herzustellen.

9. Die Fundamente sind mindestens bis auf eine der Sohlenbreite gleiche Höhe aus Vollmauerwerk herzustellen. Die Fundamentverbreiterung hat in der gleichen Weise zu geschehen, wie bei Bauten aus Vollmauerwerk.

10. Die Abänderung und Ergänzung der vorstehenden Bedingungen, sowie die gänzliche Zurücknahme dieser Bewilligung bleibt nach Maßgabe der praktischen Erfahrungen vorbehalten.

Beschreibung. Der „Olex"-Hohlstein besitzt zwei Hohlräume in einer rechteckigen Grundrißform, wobei der entstehende Mittelsteg noch einen schmalen Luftschlitz aufweist. Die zwei Haupttypen sind entsprechend dem österreichischen, beziehungsweise deutschen Ziegelmaß in den Abmessungen 29×14 cm, beziehungsweise 25×12 cm gehalten, wobei die Höhe im allgemeinen einheitlich 15 cm beträgt. Ein Hohlstein wiegt bei Ausführung in Kiesbeton 7·9 kg (kleineres Format 6·3 kg), in Schlackenbeton 4·9 kg (4 kg). Auf 1 m² Aufrißfläche Mauerwerk gehen bei der größeren Type 41·6, bei der kleineren 48 Stück Hohlsteine; dieser Mauerwerkskörper wiegt bei Kiesbeton 360 kg (kleineres Format 320 kg), bei Schlackenbeton 240 kg (200 kg). Die tragende Querschnittsfläche beträgt für den Laufmeter Wand 1746 cm² (1520 cm²), die zulässige Belastung (Tragkraft) 20.850 kg, beziehungsweise beim kleineren Format 19.440 kg. (M.Abt. 36, 5683.)

Drogistenkonzessionen.

Der Magistrat erteilt auf Grund der gepflogenen Erhebungen de Chemosan-A.-G. die Konzession zur Darstellung von Giften und zur Zubereitung der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, sowie zum Verkaufe von beiden, insoferne dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, gemäß § 15, Punkt 14 der Gewerbeordnung im Standorte 1. Helferstorferstraße 11/13. Gleichzeitig wird die Errichtung einer Zweigniederlassung in 17. Geblergasse 19, gemäß § 40 der Gewerbeordnung, gewerbebehördlich genehmigt. Diese Konzession wurde im Gewerberegister unter Z. 4963 eingetragen. Unter einem wird die Bestellung des Dr. Max Wilhelm Czerkis zum verantwortlichen Geschäftsführer (Stellvertreter) gemäß §§ 3 und 55 der Gewerbeordnung gewerbebehördlich genehmigt. (M.Abt. 53, 5069.)

Das Bezirksamt erteilt dem Paul Alfred Oesterreicher im Sinne des § 15, Punkt 14 der Gewerbeordnung die Konzession zum Verkaufe von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten im Großen, insoferne dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, im Standorte 1. Giselastraße 2. Diese Konzession wurde im Gewerberegister unter R. Z. 5109 eingetragen. (M.B.A. I, 725.)

Das Bezirksamt erteilt der offenen Handelsgesellschaft Höfer & Komp. die Konzession zum Großhandel mit Giften und mit zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten einschließlich pharmazeutischer Zubereitungen und Spezialitäten sowie medikamentös imprägnierter Verbandstoffe, insoferne dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, im Standorte 3. Ungargasse 11. Diese Konzession wurde im Gewerberegister unter R. Z. 3793 eingetragen. Gleichzeitig wird die Bestellung des Mag. pharm. Viktor Höfer zum verantwortlichen Geschäftsführer des vorbezeichneten Unternehmens gemäß § 55 der Gewerbeordnung genehmigt. (M.B.A. III, 2818.)

Das Bezirksamt erteilt der „Fersanwerke, Ges. m. b. H." die Konzession gemäß § 15 der Gewerbeordnung, Punkt 14, zum Verkaufe von Giften und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten im Großen, insoferne dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, im Standorte 4. Prinz Eugen-Straße 10. Diese Konzession wurde im Gewerberegister unter Z. 2218 eingetragen. Gleichzeitig wird die Bestellung des Richard Dobihal zum verantwortlichen Geschäftsführer des vorbezeichneten Unternehmens gemäß § 55 der Gewerbeordnung genehmigt. (M.B.A. 3, 973.)

Das magistratische Bezirksamt erteilt dem Ferdinand Geiger die angesuchte Konzession gemäß § 15, Punkt 14 der Gewerbeordnung, zum Verkaufe von Giften und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insoferne dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, und zum Verschleiße von künstlichen Mineralwässern, im Standorte 6. Gumpendorfer Straße 100. Diese Konzession wurde im Gewerberegister unter der Z. 2522 eingetragen. (M.B.A. 6, 2412.)

Das Bezirksamt erteilt der Firma Sans & Peschka, G. m. b. H. die Konzession zur Erzeugung von chirurgischen mit und ohne Zusatz medikamentöser Substanzen imprägnierten Verbandstoffen im Standorte 16. Albrechtskreithgasse 24. Diese Konzession wurde im Gewerberegister unter Z. 3202/k/16 eingetragen. Gleichzeitig wird die Bestellung des Dr. Lothar Castner zum verantwortlichen Geschäftsführer des vorbezeichneten Unternehmens gemäß § 55 der Gewerbeordnung genehmigt. (M.B.A. 16, 986.)

Auf Grund der Anmeldung vom 10. Dezember 1921 wurde dem Leopold Eder die Konzessionsurkunde für den Betrieb: Handel mit Giften und den zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten im Großen, insoferne dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, im Standorte 18. Herbeckstraße 8 ausgefolgt. (M.B.A. 18, 1816.)

Viktor Alber hat am 13. Mai 1922 dem magistratischen Bezirksamte für den 5. Bezirk die Anzeige erstattet, daß das Pachtverhältnis mit seinem Bruder Rudolf Alber gelöst ist und daß er den auf Grund der Konzession vom 9. Dezember 1920 im 5. Bezirke, Schönbrunner Straße 84, ausgeübten Verkauf von Giften und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, soferne dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist (Zweigniederlassung der im 10. Bezirke, Humboldtstraße 42, bestehenden Hauptniederlassung), nunmehr wieder persönlich betreibt. (M.B.A. 5, 713.)

Die Anzeige, daß Franz Pichler sein zuletzt 5. Margaretenplatz 2 betriebenes Gewerbe des Verkaufes von Giften ausschließlich an wissenschaftliche Institute und öffentliche Lehranstalten zurückgelegt hat, wird gewerbebehördlich zur Kenntnis genommen. (M.B.A. 5, 2156.)

Korrespondenz der inländischen Verwaltungsbehörden mit ausländischen.

Das Bundesministerium für Inneres und Unterricht hat mit Erlaß vom 11. Juni 1922, Z. 28010, zur Klarstellung der Frage des schriftlichen Verkehres der inländischen Verwaltungsbehörden mit ausländischen Behörden, beziehungsweise der hiebei gegebenenfalls anzusprechenden Vermittlung des Bundesministeriums für Aeußeres auf Grund einer Mitteilung des letztgenannten Bundesministeriums folgende Richtlinien bekanntgegeben:

Direkte Korrespondenzen der inländischen Verwaltungsbehörden mit ausländischen Behörden in Angelegenheiten jeder Art sind nur in folgenden Fällen gestattet: 1. Wenn auf Grund besonderer, zwischen der Republik Oesterreich und den fremden Staaten abgeschlossener, internationaler Abmachungen der direkte Schriftenwechsel zwischen den in Betracht kommenden Behörden ganz allgemein oder mit einer Beschränkung auf bestimmte Angelegenheiten eingeführt ist; 2. wenn der unmittelbare Verkehr einer bestehenden, sich klaglos abwickelnden Uebung entspricht.

In allen übrigen Fällen haben die inländischen Verwaltungsbehörden bei Ersuchen oder Mitteilungen an ausländische Behörden die Vermittlung des Bundesministeriums für Aeußeres, sei es mittelbar oder unmittelbar, in Anspruch zu nehmen, und zwar unter genauer Beobachtung der in den Erlässen des Bundesministeriums für Inneres vom 11. Dezember 1920, Z. 85030, und vom 3. Februar 1921, Z. 388.062 (Vergleiche die hierämtlichen Runderlässe vom 15. März 1921, M.D. 677/21, vom 19. Oktober 1921, M.D. 6442/21, und vom 20. März 1922, M.D. 1354/22), bekanntgegebenen Form. Jedenfalls hat der in manchen Fällen geübte Vorgang, unmittelbar an fremde Behörden gerichtete Schreiben in offenen oder geschlossenen Umschlägen ohne weiteres Ersuchschreiben dem Bundesministerium für Aeußeres einfach zur Weiterleitung zu übersenden, zu unterbleiben.

Das Bundesministerium für Aeußeres wird auch Korrespondenzen oder Ersuchen, die nicht in der vorgeschriebenen Form verfaßt sind, nicht in Behandlung nehmen. Die unmittelbare Korrespondenz zwischen den in- und ausländischen Behörden ohne Inanspruchnahme der Vermittlung des Bundesministeriums für Aeußeres oder der österreichischen Vertretungsbehörden im Auslande hat selbstverständlich mittels Post unter entsprechender Frankierung der Stücke zu erfolgen.

Um den Amtsstellen über die wegen eines unmittelbaren Geschäftsverkehres abgeschlossenen, unter Punkt 1 erwähnten internationalen Abmachungen genaue Mitteilung machen zu können, wurde das Bundesministerium für Inneres und Unterricht gleichzeitig um eine nähere Bekanntgabe der bezüglichen Vereinbarungen ersucht und werden die Amtsstellen von der eingelangten Antwort sofort in Kenntnis gesetzt werden. Durch die Möglichkeit der unmittelbaren Korrespondenz, die durch den unter Punkt 2 angeführten Ausnahmsfall geschaffen wurde, dürften wohl die größten Schwierigkeiten, die sich beim Verkehre mit ausländischen Behörden ergeben haben, beseitigt sein. Insbesondere erscheint hiedurch eine unmittelbare Korrespondenz in Verpflegskosten-, Armenunterstützungs-, Matrikensachen und Jugendfürsorgeangelegenheiten, sowie betreffend Leichenüberführungen in das Ausland und Bekanntgabe der Abreise ansteckungsgefährlicher Personen in das Ausland, in welchen Angelegenheiten auch früher ein unmittelbarer Geschäftsverkehr stattgefunden hat, ermöglicht. (M.D. 3838.)

Eisenacher Konvention.

Das Bundesministerium für Inneres und Unterricht hat mit dem Erlasse vom 7. Juni 1922, Z. 31089, Folgendes dem Wiener Magistrate eröffnet:

Bei manchen österreichischen Vertretungsbehörden im Deutschen Reiche wurde die Wahrnehmung gemacht, daß viele unserer politischen Bezirksbehörden,

Gemeindeämter und Verwaltungen der Kranken- und Humanitätsanstalten sich über die praktische Anwendung des am 11. Juli 1853 zu Eisenach abgeschlossenen Uebereinkommens über die Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener österreichischer, beziehungsweise reichsdeutscher Staatsangehöriger (sogenannte Eisenacher Konvention, kundgemacht mit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 5. Jänner 1854, R.-G.-Bl. Nr. 6) nicht im Klaren sind.

In erster Linie ergeben sich Schwierigkeiten bei Bestimmung der Personen, auf die sich die erwähnte Konvention bezieht. Es laufen häufig Anfragen ein, ob ein von unseren Heilanstalten in Behandlung genommener Kranker in diesem oder jenem reichsdeutschen Orte „zuständig" sei. Nun gibt es im reichsdeutschen Verwaltungsrechte das Institut der „Heimatszuständigkeit" überhaupt nicht. Während nach Artikel 6 der österreichischen Bundesverfassung jeder österreichische Bundesangehörige in der Regel in einer österreichischen Gemeinde das Heimatrecht besitzen soll, geht aus § 1 des deutschen Reichsgesetzes vom 22. Juli 1913 über die Reichs- und Staatsangehörigkeit hervor, daß jeder Reichsdeutsche in der Regel einem der deutschen Bundesstaaten angehören soll. Eine Zugehörigkeit zu einer Gemeinde, also ein „Heimatrecht" in unserem Sinne, besteht im Deutschen Reiche nicht. Dementsprechend gibt der österreichische Heimatschein Auskunft über die Heimatgemeinde; ganz im Gegensatze hiezu nennt der reichsdeutsche Heimatschein nur das reichsdeutsche Land (Preußen, Bayern, Sachsen usw.), dessen Staatsbürger der Inhaber ist. Anfragen über die Heimatzuständigkeit eines deutschen Reichsangehörigen können daher nicht beantwortet werden. Sie sind aber auch überflüssig, da zur praktischen Anwendung der Eisenacher Konvention die Feststellung genügt, daß die betreffende Person einem der jetzigen reichsdeutschen Länder angehört. Ob die in Frage kommende Person deutscher Reichsangehöriger ist, können unsere Behörden aus dem Reisepasse oder Heimatscheine ersehen. In den allermeisten Fällen werden Reichsdeutsche im Besitze dieser Urkunden sein. Den Anfragen über die Heimatzuständigkeit der Reichsdeutschen scheint gewöhnlich die Meinung zugrunde zu liegen, daß die Heimatgemeinde zur Erstattung der Krankenkosten verpflichtet sei. Diese Ansicht ist irrig. Einmal hängt im Deutschen Reiche das Armenrecht nicht mit der Heimatzuständigkeit zusammen, da es diese, wie bereits dargestellt, gar nicht gibt. Das Armenrecht wird vielmehr durch den „Unterstützungswohnsitz" begründet, welcher sowohl von Reichsdeutschen als auch von Reichsausländern durch einjährigen Aufenthalt im Bereiche eines sogenannten „Lieferungsverbandes" erworben wird.

Ferner bestimmt § 2 der Eisenacher Konvention, daß eine Ersetzung der Kosten aus öffentlichen Mitteln überhaupt nicht statt hat. Es kann sich im Sinne dieses Artikels nur darum handeln, Private ausfindig zu machen, welche zur Tragung der Kosten verpflichtet und fähig sind.

Um in Hinkunft jeden überflüssigen Schriftwechsel hintanzuhalten, wird über Vorschlag des Bundesministeriums für Aeußeres nachstehendes Verfahren empfohlen, dessen genaue Einhaltung den eingangs dieses Erlasses erwähnten Stellen aufgetragen werden wolle. Zunächst ist aus dem Reisepasse oder Heimatscheine des Kranken festzustellen, ob er deutscher Reichsangehöriger ist. Nur wenn solche Urkunden mangeln, wären die Namen der Eltern und die Geburtsdaten (Ort, Tag, Monat, Jahr) zu erheben und das für den Geburtsort zuständige österreichische Konsularamt um Ermittlung der Staatsangehörigkeit zu ersuchen.

Ferner sind der Kranke, beziehungsweise seine Angehörigen zu vernehmen, ob zur Tragung der Krankenkosten privatrechtlich Verpflichtete vorhanden sind. Ueber deren Zahlungsfähigkeit können dann die österreichischen Konsularämter Erkundigungen einziehen. (M.Abt. 13, 2610.)

Anglo-Austrian Bank Ltd.

Das Bundesministerium für Finanzen hat mit Erlaß vom 8. Mai 1921, Z. 40625, der Anglo-österreichischen Bank in Wien in Erledigung ihrer Eingabe vom 22. April 1922 wegen Uebernahme von Haftungen zur Sicherstellung von öffentlichen Forderungen, Bestellung von Kautionen durch die Anglo-Austrian Bank Ltd. usw. nach erfolgter Sitzverlegung eröffnet, daß im Sinne des § 4 des Gesetzes vom 7. Oktober 1921, B.-G.-Bl. Nr. 542, die Anglo-Austrian Bank Ltd. als Rechtsnachfolgerin der Anglo-österreichischen Bank in Wien anzusehen ist. Demgemäß tritt die Anglo-Austrian Bank Ltd. mit der handelsgerichtlichen Registrierung ihrer Zweigniederlassung in Wien in alle Pflichten und Rechte hinsichtlich der von der Anglo-österreichischen Bank in Wien übernommenen Haftungen zur Sicherstellung öffentlicher Forderungen. (M.Abt. 4, 1995.)

Verzeichnis der Gifthändler.

Das im § 1 der Ministerialverordnung vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, vorgesehene Verzeichnis der in der Republik Oesterreich auf Grund der Gewerbeordnung zum Absatze von Giften berechtigten Gewerbsleute nach dem Stande vom 31. Oktober 1921 ist erschienen. Der Bezugspreis dieser im Verlage der Staatsdruckerei in Wien, 1. Seilerstätte Nr. 24, erschienenen Veröffentlichung beträgt 1100 K. (M.Abt. 12, 13.131.)

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

A. Bundesgesetzblatt.

381. 2. Fondsnovelle 1922.

382. Bundesgesetz betreffend Begünstigungen für Krankenfürsorgeinstitute, die von Bundesländern oder Gemeinden mit eigenem Statute für ihre Angestellten errichtet werden.

383. Kundmachung über die Gerichtsferien bei dem Französisch-Oesterreichischen Gemischten Schiedsgerichtshofe.

384. Verordnung betreffend die Erweiterung des Rechtes des Gewerbeförderungsinstitutes in Klagenfurt zur Abhaltung von Meisterprüfungen.

385. Kundmachung über die Umbenennung der „Evidenzhaltungen für den Grundsteuerkataster."

386. Bundesgesetz betreffend die Bewilligung zur Aufnahme eines Lotterieanlehens (Oesterreichische Baulose, Emission 1922).

387. Bundesgesetz betreffend die Bedeckung der Kosten für den Betrieb und die Instandhaltung der Zollwachmotorboote am Bodensee.

388. Verordnung über die Erhöhung der gerichtlichen Zehrgelder, Ganggelder und Zustellgebühren.

389. Bundesgesetz betreffend die Fortführung des Fortbildungs- und Sprachkurses für die Sicherheitswache in Wien.

390. Bundesgesetz betreffend die Erhöhung der Kapitalsbeteiligung des Bundes an der gemeinwirtschaftlichen Anstalt „Steirische Fahrzeugwerke in Graz-Puntigam".

391. Bundesgesetz betreffend die Erhöhung der Kapitalsbeteiligung des Bundes an der Unternehmung „Vereinigte Leder- und Schuhfabriken, gemeinwirtschaftliche Anstalt".

392. Bundesgesetz betreffend die Förderung der Wiener Messe-A.-G. aus Bundesmitteln.

393. Bundesgesetz betreffend die Förderung von Kindererholungsaktionen des Sommers 1922 aus Bundesmitteln.

394. XXI. Verordnung zum Gehaltskassengesetze vom 30. Juli 1919.

395. Verordnung betreffend die Abänderung der zehnten Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe.

396. Uebereinkommen zwischen der Republik Oesterreich und der Tschechoslowakischen Republik betreffend die Führung der österreichisch-tschechoslowakischen Grenze.

397. Kundmachung betreffend Vorkriegsschulden zwischen Belgien und Oesterreich.

398. Kundmachung betreffend die Unterzeichnung der fakultativen Bestimmung des Protokolles zum Statute des Ständigen Internationalen Gerichtshofes durch Oesterreich.

399. Devisenverordnung.

400. Verordnung betreffend die Wahl des Stromsystems bei Einführung der elektrischen Zugförderung auf den mit Dampf betriebenen Eisenbahnen.

401. Verordnung betreffend den Vollzug von Zahlungen durch die Postsparkasse für Rechnung des Landesverwaltungsamtes und der Invalidenentschädigungskommission für das Burgenland.

402. Verordnung betreffend die Zulassung der Absolventen land- und forstwirtschaftlicher Mittelschulen zum Studium als ordentliche Hörer an der Hochschule für Bodenkultur.

403. Bundesgesetz betreffend die Einsetzung einer Bundeskommission für Kriegsgräberfürsorge und sonstiges Kriegsverlustwesen.

404. Verordnung betreffend Abänderungen der österreichischen Pharmakopöe.

405. 2. Verfassungsübergangsverordnung.

406. Verordnung, womit eine neue Postordnung erlassen wird.

407. Verordnung über die vorläufige Einrichtung der Verwaltung, der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Rechnungskontrolle und der Verwaltungs-, der Kompetenz- sowie der Wahlgerichtsbarkeit im Burgenlande.

408. Bundesgesetz betreffend die Mündelsicherheit der Teilschuldverschreibungen eines von der Stadtgemeinde Klagenfurt aufzunehmenden Anlehens von 250,000.000 K.

409. Bundesgesetz betreffend die Erhöhung der Strafen wegen Uebertretungen der Vorschriften über den Besuch der öffentlichen Volksschulen in Kärnten.

410. Verordnung betreffend die vorläufige Regelung der Luftfahrt im Burgenlande.

411. Verordnung betreffend die Inkraftsetzung der das Eisenbahnkonzessionswesen in Oesterreich regelnden Vorschriften im Burgenlande.

412. Verordnung betreffend die Inkraftsetzung der Verordnung des Bundesministeriums für Verkehrswesen vom 6. Februar 1922, B.-G.-Bl. Nr. 83, im Burgenlande.

413. XXII. Verordnung zum Gehaltskassengesetz vom 30. Juli 1919, St.-G.-Bl. Nr. 410.

414. Bundesgesetz betreffend Begünstigungen der Lehrer an den Volks- und Bürgerschulen in Kärnten aus Anlaß ihrer militärischen Dienstleistung hinsichtlich der Ruhe- und Versorgungsgenüsse.

415. Bundesgesetz, womit die §§ 50 und 51 des Gesetzes vom 25. Dezember 1904 betreffend die Errichtung, die Erhaltung und den Besuch der öffentlichen Volksschulen abgeändert werden.

416 Bundesgesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Kriegsgeschädigtenfonds.

417. IX. Novelle zum Unfallversicherungsgesetz.

418. Bundesgesetz betreffend Erhöhung der Teuerungszulagen zu Unfallsrenten.

419. Bundesgesetz betreffend Erhöhung der Zuschüsse zu den Provisionen der Bergwerksbruderladen.

420. Kundmachung betreffend die Auflösung des Unternehmens der „Staatlichen Industriewerke".

421. Verordnung betreffend die Abänderung der sechsten Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe.

422. Verordnung, womit die Verordnung betreffend die Gebühren für die durch amtlich bestellte Prüfungskommissäre vorgenommenen Erprobungen und Revisionen von Dampfkesseln abgeändert wird.

423. II. vorläufige Wirtschaftsverkehrsordnung.

424. Besoldungsnachtragsgesetz.

425. Verordnung über eine zeitweilige Erhöhung der Gebühren der Sachverständigen und Dolmetsche im Strafverfahren.

426. Verordnung über eine zeitweilige Erhöhung der Gebühren der gerichtsärztlichen Sachverständigen im Verfahren außer Streitsachen.

427. Kundmachung über die Einführung eines neuen Preistarifes für die Erzeugnisse der österreichischen Tabakregie.

428. Verordnung über die Erhöhung der Teuerungszulage zu den Vergütungen für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse und der Berufsberatungsstelle der Invalidenentschädigungskommission.

429. Verordnung über die für die Zeit vom 30. Juni bis einschließlich 29. September 1922 maßgebenden Umrechnungskurse für die in fremder Währung gutgebrachten Zinsen von Geldern, welche durch gewerbsmäßig Bankiergeschäfte betreibende Unternehmungen gegen Verzinsungsverpflichtung entgegengenommen wurden.

430. VII. Novelle zum Invalidenentschädigungsgesetz.

431. Verordnung, womit die Zeitungspostordnung abgeändert wird.

432. Verordnung über die Ergänzungsgebühren für die bei der Postanstalt vorrätigen alten Postbegleitadressen.

433. Verordnung betreffend die Ausdehnung des Invalidenentschädigungsgesetzes auf die Angehörigen von Kriegsgefangenen.

434. Verordnung betreffend das technische Untersuchungs-, Erprobungs- und Materialprüfungswesen im Burgenlande.

435. Bundesgesetz, womit § 7 des Bundesgesetzes vom 7. Dezember 1920 über das Bundesgesetzblatt abgeändert wird.

436. Starkstromverordnung.

437. Verordnung, womit nachträgliche Bestimmungen zu den Vorschriften betreffend die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung von Elektrizitätsverbrauchsmessern veröffentlicht werden.

438. Verordnung betreffend die Einführung eines neuen Verschleißtarifes für die Erzeugnisse des Süßstoffmonopols und die Aenderung der Verbrauchsabgabe und der Monopolabgabe für künstliche Süßstoffe.

439. Verordnung betreffend Beschränkung des Handels und Verkehres mit ausländischen Zahlungsmitteln.

440. Bundestheaterpensionsverordnung.

441. Schauspielergesetz.

442. Verordnung betreffend die Feststellung der Eichgebühren.

443. Verordnung betreffend die Feststellung der Gebühren für die eichamtliche Behandlung von Elektrizitätszählern und Wasserverbrauchsmessern.

444. Verordnung betreffend Regelung des Verkehres mit Zement.

445. Bundesgesetz, womit einige Bestimmungen über die Entlohnung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen des Landes Niederösterreich abgeändert und ergänzt werden.

446. Erdöl- und Erdgasgesetz.

447. XIV. Novelle zum Krankenversicherungsgesetze.

448. Bundesgesetz betreffend die Einschränkung der Verabreichung geistiger Getränke an Jugendliche.

449. Bundesgesetz betreffend die Gewährung von Beihilfen aus Bundesmitteln an Kriegsblinde zur Anschaffung, Ausbildung und Erhaltung von Führerhunden.

450. Verordnung wegen Ausdehnung der Wirksamkeit des Bundesfinanzgesetzes sowie der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen betreffend Grundsätze für die Führung des Bundeshaushaltes vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1922 auf das Burgenland.

451. Bundesgesetz über die Einführung einer Entschädigung für Lehrlinge (Gewerbeordnungsnovelle 1922).

452. Bundesgesetz, womit die Wirksamkeit des Abbaugesetzes verlängert wird.

453. Verordnung betreffend die Auflösung der Oesterreichischen Spirituosenstelle und die Erlassung von Uebergangsbestimmungen für den Verkehr mit Spirituosen.

454. Kundmachung über die Einführung eines neuen Preistarifes für die Erzeugnisse der österreichischen Tabakregie.

455. Heeresbeamtendisziplinargesetz.

456. Kundmachung betreffend Vergleiche zur Regelung der vor und in dem Kriege entstandenen Schulden von Oesterreichern an britische Staatsangehörige.

457. Verordnung betreffend die Weitergewährung von Zuschüssen zu den Unterhaltsbeiträgen und Zuwendungen.

458. Verordnung betreffend die Abänderung der Vermessungs- und Katastralumschreibungsgebühren.

459. Verordnung über den gewerblichen Rechtsschutz im Burgenlande.

460. Exekutionsnovelle vom Jahre 1922.

461. Verordnung über die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben.

462. Bundesgesetz betreffend die Gewährung eines Darlehens an den Kriegsopferfonds zur Veranstaltung einer Ferienaktion für Kriegerwaisen und Invalidenkinder.

463. Bundesgesetz betreffend den Voranschlag der Industriewerke des Bundes in Wöllersdorf für das erste Halbjahr 1922.

464. Bundesgesetz betreffend die Gewährung eines Darlehens an die „Wöllersdorfer Werke A. G."

465. Kundmachung betreffend die Mündelsicherheit der Teilschuldverschreibungen der sechsprozentigen Anleihe der Gemeinde Bad Gastein.

466. Dritter Nachtrag zum Notariatstarife.

467. III. Durchführungsverordnung zur VII. Krankenversicherungsnovelle.

468. Verordnung betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer der Pächterschutzverordnung.

469. Bundesgesetz betreffend die Bewilligung der Kosten für: 1. den Bau eines Vierfamilienarbeiterhauses im Religionsfondsforste Reichraming; 2. die Anschaffung einer Benzinlokomotive für den Betrieb der Waldbahn in Reichraming; 3. die Erbauung der Pleißarollbahn und die Herstellung von Ausweichen und Ladestellen auf der Waldbahn in Reichraming.

470. Bundesgesetz betreffend die Gewährung von Unterstützungen an die bei den Ausschreitungen in Innsbruck geschädigten Personen.

471. Bundesgesetz betreffend die Beteiligung des Bundes an der „Industriewerke Fischamend G. m. b. H.".

472. Bundesgesetz betreffend die Beteiligung des Bundes an der in Klosterneuburg zu errichtenden Textilwarenfabrik A.-G.

473. Bundesgesetz betreffend die Gewährung eines Kredites an die Bundesfabrik Blumau zur Behebung der durch die Explosionskatastrophe an den Wohn- und Verwaltungsgebäuden verursachten Schäden.

474. Bundesgesetz betreffend die Instandhaltung des österreichischen Gesandtschaftsgebäudes in Budapest.

475. Bundesgesetz betreffend Erhöhung der Beitragsleistung des Bundes für das Handelsmuseum in Wien.

476. Bundesgesetz betreffend den Wiederaufbau des abgebrannten Postalpengebäudes im Forstwirtschaftsbezirke Strobl.

477. Bundesgesetz betreffend die Herstellung von neuen Abortanlagen im Inquisitenspitale des Landesgerichtes Wien I.

478. Bundesgesetz über die Ausführung von Zollbauten.

479. Bundesgesetz betreffend die Sicherheitswachtkaserne 9. Müllnergasse 23/25 (Mietgebäude); bauliche Herstellungen.

480. Bundesgesetz betreffend Behebung der Sturmschäden am Ziegeldache des Gebäudes Wien 1. Fleischmarkt 19.

481. Bundesgesetz betreffend die Anlage einer Zufahrtsstraße und die Durchführung baulicher Herstellungen bei der Tabakfabrik in Wien-Ottakring.

482. Bundesgesetz betreffend bauliche Wiederherstellungsarbeiten in der Strafanstalt Graz.

483. Bundesgesetz betreffend die Unterstützung von im Auslande wohnenden österreichischen Kriegsbeschädigten, -witwen und -waisen.

484. Verordnung über die Erhöhung der Wechselblankettgebühr und die Ausgabe von amtlichen Wechselblanketten zu 2500 K.

485. Verordnung über die Gewährung von Gebührenbefreiungen für das Verfahren zur Ablösung, Neuregulierung und Sicherung von Holzungs-, Forstproduktenbezugs- und Weiderechten in Vorarlberg

486. Verordnung betreffend die Festsetzung des Wertes der Steuereinheit zur Berechnung der Einkommensteuer und Aenderung der Steuerabzugstabellen ab 1. August 1922.

487. Kundmachung betreffend Vorkriegsschulden zwischen Elsaß-Lothringen und Oesterreich.

488. Verordnung betreffend die Ablieferung der Exportvaluta.

489. Verordnung betreffend den zu den Immobiliargebühren und zum Gebührenäquivalente einzuhebenden Zuschlag für die Bundeshauptstadt Wien.

490. Bundesgesetz über die Errichtung einer Notenbank.

491. Zwangsanleihegesetz.

492. Abgabenermächtigungsgesetz.

493. Verbrauchsteuernovelle.

494. Ausfuhrabgabengesetz.

495. Essigsäuresteuer.

496. Süßstoffsteuer.

497. Bundesgesetz über die Aufhebung des Mineralwassermonopoles und die Aenderung der Mineralwassersteuer.

498. Finanzzolltarifnovelle.

499. Angestelltenabbaugesetz.

500. Bundesgesetz betreffend einen Abzug von den Bezügen der Mitglieder des Nationalrates, der Mitglieder des Bundesrates und der Volksbeauftragten.

501. Steuervereinfachungsgesetz vom Jahre 1922.

502. Abgabenrechtsmittelgesetz vom Jahre 1922.

B. Landesgesetzblatt für Wien.

103. Erhöhung des Maximaltarifes für das Rauchfangkehrergewerbe.

104. Abänderung des Gesetzes über die Einhebung von Beerdigungsgebühren.

105. Verpflegsgebühren in den öffentlichen Krankenanstalten.

106. Verpflegsgebühr in der Landesgebäranstalt.

107. Verpflegsgebühren in den Anstalten „Am Steinhof" und Ybbs.

108. Betriebsvorschriften für das Platzfuhrwerk.

109. Beitragsleistung der Feuerversicherten.

Herausgeber: Die Gemeinde Wien. — Verantwortlicher Schriftleiter: Ludwig Wiener. — Papier aus der Pittener Papierfabriks-A.-G.
Buchdruckerei E. Kainz vorm. J. B. Wallishausser.

Konskriptionsamts-Abteilung
des mag. Bezirksamtes f. d. X. Bezirk

Verordnungsblatt des Wiener Magistrates.

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtsenates und Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

(Im Anhange: Gesetze, Verordnungen und gerichtliche Entscheidungen.)

IX. (28. September) **Erscheint monatlich einmal.** 1922.

Inhalt:

Auflassung des Bezirkswirtschaftsamtes Stelle 2.
Kompetenz der Agenden des Landes Wien.
Pensionskasse für die Bediensteten der Gemeinde Wien und ihrer Unternehmungen.
Fuhrwerksverkehr in der Fröbel-, Bertoli- und Liebhardtgasse.
Bestellung von Konsuln.
Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen
a) im Bundesgesetzblatt,
b) im Landesgesetzblatt für Wien.

Auflassung des Bezirkswirtschaftsamtes Stelle 2.

Erlaß des Magistratsvizedirektors Dr. August Mayr vom 4. August 1922, M.D. 4090.

Der Herr Bürgermeister hat mit Genehmigung des Stadtsenates vom 10. Juli 1922 (sub Pr. Z. 7256) folgende Verfügung getroffen:

„1. Das Bezirkswirtschaftsamt Stelle 2 wird mit 15. August 1922 aufgelassen.

2. Nach Auflassung des Bezirkswirtschaftsamtes Stelle 2 fallen Angelegenheiten, die sich auf die Regelung des Verkehres mit Getreide- und Mahlprodukten und auf die Mehl- und Brotversorgung beziehen, im Sinne der geltenden Geschäftseinteilung, da es sich hiebei um Angelegenheiten der Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsartikeln handelt, in den Wirkungsbereich der Magistratsabteilung 42."

In der Geschäftsgruppe VI der Geschäftseinteilung ist daher der Absatz betreffend das Bezirkswirtschaftsamt Stelle 2 zu streichen.

Festsetzung der Kompetenzen hinsichtlich der Agenden der Bundeshauptstadt Wien als Land; Zentralisierung der Verpflegskostenangelegenheiten; Neuformulierung der Geschäftsaufzählung der Magistratsabteilung 7.

Erlaß des Magistratsvizedirektors Dr. August Mayr vom 10. August 1922, Z. M. D. 4288/22.

Der Herr Bürgermeister hat mit Genehmigung des Stadtsenates am 13. Juli 1922 (Pr. Z. 7291/22) folgende Verfügung getroffen:

1. Die der Bundeshauptstadt Wien als selbständigem Bundeslande zur Besorgung obliegenden Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches sind von den bestehenden magistratischen Amtsstellen als Aemtern der Landesregierung nach Maßgabe ihres bisherigen Wirkungsbereiches zu besorgen. Die Bezirksämter sind im selbständigen Wirkungsbereiche der Landesverwaltung nur in den ihnen ausdrücklich zugewiesenen Fällen zur Amtshandlung berufen.

2. Die Verwaltung der infolge der Trennung Wiens von Niederösterreich an Wien gefallenen Anstalten obliegt der Mag.-Abt. 9; somit insbesondere die Verwaltung aller Kranken- und Heilanstalten der Bundeshauptstadt Wien. In fürsorgerischer Beziehung und bezüglich der Ueberwachung in gesundheitlicher Hinsicht sowie der Beaufsichtigung des ärztlichen Dienstes, ferner hinsichtlich der technischen Angelegenheiten fallen den Mag.-Abt. 7, 8 und 12 sowie den technischen Magistratsabteilungen die gleichen Obliegenheiten zu, wie sie ihnen nach der Geschäftseinteilung hinsichtlich der Gemeindeanstalten bisher zukamen.

3. Die Geschäftsaufzählung der Mag.-Abt. 7 hat wie folgt zu lauten:

Jugendfürsorge: Mutterberatung, Säuglingsfürsorge, Ziehkinderwesen, Fürsorgeerziehung, Kinderarbeit, Erholungsfürsorge, Mitwirkung bei der Armenkinderpflege, bei der polizeilichen Jugendhilfe und bei der Jugendgerichtshilfe; städtische Spielplätze und Spielwiesen.

Kindergärten: Kindererholungsheime, Tageserholungsstätten.

Kinderheilanstalten, ferner Erziehungsheim für Kinder des Mittelstandes, Erziehungsanstalten Eggenburg, Jugendheim in St. Andrä an der Traisen; Auswahl und Entlassung der Pfleglinge, soweit nicht für Eggenburg teilweise eine besondere Landeskommission zuständig ist, Rechtsschutzangelegenheiten, insbesondere vormundschaftliche und gerichtliche Vertretung; Angelegenheiten der Erziehungsfürsorge und Dienstaufsicht über das Erziehungspersonal in den Erziehungsanstalten Eggenburg und im Jugendheim St. Andrä an der Traisen.

Generalvormundschaft: Anstaltsvormundschaft, Rechtsgutachten und Rechtshilfevermittlung für das Ausland, Verwaltung der Mündelgelder; Angelegenheiten des Rechtsschutzamtes des Zentralkinderheimes; fachliche Ausbildung des Personales.

Mitwirkung bei der Durchführung des Pflegestättengesetzes.

Jugendfürsorgestatistik.

Zuschüsse aus Bundesmitteln für die private Fürsorge.

Bezirksjugendämter: Organisation und Dienstaufsicht.

4. Die Einbringung, der Rückersatz und die Verrechnung jener Verpflegsgebühren, die im Falle der Uneinbringlichkeit auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen aus Landesmitteln zu ersetzen sind, sowie die Einbringung und Verrechnung von Verpflegskosten, die für Pfleglinge in städtischen Versorgungshäusern und Blinden- und Taubstummeninstituten in Wien, sowie die Zöglinge der Anstalt in Eggenburg und der Waisenhäuser erwachsen, werden der Mag.-Abt. 13 übertragen.

5. Die Festsetzung der Höhe der Verpflegskosten auf Grund gesetzlicher Bestimmungen im Wirkungsbereiche der politischen Landesbehörde und bezüglich der vom Lande, beziehungsweise der Gemeinde Wien erhaltenen Anstalten obliegt der Mag.-Abt. 13.

Die Geschäftseinteilung ist abzuändern wie folgt: Im Punkte 7 der allgemeinen Grundsätze ist im ersten Satze nach den eingeklammerten Worten „(auch Strafsachen)" einzufügen: „sowie als Aemter der Landesregierung auch die der Bundeshauptstadt Wien als selbständigem Bundesland zur Besorgung obliegenden Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches".

Im zweiten Satze ist nach dem Worte „Landesbehörde" einzufügen: „beziehungsweise eines Amtes der Landesregierung".

An Stelle der bisherigen Geschäftsaufzählung der Mag.-Abt. 7 ist die oben angeführte zu setzen.

In der Geschäftsaufzählung der Mag.-Abt. 8 ist im Absatze „Kinderübernahmsstelle usw." nach dem Worte „Waisenhäuser" einzufügen: „Zentralkinderheim, Taubstummenanstalt in Wien" und nach dem Worte „Verpflegskosten" einzuschalten: „mit Ausnahme der in städtischen Waisenhäusern und Blinden- und Taubstummeninstituten in Wien erwachsenden oder sonst nach der Geschäftseinteilung der Behandlung durch die Mag.-Abt. 13 unterliegenden".

In der Geschäftsaufzählung der Mag.-Abt. 9 hat es im Absatze 4 anstatt der Worte „Krankenhaus der Stadt Wien in Lainz" zu lauten: „Kranken- und Heilanstalten der Bundeshauptstadt Wien".

Der Absatz 5 „Verpflegskosten" ist zu streichen.

Im Absatze „Waisenhäuser usw." ist nach dem Worte „Waisenhäuser" einzufügen: „Zentralkinderheim der Bundeshauptstadt Wien im 18. Bezirke, Kinderheim in Schwadorf, Taubstummenanstalt in Wien 19., Erziehungsanstalt in Eggenburg"; weiters ist nach den Worten: „San Pelagio" einzuschalten: „Seehospiz in Lussingrande".

In der Geschäftsaufzählung der Mag.-Abt. 13 hat der Absatz „Verpflegskosten" nunmehr zu lauten: „Verpflegskostenangelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere Festsetzung der Höhe der Verpflegskosten auf Grund gesetzlicher Bestimmungen im Wirkungsbereiche der politischen Landesbehörde, sowie ihre Festsetzung bezüglich der vom Lande, beziehungsweise der Gemeinde Wien erhaltenen Anstalten.

Weiters: Die Einbringung, der Rückersatz und die Verrechnung jener Verpflegsgebühren, die im Falle der Uneinbringlichkeit auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen aus Landesmitteln zu ersetzen sind, sowie die Einbringung und Verrechnung von Verpflegskosten, die für Pfleglinge in städtischen Versorgungshäusern und Blinden- und Taubstummeninstituten in Wien, sowie die Zöglinge der Anstalt in Eggenburg und der Waisenhäuser erwachsen."

Pensionskasse für die Bediensteten der Gemeinde Wien und ihrer Unternehmungen.

Gemeinderatsbeschluß vom 18. Juli 1922.

Die Satzungen der Pensionskasse für die Bediensteten und Arbeiter der Gemeinde Wien und ihrer Unternehmungen, deren Arbeitsverhältnis durch kollektive Arbeitsverträge geregelt ist, werden genehmigt.

Die Pensionskasse umfaßt derzeit Bedienstete und Arbeiter folgender Betriebe: Straßenbahnen, Kraftstellwagenunternehmung, Gaswerke, Elektrizitätswerke, Lagerhäuser, Brauhaus, Leichenbestattung, Lastkraftwagenbetrieb, Lastfuhrwerksbetrieb und Fuhrwerksbetrieb für die Straßenpflege.

Die Einteilung der Bediensteten und Arbeiter in sechs Klassen (Beilage B) und die Einteilung der Arbeiter nach der Art ihrer Verwendung zum Zwecke der Bemessung der Pensionen mit höheren als den normalen Prozentsätzen (Beilage C) werden genehmigt.

Mit 1. Oktober 1921 wird folgende Pensionsbemessungsgrundlage festgesetzt: Für Klasse 1 150.000 K jährlich, beziehungsweise 12.500 K monatlich; für Klasse 2 130.000 K jährlich, beziehungsweise 10.830 K monatlich; für Klasse 3 125.000 K jährlich, beziehungsweise 10.420 K monatlich; für Klasse 4 118.000 K jährlich, beziehungsweise 9920 K monatlich; für Klasse 5 114.000 K jährlich, beziehungsweise 9500 K monatlich und für Klasse 6 109.000 K jährlich, beziehungsweise 9080 K monatlich. Die Bemessungsgrundlage wird bis auf weiteres monatlich in dem Verhältnisse geändert, als sich die Bezüge der Kassenmitglieder ändern. Die Ermittlung der Aenderungen hat gemäß den Bestimmungen (Beilage D) zu erfolgen.

Für die Altpensionisten wird die Pensionsbemessungsgrundlage ab 1. Oktober 1921 mit 75 Prozent der angeführten Beträge festgesetzt.

Die Pensionskasse für die Bediensteten und Arbeiter der städtischen Straßenbahnen geht unter Einbringung ihres Vermögens in der Pensionskasse für die Bediensteten und Arbeiter der Gemeinde Wien und ihrer Unternehmungen auf. Die bei anderen städtischen Unternehmungen bereits angesammelten Pensionsrücklagen für Bedienstete und Arbeiter bilden ein Guthaben der neuen Pensionskasse. Die Verrechnung der Beiträge und der Zahlungen gemäß § 38 der Satzungen erfolgt über ein bei der Länderbank zu eröffnendes besonderes Konto.

Die seit 1. Oktober 1921 fälligen Beiträge sind von den Kassenmitgliedern durch entsprechende Lohnabzüge in 26 Wochenraten oder 6 Monatsraten abzustatten.

Die den Altpensionisten vor dem 1. Mai 1922 gewährten Zuwendungen werden ihnen endgiltig belassen.

Die Kosten der Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Altpensionisten trägt vom 1. Mai 1922 bis 30. April 1923 die Gemeinde allein; in den folgenden Jahren leistet sie an die Kasse Zuschüsse in der Höhe von 90, 80, 70, 60, 50, 40, 30, 20 und 10 Prozent des jeweils für den Zeitabschnitt vom 1. Mai bis 30 April zu deckenden Erfordernisses, so daß vom 1. Mai 1932 an das Erfordernis zur Gänze der Pensionskasse zur Last fällt.

Mit den Vorarbeiten für die neue Pensionskasse wird der Verwaltungsausschuß der Pensionskasse für die Bediensteten und Arbeiter der städtischen Straßenbahnen betraut, seine Funktion endet mit der Konstituierung des Verwaltungsausschusses der neuen Kasse.

Satzungen.

§ 1. Name und Zweck der Kasse.

1. Die Gemeinde Wien errichtet eine Pensionskasse für die Bediensteten und Arbeiter der Gemeinde Wien und ihrer Unternehmungen (mit Ausschluß der Braunkohlen-Bergbaugewerkschaft Zillingdorf), deren Arbeitsverhältnis durch kollektive Arbeitsverträge geregelt ist.

2. In diesen Satzungen wird sie kurz als „Kasse" bezeichnet.

3. Die Kasse ist keine selbständige auf gegenseitiger Haftung der Mitglieder beruhende Versicherungsanstalt, sondern ein Fondsvermögen der Gemeinde Wien, das den in diesen Satzungen bestimmten Zwecken gewidmet ist.

Zweck der Kasse ist die Sicherung und Leistung von Ruhe- und Versorgungsgenüssen nach Maßgabe der Satzungen a) an die Mitglieder der Kasse und ihre Witwen und Waisen; b) an jene Bediensteten und Arbeiter, die bereits Ruhe- und Versorgungsgenüsse oder unbefristete ausnahmsweise Zuwendungen beziehen, soweit sie Kategorien angehören, deren Arbeitsverhältnis gegenwärtig durch kollektiven Arbeitsvertrag geregelt ist, an die Hinterbliebenen solcher Personen sowie an die Hinterbliebenen von verstorbenen Bediensteten und Arbeitern in vorgedachtem Sinne, welche im Zeitpunkte ihres Ablebens die angeführten Bezüge hätten beziehen können. (Altpensionisten.)

§ 2. Mitgliedschaft.

1. Die Kasse umfaßt folgende Mitglieder: a) Alle derzeit im Dienste der Gemeinde und ihrer Unternehmungen stehenden Bediensteten und Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechtes, deren Arbeitsverhältnis zur Zeit des Beginnes der Wirksamkeit der Satzungen durch kollektive Arbeitsverträge geregelt ist, b) alle Bediensteten und Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechtes, die künftig in den Dienst der Gemeinde oder einer städtischen Unternehmung eintreten, falls dort das Arbeitsverhältnis durch einen kollektiven Arbeitsvertrag geregelt ist, in beiden Fällen mit Ausnahme der Bediensteten und Arbeiter der Braunkohlen Bergbaugewerkschaft Zillingdorf sowie jener Personen, die entweder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder die nicht für eine dauernde Beschäftigung oder die nur für eine bestimmte Zeit aufgenommen worden sind.

2. Die unter a) und b) bezeichneten Personen sind verpflichtet, der Kasse beizutreten.

3. Wenn durch Erwerbung von Unternehmungen, Anstalten oder Betrieben Bedienstete und Arbeiter in den Dienst der Gemeinde übernommen werden, oder wenn in Unternehmungen oder in sonstigen Diensten der Gemeinde eine Regelung des Arbeitsverhältnisses durch einen kollektiven Arbeitsvertrag erfolgt, oder wenn Bedienstete und Arbeiter der Gemeinde Wien oder ihrer Unternehmungen aus einer anderen Pensionseinrichtung in die Kasse zu übernehmen sind, wird die Gemeinde nach Anhörung des Verwaltungsausschusses der Kasse einvernehmlich mit den betreffenden Bediensteten und Arbeitern entscheiden, wann, in welchem Umfange und unter welchen Bedingungen sie der Kasse als Mitglieder angeschlossen werden.

§ 3. Fondsvermögen.

1. Zur Sicherstellung der Ansprüche auf Ruhe- und Versorgungsbezüge, sowie auf Abfertigungen gemäß den vorliegenden Satzungen wird ein Fonds geschaffen.

2. Der Fonds wird durch die satzungsgemäßen Beiträge der Unternehmungen und Betriebe sowie der Mitglieder, durch Zuwendungen und sonstige Einnahmen gebildet. Die zur Sicherstellung von Ruhe- und Versorgungsbezügen erlegten Generalkontoanteile der bestandenen Sparvereine der Internationalen und der Wiener Elektrizitätsgesellschaft werden im Falle ihrer Fälligkeit dem Fonds überwiesen.

3. Soweit der Fonds zur Bezahlung des jährlichen Erfordernisses an Ruhe- und Versorgungsbezügen, sowie an Abfertigungen nicht ausreicht, wird die Gemeinde für den zur Deckung fehlenden Betrag aufkommen. Spätere Ueberschüsse werden zur Rückerstattung der von der Gemeinde geleisteten Zahlungen verwendet.

§ 4. Beiträge der Mitglieder.

1. Als Beiträge haben alle Mitglieder 7 Prozent jener Bezüge an die Kasse zu entrichten, welche als für die Bemessung der Ruhe- und Versorgungsbezüge anrechenbar erklärt sind. Für Mitglieder, die bei Beginn der Wirksamkeit dieser Satzungen noch nicht sechs Wochen im Dienste sind, sowie für später Eintretende beginnt die Beitragsleistung sechs Wochen nach dem Tage des Eintrittes in den Dienst.

2. Mitglieder, die keine ganztägige Dienstleistung aufweisen (Halbtagsarbeiter usw.), haben verhältnismäßig herabgesetzte Beiträge zu leisten.

3. Welcher Betrag für die Bemessung der Ruhe- und Versorgungsbezüge anrechenbar ist (Pensionsbemessungsgrundlage), bestimmt erstmalig der Gemeinderat, später der Stadtsenat; nach Aufnahme der Tätigkeit des Verwaltungsausschusses der Kasse hat dieser hierüber jeweils Vorschläge zu erstatten.

§ 5. Beiträge der Gemeinde Wien.

1. Die Gemeinde Wien und ihre Unternehmungen leisten, unbeschadet der im § 3 übernommenen Haftung, für jedes Mitglied einen fortlaufenden Beitrag, der — mit der im § 9, Punkt 8 vorgesehenen Ausnahme — mindestens ebenso viele Prozente von der Pensionsbemessungsgrundlage beträgt, als das Mitglied leistet.

§ 6. Rückersatz von Beiträgen an Mitglieder, Uebertritt von Mitgliedern in andere Dienstverhältnisse.

1. Ein Mitglied, bei dem das Dienstverhältnis gelöst wird, ohne daß ihm, seiner Gattin oder seinen Kindern Ansprüche auf Ruhe- oder Versorgungsbezüge zustehen, erhält die von ihm eingezahlten Beiträge ohne Zinsen zurück, soferne nicht zufolge gesetzlicher Bestimmungen eine Prämienreserve zu überweisen ist.

2. Wenn ein Mitglied der Kasse in einen städtischen Dienst übertritt, in dem eine besondere Pensionskasse besteht, sind ihm die von ihm und der Gemeinde, beziehungsweise seiner bisherigen Unternehmung geleisteten Beiträge zur Ermöglichung der Anrechnung der bisher zurückgelegten Dienstjahre zu überlassen; wird das Mitglied der allgemeinen Dienstordnung für die Angestellten der Gemeinde Wien unterstellt, hat die Kasse die erwähnten Beiträge an die Gemeinde Wien, beziehungsweise an die betreffende Unternehmung zu überweisen.

§ 7. Erwerbung des Ruhe- und Versorgungsbezugsanspruches.

1. Jedes Mitglied der Kasse erwirbt den Anspruch auf Ruhebezug für sich und auf Versorgungsbezüge für seine Gattin und seine Kinder nach Maßgabe der Bestimmungen der vorliegenden Satzungen, wenn sein Arbeitsverhältnis ein definitives ist, wenn es eine anrechenbare ununterbrochene Dienstzeit von 10 Jahren zurückgelegt hat, wenn es die festgesetzten Einzahlungen geleistet hat

und wenn es nach Ablauf dieser Zeit a) entweder ohne sein Verschulden dauernd arbeitsunfähig oder b) auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses ohne Aberkennung des Ruhebezugsanspruches aus dem Dienste entfernt wird oder c) wenn das Arbeitsverhältnis durch Kündigung in dem Falle aufgelöst wird, daß das Mitglied durch Auflösung des Betriebes oder durch eine Veränderung in dem Betriebe oder durch eine bleibende Verringerung der Geschäfte entbehrlich wird oder die berufene Behörde die Abziehung von seinem Dienstposten verlangt und das Mitglied eine anderweitige angemessene, nicht mit Verminderung der festen Bezüge verbundene Beschäftigung im Dienste der Gemeinde oder ihrer Unternehmungen und Betriebe nicht erhält.

2. Auch ohne dauernde Arbeitsunfähigkeit steht dem Mitgliede der Ruhebezugsanspruch dann zu, wenn es eine solche Dienstzeit zurückgelegt hat, daß seine Ruhebezug 100 Prozent der Pensionsbemessungsgrundlage erreicht und wenn es zugleich bereits das 60. Lebensjahr vollstreckt hat.

§ 8. Anrechenbare Dienstzeit.

1. Bei den im § 2, Absatz 1, unter a) bezeichneten Mitgliedern ist zur Ruhebezugsbemessung die gesamte ohne Unterbrechung bei der Gemeinde Wien oder ihren Unternehmungen zurückgelegte Dienstzeit so anrechenbar, als ob sie während dieser Zeit die Einzahlungen in die Pensionskasse geleistet hätten.

2. Bei den im § 2, Absatz 1, unter b) bezeichneten Bediensteten und Arbeitern kann außer der vom Tage des Eintrittes in den die Mitgliedschaft bei der Kasse begründenden Dienst zurückgelegten ununterbrochenen Dienstzeit auch jene Dienstzeit, die sie unmittelbar vor dem Eintritte in einem anderen Dienste der Gemeinde oder einer städtischen Unternehmung zurückgelegt haben, bis zum Höchstausmaße von zehn Jahren zur Ruhebezugsbemessung a) mit den im § 9 festgesetzten halben Prozentsätzen angerechnet werden, wenn das betreffende Mitglied für jedes Jahr die 7 prozentigen Beiträge samt 3·5 Prozent Zinsen und Zinseszinsen bezahlt; b) mit den im § 9 festgesetzten ganzen Prozentsätzen angerechnet werden, wenn das betreffende Mitglied für jedes Jahr die 14 prozentigen Beiträge samt 3·5 Prozent Zinsen und Zinseszinsen bezahlt. Wurde die Vordienstzeit in einer Eigenschaft verbracht, mit der die Anwartschaft auf einen Ruhebezug verbunden war, so hat die erwähnten Nachzahlungen die Gemeinde zu leisten. Die Beiträge sind von jener Pensionsbemessungsgrundlage zu bemessen, die zur Zeit des Eintrittes des Betreffenden in die Pensionskasse in Geltung war; sie sind in höchstens 60 Monatsraten abzustatten. Die Anrechnung solcher früherer Dienstzeiten tritt jedoch erst in Kraft, wenn das betreffende Mitglied zehn anrechenbare Dienstjahre vollstreckt und soweit die Nachzahlung der Beiträge ihm obliegt, sie vollständig erlegt hat oder wenn der Restbetrag innerhalb dreier Monate nach Eintritt des Pensions- oder Todesfalles erlegt wird; der Verwaltungsausschuß kann eine weitere ratenweise Abstattung des in einem solchen Falle etwa noch aushaftenden Restbetrages bewilligen. Falls die Einrechnung früherer Dienstzeiten nicht in Kraft tritt, werden die hiefür bereits geleisteten Zahlungen rückerstattet. Von der vorstehenden Begünstigung kann nur einmal Gebrauch gemacht werden. Die Ableistung der früheren gesetzlichen Militärdienstpflicht gilt nicht als anrechnungsfähiger Dienst.

3. Jene Personen, die zunächst für eine beschränkte Zeitdauer aufgenommen, später aber dauernd beschäftigt werden und dadurch in die Pensionskasse eintreten, können sich die Einrechnung der unmittelbar vor Erlangung der Mitgliedschaft in dem betreffenden Dienste ohne Unterbrechung zurückgelegten Dienstzeit mit Abzug von sechs Wochen sichern, wenn sie den für diese Dienstzeit entfallenden 7 prozentigen Beitrag samt 3·5 Prozent Zinsen und Zinseszinsen während der ersten zwei Mitgliedsjahre nachzahlen. In diesem Falle leistet die Gemeinde für sie eine gleich hohe Nachzahlung.

4. Dienstjahre, die unmittelbar vor der Gemeindedienstzeit bei einer von der Gemeinde übernommenen Unternehmung zurückgelegt wurden, werden — falls nicht besondere Bestimmungen bestehen — nur mit den halben Prozentsätzen angerechnet, doch können sie bis zum Ausmaße von zehn Jahren mit den ganzen Prozentsätzen angerechnet werden, wenn das Mitglied für jedes Jahr die 7 prozentigen Beiträge nachzahlt; hinsichtlich der Berechnung und Bezahlung gelten die Bestimmungen des Absatzes 2 b). Sonstige Privatdienstzeiten werden — unbeschadet erworbener Rechte — überhaupt nicht angerechnet.

5. Den Mitgliedern, die in den Jahren 1914 bis 1918 im Gemeindedienste gestanden sind, wird für die Erlangung des Anspruches auf einen Ruhebezug und für die Prozentermittlung für jedes der Kalenderjahre 1914 bis 1918, in das mindestens ein halbes Dienstjahr fällt, ein halbes Dienstjahr zugerechnet.

6. In keinem Falle wird eine vor dem vollendeten 18. Lebensjahre zurückgelegte Dienstzeit für die Ruhebezugsbemessung angerechnet.

§ 9. Ausmaß des Ruhebezuges der Mitglieder.

1. Der Ruhebezug wird von jenem Betrage bemessen, der zur Zeit der Zuerkennung als Pensionsbemessungsgrundlage festgesetzt ist.

2. Den Mitgliedern ist der Ruhebezug zu bemessen wie folgt:

Die im § 2, Absatz 1, unter a) bezeichneten Mitglieder erhalten a) für die ersten zehn anrechenbaren Dienstjahre, soweit sie im Dienste der Gemeinde oder ihrer Unternehmungen zugebracht worden sind, für jedes Jahr 4 Prozent, soweit sie im Dienste einer von der Gemeinde erworbenen Unternehmung zugebracht worden sind — falls nicht besondere weitergehende Bestimmungen bestehen — für jedes Jahr 2 Prozent der Pensionsbemessungsgrundlage; b) für jedes weitere im Dienste der Gemeinde oder ihrer Unternehmungen zugebrachte anrechenbare Dienstjahr im allgemeinen 2·4 Prozent, für jedes weitere im Dienste einer von der Gemeinde erworbenen Unternehmung zurückgelegte anrechenbare Dienstjahr — sofern nicht besondere weitergehende Bestimmungen bestehen — 1·2 Prozent der Pensionsbemessungsgrundlage. c) Der im Absatze b) für die Gemeindedienstjahre festgesetzte Prozentsatz erhöht sich für gewisse vom Gemeinderate nach Einvernehmen der Betriebsräte (Hauptausschüsse) zu bestimmende Kategorien von Arbeitnehmern, die durch ihre Dienstleistung einer besonderen Gefährdung der Gesundheit ausgesetzt sind, auf 2·66 oder 3 Prozent, jedoch nur für jene Zeit, die in der betreffenden Verwendung tatsächlich verbracht wurde. Wenn es sich nur um eine vorübergehende Dienstleistung bei einer Verwendung handelt, für die ein anderer Prozentsatz festgesetzt ist, als der der dauernden Verwendung des betreffenden Mitgliedes entspricht, gelten für die Anrechnung folgende Bestimmungen: Die Verwendung gilt als vorübergehend, wenn sie nicht mehr als zwölf anrechenbare Monate dauert. Dauert die vorübergehende Verwendung nur sechs anrechenbare Monate oder weniger, so wird sie nicht berücksichtigt, d. h. diese Zeit wird gemäß Punkt 6 mit dem Prozentsatze der dauernden Verwendung angerechnet. Dauert die vorübergehende Verwendung ohne Unterbrechung mindestens sieben, jedoch höchstens zwölf anrechenbare Monate, so wird einheitlich für ein volles Jahr der Unterschied zwischen dem Prozentsatz der vorübergehenden und der dauernden Verwendung angerechnet. Bei einer Dauer von 13 anrechenbaren Monaten und mehr findet die Anrechnung lediglich nach den allgemeinen Bestimmungen des Punktes 6 statt. d) Die im Gemeindedienste zurückgelegten Dienstjahre werden vor den im Dienste von erworbenen Unternehmungen zurückgelegten Dienstjahren gerechnet. e) Bisher erworbene Rechte auf Anrechnung von Dienstjahren mit einem höheren Prozentsatz als 2·4 Prozent bleiben gewahrt.

3. Die im § 2, Absatz 1, unter b) bezeichneten Mitglieder erhalten für die ersten zehn anrechenbaren Dienstjahre a) für jedes Jahr, für das 14 Prozent Beiträge geleistet worden sind, 4 Prozent; b) für jedes Jahr, für das nur 7prozentige Beiträge geleistet worden sind, 2 Prozent der anrechenbaren Pensionsbemessungsgrundlage. Für jedes folgende anrechenbare Dienstjahr erhalten sie im allgemeinen 2·4 Prozent der Pensionsbemessungsgrundlage; diese Prozentsatz erhöht sich unter den gleichen Voraussetzungen, wie sie im Absatze unter c) angegeben sind, auf 2·66 Prozent oder 3 Prozent.

4. Soweit keine ganztägige Dienstleistung vorlag (Halbtagsarbeiter usw. werden die im Punkte 2 unter a), b) und c) sowie im Punkte 3 unter a) und angeführten Prozentsätze verhältnismäßig erniedrigt.

Hinsichtlich der Anrechnung einer allfälligen vorübergehenden nicht ganztägigen Dienstleistung sind die bezüglichen Bestimmungen des Punktes 2 c) sinngemäß anzuwenden.

5. Der Ruhebezug darf in keinem Falle mehr als 100 Prozent der Pensionsbemessungsgrundlage betragen.

6. Für die Pensionsbemessung wird die Dienstzeit grundsätzlich in Jahren und anrechenbaren Monaten ausgedrückt.

Anrechenbar sind die vollen Monate sowie Dienstzeitreste von mindestens 16 Tagen, die als voller Monat angesehen werden; Dienstzeitreste bis einschließlich 15 Tage bleiben unberücksichtigt.

Auf Grund der in Jahren und anrechenbaren Monaten ausgedrückten Dienstzeit wird unter Berücksichtigung allfälliger gemäß Absatz 2 c) vorzunehmender Anrechnungen vorübergehender Verwendungen der Gesamtprozentsatz gebildet und der diesem Gesamtprozentsatz entsprechende Ruhebezug nach der im Anhange abgedruckten Tabelle zuerkannt.

7. Mitglieder, die in eine Dienstkategorie mit niedrigeren Bezügen versetzt werden — den Fall einer strafweisen Versetzung jedoch ausgenommen — können sich die Pensionsbemessungsgrundlage der früheren Dienstkategorie wahren, wenn sie die von dieser Pensionsbemessungsgrundlage auf sie entfallenden Beiträge bezahlen. In diesem Falle leistet auch die Gemeinde, beziehungsweise die betreffende Unternehmung die Beiträge von der gleichen Pensionsbemessungsgrundlage.

8. Im Falle einer strafweisen Versetzung in eine Dienstkategorie mit niedrigeren Bezügen können sich die Mitglieder die Pensionsbemessungsgrundlage der früheren Dienstkategorie wahren, wenn sie nicht nur die von dieser Pensionsbemessungsgrundlage auf sie entfallenden Beiträge, sondern auch die Ergänzung der von der Gemeinde (Unternehmung) auf Grund der Zugehörigkeit zur niedrigeren Dienstkategorie zu leistenden Beiträge auf die Höhe der Beiträge für die Pensionsbemessungsgrundlage der früheren Dienstkategorie aus Eigenem bezahlen.

9. Wenn für eine und dieselbe Person eine Auszahlung sowohl eines Ruhebezuges als auch eines Versorgungsbezuges, und zwar entweder beide aus Kassemitteln oder der eine aus Kassemitteln und der andere aus Gemeindemitteln in Frage kommt, so gebührt — unbeschadet etwaiger schon erworbener Rechte — nur der höhere von den beiden Bezügen.

§ 10. Zuerkennung des Ruhebezuges.

1. Die Zuerkennung des Ruhebezuges wird über Antrag der Dienststelle (Direktion, Leitung) oder über Ansuchen des Mitgliedes eingeleitet.

2. Ueber die Arbeitsunfähigkeit entscheidet ein Unterausschuß, der aus dem Obmanne der Kasse oder einem vom Bürgermeister hiezu bestimmten Beamten, einem weiteren vom Bürgermeister bestimmten Beamten und einem Mitgliede der Kasse, das von den gewählten Besitzern bestimmt wird, ferner aus einem von der Dienststelle bestellten Arzte sowie einem vom Verwaltungsausschusse der Kasse bestellten Arzt besteht.

3. Den Aerzten steht nur beratende Stimme zu, doch ist der Abstimmung, bei der die absolute Stimmenmehrheit entscheidet, das ärztliche Fachgutachten zugrundezulegen. Ist eine Untersuchung durch die Aerzte des Unterausschusses nicht tunlich, so kann das Gutachten von ihnen auch auf Grund eines von einem Amtsarzte oder von der Direktion einer öffentlichen Anstalt ausgestellten ärztlichen Zeugnisses erstattet werden. Stimmen die Gutachten der beiden Aerzte nicht überein, so ist ein Gutachten des städtischen Gesundheitsamtes einzuholen, das sodann die Grundlage der Entscheidung zu bilden hat.

4. Der Ausspruch der Auflösung des Arbeitsverhältnisses steht der Dienststelle zu, die Zuerkennung, Bemessung und die Anweisung des Ruhebezuges erfolgt sodann durch den Verwaltungsausschuß der Kasse.

5. Lassen die vorhandenen Gebrechen eine derartige Besserung des Gesundheitszustandes erwarten, daß das Mitglied die Arbeitsfähigkeit wieder erlangen dürfte, so ist der Ruhebezug nur zeitlich beschränkt, und zwar längstens auf die Dauer eines Jahres, zuzuerkennen. Während dieser Zeit ruht die Mitgliedschaft zur Kasse und entfällt daher die Zahlung von Beiträgen. Einen Monat vor Ablauf der Frist hat der Betroffene bei sonstiger Einstellung des Ruhebezuges um die Entscheidung darüber anzusuchen, ob er wieder in den Dienst gestellt, oder sein Ruhebezug dauernd zuerkannt wird.

6. Werden Personen, denen der Ruhebezug bereits dauernd zuerkannt wurde, wieder in den Dienst genommen, so wird ihre neue Dienstzeit nur dann angerechnet, wenn sie mindestens drei volle Jahre ununterbrochen weiterdienen. Bei einer kürzeren Dauer des Dienstverhältnisses wird der seinerzeit zuerkannte Ruhebezug wieder angewiesen, es werden jedoch dem Betreffenden oder seinen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen die von ihm seit der Wiederanstellung in die Kasse geleisteten Einzahlungen samt 3·5 Prozent Zinsen rückerstattet.

7. In den im § 7, Absatz 1, Punkt b) und c) angeführten Fällen erfolgt die Zuerkennung und Bemessung des Ruhebezuges durch den Verwaltungsausschuß nach Mitteilung des Disziplinarerkenntnisses, beziehungsweise der erfolgten Kündigung.

§ 11. Beginn und Dauer des Ruhebezuges.

1. Der Ruhebezug beginnt mit dem Ende der Lohnzahlungsperiode, für die der Betreffende noch Lohn oder Krankengeld bezogen hat.

2. Der Bezug dauert bis zum Tode des Bezugsberechtigten, falls nicht früher der Verlust des Ruhebezuges eintritt (§ 13 und § 28) oder bis zu einer Wiedereinstellung im Dienste der Gemeinde oder ihrer Unternehmungen.

§ 12. Abfertigung.

1. Wenn das Arbeitsverhältnis eines definitiven Arbeitnehmers vor Erwerbung des Ruhebezugsanspruches (§ 7, Absatz 1) wegen einer ohne sein Verschulden eintretenden dauernden Arbeitsunfähigkeit oder durch Kündigung im Falle des § 7, Absatz 1 c), aufgelöst wird und eine Weigerung nach § 13, Absatz 1 b), nicht vorliegt, erhält er für jedes anrechenbare und tatsächlich vollstreckte Dienstjahr 10 Prozent der Pensionsbemessungsgrundlage als Abfertigung.

2. Im Falle der Zuerkennung einer Abfertigung entfällt der im § 6 erwähnte Anspruch auf Rückzahlung der eingezahlten Beiträge seitens der Kasse.

§ 13. Verlust des Ruhe- und Versorgungsbezugsanspruches, beziehungsweise des Ruhebezuges.

1. Mitglieder verwirken jeden Anspruch auf Ruhebezug oder Abfertigung: a) wenn sie in den in ihrer Dienst- oder Arbeitsordnung angeführten Fällen aus dem Dienste entlassen werden, b) wenn sie in den im § 7, Absatz 1 c) angeführten Fällen eine ihnen zugewiesene anderweitige angemessene Verwendung nicht annehmen, c) wenn sie freiwillig aus dem Dienste austreten.

2. Mitglieder, die bereits im Genusse eines Ruhebezuges stehen, werden seiner nicht verlustig, wenn sie wegen einer strafbaren Handlung verurteilt werden.

§ 14. Versorgungsanspruch der Witwe.

1. Die Witwe eines bei seinem Tode ruhebezugsberechtigten oder bereits pensionierten Mitgliedes hat Anspruch auf einen Versorgungsbezug, wenn a) die Ehe vor oder während der aktiven Dienstleistung des Mannes geschlossen wurde, b) sie zur Zeit des Ablebens ihres Gatten mit ihm im gemeinsamen Haushalte gelebt hat oder ihr vom Gerichte ein abgesonderter Wohnort bewilligt oder die Ehe aus Verschulden des Mannes geschieden worden war, stets aber nur dann, wenn der Angestellte keine spätere Ehe mit Nachsicht vom Ehehindernisse des bestehenden Ehebandes geschlossen hat. Die Witwe aus einer Ehe, die mit Nachsicht vom Ehehindernisse des bestehenden Ehebandes geschlossen wurde, hat unter denselben Voraussetzungen einen Anspruch auf einen Versorgungsbezug.

2. Der Witwe eines ehemaligen Mitgliedes, das bloß für seine Person nach § 13, Absatz 1 a), den Anspruch auf Ruhebezug verwirkt hat, bleibt ihr bis zum Tage der Entlassung des Gatten etwa erworbener Versorgungsanspruch gewahrt, falls nicht die im § 17, Absatz 1, angeführten Ausschließungsgründe vorliegen.

§ 15. Ausmaß des Versorgungsbezuges der Witwe.

Der Versorgungsbezug der Witwe beträgt, soferne nicht § 24 zur Anwendung gelangt, 50 Prozent jenes Ruhebezuges, in welchem ihr Gatte stand oder der ihm im Falle seiner Pensionierung, beziehungsweise im Zeitpunkte seiner Entlassung (§ 14, Absatz 3) zugekommen wäre.

§ 16. Beginn und Dauer des Versorgungsbezuges der Witwe.

1. Der Versorgungsbezug der Witwe beginnt mit dem Ersten des auf den Todestag des pensionierten Gatten nächstfolgenden Monates und dauert bis zum Tode der Witwe, wenn nicht früher eine Entziehung des Versorgungsbezuges eintritt (§ 17 und § 28).

2. Für Witwen nach im aktiven Dienstverhältnisse verstorbenen Bediensteten und Arbeitern beginnt der Versorgungsbezug mit dem Ende der Lohnzahlungsperiode, für die der Verstorbene noch Lohn oder Krankengeld bezogen hat. Der entfallende Betrag ist für jeden Tag je nach der Dauer des Monates mit 1/31, 1/30, 1/29 oder 1/28 des Monatsversorgungsbezuges zu bemessen.

§ 17. Verlust des Versorgungsanspruches der Witwe oder des Versorgungsbezuges der Witwe.

1. Von dem Anspruche auf einen Versorgungsbezug ist eine Witwe ausgeschlossen, die zur Zeit des Ablebens ihres Gatten von ihm aus ihrem Verschulden gerichtlich geschieden war oder die im Falle des § 13, Absatz 1 a), an der Schuld des Entlassenen beteiligt war oder die vorsätzlich den Tod ihres Gatten herbeigeführt hat.

2. Witwen, die bereits im Genusse des Versorgungsbezuges stehen, werden seiner nicht verlustig, wenn sie wegen einer strafbaren Handlung verurteilt werden.

3. Wenn sich die Witwe wieder verehelicht, wird ihr Versorgungsbezug vom Ersten des Monates an, der der Wiederverehelichung nachfolgt, eingestellt, doch bleiben die bereits bemessenen Versorgungsbezüge der Kinder unverändert. Eine Ehe, die mit Nachsicht des Ehehindernisses des bestehenden Ehebandes geschlossen wurde, gilt wie eine andere Ehe.

4. Wird sie wieder Witwe, so lebt der Versorgungsbezug mit dem auf den Tod des letzten Gatten nächstfolgenden Monatsersten wieder auf. Sollten aber der Witwe hienach zwei Witwenversorgungsbezüge aus Gemeindeeinrichtungen gebühren, so kann sie nur einen, und zwar den höheren beziehen.

§ 18. Abfertigungen für Witwen.

1. Die Witwe eines definitiven Arbeitnehmers, die nur wegen der Kürze der Dienstzeit ihres Gatten keinen Anspruch auf einen Witwenversorgungsbezug hat, erhält eine Abfertigung in derselben Höhe, wie sie ihrem Gatten nach § 12 zugefallen wäre.

2. Eine Rückzahlung von Beiträgen, die der Gatte an die Pensionskasse geleistet hat, findet in diesem Falle nicht statt.

§ 19. Versorgungsbezüge für Waisen.

1. Eheliche oder durch die nachgefolgte Ehe legitimierte Kinder von verstorbenen ruhebezugsberechtigten oder bereits im Genusse eines Ruhebezuges gestandenen männlichen Mitgliedern haben Anspruch auf einen Versorgungsbezug, insoweit sie hievon nicht nach § 23 ausgeschlossen sind. Uneheliche Kinder, zu deren Versorgung der Verstorbene gesetzlich verpflichtet war und die tatsächlich in seiner Versorgung standen, sind den ehelichen gleichzuhalten.

2. Kinder, die aus einer Ehe stammen, die erst im Pensionsstande des Vaters geschlossen wurde, sowie adoptierte Kinder haben auf einen Versorgungsbezug keinen Anspruch.

3. Kindern eines ehemaligen Mitgliedes, das bloß für seine Person nach § 13, Absatz 1 a), den Anspruch auf Ruhebezug verwirkt hat, bleibt ihr bis zum Tage der Entlassung etwa erworbener Versorgungsanspruch gewahrt, falls nicht die im § 23, Absatz 1 angeführten Ausschließungsgründe vorliegen.

§ 20. Ausmaß des Versorgungsbezuges der Waisen.

Als Versorgungsbezug erhält jede Waise, soferne nicht § 24 zur Anwendung kommt, ein Neuntel der Pensionsbemessungsgrundlage; bei Kindern von Halbtagsarbeitern usw. ist hiebei jedoch die Pensionsbemessungsgrundlage verhältnismäßig herabzusetzen.

§ 21. Zuschuß zum Versorgungsbezug für Waisen.

Gänzlich verwaiste Kinder von Mitgliedern, sowie Waisen, deren Mutter oder Stiefmutter nach den Bestimmungen des § 17, Absatz 1, den Anspruch auf die Versorgungsbezüge verloren hat, erhalten zu dem im § 20 festgesetzten Versorgungsbezuge mit den im § 24 vorgesehenen Einschränkungen einen 50prozentigen Zuschuß.

§ 22. Beginn und Dauer der Versorgungsbezüge der Waisen.

1. Der Versorgungsbezug der Waisen beginnt wie der Witwenversorgungsbezug (§ 16); die Waisenversorgungsbezüge dauern, wenn nicht früher eine Entziehung des Waisenversorgungsbezuges erfolgt (§ 23), bis zum Letzten des Monates, in dem die Waise das 20. Lebensjahr vollendet, im Falle einer früher eintretenden Versorgung oder des früheren Ablebens bis zum Letzten des Monates, in dem die Versorgung oder der Tod eintritt. Was als Versorgung anzusehen ist, wird im Sinne der für die Bundesangestellten geltenden Vorschriften vom Verwaltungsausschusse der Kasse bestimmt.

2. Der 50prozentige Zuschuß beginnt mit dem Ersten des Monates, der dem Eintritte jener Bedingung, unter welcher er gewährt wird (§ 21), nachfolgt und endet gleichzeitig mit dem ordentlichen Waisenversorgungsbezug.

3. Auf die Kinder eines im aktiven Dienstverhältnisse verstorbenen Bediensteten oder Arbeiters, welche durch den Tod des Vaters Vollwaisen wurden, oder welchen doch von diesem Zeitpunkte an die Bezüge von Vollwaisen gebühren, ist der Punkt 2 des § 16 sinngemäß anzuwenden.

§ 23. Verlust des Anspruches auf einen Waisenversorgungsbezug und Verlust des Waisenversorgungsbezuges.

1. Von dem Anspruche auf den Waisenversorgungsbezug sind Waisen ausgeschlossen, deren Müttern nach § 17 ein Anspruch auf einen Witwenversorgungsbezug nicht zusteht oder die im Falle des § 13, Absatz 1 a), an der Schuld des Entlassenen beteiligt waren oder die vorsätzlich den Tod eines Elternteiles herbeigeführt haben.

2. Waisen, die bereits im Genusse eines Versorgungsbezuges sind, werden seiner nicht verlustig, wenn sie wegen einer strafbaren Handlung verurteilt werden.

§ 24. Höchst- und Mindestausmaß der Versorgungsbezüge der Witwe und der Waisen.

1. Der Versorgungsbezug der Witwe eines Mitgliedes und die Versorgungsbezüge für seine Kinder dürfen zusammen nicht die Höhe des Ruhebezuges des Mitgliedes, die Waisenversorgungsbezüge für alle zusammen einschließlich eines etwaigen 50prozentigen Zuschusses (§ 21) nicht die Höhe des Ruhebezuges der Witwe übersteigen. Vorausgesetzt, daß diese Grenzen nicht überschritten werden, beträgt der niedrigste Versorgungsbezug der Witwe ein Drittel der Pensionsbemessungsgrundlage, wobei bei Witwen von Halbtagsarbeitern usw. die Pensionsbemessungsgrundlage verhältnismäßig herabzusetzen ist, der niedrigste Waisenversorgungsbezug für ein Kind mindestens 10 Prozent

jenes Ruhebezuges, welchen der Vater bezog oder im Falle seiner Pensionierung, beziehungsweise im Zeitpunkte seiner Entlassung (§ 19, Punkt 3) zu beziehen berechtigt gewesen wäre.

2. Wenn und insolange die im vorigen Absatze festgesetzten Höchstausmaße überschritten werden, sind Witwen- und Waisenversorgungsbezüge zu kürzen; die Kürzung findet bei allen diesen Versorgungsgenüssen zugleich, und zwar verhältnismäßig statt. Die Berechnung des Gesamtprozentsatzes der Witwen- und Waisenversorgungsbezüge erfolgt auf Zehntelprozente genau unter Zugrundelegung des in Prozenten ausgedrückten, der im Anhange abgedruckten Tabelle zu entnehmenden Ausmaßes des Mannes-, beziehungsweise Vatersruhebezuges.

§ 25. Abfertigung für Waisen.

1. Kinder eines definitiven Arbeitnehmers, denen nur wegen der Kürze der Dienstzeit des Vaters Versorgungsbezüge nicht gebühren, erhalten, wenn nicht ihrer Mutter ein Anspruch auf Abfertigung gemäß § 18 zusteht, eine Waisenabfertigung, die für jedes Kind ein Fünftel der Witwenabfertigung beträgt, wobei aber die Summe der den Kindern zukommenden Abfertigungen die Höhe der Witwenabfertigung nicht übersteigen darf.

2. Die im § 6 erwähnte Rückzahlung von Beiträgen, die der Vater an die Pensionskasse geleistet hat, findet in einem solchen Falle nicht statt.

§. 26. Auszahlung der Ruhe- und Versorgungsbezüge und Abfertigungen.

1. Die Ruhe- und Witwenversorgungsbezüge werden monatlich im vorhinein im Wege der Postsparkasse an die Bezugsberechtigten, die Waisenversorgungsbezüge in gleicher Weise zu Handen der Mutter oder des Vormundes ausbezahlt. Ebenso erfolgt auch die Auszahlung der Abfertigungen im Wege der Postsparkasse.

2. Die auszuzahlenden Beträge werden derart ab- und aufgerundet, daß Hellerreste bis 49 h nicht zur Auszahlung kommen und statt eines Hellerrestes von 50 und mehr Hellern 1 K ausbezahlt wird.

3. Die Auszahlung erfolgt durch jene Dienststelle, die die Aktivitätsbezüge des Mitgliedes ausbezahlt hat. Zu diesem Behufe wird ihr vom Verwaltungsausschusse der Pensionskasse eine entsprechende Anweisung übermittelt. Der auszahlenden Dienststelle obliegt eine Ueberprüfung der Zahlungsanweisungen nicht.

4. Etwa rückständige Mitgliedsbeiträge werden von den Ruhe- und Versorgungsbezügen in Raten abgezogen, die ein Zehntel des jeweils zur Auszahlung kommenden Ruhe-, bezw. Versorgungsbezuges nicht übersteigen dürfen.

§ 27. Aenderung zuerkannter Ruhe- und Versorgungsbezüge.

1. Wenn nach Zuerkennung der Ruhe- und Versorgungsbezüge eine Aenderung in der Pensionsbemessungsgrundlage erfolgt, werden die bereits zuerkannten Ruhe- und Versorgungsbezüge um den gleichen Prozentsatz wie die Pensionsbemessungsgrundlage erhöht oder erniedrigt.

2. Ein Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen besteht in einem solchen Falle nicht.

§ 28. Entziehung zuerkannter Ruhe- und Versorgungsbezüge.

Der Verlust der österreichischen Bundesbürgerschaft hat den Verlust der Ruhe- und Versorgungsbezüge zur Folge; sie sind vom Ersten des nächstfolgenden Monates an einzustellen. Ein pensioniertes weibliches Mitglied, das die Bundesbürgerschaft infolge der Verehelichung verliert, behält jedoch seinen Ruhebezug, so lange es seinen Wohnsitz im Inlande hat. Außerdem können Ruhe- und Versorgungsbezüge wegen einer der demokratisch-republikanischen Staatsform feindlichen Tätigkeit oder Propaganda gekürzt oder aberkannt werden.

§ 29. Beitrag zu den Begräbniskosten.

1. Den Hinterbliebenen eines verstorbenen männlichen, bereits im Genusse eines Ruhe- und Versorgungsbezuges gestandenen Mitgliedes gebührt, falls sie Anspruch auf Versorgungsgenüsse haben, und zwar zunächst der Witwe ein Begräbnisgeld in dem Ausmaße, wie es den Hinterbliebenen eines nach dem Krankenversicherungsgesetze versicherten Arbeiters jeweils gebührt, dagegen kommen auf Grund besonderer Bestimmungen etwa bisher gewährte ähnliche Zuwendungen in Wegfall.

2. In Ermanglung von Anspruchsberechtigten nach Absatz 1 gebührt der Beitrag jener Person, die mit dem Verstorbenen zuletzt im gemeinsamen Haushalte gelebt und ihn in seiner letzten Krankheit gepflegt hat.

3. Der Beitrag kann endlich in Ermanglung einer solchen Person ganz oder teilweise auch jener Person zuerkannt werden, die die Krankheits- oder Begräbniskosten aus Eigenem bestritten hat.

§ 30. Veränderungsanzeigen.

Umstände, die eine Veränderung der zuerkannten Ruhe- oder Versorgungsbezüge bewirken (Verehelichung, Ableben, Versorgung usw.), sind von den bisher Bezugsberechtigten ohne Verzug dem Verwaltungsausschusse anzuzeigen.

§ 31. Ruhe- und Versorgungsbezüge bei Eintritt eines Betriebsunfalles und bei Dienstunfähigkeit infolge der Kriegsdienstleistung.

1. Einem Mitgliede, das ohne vorsätzliches Verschulden infolge eines in Ausübung des Dienstes erlittenen Unfalles dauernd dienstunfähig wird, werden sowohl für die Erlangung des Anspruches als auch für die Ermittlung des Gesamtprozentsatzes zehn Jahre zur anrechenbaren Dienstzeit hinzugezählt.

2. Ebenso werden jenen Personen, welche bereits satzungsmäßige Ruhebezugsansprüche haben, und deren Dienstunfähigkeit mit ihrer Kriegsdienstleistung während der Jahre 1914 bis 1918 in unmittelbarem Zusammenhange steht, zehn Jahre zur anrechenbaren Dienstzeit hinzugezählt.

3. Wenn einem Mitgliede auf Grund gesetzlicher oder von der Gemeinde Wien getroffener Bestimmungen über die Unfallfürsorge der Anspruch auf eine Unfallsrente zusteht, wird die Unfallsrente auf den satzungsmäßigen Ruhebezug angerechnet; der Kasse obliegt die ungekürzte Auszahlung des Ruhebezuges, beziehungsweise auch des sie etwa überschreitenden Teiles der Unfallsrente, doch ist die Kasse berechtigt, sich jenen Teil des Ruhebezuges, der der Unfallsrente entspricht, beziehungsweise wenn die Unfallsrente höher ist als der satzungsmäßige Ruhebezug, die ganze Unfallsrente von der Gemeinde Wien, beziehungsweise der betreffenden Unternehmung ersetzen zu lassen.

4. Der gleiche Vorgang erfolgt sinngemäß bei den Versorgungsbezügen.

§ 32. Außerordentliche Zuwendungen für die Lebensgefährtin und für die aus dieser Gemeinschaft stammenden Kinder.

1. Soferne nicht andere satzungsmäßige Ansprüche vorliegen, können in berücksichtigungswürdigen Fällen auch der Lebensgefährtin eines Mitgliedes und den aus dieser Gemeinschaft mit ihr stammenden Kindern außerordentliche Zuwendungen bis zum Höchstausmaße der satzungsmäßigen Versorgungsansprüche einer Witwe, beziehungsweise von ehelichen Kindern zuerkannt werden.

2. Auf diese Zuwendungen finden die übrigen in den Satzungen für die Versorgungsbezüge festgesetzten Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

§ 33. Behandlung der Altpensionisten.

1. Unter Altpensionisten nach diesen Satzungen sind Personen im Sinne des § 1, Punkt 4 b), deren Ruhebezugsanfallstag vor dem 1. Oktober 1921 liegt, deren Hinterbliebene sowie Hinterbliebene der im § 1, Punkt 4 b), angeführten verstorbenen Bediensteten und Arbeiter, falls der Anfallstag des Versorgungsbezuges vor dem 1. Oktober 1921 liegt, zu verstehen.

2. Die Pensionsbemessungsgrundlage für die Altpensionisten wird erstmalig vom Gemeinderate, später vom Stadtsenate, und zwar nach Aufnahme der Tätigkeit des Verwaltungsausschusses der Kasse über dessen Vorschlag festgesetzt.

3. Die den Altpensionisten und den Hinterbliebenen von solchen zukommenden Bezüge werden auf Grund der für sie geltenden Pensionsbemessungsgrundlage, und zwar bei Pensionisten ohne Neuberechnung des seinerzeit ermittelten Gesamtprozentsatzes, bei Hinterbliebenen unter Einreihung auf Grund des ungeänderten Gesamtprozentsatzes des seinerzeitigen Mannes-, beziehungsweise Vatersruhebezuges im Sinne des § 24, Punkt 2, und — jedoch nur insoweit bezügliche erworbene Rechte vorliegen — des § 24, Punkt 1, mit Wirksamkeit vom 1. Mai 1922 neu bemessen. Hiebei werden ihnen die seit diesem Tage zugekommenen Ruhe- und Versorgungsbezüge (Bezüge laut bestandener Satzungen, beziehungsweise Vorschriften, Zulagen, Zuschüsse, Vorschüsse usw.) in Anrechnung gebracht.

4. Die ziffernmäßige Ermittlung der Bezüge der Altpensionisten, beziehungsweise deren Hinterbliebenen hat gleichfalls unter Verwendung der im Anhange abgedruckten Tabelle, und zwar derart zu erfolgen, daß zwar die volle für die Neupensionisten giltige Pensionsbemessungsgrundlage, jedoch der entsprechend dem Verhältnis der Pensionsbemessungsgrundlage der Altpensionisten zu jener der Neupensionisten herabgesetzte Gesamtprozentsatz zugrundegelegt wird.

5. Den Altpensionisten, die seinerzeit vor Vollendung der vollen Dienstzeit oder vor Vollstreckung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt worden sind und die nachweisbar ein anderweitiges Einkommen haben, können die sich auf Grund der neuen Pensionsbemessungsgrundlage ergebenden Bezugserhöhungen ganz oder teilweise eingestellt werden, es sei denn, daß sie am 1. Mai 1922 das 60. Lebensjahr bereits überschritten haben.

6. Wenn eine Altpensionspartei auf Grund von bestandenen Satzungen oder Vorschriften bisher einen Ruhe- und einen Versorgungsbezug gleichzeitig bezogen hat, so gebühren die erhöhten Bezüge auf Grund gegenwärtiger Satzungen nur für jenen Anspruch, aus dem sich der höhere Betrag ergibt. Hiebei sind jene Beträge in Anrechnung zu bringen, die den bisher erworbenen Rechten auf Grund der bestandenen Satzungen und Vorschriften entsprechen. Letztere Beträge sind auch im Falle einer Aberkennung der erhöhten Bezüge gemäß Punkt 5 zu belassen.

7. Im übrigen gelten für die Altpensionisten sinngemäß die Bestimmungen der vorliegenden Satzungen.

8. Für Empfänger unbefristeter ausnahmsweiser Zuwendungen wird die Pensionsbemessungsgrundlage fallweise über Vorschlag des Verwaltungsausschusses der Kasse vom Stadtsenate festgesetzt. Im übrigen gelten für sie sinngemäß die für die Altpensionisten festgesetzten Bestimmungen, sofern nicht etwaige bei der Zuerkennung gestellte Einschränkungen dem entgegenstehen.

§ 34. Verwaltungsausschuß.

1. Die unmittelbare Verwaltung der Kasse obliegt einem Verwaltungsausschusse, der aus einem Obmann und einem Obmannstellvertreter, die beide vom Bürgermeister, und zwar letzterer aus dem Kreise der Mitglieder ernannt werden, aus sechs vom Bürgermeister ernannten Beamten und aus sechs von den Mitgliedern der Kasse aus ihrer Mitte gewählten Delegierten besteht. Für die Beamten und Delegierten ist die gleiche Anzahl von Ersatzmännern zu bestimmen, beziehungsweise zu wählen; diese treten im Falle der Verhinderung der Mitglieder an ihre Stelle.

2. Die Delegierten und ihre Ersatzmänner werden mittels Stimmzettel in geheimer Wahl gewählt. Es entscheidet die relative Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit das Los.

3. Die näheren Bestimmungen zur Durchführung der Wahl erläßt der Bürgermeister.

4. Der Obmann, der Obmannstellvertreter und die vom Bürgermeister ernannten Mitglieder des Verwaltungsausschusses können vom Bürgermeister

jederzeit wieder abberufen werden; die Funktionsdauer der Delegierten und ihrer Ersatzmänner währt drei Jahre.

5. Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses werden von dem Obmanne, in seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter nach Bedarf einberufen.

6. Der Verwaltungsausschuß kann nur dann giltige Beschlüsse fassen, wenn außer dem Obmanne oder seinem Stellvertreter mindestens acht Mitglieder anwesend sind.

7. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 35. Wirkungskreis des Verwaltungsausschusses.

1. Dem Ausschusse obliegt: a) die Führung der nötigen Vormerkungen; b) die Beschlußfassung über Aenderungen der Pensionsbemessungsgrundlage und die Erwirkung der Genehmigung durch den Gemeinderat; c) die Zuerkennung und Bemessung sowie die Herabsetzung oder Entziehung der Ruhe- und Versorgungsbezüge, Abfertigungen, Begräbnisgelder und Zuwendungen, ferner ihre Anweisung und Einstellung bei den zur Auszahlung berufenen Dienststellen; d) die Kontrolle der im Genusse von Ruhe- und Versorgungsbezügen stehenden Personen hinsichtlich der Fortdauer der Anspruchsberechtigung; e) die Entscheidung über die Anrechnung von Dienstjahren, soweit eine solche nach den Satzungen zulässig ist; f) die Erstattung von Gutachten über die Wiederanstellung von Pensionierten; g) die Anweisung allfälliger Rückzahlungen; h) die Einholung der von den einzelnen Dienststellen (Direktionen und Leitungen) an die Kasse zu übermittelnden Abrechnungen hinsichtlich der Beiträge und der geleisteten Zahlungen sowie ihre Ueberprüfung; i) die Kontrolle über die Einnahmen und Ausgaben der Kasse und die Buchführung; k) die Aufstellung jährlicher Rechnungsabschlüsse, Bilanzen und Jahresberichte sowie ihre Vorlage an den Gemeinderatsausschuß für die Finanzverwaltung, nach ihrer Genehmigung die Uebermittlung an die Dienststellen sowie Bekanntgabe an die Gesamtheit der Mitglieder; l) die Stellung von Anträgen an den Gemeinderatsausschuß für die Finanzverwaltung über die Aufteilung eines Abganges und die Verwendung, beziehungsweise Aufteilung eines Ueberschusses; m) die Stellung von Anträgen an den Gemeinderatsausschuß für die Finanzverwaltung hinsichtlich der Anlage des Fondsvermögens; n) die Verwaltung des beweglichen und unbeweglichen Fondsvermögens; o) die Bestellung des zur Geschäftsführung nötigen Personales, die Bestimmung seiner Entlohnung sowie die Beschaffung der erforderlichen Kanzleiräume, Kanzleieinrichtungen und Kanzleierfordernisse; p) die Abgabe von Gutachten hinsichtlich Angliederung weiterer Unternehmungen, Anstalten oder Betriebe; q) die Stellung von Anträgen an den Gemeinderat auf Abänderung der Satzungen.

2. Ueber Beschwerden gegen Entscheidungen des Verwaltungsausschusses und über Einsprüche des Obmannes, beziehungsweise Stellvertreters entscheidet der Stadtsenat; an dessen Entscheidung ist der Verwaltungsausschuß gebunden.

3. Inwieweit die dem Verwaltungsausschusse zukommenden Aufgaben der Geschäftsleitung überlassen werden, bestimmt die vom Verwaltungsausschusse zu erlassende Geschäftsordnung.

§ 36. Ausfertigungen der Kasse.

Ausfertigungen der Kasse sind vom Obmanne, beziehungsweise dem Obmannstellvertreter, in Verhinderung beider von einem vom Bürgermeister bestimmten Ausschußmitgliede sowie von einem gewählten Beisitzer zu unterfertigen.

§ 37. Bekanntmachungen der Kasse.

Bekanntmachungen der Kasse allgemeiner Natur werden entweder wie Dienstverfügungen verlautbart oder durch Zuschriften den Mitgliedern übersendet.

§ 38. Geschäftsführung.

1. Die Einhebung der Beiträge der Mitglieder und die Zurechnung der Beiträge der Gemeinde sowie die Durchführung der Zahlungen an Ruhe- und Versorgungsbezügen, Abfertigungen und Begräbnisgeldern erfolgt durch die Dienststellen gegen Verrechnung gegenüber der Kasse nach Abschluß jedes Geschäftsjahres.

2. Die Kasse bestellt sich selbst das zur Geschäftsführung nötige Personal, die Kosten des Personales, der Kanzleiräume, Kanzleieinrichtung und Kanzleierfordernisse sowie der Geschäftsführung überhaupt gehen zu Lasten der Kasse.

§ 39. Abänderung der Satzungen.

Die Abänderung dieser Satzungen steht über Antrag des Verwaltungsausschusses, beziehungsweise im Einvernehmen mit ihm dem Gemeinderate zu.

§ 40. Aufsicht.

Die Aufsicht über die Verwaltung und Geschäftsführung der Kasse wird vom Gemeinderatsausschusse für die Finanzverwaltung, dem Stadtsenate und Gemeinderate sowie dem Kontrollamte der Stadt Wien nach Maßgabe der Satzungen und des Gesetzes vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, betreffend die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien geübt.

§ 41. Beginn der Wirksamkeit der Satzungen.

1. Die Satzungen treten mit Ausnahme der im § 33 hinsichtlich der Altpensionisten festgesetzten Ausnahme mit Rückwirkung vom 1. Oktober 1921 in Kraft.

2. Von diesem Zeitpunkte an sind auch die Beiträge zu entrichten.

3. Die seit 1. Oktober 1921 zuerkannten Ruhe- und Versorgungsbezüge werden vom Verwaltungsausschusse auf Grundlage der vorliegenden Satzungen neu bemessen. Hiebei werden ihnen die seit diesem Tage zugekommenen Ruhe- und Versorgungsbezüge (Bezüge laut bestandener Satzungen, beziehungsweise Vorschriften, Zulagen, Zuschüsse, Vorschüsse usw.) in Anrechnung gebracht.

Anhang:

Ruhebezugstabelle.

Stufe	Gesamtprozentsatz von	mehr als	bis einschließlich	Ausmaß des Ruhebezuges in Prozenten der jeweiligen Pensionsbemessungsgrundlage ausgedrückt
a	15		17	16
b		17	19	18
c		19	21	20
d		21	23	22
e		23	25	24
f		25	27	26
g		27	29	28
h		29	31	30
i		31	33	32
k		33	35	34
l		35	37	36
m		37	39	38
1		39	41	40
2		41	43	42
3		43	45	44
4		45	47	46
5		47	49	48
6		49	51	50
7		51	53	52
8		53	55	54
9		55	57	56
10		57	59	58
11		59	61	60
12		61	63	62
13		63	65	64
14		65	67	66
15		67	69	68
16		69	71	70
17		71	73	72
18		73	75	74
19		75	77	76
20		77	79	78
21		79	81	80
22		81	83	82
23		83	85	84
24		85	87	86
25		87	89	88
26		89	91	90
27		91	93	92
28		93	95	94
29		95	97	96
30		97	99	98
31		99	100	100

Einteilung in die Pensionsbemessungsgrundlagenklassen.

(Beilage B.)

Straßenbahn: 1. Funktionäre. 2. Professionisten, Streckenaufseher, Leitungsaufseher, Lokomotivführer und Chauffeure, die eine einschlägige Profession erlernt haben. 3. Bedienstete auf mechanischen Fahrbetriebsmitteln, Schaffner, Fahrer, Lokomotivführer, Chauffeure. 4. Angelernte Arbeiter: Heizer des Dampfbetriebes mit Kesselwärterprüfung, Kutscher, kutscherdienstleistende Pferdewärter, Kanzleidiener und Portiere, welche vor dem 1. Mai 1920 ernannt wurden, qualifizierte Bahnwächter, qualifizierte Hilfsarbeiter. 5. Hilfsarbeiter: Nichtqualifizierte Bahnwächter, Probebahnwächter, Heizer des Dampfbetriebes, Kanzleidiener und Portiere, Wächter, Nachtwächter, Hilfsarbeiter, Weichenwärter, Mannschaften der pneumatischen Weichen, Bahnhofsbedienstete, Pferdewärter. 6. Frauen.

Kraftstellwagenbetrieb: 1. Funktionäre. 2. Professionisten. 3. Schaffner, Fahrer. 4. Angelernte Hilfsarbeiter. 5. Hilfsarbeiter, Wächter. 6. Frauen.

Elektrizitätswerke: 1. Vorarbeiter, Spezialschlosser, betriebsleitende Professionisten. 2. Professionisten und Gleichgestellte, Chauffeure, die eine einschlägige Profession erlernt haben. 3. Chauffeure. 4. Qualifizierte Hilfsarbeiter, wenn sie mindestens zwei Jahre als solche tätig waren, Kutscher. 5. Hilfsarbeiter, auch qualifizierte Hilfsarbeiter, die noch keine zwei Jahre als solche tätig sind. 6. Frauen.

Gaswerke: 1. Oberaufseher, Oberheizer, Aufsichtsmaschinisten, Aufseher, Partieführer im Außenbetriebe. 2. Professionisten, die in ihrem erlernten Berufe dauernd verwendet werden, Maschinisten mit handwerksmäßiger Vorbildung und Maschinisten, die diesen Dienst schon mindestens fünf Jahre im Gaswerke versehen, Lokomotivführer und Chauffeure, die eine einschlägige Profession erlernt haben, Inspektionisten des Außendienstes, Vorarbeiter, Laboranten, Arbeiter, die bezüglich der Einreihung den Professionisten gleichgestellt werden. 3. Lokomotivführer, Chauffeure. 4. a) Angelernte Schwerarbeiter, und zwar im Kesselhaus: Kesselheizer, Kesselschlacker und Kesselputzer; im Ofenhause: Einsetzer, Heizer (1. und 2. Klasse), Schlacker; bei den Kammeröfen; Arbeiter bei den Türen und Türhebemaschinen, bei der Vorlage und beim Füllwagen; in der Wassergasanstalt: Gasmacher und Schlacker; in den Generatorenanlagen: Kesselheizer, Gichter, Schlacker und Kesselputzer; bei den Transportanlagen: Kipperleute im Waggon; in den Sortieranlagen; Be-

dienungsleute; bei den Lokomotiven: Lokomotivheizer; b) die übrigen angelernten Arbeiter, und zwar: Maschinen-, Apparaten-, Pumpen- und Reglerwärter, Schieber und Wassertopfwärter, Ofen- und Transportarbeiter, Wagmänner, Sanitätsgehilfen, Gehilfen im Materiallager, Verschieber bei Vollbahnen, Gasmesserwärter, Automatenlaternenwärter, Arbeiter, die an Maschinen mit mechanischen Antrieben arbeiten, ständige Reinigerhausarbeiter, Arbeiter beim Aufzug in der Wassergasanstalt; die ständig bei allen mechanischen Anlagen als Ablöser (Springer) im Schichtwechsel verwendeten Arbeiter und die Kutscher. 5. Hofarbeiter, Zugsbegleiter, Magazinsarbeiter, Tor- und Nachtwächter in den Werken, Arbeiter zu Reinigungszwecken, alle anderen Hilfsarbeiter in den Werkstätten und im Außendienste, männliche Telephonisten, Mitfahrer, Pferdewärter, Diener, Nachtwächter und Laternenwärter. 6. Frauen.

Fuhrwerksbetrieb: 2. Professionisten, die in ihrer Profession verwendet werden, Magazineure, Chauffeure, die eine einschlägige Profession erlernt haben. 3. Chauffeure. 4. Kutscher, qualifizierte Hilfsarbeiter, Schreiber, kutscherdienstleistende Pferdewärter. 5. Pferdewärter, Depotarbeiter, Ausleger, Planierer, Mitfahrer, Nachtwächter, Torwarte, Hilfsarbeiter. 6. Frauen.

Leichenbestattung: 2. Professionisten, die in ihrer Profession verwendet werden. 4. Kutscher, Aufbahrer. 5. Träger, Portiere (Hausoffiziere), Torwarte, Hilfsarbeiter, Wächter. 6. Frauen.

Brauhaus: 2. Binder, Brauer, Professionisten, Mitgeher, Chauffeure, die eine einschlägige Profession erlernt haben. 3. Chauffeure. 4. Kutscher, Kesselheizer, Arbeiter im Gär- und Lagerkeller, Darrer, Darrheizer, Widderer, Kompressorenwärter, Heizer- und Kompressenwärterablöser, Bierführer. 5. Automitfahrer, Wächter, Hilfsarbeiter. 6. Frauen.

Lagerhäuser: 1. Verschubmeister, Verschubaufseher. 2. Professionisten, Maschinisten, Vorarbeiter. 4. Kutscher, Heizer, kutscherdienstleistende Pferdewärter. 5. Tagarbeiter. 6. Frauen.

Einteilung der Arbeiter zum Zwecke der Bemessung des Ruhebezuges mit höheren als den normalen Prozentsätzen.

(Beilage C.)

Straßenbahnen 3 Prozent: Fahrer (auch auf dem Autobus), Chauffeure, Lokomotivführer, Heizer, Schaffner, Verkehrsfunktionäre mit Ausnahme der Verrechner, sowie der ausschließlich im Kanzleidienst verwendeten Funktionäre, Revisoren, Fahrmeister, Instruktoren, Wagenmeister dienstleistende Funktionäre der Betriebs(Bahnhofs)werkstätten, die Funktionäre, Bediensteten und Arbeiter, die regelmäßig und überwiegend Nachtdienst leisten (mit Ausnahme der Torwächter, Nachtwächter und Badewärter), die vorwiegend als Autogenschweißer verwendeten Arbeiter.

2·66 Prozent: Die regelmäßig und überwiegend in den Putzgruben beschäftigten Arbeiter, die Monteure und Arbeiter bei der Erhaltung der Straßenbahnoberleitung, alle Funktionäre, Bediensteten und Arbeiter, die regelmäßig, aber nicht überwiegend Nachtdienst leisten, mit Ausnahme der Torwächter, Nachtwächter und Badewärter, Funktionäre der Verkehrskontrolle und der Betriebsinspektion, soweit sie nicht im Kanzleidienste stehen, Schmiede und Schmiedehelfer, soferne sie vorwiegend beim Feuer in der Schmiede beschäftigt sind, Schleifer, Kutscher.

Kraftstellwagen 3 Prozent: Fahrer, Schaffner, Chauffeure, die Funktionäre, Bediensteten und Arbeiter, die regelmäßig und überwiegend Nachtdienst leisten (mit Ausnahme der Tor- und Nachtwächter), die vorwiegend als Autogenschweißer verwendeten Arbeiter.

2·66 Prozent: Die regelmäßig und überwiegend in den Putzgruben beschäftigten Arbeiter, alle Funktionäre, Bediensteten und Arbeiter, die regelmäßig, aber nicht überwiegend Nachtdienst leisten, mit Ausnahme der Tor- und Nachtwächter, Schmiede und Schmiedehelfer, soferne sie vorwiegend beim Feuer in der Schmiede beschäftigt sind.

Elektrizitätswerke 3 Prozent: Die Aufseher beim Kesselhausbetrieb, die Kesselheizer, die Lokomotivführer, die Chauffeure, die Arbeiter, die überwiegend beim Schlackenziehen in den Schlackenkanälen, beim Außreinigen in den Feuerzügen, bei der inneren Kesselreinigung und beim Kippen der Kohlenwaggons (direkte Wagenentleerung), bei den untertags befindlichen Kohlenbrechern und bei unterirdischen oder in den Kesselhäusern befindlichen Kohlenförderanlagen beschäftigt sind, die Arbeiter, die regelmäßig und überwiegend beim Betrieb und bei der Instandhaltung der Akkumulatorenbatterien in den Kraftwerken und Unterstationen verwendet werden, die vorwiegend als Autogenschweißer verwendeten Arbeiter, die regelmäßig im kontinuierlichen sechswöchentlichen Turnus arbeitenden Elektriker, Maschinisten und deren Gleichgestellte.

2·66 Prozent: Vorarbeiter, Professionisten und Hilfsarbeiter, die bei der Montage und Instandhaltung im Kabelnetz, Freileitungsnetz oder von Transformatoren beschäftigt sind, die überwiegend bei der Kessel- und Maschinenerhaltung der Kraftwerke und bei der Instandhaltung der Dynamomaschinen der Unterstationen verwendeten gelernten und angelernten Arbeiter, die im ununterbrochenen Schichtwechselbetriebe verwendeten Arbeiter, soweit sie nicht in die Gruppe mit 3 Prozent Steigerung fallen, mit Ausnahme der Torwächter, Nachtwächter und Telephonisten, Schmiede und Schmiedhelfer, soferne sie vorwiegend beim Feuer in der Schmiede beschäftigt sind.

Gaswerke 3 Prozent: Lokomotivführer, Kesselheizer und Kesselputzer; Aufseher, Vorarbeiter, Chargiermannschaft, Schlacker, Betriebsmaurer und Betriebsschlosser bei heißen Oefen und in der Wassergasanlage; Aufsicht beim Kesselhausbetrieb; Aufsichtsorgane, Gichter und Kranführer in der Generatorenanlage, Vorarbeiter bei der Kipperei und Kippleute (unmittelbare Wagenentleerer), Arbeiter beim Drehkübel und Schrägaufzug, beim Gurtförderer, bei den Kohlentransportketten im Ofenhaus und im Sortierraum der Kotssortieranlagen, die beim Rohrnetz in den Werken ständig beschäftigten Aufsichtsorgane, gelernte und angelernte Arbeiter, die im kontinuierlichen Betriebe stehenden Arbeiter der Benzolanlagen mit Ausnahme der Laboranten, Maschinisten und Apparatenwärter im ununterbrochenen Schichtwechselbetrieb.

2·66 Prozent: Alle im ununterbrochenen Schichtwechselbetriebe Beschäftigten, soweit sie nicht bereits in die Gruppe mit 3 Prozent fallen, mit Ausnahme der Tor- und Nachtwächter, Sodawassererzeuger, Badewärter und Telephonisten, alle bei Betriebs- und Instandhaltungsarbeiten, in den Ofen- und Generatorenanlagen, Förderanlagen, Apparatenanlagen, elektrischen Anlagen und Kesselhäusern und in den Laboratorien ständig beschäftigten Aufsichtsorgane, gelernte und angelernte Arbeiter. Alle beim Mauern mit feuerfestem Materiale verwendeten Aufseher, Vorarbeiter und Maurer. Die Partieführer im Außenbetriebe, die Monteure des Hauptrohrnetzes und das Aufsichts- und Instandhaltungspersonal bei den Druckreglern (mit Ausnahme der Reglerwärter) und die Eisenfitter, die Schmiede und Schmiedehelfer, soferne sie vorwiegend beim Feuer in der Schmiede beschäftigt sind.

Leichenbestattung 3 Prozent: Chauffeure, ständige Aufbahrer.

2·66 Prozent: Die Bronzierer, die vorwiegend als solche verwendet werden und mit Staubbronze arbeiten, Kutscher.

Brauhaus 3 Prozent: Chauffeure, alle überwiegend im Gärkeller, Lagerkeller und in der Abfüllhalle beschäftigten Brauer, Binder und Arbeiter, die Kesselheizer.

2·66 Prozent: Waschhausarbeiter, Darrheizer, Darrer und Kutscher.

Lagerhäuser 3 Prozent: Lokomotivführer, Heizer, Arbeiter im Kühlhause.

2·66 Prozent: Das im Verschubdienste beschäftigte Personal, Elevatorführer, Speichermaschinisten, die bei den Getreidemaschinen verwendeten Bediensteten, alle im ununterbrochenen Schichtwechselbetriebe verwendeten Bediensteten und Arbeiter, soweit sie nicht in die Gruppe mit 3 Prozent fallen, mit Ausnahme der Tor- und Nachtwächter.

Fuhrwerks- und Lastkraftwagenbetrieb 3 Prozent: Die Chauffeure, die vorwiegend als Autogenschweißer verwendeten Arbeiter, Kutscher, die ständig bei der Hauskehrichteinsammlung verwendet werden.

2·66 Prozent: Kutscher, Ausleger bei der Kehrichteinsammlung, Planierer

*

2·4 Prozent: Alle übrigen Funktionäre, Bediensteten und Arbeiter der genannten Unternehmungen.

Bestimmungen über die Ermittlung von Aenderungen der Pensionsbemessungsgrundlage.

(Beilage D.)

Die der Kasse angeschlossenen Unternehmungen (Betriebe) haben ihren Stand an aktiven Kassenmitgliedern zu Beginn jedes Kalenderjahres, und zwar das erstemal für den 1. Jänner 1922 (beziehungsweise für den 31. Dezember 1921, falls die Zahlung am Monatsletzten erfolgt) getrennt nach den für die Pensionsbemessung maßgebenden sechs Kategorien festzustellen.

Hierauf wird der Anteil der einzelnen Kategorien am Gesamtstand durch Ermittlung der entsprechenden Prozentziffer unter Auf- und Abrundung von Prozentbruchteilen auf ganze Prozente berechnet, wobei die Summe der sechs Prozentziffern auf 100 abzustimmen ist.

Für jede Kategorie wird sodann der Entlohnungsbetrag eines Bediensteten von 10 Dienstjahren ohne Berücksichtigung von Bezügen für Sonderleistungen (wie Ueberstunden usw.) einerseits für den Monat Oktober 1921 und anderseits für den in Frage stehenden Monat berechnet und das Verhältnis dieser beiden Bezüge auf Zehntel genau durch Division ermittelt.

Soferne in einer Kategorie verschieden entlohnte Gruppen eines Unternehmens (Betriebes) eingeteilt sind, ist eine Gruppe mittlerer Entlohnung für diese Berechnung herauszugreifen, beziehungsweise soferne dies untunlich wäre, ein Durchschnitt zwischen den einzelnen Gruppen zur Grundlage zu nehmen, worüber der Betriebsrat, beziehungsweise Hauptausschuß anzuhören ist.

Die so ermittelten Verhältnisziffern jeder der sechs Kategorien werden mit der zugehörigen, der Kopfzahl der betreffenden Kategorie entsprechenden Prozentziffer vervielfacht und zusammengezählt. Das Ergebnis, durch 100 geteilt, ergibt die Inderziffer der betreffenden Unternehmung (des betreffenden Betriebes).

Jedes Unternehmen (beziehungsweise Betrieb) hat seine Inderziffer, über deren Berechnung der Kasse auf Verlangen eingehend Aufklärung zu erteilen ist, spätestens bis zum 10. Monatstage der Kanzlei der Kasse zu übermitteln.

Die Kanzlei der Kasse hat sinngemäß aus den Inderziffern der einzelnen Unternehmungen (Betriebe) unter Berücksichtigung des entsprechenden Standes an aktiven Kassenmitgliedern eine Einheitsinderziffer für sämtliche Kategorien aller Unternehmungen (Betriebe) zu errechnen, mit der sodann die Pensionsbemessungsgrundlagen zu vervielfältigen sind.

Durchfahrtsverbot 16. Fröbel-, Bertoli- und Liebhardtgasse.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 25. Juli 1922, M.Abt. 52, 2207.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, wird die Durchfahrt durch die Fröbel- und Liebhardtgasse in dem Teile zwischen der Bertoligasse und der Thaliastraße sowie durch die Bertoligasse für jedes Fuhrwerk verboten. Uebertretungen dieses Verbotes werden mit Geldstrafen bis zu 20.000 K oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

Bestellung von Konsuln.

Der Bundespräsident hat mit Entschließung vom 26. Juni 1922 dem Bestallungsdiplome des zum Generalkonsul des Königreiches der Serben, Kroaten und Slovenen in Wien ernannten Blajko Savic das Exequatur erteilt. Das Amtsgebiet des seiner Leitung unterstellten Konsularamtes umfaßt die Bundesländer Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg und das Burgenland. (M.Abt. 49, 5572.)

Der Bundespräsident hat mit Entschließung vom 17. Mai 1922 dem Bestallungsdiplome des zum Konsul der Republik Mexiko in Wien ernannten Franz Glasser das Exequatur erteilt. Das Amtsgebiet des seiner Leitung unterstellten Konsularamtes umfaßt die gesamte Republik Oesterreich. (M.Abt. 49, 4241.)

Der Bundespräsident hat mit Entschließung vom 27. Juli 1922 dem Bestallungsdiplome des zum Konsul des Großfürstentums Luxemburg in Wien ernannten Johann Peter Octave das Exequatur erteilt. Das Amtsgebiet des seiner Leitung unterstellten Konsularamtes umfaßt die gesamte Republik Oesterreich. (M.Abt. 49, 5905.)

Christian M. Ravndal of Jowa wurde zum Vizekonsul beim Konsulate der Vereinigten Staaten von Amerika in Wien ernannt. (M.Abt. 49, 4723.)

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

A. Bundesgesetzblatt.

503. Abgabenteilungsnovelle.
504. Valutenschleichhandelsgesetz.
505. Verordnung betreffend den Kronenverkehr mit dem Auslande.
506. Kundmachung betreffend die Uebertragung der inländischen Versicherungsbestände der „Landeslebensversicherungsanstalt der Markgrafschaft Mähren" in Brünn an die „Niederösterreichische Landeslebens- und Rentenversicherungsanstalt" in Wien.
507. Verordnung wegen Auflassung der Finanzprokuratur in Salzburg und Ausdehnung des Wirkungsbereiches der Finanzprokuratur in Linz auf das Bundesland Salzburg unter gleichzeitiger Errichtung einer Expositur derselben mit dem Sitze in Salzburg.
508. Verordnung betreffend Abänderung der Verbotsliste für die Ausfuhr von Waren über die Grenzen Oesterreichs.
509. Kundmachung betreffend die Ergänzung des Verzeichnisses der gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse für den Antritt des Frauen- und Kinderkleidermachergewerbes Begünstigungen gewähren.
510. Verordnung, mit welcher die Verordnung betreffend die Anwendung des Invalidenentschädigungsgesetzes auf Personen des militärischen Berufsstandes und ihre Hinterbliebenen teilweise abgeändert wird.
511. Verordnung betreffend Aenderungen in den Grundlagen des Personentarifs der österreichischen Bundesbahnen und der vom Bunde für eigene Rechnung betriebenen Privatbahnen.
512. Verordnung betreffend die Neufestsetzung der Grundlagen des Gütertarifs der österreichischen Bundesbahnen und der vom Bunde für eigene Rechnung betriebenen Privatbahnen.
513. Verordnung über die Verlängerung der Räumungsfristen für Mietwohnungen durch gerichtlichen Ausspruch.
514. Verordnung über die Gewährung von Gebührenbegünstigungen für das Verfahren betreffend die Aufhebung und Ablösung der Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden im Lande Oberösterreich.
515. Verordnung betreffend die Einführung eines neuen Verschleißtarifes für die Erzeugnisse des Schieß- und Sprengmittelmonopols.
516. Bundesgesetz zur Durchführung der der Republik Oesterreich obliegenden Schiffsabtretungen.
517. Verordnung betreffend die Durchführung des Bundesgesetzes über den Kriegsgeschädigtenfonds.
518. Verordnung betreffend die Aufhebung des Transportscheinzwanges für die Versendung von Alteisen.
519. Kundmachung über die Gerichtsferien bei dem Griechisch-Oesterreichischen Gemischten Schiedsgerichtshofe.
520. Bundesgesetz betreffend die Förderung der Grazer Messe.
521. Bundesgesetz betreffend die Systemisierung von zwei Amtsarztensstellen bei der Polizeidirektion Wien.
522. Bundesgesetz betreffend Ausgestaltung der Telegraphen- und Fernsprechanlagen.
523. Bundesgesetz betreffend die Beteiligung des Bundes an der „Kunstgießerei A.G."
524. Bundesgesetz über die Erhöhung der Kapitalsbeteiligung des Bundes an der „Oesterreichischen chemischen Industrie A.G." in Blumau.
525. Bundesgesetz über Gewährung verzinslicher Darlehen des Bundes an Gebietskörperschaften.
526. Verordnung betreffend die Errichtung eines Zentralausschusses für Verbraucherinteressen.
527. Bundesgesetz über die Auflassung des Bundesministeriums für Volksernährung.
528. 3. Fondsnovelle 1922.
529. Bundesgesetz betreffend die Aufhebung von bundesgesetzlichen Vorschriften, welche mit dem Finanzverfassungsgesetz im Widerspruch stehen.
530. Bundesgesetz betreffend die Funktionsdauer der Mitglieder der Bezirksschulräte des Landes Niederösterreich.
531. VII. Durchführungsverordnung zum Abbaugesetz.
532. Vierte Gerichtsentlastungsnovelle.
533. Strafgesetznovelle vom Jahre 1922.
534. V. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz.
535. V. Novelle zum Pensionsversicherungsgesetz.
536. Verordnung betreffend die Aenderung des Preistarifes für die von der Staatsdruckerei hergestellten gestempelten Eisenbahnfrachtbriefe.
537. Verordnung betreffend die Gewährung der Stempelfreiheit für Anmeldungen von Holzschlägerungen.
538. XV. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz.
539. Bundesgesetz betreffend die Ergänzung der §§ 9 und 13 des Pensionsgesetzes 1921.
540. Lehrerbesoldungsgesetz für Kärnten.
541. Kundmachung betreffend die Aufhebung einer vom Verfassungsgerichtshofe als gesetzwidrig erkannten Verordnung.
542. Verordnung über die Gebühren der Geschwornen, Schöffen und Vertrauenspersonen.
543. Verordnung über die Regelung des Eichwesens im Burgenlande.
544. Bundesgesetz über die Mündelsicherheit der Teilschuldverschreibungen eines von der Stadtgemeinde Graz im Jahre 1922 aufzunehmenden Anlehens.
545. Bundesgesetz über die Mündelsicherheit der Teilschuldverschreibungen des von der Oberösterreichischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Linz aufzunehmenden Anlehens.
546. Bundesgesetz, womit das Gesetz betreffend die Organisation der Universitätsbehörden abgeändert und ergänzt wird.
547. Bundesgesetz betreffend die Angleichung der Bezüge der Bundesangestellten in Dienstorten der Ortsklasse I an die Bezüge der Bundesangestellten in Wien.

B. Landesgesetzblatt für Wien.

110. Maximaltarif für Kohlen- und Koksverfrachtung von den Bahnhöfen.
111. Betriebsvorschriften für das Platzfuhrwerk in Wien.
112. Verbot der Verwendung von Eiern bei der Erzeugung und Verabreichung alkoholischer Getränke.
113. Gebühren für die Kranken- und Leichenbeförderung mit städtischen Fahrbetriebsmitteln und für die Beistellung von Särgen.
114. Verpflegsgebühren in den öffentlichen Krankenanstalten.
115. Verpflegsgebühren in den Heil- und Pflegeanstalten „Am Steinhof" und Jobs a. d. Donau.
116. Maximaltarif für Kohlen- und Koksverfrachtung von den Bahnhöfen.
117. Prüfung der Kinematographenoperateure.
118. Vierte Aenderung der Preisgrenzen für Luxuswaren.
119. Verpflegsgebühren in der n.-ö. Landesgebäranstalt.
120. Aufhebung der Kanzleitaxen für Interimsreisepäße.
121. Durchführungsverordnung zum Gesetze über die Beitragsleistung der Feuerversicherten.
122. Erhöhung des Maximaltarifes für das Rauchfangkehrergewerbe.
123. Betriebsvorschriften für das Platzfuhrwerk.
124. Teuerungszuschlag zu den Gebühren für die Kranken- und Leichenbeförderung sowie für die Beistellung von Särgen.
125. Teuerungszuschlag zu den Beerdigungsgebühren.
126. Gemeindeabgabe vom Wertzuwachse von Liegenschaften.
127. Gemeindeabgabe von Kraftwagen.
128. Pferdeabgabe.
129. Wohnbauanlehen.
130. Prüfung der Kraftfahrzeuge und ihrer Führer.
131. Durchführungsverordnung zum Gesetze über die Einhebung von Gebühren für die Kranken- und Leichenbeförderung und für die Beistellung von Särgen.
132. Ziehkinderaufsichtsstelle für den 13. Bezirk.
133. Luxuswarenabgabe, Abänderung des Gesetzes.
134. Verzögerungszuschlag.
135. Gemeindeumlagen zur allgemeinen Erwerbsteuer 1. und 2. Klasse.
136. Lustbarkeitsabgabe, Abänderung des Gesetzes.
137. Fremdenzimmerabgabe, Abänderung des Gesetzes.
138. Konzessionsabgabe, Abänderung des Gesetzes.
139. Fürsorgeabgabe, Abänderung des Gesetzes.
140. Maximaltarif für Kohlen- und Koksverfrachtung von den Bahnhöfen.
141. Zweites Verwaltungsstrafserhöhungsgesetz.
142. Versorgung mit Trink- und Nutzwasser, Abänderung des Gesetzes.
143. Regelung der Sperrstunde im Gast- und Schankgewerbe.
144. Leihgebühren für die Benützung des Wassermessers.

Herausgeber: Die Gemeinde Wien. — Verantwortlicher Schriftleiter: Ludwig Wiener. — Papier aus der Pittener Papierfabriks-A.-G.
Buchdruckerei E. Kainz vorm. J. B. Wallishausser.

Konskriptionsamts-Abteilung
des magistr. Bezirksamtes f. d. X. Bezirk

Verordnungsblatt des Wiener Magistrates.

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtsenates und Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

(Im Anhange: Gesetze, Verordnungen und gerichtliche Entscheidungen.)

X. (9. Oktober) **Erscheint monatlich einmal.** 1922.

Inhalt:

Uebertragung der Verwaltung der Fondsgüter und städtischen Waldungen an die M.Abt. 45.
Erweiterung des Wirkungsbereiches der M.Abt. 13 a.
Teilung der M.Abt. 15.
Abänderung der Marktordnung.
Instandsetzungsgebühr von den „Außermarktbezügen".
Gebührentarif für den Zentralviehmarkt.
Gebührentarif für den Pferdemarkt.
Gebührentarif für die Rinderschlachthäuser.
Gebühren für die Benützung der Kühlräume im Schlachthause St. Marx.
Abänderung der Haus- und Betriebsordnung für das Schweineschlachthaus.
Marktgebührentarif für offene Märkte.
Benützung der Kühlanlage des Schweineschlachthauses.
Gebührentarif für die Detailmarkthallen.
Gebühren für die Großmarkthalle, Abteilung für Fleischwaren und Abteilung für Viktualien.
Gebühren für die Benützung der Kühlräume der Großmarkthalle.
Gebühren für den Fischmarkt.
Gebühren für die Kontumazanlage.
Veränderliche Gebühren für den Zentralviehmarkt, Pferdemarkt, die Rinderschlachthäuser, das Schweineschlachthaus, die Großmarkthalle und für die Kontumazanlage.
Ueberbeschau des in das Wiener Gemeindegebiet eingeführten Fleisches von Einhufern.
Gebühren für die Vornahme amtlicher Untersuchungen von Vieh und Fleisch.
Veränderliche Gebühren für die tierärztliche Untersuchung von Tieren, die in den Eisenbahn- und Schiffsstationen Wiens ein- und ausgeladen werden.
Zulassung von bewehrten Betonhohlsteinen.
Rücklieferungsdienst.
Drogistenkonzessionen.
Exekution eines Wohnungsanforderungsbeschlusses.
Richtigstellung.
Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen
a) im Bundesgesetzblatt,
b) im Landesgesetzblatt für Wien.

Uebertragung der Verwaltung der Fondsgüter und der städtischen Waldungen an die Magistratsabteilung 45.

Erlaß des Magistratsdirektors Dr. Karl Hartl vom 30. August 1922, M.D. 5159/22:

Der Herr geschäftsführende Vizebürgermeister hat mit Genehmigung des Stadtsenates vom 25. August 1922, Pr.-Z. 8745, folgende Verfügung getroffen:

Die Verwaltung der Fondsgüter und der städtischen Waldungen in Wien und Umgebung wird aus dem Geschäftsbereiche der Magistratsabteilung 34 ausgeschieden und der Magistratsabteilung 45 (administrative Grundangelegenheiten) übertragen. Die Behandlung der forsttechnischen Angelegenheiten durch die Magistratsabteilung 34 wird hiedurch nicht berührt.

Die Geschäftseinteilung ist sohin richtigzustellen wie folgt:

In der Geschäftsaufzählung der Magistratsabteilung 34 sind die Worte „Wirtschaftstechnische Angelegenheiten (Verwaltung) der Fondsgüter und der städtischen Waldungen in Wien und Umgebung (bei letzteren mit Ausnahme der Wiesen)" zu streichen.

In der Geschäftsaufzählung der Magistratsabteilung 45 wird der zweite Absatz abgeändert wie folgt: Fondsgüter, städtische Waldungen in Wien und Umgebung, sonstige Grundstücke, Verwaltung, soweit sie nicht eine in die Gruppe V fallende Angelegenheit betrifft.

Erweiterung des Wirkungsbereiches der Magistratsabteilung 13a.

Erlaß des Magistratsdirektors Dr. Karl Hartl vom 18. September 1922, M.D. 5239/22:

Der Herr geschäftsführende Vizebürgermeister hat mit Genehmigung des Stadtsenates am 5. September 1922 (Pr. Z. 9043/22) folgende Verfügung getroffen:

„Der Magistratsabteilung 13a werden die Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches nach § 3 lit. a des Reichssanitätsgesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, hinsichtlich aller Gemeindefriedhöfe übertragen. Die Magistratsabteilung 13 erhält den Sachtitel „Sanitäre Rechtsangelegenheiten", die Magistratsabteilung 13a den Sachtitel „Gemeindefriedhöfe".

Die Geschäftseinteilung hat daher bezüglich der Magistratsabteilung 13a zu lauten:

„Magistratsabteilung 13a.
Gemeindefriedhöfe.

Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches § 3 lit. d des Reichssanitätsgesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68 (das sind Errichtung, Instandhaltung und Ueberwachung der Leichenkammern und Begräbnisplätze), hinsichtlich aller Gemeindefriedhöfe."

Weiters ist in der Geschäftsaufzählung der Magistratsabteilung 13 der bisherige Sachtitel abzuändern in „Sanitäre Rechtsangelegenheiten". An Stelle der beiden ersten Absätze der Geschäftsaufzählung der Magistratsabteilung 13 hat es zu lauten: „Friedhöfe und Leichenkammern, sanitäre Rechtsangelegenheiten."

Magistratsabteilung 15 (Wohnungsamt), Teilung in eine Magistratsabteilung 15a und Magistratsabteilung 15b.

Erlaß des Magistratsdirektors Dr. Karl Hartl vom 25. September 1922, M.D. 5678/22:

Der Herr Bürgermeister hat mit Genehmigung des Stadtsenates vom 20. September 1922, Pr. Z. 9678/22, folgende Verfügung getroffen:

„I. Die Magistratsabteilung 15 (Wohnungsamt) wird in zwei selbständige Magistratsabteilungen geteilt, von denen die eine die Behandlung der generellen, die andere die Behandlung der individuellen Wohnungsangelegenheiten zugewiesen erhält.

Die erstere Abteilung hat die Bezeichnung „Magistratsabteilung 15a Wohnungsamt, generelle Wohnungsangelegenheiten", die zweite die Bezeichnung „Magistratsabteilung 15b Wohnungsamt, individuelle Wohnungsangelegenheiten" zu führen.

II. Die Geschäftseinteilung für beide Abteilungen wird festgesetzt wie folgt:

1. Magistratsabteilung 15a.

Wohnungsamt:

Generelle Wohnungsangelegenheiten.

Wohnungswesen, Fragen der Organisation und der Gesetzgebung sowie sonstige Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung.

Förderung des Wohnungsbaues. Städtische und gemeinnützige Wohnhausbauten, Angelegenheiten des Bundes, Wohn- und Siedlungsfonds, Baugenossenschaften.

Rechtliche und finanzielle Angelegenheiten des Siedlungsamtes.

Wohnrecht. Fragen des Mietrechtes, Mieterschutzverordnung.

Mietämter, Amts-, Personal- und Gebührenangelegenheiten.

Landeskommission gemäß § 11 der Mieterschutzverordnung.

Volkspflegestätten.

Vertretung vor Gericht und dem Verfassungsgerichtshof in allen Wohnungssachen mit Ausnahme von gerichtlichen Kündigungen, ferner vor dem Verwaltungsgerichtshofe in Sachen grundsätzlicher Bedeutung.

Statistik der Mietämter in Mietzinsangelegenheiten.

Kleingartenstelle.

2. Magistratsabteilung 15 b.

Wohnungsamt:

Individuelle Wohnungsangelegenheiten.

Wohnungsvormerkung und Begutachtung der Wohnungswerber.

Anforderung und Zuweisung von Wohnungen.

Wohnungsvereinigung und Wohnungsänderung.

Entscheidung über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung bei Verwaltungsgerichtshofbeschwerden.

Strafsachen in Wohnungsangelegenheiten.

Amtsstatistik.

Wohnungskommissäre in den Bezirken I bis XXI."

In der Geschäftseinteilung haben daher an Stelle der bisherigen Geschäftsaufzählung der Magistratsabteilung 15 die vorstehenden Geschäftsaufzählungen der Magistratsabteilung 15a und 15b zu treten.

Teilweise Abänderung der Marktordnung für die Stadt Wien.

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderatsausschusses VI vom 6. September 1922, Z. 1124, M.Abt. 42, 3260, genehmigt vom Wiener Magistrate als politischer Landesbehörde mit dem Erlasse vom 18. September 1922, M.D. 5551, wird angeordnet:

Der § 10 der Marktordnung für die Stadt Wien (M.Abt. 9, 6856/16) hat künftighin zu lauten wie folgt:

Marktpolizeivorschriften.

§ 10.

Waren, die den Marktkommissären als gesundheitsschädlich erscheinen, werden von ihnen mit Beschlag belegt und der Marktbehörde zur Amtshandlung übergeben, welche über deren Zurückstellung, Vertilgung oder etwaiger Verwertung und der dabei zu beobachtenden Vorsichten entscheidet.

Die Marktparteien haben Sorge zu tragen, daß der Marktplatz nicht mehr als unvermeidlich ist, verunreinigt werde.

Durch das Auslegen der Feilschaften dürfen die Zugänge zu den Standplätzen und die Wege zwischen denselben oder der allgemeine Straßenverkehr überhaupt nicht beeinträchtigt werden. Jene Marktparteien, welchen dauernde Standplätze zugewiesen sind, dürfen außerhalb des zugewiesenen Standplatzes Waren, Geschirre aller Art (voll oder leer) oder sonstige Gegenstände nur mit besonderer Bewilligung der zuständigen Marktamtsabteilung und gegen vorherige Entrichtung der nach dem Marktgebührentarife festgesetzten Gebühr (Uebermaßgebühr) ausräumen. Die Bewilligung wird von der Marktamtsabteilung nach freiem Ermessen und jeweils nur auf die Dauer eines Kalendermonates erteilt; um ihre Erteilung ist spätestens drei Tage vor Beginn jedes Kalendermonates bei der Marktamtsabteilung anzusuchen. Das für die Warenausräumung außerhalb des Standplatzes zugebilligte Ausmoß darf nicht überschritten werden.

Auf Marktplätzen darf weder geritten noch schnell gefahren werden.

Diese Kundmachung tritt am 1. Oktober 1922 in Kraft. (M.Abt. 42, 3550.)

Instandsetzungsgebühr von den „Außermarktbezügen" auf dem Wiener Zentralviehmarkte in St. Marx und in der Wiener Kontumazanlage.

Auf Grund der Magistratskundmachung vom 24. Mai 1922, M.Abt. 42, 983/I, betreffend die Einhebung einer Instandsetzungsgebühr auf dem Wiener Zentralviehmarkte in St. Marx und in der Wiener Kontumazanlage und auf Grund der Magistratskundmachungen vom 22. September 1922, M.Abt. 42, 3505/I u. VI, betreffend die Höhe der Marktgebühren in diesen beiden Marktanstalten wird festgestellt und verlautbart: Die Instandsetzungsgebühren, die nach Punkt B der Kundmachung vom 24. Mai 1922, M.Abt. 42, 983/I, von allen außer Markt bezogenen Tieren zu entrichten sind, betragen: Für ein Rind 3000 K, für ein Schwein 1800 K, für ein Schaf 600 K. Diese Gebühren gelten für die Zeit vom 1. bis einschließlich 31. Oktober 1922. (M.Abt. 42, 3505.)

Teilweise Abänderung des Gebührentarifes für den Zentralviehmarkt in St. Marx.

Auf Grund des Beschlusses des Stadtsenates vom 12. September 1922, P. Z. 9213 (genehmigt vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft unter Z. 22220), wird angeordnet:

Die Bestimmungen des Punktes C des Gemeinderatsbeschlusses vom 11. März 1921, P. Z. 2789 ex 1921, betreffend die veränderlichen Markt- und Schlachthausgebühren in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 7. April 1922, P. Z. 3715, werden abgeändert und haben künftighin zu lauten wie folgt:

„C 1. Für die Berechnung der veränderlichen Gebühren wird eine Grundgebühr eingeführt: Sie besteht in einem vom Gemeinderate jeweils zu bestimmenden Prozentsatze jenes Durchschnittspreises, zu welchem ein Stück Rind auf dem Zentralviehmarkte St. Marx innerhalb des unten näher umschriebenen Zeitraumes gehandelt worden ist.

2. Jede einzelne veränderliche Gebühr besteht in einem im Gebührentarife der genannten Anstalten enthaltenen festen, vom Gemeinderate festgesetzten Prozentsatze der Grundgebühr.

3. Der Durchschnittspreis für ein Stück Rind ist für die Zeit je eines Kalendermonates durch eine Kommission festzusetzen; die hienach zu berechnende Grundgebühr sowie die von der Grundgebühr abhängigen veränderlichen Gebühren sind mindestens drei Tage vor Beginn jedes Kalendermonates durch Anschlag in den genannten Anstalten zu verlautbaren. Der Durchschnittspreis für ein Stück Rind ist in der Weise zu berechnen, daß die bei der Wiener Vieh- und Fleischmarktkasse für die Zeit vom 16. eines jeden Monates bis einschließlich 15. des nächsten Monates zu ermittelnden reinen Kaufschillinge für die während jedes dieser Zeiträume auf dem Zentralviehmarkte gehandelten Rinder durch die Stückzahl dieser Rinder dividiert wird.

4. Der Durchschnittspreis für ein Stück Rind ist in Kronen zu bestimmen. Bruchteile von Kronen sind zu vernachlässigen. Die Grundgebühr ist in der Weise zu berechnen, daß Beträge bis zu 50 h zu vernachlässigen, solche von 50 h und darüber für eine volle Krone zu rechnen sind. Bei der Errechnung der von der Grundgebühr abhängigen veränderlichen Markt- und Schlachthausgebühren (mit Ausnahme der Stall-, Versicherungs- und Benützungsgebühren auf dem Zentralviehmarkte, in der Wiener Kontumazanlage und in den Schlachthäusern) sind Teilbeträge unter 50 K zu vernachlässigen, solche von 50 K und darüber auf die nächst höhere, durch 100 teilbare Zahl zu erhöhen; bei der Errechnung der erwähnten Stall-, Versicherungs- und Benützungsgebühren hingegen sind Teilbeträge unter 5 K zu vernachlässigen, solche von 5 K und darüber auf die nächst höhere, durch 10 teilbare Zahl zu erhöhen. Die Kommission besteht aus dem Vorstande der Magistratsabteilung für Markt- und Approvisionierungs-Angelegenheiten oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden und je einem Vertreter der Magistratsabteilung für Veterinär-Angelegenheiten, des Marktamtes und der Betriebsbuchhaltung für das Markt- und Approvisionierungswesen; der Gemeinderatsausschuß VI wird ermächtigt, erforderlichenfalls für diese Kommission eine Geschäftsordnung festzusetzen und der Kommission Vertreter anderer Aemter mit beschließender oder beratender Stimme beizuziehen."

Diese Kundmachung tritt am 1. Oktober 1922 in Kraft. Gleichzeitig werden außer Wirksamkeit gesetzt: a) Die Absätze 3 bis 6 der allgemeinen Bestimmungen der Magistratskundmachung vom 3. Mai 1921, M.Abt. 42, 1835, b) der Abschnitt B (Abrundungsvorschriften) der Magistratskundmachung vom 23. Juni 1922, M.Abt. 42, 2220.

Teilweise Abänderung des Gebührentarifes für den Pferdemarkt, das Zentralpferdeschlachthaus und den Kontumazschlächterpferdemarkt.

Auf Grund des Beschlusses des Stadtsenates vom 12. September 1922, P. Z. 9213 (genehmigt vom Wiener Magistrate als politischer Landesbehörde mit dem Erlasse vom 18. September 1922, M.D. 5551) wird angeordnet:

A. Neuregelung der veränderlichen Gebühren.

Die Bestimmungen des Punktes C des Gemeinderatsbeschlusses vom 11. März 1921, P. Z. 2789, betreffend die veränderlichen Markt- und Schlachthausgebühren in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 7. April 1922, P. Z. 3715, werden abgeändert und haben künftighin zu lauten wie folgt:

„C. 1. Für die Berechnung der veränderlichen Gebühren wird eine Grundgebühr eingeführt: Sie besteht in einem vom Gemeinderate jeweils zu bestimmenden Prozentsatze jenes Durchschnittspreises, zu welchem ein Stück Rind auf dem Zentralviehmarkte St. Marx innerhalb des unten näher umschriebenen Zeitraumes gehandelt worden ist.

2. Jede einzelne veränderliche Gebühr besteht in einem im Gebührentarife der genannten Anstalten enthaltenen festen, vom Gemeinderate festgesetzten Prozentsatze der Grundgebühr.

3. Der Durchschnittspreis für ein Stück Rind ist für die Zeit je eines Kalendermonates durch eine Kommission festzusetzen; die hienach zu berechnende Grundgebühr sowie die von der Grundgebühr abhängigen veränderlichen Gebühren sind mindestens drei Tage vor Beginn jedes Kalendermonates durch Anschlag in den genannten Anstalten zu verlautbaren. Der Durchschnittspreis für ein Stück Rind ist in der Weise zu berechnen, daß die bei der Wiener Vieh- und Fleischmarktkasse für die Zeit vom 16. eines jeden Monates bis einschließlich 15. des nächsten Monates zu ermittelnden reinen Kaufschillinge für die während jedes dieser Zeiträume auf dem Zentralviehmarkte gehandelten Rinder durch die Stückzahl dieser Rinder dividiert wird.

4. Der Durchschnittspreis für ein Stück Rind ist in Kronen zu bestimmen. Bruchteile von Kronen sind zu vernachlässigen. Die Grundgebühr ist in der Weise zu berechnen, daß Beträge bis zu 50 h zu vernachlässigen, solche von 50 h und darüber für eine volle Krone zu rechnen sind. Bei der Errechnung der von der Grundgebühr abhängigen veränderlichen Markt- und Schlachthausgebühren (mit Ausnahme der Stall-, Versicherungs- und Benützungsgebühren auf dem Zentralviehmarkte, in der Wiener Kontumazanlage und den Schlachthäusern) sind Teilbeträge unter 50 K zu vernachlässigen, solche von 50 K und darüber auf die nächst höhere, durch 100 teilbare Zahl zu erhöhen; bei der Errechnung der erwähnten Stalleversicherungs- und Benützungsgebühren hingegegen sind Teilbeträge unter 5 K zu vernachlässigen, solche von 5 K und darüber auf die nächst höhere, durch 10 teilbare Zahl zu erhöhen. Die Kommission besteht aus dem Vorstande der Magistratsabteilung für Markt- und Approvisionierungs-Angelegenheiten oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden und je einem Vertreter der Magistratsabteilung für Veterinär-Angelegenheiten, des Marktamtes und der Betriebsbuchhaltung für das Markt- und Approvisionierungswesen; der Gemeinderatsausschuß VI wird ermächtigt

erforderlichenfalls für diese Kommission eine Geschäftsordnung festzusetzen und der Kommission Vertreter anderer Aemter mit beschließender oder beratender Stimme beizuziehen.

B. Gebührenänderungen.

I. Pferdemarkt.

Im Abschnitte „A. Pferdemarkt" der Magistratskundmachung vom 20. März 1921, M.Abt. 42/669, haben die Punkte 3 bis 5 zu lauten: „3. Für das Märken eines Schlächtertieres 100 K, 4. für das Einstellen eines Tieres in die Unterkünfte pro Nacht 8 Prozent (= 2/25) der Grundgebühr, 5. für einen auf den Markt gebrachten Wagen 300 K.

II. Kontumazschlächterpferdemarkt.

Im Abschnitte „C. Kontumazschlächterpferdemarkt" der vorstehend erwähnten Kundmachung hat die zweite und dritte Zeile nach dem Worte „Marktgebührentarif" zu lauten: „Für das Märken eines Tieres 100 K, für das Einstellen eines Tieres in die Unterkünfte pro Nacht 8 Prozent (= 2/25) der Grundgebühr".

III. Zentralpferdeschlachthaus.

Der Absatz 3 des § 35 der Haus- und Betriebsordnung für das Zentralpferdeschlachthaus der Stadt Wien vom 27. Mai 1908, M.Abt. 9. 1970/08, in der Fassung der Magistratskundmachung vom 20. März 1921, M.Abt. 42, 669, hat zu lauten: „Für das Schlachten und Einbringen außerhalb der festgesetzten Betriebszeit erhöhen sich — Fälle von Notschlachtungen ausgenommen — vorstehende Gebühren um 100 Prozent."

C. Neuverlautbarung der Bestimmungen über die Stallgebühren.

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 23. Juni 1922, P. Z. 6244 (genehmigt vom Wiener Magistrate als politischer Landesbehörde mit dem Erlasse vom 23. Juni 1922, M.D. 3831) wurden die Stallgebühren unter die „veränderlichen" Markt- und Schlachthausgebühren im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses vom 11. März 1921, P. Z. 2789, eingereiht.

D. Wirksamkeitsbeginn.

Diese Kundmachung tritt am 1. Oktober 1922 in Wirksamkeit. Gleichzeitig treten außer Kraft: a) Die Absätze 3 bis 6 der allgemeinen Bestimmungen der Magistratskundmachung vom 20. März 1921, M.Abt. 42, 669, b) die Magistratskundmachung vom 23. Juni 1922, M.Abt. 42, 2220/II.

Teilweise Abänderung des Schlachtgebührentarifes für die Benützung der Rinderschlachthäuser.

Auf Grund des Beschlusses des Stadtsenates vom 12. September 1922, P. Z. 9213 (genehmigt vom Wiener Magistrate als politischer Landesbehörde mit dem Erlasse vom 18. September 1922, M.D. 5551, wird angeordnet:

A. Neuregelung der veränderlichen Gebühren.

Die Bestimmungen des Punktes C des Gemeinderatsbeschlusses vom 11. März 1921, P. Z. 2789, betreffend die veränderlichen Markt- und Schlachthausgebühren in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 7. April 1922, P. Z. 3715, werden abgeändert und haben künftighin zu lauten wie folgt:

„C. 1. Für die Berechnung der veränderlichen Gebühren wird eine Grundgebühr eingeführt: Sie besteht in einem vom Gemeinderate jeweils zu bestimmenden Prozentsatze jenes Durchschnittspreises, zu welchem ein Stück Rind auf dem Zentralviehmarkte St. Marx innerhalb des unten näher umschriebenen Zeitraumes gehandelt worden ist.

2. Jede einzelne veränderliche Gebühr besteht in einem im Gebührentarife der genannten Anstalten enthaltenen festen, vom Gemeinderate festgesetzten Prozentsatze der Grundgebühr.

3. Der Durchschnittspreis für ein Stück Rind ist für die Zeit je eines Kalendermonates durch eine Kommission festzusetzen; die hienach zu berechnende Grundgebühr sowie die von der Grundgebühr abhängigen veränderlichen Gebühren sind mindestens drei Tage vor Beginn jedes Kalendermonates durch Anschlag in den genannten Anstalten zu verlautbaren. Der Durchschnittspreis für ein Stück Rind ist in der Weise zu berechnen, daß die der Wiener Vieh- und Fleischmarktkasse für die Zeit vom 16. eines jeden Monates bis einschließlich 15. des nächsten Monates zu ermittelnden reinen Kaufschillinge für die während jedes dieser Zeiträume auf dem Zentralviehmarkte gehandelten Rinder durch die Stückzahl dieser Rinder dividiert wird.

4. Der Durchschnittspreis für ein Stück Rind ist in Kronen zu bestimmen. Bruchteile von Kronen sind zu vernachlässigen. Die Grundgebühr ist in der Weise zu berechnen, daß Beträge bis zu 50 h zu vernachlässigen, solche von 50 h und darüber für eine volle Krone zu rechnen sind. Bei der Errechnung der von der Grundgebühr abhängigen veränderlichen Markt- und Schlachthausgebühren (mit Ausnahme der Stall-, Versicherungs- und Benützungsgebühren auf dem Zentralviehmarkte, in der Wiener Kontumazanlage und in den Schlachthäusern) sind Teilbeträge unter 50 K zu vernachlässigen, solche von 50 K und darüber auf die nächst höhere, durch 100 teilbare Zahl zu erhöhen; bei der Errechnung der erwähnten Stall-, Versicherungs- und Benützungsgebühren hingegen sind Teilbeträge unter 5 K zu vernachlässigen, solche von 5 K und darüber auf die nächst höhere, durch 10 teilbare Zahl zu erhöhen. Die Kommission besteht aus dem Vorstande der Magistratsabteilung für Markt- und Approvisionierungs-Angelegenheiten oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden und je einem Vertreter der Magistratsabteilung für Veterinär-Angelegenheiten, des Marktamtes und der Betriebsbuchhaltung für das Markt- und Approvisionierungswesen. Der Gemeinderatsausschuß VI wird ermächtigt, erforderlichenfalls für diese Kommission eine Geschäftsordnung festzusetzen und der Kommission Vertreter anderer Aemter mit beschließender oder beratender Stimme beizuziehen.

B. Gebührenänderungen.

1. Benützungsgebühren:

Der Punkt 3 des Abschnittes I der Magistratskundmachung vom 20. März 1921, M.Abt. 42, 669, hat zu lauten:

„Für die Benützung von Räumen zur Uebernahme, Einlagerung, Untersuchung und Aufteilung von Fleisch und Fleischwaren, sei es in frischem oder konserviertem Zustande, sowie von tierischen Abfallprodukten und sonstigen Gegenständen ist zu entrichten, und zwar: a) Für die Benützung von Schlachthallen und mit Aufzügen eingerichteten Schlachtkammern per Schlachtstand (ungefähr 22 m² und Tag) 50 Prozent der Grundgebühr; b) von Schlachtkammern ohne maschinelle Einrichtung für je 1 m² und Tag 4 Prozent der Grundgebühr."

2. Gebühren für die Benützung der Heuböden in den Schlachthöfen:

Der Punkt 5 des gleichen Abschnittes hat zu lauten: „5. Gebühren für die Benützung der Heuböden in den Schlachthöfen: Anläßlich der Abfuhr für je 100 kg oder weniger 2000 K."

3. Gebühren für Verrichtungen außerhalb der festgesetzten Betriebszeit. Der Punkt 1 des Abschnittes II der Magistratskundmachung vom 20. März 1921, M.Abt. 42, 669, hat künftighin zu lauten: „1. Für das Schlachten, Aufarbeiten und Einbringen außerhalb der festgesetzten Betriebszeit — Fälle von Notschlachtungen ausgenommen — erhöhen sich vorstehende Gebühren um 100 Prozent."

C. Neuverlautbarung von Bestimmungen.

a) Allgemeine Bestimmungen. Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 23. Juni 1922, P. Z. 6244 (genehmigt vom Wiener Magistrate als politischer Landesbehörde mit dem Erlasse vom 23. Juni 1922, M.D. 3831) wurden die Stall- und Benützungsgebühren unter die „veränderlichen" Markt- und Schlachthausgebühren im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses vom 11. März 1921, P. Z. 2789, eingereiht.

b) Besondere Bestimmungen. 1. Stallgebühren. Punkt 6 der Magistratskundmachung vom 20. März 1921, M.Abt. 42, 669, hat zu lauten: „Die Stallgebühren betragen, soweit eine Einstallung über das Ende einer Betriebswoche stattfindet, für jeden angefangenen Tag für ein Rind oder Pferd 8 Prozent (= 2/25) der Grundgebühr und für jedes andere Tier 1/2 Prozent (= 1/200) der Grundgebühr. Wird ein Tier nicht in den Stallungen, sondern in anderen Räumen des Schlachthauses eingestellt, so ist nur die halbe Gebühr zu entrichten.

2. Aufarbeitungsgebühren. Punkt 2 der Magistratskundmachung vom 20. März 1921, M.Abt. 42, 669, lautet auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20. September 1921, P. Z. 10600 — verlautbart mit den Kundmachungen vom 24. September 1921, M.Abt. 42, 3922, und vom 15. Dezember 1921, M.Abt. 42, 4990, wie folgt: Die Aufarbeitungsgebühren betragen: a) Für das Aufarbeiten eines im Schlachthause selbst geschlachteten Rindes für Wurstzwecke usw. (sogenanntes Ausbeineln) 200 Prozent (Zweifaches der Grundgebühr), für das Aufarbeiten des in ein Schlachthaus eingebrachten Fleisches für Wurstzwecke usw. für je 50 kg die Grundgebühr, b) für das Aufarbeiten oder Zerteilen von weidner oder in geschlachtetem Zustande eingebrachten ganzen Tieren (mit Ausnahme von Schweinen) die Schlachtgebühr.

D. Wirksamkeitsbeginn.

Diese Kundmachung tritt am 1. Oktober 1922 in Kraft. Gleichzeitig werden außer Wirksamkeit gesetzt: a) Die Absätze 2 bis 5 des Abschnittes I der Magistratskundmachung vom 20. März 1921, M.Abt. 42, 669; b) die Magistratskundmachung vom 23. Juni 1922, M.Abt. 42, 2220/III.

Teilweise Abänderung der Gebühren für die Benützung der Kühlräume in der Kühlanlage des Schlachthauses St. Marx.

A. Gebührenänderungen.

Auf Grund des Beschlusses des Stadtsenates vom 12. September 1922, Pr. Z. 9213 ex 1922 (genehmigt vom Wiener Magistrate als politischer Landesbehörde mit dem Erlasse vom 18. September 1922, M.D. 5551) wird angeordnet: Der § 17 der Magistratskundmachung vom 24. Juni 1920, M.Abt. 42, 1293/20, in der Fassung der Magistratskundmachung vom 23. Juni 1922, M.Abt. 42, 2220, betreffend die Zuweisung und Benützung der Kühlräume im Schlachthause St. Marx im 3. Bezirke wird abgeändert wie folgt: „Die Benützungsgebühren betragen: 1. Bei Einlagerung auf Zeit (§ 1): für ein Jahr 303.000 K, für einen Monat 30.300 K, für einen Tag 1900 K, für den Quadratmeter der Zelle, wobei die Zelle nur als ganze überlassen wird. 2. Bei Einlagerung von Fleisch- und Fettwaren in den Vorkühlräumen, soweit nicht diese Einlagerung nach der Kühlhausordnung gebührenfrei stattfindet: a) bei Verwendung eines Nagels eines Fleischriemens pro Tag 2500 K, bei Verwendung einer Laufkatze pro Tag 5000 K, b) ohne Verwendung solcher Einrichtungen per Quadratmeter und Tag 1700 K, per Quadratmeter und Woche 6800 K, per Quadratmeter und Monat 25.200 K, per Quadratmeter und Jahr 252.000 K. Die Zuweisung von Kühlzellen zur Einlagerung nach Stück im Sinne des § 3 der bezogenen Kundmachung findet bis auf weiteres nicht mehr statt. Für das Betreten der Kühl(Gefrier)räume und den Aufenthalt in ihnen außerhalb der festgesetzten täglichen Betriebszeit ist eine Gebühr von 7000 K für jede angefangene Viertelstunde des Aufenthaltes zu entrichten.

Die Gemeinde behält sich vor, die Benützungsgebühren mit Genehmigung des Wiener Magistrates als politischer Landesbehörde jederzeit zu erhöhen. Im Falle einer solchen Erhöhung gilt die auf die Dauer eines Jahres oder eines Monates vorgenommene Zuweisung der Kühlzellen mit dem Tage der

Inkraftsetzung der erhöhten Gebühren als widerrufen, wenn eine Partei binnen der in der bezüglichen Kundmachung festgesetzten Frist sich nicht mit den neuen Gebühren einverstanden erklärt. Tritt der Widerruf ein, so wird der Partei der auf die restliche Benützungsdauer entfallende Teil der Gebühr rückvergütet, andernfalls hat die Partei die entsprechende Nachzahlung zu leisten."

B. Wirksamkeitsbeginn.

Diese Kundmachung tritt am 1. Oktober 1922 in Kraft. Gleichzeitig wird die Magistratskundmachung vom 23. Juni 1922, M.Abt. 42, 2220/IV außer Wirksamkeit gesetzt.

C. Uebergangsbestimmung.

Die Frist, binnen der sich jene Parteien, welchen Kühl(Gefrier)räume in dieser Anlage über den 30. September 1922 zugewiesen worden sind, mit den neuen Gebühren einverstanden zu erklären haben, widrigenfalls diese Zuweisungen gemäß § 17, letzter Absatz der Kühlhausordnung (Magistratskundmachung vom 24. Juni 1920, M.Abt. 42, 1293/20) mit 30. September 1922 als widerrufen zu gelten haben, wird mit fünf Tagen, das ist vom 26. bis 30. September 1922, festgesetzt.

Teilweise Abänderung der Haus- und Betriebsordnung für das Schweineschlachthaus.

Auf Grund des Beschlusses des Stadtsenates vom 12. September 1922, P. Z. 9213, wird angeordnet:

A. Neuregelung der veränderlichen Gebühren.

Die Bestimmungen des Punktes C des Gemeinderatsbeschlusses vom 11. März 1921, P. Z. 2789, betreffend die veränderlichen Markt- und Schlachthausgebühren in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 7. April 1922, P. Z. 3715, werden abgeändert und haben künftighin zu lauten wie folgt:

„C. 1. Für die Berechnung der veränderlichen Gebühren wird eine Grundgebühr eingeführt. Sie besteht in einem vom Gemeinderate jeweils zu bestimmenden Prozentsatze jenes Durchschnittspreises, zu welchem ein Stück Rind auf dem Zentralviehmarkte St. Marx innerhalb des unten näher umschriebenen Zeitraumes gehandelt worden ist.

2. Jede einzelne veränderliche Gebühr besteht in einem im Gebührentarife der genannten Anstalten enthaltenen festen, vom Gemeinderate festgesetzten Prozentsatze der Grundgebühr.

3. Der Durchschnittspreis für ein Stück Rind ist für die Zeit je eines Kalendermonates durch eine Kommission festzusetzen; die hienach zu berechnende Grundgebühr sowie die von der Grundgebühr abhängigen veränderlichen Gebühren sind mindestens drei Tage vor Beginn jedes Kalendermonates durch Anschlag in den genannten Anstalten zu verlautbaren. Der Durchschnittspreis für ein Stück Rind ist in der Weise zu berechnen, daß die bei der Wiener Vieh- und Fleischmarktkasse für die Zeit vom 16. eines jeden Monates bis einschließlich 15. des nächsten Monates zu ermittelnden reinen Kaufschillinge für die während jedes dieser Zeiträume auf dem Zentralviehmarkte gehandelten Rinder durch die Stückzahl dieser Rinder dividiert wird.

4. Der Durchschnittspreis für ein Stück Rind ist in Kronen zu bestimmen. Bruchteile von Kronen sind zu vernachlässigen. Die Grundgebühr ist in der Weise zu berechnen, daß Beträge bis zu 50 h zu vernachlässigen, solche von 50 h und darüber für eine volle Krone zu rechnen sind. Bei der Errechnung der von der Grundgebühr abhängigen veränderlichen Markt- und Schlachthausgebühren (mit Ausnahme der Stall-, Versicherungs- und Benützungsgebühren auf dem Zentralviehmarkte, in der Wiener Kontumazanlage und den Schlachthäusern) sind Teilbeträge unter 50 K zu vernachlässigen, solche von 50 K und darüber auf die nächst höhere, durch 10 teilbare Zahl zu erhöhen; bei der Errechnung der erwähnten Stall-, Versicherungs- und Benützungsgebühren hingegen sind Teilbeträge unter 5 K zu vernachlässigen, solche von 5 K und darüber auf die nächst höhere, durch 10 teilbare Zahl zu erhöhen. Die Kommission besteht aus dem Vorstande der Magistratsabteilung für Markt- und Approvisionierungs-Angelegenheiten oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden und je einem Vertreter der Magistratsabteilung für Veterinärangelegenheiten, des Marktamtes und der Betriebsbuchhaltung für das Markt- und Approvisionierungswesen; der Gemeinderatsausschuß VI wird ermächtigt, erforderlichenfalls für diese Kommission eine Geschäftsordnung festzusetzen und der Kommission Vertreter anderer Aemter mit beschließender oder beratender Stimme beizuziehen."

B. Gebührenänderung.

Der § 34 der Haus- und Betriebsordnung für das Schweineschlachthaus der Stadt Wien (Magistratskundmachung vom 1. August 1912, M.Abt. 9, 566, in der Fassung der Magistratskundmachung vom 23. Juni 1922, M.Abt. 42, 2220, wird abgeändert wie folgt:

„Die Gebühren für das Schlachten von Schweinen im städtischen Schweineschlachthause sowie die Stallgebühren für dieses Schlachthaus sind „veränderliche" Gebühren im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses vom 11. März 1921, P. Z. 2789.

Die Schlachtgebühr beträgt für ein Schwein bis einschließlich 35 kg 80 Prozent der Grundgebühr, für ein Schwein bis einschließlich 100 kg 150 Prozent der Grundgebühr, für ein Schwein über 100 kg 200 Prozent der Grundgebühr. Diese Gebühr erhöht sich um 100 Prozent bei solchen Schweinen, welche auf dem Wege vom Markte oder Bahnhofe zur Betriebsstätte des Eigentümers notgestochen und zur weiteren Aufarbeitung in das Schlachthaus gebracht werden. Für jedes direkt (insbesondere nicht über den Zentralviehmarkt) in das Schlachthaus eingebrachte Stück ist eine Einbringgebühr in der jeweiligen Höhe der Marktgebühr zu entrichten.

Für die Benützung der Schlachthallen zur Aufarbeitung von weidner Schweinen oder zur Manipulation mit Schweinefleisch und Fettwaren ist eine Aufarbeitungsgebühr im Betrage von 1500 K für ein ganzes Schwein oder 100 kg Schweinefleisch oder 100 kg Schweinespeck oder 80 kg Schweinefett zu bezahlen; diese Gebühren sind nur dann zu entrichten, wenn keine Schlachtgebühren eingehoben wurden. Für das Schlachten, Aufarbeiten und Einbringen außerhalb der festgesetzten Betriebszeit — Notschlachtungen von im Schlachthause bereits eingestellten oder vom Markte direkt in das Schlachthaus gebrachten Schweinen ausgenommen — erhöhen sich die vorstehenden Gebühren um 100 Prozent.

Stallgebühren werden für das Einstallen während der Dauer einer Betriebswoche nicht eingehoben; für das Einstallen über diese Zeit hinaus ist für jeden angefangenen Tag und für ein Schwein eine Stallgebühr von ½ Prozent (= 1/200) der Grundgebühr zu entrichten. Wird ein Schwein nicht in den Stallungen, sondern in anderen Räumen des Schlachthauses eingestellt, so ist nur die halbe Gebühr zu bezahlen. Für jede nicht amtliche Abwage auf den automatischen Geleisewagen ist eine Gebühr von 200 K für das Stück Tier zu bezahlen. Für das Abwägen auf der Dezimalwage haben die Bestimmungen des Gebührentarifes für die Großmarkthalle, Abteilung für Fleischwaren, Anwendung zu finden.

Die Schlacht- und Einbringgebühr ist vor der Schlachtung zu entrichten. Alle Gebühren sind in der Kanzlei der Schlachthausleitung zu erlegen. Die Gemeinde übernimmt ohne weiters Entgelt die Versicherung der eingebrachten Tiere gegen Feuersgefahr; im Falle eines Brandschadens wird dem Eigentümer nach Maßgabe der von der Versicherungsunternehmung bezahlten Entschädigungssumme Ersatz geleistet."

C. Wirksamkeitsbeginn.

Diese Kundmachung tritt am 1. Oktober 1922 in Wirksamkeit. Hiedurch wird der § 34 der Haus- und Betriebsordnung für dieses Schweineschlachthaus, in der Fassung des Punktes I per Magistratskundmachung vom 23. Juni 1922 M.Abt. 42, 2220, außer Kraft gesetzt.

Abänderung des Marktgebührentarifes (für offene Märkte).

Auf Grund des Beschlusses des Stadtsenates vom 12. September 1922, P. Z. 9213 ex 1922 (genehmigt vom Wiener Magistrate als politischer Landesbehörde mit dem Erlasse vom 18. September 1922, M.D. 5551, wird der derzeit geltende Marktgebührentarif (M.Abt. 42, 2220) abgeändert wie folgt:

1. Standgebühren.

a) Für alle auf den Viktualienmärkten, auf Straßen und Plätzen befindlichen Stände, und zwar nach folgenden Gruppen:	Gebühr für je 1 m² eines ständig zugewiesenen Verkaufsplatzes pro Tag bei Verkaufsplätzen bis zu 6 m²			
	auf dem Naschmarkte	für stabile Stände auf sämtlichen übrigen Märkten, Plätzen und Straßen	Für transportable Stände	
			auf sämtlichen übrigen Märkten	auf den Plätzen und Straßen außerhalb der Märkte
I. Gruppe. Fleischhauer, Fleischverschleißer, Fleischselcher, Wildbrethändler, Geflügelhändler und Fischhändler	41 K	24 K	21 K	24 K
Gebühr für je 1 m² der von der Gemeinde Wien hergestellten stabilen Verkaufsstände auf dem Fischmarkte auf dem Franz Josefs-Kai im 1. Bezirke pro Tag 6 K.				
II. Gruppe. Alle übrigen Händler mit Bedarfsgegenständen, die zum Verkaufe auf offenen Märkten zugelassen sind	31 K	21 K	18 K	21 K

Vorstehende Sätze erhöhen sich für jeden Quadratmeter des Gesamtausmaßes:

bei Ständen mit mehr als	6	bis	10	m²	um	3	K
" " " " "	10	"	15	"	"	6	"
" " " " "	15	"	20	"	"	9	"
" " " " "	20	m²			"	12	"

Für das Ausräumen von Waren, Geschirren aller Art (voll oder leer) oder sonstigen Gegenständen außerhalb des zugewiesenen Standplatzes gemäß § 10, Absatz 3 der Marktordnung ist eine Uebermaßgebühr von 100 K für jeden von der Marktamtsabteilung zur Ausräumung überlassenen Quadratmeter Raum und pro Tag zu entrichten. Diese Gebühr wird jeweils für die Dauer eines ganzen Monates bemessen. Wenn die erteilte Bewilligung während des Monates zeitlich oder räumlich nicht voll oder überhaupt nicht ausgenützt wird, so werden deshalb keine Rückvergütungen geleistet. Für das Ausräumen ohne rechtzeitig, das ist vor Beginn des Kalendermonates, eingeholte Bewilligung sowie für jede Ueberschreitung des bewilligten Ausmaßes ist die Uebermaßgebühr — abgesehen von den Straffolgen nach § 15 der Marktordnung — im zehnfachen Betrage zu entrichten.

Anmerkung I. Für Bruchteile eines Quadratmeters wird die volle Gebühr wie für einen Meter eingehoben.

Anmerkung II. Sämtliche Standgebühren (auch für die dauernd zugewiesenen transportablen Stände) sowie die Uebermaßgebühr sind monatlich im vorhinein zu entrichten. Die Monatsgebühren müssen spätestens am dritten Tage jedes Monates bezahlt werden; wird die Gebühr trotz der vom Marktamte hinausgegebenen Mahnung binnen weiteren sieben Tagen nicht bezahlt, so gilt die Verleihung des Standes als widerrufen. Für die nur anläßlich gewisser Feste, wie Kirchweihfest, Fastenmarkt, Firmung usw. zugewiesenen Verkaufsplätze für die Aufstellung transportabler Stände sind jedoch nach wie vor diese Gebühren nach obigen Sätzen nebst einem 100 prozentigen Zuschlage tagweise zu entrichten, und zwar auch für jene Tage, an denen der Stand unbenützt auf dem Standplatze belassen wird.

Anmerkung III. Bei der monatlichen Entrichtung der Marktgebühren ist jeder Monat mit 30 Tagen zu rechnen.

Anmerkung IV. Bei Errechnung der täglich einzuhebenden Gebühren für nicht ständig zugewiesene Verkaufsplätze sind die Gebührenansätze für 1 m² des zugewiesenen Verkaufsplatzes derart abzurunden, daß Bruchteile einer Krone für eine volle Krone zu nehmen und bei der Ermittlung der täglichen Gesamtgebühr Teilbeträge unter 5 K zu vernachlässigen, solche von 5 K und darüber auf die nächst höhere durch 10 teilbare Zahl zu erhöhen sind; hat der zugewiesene Verkaufsplatz ein Ausmaß von 1 m² oder weniger, so beträgt die Gebühr 50 K.

b) Für Standplätze der auswärtigen Produzenten und Händler (Landparteien), welche ihre Feilschaften entweder in Gefäßen feilbieten oder auf den Boden auslegen, auf allen Märkten per Quadratmeter Belegfläche und Tag 100 K.

c) Für Wagen ohne Unterschied der Bespannung, von welchen herab Viktualien, Futtermittel oder sonst zulässige Waren verkauft werden, auf allen Märkten pro Tag 2000 K.

d) Für Schiffe im Donaukanale, von welchen aus Viktualien verkauft werden, und zwar für kleinere Schiffe (Zillen) pro Tag 1000 K, für größere Schiffe (Trauner) pro Tag 2000 K.

2. Ausleihgebühren für einen Markttag: a) Für eine Wage (Dezimal- oder Fischwage) samt Wagbank und Gewichten 600 K; b) für ein Meßgeschirr, und zwar für einen Hektoliter 200 K, für ein kleineres Geschirr 100 K; c) für einen Fischbottich samt Zuber oder Truhe, und zwar für einen großen 250 K, für einen kleinen 150 K; d) sonstige Ausleihegegenstände, wie Bank, Schemel, Tariftafel, Kohlensack und dergleichen per Stück 50 K.

3. Einsatzgebühren (mit Ausnahme der unter Punkt 7 angeführten Gebühren): a) Für die Aufbewahrung von Waren oder leeren Geschirren in den Einsatzlokalen der Marktaufsichtsgebäude, und zwar für einen Korb, eine Butte, Kiste, Bank, per Stück und Tag 50 K; b) Für die Benützung der städtischen Fischgeschirre im Donaukanale zum Einsetzen von Fischen per Abteilung und Woche 2000 K.

4. Lagergebühren. 1. Für die Benützung des städtischen Freilagerplatzes im 20. Bezirke, Treustraße, zur Lagerung von Werk-, Bau-, Schnitt- und Brennholz bei einer Schlichtung bis zu 2 m Höhe per Quadratmeter Lagerfläche und Woche 700 K; bei einer Schlichtung über 2 m Höhe für jeden weiteren Meter Höhe per Quadratmeter Lagerfläche und Woche mehr um 400 K; 2. für die Benützung der Marktplätze zur Lagerung von Waren oder leeren Geschirren per Quadratmeter Lagerraum und Tag 50 K.

Anmerkung: Die auf dem städtischen Freilagerplatze im 20. Bezirke, Treustraße, jeweilig gelagerten Holzvorräte sind gegen Brandschaden versichert und wird zur Deckung der der Gemeinde Wien durch diese Versicherung erwachsenden Kosten ein 5 prozentiger Zuschlag zu den entfallenden Lagergebühren als Marktgebühr eingehoben.

5. Waggebühren. Für das Abwägen auf den städtischen Brückenwagen für je 50 kg oder weniger 30 K.

6. Leihgebühren. Außer den im Absatze 1 vorgeschriebenen Standgebühren sind für die Benützung der von der Gemeinde Wien auf dem Schanzlmarkte im 2. Bezirke errichteten hölzernen Verkaufsstände folgende Leihgebühren zu entrichten:

	täglich	monatlich im vorhinein
Bei einer überdachten Fläche bis 5 m²	K 15	K 350
„ „ „ „ über 5 bis 7 m²	„ 20	„ 450
„ „ „ „ „ 7 m²	„ 25	„ 500

7. Markteinsatzzellengebühren im 21. Bezirke:

Zelle	Belegfläche	Monatsgebühr
Nr. 6	7 m²	K 1500·—
Nr. 1, 3, 4 und 7	5 m²	K 1100·—
Nr. 2 und 5	4 m²	K 900·—
Nr. 8	3 m²	K 600·—
Nr. 9, 11, 13 und 14	1·1 m²	K 300·—
Nr. 10 und 12	0·8 m²	K 250·—

8. Diese Gebühren treten am 1. Oktober 1922 in Kraft. Gleichzeitig wird der mit der Magistratskundmachung M.Abt. 42, 2220 verlautbarte Marktgebührentarif außer Wirksamkeit gesetzt.

Teilweise Abänderung der Kundmachung für die Benützung der Kühlanlage des Schweineschlachthauses.

I. Auf Grund des Beschlusses des Stadtsenates vom 12. September 1922, P. Z. 9213, wird angeordnet:

Die §§ 3 bis 5 der Magistratskundmachung vom 15. Mai 1910, M.Abt. 9, 915/09, betreffend die Zuweisung und Benützung der Kühlräume im Schweineschlachthause der Stadt Wien in der Fassung der Magistratskundmachung vom 23. Juni 1922, M.Abt. 42, 2220, werden abgeändert wie folgt:

§ 3. Für die Benützung der Kühlanlage zur Einlagerung von Schweinen ist für ein Stück und jeden angefangenen Tag eine Gebühr von 2300 K zu bezahlen. Wird Schweinefleisch, -Speck oder -Fett eingelagert, so ist diese Gebühr für je 100 kg eingelagertes Schweinefleisch oder Schweinespeck oder für 80 kg Schweinefett zu entrichten. Diese Gebühren sind bei der Herausnahme der eingelagerten Schweine usw. in der Kanzlei der Schlachthausleitung zu erlegen.

§ 4. Für das Betreten der Kühl(Gefrier)räume und den Aufenthalt in ihnen außerhalb der festgesetzten täglichen Betriebszeit ist eine Gebühr von 7000 K für jede angefangene Viertelstunde des Aufenthaltes zu entrichten.

§ 5. Für die Berechnung der Kühlraumbenützungsgebühren gilt jeder angefangene Tag (also sowohl der Tag der Ein- als auch der Auslagerung) als ganzer Tag. Zur Ueberwachung der Einlagerungsdauer dient der mit dem Datum versehene Beschaustempel. Jede Partei ist verpflichtet, ihre Schweine neben dem amtlichen Stempel mit ihrem Namen, wenn möglich mittels einer Stampiglie, zu märken.

II. Diese Kundmachung tritt am 1. Oktober 1922 in Wirksamkeit.

Abänderung des Gebührentarifes für die Detailmarkthallen.

Auf Grund des Beschlusses des Stadtsenates vom 12. September 1922, P. Z. 9213 ex 1922 (genehmigt vom Wiener Magistrate als politischer Landesbehörde mit dem Erlasse vom 18. September 1922, M.D. 5551), wird der Gebührentarif der Markthallenordnung für die Detailmarkthallen in Wien (II. Teil der Kundmachung vom Juli 1901, M.-Z. 143590) abgeändert wie folgt:

	Gebührenbetrag bei dauernder Benützung Kronen pro Tag oder Marktzeit
I. Zellen.	
1. In der Detailmarkthalle im 1. Bezirke, Stadiongasse:	
a) für eine Zelle in der I. und IV. Gruppe für 1 Monat	10.800 K
b) für eine Zelle in der II. und III. Gruppe	120·—
2. In der Detailmarkthalle im 4. Bezirke:	
a) für eine Zelle in der I. und IV. Gruppe für 1 Monat	10.800 K
b) für eine Zelle in der II. und III. Gruppe im	
Ausmaße von 3·92 bis 4·74 m²	120·—
„ „ 3·19 „ 3·48 „	100·—
„ „ 2·07 „ 2·35 „	70·—
3. In der Detailmarkthalle im 6. Bezirke:	
a) für eine Zelle in der I. und IV. Gruppe für 1 Monat	10.800 K
b) für eine Zelle in der II. und III. Gruppe im	
Ausmaße von 5·53 bis 6·03 m²	150·—
„ „ 3·78 „ 4·88 „	120·—
„ „ 2·89 „ 3·48 „	100·—
„ „ 2·00 „ 2·83 „	70·—
„ „ 1·65 „ 1·73 „	50·—
Anmerkung: Für die in dieser Markthalle überlassenen Plätze zur Aufstellung von Eishäusern und Eiskästen sind die Gebühren für Kellerräume nach Tarifpost IIb zu entrichten.	
4. In der Detailmarkthalle im 7. Bezirke:	
a) für eine Zelle in der I. und IV. Gruppe für 1 Monat	10.800 K
b) für eine Zelle in der II. und III. Gruppe im	
Ausmaße von 5·04 bis 6·39 m²	150·—
„ „ 3·52 „ 4·92 „	120·—
„ „ 2·64 „ 3·48 „	100·—
c) für eine Kühlzelle für 1 Monat	7200 K
5. In der Detailmarkthalle im 9. Bezirke:	
a) für eine Zelle in der I. und IV. Gruppe für 1 Monat	10.800 K
b) für eine Zelle in der II. und III. Gruppe im	
Ausmaße von 5·60 bis 7·68 m²	150·—
„ „ 3·37 „ 5·45 „	120·—
„ „ 2·00 „ 3·02 „	100·—

	Gebührenbetrag bei perman. Benützung Kronen pro Tag	bei zeitweiser Benützung od. Marktzeit
II. Für Kellerräume.		
a) Für einen gewöhnlichen, abgeschlossenen Kellerraum per 1 m²	15·—	50·—
b) Für einen Eiskeller, das ist für einen Kühlraum per 1 m²	30·—	100·—
III. Lagergebühr:		
Für die Benützung eines inneren Hallenraumes für je 50 kg pro Tag		50·—
IV. Waggebühr.		
Für Mengen bis 5 kg		15·—
Von 5 kg bis 50 kg sowie für weitere je 50 kg oder darunter		30·—
V. Abmeßgebühr.		
Für Mengen bis zu 15 l		30·—
Für größere Mengen bis 50 l sowie für weitere je 50 l oder darunter		50·—
VI. Standgebühr.		
1. Im Innern der Halle für einen Standplatz im Ausmaße von 1 m² pro Tag		100·—
2. Außerhalb der Halle für einen Standplatz im Ausmaße von 1 m² pro Tag		50·—
3. Für die Benützung der bei den Markthallen befindlichen, zu Marktzwecken bestimmten Straßenteile oder Plätze zur Aufstellung jener Fahrmittel oder Transportgeräte, mit welchen Feilschaften in die Halle zugeführt oder nach erfolgtem Einkaufe aus der Halle weggeschafft werden, sind Gebühren in folgender Höhe zu entrichten:		
a) für einen zweispännigen Wagen		250·—
b) „ „ einspännigen Wagen		150·—
c) „ „ Handwagen oder Karren		100·—
d) „ eine Butte, einen Korb, ein Faß, eine Kiste		50·—

VII. Die neuen Gebühren treten am 1. Oktober 1922 in Kraft; gleichzeitig wird die Kundmachung vom 23. Juni 1922, M.Abt. 42/2220, betreffend die Abänderung des Gebührentarifes für die Detailmarkthallen in Wien außer Wirksamkeit gesetzt.

Gebührentarif für die Großmarkthalle (Abteilung für Fleischwaren).

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 11. März 1921, P. Z. 2789 (genehmigt vom Wiener Magistrate als politischer Landesbehörde mit dem Erlasse vom 15. März 1921, M.D. 1767) und auf Grund des Beschlusses des Stadtsenates vom 12. September 1922, P. Z. 9213 (genehmigt vom Wiener Magistrate als politischer Landesbehörde mit dem Erlasse vom 18. September 1922. M.D. 5551) wird angeordnet:

A. Allgemeine Bestimmungen.

Die Gebühren für den Verkehr mit Vieh und Fleisch aller Art in der Großmarkthalle — Abteilung für Fleischwaren — (Stückgebühren) sind veränderliche, alle übrigen Gebühren feststehende, die vom Gemeinderate jeweils ziffernmäßig bestimmt werden. Für die Berechnung der veränderlichen Gebühren wird eine Grundgebühr eingeführt: Sie besteht in einem vom Gemeinderate jeweils zu bestimmenden Prozentsatze jenes Durchschnittspreises, zu welchem ein Stück Rind auf dem Zentralviehmarkte St. Marx innerhalb des unten näher umschriebenen Zeitraumes gehandelt worden ist. Jede einzelne veränderliche Gebühr besteht in einem im Gebührentarife enthaltenen festen, vom Gemeinderate festgesetzten Prozentsatze der Grundgebühr.

Der Durchschnittspreis für ein Stück Rind ist für die Zeit je eines Kalendermonates durch eine Kommission festzusetzen; die hienach zu berechnende Grundgebühr sowie die von der Grundgebühr abhängigen, veränderlichen Gebühren sind mindestens drei Tage vor Beginn jedes Kalendermonates durch Anschlag in der genannten Anstalt zu verlautbaren. Der Durchschnittspreis für ein Stück Rind ist in der Weise zu berechnen, daß die bei der Wiener Vieh- und Fleischmarktkasse für die Zeit vom 16. eines jeden Monates bis einschließlich 15. des nächsten Monates zu ermittelnden reinen Kaufschillinge für die während jedes dieser Zeiträume auf dem Zentralviehmarkte gehandelten Rinder durch die Stückzahl dieser Rinder dividiert wir.

Der Durchschnittspreis für ein Stück Rind ist in Kronen zu bestimmen. Bruchteile von Kronen sind zu vernachlässigen. Die Grundgebühr ist in der Weise zu berechnen, daß Beträge bis zu 50 h zu vernachlässigen, solche von 50 h und darüber für eine volle Krone zu rechnen sind. Bei der Errechnung der von der Grundgebühr abhängigen veränderlichen Gebühren sind Teilbeträge unter 50 K zu vernachlässigen, solche von 50 K und darüber auf die nächst höhere, durch 100 teilbare Zahl zu erhöhen. Die Kommission besteht aus dem Vorstande der Magistratsabteilung für Markt- und Approvisionierungs-Angelegenheiten oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden und je einem Vertreter der Magistratsabteilung für Veterinärangelegenheiten, des Marktamtes und der Betriebsbuchhaltung für das Markt- und Approvisionierungswesen; der Gemeinderatsausschuß 6 wird ermächtigt, erforderlichenfalls für diese Kommission eine Geschäftsordnung festzusetzen und der Kommission Vertreter anderer Aemter mit beschließender oder beratender Stimme beizuziehen.

B. Marktgebührentarif.

Der Anhang 1 der Marktordnung für die Großmarkthalle — Abteilung für Fleischwaren — (M.Abt. 9, 3542/13) hat nunmehr zu lauten wie folgt:

1. Flächentarif: a) Für Verkaufsstände. 1. Für den Quadratmeter der von der Gemeinde Wien hergestellten stabilen Verkaufsstände unter monatlicher Vorauszahlung der Gebühr pro Monat 600 K. 2. Für den Quadratmeter der zur Verabreichung von Speisen bewilligten Stände unter monatlicher Vorauszahlung der Gebühr pro Monat 1.00 K. 3. Für den Quadratmeter anderer Stände pro Tag 50 K. b) Für ständig zugewiesene Fleischriemen für eine Riemenseite pro Monat 2100 K. c) Für nicht ständig zugewiesene Fleischriemen für eine Riemenseite pro Tag 200 K. d) Für die Benützung der gewöhnlichen Keller bei monatlicher Gebührenentrichtung im vorhinein für einen Quadratmeter und Monat 300 K. e) Für die Lagerung von leeren Geschirren, Körben, Kisten und ähnlichen für einen Quadratmeter und Tag 50 K.

2. Stücktarif: 1. Für Fleisch- und Fettwaren sowie für andere in diesem Tarife nicht ausdrücklich angeführte Waren in Mengen zu 100 kg *) 40 Prozent (= 2/5) der Grundgebühr. 2 Für Kälber per Stück 16 2/3 Prozent (= 1/6) der Grundgebühr. 3. Für Schafe, Lämmer, Ziegen, Rehe, Gemsen, Damwild und Mussions per Stück 6 2/3 Prozent (= 1/15) der Grundgebühr. 4. Für Schweine, Ferkel und Wildschweine per Stück 20 Prozent (= 1/5) der Grundgebühr. 5. Für Hirsche per Stück 40 Prozent (= 2/5) der Grundgebühr. 6. Für Hasen und Kaninchen per Stück 8 Prozent (= 2/25) der Grundgebühr. 7. Für Gänse per Stück 16 Prozent (= 4/25) der Grundgebühr. 8. Für Haus- und sonstiges Wildgeflügel per Stück 8 Prozent (= 2/25) der Grundgebühr.

3. Waggebühr: Für das Abwägen für je 50 kg oder weniger 30 K.

Anmerkung: I. In der alten Halle haben die Inhaber der von der Gemeinde hergestellten stabilen Verkaufsstände (Punkt 1 a des Flächentarifes) und der Fleischriemen (Punkt 1 b) nebst der Gebühr nach dem Flächentarife auch die nach dem Stücktarife zu entrichten. II. Die Gebühr nach dem Stücktarife ist von den Inhabern der Stände und Fleischriemen stets zu bezahlen, ob nun die Waren bloß vorübergehend zum Zwecke der Einlagerung in die Kühlanlage oder für Zwecke des Weiterverkaufes eingebracht werden. III. In der neuen, sogenannten polnischen Halle und auf der Verbindungsbrücke zwischen der alten und neuen Halle sind die Gebühren nach dem Stücktarife nebst einem 50prozentigen Zuschlage zu entrichten. IV. Marktparteien, welche Fleischwaren auf dem Markte ankaufen und im Kleinen zum Verkaufe bringen (§ 10, Punkt 2 der M.O.) unterliegen der Marktgebühr auch für diese Fleischwaren.

C. Wirksamkeitsbeginn.

Diese Kundmachung tritt am 1. Oktober 1922 in Kraft. Gleichzeitig werden die Magistratskundmachungen vom 20. März 1921, M.Abt. 42, 669 und vom 23. Juni 1922, M.Abt. 42, 2220/IX betreffend die Abänderung des Gebührentarifes für die Großmarkthalle (Abteilung für Fleischwaren) außer Wirksamkeit gesetzt.

Abänderung des Gebührentarifes für die Großmarkthalle, Abteilung für Viktualien.

Auf Grund des Beschlusses des Stadtsenates vom 12. September 1922, P. Z. 9213 ex 1922 (genehmigt vom Wiener Magistrate als politischer Landesbehörde mit dem Erlasse vom 18. September 1922, M.D. 5551), wird der Anhang I der Marktordnung für die Großmarkthalle, Abteilung für Viktualien (M.Abt. 9, 2806/05), neuerlich abgeändert wie folgt: Marktgebührentarif: Für die Benützung der Halle werden folgende Gebühren festgesetzt: a) im oberen Hallenraume: 1. Bei dauernder Benützung und monatlicher Vorausbezahlung der Gebühr für einen Quadratmeter und Monat 1250 K, 2. bei zeitweiser Benützung für einen Quadratmeter und Tag 100 K; b) im unteren Hallenraume: 1. Bei dauernder Benützung und monatlicher Vorausbezahlung der Gebühr für einen Quadratmeter und Monat 900 K, 2. bei zeitweiser Benützung für einen Quadratmeter und Tag 100 K.

Diese Gebühren treten mit 1. Oktober 1922 in Kraft. Gleichzeitig wird die Magistratskundmachung vom 23. Juni 1922, M.Abt. 42, 2220, betreffend die Abänderung des Gebührentarifes für die Großmarkthalle, Abteilung für Viktualien, außer Wirksamkeit gesetzt.

Abänderung der Gebühren für die Benützung der Kühlräume in der Kühlanlage der Großmarkthalle, Abteilung für Fleischwaren.

Auf Grund des Beschlusses des Stadtsenates vom 12. September 1922, P. Z. 9213 ex 1922 (genehmigt vom Wiener Magistrate als politischer Landesbehörde mit dem Erlasse vom 18. September 1922, M.D. 5551), wird angeordnet:

I. § 19, Absatz 1, der Kühlhausordnung für diese Kühlanlage (Magistratskundmachung vom 24. Juni 1920, M.Abt. 42, 1298/20) in der Fassung der Kundmachung vom 23. Juni 1922 M.Abt. 42, 2220/22, wird abgeändert wie folgt: Die Benützungsgebühren betragen:

1. Bei Einlagerung auf Zeit:

	Kühlräume	Gefrierräume
Für ein Jahr	303.000 K	441.000 K
für einen Monat	30.300 „	44.100 „
für einen Tag	1.900 „	2.300 „

für den Quadratmeter der Zelle, wobei die Zelle als Ganzes überlassen wird.

*) Mengen bis zu 50 kg werden mit der Hälfte, Mengen über 50 kg voll berechnet.

2. Bei Einlagerung nach Stück (Gewicht):

A. Stücktarif

Warengattung	Einheit	Gebühren für 1 Woche
Hasen, Fasane, Birk- und Auerhühner sowie Truthühner, Gänse, Enten . .	1 Stück	300 K
Reb-, Hasel- und Schneehühner sowie Hühner, Perlhühner	1 Stück	150 K

B. Gewichtstarif

Zeitraum	Kühlraum	Gefrierraum
	Gebühr für 100 kg	
1 Woche	2500 K	3200 K
1 Monat	10.100 K	12.600 K

Anmerkung:

Für Gewichtsmaße und Zeiträume, welche die im Tarife enthaltenen Bemessungseinheiten nicht erreichen, ist die für diese Einheiten festgesetzte Gebühr voll zu entrichten.

Der Tag der Einlagerung und der Tag der Räumung werden bei Bemessung der Gebühr als Lagertage mitgerechnet.

Wenn eine Zelle nicht als Ganzes überlassen wird, ist die Gebühr nach dem Stücktarife und soweit ein solcher nicht besteht, nach dem Gewichtstarife zu entrichten.

3. Bei Einlagerung in den Vorkühlräumen: a) I bis IV: Für eine Nagelreihe 900 K pro Tag.

4. Für das Einstellen von Surfässern in den Vorkühlräumen V und V a: für ein Surfaß 300 K pro Tag.

Diese Gebühr ist am Ende jeder Woche zu berichtigen.

Anmerkung: Für das Betreten der Kühl(Gefrier)räume und den Aufenthalt in ihnen außerhalb der festgesetzten täglichen Betriebszeit ist eine Gebühr von 7000 K für jede angefangene Viertelstunde des Aufenthaltes zu entrichten.

II. Diese Kundmachung tritt mit 1. Oktober 1922 in Kraft. Gleichzeitig wird die Kundmachung vom 23. Juni 1922, M.Abt. 42, 2220, betreffend Abänderung der Gebühren für die Benützung der Kühlräume in der Kühlanlage der Großmarkthalle, Abteilung für Fleischwaren, außer Wirksamkeit gesetzt. Die Frist, binnen der sich jene Parteien, welchen Kühl(Gefrier)räume in dieser Kühlanlage über den 30. September 1922 hinaus zugewiesen sind, mit den neuen Gebühren einverstanden zu erklären haben, widrigenfalls diese Zuweisungen im Sinne des letzten Absatzes des § 19 der erstbezogenen Kundmachung mit 30. September 1922 als widerrufen gelten, wird mit fünf Tagen, das ist vom 26. bis 30. September 1922, festgesetzt.

Aenderung des vierten und fünften Abschnittes der Marktordnung und des Marktgebührentarifes für den Fischmarkt im 1. Bezirke, Franz Josefs-Kai.

Auf Grund des Beschlusses des Stadtsenates vom 12. September 1922, P. Z. 9213 ex 1922 (hinsichtlich des Marktgebührentarifes genehmigt vom Wiener Magistrate als politischer Landesbehörde mit dem Erlasse vom 18. September 1922, M.D. 5551), werden Punkt 1 bis 5 des vierten Abschnittes der Marktordnung und des Marktgebührentarifes für den Fischmarkt im 1. Bezirke, Franz Josefs-Kai, sowie der fünfte Abschnitt in der Fassung der Kundmachung vom 23. Juni 1922, M.Abt. 42, 2220, abgeändert und haben nunmehr zu lauten wie folgt:

IV. Abschnitt.

Marktgebührentarif für den Fischmarkt im 1. Bezirke.

§ 34. Die Gebühren betragen: 1. Standgebühren. a) Für einen Quadratmeter der von der Gemeinde Wien hergestellten stabilen Verkaufsstände bei Verkaufsplätzen bis zu sechs Quadratmetern pro Tag 41 K, b) für einen Quadratmeter anderer Standplätze bei Verkaufsplätzen bis zu sechs Quadratmetern: bei stabilen Ständen pro Tag 31 K, bei dauernd zugewiesenen transportablen Ständen pro Tag 24 K. Die sub Punkt a) und b) angeführten Sätze erhöhen sich bei Ständen mit mehr als 6 bis 10 m² um 3 K für jeden Quadratmeter des Gesamtausmaßes, bei Ständen mit mehr als 10 bis 15 m² um 6 K für jeden Quadratmeter des Gesamtausmaßes, bei Ständen mit mehr als 15 bis 20 m² um 9 K für jeden Quadratmeter des Gesamtausmaßes, bei Ständen mit mehr als 20 m² um 12 K für jeden Quadratmeter des Gesamtausmaßes, c) für die Standplätze der auswärtigen Händler pro Tag und Quadratmeter Belegfläche 150 K.

Anmerkung: Für Bruchteile eines Meters wird die volle Gebühr wie für einen Meter eingehoben. Die Standgebühren nach Punkt 1 a und b (also auch die für die dauernd zugewiesenen transportablen Stände) sind monatlich im vorhinein, die nach Punkt 1 c jedoch tagweise zu entrichten.

2. Ausleihgebühren für Marktbehelfe. a) Für eine Wage (Dezimal- oder Fischwage) samt Wagbank und Gewichten pro Tag 600 K, b) für einen großen Fischbottich samt Zuber pro Tag 250 K, c) für einen kleinen Fischbottich samt Zuber oder Truhe pro Tag 150 K, d) für sonstige Ausleihegegenstände, wie eine Bank, einen Schemel, eine Tariftafel u. dergl. pro Tag 50 K.

3. Einsatzgebühren. a) Für die Aufbewahrung von Waren oder leeren Geschirren in den Einsatzlokalen des Marktaufsichtsgebäudes, und zwar für Körbe, Butten, Kisten, Bänke per Stück und Tag 50 K, b) für die Benützung der städtischen Fischgeschirre im Donaukanale zum Einsetzen von Fischen per Abteilung und Woche 2000 K, c) für das Anhängen eigener Kalter an das städtische Fischgeschirr per Abteilung und Woche 2000 K.

4. Lagergebühren. Für die Benützung des Marktplatzes zur Lagerung von Waren oder leeren Geschirren per Quadratmeter Lagerraum und Tag 50 K.

5. Kühlhallengebühren. a) Bei Einlagerung auf Zeit: für ein Jahr 441.000 K, für einen Monat 44.100 K, für eine Woche 11.400 K für den Quadratmeter der Zelle, wobei die Zelle nur als Ganzes überlassen wird, b) bei Einlagerung nach Gewicht: für 5 kg und eine Woche oder weniger 200 K.

Anmerkung. Für das Betreten der Kühl(Gefrier)räume und den Aufenthalt in ihnen außerhalb der festgesetzten täglichen Betriebszeit ist eine Gebühr von 7000 K für jede angefangene Viertelstunde des Aufenthaltes zu entrichten.

V. Abschnitt.

§ 35. Diese Kundmachung tritt am 1. Oktober 1922 in Kraft. Gleichzeitig werden die bisherigen Bestimmungen der Magistratskundmachung vom 23. Juni 1922, M.Abt. 42, 2220, außer Wirksamkeit gesetzt. Die Frist, binnen der sich jene Parteien, welchen Kühl(Gefrier)räume in dieser Kühl(Gefrier)anlage über den 30. September 1922 hinaus zugewiesen worden sind, mit den neuen Gebühren einverstanden zu erklären haben, widrigenfalls diese Zuweisungen im Sinne des § 28, letzter Absatz der Marktordnung mit 30. September 1922 als widerrufen gelten, wird mit fünf Tagen, das ist vom 26. bis 30. September 1922, festgesetzt.

Teilweise Abänderung des Gebührentarifes für die Kontumazanlage.

Auf Grund des Beschlusses des Stadtsenates vom 12. September 1922, P. Z. 9213 (hinsichtlich der den Kontumazmarkt betreffenden Gebühren genehmigt vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft unter Z. 22220, wird angeordnet:

A. Neuregelung der veränderlichen Gebühren.

Der Abschnitt „A. allgemeine Bestimmungen" der Magistratskundmachung vom 20. April 1922, M.Abt. 42, 1107, betreffend den Gebührentarif für die Wiener Kontumazanlage wird abgeändert wie folgt:

„1. Von den in der Wiener Kontumazanlage einzuhebenden Gebühren gehören nachfolgende zu den sogenannten veränderlichen Gebühren im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses vom 11. März 1921, P. Z. 2789, und zwar: Markt-, Stall-, Versicherungs-, Schlacht-, Aufarbeitungs-, Benützungs- und Einbringgebühren. Für die Berechnung der veränderlichen Gebühren wird eine Grundgebühr eingeführt: Sie besteht in einem vom Gemeinderate jeweils zu bestimmenden Prozentsatze jenes Durchschnittspreises, zu welchem ein Stück Rind auf dem Zentralviehmarkte St. Marx innerhalb des unten näher umschriebenen Zeitraumes gehandelt worden ist. Jede einzelne veränderliche Gebühr besteht in dem unten angegebenen festen, vom Gemeinderate festgesetzten Prozentsatze der Grundgebühr. Der Durchschnittspreis für ein Stück Rind wird für die Zeit je eines Kalendermonates durch eine Kommission festgesetzt; die hienach zu berechnende Grundgebühr sowie die von ihr abhängigen veränderlichen Gebühren werden mindestens drei Tage vor Beginn jedes Kalendermonates durch Anschlag in dieser Anstalt jeweils abgesondert verlautbart. Der Durchschnittspreis für ein Stück Rind wird in der Weise berechnet, daß die bei der Wiener Vieh- und Fleischmarktkasse für die Zeit vom 16. eines jeden Monates bis einschließlich 15. des nächsten Monates zu ermittelnden reinen Kaufschillinge für die während jedes dieser Zeiträume auf dem Zentralviehmarkte gehandelten Rinder durch die Stückzahl dieser Rinder dividiert wird. Der Durchschnittspreis für ein Stück Rind ist in Kronen zu bestimmen. Bruchteile von Kronen sind zu vernachlässigen. Die Grundgebühr ist in der Weise zu berechnen, daß Beträge bis zu 50 h vernachlässigt, solche von 50 h und darüber für eine volle Krone gerechnet werden. Bei der Errechnung der von der Grundgebühr abhängigen veränderlichen Markt- und Schlachthausgebühren (mit Ausnahme der Stall-, Versicherungs- und Benützungsgebühren) werden Teilbeträge unter 50 K vernachlässigt, solche von 50 K und darüber auf die nächst höhere, durch 100 teilbare Zahl erhöht; bei der Errechnung der erwähnten Stall-, Versicherungs- und Benützungsgebühren hingegen werden Teilbeträge unter 5 K vernachlässigt, solche von 5 K und darüber auf die nächst höhere, durch 10 teilbare Zahl erhöht. 2. Für die Berechnung der Gebühren gilt jeder angefangene Tag als ganzer Tag.

B. Gebührenänderungen.

I. Der Abschnitt „VII. Benützungsgebühren" dieser Kundmachung hat künftighin zu lauten wie folgt: „VII. Benützungsgebühren. Für die Benützung von Räumen zur Uebernahme, Einlagerung, Untersuchung und Aufteilung von Fleisch- und Fleischwaren, sei es in frischem, sei es in konserviertem Zustande, sowie von tierischen Abfallprodukten und sonstigen Gegenständen, und zwar a) von Schlachthallen per Schlachtstand 50 Prozent der Grundgebühr, b) von sonstigen Räumen für je 1 Quadratmeter und Tag 4 Prozent der Grundgebühr."

II. Die „Anmerkung" zum Abschnitte „VIII. Einbringgebühren" dieser Kundmachung wird abgeändert wie folgt: „Anmerkung. Für das Schlachten, Aufarbeiten und Einbringen außerhalb der festgesetzten Betriebszeit — Fälle von Notschlachtungen ausgenommen — erhöhen sich die unter V, VI und VIII

aufgezählten Gebühren um 100 Prozent, es wäre denn, daß dies aus veterinärpolizeilichen Gründen von amtswegen angeordnet wird."

C. Wirksamkeitsbeginn.

Diese Kundmachung tritt am 1. Oktober 1922 in Kraft.

Veränderliche Gebühren für die Benützung des Wiener Zentralviehmarktes St. Marx.

Auf Grund der Magistratskundmachungen vom 3. Mai 1921, M.Abt. 42, 1835, vom 23. Juni 1922, M.Abt. 42, 2220/I und vom 22. September 1922, M.Abt. 42, 3260/I, betreffend die Abänderungen des Gebührentarifes für den Wiener Zentralviehmarkt in St. Marx wird festgestellt und verlautbart:

I. Die Grundgebühr, die der Berechnung dieser veränderlichen Gebühren zugrundezulegen ist, beträgt nach Punkt 1 des Beschlusses des Gemeinderates vom 9. Dezember 1921, P. Z. 13626, und nach dem Ergebnisse der für diesen Zweck vom Gemeinderate eingesetzten Kommission 7638 K.

II. Die Marktgebühren betragen sonach: Rindermarkt: Für 1 Rind 7600 K. Jung- und Stechviehmarkt: Für 1 Kalb, lebend oder ausgeweidet, 1300 K, für 1 Schwein, ausgeweidet, oder 1 Spanferkel 1500 K, für 1 Schaf, 1 Ziege oder 1 Lamm, lebend oder ausgeweidet, 500 K. Schweinemarkt: Für 1 Schwein 1500 K. Schafmarkt: Für 1 Schaf 500 K.

Anmerkung. 1. Für Geflügel und Lebensmittel, für die zum Markte gehörige Einrichtungen benützt werden, betragen die Gebühren, soweit sie nicht im Stücktarife der Großmarkthalle, Abteilung für Fleischwaren, aufgezählt sind, für 100 kg 300 K; 2. Für das Ausleihen einer Kälberwage beträgt die Gebühr pro Tag 5700 K.

III. Die Stallgebühren betragen für jeden angefangenen Tag für 1 Rind 610 K, für alle übrigen Tiere 40 K. Wird ein Tier nicht in den Stallungen, sondern in anderen Räumen eingestellt, so ist nur die halbe Gebühr zu entrichten.

IV. Die Versicherungsgebühren betragen für 1 lebendes Rind für jeden angefangenen Tag 150 K, für 1 lebendes Fettschwein pro Woche 310 K, für 1 lebendes Jungschwein oder Kalb pro Woche 150 K, für jedes andere lebende Tier pro Woche 80 K.

V. Diese Gebühren gelten für die Zeit vom 1. bis einschließlich 31. Oktober 1922.

Veränderliche Gebühren für die Benützung des Pferdemarktes, des Zentralpferdeschlachthauses und des Kontumazschlächterpferdemarktes.

Auf Grund der Magistratskundmachung vom 20. März 1921, M.Abt. 42, 669, betreffend die Abänderung des Gebührentarifes für den Pferdemarkt, das Zentralpferdeschlachthaus und den Kontumazschlächterpferdemarkt und auf Grund der Magistratskundmachung vom 22. September 1922, M.Abt. 42, 3260/II, betreffend die teilweise Abänderung der Gebührentarife für den Wiener Zentralviehmarkt, den Pferdemarkt und die städtischen Schlachthäuser, wird festgestellt und verlautbart:

I. Die Grundgebühr, die der Berechnung dieser veränderlichen Gebühren zugrundezulegen ist, beträgt nach Punkt 1 des Beschlusses des Gemeinderates vom 9. Dezember 1921, P. Z. 13626, und nach dem Ergebnisse der für diesen Zweck vom Gemeinderate eingesetzten Kommission 7638 K.

II. Es stellen sich sonach: 1. Die Marktgebühren für ein auf den Markt der Schlächterpferde gebrachtes Tier auf 7600 K, für ein auf den Markt der Gebrauchspferde gebrachtes Tier auf 9500 K, für ein auf den Markt der Kontumazschlächterpferde gebrachtes Tier auf 7600 K; 2. die Schlachtgebühren im Zentralpferdeschlachthause für das Stück Einhufer auf 30.600 K; 3. die Einbringgebühr. Für jedes direkt, d. i. ohne Berührung des Pferdemarktes in das Schlachthaus eingebrachte lebende Tier oder für das Einbringen von Schlächterpferden in der Haut auf 7600 K; 4. die Stallgebühr für ein Pferd für jeden angefangenen Tag auf 610 K. Wird ein Tier nicht in den Stallungen, sondern in anderen Räumen des Pferdemarktes oder Pferdeschlachthauses eingestellt, so ist nur die halbe Gebühr zu entrichten.

III. Diese Gebühren gelten für die Zeit vom 1. bis einschließlich 31. Oktober 1922.

Veränderliche Gebühren für die Benützung der Rinderschlachthäuser.

Auf Grund der Magistratskundmachung vom 20. März 1921, M.Abt. 42, 669, betreffend die Abänderung des Schlachtgebührentarifes für die Benützung der Rinderschlachthäuser und der Magistratskundmachung vom 22. September 1922, M.Abt. 42, 3260/III, betreffend die teilweise Abänderung des Schlachtgebührentarifes für die Benützung der Rinderschlachthäuser wird festgesetzt und verlautbart:

I. Die Grundgebühr, die der Berechnung dieser veränderlichen Gebühren zugrundezulegen ist, beträgt nach Punkt 1 des Beschlusses des Gemeinderates vom 9. Dezember 1921, P. Z. 13626, und nach dem Ergebnisse der Erhebungen der für diesen Zweck vom Gemeinderate eingesetzten Kommission 7638 K.

II. Es stellen sich sonach: 1. Die Schlachtgebühren für ein Rind auf 30.600 K, für ein Kalb auf 3800 K, für ein Schaf oder eine Ziege auf 2500 K, für ein Lamm oder Kitz auf 1500 K, für ein Stück Geflügel oder sonstiges Kleintier auf 800 K. 2. Die Aufarbeitungsgebühr für das Aufarbeiten eines im Schlachthause selbst geschlachteten Rindes für Wurstzwecke 2c. (sogenanntes Ausbeineln) auf 15.300 K, für das Aufarbeiten des in ein Schlachthaus eingebrachten Fleisches für Wurstzwecke 2c. für je 50 kg (Punkte 1, 2 a der gezogenen Kundmachung) auf 7600 K. 3. Die Einbringgebühren für ein Rind auf 7600 K, für ein Kalb auf 1300 K, für ein Schwein auf 1500 K, für ein Schaf, eine Ziege oder ein Lamm (Kitz) auf 500 K, für 100 kg Fleisch oder Fettwaren auf 3100 K. 4. Die Benützungsgebühren für die Benützung von Räumen zur Uebernahme, Einlagerung, Untersuchung und Aufteilung von Fleisch und Fleischwaren, sei es in frischem oder konserviertem Zustande, sowie von tierischen Abfallprodukten und sonstigen Gegenständen, und zwar a) von Schlachthallen und mit Aufzügen eingerichteten Schlachtkammern per Schlachtstand und Tag auf 3820 K, b) von Schlachtkammern ohne maschinelle Einrichtung für je 1 m² und Tag auf 310 K. 5. Die Stallgebühren, soweit eine Einstallung über das Ende einer Betriebswoche stattfindet, für ein Rind oder Pferd für jeden angefangenen Tag auf 610 K, für jedes andere Tier für jeden angefangenen Tag auf 40 K. Wird ein Tier nicht in den Stallungen, sondern in anderen Räumen des Schlachthauses eingestellt, so ist nur die halbe Gebühr zu entrichten.

III. Diese Gebühren gelten für die Zeit vom 1. bis einschließlich 31. Oktober 1922.

Veränderliche Gebühren für die Benützung des Schweineschlachthauses.

Auf Grund der Magistratskundmachung vom 22. September 1922 M.Abt. 42, 3260, betreffend die teilweise Abänderung der Haus- und Betriebsordnung für das Schweineschlachthaus der Stadt Wien wird festgesetzt und verlautbart:

I. Die Grundgebühr, die der Berechnung dieser veränderlichen Gebühren zugrundezulegen ist, beträgt nach Punkt I des Beschlusses des Gemeinderates vom 9. Dezember 1921, P. Z. 13626, und nach dem Ergebnisse der Erhebungen der für diesen Zweck vom Gemeinderate eingesetzten Kommission 7638 K.

II. Es stellt sich sonach 1. die Schlachtgebühr für ein Schwein bis einschließlich 35 kg auf 6100 K, für ein Schwein bis einschließlich 100 kg auf 11.500 K, für ein Schwein über 100 kg auf 15.300 K. 2. Die Einbringgebühr für jedes direkt (insbesondere nicht über den Zentralviehmarkt) in das Schlachthaus eingebrachte Stück auf 1500 K. 3. Die Stallgebühr, soweit eine Einstallung über das Ende einer Betriebswoche stattfindet, für jeden angefangenen Tag auf 40 K. Wird ein Schwein nicht in den Stallungen, sondern in anderen Räumen des Schweineschlachthauses eingestellt, so ist nur die halbe Gebühr zu entrichten.

III. Diese Gebühren gelten für die Zeit vom 1. bis einschließlich 31. Oktober 1922.

Veränderlichen Gebühren für die Benützung der Großmarkthalle (Abteilung für Fleischwaren).

Auf Grund der Magistratskundmachung vom 22. September 1922, M.Abt. 42, 3260/IX betreffend den Gebührentarif für die Großmarkthalle (Abteilung für Fleischwaren), wird festgestellt und verlautbart:

I. Die Grundgebühr, die der Berechnung dieser veränderlichen Gebühren zugrundezulegen ist, beträgt nach Punkt I des Beschlusses des Gemeinderates vom 9. Dezember 1921, P. Z. 13626 und nach dem Ergebnisse der Erhebungen der für diesen Zweck vom Gemeinderate eingesetzten Kommission 7638 K.

II. Es stellt sich sonach der Stücktarif 1. für Fleisch- und Fettwaren, sowie für andere in diesem Tarife nicht ausdrücklich angeführten Waren in Mengen zu 100 kg auf 3100 K, 2. für Kälber per Stück auf 1300 K, 3. für Schafe, Lämmer, Ziegen, Rehe, Gemsen, Damwild und Mufflons per Stück auf 500 K, 4. für Schweine, Ferkel und Wildschweine per Stück auf 1500 K, 5. für Hirsche per Stück auf 3100 K, 6. für Hasen und Kaninchen per Stück auf 600 K, 7. für Gänse per Stück auf 1200 K, 8. für Haus- und sonstiges Wildgeflügel per Stück auf 600 K.

III. Diese Gebühren gelten für die Zeit vom 1. bis einschließlich 31. Oktober 1922.

Veränderliche Gebühren für die Benützung der Wiener Kontumazanlage.

Auf Grund der Magistratskundmachungen vom 29. April 1922, M.Abt. 42, 1107, und vom 22. September 1922, M.Abt. 42, 3260, betreffend den Gebührentarif für die Wiener Kontumazanlage wird festgestellt und verlautbart:

I. Die Grundgebühr, die der Berechnung dieser veränderlichen Gebühren zugrundezulegen ist, beträgt nach Punkt 1 des Gemeinderatsbeschlusses vom 7. April 1922, P. Z. 3714 und nach dem Ergebnisse der für diesen Zweck vom Gemeinderate eingesetzten Kommission 7638 K.

Es betragen sonach

II. die Marktgebühren für ein Rind 7600 K, für ein Schwein (Spanferkel) 1500 K, für ein Kalb 1300 K, für ein Schaf, eine Ziege oder ein Lamm 500 K.

Anmerkung. 1. Für Geflügel und Lebensmittel, für die zum Markte gehörige Einrichtungen benützt werden, sind, soweit sie im Stücktarife der Großmarkthalle, Abteilung für Fleischwaren, aufgezählt sind, die auf eine durch 10 teilbare Zahl abgerundeten Gebühren nach diesem Tarife, sonst eine Gebühr von 300 K für 100 kg, 2. für das Ausleihen einer Kälberwage eine Gebühr von 5700 K pro Tag, 3. für die Benützung der Markteinrichtungen anläßlich der Ueberführung notzuschlachtender Tiere von der Ausladerampe in die

Kontumazschlachtanlage oder in den Seuchenhof eine Gebühr a) für Rinder von 38.200 K, b) für Schweine oder sonstige Kleintiere von 7600 K zu entrichten.

III. Die Stallgebühren 1. für die Einstallung in den Verkaufshallen oder Sammelstallungen für jeden angefangenen Tag für ein Rind 610 K, für alle übrigen Tiere 40 K, 2. für die Einstallung von Tieren in anderen Räumen die Hälfte der vorstehenden Gebühren.

IV. Die Versicherungsgebühren 1. für ein Stück Rind für jeden angefangenen Tag 150 K, 2. für ein Stück Fettschwein pro Woche 310 K, 3. für ein Stück Jungschwein oder ein Stück Kalb pro Woche 150 K, 4. für alle übrigen Tiere pro Woche 80 K.

V. Die Schlachtgebühren für ein Rind 30.600 K, für ein Kalb 3800 K, für ein Schaf oder eine Ziege 2500 K, für ein Lamm oder Kitz 1500 K, für ein Stück Geflügel oder sonstiges Kleintier 800 K, für ein Schwein bis einschließlich 25 kg 6100 K, für ein Schwein bis einschließlich 100 kg 11.500 K, für ein Schwein über 100 kg 15.300 K.

VI. Die Aufarbeitungsgebühr für das Aufarbeiten eines in der Kontumazschlachtanlage selbst geschlachteten Rindes für Wurstzwecke usw. (sogenanntes Ausbeineln) 15.300 K.

VII. Die Benützungsgebühren a) von Schlachthallen per Schlachtstand 3820 K, b) von sonstigen Räumen für je 1 m² und Tag 310 K.

VIII. Die Einbringgebühr für jedes unmittelbar in die Kontumazschlachtanlage oder in den Seuchenhof eingebrachte Stück Tier die unter Punkt II erwähnte Gebühr.

IX. Diese Gebühren gelten für die Zeit vom 1. bis einschließlich 31. Oktober 1922.

Ueberbeschau des in das Wiener Gemeindegebiet eingeführten Fleisches von Einhufern.

Auf Grund des Gesetzes vom 6. Mai 1908, n.-ö. L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 84, in der Fassung des Gesetzes vom 26. September 1922, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 146, betreffend die Ueberbeschau des nach Wien eingeführten Fleisches von Einhufern und die dafür zu entrichtenden Gebühren werden unter gleichzeitiger Aufhebung der Kundmachung des Wiener Magistrates vom 1. September 1920, M.Abt. 42, 1667/20, folgende Durchführungsbestimmungen erlassen:

I. Die nach Wien eingeführten geschlachteten Einhufer, das Fleisch und die Eingeweide solcher Tiere und die daraus hergestellten oder damit vermengten Waren sind nach ihrem Einlangen in Wien, wenn sie in rohem oder zubereitetem Zustande feilgeboten oder verkauft werden sollen, auf dem kürzesten Wege und ohne Aufenthalt vorher an eine der folgenden Stellen zur Ueberbeschau zu bringen: in den Zentralpferdeschlachthof 10. Schoberplatz 1, in den Schlachthof St. Marx 3. Viehmarktgasse 1, in den Schlachthof Meidling 12. Spittelbreitengasse 23, in die Großmarkthalle (Veterinäramt) 3. Vordere Zollamtsstraße 21. Diese Ueberbeschaustellen sind geöffnet an Wochentagen von 6 Uhr früh bis 6 Uhr abends, an Sonn- und Feiertagen von 8 bis 12 Uhr vormittags. Waren, die außerhalb dieser Zeit einlangen, werden bis zum nächsten Beschautage auf Gefahr und Kosten der Partei in Verwahrung genommen. Der Wiener Magistrat, Abteilung 43, kann auch Gewerbsinhabern, jedoch nur für Waren ihres eigenen Geschäftsbedarfes die Bewilligung zur Vornahme der Ueberbeschau in ihren privaten Betriebsstätten erteilen, wenn diese behördlich genehmigt und vom magistratischen Bezirksamte (Bet.A.Abt.) für diese Zwecke geeignet befunden worden sind. Die Ueberbeschau wird dortselbst während der regelmäßigen Amtsstunden der Veterinäramtsabteilung über vorher erfolgte schriftliche Anmeldung, die das Gewicht des eingelangten Fleisches zu enthalten hat, vorgenommen. Die Anmeldung ist vom Inhaber der Betriebsstätte unter Anschluß des Beschauscheines, mit dem die Ware gedeckt ist, sofort zu erstatten.

II. Vor der Vornahme der Ueberbeschau und Aufdruck des Beschaustempels dürfen die Waren aus den öffentlichen Beschaustellen nicht entfernt, in den privaten Betriebsstätten nicht abgegeben, feilgeboten, verkauft oder weiter verarbeitet werden. Der amtliche Beschaustempel wird in blauer Farbe aufgedruckt und hat folgende Form:

Pferdefleisch-Ueberbeschau Zentralpferdeschlachthof	Pferdefleisch-Ueberbeschau Schlachthof St. Marx
Pferdefleisch-Ueberbeschau Schlachthof Meidling	Pferdefleisch-Ueberbeschau Veterinäramt Großmarkthalle

Pferdefleisch-Ueberbeschau
Veterinäramt ____ Bezirk

III. Waren, die ohne vorschriftsmäßige am Orte der Schlachtung ausgestellte Beschauscheine nach Wien gebracht werden, bleiben, soferne sie nicht sofort als genußunfähig erkannt werden, bis zur Behebung des Anstandes in den öffentlichen Ueberbeschauorten auf Gefahr und Kosten der Partei in Verwahrung; in den privaten Ueberbeschaustellen haftet der Gewerbeinhaber der Betriebsstätte bis zur Behebung des Anstandes und Vornahme der ordnungsmäßigen Ueberbeschau sowie für die Einhaltung der Ueberbeschauvorschriften.

IV. Die Gebühr wird nach dem durch eine amtliche Abwage ermittelten Gewichte bemessen. Die näheren Bestimmungen über die Einhebung und Verrechnung der Ueberbeschaugebühren sind in der Durchführungsverordnung zu dem jeweils für Wien geltenden Gesetze betreffend die Einhebung der Gebühren für die Vornahme amtlicher Untersuchungen von Vieh und Fleisch geregelt.

V. Uebertretungen des obzitierten Gesetzes und dieser Durchführungsbestimmungen werden nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, mit Geld bis 20.000 K, eventuell mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft, insoferne sie nicht nach den Bestimmungen des jeweils für Wien geltenden Gesetzes betreffend die Einhebung von Gebühren für die Vornahme amtlicher Untersuchungen von Vieh und Fleisch oder nach dem allgemeinen Strafgesetze zu ahnden sind, wobei insbesondere auf den § 399 des Strafgesetzes aufmerksam gemacht wird.

VI. Diese Kundmachung tritt am 1. Oktober 1922 in Kraft. (M.Abt. 43, 4251.)

Gebühren für die Vornahme amtlicher Untersuchungen von Vieh und Fleisch. Giltig vom 1. bis 31. Oktober 1922.

Im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes vom 26. September 1922, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 45 ex 1922 und der hiezu erlassenen Durchführungsverordnung vom 26. September 1922, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 147, wird verlautbart:

A. Die Grundgebühr, nach der die Untersuchungs(Beschau)gebühren bemessen werden, beträgt 7638 K.

B. Es stellen sich sonach die Untersuchungs(Beschau)gebühren

nach § 3, Punkt 1 des Gesetzes für die Untersuchung von Tieren, die im Fußtrieb oder mittels Wagens (nicht mittels Eisenbahn) auf die Viehmärkte oder nicht von einem Wiener Viehmarkte unmittelbar in die Schlachthöfe gebracht werden, a) für ein Stück Großvieh, das sind Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder und Büffel im Alter über sechs Wochen auf 9500 K, b) für ein Schwein auf 4600 K, c) für ein Stück der unter a) genannten Tiergattungen im Alter bis sechs Wochen auf 3100 K, d) für ein Schaf oder eine Ziege auf 2300 K, e) für ein Ferkel (Schwein bis 20 kg Lebendgewicht), ein Lamm oder ein Kitz auf 1500 K;

nach § 3, Punkt 2, für die Untersuchung von Tieren zum Zwecke der Ausstellung oder Verlängerung eines Viehpasses, der Ausstellung einer Gesundheitsbescheinigung oder einer Bescheinigung über die Leistungsfähigkeit von Tieren

	die einfache	die doppelte Gebühr	die halbe Gebühr
a) für ein Stück Großvieh (Punkt 1 a) auf	19.100 K	38.200 K	9.500 K
b) für ein Schwein auf	9.200 „	18.300 „	4.600 „
c) für ein Stück der unter 1 a) genannten Tiergattungen im Alter bis sechs Wochen auf	6.100 „	12.200 „	3.100 „
d) für ein Schaf oder eine Ziege auf . .	4.600 „	9.200 „	2.300 „
e) für ein Ferkel (Schwein bis 20 kg Lebendgewicht), ein Lamm oder ein Kitz auf	3.100 „	6.100 „	1.500 „
f) für ein Stück Geflügel auf	400 „	800 „	200 „

nach § 3, Punkt 3, für die Untersuchung (Beschau) von Einhufern und Klauentieren, die in gewerblichen Privatschlachtstätten geschlachtet werden, ferner bei Notschlachtungen solcher Tiere und bei Hausschlachtungen von Klein- oder Stechvieh a) für ein Stück Großvieh (Punkt 1 a) auf 30.600 K, b) für ein Schwein auf 11.500 K, c) für ein Kalb oder ein Fohlen (Punkt 1 c) auf 7600 K, d) für ein Schaf oder eine Ziege auf 5700 K, e) für ein Ferkel (Schwein bis 15 kg Schlachtgewicht), ein Lamm oder ein Kitz auf 3800 K;

nach § 3, Punkt 4, für die Untersuchung von Weidnertieren, Fleisch und Fleischwaren, die von Wien ausgeführt werden, und zwar

	die einfache	die doppelte Gebühr
a) für ein Weidnergroßvieh auf	11.500 K	22.900 K
b) für ein Weidnerschwein auf	7.600 „	15.300 „
c) für ein Weidnerkalb oder ein Weidnerfohlen auf .	5.700 „	11.500 „
d) für ein Weidnerschaf oder eine Weidnerziege auf .	3.800 „	7.600 „
e) für alle übrigen Weidnertiere (Punkt 4 e) auf . .	1.900 „	3.800 „
f) für Fleisch und Fleischwaren in Mengen von je 50 kg auf	3.800 „	7.600 „

nach § 3, Punkt 5, für die Ueberbeschau der nach Wien eingeführten geschlachteten Einhufer, des Fleisches und der Eingeweide solcher Tiere sowie der Fleischwaren, die daraus hergestellt oder damit vermengt sind: a) für ein Stück Pferd, Esel, Maultier und Maulesel auf 7600 K, b) für ein Stück Fohlen auf 3800 K, c) für Fleisch und Fleischware in Mengen von je 50 kg auf 1900 K;

nach § 3, Punkt 6, für die mikroskopische Untersuchung von Schweinefleisch und Speck auf Trichinen für jede Probe auf 400 K;

nach § 3, Punkt 7, für die Vornahme einer bakteriologischen Fleischuntersuchung, insoferne auf Grund derselben die Genußtauglichkeit der beanständeten Ware festgestellt wird und deren Wert mindestens das Doppelte der Untersuchungsgebühr beträgt, und zwar die einfache Gebühr auf 45.800 K, die doppelte Gebühr auf 91.700 K;

nach § 3, Punkt 8, für die über Beschwerde einer Partei vorgenommene Ueberprüfung eines amtlichen Befundes, wenn der Beschwerde keine oder nicht im vollen Umfange Folge gegeben wird, und zwar die einfache Gebühr auf 45.800 K, die halbe Gebühr auf 22.900 K.

Die vorstehende Kundmachung tritt mit 1. Oktober 1922 in Kraft. (M.Abt. 43, 4654.)

Veränderliche Gebühren für die tierärztliche Untersuchung von Tieren, die in den Eisenbahn- und Schiffsstationen Wiens ein- und ausgeladen werden. Giltig vom 1. bis 31. Oktober 1922.

Auf Grund der Kundmachungen des Wiener Magistrates als politischer Landesbehörde vom 1. Dezember 1921, M.Abt. 43, 4351, in der Fassung der Kundmachung vom 20. September 1922, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 149, betreffend die tierärztliche Untersuchung von Tieren, die in den Eisenbahn- und Schiffsstationen Wiens zur Ein- oder Ausladung gelangen, wird festgestellt und verlautbart:

I. Die Grundgebühr, die der Berechnung dieser veränderlichen Gebühren zugrundezulegen ist, beträgt 7638 K.

II. Es stellt sich sonach

	die volle Stückgebühr	die halbe Stückgebühr
a) für ein Stück Großvieh (Pferde, Esel, Maulesel, Maultiere, Rinder, Büffel) im Alter von über sechs Wochen auf	19.100 K	9.500 K
b) für ein Schwein auf	9.200 K	4.600 K
c) für ein Stück der unter a) genannten Tiergattungen im Alter bis zu sechs Wochen auf	6.100 K	3.100 K
d) für ein Schaf oder eine Ziege auf	4.600 K	2.300 K
e) für ein Ferkel (Schwein bis 20 kg Lebendgewicht), ein Lamm oder ein Kitz auf	3.100 K	1.500 K
f) für ein Stück Geflügel auf . . .	400 K	200 K

(M.Abt. 43, 4660.)

Zulassung von bewehrten Betonhohlsteinen.

In Erledigung des Ansuchens des Zivilingenieurs Ing. Rudolf Winternitz, Wien, 1. Rotenturmstraße 16, um Zulassung von bewehrten Betonhohlsteinen für ebene und gewölbte Decken sowie Dachkonstruktionen wird die Anwendung dieser bewehrten Betonhohlsteine bei Hochbauten in Wien auf Grund der durchgeführten Festigkeitsversuche unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Ist für einen Bau die Verwendung dieser Bauweise vorgesehen, so ist dies in den Einreichungsplänen anzuführen und die erforderliche (angenäherte) statische Berechnung beizubringen. Für diese Bauweise haben im allgemeinen die für Eisenbetonbauten geltenden Vorschriften (Ministerialverordnung vom 15. Juni 1911 und 15. September 1918 über die Herstellung von Tragwerken aus Eisenbeton oder Stampfbeton bei Hochbauten) sinngemäß Anwendung zu finden.

2. Diese schalungslose horizontale oder gewölbte Eisenbetondecke setzt sich aus etwa 18 kg schweren, bewehrten Betonhohlsteinen zusammen, deren Normaltyp betreffend geometrische Form und Abmessungen in der vorgelegten Zeichnung wiedergegeben ist ($68 \times 36 \times 15$ cm, Mindestwandstärke 3·2 cm mit 4 Rundeisen = 5 mm bewehrt). Der Hohlstein zeigt an den Seitenwänden je eine Schar von vorspringenden Zargen mit zwischenliegenden Rillen oder Nuten, wobei die Rillen und Zargen der linken und der rechten Seitenwand so gegeneinander versetzt sind, daß beim Aneinanderreihen der Steine je eine Zarge des ersten Steines in die Nut der benachbarten Wand des nächsten Steines eingreift. Die Zargen sind so ausgebildet, daß sie sich im Querschnitte von außen nach innen verengern, die Nuten sind das Gegenbild hiezu. Die so ineinander geschobenen, mit Portlandzementmörtel bestrichenen Steine hängen unmittelbar ineinander und bilden ein biegungssteifes Tragelement, das sowohl für Deckenkonstruktionen verwendet, als auch in vertikaler Richtung als Ständer und Säule ausgebildet werden kann. Bei der gewölbten Decke wird der Horizontalschub von in etwa 2 m Entfernung verlegten Zugstangen aus Rundeisen, die an in der Auflagerlinie liegenden, mit Steinschrauben festgehaltenen Profilen angreifen, aufgenommen.

3. Das Verlegen hat so zu erfolgen, daß die in der Richtung von einer Hauptmauer zur anderen aneinandergereihten Steine gegeneinander zu versetzen sind; es ergibt das eine zahnartige Verlegung „Voll auf Fug", die eine gleichmäßige Verteilung der Belastung gewährleistet.

4. Die Stärke und die Bewehrung der Betonhohlsteine richtet sich nach der jeweiligen Belastung und Spannweite. Die Hohlsteine für gewölbte Decken und Dachkonstruktionen erhalten dem Stichverhältnisse entsprechende Neigungen der Seitenflächen. Die Herstellung der bewehrten Betonhohlsteine kann entweder an einer eigenen Erzeugungsstelle oder auf jeder einzelnen Baustelle für geringere Mengen mit eigenen Holz- oder Blechformen im Handbetriebe, für größere Mengen maschinell mit einer Betonhohlsteinstampfmaschine erfolgen.

5. Die statische Untersuchung ist angenähert durchzuführen, und zwar unter Zugrundelegung eines Vierendeelträgers. Der Beton wird im allgemeinen unter Verwendung guten Portland- oder Hochofenzementes im Mischungsverhältnisse von 1:3 RT herzustellen, die Steine selbst in reinem Zementmörtel (ohne Sandzusatz) zu verlegen sein.

6. Es können statt der normalen vierseitlichen Zargen auch nur drei ausgeführt werden, derart, daß die zwei mittleren in eine einzige zusammengefaßt werden, die nur halb so tief ist als die beiden anderen, was eine Verbesserung des Verbundes der einzelnen Steine und eine Vereinfachung der Herstellung und Verlegung derselben bedeutet. Auf den Verbund der einzelnen Steine zu einem biegungssteifen Pfostenträger ist die allergrößte Sorgfalt zu verwenden und namentlich bei ebenen Decken darauf zu achten, daß die unbelastete Decke keinerlei merkbare Durchbiegung zeigt.

7. Die Abänderung und Ergänzung der vorstehenden Bedingungen sowie die gänzliche Zurücknahme dieser Bewilligung bleibt nach Maßgabe den praktischen Erfahrungen vorbehalten. (M.Abt. 36, 6139.)

Rücklieferungsdienst.

Nach einer Mitteilung des Staatskommissariates für Rücklieferungen vom 11. Mai 1922, Z. 839/R, wurde eine weitere Legitimation für S. Thomitsch ausgestellt, der an Stelle des Dr. Constantinovich die Leitung des serbischen Dienstes für Rücklieferungen in Oesterreich übernommen hat. (M.D. 3232.)

Nach einer Mitteilung des Staatskommissariates für Rücklieferungen vom 22. Mai 1922, Z. 1022/R, wurde eine weitere Legitimation für Ing. Virgile Themis Alexandrescu ausgestellt, der an Stelle des Herrn Manolescu die Leitung des rumänischen Dienstes für Rücklieferungen in Oesterreich übernommen hat. (M.D. 3469.)

Nach Mitteilungen des Staatskommissariates für Rücklieferungen vom 18., beziehungsweise 19. August 1922, Z. 1691/R und 1721/R, wurden weitere Legitimationen ausgestellt für Alois Lafargue, der an Stelle des Herrn R. v. Baillehache die Leitung des französischen Dienstes für Rücklieferungen in Oesterreich übernommen hat, und für Adolf Kastenbaum, Wilhelm Klärmann, Georg Doß und Janku Marcus als Vertreter des rumänischen Restitutionsdienstes. (M.D. 5187.)

Drogistenkonzessionen.

Das Bezirksamt erteilt der „Medicin", österreichischen Arzneigewürzpflanzen-Kulturgesellschaft m. b. H., die Konzession zur Erzeugung von Giften und zum Großhandel mit Giften im Standorte 3. Rennweg 12. Diese Konzession wurde im Gewerberegister unter Z. 3779 eingetragen. Gleichzeitig wird die Bestellung des Dr. Gustav Moßler zum verantwortlichen Geschäftsführer des vorbezeichneten Unternehmens gemäß § 55 der Gewerbeordnung genehmigt. (M.B.A. 3, 3006.)

Das Bezirksamt erteilt dem Richard Maruschek die Konzession gemäß § 15, Punkt 14 der Gewerbeordnung mit den Berechtigungen zum Verkaufe von Giften und der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate mit Einschluß der medikamentös imprägnierten Verbandstoffe, insoferne dies nicht ausdrücklich den Apotheken vorbehalten ist, im Standorte 3. Bezirk, Marxergasse 48. Diese Konzession wurde im Gewerberegister unter Z. 3863 eingetragen. (M.B.A. 3, 228.)

Das Bezirksamt erteilt der „Bitrum"-Gesellschaft m. b. H. die Konzession zum Betriebe des Großhandels mit Giften und den zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insoferne dies nicht ausschließlich den Apotheken vorbehaltern ist, im Standorte 4. Bezirk, Waltergasse 1. Diese Konzession wurde im Gewerberegister unter Z. 2227 eingetragen. Gleichzeitig wird die Bestellung des Benjamin Sonnenschein zum verantwortlichen Geschäftsführer gemäß § 55 Gewerbeordnung genehmigt. (M.B.A. 4, 484.)

Das Bezirksamt erteilt dem Mauricy Fischer die Konzession gemäß § 15, Punkt 14 der Gewerbeordnung zum Handel im Großen mit den zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insoferne der Verkauf nicht ausschließlich den Apotheken vorbehalten ist, im Standorte 8. Bezirk, Neudeggergasse 1/3. Diese Konzession wurde im Gewerberegister unter Z. 1685 eingetragen. (M.B.A. 8, 2301.)

Das Bezirksamt erteilt an Kalmus & Komp., pharmazeutische Gesellschaft m. b. H., die Konzession gemäß § 15, Punkt 14 der Gewerbeordnung zum Handel im Großen mit Giften und den zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insoferne der Verkauf nicht ausschließlich den Apotheken vorbehalten ist, im Standorte 8. Bezirk, Florianigasse 12. Diese Konzession wurde im Gewerberegister unter Z. 1687 eingetragen. Gleichzeitig wird die Bestellung des Oser Kalmus zum verantwortlichen Geschäftsführer dieses Unternehmens genehmigt. (M.B.A. 8, 74.)

Das Bezirksamt erteilt der Aurelia Marie Silber, geb. Kolarcz, die Konzession gemäß § 15, Punkt 14 der Gewerbeordnung zum Verkaufe von Giften und der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate mit Einschluß der medikamentös imprägnierten Verbandstoffe, insoferne dies nicht ausschließlich den Apotheken vorbehalten ist, im Standorte 8. Bezirk, Piaristengasse 54. Diese Konzession wurde im Gewerberegister unter Z. 1667 eingetragen. (M.B.A. 8, 720.)

Das Bezirksamt erteilt dem Gabriel Perl die Konzession zum Verkaufe von Giften und von zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insoferne dies nicht ausschließlich den Apotheken vorbehalten ist, sowie zum Verschleiße von medikamentös imprägnierten Stoffen im Standorte 10. Bezirk, Laxenburger Straße 109. Diese Konzession wurde im Gewerberegister unter Z. 4194 eingetragen. (M.B.A. 10, 237.)

Das Bezirksamt erteilt dem Aron Samuel (vulgo Siegmund) Reitzes die Konzession gemäß § 15, Punkt 14 der Gewerbeordnung zum Großhandel mit Giften und der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate mit Einschluß der medikamentös imprägnierten Verbandstoffe, insoferne dies nicht ausschließlich den Apotheken vorbehalten ist, sowie zum Verschleiße von künstlichen Mineralwässern im Großen im Standorte 19. Bezirk, Sieveringer Straße 81. Diese Konzession wurde im Gewerberegister unter Z. 1868 eingetragen. (M.B.A. 19, 892.)

Exekution eines Wohnungsanforderungsbeschlusses.

Urteil des Obersten Gerichtshofes vom 11. Jänner 1922, C III 748/21.

Der Oberste Gerichtshof als Revisionsgericht hat mit Urteil vom 11. Jänner 1922 in der Rechtssache der klagenden Partei Ludwig S. & Komp., G. m. b. H., Rechenmaschinenfabrik in Wien, wider die beklagte Partei Gemeinde Wien als städtisches Wohnungsamt wegen Unzulässigkeit einer Exekution nach § 37 E.-O. infolge Revision der Klägerin und des Nebenintervenienten Dr. Josef S. gegen das Urteil des Landesgerichtes in Zivilrechtssachen Wien als Berufungsgericht vom 30. Juni 1921, womit über Berufung der Klägerin das Urteil des Bezirksgerichtes Neubau vom 30. März 1921 in der Hauptsache bestätigt, aber über Rekurs der Klägerin der Beschluß des Bezirksgerichtes Neubau vom 30. März 1921 und das bezeichnete erstrichterliche Urteil im Kostenspruche abgeändert wurde, in nicht öffentlicher Sitzung den Beschluß gefaßt:

Es wird die Nichtigkeit des ganzen Verfahrens wegen Unzuständigkeit der Gerichte ausgesprochen. Die beiden untergerichtlichen Urteile und der Exekutionsaufschiebungsbeschluß vom 8. März 1920 werden aufgehoben. Die Klage wird zurückgewiesen. Die Kosten werden gegenseitig aufgehoben.

Gründe: Die Klage vom 8. März 1920 begehrt das Urteil:

a) Die Gemeinde Wien als städtisches Wohnungsamt sei schuldig, anzuerkennen, daß die Klägerin Mieterin der Wohnung Wien, 6. L. W. 4, Tür 4, sei;

b) dem Widerspruche gegen die auf diese Wohnung im politischen Exekutionswege Herrn Ludwig Sp. auf Grund der Wohnungsanforderung des Wohnungsamtes der Gemeinde Wien vom 28. November 1919, Z. 11073, erfolgte Exekutionsbewilligung:

α) zur zwangsweisen Räumung und

β) allfälligen Versteigerung der in dieser Wohnung befindlichen Bureaueinrichtung wird stattgegeben;

c) diese Exekution werde als unzulässig erklärt und aufgehoben;

d) die Beklagte sei schuldig, die Kosten zu bezahlen.

Die Klage wurde von der Klägerin als Widerspruchsklage gemäß § 37 E.-O. bezeichnet. Die beiden Untergerichte haben die Zuständigkeit der Gerichte unter Berufung auf Artikel III d. E.-G. zur E.-O. bejaht, weil der behauptete Tatbestand nicht von den Verwaltungsbehörden zu beurteilen sei. Ob die abhängig gewordene Rechtssache den ordentlichen Gerichten entzogen sei, hat auch das Revisionsgericht von amtswegen zu untersuchen. Für die von den Untergerichten ausgesprochene Zuständigkeit der Gerichte scheint nur der Wortlaut des § 37 E.-O. zu sprechen, wonach gegen eine Exekution von einer dritten Person Widerspruch erhoben werden kann, die ein Recht behauptet, welches die Exekution unzulässig macht.

Gegen die Zuständigkeit der Gerichte sprechen aber folgende Erwägungen: Nach Artikel I des Gesetzes vom 27. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 78, betreffend die Einführung des Gesetzes über das Exekutions- und Sicherungsverfahren gilt die Exekutionsordnung nur als Vorschrift für das Verfahren bei Exekutionen und einstweiligen Verfügungen, die den ordentlichen Gerichten zugewiesen sind. Für die Vollstreckung der Verfügungen und Erkenntnisse der landesfürstlichen politischen und polizeilichen Behörden gilt die kaiserliche Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96. Die grundsätzliche Trennung der Justiz von der Verwaltung — Artikel 94 des Bundesverfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, R.-G.-Bl. Nr. 1 — gilt sonach nicht nur für den Bereich der Entscheidungen, sondern auch für jenen des Vollzuges. Die Klägerin stützt ihre Klage auf das von ihr behauptete Mietrecht an der angeforderten Wohnung. Aber auch die Ausübung dieses Privatrechtes findet nur insoweit statt, als es nicht durch die in den Gesetzen zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohles vorgeschriebenen Einschränkungen getroffen ist. (§ 364 a. b. G.-B.) Als ein solches Privatrecht beschränkendes Gesetz stellt sich die Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsrates vom 13. November 1918, St.-G.-Bl. Nr. 22, betreffend die Anforderung von Wohnungen durch die Gemeinden dar. Dieses Gesetz entzieht alle darin geregelten Rechtssachen der Zuständigkeit der Gerichte. Dazu gehören die Ansprüche aller Beteiligten auf die Benützung der angeforderten Wohnung (§ 6) und auch das im § 9 geordnete Rechtsverhältnis bezüglich der in der angeforderten Wohnung befindlichen Einrichtungsgegenstände.

Die vorliegende Klage gründet sich nun darauf, daß das Wohnungsamt der Stadt Wien mit dem Beschlusse vom 28. November 1919, Z. 11073, die in Rede stehende Wohnung gegen Ludwig Sp. angefordert habe und daß die Gemeinde vor Erledigung der vom Ludwig Sp. wegen Zurückweisung seines Einspruches an den Verwaltungsgerichtshof gerichteten Beschwerde vom 6. März 1920 zwei Exekutionsorgane der Gemeinde in die Wohnung geschickt habe, um die Räumung zu begehren sowie daß diese Organe erklärten, sie werden am 8. und 9. März 1920 die Räumung der Wohnung gewaltsam durchführen und die in der Wohnung befindlichen Möbeln versteigern. Die Klage behauptet, daß die Exekution ungesetzlich sei, weil die Klägerin und nicht Ludwig Sp. selbständige Mieterin der Wohnung sei und weil sie nicht von der Wohnungsanforderung verständigt worden sei, weil die Klägerin auch im ungestörten Besitze der Möbel sei, die sich in den von der Klägerin benützten Bureauräumlichkeiten der fraglichen Wohnung befinden.

Es ist nun rechtsirrig, wenn die Zuständigkeit der Gerichte für diese Rechtssache von der Klägerin und den Untergerichten auf Artikel III d. E.-G. zur E.-O. gestützt wird. Dieser Gesetzesartikel hält nur aufrecht gesetzliche Bestimmungen, die die Mitwirkung der Gerichte bei zwangsweiser Einhebung öffentlicher Angaben anordnen, die Mitwirkung der Gerichte bei der sogenannten politischen Exekution im engeren Sinne. Erkenntnisse der Verwaltungsbehörden in Angelegenheiten des öffentlichen Rechtes sind nur dann von den Gerichten zu vollziehen, soferne die Exekution durch gesetzliche Bestimmungen den Gerichten übertragen ist. (§ 1, Z. 12, E.-O.) Bei dieser Sach- und Rechtslage ist es vollkommen klar, daß es sich in der anhängig gemachten Rechtssache nur um die Exekutionsgewalt einer politischen Behörde handelt, um die zwangsweise Durchführung der in der Wohnungsanforderung gelegenen Anordnung einer Verwaltungsbehörde. Die hiefür maßgebende Vollzugsanweisung nun bestimmt nur in § 16 den ordentlichen Rechtsweg bloß für die aus der Anwendung der Bestimmung des Artikel 1 sich ergebenden vermögensrechtlichen Ansprüche gegen die Gemeinde mit einer dort bestimmten Ausnahme. Der Anspruch der vorliegenden Klage kann als vermögensrechtlicher Anspruch im Sinne dieser Bestimmung nicht aufgefaßt werden, denn aus dem Geiste und dem Wortlaute dieser Vollzugsanweisung ergibt sich, daß die Beurteilung der Rechte an der angeforderten Wohnung dann des Rechtes und der Pflicht der Gemeinde, die in der angeforderten Wohnung befindlichen Fahrnisse — ohne Rücksicht auf Besitz und Eigentum an denselben — in Verwahrung zu nehmen, des Rechtes, solche Fahrnisse gemäß § 9 der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, I a Z. 1677/49, L.-G.-Bl. Nr. 160, zu veräußern, zur ausschließlichen Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde gehören. Diese Rechtslage ist auch in der am 15. April 1921 für Wien in Kraft getretenen Verordnung vom 31. März 1921, L.-G.-Bl. Nr. 26, für Wien aufrecht erhalten.

Es stellt sich sonach nach alldem die vorliegende Klage nur als ein gesetzlich unzulässiger Versuch dar, die mehrerwähnten Anordnungen der politischen Behörde durch das Gericht überprüfen zu lassen. Es war daher im Sinne der bezogenen Gesetzesstellen nach § 42 J.-N. die Unzulässigkeit des Rechtsweges auszusprechen, deshalb auch das ganze Verfahren, insbesondere auch der Exekutionsaufschiebungsbeschluß als nichtig aufzuheben.

Richtigstellung.

Die Wiedergabe des Gemeinderatsbeschlusses vom 18. Juli 1922 betreffend die Aenderung der Gruppeneinteilung für das Personale der Humanitätsanstalten (verlautbart im Verordnungsblatte des Wiener Magistrates VIII) wird im 1. Punkte dahin richtiggestellt, daß die Aufzählung der Angestelltengruppen, die in die Gruppe VII eingereiht sind, zu lauten hat: „Pfleger und Pflegerinnen mit Pflegerprüfung, Pflegerinnen der Kinderheime, Näherinnen mit Lehrbrief."

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

A. Bundesgesetzblatt.

548. Bundesgesetz über die Mündelsicherheit der Teilschuldverschreibungen des von der Niederösterreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft in Wien aufzunehmenden Anlehens.

549. Bundesgesetz betreffend Rekonstruktion des Fernsprechnetzes Bludenz.

550. Bundesgesetz betreffend Erteilung von Darlehen zum Zwecke der Errichtung der Landwirtschaftskrankenkassen.

551. Verordnung betreffend die Wahlen bei den Landwirtschaftskrankenkassen.

552. V. Durchführungsverordnung zum Staatsbediensteten-Krankenversicherungsgesetz.

553. Verordnung über die Ausdehnung der Krankenversicherung.

554. Gebührenbegünstigungsgesetz für die Newag.

555. Bundesgesetz über die Abänderung der gesetzlichen Vorschriften betreffend Gebührenbegünstigungen für Kredit- und Vorschußvereine.

556. Bundesgesetz, womit die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und die Staatsprüfungen abgeändert werden.

557. Bundesgesetz über die Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zum Baue eines Großkraftwerkes unter Ausnutzung der Wasserkräfte des Lüner Sees und der Ill samt Nebenflüssen.

558. Kundmachung betreffend die Berichtigung eines Druckfehlers im Bundesgesetzblatte.

559. Verordnung wegen Abänderung einiger Bestimmungen der Devisenverordnung.

560. Siebente Verordnung über die Festsetzung der Umrechnungswerte ausländischer Geldsorten und inländischer Handelsmünzen zum Zwecke der Ermittlung der Stempel- und Rechtsgebühren und verwandter Abgaben.

561. Verordnung über Steuererleichterungen und Strafnachsichten für Zeichner von Aktien der neuen Notenbank.

562. Verordnung über die Verfassung und das Verfahren des Abrechnungsgerichtshofes.

563. Verordnung über die Geschäftsordnung des Abrechnungsgerichtshofes.

564. Abrechnungstaxengesetz.

565. Kundmachung über den Beitritt der freien Stadt Danzig zum Revidierten Berner Uebereinkommen zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst.

566. Verordnung über eine zeitweilige Erhöhung der Gebühren der Sachverständigen und Dolmetsche im Strafverfahren.

567. Verordnung über eine zeitweilige Erhöhung der Gebühren der gerichtsärztlichen Sachverständigen im Verfahren außer Streitsachen.

568. Verordnung betreffend die Abänderung der zehnten Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe.

569. Verordnung betreffend die Abänderung der sechsten Ausgabe der Krankenkassentaxe.

570. Verordnung über das konzessionierte Gewerbe des Betriebes von Anlagen zur Erzeugung oder Leitung von Elektrizität.

571. Verordnung betreffend die Durchführung des Vertrages zwischen der Republik Oesterreich und dem Deutschen Reiche in Angelegenheiten Kriegsbeschädigter und Kriegshinterbliebener.

572. Verordnung betreffend die Neufestsetzung von Postgebühren und die Abänderung sonstiger Bestimmungen der Postordnung.

573. Kundmachung über die Einführung eines neuen Preistarifes für die Erzeugnisse der österreichischen Tabakregie.

574. Verordnung betreffend die Ergänzung der I. Vollzugsanweisung zum Invalidenentschädigungsgesetze.

575. Zweiundzwanzigste Verordnung über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögenschaften und die Sicherung der Vermögensabgabe.

576. Dreiundzwanzigste Verordnung über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögenschaften und die Sicherung der Vermögensabgabe.

577. Verordnung über die Auflassung der Postdirektion und der Telegraphendirektion für das Burgenland.

578. Verordnung wegen Erhöhung der Punzierungsgebühren.

579. Verordnung betreffend die Erhöhung der Voreinzahlungen an direkten Steuern für das Jahr 1922.

580. Verordnung betreffend einen Zuschlag zu den verspäteten Einzahlungen an Einkommensteuer und besonderer Erwerbsteuer.

581. Verordnung über eine Erhöhung der Gebühren auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes.

582. Uebereinkommen betreffend die an die tschechoslowakische Republik abgetretenen niederösterreichischen Gemeinden.

583. Uebereinkommen betreffend die Durchführung der Bestimmungen des Staatsvertrages von Saint-Germain über archivalische Fragen.

584. Verordnung über die Feststellung der Gebühren für die eichamtliche Behandlung besonderer Meß- und Wägemittel.

585. Verordnung über die Staatsaufsicht über die liquidierenden Wirtschaftsstellen.

586. Verordnung betreffend Durchführungsvorschriften über die Gebühren für die Bewilligung von Namensänderungen.

587. Verordung über die Erhöhung der Teuerungszulage zu den Vergütungen für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse und der Berufsberatungsstelle der Invalidenentschädigungskommission.

588. Verordnung, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter gegen Milzbrand erlassen werden.

589. 33. Verordnung zum Gehaltskassengesetz.

590. Verordnung betreffend die Abänderung der zehnten Ausgabe der Arzneitaxe.

591. Verordnung betreffend Beförderung von Personen auf nichtöffentlichen Eisenbahnen.

592. Verordnung über die Erhöhung der Gebühren für die fachtechnischen Untersuchungen von pharmazeutischen Spezialitäten.

593. Kundmachung über den Beitritt Luxemburgs zum Pariser Unionsvertrage zum Schutze des gewerblichen Eigentums.

594. Verordnung, womit der § 6, Absatz 1 der Ministerialverordnung betreffend den Nachweis der fachlichen Befähigung der von autonomen Körperschaften für die Handhabung der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei bestellten besonderen und beeideten Organe abgeändert wird.

595. Verordnung, womit der § 4, Absatz 1 und 2 der Ministerialverordnung betreffend die Einrichtung von Unterrichtskursen zur Heranbildung von Organen der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei abgeändert wird.

596. Verordnung betreffend den für das Land Niederösterreich einzuhebenden Landeszuschlag zu den Immobiliargebühren und zum Gebührenäquivalente.

597. Verordnung betreffend die Neufestsetzung der Grundlagen des Personen- und Gepäcktarifes der österreichischen Bundesbahnen und der vom Bunde für eigene Rechnung betriebenen Privatbahnen.

598. Verordnung zum Invalidenentschädigungsgesetz.

599. Erste Durchführungsverordnung zum Heeresbeamtendisziplinargesetze.

600. Verordnung wegen Uebernahme der Bundesgarantie für das Anlehen der Oberösterreichischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft.

601. Verordnung über die Behandlung der Fälschung oder mißbräuchlichen Verwendung des die Briefmarken ersetzenden Postfreistempels.

602. 4. Nachtrag zum Rechtsanwaltstarife.

603. Verordnung betreffend den Wirksamkeitsbeginn der Lohnklasse 14 der XV. Krankenversicherungsnovelle.

604. Verordnung betreffend die Aufhebung des ungarischen Nationalfeiertages am 20. August im Burgenlande.

605. Verordnung betreffend die Schiedsgerichte der Unfallversicherungsanstalten.

606. Verordnung betreffend die Aufhebung von Vorschriften über die Kohlenversorgung.

607. 24. Verordnung zum Gehaltskassengesetz.

608. Verordnung betreffend die Erhöhung des Zollaufschlages.

609. Kundmachung über einige Aenderungen auf dem Gebiete des amtlichen Stempelaufdruckes.

610. Kundmachung über die Einführung des neuen Preistarifes für die Erzeugnisse der österreichischen Tabakregie.

611. Postbotenprovisionsverordnung.

612. Verordnung, womit eine Kommission für Abrechnungsschuldverschreibungen eingesetzt wird.

613. Verordnung betreffend Maßnahmen zur Beschaffung von Hypothekarkrediten für gemeinnützige Wohn- und Siedlungsbauten.

614. Kundmachung betreffend die Berichtigung eines Druckfehlers im Bundesgesetzblatte.

615. 1. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetze.

616. 2. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetze.

617. 3. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetze.

618. 4. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetze.

619. 25. Verordnung zum Gehaltskassengesetze.

620. 26. Verordnung zum Gehaltskassengesetze.

621. Verordnung betreffend die Abänderung der zehnten Ausgabe der Arzneitaxe.

622. Verordnung betreffend die Abänderung der zehnten Ausgabe der Arzneitaxe.

623. Verordnung betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Fernsprechgebührenordnung.

624. Verordnung betreffend Neufestsetzung einiger Telegraphengebühren und Aenderung der Telegraphenordnung.

625. Verordnung, womit eine neue pharmazeutische Studien- und Prüfungsordnung eingeführt wird.

626. 2. Durchführungsverordnung zur Heeresdisziplinargesetznovelle.

627. Verordnung betreffend die Befähigung zum Forstdienste im Burgenlande.

628. Verordnung betreffend die von den Studierenden an den Hochschulen zu entrichtenden Kollegien- und Unterrichtsgelder, Prüfungstaxen und sonstigen Zahlungen.

629. Verordnung betreffend Aenderungen in den Grundlagen des Personentarifes der österreichischen Bundesbahnen und der vom Bunde für eigene Rechnung betriebenen Privatbahnen.

630. Verordnung betreffend die Erhöhung des Gütertarifes der österreichischen Bundesbahnen und der vom Bunde für eigene Rechnung betriebenen Privatbahnen.

631. Verordnung über den Stellenplan für das Jahr 1922.

632. Verordnung betreffend die Regelung des Dampfkesselwesens im Burgenlande.

633. Verordnung, womit die Vollzugsanweisung betreffend die Regelung der Preise für Gas und elektrische Energie bei wesentlich geänderten Gestehungskosten abgeändert wird.

634. Verordnung betreffend die Einführung eines neuen Verschleißtarifes für die Erzeugnisse des Schieß- und Sprengmittelmonopols.

635. Verordnung betreffend die Inkraftsetzung der Vorschriften über die Krankenversicherung der Bundesangestellten im Burgenlande.

636. Achte Verordnung über die Festsetzung der Umrechnungswerte ausländischer Geldsorten und inländischer Handelsmünzen.

637. Verordnung über die Ausdehnung der Krankenversicherung der Staatsbediensteten.

638. Verordnung zur Abänderung des Artikels V, Absatz 1 der Verordnung vom 15. Juni 1921, B.-G.-Bl. Nr. 318, und des Artikels VII, Absatz 1 der Verordnung vom 16. März 1922, B.-G.-Bl. Nr. 166.

639. Verordnung, mit der die Verordnung betreffend das Schulgeld und die sonstigen von den Schülern an den Mittelschulen des Bundes zu entrichtenden Zahlungen, abgeändert wird.

B. Landesgesetzblatt für Wien.

145. Gebühren für amtliche Untersuchungen von Vieh und Fleisch.

146. Gebühren für die Ueberbeschau des nach Wien eingeführten Fleisches von Einhufern.

147. Durchführungsverordnung zum Gesetze über die Gebühren für amtliche Untersuchungen von Vieh und Fleisch.

148. Grundgebühr für amtstierärztliche Untersuchungen.

149. Gebühren für tierärztliche Untersuchungen auf Eisenbahnen und Schiffen.

150. Gebühren für grenztierärztliche Untersuchungen.

151. Beiträge für ambulatorische Behandlungen im Krankenhause in Lainz.

152. Wasserkraftabgabe.

153. Verpflegsgebühren in den öffentlichen Krankenanstalten.

154. Verpflegsgebühren in den Heil- und Pflegeanstalten.

155. Verbot der Absperrung von Wasserausläufen und der Einstellung der Stiegenbeleuchtung.

Herausgeber: Die Gemeinde Wien. — Verantwortlicher Schriftleiter: Ludwig Wiener. — Papier aus der Pittener Papierfabriks-A.-G.
Buchdruckerei E. Kainz vorm. J. B. Wallishausser.

Konskriptionsamts-Abteilung
des mag. Bezirksamtes f. d. X. Bezirk
22. NOV. 1922

Verordnungsblatt des Wiener Magistrates.

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtsenates und Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

(Im Anhange: Gesetze, Verordnungen und gerichtliche Entscheidungen.)

XI. (16. November) **Erscheint monatlich einmal.** 1922.

Inhalt:

Kreditanstalt für städtische Bedienstete.
Vereinigung der M.Abt. 8 und 10, 53 und 56.
Mindestausmaß für den Todfallsbeitrag.
Autorisierung zur Erprobung und Ueberwachung der Dampfkessel.
Automobilprüfungskommissär.
Dampfkesselprüfungskommissär.
Matrikenauszüge für tschechoslowakische Behörden.
Kommentar zur Bundesverfassung.
Fürsorgeabgabe.
Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen:
a) im Bundesgesetzblatt,
b) im Landesgesetzblatt für Wien.

Errichtung einer gemeinnützigen Kreditanstalt für städtische Bedienstete.

Erlaß des Magistratsdirektors Dr. Karl Hartl vom 4. November 1922, M. D. 6846/22:

Der Gemeinderat der Bundeshauptstadt Wien hat in seiner Sitzung vom 18. Juli 1922, Pr.-Z. 6771/22, folgenden Beschluß gefaßt:

„1. Der Wiener Gemeinderat genehmigt die Errichtung einer „Kreditanstalt der Gemeinde Wien für städtische Bedienstete" mit selbständiger Rechtspersönlichkeit nach Maßgabe der vom Wiener Magistrate ausgearbeiteten Satzungen für die Zwecke gemeinnütziger Personalkreditgewährung an städtische Angestellte und Bedienstete.

2. Die Gemeinde Wien widmet als Gründungseinlage 25 Millionen Kronen. Die Gründungseinlage ist mit 5 Prozent zu verzinsen. Auf die Verzinsung eines Teilbetrages von 10 Millionen Kronen verzichtet die Gemeinde Wien unter der Bedingung, daß diese Zinsen dem Unterstützungsfonds der Anstalt zur Auslösung würdiger Schuldner, in erster Linie von Schuldnern aus dem Kreise der städtischen Heimkehrer, zugeführt werden.

3. Die Gemeinde Wien leistet für jedes Tausend Teilnehmer, das die Zahl von 5000 übersteigt, zur Gründungseinlage einen Zuschuß von 1 Million Kronen bis zum Höchstbetrage von 70 Millionen Kronen. Sinkt die Teilnehmerzahl, so hat die Anstalt der Gemeinde für jede Verminderung von 500 Teilnehmern eine Rückzahlung von 500.000 K zu leisten. Maßgebend für die Leistung der Gemeinde, beziehungsweise die Rückzahlung der Anstalt ist der Mitgliederstand vom 31. Dezember eines jeden Verwaltungsjahres. Die bezügliche Zahlung ist binnen 30 Tagen nach erfolgter Verständigung zu leisten.

4. Der Stadtsenat wird ermächtigt, etwa von der Bundesregierung vor endgiltiger Konzessionierung gewünschte Satzungsänderungen im Einvernehmen mit den beteiligten Organisationen der städtischen Angestellten und Bediensteten durchzuführen.

5. Der Wiener Magistrat wird beauftragt, die Anstalt nach den genehmigten Satzungen ehestens zu konstituieren."

Satzungen.

I. Name, Zweck und Mittel der Anstalt.

§ 1. Name und Sitz der Anstalt.

Die Stadt Wien errichtet für alle städtischen Bediensteten einen Verein auf Grund des kaiserl. Patentes vom 26. November 1852, R.-G.-Bl. Nr. 253, unter dem Namen „Kreditanstalt der Gemeinde Wien für städtische Bedienstete" mit dem Sitze in Wien. Die Anstalt hat den Charakter einer juristischen Person.

§ 2. Zeichnung für die Anstalt.

Für die Anstalt wird rechtsverbindlich in der Weise gezeichnet, daß unter den vorgedruckten oder vorgeschriebenen Namen der Anstalt der Oberkurator, beziehungsweise dessen Stellvertreter, gemeinsam mit dem Anstaltsleiter, beziehungsweise dessen Stellvertreter oder einer der vorgenannten Funktionäre gemeinsam mit einem hiezu Bevollmächtigten (§ 40) ihren Namen beisetzen.

Im Falle der handelsgerichtlichen Protokollierung wird die Anstaltsfirma kollektiv gezeichnet, und zwar entweder vom Oberkurator, beziehungsweise dessen Stellvertreter gemeinsam mit dem Anstaltsleiter, beziehungsweise dessen Stellvertreter oder von einem der vorgenannten Funktionäre gemeinsam mit einem Prokuristen. Die Zeichnungsberechtigten legitimieren sich im Falle der Registrierung durch die Auszüge aus dem Handelsregister, sonst wie die übrigen Angestellten durch besondere Vollmachtsurkunden.

§ 3. Zweck der Anstalt.

Zweck der Anstalt ist die Gewährung billiger Personalkredite (Konvertierung bestehender drückender Darlehensverhältnisse) an ihre Mitglieder nach Maßgabe der in den Satzungen und in der Geschäftsordnung der Anstalt vorgesehenen Bedingungen mit Ausschluß jeder Gewinnstabsicht. Die Anstaltsmittel sind während der ersten fünf Jahre vorzugsweise zur Gewährung von Darlehen an Heimkehrer zu verwenden, die am 1. August 1914 in städtischen Diensten gestanden sind, beziehungsweise versorgungsberechtigte Hinterbliebene von solchen Eingerückten, die am 1. August 1914 städtische Bedienstete gewesen und im Kriege gefallen oder an dessen Folgen gestorben sind, jedoch während dieser Dauer jährlich höchstens bis 75 Prozent dieser Mittel und insgesamt nur bis zu einem Höchstbetrage von 12 Millionen Kronen. Die Begünstigungen der Heimkehrerdarlehen regelt § 24.

§ 4. Mittel der Anstalt: Eigenkapital.

Das Eigenkapital der Anstalt besteht: a) Aus einer Gründungseinlage der Gemeinde Wien in der Höhe von 25 Millionen Kronen und aus den weiteren Gründungseinlagen, welche die Gemeinde Wien für jedes Tausend Teilnehmer, das über den Stand von 5000 hinausgeht, in der Höhe von je 1 Million Kronen bis zu einem Gesamtbetrage von 70 Millionen Kronen erbringen wird; b) aus den Teilnehmereinlagen, die jeder Teilnehmer der Kreditanstalt in der Höhe von 1000 K zu leisten hat; c) weiter aus den im Sinne der Satzungen zu bildenden allgemeinen und Spezialfonds.

§ 5. Mittel der Anstalt: Betriebskapital.

Das Betriebskapital der Kreditanstalt besteht aus dem Eigenkapital und aus den satzungsgemäß im Wege des Kredites beschafften Mitteln. Die Anstalt ist berechtigt, sich Betriebsmittel zu beschaffen: a) Durch einen bei einer Bank, Kommunalsparkasse oder sonstigen Kreditinstituten aufzunehmenden Kontokorrentkredit, wobei die Gesamthöhe den sechsfachen Betrag des Eigenkapitals nicht überschreiten darf; b) durch Uebernahme von Betriebseinlagen der Berufskorporationen, öffentlicher Anstalten und Körperschaften sowie Vereinen, die ihrer Bestimmung und Natur nach sich für eine dauernde Einlage eignen; c) durch weitere Einlagen der Teilnehmer; d) durch die Leistungen der Darlehensnehmer anläßlich einer Darlehensgewährung (Manipulations- und Fondsbeitrag); e) durch die Erträgnisse der eigenen Vermögenschaften.

§ 6. Verzinsung des Eigenkapitales.

Soweit das Eigenkapital zu satzungsgemäßen Geschäften verwendet wird, ist für dasselbe eine mindestens 5prozentige Verzinsung in Rechnung zu stellen. Der 10 Millionen der Gründungseinlage der Gemeinde Wien entsprechende Zinsenbetrag fließt in den Unterstützungsfonds der Anstalt. Der weitere Betrag ist der Gemeinde mit 5 Prozent zu verzinsen.

Eine Verzinsung der Teilnehmereinlage findet nur nach Maßgabe des Geschäftserfolges und mit höchstens 4 Prozent statt.

Diese Einlage (§ 4, b) ist unkündbar. Der Anspruch auf Rückzahlung der Einlage besteht, abgesehen vom Falle des freiwilligen Austrittes (§ 8, c), im Falle der Auflösung des Dienstverhältnisses und im Falle des Todes;

diese Rückzahlung erfolgt jedoch erst nach Genehmigung des Rechnungsabschlusses über das Geschäftsjahr, in welchem die Auflösung des Teilnehmerschaftsverhältnisses eingetreten ist. Doch können im Todesfalle die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen unter Verzicht auf die vorzeitige Rückzahlung Mitglieder der Anstalt bleiben.

Die Verzinsung der im § 5, lit. a) erwähnten Kredite erfolgt nach den jeweils vereinbarten Konditionen, die Verzinsung der Betriebseinlagen nach den fallweise vom Anstaltskuratorium aufgestellten Bedingungen.

II. Erwerb und Erlöschen der Teilnehmerschaft, Rechte und Pflichten der Teilnehmer.

§ 7. Erwerb der Teilnehmerschaft.

Teilnehmer der Anstalt können nur städtische Bedienstete sein, die auf Grund ihrer Anstellung Anspruch auf Pension (Provision) erwerben, beziehungsweise deren versorgungsberechtigte Hinterbliebene, und zwar die Angestellten, die der allgemeinen Dienstordnung für die Bediensteten der Stadt Wien unterstehen (Gruppe A), und alle Bediensteten, deren Dienstverhältnis durch Kollektivvertrag geregelt ist (Gruppe B). Die Teilnehmerschaft wird durch Leistung der Teilnehmereinlage und durch eine vom Aufnahmswerber persönlich zu fertigende Beitrittserklärung, die den Inhalt der §§ 11 und 65 vollinhaltlich enthalten muß, erworben.

§ 8. Erlöschen der Teilnehmerschaft.

Die Teilnehmerschaft erlischt: a) durch Auflösung des Dienstverhältnisses, ausgenommen im Falle der Versetzung in den Ruhestand, doch erlöschen in diesem Falle nicht die Verbindlichkeiten des Teilnehmers gegenüber der Anstalt; b) durch den Tod, mit Ausnahme des Falles, daß die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen die Teilnehmerschaft fortsetzen; c) durch freiwilligen Austritt, der jedoch erst nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten des Teilnehmers gegenüber der Anstalt bewilligt werden kann.

§ 9. Rechte der Teilnehmer.

Jeder Teilnehmer hat den Anspruch auf Gewährung von Personalkredit nach Maßgabe der Satzungen und auf Zuwendung der für die Schuldner in den Satzungen vorgesehenen Vorteile nach Maßgabe dieser Satzungen. Jeder Teilnehmer hat ferner das Recht, Einlagen unter den von der Anstalt fallweise festgesetzten Bedingungen im Sinne des § 5, lit. c zu machen. Die Teilnehmer sind endlich berechtigt, durch ihre satzungsgemäße Vertretung an der Verwaltung der Anstalt und ihrer Kontrolle mitzuwirken.

§ 10. Allgemeine Pflichten der Teilnehmer.

Jeder Teilnehmer ist zur Leistung der Teilnehmereinlage verpflichtet. Falls er ein Darlehen erhalten hat, hat er die mit dem Darlehensvertrage übernommenen Verpflichtungen pünktlich zu erfüllen, die Beiträge zu den allgemeinen und Spezialfonds im Sinne der Satzungen zu leisten und die Haftung für die Darlehensverbindlichkeiten nach Maßgabe dieser Satzungen zu übernehmen.

§ 11. Die Haftung der Teilnehmer insbesonders.

Jeder Teilnehmer hat vom Betrage des ihm gewährten Darlehens und im Falle einer Erhöhung desselben vom Betrage der Erhöhung 1 Prozent zum allgemeinen Reservefonds als einmaligen Beitrag, spätestens im Zeitpunkte der Zuzählung des Darlehens zu leisten. Jeder Teilnehmer haftet mit dem Betrage seiner Einlage für die Gesamtverbindlichkeiten der Anstalt. Außerdem haftet jeder Teilnehmer vom Tage der Darlehensaufnahme an mit einem weiteren Betrage bis zur Höhe des noch ausständigen Darlehensrestes für alle uneinbringlich gewordenen Forderungen der Anstalt gegen die Teilnehmer seiner Gruppe (A und B), die weder durch den Zahlungsunfähigkeits-, noch durch den Schadendeckungsfonds gedeckt worden sind. Alljährlich wird zugleich mit dem Rechnungsabschlusse festgesetzt, ob und in welchem Betrage diese persönliche Haftung in Anspruch genommen wird. (§ 27.)

III. Geschäfte der Anstalt.

§ 12. Allgemeine Geschäfte.

Die Anstalt ist zu folgenden Geschäften berechtigt: a) zur Verwendung der Anstaltsmittel für gemeinnützige Personalkredite an die Anstaltsteilnehmer; b) zur fruchtbringenden Verwendung der vorübergehend zu den unter lit. a) bezeichneten Geschäften nicht zur Verwendung gelangenden, jeweils verfügbaren Barmittel der Anstalt in pupillarsicherer Anlage; zur Geschäftsführung wirtschaftlicher Einrichtungen und Durchführung von Kreditaktionen zugunsten städtischer Angestellter im Auftrage und auf Rechnung der diese Aktionen unternehmenden Körperschaften, denen hiefür der Verwaltungsapparat der Anstalt gegen volles Entgelt zur Verfügung gestellt wird; d) die Uebernahme der Vertretung von Lebensversicherungsgesellschaften, insoweit der Abschluß derartiger Verträge mit den aus a) angeführten Geschäften im Zusammenhange steht.

Das Darlehensgeschäft.

§ 13. Darlehensnehmer.

Als Darlehensnehmer können nur Teilnehmer in Betracht kommen, und zwar unter den in den vorliegenden Satzungen aufgestellten Bedingungen.

§ 14. Bedingungen für die Kreditgewährung.

Der Darlehenswerber hat unter Benützung der von der Anstalt aufgelegten Formularien ein Darlehensgesuch einzubringen, das zu enthalten hat: a) die Personaldaten des Darlehenswerbers und seiner Familienmitglieder; weiter Mitgliedsnummer; b) die dienstliche Stellung, Berufsorganisation, zuständigen Vertrauensmann; c) Darlehenszweck und Verschuldungsgrund; d) Höhe des Darlehens und die Art und Weise der Tilgung; e) die angebotenen Sicherheiten (insbesondere Bürgschaft der Ehegatten); f) die nach den Satzungen abzugebenden Erklärungen hinsichtlich des Schuldenstandes, der Verpflichtung, an dritter Stelle keine Darlehen aufzunehmen, der Verwendungsverpflichtung, der Einbringungsklausel, und zwar hinsichtlich des Gesamtbetrages oder von Teilleistungen (Vormerkung, Abzug); g) Unterwerfung unter die Satzungen und die Geschäftsordnung. Das Gesuch ist insbesondere in den Richtungen der Punkte c) und e) mit Nachweisen oder Bescheinigungen zu belegen, beziehungsweise mit den Beilagen auszustatten, welche die Anstalt hinsichtlich der zu beschaffenden Sicherheiten verlangt. Von den in den Satzungen und in der Geschäftsordnung vorgesehenen Organen der Anstalt ist jedes Darlehensgesuch auf die Stichhältigkeit der Angaben zu überprüfen, namentlich hinsichtlich des Verschuldungsgrundes, des Verschuldungszweckes und der Kreditfähigkeit und Kreditwürdigkeit.

§. 15. Kreditbemessung.

Der Personalkredit, der einem Teilnehmer gewährt werden kann, soll in der Regel höchstens ein Drittel des Jahresbezuges des Darlehenswerbers betragen. Nur in ganz besonders rücksichtswürdigen Fällen kann von dieser Höchstgrenze eine Ausnahme gemacht werden. Die Personaldarlehen werden entweder als langfristige amortisable auf die Höchstdauer von 15 Jahren, oder als kurzfristige Darlehen auf bestimmte Zeit oder gegen Ratenzahlungen gegeben.

§ 16. Berechnung der schuldnerischen Leistungen.

Die Berechnung der schuldnerischen Leistungen erfolgt nach dem Grundsatze, daß zunächst die der Anstalt für die zur Kreditgewährung beschafften Kapitalien erwachsenden Passivzinsen (die für die Eigenkapitalien in der Höhe von 5 Prozent zu rechnen sind) gedeckt werden, weiter die Betriebsunkosten der Anstalt (prozentuelle Manipulationsgebühren); dazu treten die Kosten der Versicherung, welche die Anstalt von dem Schuldner einzieht und für ihn entrichtet, die Beiträge zu den allgemeinen und speziellen Fonds, endlich allfällige repartierte Beträge aus der wechselseitigen Haftung. Die Manipulationsgebühren sind bei solchen Schuldnern, die an Stelle der Polizzensicherheit die des Schadendeckungsfonds bieten, mindestens um ½ Prozent höher zu bemessen. Die Manipulations- und Versicherungsgebühren sind für ein Jahr bei Auszahlung des Darlehens im voraus zu entrichten. Ebenso die Beiträge zu den Fonds. Im übrigen erfolgt die Schuldabstattung bei den langfristigen Darlehen nach dem Tilgungsplane, bei kurzfristigen Darlehen auf Grund der speziellen Vereinbarung. Der Aktivzinsfuß soll grundsätzlich den Zinsfuß, zu dem die Anstalt die von ihr aufgenommenen Darlehen verzinsen muß, nur insoweit übersteigen, als dies nach dem Wirtschaftsplane der Anstalt zur Deckung der Anstaltsregie, der Darlehenssicherheiten und insbesondere zur Dotierung der Anstaltsfonds erforderlich ist. Endlich hat der Darlehensnehmer einen Betrag von mindestens 3 Prozent nach § 26 sowie allfällige Beiträge nach § 25 zu leisten.

§ 17. Allgemeine Sicherheiten der Darlehen.

Die Anstalt hat nach Tunlichkeit die von dem Darlehensnehmer erwähnte Verwendung des Darlehens sicherzustellen, womöglich die Darlehensvaluta selbst direkt dem Zwecke (Anschaffung von Möbeln, Tilgung von Krankheits- und Leichenkosten usw.) zuzuführen oder zumindest die zweckgemäße Verwendung zu überwachen.

§ 18. Besondere Sicherheiten.

Die den Teilnehmern der Anstalt erteilten Personalkredite sind zunächst durch besondere Sicherheiten, die seitens der Schuldner zu erbringen sind, zu gewährleisten, und zwar a) bei langfristigen Darlehen ist eine Versicherungspolizze auf Er- oder Ableben im Wege der Anstalt zu beschaffen und dieser zu verpfänden; b) ebenso sind kurzfristige von Pensions- oder Provisionsanwärtern aufgenommene Darlehen gleichfalls durch eine Versicherungspolizze wie unter Punkt a) zu decken; c) neben der Sicherung durch eine Polizze oder bei Darlehen, die ohne Polizzensicherheit gewährt werden, treten an die Stelle dieser nachfolgende anderweitige Sicherstellungen: 1. Zession der Gehaltsbezüge, 2. Gehaltsabzug, 3. Bürgschaft der Ehegattin (Ehegatten), 4. anderweitige Sicherheiten, je nach der Lage des Falles.

§ 19. Sicherstellungspolizze.

Jeder unter § 18 a) und b) fallende Schuldner hat zur Sicherstellung eine Versicherungspolizze auf Er- und Ableben im Wege der Anstalt bei einer inländischen Versicherungsanstalt zu beschaffen und diese der Kreditanstalt mit dem unmittelbaren Befriedigungsrechte im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen a) bis c) zu verpfänden. Durch besondere Verträge mit dem Versicherungsinstitute ist sofortige und sachlich möglichst weitgehende Unanfechtbarkeit und rascheste und uneingeschränkte Realisierbarkeit der Polizze sicherzustellen. Die Polizze dient der Anstalt als Sicherheit für alle Verpflichtungen des Schuldners aus dem Schuldverhältnisse. Der Anstalt steht daher das Recht der Verwertung der Polizze in folgenden Fällen zu: a) wenn der Schuldner stirbt, hinsichtlich des noch nicht berichtigten Darlehensrestes, b) wenn der Schuldner im Falle einer Erlebenspolizze den Anfall der Zahlung erlebt, hinsichtlich des noch ausstehenden Darlehensrestes; c) wenn infolge Entlassung oder wirtschaftlichen Unglücksfällen des Schuldners die Darlehensverbindlichkeiten uneinbringlich geworden sind, kann die Anstalt die Polizze belehnen lassen, rückverkaufen oder reduzieren lassen und den Erlös zur Deckung der Schuldverbindlichkeit verwenden. Die Sicherheitspolizzen bleiben in Verwahrung der Anstalt, welche die Abstattung der Polizzenprämien aus den Schuldeingängen selbst besorgt. Erfüllt ein Schuldner seine Leistungen nicht vollständig, so sind seine Einzahlungen in erster Linie auf die Bezahlung der Polizzenprämien zu verwenden.

§ 20.

Jeder Darlehensnehmer hat der Anstalt innerhalb der gesetzlich zulässigen Höchstgrenze seine Gehaltsbezüge bis zur Höhe seines Darlehens samt Nebenverbindlichkeiten zu zedieren, so daß die Anstalt berechtigt ist, bei der Dienststelle zu verlangen, daß ihr zur Deckung der Verbindlichkeiten des Darlehens-

nehmers die abgetretenen (jedenfalls ausgenommen das der Exekution entzogene Minimum) Bezüge unmittelbar ausgefolgt werden (Gehaltsabzug). Die Anstalt hat je nach den Umständen des Falles zu entscheiden, ob sie von diesem ihr auf Grund der Zession zustehenden Rechte sofort oder erst dann Gebrauch machen will, wenn der Darlehensnehmer zahlungssäumig oder zahlungsunfähig wird. Die Anstalt ist verpflichtet, die Dienststelle von der Zession der Dienstbezüge behufs deren Anmerkung unverzüglich in Kenntnis zu setzen und beizufügen, ob sie die unmittelbare Ausfolgung der abgetretenen Bezüge an sich verlangt oder bis auf weiteres der Auszahlung der Bezüge an den Darlehensnehmer zustimmt.

§ 21. Bürgschaft der Ehegattin.

Bei verheirateten Darlehensnehmern ist grundsätzlich die Bürgschaft der Ehegattin (des Ehegatten) als Bürgen und Zahler zu begehren. Durch diese Bürgschaftserklärung soll eine etwaige Mobiliarexekution gesichert und eine Pfändung selbständiger, insbesonders auf Grund des Dienstverhältnisses des Schuldners dem anderen Eheteile zustehender Bezüge ermöglicht werden

§ 22. Anderweitige Sicherheiten.

In den Fällen des § 18 c kann die Anstalt auch andere als in den vorstehenden Paragraphen angeführte Darlehenssicherheiten entweder für sich allein oder in Verbindung mit einzelnen der angeführten Sicherheiten, zum Beispiele die Verpfändung von Wertpapieren, Waren usw. oder Bestellung mehrerer zahlungsfähiger Personen als Bürgen und Zahler, für hinlänglich erklären.

§ 23. Besondere Darlehenssicherheiten der Anstalt.

Die Anstalt selbst sorgt durch folgende Einrichtungen für die Sicherheit der den Teilnehmern gewährten Darlehen: a) durch den Unterstützungsfonds, der zur Deckung der Schuldverbindlichkeiten von Heimkehrern und würdiger Darlehensnehmer aus den Kreisen der Nichtheimkehrer dient; b) durch den Schadendeckungsfonds, in den alle Schuldner einzuzahlen haben, die keine Polizzensicherheit bieten; c) durch den Zahlungsunfähigkeitsfonds, in den jeder Darlehensnehmer jährlich bestimmte Beträge (§ 26) einzuzahlen hat; d) durch die Inanspruchnahme der wechselseitigen Haftung der Darlehensnehmer.

§ 24. Unterstützungsfonds.

Der Unterstützungsfonds ist dazu bestimmt, im Falle der Zahlungsunfähigkeit rücksichtswürdige Schuldner von ihren Verbindlichkeiten gegenüber der Anstalt ganz oder teilweise zu befreien. Der Fonds wird gebildet: a) aus dem Zinsenerträgnisse des im § 6 erwähnten Teiles der Gründungseinlage der Gemeinde Wien; b) aus den satzungsgemäß sich ergebenden Ertragsüberschüssen, soweit diese nicht nach diesen Satzungen eine anderweitige Bestimmung haben. Solange Heimkehrerdarlehen laufen, ist der Unterstützungsfonds in erster Linie zur Tilgung der Schuldverbindlichkeiten bedürftiger Heimkehrer bestimmt.

§ 25. Schadendeckungsfonds.

Der Schadendeckungsfonds ist ein Spezialfonds, der zur Sicherung der Anstalt bestimmt ist, wenn ein Schuldner vor Erlöschung des Schuldverhältnisses stirbt, eine Polizzensicherheit zur Deckung des Darlehensrestes nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung steht und dieser nicht aus anderweitigen für den Schuldner bestellten Sicherheiten oder aus dessen Vermögen hereingebracht werden kann. Zur Beitragsleistung in diesen Spezialfonds sind daher alle jene Darlehensnehmer verpflichtet, von denen eine Polizzensicherheit nicht gefordert wurde. (§ 18 c). Die Höhe der Leistungen in diesen Spezialfonds wird alljährlich vom Kuratorium festgesetzt. Das Kuratorium ist berechtigt, diese Leistungen je nach Bedarf, unter anderem auch je nach dem Gesundheitszustande des Darlehenswerbers so abzustufen, daß die Anstalt in jedem Falle vor Schaden bewahrt bleibt.

§ 26. Der Zahlungsunfähigkeitsfonds.

Der Zahlungsunfähigkeitsfonds ist ein Spezialfonds, der dazu dient, der Anstalt jenen Schaden zu ersetzen, der ihr dadurch verursacht wird, daß Darlehen infolge der Zahlungsunfähigkeit von Schuldnern notleidend werden. Bei den durch Polizzen gedeckten Darlehen dient er zur Sicherstellung der Anstalt in jenen Fällen, in denen trotz Bestandes einer Polizzensicherheit die Darlehensschuld aus der Polizze nicht oder nicht ganz gedeckt werden kann, oder wenn mangels Zahlung des Schuldners die Polizzensicherheit nicht aufrecht erhalten werden kann. Die jährlichen Beiträge, die jeder Darlehensnehmer in den Zahlungsunfähigkeitsfonds zu zahlen hat, werden anläßlich der Aufstellung des jährlichen Voranschlages vom Kuratorium bestimmt, haben aber mindestens 3 Prozent der Darlehenssumme zu betragen. Unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfange der Zahlungsunfähigkeitsfonds in Anspruch zu nehmen ist, wird im folgenden näher bestimmt.

§ 27. Wechselseitige Haftung der Darlehensnehmer.

Für die durch die Realisierung der im Früheren bezeichneten Darlehenssicherheiten nicht einbringlich zu machenden Schuldverbindlichkeiten von Darlehensnehmern haften in letzter Linie alle Darlehensnehmer wechselseitig und solidarisch, und zwar getrennt nach den Mitgliedergruppen A und B und im Verhältnisse der im Zeitpunkte der Inanspruchnahme dieser Haftung noch ausstehenden Darlehensreste. Jede Mitgliedergruppe erfüllt die wechselseitige Haftung getrennt. In der Jahresrechnung ist genau festzulegen, ob und in welchem Umfange die wechselseitige Haftung der Mitglieder in Anspruch genommen wird. Die aus der wechselseitigen Haftung sich ergebenden Beträge sind von den Darlehensnehmern nach Maßgabe des in der Jahresrechnung enthaltenen Planes gleichzeitig mit ihren Schuldverbindlichkeiten zu entrichten und gelten rechtlich als ein Teil der Schuldverbindlichkeit eines jeden einzelnen Darlehensnehmers.

IV. Art und Weise der Inanspruchnahme der Darlehenssicherheiten, der Spezialfonds und der wechselseitigen Haftung.

§ 28. Voraussetzung der Inanspruchnahme: Verzug des Schuldners.

Gerät ein Schuldner mit der ihm obliegenden Leistung in Verzug, so ist er auf jeden Fall verpflichtet, bei einer vier Wochen übersteigenden Dauer dieses Verzuges die fällige Leistung vom Tage des Verfalles an bis 2 Prozent über den Bankzinsfuß zu verzinsen. Ein in Verzug geratener Schuldner hat rechtzeitig um Stundung der Fälligkeit bei der Anstalt anzusuchen. Unterläßt er dies, oder wird ihm die Stundung nicht gewährt, so ist die Anstalt berechtigt, die Darlehenssicherheiten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ohneweiters in Anspruch zu nehmen.

§ 29. Inanspruchnahme der verschiedenen Darlehenssicherheiten.

Die verschiedenen Darlehenssicherheiten werden in folgender Reihenfolge in Anspruch genommen:

a) Zunächst ist zwecks Sicherung des Anstaltsanspruches zur Realisierung der bestellten Spezialsicherheiten (Pfänder, Bürgschaft) zu schreiten, oder die Fälligkeit im Wege des Gehaltsabzuges durch die Dienststelle einbringlich zu machen. (§ 20.) Es liegt im Ermessen der Anstalt, alle diese Sicherheiten gleichzeitig oder wahlweise in Anspruch zu nehmen.

b) Ist eine Sicherstellungspolizze vorhanden und das Darlehen infolge des Todes des Schuldners notleidend geworden, so ist von der Anstalt diese Polizze zu realisieren. Das Gleiche tritt ein, wenn der Schuldner nicht stirbt, sondern den Anfall der Versicherungssumme erlebt und zur Zeit des Anfalles ein noch ungetilgter Darlehensrest aushaftet. Ist nach Ablauf der ursprünglich vereinbarten oder prolongierten Darlehensdauer ein Schuldrest vorhanden und der Schuldner zu diesem Zeitpunkte am Leben, so ist die Anstalt berechtigt, die von ihm als Sicherstellung gegebene Ablebens- oder Erlebenspolizze (letztere, falls sie zu diesem Zeitpunkte noch nicht zahlungsreif ist, im Wege des Reeskomptes) belehnen zu lassen, zurückzuverkaufen oder reduzieren zu lassen und den Erlös auf die Schuldverbindlichkeit in Anrechnung zu bringen.

c) Ist die rückständige Leistung auf keinem der früher erwähnten Wege einbringlich zu machen, aber nach den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen des Schuldners Aussicht, die Leistung im Exekutionswege hereinzubringen, so ist die Fälligkeit beim Anstaltsschiedsgerichte einzuklagen, dem sich der Schuldner im Darlehensvertrage zu unterwerfen hat, und auf Grund des Schiedsspruches die Zwangsvollstreckung durchzuführen.

d) Führt die Zwangsvollstreckung zu keinem Erfolge oder erscheint die Forderung von vornherein, zum Beispiel infolge Entlassung oder infolge des Nichtvorhandenseins von exekutionsfähigen Bezügen als nicht einbringlich, so ist die fällige Leistung aus den Spezialfonds zu decken, soweit nicht das Kuratorium eine Entlastung aus dem Unterstützungsfonds vornimmt. Handelt es sich um ein infolge vorzeitigen Todes eines Darlehensnehmers mangels Polizzensicherheit notleidend werdendes Darlehen, so tritt, soferne die Deckung aus dem Unterstützungsfonds nicht in Betracht kommt, die Haftung des Schadendeckungsfonds ein, und zwar zunächst mit dem Gesamtbetrage der Einzahlungen des Haftungsjahres, sodann mit seinen Reserven. Sollte auf diese Weise noch immer ein ungedeckter Rest dieser Fälligkeiten verbleiben, so ist die wechselseitige Gruppenhaftung in Anspruch zu nehmen.

e) Mit Ausnahme der im vorhergehenden Absatze erwähnten Fälle hat für die ungedeckten Schuldverbindlichkeiten der Zahlungsunfähigkeitsfonds aufzukommen, und zwar zunächst mit dem Gesamtbetrage der Einzahlungen des Haftungsjahres. Ueberschreiten die Belastungen des Zahlungsunfähigkeitsfonds in einem Jahre dessen Einnahmen, so sind die Reserven früherer Jahre heranzuziehen. Ist auch auf diesem Wege nicht die volle Deckung des Abganges zu erreichen, so tritt bezüglich dieses Restes die wechselseitige Haftung ein.

f) Soweit sonach Zahlungsverbindlichkeiten, die aus dem Schadendeckungsfonds oder aus dem Zahlungsunfähigkeitsfonds zu decken wären, aus den Mitteln dieser Fonds nicht gedeckt werden können, haften die Darlehensnehmer wechselseitig für die nicht gedeckten Verbindlichkeiten. Sie ist getrennt nach den Teilnehmergruppen A und B für die auf Darlehensnehmer dieser Gruppen entfallenden Abgänge und getrennt nach den auf die beiden Spezialfonds entfallenden Verbindlichkeiten durchzuführen. Die einzelnen Haftungsbeträge sind derart zu berechnen, daß der Gesamtbetrag der Abgänge auf die Darlehensnehmer jeder Gruppe im Verhältnisse ihrer am Schlusse des Rechnungsjahres bestehenden Darlehensreste (getrennt nach der Haftung aus den beiden Fonds) aufgeteilt wird. Um den sich so ergebenden Haftungsbetrag erhöht sich die nächste Jahresleistung eines jeden einzelnen Schuldners. Im Rechnungsabschlusse über ein Geschäftsjahr ist genau festzustellen, welcher Betrag an Darlehen notleidend wurde, welche Fonds und in welchem Umfange diese zur Deckung herangezogen wurden; endlich ob und in welchem Umfange die wechselseitige Haftung der Darlehensnehmer in Anspruch genommen werden muß und wie diese die aus dieser Haftung sich ergebenden Beträge zu entrichten haben.

V. Sicherstellung der Anstaltsverbindlichkeiten.

§ 30. Allgemeine Sicherstellung.

Für die Anstaltsverbindlichkeiten haftet das gesamte Vermögen der Anstalt (§ 4), die allgemeinen und die speziellen Fonds einschließlich des Reservefonds und sämtlicher Forderungen der Anstalt an ihre Mitglieder.

§ 31. Der allgemeine Reservefonds.

Im Sinne des vorstehenden Paragraphen schafft die Anstalt auch einen allgemeinen Reservefonds, der auf nachstehende Weise gebildet wird: a) 1 Prozent der Darlehenssumme ist von jedem Darlehensnehmer gelegentlich der Zuzählung der Darlehensvaluta in den allgemeinen Reservefonds einzuzahlen; b) in den allgemeinen Reservefonds fließen weiters mindestens 10 Prozent der jährlichen Ertragsüberschüsse; c) durch die eigenen Erträgnisse dieses Fonds; d) durch allfällige nachträgliche Eingänge auf Forderungen, die bereits infolge Deckung aus den Spezialfonds der Anstalt abgeschrieben wurden.

Die sub lit. b erwähnten Dotationen können vermindert oder eingestellt werden, sobald der Reservefonds ein Drittel des Eigenkapitals erreicht hat.

Der allgemeine Reservefonds hat die Bestimmung, alle jene Zahlungsrückstände der Anstalt gegenüber dritten Gläubigern zu decken, die aus dem Betriebsergebnisse nicht bezahlt werden können. Gelegentlich des Rechnungabschlusses ist festzustellen, welche Verluste endgiltig aus dem Reservefonds zu decken sind.

VI. Wirtschaftliche Gebarung der Anstalt und ihre Kontrolle.

§ 32. Das Geschäftsjahr der Anstalt.

Das Geschäftsjahr der Anstalt fällt mit dem Kalenderjahre zusammen. Das erste Geschäftsjahr umfaßt die Zeit von der Eröffnung des Betriebes bis zum Schlusse des darauf folgenden Kalenderjahres.

§ 33. Rechnungsabschluß.

Alljährlich ist für den 31. Dezember eine Inventur zu errichten, die Bilanz zu ziehen und die Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen. Die Bilanz ist nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches und den Regeln der kaufmännischen Buchführung zu errichten. Nach diesen Grundsätzen ist auch der Reingewinn zu berechnen. Die Verwendung des Reingewinnes erfolgt nach den später aufgestellten Grundsätzen. In der Gewinn- und Verlustrechnung ist genau festzustellen, ob und welcher Darlehensbetrag im abgelaufenen Geschäftsjahre notleidend wurde und durch die Inanspruchnahme welcher Fonds und welcher Beiträge aus diesen Fonds die Deckung erfolgte.

§ 34. Verwaltungspräliminare.

Spätestens einen Monat vor Ablauf eines Geschäftsjahres ist auch ein Verwaltungspräliminare für das kommende Geschäftsjahr aufzustellen, in dem die voraussichtlichen Geschäftsspesen und der zu erwartende Geschäftsumfang zu veranschlagen sind. In diesem Präliminare sind die Höhe der Manipulationsspesen und die Beiträge zu den Spezialfonds festzulegen, die von den im Laufe des nächsten Geschäftsjahres zu bewilligenden Darlehen zu leisten sind.

§ 35. Verwendung des Gebarungsüberschusses.

Soweit sich nach den Bestimmungen über die Bilanzerrichtung ein Gebarungsüberschuß ergibt, ist derselbe wie folgt zu verwenden: a) auf die satzungsgemäßen Dotierungen des Reservefonds; der Anstalt steht es frei, diesen höher zu dotieren, als die Satzungen es vorschreiben; b) auf die Verzinsung der Teilnehmereinlagen bis zu höchstens 4 Prozent; c) der Rest des sich sonach ergebenden Ertragsüberschusses ist dem Unterstützungsfonds zuzuführen.

§ 36. Genehmigung des Rechnungsabschlusses und des Präliminares.

Der Rechnungsabschluß ist nebst einem Geschäftsberichte über das abgelaufene Jahr von der Anstaltsleitung längstens sechs Monate nach Abschluß eines Geschäftsjahres dem Kuratorium vorzulegen. In dem Geschäftsberichte sind die Anträge wegen Verwendung der Ertragsüberschüsse und des Unterstützungsfonds zu stellen und die Art und Weise der Inanspruchnahme der Spezialfonds und der wechselseitigen Haftung der Teilnehmer zusammenfassend darzulegen. Ebenso ist zu erwähnen, ob und in welchem Umfange der Reservefonds zur Deckung von Anstaltsverbindlichkeiten herangezogen wurde. Das Kuratorium übergibt zunächst den Rechnungsabschluß samt Geschäftsbericht dem Revisionsausschusse der Anstalt zur Ueberprüfung. Nach Einlangen des Revisionsberichtes entscheidet das Kuratorium über den Rechnungsabschluß und die Anträge der Anstaltsleitung und leitet ihn nebst dem Geschäftsberichte im Wege des Revisionsausschusses an die Generalversammlung der Delegierten der Anstaltsteilnehmer zwecks Genehmigung und Erteilung der Entlastung weiter. Das Verwaltungspräliminare ist längstens bis zum Beginne des neuen Geschäftsjahres der satzungsmäßigen Genehmigung zuzuführen. Der genehmigte Rechnungsabschluß, der Geschäftsbericht und das genehmigte Verwaltungspräliminare sind dem Wiener Magistrate zur Kenntnisnahme mitzuteilen.

§ 37. Rechnungs- und Gebarungskontrolle.

Die Rechnungs- und Gebarungskontrolle obliegt dem Revisionsausschusse, über dessen Zusammensetzung und Zuständigkeit weiter unten nähere Bestimmungen getroffen werden, und der Generalversammlung der Delegierten der Anstaltsteilnehmer. Der Verwaltungsdienst der Anstalt ist so einzurichten, daß für die laufende Rechnungs- und Gebarungskontrolle eine von der Buch- und Kassaführung vollständig getrennte Kontrollabteilung besteht.

VII. Die Anstaltsorgane.

1. Verwaltung und Geschäftsleitung.

§ 38. Die Verwaltung der Anstalt obliegt dem Kuratorium der Anstalt und der Geschäftsleitung.

§ 39. Das Kuratorium: Zusammensetzung und Bildung.

Das Kuratorium besteht aus 21 Mitgliedern. Diese Mandate werden von den Organisationen der städtischen Bediensteten im Verhältnisse ihrer Stärke aus deren Kreisen besetzt. Von diesen Mandaten steht der Heimkehrersektion für die ersten fünf Betriebsjahre das Vorschlagsrecht auf acht Mandate zu, die auf die verschiedenen Bedienstetengruppen nach Maßgabe ihrer Stärke zu verteilen sind. Die Heimkehrermandate jeder Bedienstetengruppe gehen auf Rechnung des Gesamtanteiles dieser Gruppe an den Mandaten. Die Organisationen, denen das Wahlrecht in das Kuratorium zusteht, werden das erstemal vom Wiener Magistrate bestimmt, der auch die Bestimmung der jeder zukommenden Anzahl von Mandaten festsetzt. In der Folge obliegt die Bestimmung der wahlberechtigten Organisationen und die Festsetzung der Anzahl der Mandate der Generalversammlung der Delegierten, die hierüber im Sinne des Punktes 4 des § 60 (Punkt 3) mit einfacher Mehrheit beschließt. In das Kuratorium sind nur solche Bedienstete wählbar, die eigenberechtigt und Mitglieder der Anstalt, aber nicht deren Schuldner sind. Gleichzeitig mit den Kuratoren werden von den Bediensteten fünf Ersatzmänner gewählt. Von diesen fünf Ersatzmännern entfallen zwei auf die im Verbande der Angestellten der Stadt Wien organisierten Angestellten, zwei auf die Gruppe der Kollektivverträgler und einer auf die der Unternehmungsangestellten. Unter den Ersatzmännern des Verbandes und der Kollektivverträgler muß sich während der ersten fünf Betriebsjahre je ein diesen Gruppen angehöriger Vertreter der Heimkehrersektion befinden. Die Ersatzmänner treten in der Reihenfolge ihrer Wahl infolge der dauernden Verhinderung oder des Ausscheidens eines Kurators ihrer Gruppe an dessen Stelle. Erledigte Mandate sind, soferne die Ergänzung durch einen Ersatzmann nicht möglich ist, ohne Verzug durch Neuwahl zu ersetzen.

An der Spitze des Kuratoriums steht der Oberkurator und dessen Stellvertreter. Diese werden vom Kuratorium mit absoluter Majorität gewählt. Dem Kuratorium gehört ferner der Anstaltsleiter, beziehungsweise dessen Stellvertreter mit Sitz und Stimme an, weiters hat jeder Beamte der Anstalt, der fallweise ein Referat erstattet, bei der Entscheidung über sein Referat Sitz und Stimme im Kuratorium. Der Wiener Magistrat hat das Recht, zu den Sitzungen des Kuratoriums einen ständigen oder fallweisen Vertreter zu entsenden, um sich von der satzungsmäßigen Geschäftsführung der Anstalt unmittelbar Kenntnis zu verschaffen. Zu den Sitzungen des Kuratoriums können Experten des Versicherungs- und Finanzwesens mit beratender Stimme zugezogen werden. Ueberdies sind je zwei Vertrauensmänner der Darlehensnehmergruppen A und B den Kuratoriumssitzungen mit beratender Stimme beizuziehen.

§ 40. Wirkungskreis des Oberkurators.

Der Oberkurator vertritt im nicht rechtgeschäftlichen Verkehre zunächst die Anstalt nach außen, soweit diese Vertretung nicht nach den Satzungen, nach der Geschäftsordnung oder auf Grund besonderer Beschlüsse des Kuratoriums dem Anstaltsleiter zukommt oder vom Oberkurator gemeinsam mit diesem auszuüben ist. Er leitet die Tätigkeit des Kuratoriums, führt dessen Vorsitz, beruft und leitet dessen Sitzungen und führt dessen Beschlüsse durch. Ihm obliegt die Wahrung der Anstaltssatzungen, der Geschäftsordnung der Anstalt, der Gemeinde und Anstaltsinteressen. Dem Oberkurator steht als Vertreter des Kuratoriums die Oberaufsicht über die Geschäftsführung der Anstalt zu. Im Falle der Verhinderung des Oberkurators oder in dessen Auftrag kommt die allgemeine oder auftragsgemäße Vertretung dem Oberkuratorstellvertreter zu. Beide sind für die Amtsgebarung ausschließlich dem Kuratorium verantwortlich. Ueber die Zeichnungsbefugnis trifft § 2 Bestimmungen. Der Oberkurator, beziehungsweise dessen Stellvertreter, kann gemeinsam mit dem Anstaltsleiter, beziehungsweise dessen Stellvertreter einzelne Beamte der Anstalt bevollmächtigen, im Sinne des § 2 für die Anstalt zu zeichnen und die Vollmacht widerrufen.

Im Falle der handelsgerichtlichen Protokollierung der Anstaltsfirma kann er in derselben Weise einzelnen Beamten die Prokura erteilen und zurücknehmen.

§ 41. Dauer der Mandate der Mitglieder des Kuratoriums und ihrer Ersatzmänner.

Die Kuratoren (Ersatzmänner) sind auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Außer durch Ablauf der Mandatsdauer verliert ein von den Organisationen entsandter Kurator (Ersatzmann) sein Mandat: a) wenn er nach wiederholter unentschuldigter Abwesenheit der unter Androhung des Mandatsverlustes erfolgten Aufforderung zur Funktionsausübung ohne Entschuldigung oder ohne hinreichende Entschuldigung keine Folge leistet. Ob die Abwesenheit entschuldigt ist oder nicht, entscheidet das Kuratorium; b) wenn er, ohne in den Ruhestand versetzt zu werden, aus dem Gemeindedienste ausscheidet; c) wenn er die Mitgliedschaft zu der Organisation, die ihn entsandt hat, durch Austritt oder Ausschluß verliert oder wenn er von seiner Organisation abberufen wird; d) wenn ein Kurator wegen ehrenrühriger oder pflichtwidriger Handlungen, die mit seiner Funktion im Zusammenhang stehen, vom Kuratorium abberufen wird. Gegen eine solche Abberufung steht keinerlei Rechtsmittel zu. Ein Kurator, gegen den der begründete Verdacht solcher Handlungen vorliegt, ist vom Oberkurator in seiner Funktion zu suspendieren.

§ 42. Abberufung des Oberkurators, beziehungsweise dessen Stellvertreters.

Der Oberkurator oder dessen Stellvertreter kann in den Fällen des § 41, lit. d) seiner Funktion enthoben werden, falls das Kuratorium mit drei Viertel aller im Kuratorium vertretenen Stimmen die Abberufung beschließt. Der Funktionär, gegen den der Antrag gerichtet ist, hat sich bis zur Entscheidung seiner Angelegenheit jeder weiteren Ausübung seiner Funktion zu enthalten. Der beschuldigte Funktionär hat das Recht, die Angelegenheit an das Anstaltsschiedsgericht zu bringen, das binnen Monatsfrist zu entscheiden hat. Entscheidet dieses zu seinen Gunsten, so darf mit der Abberufung nicht vorgegangen werden.

§ 43. Geschäftsgang des Kuratoriums.

Das Kuratorium erledigt die ihm zukommenden Angelegenheiten entweder in Sitzungen, die vom Oberkurator oder dessen Stellvertreter einberufen und geleitet werden oder durch einzelne Kuratoren, die zu ständigen Referenten bestellt werden. Sitzungen des Kuratoriums sind wenigstens monatlich einmal — mit Ausnahme der Sommermonate — einzuberufen. Die Darlehensreferate sind in erster Linie den aus dem Kreise der Bediensteten gewählten Kuratoren zu übertragen. Die Tätigkeit und Kompetenz des Kuratoriums und der einzelnen Funktionäre des Kuratoriums wird durch eine Geschäftsordnung des Näheren geregelt, die die in diesem Statute enthaltenen Grundsätze auszuführen hat und vom Kuratorium zu beschließen ist. Die Beschlußfassung in den Kuratoriumssitzungen geschieht durch absolute Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Zur Giltigkeit der Beschlußfassung ist die ordnungsmäßige Einladung sämtlicher Kuratoren unter Bekanntgabe der Tagesordnung, die Anwesenheit von mindestens elf Kuratoren einschließlich dem Vorsitzenden notwendig. Im Falle der Beschlußunfähigkeit einer Sitzung kann eine neuerliche Sitzung mit dem Bemerken ausgeschrieben werden, daß diese ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Kuratoren beschlußfähig ist. Von der Anberaumung

der Kuratoriumssitzungen ist der Wiener Magistrat rechtzeitig zu verständigen. Die Sitzungsprotokolle sind vom Vorsitzenden, einem Kurator und dem Schriftführer zu fertigen. Die für die Parteien bestimmten Abschriften der Kuratoriumsbeschlüsse sind von dem Oberkurator und dem leitenden Beamten zu fertigen.

§ 44. Zuständigkeit der Kuratoriums.

Dem Kuratorium kommt außer dem obersten Entscheidungsrechte in allen wichtigen Anstaltsangelegenheiten, die über die laufende Geschäftsführung hinausgehen, der Geschäftsaufsicht und der Kontrolle der Vermögens- und Geldgebarung noch insbesondere zu:

1. Die Beschlußfassung über Abänderung der Anstaltssatzungen, die Festsetzung und Abänderung der Geschäftsordnung für den Darlehensverkehr, der Geschäftsordnung für das Kuratorium und der Vorschriften über die innere Organisation der Anstalt.

2. Die Festsetzung der Grundsätze für die Entlohnung und rechtliche Behandlung der Angestellten der Anstalt im Einvernehmen mit dem Anstaltsleiter, die Erlassung der Dienstinstruktionen und Betriebsvorschriften, die definitive Anstellung von Anstaltsangestellten über Antrag des Leiters.

3. Bestellung des Anstaltsleiters über Vorschlag des Oberkurators.

4. Die Wahl der Darlehensreferenten; Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für Funktionäre.

5. Die Entscheidung über die Höhe der Manipulationsgebühren und der Darlehenszinsen, ferner der Verzinsung der Teilnehmereinlagen sowie der Einlagen nach § 5, lit. b und c.

6. Die fruchtbringende Anlage des Anstaltsvermögens.

7. Die Bewilligung außerordentlicher, das Verwaltungspräliminare übersteigender Verwaltungsauslagen.

8. Prüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses, des Verwaltungspräliminares und des Verwaltungsberichtes.

Zur Giltigkeit eines Beschlusses über eine Satzungsänderung ist die Zustimmung einer absoluten Mehrheit aller stimmberechtigten Kuratoriumsmitglieder erforderlich. Betrifft die Satzungsänderung eine Abänderung der in den Satzungen vorgesehenen Vertretungsrechte einer Organisation, so ist die Zustimmung dieser Organisation erforderlich. Ueberdies bedarf jede Satzungsänderung zu ihrer Giltigkeit der Zustimmung der Generalversammlung der Teilnehmer gemäß § 60, Punkt 3, und der Genehmigung der Bundesregierung; eine Abänderung der Bestimmungen über das Aufsichtsrecht der Gemeinde Wien auch der Zustimmung dieser.

§ 45. Einspruch gegen Beschlüsse des Kuratoriums.

Gegen Beschlüsse des Kuratoriums ist der Oberkurator (Stellvertreter) Einspruch zu erheben verpflichtet, wenn nach seiner Ansicht ein solcher Beschluß die Satzungen oder die Geschäftsordnung verletzt, mit früheren Beschlüssen des Kuratoriums im Widerspruch steht, ohne daß diese vorher reassumiert worden wären, weiters wenn der Beschluß bestehende Rechtsvorschriften verletzt oder das Gemeinde- oder Anstaltsinteresse gefährdet. Die Folge des Einspruches ist, daß mit der Ausführung des Beschlusses inne zu halten ist und das Kuratorium neuerlich in der Sache Beschlüsse zu fassen hat. Beharrt das Kuratorium auf seinem früheren Beschlusse, so geht das Entscheidungsrecht in der strittigen Angelegenheit an das Anstaltsschiedsgericht über.

§ 46. Aufwandsentschädigungen der Mitglieder des Kuratoriums.

Die den Mitgliedern des Kuratoriums zukommenden Entschädigungen für die ihnen durch die Teilnahme an den Anstaltsgeschäften und Sitzungen erwachsenden Auslagen und Zeitverluste sind vom Kuratorium festzusetzen.

§ 47. Geschäftsleitung der Anstalt: Bestellung und Zuständigkeit.

Zur Leitung der Anstalt und Führung der laufenden Verwaltung ist der Anstaltsleiter berufen, der zur Besorgung der laufenden Geschäfte die Angestellten der Anstalt verwendet. Er führt die Geschäfte nach den Anstaltssatzungen, nach den für die Geschäftsführung aufgestellten Geschäftsordnungen und Instruktionen und auf Grund der Kuratoriumsbeschlüsse, zu deren Durchführung, den Fall des § 45 ausgenommen, der Anstaltsleiter verpflichtet ist. Dem Anstaltsleiter sind alle Angestellten der Anstalt untergeordnet. In die Kompetenz der Anstaltsleitung fallen jene Geschäfte, die nicht ausdrücklich dem Kuratorium, dem Oberkurator oder instruktionsgemäß einzelnen Angestellten obliegen.

§ 48. Das Anstaltspersonale.

Die Grundsätze für die Entlohnung und rechtliche Behandlung des Personales stellt das Kuratorium im Einvernehmen mit dem Anstaltsleiter fest.

§ 49. Vertretung der Anstalt nach außen.

Die Vertretung der Anstalt nach außen obliegt dem Oberkurator (§ 40). Dieser, beziehungsweise sein Stellvertreter ist jedoch berechtigt, sich im Einzelfalle oder für bestimmte Geschäftsgattungen, insbesonders hinsichtlich der Empfangnahme amtlicher oder gerichtlicher Zuschriften von dem Anstaltsleiter vertreten zu lassen.

2. Die Generalversammlung der Delegierten der Teilnehmer.

§ 50. Zusammensetzung der Generalversammlung.

Die Generalversammlung vertritt die Gesamtheit der Teilnehmer der Anstalt und besteht aus den von diesen gemäß § 61 gewählten Delegierten.

§ 51. Einberufung der Generalversammlung und Ergänzung der Tagesordnung.

Die Generalversammlung ist entweder eine ordentliche oder ein außerordentliche und wird in Wien abgehalten. Die ordentliche Generalversammlung findet innerhalb sechs Monaten nach Schluß jedes Geschäftsjahres statt. Ueberdies ist eine Generalversammlung in den im Gesetze und in den Satzungen bestimmten Fällen, sowie immer dann einzuberufen, wenn dies im Interesse der Anstalt erforderlich erscheint. Eine Generalversammlung muß auch dann einberufen werden, wenn dies von einer Generalversammlung beschlossen wird, oder wenn eine Anzahl von Delegierten, die mindestens ein Zehntel der jeweiligen Teilnehmereinlagen durch Deponierung der Bescheinigungen über die erfolgte Einzahlung bei der Anstalt nachweisen, die Einberufung der Generalversammlung in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe beim Kuratorium verlangen. In den beiden letztangeführten Fällen hat die Einberufung längstens binnen 30 Tagen vom Tage der Beschlußfassung der Generalversammlung, beziehungsweise nach Einlangen des Ersuchens beim Kuratorium zu erfolgen. Außerdem kann eine Anzahl von Delegierten, die ein Zehntel der jeweiligen Teilnehmereinlagen repräsentieren, in einer von ihnen unterzeichneten, längstens binnen 28 Tagen vor der Verlautbarung der Einberufung der Generalversammlung unter Deponierung der Bescheinigungen über die erfolgte Einzahlung überreichten Eingabe unter Angabe der Gründe verlangen, daß bestimmte, in die Kompetenz der Generalversammlung fallende Gegenstände in die kundzumachende Tagesordnung der nächsten Generalversammlung aufgenommen werden. Das Begehren der Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung oder der Ergänzung der Tagesordnung der nächsten Generalversammlung ist als zurückgezogen zu betrachten, wenn die zu diesem Behufe erlegten Einzahlungsbelege vor Abhaltung der Generalversammlung ganz oder doch insoweit wieder behoben werden, daß das verbleibende Depot unter die Mindestgrenze von ein Zehntel der eingezahlten Teilnehmerbeträge sinkt. Gemäß § 62 der Satzungen ist auch der Revisionsausschuß berechtigt, vom Kuratorium die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu begehren. Eine solche Generalversammlung ist längstens binnen 30 Tagen einzuberufen.

§ 52. Kundmachung der Einberufung.

Die ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen werden vom Kuratorium mittels einer in der amtlichen „Wiener Zeitung" einmal veröffentlichten Kundmachung einberufen. Außerdem ist das Kuratorium zur Einberufung von Generalversammlungen, wenn es dies für notwendig findet, berechtigt. Die Einschaltung dieser Kundmachung muß mindestens 14 Tage vor dem für die Generalversammlung festgesetzten Tage erfolgen, wobei dieser Tag nicht mitgerechnet ist. Außer dem Staatskommissär (§ 68) ist auch der Wiener Magistrat zu jeder Generalversammlung rechtzeitig schriftlich einzuladen.

§ 53. Inhalt der Einberufungskundmachung.

In der Einberufungskundmachung der Generalversammlung ist der Zweck der Generalversammlung unter möglichst bestimmter Bezeichnung der einzelnen Gegenstände, über welche Beschlüsse gefaßt werden sollen, bekanntzumachen. Insbesonders sind beabsichtigte Aenderungen der Satzungen mit ihrem wesentlichen Inhalte in der Kundmachung anzugeben. Die Kundmachung, mit welcher die Einberufung der Generalversammlung erfolgt, hat weiters Ort und Zeit der Abhaltung der Generalversammlung, den Hinweis auf die Bestimmungen über die Beschlußfähigkeit (§ 58), und die Vorschriften, in welcher Art sich die Delegierten über ihre Berechtigung zur Ausübung des Stimmrechtes auszuweisen haben, zu enthalten.

§ 54. Vorlagen für die Generalversammlung.

Jedem Delegierten ist auf Verlangen spätestens drei Tage vor der Generalversammlung eine Ausfertigung der für die Generalversammlung vorbereiteten Anträge auszufolgen. In der gleichen Frist muß jedem stimmberechtigten Delegierten über Verlangen Einsicht in die sämtlichen für die Generalversammlung vorbereiteten Vorlagen und Belege gewährt werden.

§ 55. Vorsitz.

In der Generalversammlung führt der Oberkuratur oder in seiner Verhinderung sein Stellvertreter und wenn auch letzterer verhindert wäre, ein vom Kuratorium bestimmtes Mitglied desselben den Vorsitz. Der Vorsitzende beruft aus der Mitte der anwesenden Delegierten, welche dem Kuratorium nicht angehören, zwei Skrutatoren und ernennt den Schriftführer.

§ 56. Beschränkung der Beschlußfassung.

In der Generalversammlung kann nur über jene Gegenstände giltig Beschluß gefaßt werden, welche in der Einberufungskundmachung bezeichnet sind. Ausgenommen von dieser Beschränkung ist der Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung.

§ 57. Stimmrecht in der Generalversammlung.

In der Generalversammlung sind nur die nach Maßgabe der Satzungen gewählten Delegierten, die ihr Stimmrecht in der nach der Einberufungskundmachung vorgeschriebenen Art nachweisen, stimmberechtigt. Jeder Delegierte hat das Recht auf eine Stimme. Er ist berechtigt, sein Stimmrecht persönlich auszuüben, oder zur Ausübung einen anderen Delegierten durch einfache Vollmacht zu bevollmächtigen.

§ 58. Beschlußfähigkeit.

Die Generalversammlung ist in der Regel beschlußfähig, wenn in derselben mindestens der zehnte Teil der eingezahlten Teilnehmereinlagen vertreten ist. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit absoluter Majorität gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag als abgelehnt anzusehen. Ueber die im § 60, Punkt 3, 4 und 5 angeführten Gegenstände kann nur in einer Generalversammlung, in welcher die persönlich anwesenden oder durch Bevollmächtigte vertretenen Delegierten wenigstens ein Viertel der zurzeit eingezahlten Teilnehmereinlagen repräsentieren, und zwar mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen, Beschluß gefaßt werden. Sollte eine mittels gehöriger Kundmachung einberufene Generalversammlung nicht beschlußfähig sein, so muß binnen längstens 14 Tagen eine zweite Generalversammlung mit derselben Tagesordnung stattfinden. Das Kuratorium ist aber auch berechtigt, bereits in der Einberufungskundmachung für den Fall der Beschlußunfähigkeit der einberufenen Generalversammlung eine zweite Generalversammlung im gleichen Orte und mit gleicher Tagesordnung für einen um eine Stunde später liegenden Zeitpunkt unter Hinweis auf die Bestimmungen

dieses Paragraphen über die Beschlußfähigkeit der zweiten Generalversammlung einzuberufen.

§ 59. Versammlungsprotokoll.

Ueber die Verhandlungen der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, dem die Präsenzliste beigefügt wird. In das Protokoll sind sämtliche Anträge, Beschlüsse und Resultate der Verhandlungen aufzunehmen. Dasselbe wird von dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und den Skrutatoren unterzeichnet. Wohnt der Generalversammlung ein amtlicher Vertreter des Wiener Magistrates bei, so ist das Versammlungsprotokoll von diesem zu beurkunden.

§ 60. Zuständigkeit der Generalversammlung.

Der Generalversammlung bleibt vorbehalten: 1. Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes, die Genehmigung des Rechnungsabschlusses, die Beschlußfassung über die Entlastung des Kuratoriums nach Anhörung des Berichtes des Revisionsausschusses. 2. Die Wahl des Revisionsausschusses (§ 62) sowie die Festsetzung der Bezüge desselben. 3. Die Bestimmung der zur Wahl ins Kuratorium berechtigten Organisationen und die Festsetzung der auf jede einzelne entfallenden Anzahl von Mandaten gemäß § 39. 4. Die Beschlußfassung über Abänderungen der Bestimmungen der Satzungen, wobei gemäß § 44 Satzungsänderungen, die eine Abänderung der in den Satzungen vorgesehenen Vertretungsrechte einer Organisation betreffen, der Zustimmung der Majorität der Delegierten dieser Organisation bedürfen. 5. Die Beschlußfassung über die Auflösung der Anstalt gemäß § 70.

3. Die Delegierten zur Generalversammlung.

§ 61. Je 100 Teilnehmer der Anstalt, die mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen der Anstalt gegenüber nicht im Rückstande sind, wählen für ein Jahr je einen Delegierten zur Generalversammlung. Als Delegierte können nur eigenberechtigte Teilnehmer der Anstalt gewählt werden, die im Zeitpunkte der Wahl ihre satzungsgemäßen Pflichten gegenüber der Anstalt voll erfüllt haben. Die Wahl dieser Delegierten wird durch das Kuratorium veranlaßt, erfolgt in Gruppenversammlungen, die ämter-, anstalts- und betriebsweise getrennt nach den drei an der Anstalt beteiligten Gewerkschaftsgruppen einberufen werden. Den näheren Wahlvorgang setzt das Kuratorium fest, insbesondere wie Bruchteile von 100 innerhalb der einzelnen Gewerkschaftsgruppen zur Wahl eines Delegierten vereinigt werden. Die Wahl der Delegierten muß längstens 30 Tage vor dem Termine der ordentlichen Generalversammlung vollzogen sein. Die gewählten Delegierten erhalten vom Kuratorium Stimmkarten, durch die sie zum Erscheinen und zur Ausübung des Stimmrechtes in der Generalversammlung legitimiert werden.

4. Der Revisionsausschuß.

§ 62. Wahl des Revisionsausschusses.

Von der ordentlichen Generalversammlung wird alljährlich ein Revisionsausschuß gewählt, der aus sechs Mitgliedern und sechs Ersatzmännern besteht, die zu gleichen Teilen aus Teilnehmern der drei Gewerkschaftsgruppen zu wählen sind. Auf die Dauer des Laufes von Heimkehrerdarlehen muß überdies je ein Mandat mit einem Heimkehrer der bezüglichen Gewerkschaftsgruppe besetzt werden. Die Funktionsdauer der Mitglieder des Revisionsausschusses endigt mit Beendigung der Generalversammlung, die über den von ihnen zu überprüfenden Rechnungsabschluß endgiltig beschlossen hat. Die Bestellung der Mitglieder des Revisionsausschusses kann von der Generalversammlung der Delegierten jederzeit widerrufen werden. Das Kuratorium ist verpflichtet, für den Fall, als Mitglieder des Revisionsausschusses vor Ablauf ihrer Funktionsdauer ausscheiden und keine Ersatzmänner zu ihrer Vertretung vorhanden sind, ohne Verzug eine Generalversammlung zur Vornahme der notwendigen Ersatzwahlen einzuberufen. Die Mitglieder des Revisionsausschusses dürfen nicht zugleich Mitglieder des Kuratoriums oder Beamte oder an der unmittelbaren Führung der Geschäfte beteiligt sein. Als Mitglieder des Revisionsausschusses können nur eigenberechtigte Teilnehmer der Anstalt bestellt werden, die im Zeitpunkte der Wahl ihre satzungsmäßigen Verpflichtungen gegenüber der Anstalt voll erfüllt haben. Der Revisionsausschuß wählt ehetunlichst nach seiner Wahl einen Obmann und dessen Stellvertreter. Dem Obmanne oder in dessen Verhinderung dem Obmannstellvertreter obliegt die Einladung der Mitglieder des Revisionsausschusses und die Leitung der Revisionen sowie seiner sonstigen Verhandlungen. Der Revisionsausschuß ist verpflichtet, über seine Wahrnehmungen und das Resultat der Geschäftsgebarung dem Kuratorium und der Generalversammlung zu berichten. Ueber Verlangen des Revisionsausschusses hat das Kuratorium eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Für die Mühewaltung kann die Generalversammlung die Zuerkennung einer Entlohnung an die Mitglieder des Revisionsausschusses bewilligen. Der Wiener Magistrat hat das Recht, in den Revisionsausschuß einen ständigen Vertreter zu entsenden.

§ 63. Bücher- und Kassenkontrolle.

Die Rechnungsrevisoren sind in Durchführung von Beschlüssen des Revisionsausschusses befugt und verpflichtet, periodisch in die Bücher der Anstalt Einblick zu nehmen, die Kassen zu kontrieren und die notwendig scheinenden Aufklärungen zu verlangen. Die Revisionsbefunde sind dem Kuratorium mit den entsprechenden Anträgen vorzulegen. Zur Vornahme der Revision werden die vom Ausschusse beauftragten Mitglieder durch einen schriftlichen Auftrag des Obmannes des Revisionsausschusses legitimiert. Die Jahresrechnung ist auf Grund der Einsichtnahme in die Bücher der Anstalt zu überprüfen. Der Wiener Magistrat hat das Recht, durch Vertreter die Bücher- und Kassenkontrolle vornehmen zu lassen.

§ 64. Abstellung von Uebelständen.

Das Kuratorium ist verpflichtet, unverzüglich die in den Revisionsberichten gerügten Uebelstände in der Geld- und Vermögensgebarung und in der Bücherführung abzustellen. Ist jedoch das Kuratorium nach genauer Prüfung der Sachlage anderer Ansicht als der Revisionsausschuß, so hat der Oberkurator zu entscheiden. Der Revisionsausschuß hat auch das Recht, soweit die Generalversammlung hiezu kompetent erscheint, zwecks Abstellung wahrgenommener Uebelstände gemäß § 62 der Satzungen vom Kuratorium die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu begehren.

5. Das Anstaltsschiedsgericht.

§ 65. Zuständigkeit des Schiedsgerichtes.

Zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Darlehensverhältnisse zwischen Schuldner und Anstalt und über die Giltigkeit von Wahlen sowie der in diesen Satzungen erwähnten Streitfälle ist das Anstaltsschiedsgericht berufen. Jeder Schuldner hat sich seiner Kompetenz im Darlehensvertrage schriftlich zu unterwerfen. (§ 577, Z.P.O.)

§ 66. Bildung des Schiedsgerichtes.

Die Schiedsrichter werden in einer alljährlich zu ergänzenden Liste so zusammengestellt, daß jede Gruppe der Anstaltsinteressenten (A und B), und zwar getrennt nach Organisationen und Darlehensnehmern aus dem Kreise der städtischen Bediensteten vier Schiedsrichter wählt, zusammen 16. Der Wiener Magistrat bestimmt überdies eine oder auch mehrere zum Richteramte befähigte Personen als Vorsitzende des Schiedsgerichtes auf die Dauer eines Jahres. In diesem Falle ist eine zum Richteramte befähigte Person als erster Vorsitzender mit der Leitung des Schiedsgerichtes zu betrauen. Für den einzelnen Fall wird das Schiedsgericht auf folgende Weise zusammengestellt: Sobald eine Schiedsklage oder ein Ersuchen um Fällung eines Schiedsspruches gemäß § 65 beim ersten Vorsitzenden der Schiedsrichter eingebracht wird, ersucht derselbe die Direktion (das Kuratorium) und die beteiligte Partei um Nominierung eines Schiedsrichters aus den in der Liste enthaltenen Personen. Erfolgt in Parteisachen die Nominierung nicht innerhalb der vom Vorsitzenden gestellten Frist, so bestellt der Oberkurator den Schiedsrichter für die säumige Partei. Eine Ablehnung hat eine Partei binnen acht Tagen nach erfolgter Mitteilung von der Bestellung dem Vorsitzenden anzuzeigen. Der Vorsitzende hat, ohne die Angabe von Gründen zu verlangen, so vorzugehen, als ob der Abgelehnte gar nicht genannt worden wäre; im Falle einer neuerlichen Ablehnung tritt gerichtliche Entscheidung ein. (Gemäß § 582 Z.P.O.)

§ 67. Schiedsverfahren.

Für das Verfahren und den Schiedsspruch gelten die Vorschriften der Z.P.O. (§ 587 ff.)

VIII. Bundesbehördliche Aufsicht.

§ 68. Außer der in Gemäßheit der einschlägigen Gesetze bestehenden allgemeinen Aufsicht seitens der zuständigen Behörden kann noch eine spezielle bundesbehördliche Aufsicht durch einen hiezu bestellten Staatskommissär ausgeübt werden. Diesem steht das Recht zu, in alle Bücher und Aufschreibungen der Anstalt Einsicht zu nehmen und allen Sitzungen des Kuratoriums und jeder ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung, zu denen der Staatskommissär stets rechtzeitig zu laden ist, beizuwohnen. Dem Staatskommissär steht das Recht zu, gegen Beschlüsse der Anstaltsorgane, durch welche er die Satzungen oder die bestehenden Gesetze, Verordnungen und Vollzugsanweisungen für verletzt oder öffentliche Interessen für gefährdet erachtet, Einsprache zu erheben, wodurch der Beschluß bis zum Herablangen der aufsichtsbehördlichen Entscheidung sistiert wird.

IX. Kundmachungen der Anstalt.

§ 69. Alle Kundmachungen der Anstalt erfolgen rechtswirksam mittels Einschaltung in die „Wiener Zeitung", und zwar mittels einmaliger Einschaltung, soferne nicht eine solche in noch anderen Blättern, beziehungsweise eine wiederholte Einschaltung auf Grund des Gesetzes vorgeschrieben ist.

X. Dauer der Anstalt.

§ 70. Die Anstalt wird auf unbestimmte Dauer errichtet. Die Auflösung der Anstalt kann vom Wiener Gemeinderate über Antrag der Generalversammlung und des Kuratoriums beschlossen werden. In diesem Gemeinderatsbeschlusse ist der Liquidationsvorgang genau zu regeln und insbesonders die Erfüllung der noch aushaftenden Anstaltsverbindlichkeiten sicherzustellen. Die tatsächliche Auflösung der Anstalt kann nicht früher erfolgen, als bis die Anstaltsforderungen erfüllt oder sichergestellt sind und die Anstaltsgläubiger befriedigt oder ihre Forderungen in Barem sichergestellt erscheinen. Nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegen Dritte ist aus dem dann verbleibenden Aktivum in erster Linie die Gründungseinlage der Gemeinde Wien gemäß § 4a voll zu befriedigen; die Teilnehmereinlagen werden aus dem restlich verbleibenden Aktivum verhältnismäßig zurückgezahlt. Ein dann noch etwa erübrigender Liquidationsüberschuß ist der Gemeinde Wien zur Verwendung für Angestelltenfürsorgezwecke zu übergeben.

Vereinigung der Magistratsabteilungen 8 und 10, 53 und 56.

Erlaß des Magistratsdirektors Dr. Karl Hartl vom 19. Oktober 1922, M.D. 6061/22:

Der Herr Bürgermeister hat mit Genehmigung des Stadtsenates vom 17. Oktober 1922, P. Z. 10730, die Vereinigung der Magistratsabteilung 10 (Stiftungen) mit der Magistratsabteilung 8 (Armenpflege), sowie die Vereinigung der Magistratsabteilung 56 (Berufungsfälle in Gewerbesachen, Platzfuhrwerk, Platzdiener, Pfandleiher, Rauchfangkehrer und Leichenbestatter) mit

der Magistratsabteilung 53 (Gewerbeangelegenheiten mit Ausnahme der zur Magistratsabteilung 56 gehörigen Agenden) verfügt.

Die Geschäftseinteilung ist daher wie folgt abzuändern:

Der Sachtitel der Magistratsabteilung 8 hat nunmehr zu lauten:

„Armenpflege, Stiftungen." Zwischen den Absätzen: „Erhaltungsbeiträge (Pfründen)" und „Johannisspital und Großarmenhausstiftungsplätze usw." sind folgende neue Absätze einzuschalten:

„Stiftungen, Errichtung und Ausfertigung der Stiftbriefe.

Alle die Verwaltung, Ausschreibung und Verleihung von Stiftungen, Stipendien und Freiplätzen aller Art, und die Ausübung des Vorschlags- (Präsentations)rechtes betreffenden Angelegenheiten sowie alle stiftungsbehördlichen Geschäfte des Magistrates als politischer Landesbehörde einschließlich der Aufsicht über private Wohltätigkeits- und Humanitätsanstalten mit Ausnahme der ausdrücklich anderen Amtsstellen zugewiesenen derartigen Geschäfte (siehe M.Abt. 9, 45, 48 und technische Magistratsabteilungen)."

Die Magistratsabteilung 10 ist aus der Geschäftseinteilung zu streichen.

Der Sachtitel der Magistratsabteilung 53 hat nunmehr schlechthin zu lauten: „Gewerbeangelegenheiten". Der einschränkende Zusatz: „Mit Ausnahme der zur Magistratsabteilung 56 gehörenden Agenden" ist zu streichen.

Im zweiten Absatze der Geschäftsaufzählung der Magistratsabteilung 53 sind folgende neue Punkte hinzuzufügen:

„c) der Unternehmungen periodischer Personentransporte, Fiaker, Einspänner, öffentlicher Automobillohnwagen, Schiffer;

d) der Platzdiener, der Unternehmungen zum Anbieten persönlicher Dienste an nicht öffentlichen Orten, der Pfandleiher, der Rauchfangkehrer und Leichenbestatter;

e) der Erwerbung und Geltendmachung von aus dem Frachtgeschäfte entstehenden Forderungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung;

f) des konzessionierten Gewerbes der Versteigerung beweglicher Sachen."

Nach dem Absatze „Oeffentliche Agentien usw." ist als neuer Absatz einzufügen:

„Berufungen gegen Entscheidungen oder Erkenntnisse der magistratischen Bezirksämter in Gewerbe- und Hausierstrafsachen sowie in sonstigen Gewerbeangelegenheiten; Vorlage der Akten an den Bürgermeister."

Festsetzung eines Mindestausmaßes für den Todfallsbeitrag.

Erlaß des Magistratsdirektors Dr. Karl Hartl vom 3. Oktober 1922, M.Abt. 1, 1081/22:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 29. September 1922 zur Pr. Z. 9524 nachstehenden Beschluß gefaßt:

„Der Todfallsbeitrag nach einem der im ersten Abschnitte des Gemeinderatsbeschlusses vom 7. April 1922, Pr. Z. 3999, aufgezählten Angestellten, der nach dem 31. Dezember 1921 gestorben ist oder in Hinkunft stirbt, ist mit keinem geringeren Betrage als mit dem Dreifachen des letzten Monatsbezuges zu bemessen.

Als Monatsbezug haben bezüglich der aktiven Angestellten der Gehalt, die Teuerungszulage und die einem ledigen Angestellten gebührenden Mehrzahlungen, bezüglich der pensionierten Angestellten der Ruhegenuß, der Teuerungsbeitrag und die einem ledigen Pensionisten gebührenden Erhöhungsbeträge zu gelten."

Autorisierung zur Erprobung und Ueberwachung der Dampfkessel.

Gemäß § 4 der Ministerialverordnung vom 1. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 130 und § 1 des Ministerialerlasses vom 1. Oktober 1875, Z. 25021, wurde dem Ing. Rudolf Schwartz, Inspektor der D.K.U. und V.G.A.G. in Wien, die Befugnis zur Erprobung und Ueberwachung der Dampfkessel bei den Gesellschaftsmitgliedern in Wien mit dem Amtssitze in Wien, vom 20. September 1922 angefangen, erteilt. (M.Abt. 24, 1559.)

Automobilprüfungskommission.

Der Bürgermeister als Landeshauptmann hat mit Entschließung vom 20. September 1922 den Bauoberkommissär des Wiener Stadtbauamtes Ing. Franz Schneider im Sinne der §§ 16 und 24 der Ministerialverordnung vom 28. April 1910, R.-G.-Bl. Nr. 81, zum Mitgliede der Automobilprüfungskommission ernannt und ihn als Prüfungskommissär zur Vornahme der Führerprüfung für Kraftfahrzeuge im Amtsbereiche des Landes Wien bestellt. (M.Abt. 52, 2714.)

Dampfkesselprüfungskommissär.

Mit 20. September 1922 wird der Maschineningenieur der politischen Landesbehörde für Niederösterreich Ing. Franz Neumann zum Stellvertreter des für den Aufsichtsbereich I, Wien (1., 3., 5., 6., 8., 11., 12., 13., 14. und 15. Wiener Gemeindebezirk) bestellten staatlichen Dampfkesselprüfungskommissärs, des Hofrates Ing. Klemens Wartereslewicz in Wien mit dem Amtssitze in Wien bestellt. (M.Abt. 24, 1731.)

Ausstellung stempelfreier Matrikenauszüge für tschechoslowakische Behörden.

Das Bundesministerium für Inneres und Unterricht hat mit Erlaß vom 12. September 1922, Z. 50913, Abt. 6 b Inn., nachstehenden Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 1. September 1922, Z. 80505, mitgeteilt:

Laut eines dem Bundesministerium für Finanzen zur Kenntnis gebrachten Berichtes der österreichischen Gesandtschaft in Prag an das Bundesministerium für Aeußeres sind die Matrikenämter in der tschechoslowakischen Republik vom dortigen Ministerium des Innern angewiesen, Matrikenauszüge für die Behörden fremder Staaten unentgeltlich und stempelfrei auszufertigen, falls um diese Matrikenauszüge im diplomatischen Wege angesucht und falls Gegenseitigkeit zugesichert wird. Da die Bundesregierung im Begriffe steht, diese Gegenseitigkeit zuzusichern, haben nunmehr auch die österreichischen Matrikenämter Matrikenauszüge für tschechoslowakische Behörden und Aemter stempelfrei auszufertigen, falls das Ersuchen der tschechoslowakischen Behörde um Ausfertigung des Auszuges im diplomatischen Wege, also entweder durch Vermittlung der österreichischen Gesandtschaft in Prag oder durch Vermittlung der tschechoslowakischen Gesandtschaft in Wien, gestellt wird. (T. P. 117, lit. u des Gebührengesetzes.) (M.Abt. 50, 6008.)

Ein Kommentar zur Bundesverfassung.

Im Verlage Franz Deuticke ist kürzlich der fünfte Band der vom Prof. Dr. Kelsen herausgegebenen Sammlung „Die Verfassungsgesetze der Republik Oesterreich" erschienen. Er enthält die Bundesverfassung (Das Bundesverfassungsgesetz und das Bundesverfassungsgesetz betreffend den Uebergang zur bundesstaatlichen Verfassung) mit einer historischen Einleitung und einem sehr ausführlichen Kommentar, ferner einen Ueberblick über die heute geltenden Landesverfassungen und in zwei Anhängen die derzeit geltenden Bundesverfassungsgesetze samt Nebengesetzen und die Materialien zur Bundesverfassung.

Fürsorgeabgabe.

Sozietäre Organe einer Gesellschaft, welche mit festen Bezügen zur ständigen Besorgung von Arbeiten für die Gesellschaft bestellt und verpflichtet sind, dieser ihre Arbeitskraft zu widmen, sind ihrer Lebensstellung nach zu den Angestellten der Gesellschaft zu rechnen und unterliegen daher ihre Bezüge der Fürsorgeabgabe. Ueberstundenentlohnungen sind in ihrer Gänze der Abgabe zu unterziehen. (Verwaltungsgerichtshoferkenntnis vom 13. Dezember 1921, Z. 9925, M.Abt. 6, 2775.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat die Beschwerde des W. B. V. gegen die Entscheidung der Beschwerdekommission der Gemeinde Wien vom 13. Juni 1921 betreffend die Bemessung der Fürsorgeabgabe als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, daß bei Bemessung der Fürsorgeabgabe der beschwerdeführenden Aktiengesellschaft nach dem Gesetze vom 4. August 1920, n.-ö. L.-G.-Bl. Nr. 728, auch die Bezüge ihrer dem Verwaltungsrate als Mitglieder angehörenden Direktoren in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen seien und daß es unzulässig sei, die als Bestandteil der Lohnsumme verrechneten Entlohnungen für Ueberstundenarbeit um irgendeinen Betrag zu mindern, dem nach der Meinung der Gesellschaft nicht die Bedeutung eines Entgeltes für Arbeitsleistungen, sondern die eines Ersatzes für jenen Aufwand darstellen sollte, der ihren Angestellten angeblich aus der Leistung von Ueberstundenarbeit durch damit verbundene Auslagen für Fahrten, für Verköstigung außerhalb des eigenen Haushaltes, für Sperrgeld u. dergl. erwächst.

In der Beschwerde wird ausgeführt, die in Rede stehenden Personen seien satzungsgemäß sozietäre Organe, vertreten selbst die Gesellschaft, sie seien also keine „fremden" Arbeitskräfte im Sinne des § 1 und keine „Angestellten" im Sinne des § 3, Absatz 2 des Abgabengesetzes. Das Mitglieder des Verwaltungsrates einer Aktiengesellschaft, auch wenn sie gleichzeitig von ihr als Direktoren mit festen Bezügen angestellt sind, steuerrechtlich nicht zu ihren Angestellten gehören, sei auch schon vom Verwaltungsgerichtshofe (im Hinblicke auf lit. h des § 95 des Personalsteuergesetzes, wonach die den Angestellten einer Unternehmung vertragsmäßig ausbezahlten Tantiemen bei Bemessung der besonderen Erwerbsteuer in die Besteuerungsgrundlage nicht einzubeziehen sind) ständig anerkannt worden, so in den Erkenntnissen vom 18. September und 16. Oktober 1912, 3. Jänner und 2. Juli 1913, Nr. 9073, 9136, 9306 und 9678 F der amtlichen Sammlung. Hinsichtlich des Abzuges von den für Ueberstunden ausbezahlten Geldern beruft sich die Beschwerde darauf, daß in der Vollzugsanweisung vom 13. Oktober 1920, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 780, zum Fürsorgeabgabengesetze der Grundsatz, daß die den Angestellten geleisteten Vergütungen für tatsächliche Ausgaben aus der Bemessungsgrundlage auszuscheiden seien, ausdrücklich anerkannt sei; in jenen Geldern seien derartige Vergütungen mit enthalten; über deren Ausmaß wären, falls sich gegen die Angaben der Gesellschaft Bedenken ergeben hatten, Erhebungen durchzuführen gewesen; die Ausscheidung einer solchen Vergütung aber ganz abzulehnen, sei gegen das Gesetz gewesen.

Hinsichtlich der Bezüge der Direktoren hat der Gerichtshof erwogen, daß es im Hinblicke auf die maßgebende Bestimmung des 2. Absatzes des § 3 des Gesetzes ausschließlich darauf ankam, ob die Direktoren zu den dort neben den Arbeitern angeführten „Angestellten" gehören. Nun sind sie mit festen Bezügen

zur ständigen Besorgung von Arbeiten für die Gesellschaft bestellt und sind verpflichtet, dieser ihre ganze Arbeitskraft zu widmen. Wenn sie nun auch gleichzeitig Aktionäre der Gesellschaft und Mitglieder des Verwaltungsrates sind, so zeigt schon der Vergleich des Umfanges und der Bedeutung ihrer Leistungen als Direktoren einerseits, als Mitglieder des Verwaltungsrates anderseits, daß sie ihrer Lebensstellung nach zu den Angestellten der Gesellschaft gehören und daß an diesem Hauptberufe der Umstand, daß sie gleichzeitig auch sozietäre Organe der Gesellschaft sind, nichts ändert. Hieraus ergibt sich, daß ihre Bezüge mit Recht als Bezüge von Angestellten in die Grundlage für die Bemessung der Fürsorgeabgabe einbezogen worden sind. Hinsichtlich der in der Beschwerde herangezogenen Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes ist lediglich zu bemerken, daß sie die ganz andere Frage betreffen, ob Tantiemen, die an solche Direktoren, also Angestellte, die gleichzeitig auch Mitglieder des Verwaltungsrates einer Aktiengesellschaft sind, ausbezahlt wurden, sowie die Tantiemen anderer Angestellten nach § 95, lit. h, bei Berechnung der Besteuerungsgrundlage für die besondere Erwerbsteuer in Abrechnung gebracht werden dürfen; wenn diese Frage im Hinblicke auf die unter lit. l dieses § 95 getroffenen Bestimmungen deshalb verneint worden ist, weil sie nicht ausschließlich Angestellte, sondern gleichzeitig auch sozietäre Organe der Gesellschaft sind, die Bestimmung unter lit. h aber nur solche Angestellte betreffe, die im Verhältnisse zur Gesellschaft ausschließlich Angestellte sind, so ist damit nichts hinsichtlich der Frage gesagt, die im vorliegenden Falle in Erörterung steht, ob derartige Direktoren überhaupt „Angestellte" sind.

Auch die Ablehnung der Minderung der Ueberstundenentlohnung war gerechtfertigt. Denn an sich ist nicht ersichtlich, daß und warum in diesen Zahlungen irgend ein Ersatz für Mehrauslagen der Angestellten enthalten sein sollte. Die Gesellschaft hat sich darauf beschränkt, eine derartige Behauptung aufzustellen, hat aber weder für Fahrten noch hinsichtlich der Verköstigung glaubhaft gemacht, daß hier ein Mehraufwand der Angestellten vorlag, für den sie entschädigt werden mußten. Das Sperrgeld konnte aber in den Schlußmonaten nicht als ein Aufwand in Betracht gezogen werden, für dessen Ersatz vorgesorgt werden mußte. Es kann deshalb auch nicht anerkannt werden, daß durch die Unterlassung von Erhebungen in der angedeuteten Richtung das Verfahren mit einem wesentlichen Mangel belastet worden ist.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

A. Bundesgesetzblatt.

640. Verordnung betreffend die Abänderung der zehnten Ausgabe der Arzneitaxe.

641. Verordnung über eine zeitweilige Erhöhung der Gebühren der Sachverständigen und Dolmetsche im Strafverfahren.

642. Verordnung über eine zeitweilige Erhöhung der Gebühren der gerichtsärztlichen Sachverständigen im Verfahren außer Streitsachen.

643. Verordnung betreffend die Festsetzung des Wertes der Steuereinheit zur Berechnung der Einkommensteuer und Aenderung der Steuerabzugstabellen.

644. Verordnung über die Abänderung der staatlichen Salzverschleißpreise und der bei der Einfuhr von Salz zu entrichtenden Monopolabgabe.

645. Kundmachung über die Einführung eines neuen Preistarifes für die Erzeugnisse des österreichischen Süßstoffmonopoles und über die Aenderung der Verbrauchsabgabe und der Monopolabgabe für künstliche Süßstoffe.

646. Verordnung über die Aufhebung und den Fortbestand exekutionsrechtlicher Vorschriften.

647. Verordnung betreffend die Erhöhung der in der Exekutionsnovelle vom Jahre 1922 bestimmten Wertausmaße auf das Vierfache.

648. Verordnung über die Erhöhung der Prüfungstaxen bei den Staatsprüfungen für Forstwirte.

649. III. Durchführungsverordnung zur Heeresdisziplinargesetznovelle vom Jahre 1922.

650. II. Durchführungsverordnung zum Heeresbeamtendisziplinargesetz.

651. Durchführungsverordnung betreffend die Abänderung der Durchführungsverordnung zum IV. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes.

652. Durchführungsverordnung zum Bundesgesetze über die Erledigung rückständiger Steuerangelegenheiten.

653. Kundmachung betreffend die Uebertragung des Versicherungsstockes der Kurie Wien der Niederösterreichischen Landes-Brandschadenversicherungsanstalt an die „Gemeinde Wien — Städtische Versicherungsanstalt".

654. Verordnung betreffend Erhöhung des Personen- und Gepäcktarifes der Bundesbahnen.

655. Verordnung betreffend vorübergehende Aenderungen der Eisenbahnverkehrsordnung.

656. I. Durchführungsverordnung zum Zwangsanleihegesetz.

657. Verordnung betreffend die Neufestsetzung von Postgebühren und die Abänderung sonstiger Bestimmungen der Postordnung.

658. Bundesgesetz über Gewährung verzinslicher Darlehen an Gebietskörperschaften und Vermehrung der Mittel des Bundes-, Wohn- und Siedlungsfonds.

659. Kundmachung über die Einführung eines neuen Preistarifes für die Erzeugnisse der österreichischen Tabakregie.

660. Auslieferungsvertrag zwischen der Republik Oesterreich und dem Fürstentume Monaco.

661. Verordnung über den Abbau gewisser Kriegsmaßnahmen auf dem Gebiete der besonderen Erwerbsteuer, der Kriegssteuer und der Gebühren.

662. Verordnung betreffend das Verfahren bei Genehmigung von Um- oder Zubauten geringerer Bedeutung auf im Bau oder im Betriebe stehenden Bahnen und von Verlegungen von Haltestellen an Straßenbahnen.

663. Verordnung über die Verlängerung von Fristen auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes zugunsten der Angehörigen Polens.

664. Verordnung betreffend die Abänderung der für die Erprobung von Handfeuerwaffen zu erlegenden Taxen.

665. Verordnung betreffend die Vereinigung der Bezirksgerichte Rudolfsheim und Fünfhaus in Wien.

666. Verordnung betreffend die Erhöhung des Zollaufschlages.

667. Verordnung über die Erhöhung der Teuerungszulage zu den Vergütungen für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse und der Berufsberatungsstelle der Invalidenentschädigungskommission.

668. IV. Novelle zum Pensionsversicherungsgesetz.

669. XVI. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz.

670. X. Novelle zum Unfallversicherungsgesetz.

671. Bundesgesetz betreffend Erhöhung der Teuerungszulagen zu Unfallsrenten.

672. Bundesgesetz betreffend Erhöhung der Zuschüsse zu den Provisionen der Bergwerksbruderladen.

673. Verordnung über die Erhöhung der gerichtlichen Zehrgelder, Ganggelder und Zustellgebühren.

674. Kundmachung über die Ratifikation der Pariser Internationalen Sanitätskonvention durch Luxemburg.

675. Verordnung über ein Zahlungs- und Annahmeverbot und die Anmeldung von Schulden und Forderungen zwischen Angehörigen Oesterreichs und der Tschechoslowakischen Republik.

676 Verordnung betreffend die Festsetzung neuer Verschleißpreise für die Erzeugnisse des Schieß- und Sprengmittelmonopols.

677. Kundmachung betreffend die Uebertragung des Versicherungsstockes der Niederösterreichischen Landes-Brandschadenversicherungsanstalt in Wien an die Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer.

678. Kundmachung betreffend die Uebertragung des Versicherungsstockes der Niederösterreichischen Landes-Lebens- und Rentenversicherungsanstalt an die Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer.

679. Kundmachung betreffend die Uebertragung des Versicherungsstockes der Niederösterreichischen Landes-Unfall- und Haftpflichtversicherungsanstalt in Wien an die Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer.

680. Kundmachung betreffend die Uebertragung der inländischen Versicherungsbestände der aufgelösten Versicherungsabteilungen des „Ersten Allgemeinen Beamtenvereines" in Wien an den „Janus".

681. Verordnung betreffend die Erhöhung der im Eichdienste einzuhebenden Gebühren.

682. Verordnung betreffend eine Abänderung der Verordnung über die Veröffentlichung der Tarife für die Beförderung von Personen, Gepäck, Leichen, lebenden Tieren und Gütern auf Eisenbahnen.

683. Verordnung, womit die Prüfungsgebühren für das Wartepersonal von Dampfbetrieben abgeändert werden.

684. Verordnung betreffend die Erhöhung des Gütertarifes der österreichischen Bundesbahnen.

685. Verordnung betreffend die Vergebung staatlicher Lieferungen und Arbeiten für das Burgenland.

686. Verordnung über die Vereinigung mehrerer Finanz- und gerichtlichen Depositenkassen in Wien.

687. Verordnung betreffend die Abänderung der sechsten Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe.

688. Vierte Durchführungsverordnung zur siebenten Krankenversicherungsnovelle.

689. Kundmachung betreffend die Annahme der unverzinslichen, bei Sicht zahlbaren Kassenscheine der Oesterreichisch-ungarischen Bank.

690. Kundmachung über den Beitritt der Tschechoslowakei zu den in Paris unterfertigten Internationalen Sanitätskonventionen.

691. Verordnung betreffend die Festsetzung des Wertes der Steuereinheit zur Berechnung der Einkommensteuer und Aenderung der Steuerabzugstabellen.

B. Landesgesetzblatt für Wien.

156. Investitions- und Wohnbauanleihen.

157. Gewerbepolizeiliche Regelung des Gewerbes der Versteigerung beweglicher Sachen.

158. Eichungsgebühr für hölzerne Ruderschiffe.

159. Abänderung der Kanzleitaxen.

160 Abänderung der Taxen für Augenscheinsvornahmen.

161. Abgabepflichtige Gase auf Grund des Wasserkraftabgabegesetzes.

162. Durchführungsverordnung zum Wasserkraftabgabegesetze.

163. Beerdigungsgebühren.

164. Gebühren für die Kranken- und Leichenbeförderung.

165. Durchführungsverordnung zum Gesetze Nr. 164.

166. Gebühren für Schubbegleitung.

167. Normalgeschäftsordnung für Dienst- und Stellenvermittlungsgewerbe.

Herausgeber, Eigentümer und Verleger: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Schriftleiter **Ludwig Wiener**, Wien.
Buchdruckerei **E. Kainz** vorm. **J. B. Wallishausser** (verantwortlich **F. Regensdorfer**), Wien.

Konskriptionsamts-Abteilung
des mag. Bezirksamtes f. d. X. Bezirk.

Verordnungsblatt des Wiener Magistrates.

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtsenates und Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

(Im Anhange: Gesetze, Verordnungen und gerichtliche Entscheidungen.)

XII. (18. Dezember) **Erscheint monatlich einmal.** 1922.

Inhalt:

Auflassung der M.Abt. 39, Schaffung einer M.Abt. 34 b.
Gebühren für Privatdesinfektionen.
Drogisten-Konzessionen.
Bestellung von Konsuln.
Administrative Einteilung des Königreiches S.H.S.
Verzeichnis der in letzter Zeit im Bundesgesetzblatt verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen.

Auflassung der Magistratsabteilung 39, Schaffung einer Magistratsabteilung 34 b.

Erlaß des Magistratsdirektors Dr. Karl Hartl vom 11. November 1922, M.D. 6867:

Der Herr Bürgermeister hat mit Genehmigung des Stadtsenates am 7. November 1922, unter Pr. Z. 11401, folgende Verfügung getroffen:

„1. Die Magistratsabteilung 39 wird aufgelassen.

2. Die Magistratsabteilung 34 wird in zwei selbständige Magistratsabteilungen, und zwar in die Magistratsabteilung 34 a und 34 b geteilt und werden der letzteren sämtliche Rechtsangelegenheiten der bisherigen Magistratsabteilung 34 übertragen. Die Magistratsabteilung 34 a hat den Sachtitel: „Betrieb Wasserversorgung" und die Magistratsabteilung 34 b den Sachtitel: „Wasserrechtsangelegenheiten, rechtliche Angelegenheiten des Betriebes Wasserversorgung" zu führen.

3. Von den Geschäften der bisherigen Magistratsabteilung 39 werden zugewiesen:

a) Der Magistratsabteilung 34 b: Handhabung der Schiffahrts- und Strompolizei: Genehmigung von Schiffahrts- und Ueberfahrtsunternehmungen, von Schiffmühlen, sowie von Landungs- und Umschlagplätzen, Vertretung in der Zentralkommission für Ueberschwemmungsangelegenheiten.

Wasserrechtsangelegenheiten einschließlich solcher bei der Donauregulierung und bezüglich des Wiener-Neustädterkanales, mit Ausnahme der Amtshandlungen wegen Verunreinigung öffentlicher Gewässer (Bezirksamt).

Führung des Wasserbuches.

Wasserstraßen: Trassenrevisionen und politische Begehungen.

b) Der Magistratsabteilung 40:

Eisenbahnen (Voll- und Kleinbahnen): politische Begehungen, Trassenrevisionen, Stationskommissionen und sonstige kommissionelle Verhandlungen; Konsense für Schleppbahnen und für Bauten auf Bahngrund von privaten Bahnen, mit Ausnahme der Begutachtung von Bauten auf Bahngrund vom Standpunkte der Bauordnung und der Lokalinteressen nach § 22 und der Kollaudierung der ausgeführten feuersicheren Herstellungen nach § 27 der Ministerialverordnung vom 25. Jänner 1879, R.-G.-Bl. Nr. 19, und der Behandlung von Herstellungen der Straßenbahnen, soweit sie keines politischen Konsenses bedürfen. (M.Abt. 20.)

Wiener Verkehrsanlagen, Vertretung der Kommission für Verkehrsanlagen als Bevollmächtigte.

Elektrizitätswegerecht.

Bewilligung von Grundenteignungen.

c) Der Magistratsabteilung 45:

Wiener Verkehrsanlagen: Verwaltung der der Gemeinde zur Verfügung überlassenen Bogenöffnungen der Stadtbahn und der namens der Kommission für Verkehrsanlagen eingelösten Liegenschaften mit Ausnahme jener am Wienflusse. (M.Abt. 33.)

Verwaltung des Flugplatzes in Aspern.

d) Der Magistratsabteilung 52:

Post-, Telegraphen- und Telephonangelegenheiten, soweit diese dem Wiener Magistrate als politischer Landesbehörde zur Behandlung zukommen.

Luftschiffahrt- und Flugverkehr; Vertretung der Gemeindeinteressen.

e) Der Magistratsabteilung 53:

Betriebsanlagen und Konzessionsangelegenheiten der städtischen Elektrizitätswerke.

4. Der Magistratsabteilung 34 b kommen außer den obengenannten noch folgende Geschäfte, vorwiegend Rechtsangelegenheiten der bisherigen Magistratsabteilung 34 zu:

Rechtliche Angelegenheiten des Betriebes Wasserversorgung.

Triftkonsortium an der Schwarza, administrative Geschäftsführung.

Vertretung der Gemeinde Wien als Mitglied von Wassergenossenschaften und als Interessentin bei Wasserrechtsverhandlungen außerhalb Wiens.

Evidenthaltung der der Gemeinde Wien zustehenden Wasserrechte."

Die Geschäftseinteilung ist daher wie folgt abzuändern:

An Stelle der bisherigen Bezeichnung:

„Magistratsabteilung 34
Wasserversorgung"

hat es nunmehr zu heißen:

„Magistratsabteilung 34 a
Betrieb Wasserversorgung".

Aus der Geschäftsaufzählung der bisherigen Magistratsabteilung 34 ist der Satz: „Führung der Lagerbücher" zu streichen.

Nach der Geschäftsaufzählung der Magistratsabteilung 34 a und vor der Magistratsabteilung 36 ist einzufügen:

„Magistratsabteilung 34 b

Wasserrechtsangelegenheiten, rechtliche Angelegenheiten des Betriebes Wasserversorgung",

weiters unter diesem Sachtitel als Geschäftsaufzählung dieser Magistratsabteilung die im Punkte 3 a und 4 der vorstehenden Verfügung angeführten Geschäftsfälle, und zwar in der Reihenfolge, wie sie in der genannten Verfügung angegeben sind.

Die Geschäftsaufzählung der Magistratsabteilung 39 ist aus der Geschäftseinteilung zu streichen.

Bei der Magistratsabteilung 40, 45, 52 und 53 sind je am Schlusse der bezüglichen Geschäftsaufzählungen die im Punkte 3, Absatz b), beziehungsweise c), beziehungsweise d), beziehungsweise e) genannten Geschäftsfälle in der dort ersichtlichen Reihenfolge anzufügen.

Im ersten Absatze der Geschäftsaufzählung der Magistratsabteilung 33 hat es anstatt „mit der Magistratsabteilung 33" zu heißen „mit der Magistratsabteilung 34 b beziehungsweise 40".

Gebühren für Privatdesinfektionen und Desinfektionen von Roßhaar und Hadern.

Stadtsenatsbeschluß vom 25. August 1922, Pr. Z. 8721.

A. Wohnungsdesinfektionen.

I. Chemisch-mechanische Desinfektion.

a) Für den ersten Raum, in dem die Wäsche eingeweicht wird	mit 1 Fenster	20.000 K
	„ 2 Fenstern	22.000 „
b) für jeden weiteren Raum	„ 1 Fenster	6.000 „
	„ 2 Fenstern	7.000 „

II. Formaldehyddesinfektion
(ohne Einweichen der Wäsche und ohne Aufwaschen des Fußbodens)

	7stündige Desinfektionszeit	3½stündige Desinfektionszeit
bei Räumen bis zu 50 m³	30.000 K	38.000 K
„ „ von 51 bis 75 „	33.000 „	43.000 „
„ „ „ 76 „ 100 „	36.000 „	48.000 „
„ „ „ 101 „ 150 „	45.000 „	64.000 „
„ „ „ 151 „ 200 „	52.000 „	75.000 „

Bei größeren Räumen wird für weitere je 50 m³ bei 7stündiger Desinfektionszeit eine Gebühr von 7000 K, bei 3½stündiger Desinfektionszeit von 11.000 K eingehoben.

Stellt die Partei Formalin und Spiritus bei, so sind für die Räume bis zu 200 m³ 25.000 K, für größere Räume für weitere je 50 m³ 3000 K zu entrichten.

Wird außerdem die Wäsche eingeweicht und der Fußboden aufgewaschen, so sind überdies die nach Punkt 1 b zu berechnenden Kosten zu entrichten.

III. Schwefelung
(ohne Anwendung chemischer Lösungen).

Bei Räumen bis zu	50 m³	28.000 K
„ „	von 51 bis 100 „	36.000 „
„ „	„ 101 „ 150 „	44.000 „
„ „	„ 151 „ 200 „	53.000 „

Bei größeren Räumen ist für weitere je 50 m³ eine Gebühr von 9000 K zu entrichten. Wird außerdem die Wäsche eingeweicht und der Fußboden aufgewaschen, so sind hiefür die nach Punkt 1 b zu berechnenden Kosten zu entrichten. Wird vom Besteller die Vornahme einer der unter I bis III bezeichneten Wohnungsdesinfektionen zu einer bestimmten Stunde verlangt, so sind außer den angeführten Desinfektionsgebühren auch die vollen Kosten des Mannschaftswagens zu ersetzen. Dieselben betragen 54.000 K.

B. Desinfektionen in den Sanitätsstationen.

	a) Wenn die Effekten von der Partei selbst zugestellt und abgeholt werden:	b) Wenn die Gemeinde die Effekten im Sammelwege einholt und zurückstellt:
Für das einmalige Beschicken der Formalinkammer . . für eine 7stündige Desinfektionszeit	19.000 K	33.000 K
Für das einmalige Beschicken der Formalinkammer . . für eine 3½stündige Desinfektionszeit	29.000 „	43.000 „
Für das einmalige Beschicken des Formalinkastens . . für eine 7stündige Desinfektionszeit	9.000 „	23.000 „
Für das einmalige Beschicken des Formalinkastens . . für eine 3½stündige Desinfektionszeit	12.000 „	26.000 „
Für das einmalige Beschicken der Schwefelkammer	21.000 „	35.000 „
Für das einmalige Beschicken des Dampfdesinfektionsapparates	40.000 „	54.000 „
Für das einmalige Beschicken des Formalinvakuumapparates	250.000 „	264.000 „
Bei gemeinsamer Desinfektion für Effekten verschiedener Parteien	10.000 „	23.500 „
Desinfektion von Roßhaar und Hadern per Kilogramm	100 „	120 „

Wird über Verlangen einer Partei die Dampfdesinfektion zu einer Zeit vorgenommen, in der der Dampfkessel nicht geheizt ist, so ist zu der Desinfektionsgebühr ein Zuschlag von 40.000 K für das Anheizen des Kessels zu entrichten. Wird von der Partei das Verlangen gestellt, die Effekten mit einem eigenen Wagen der Gemeinde Wien zu einer bestimmten Stunde abzuholen oder zurückzustellen, so sind außerdem die vollen Kosten des Wagens zu ersetzen. Dieselben betragen 54.000 K.

C. Reinigungsbad.

Preis eines Reinigungsbades . . . . . 1000 K

D. Entlausung von Personen.

Preis für die Entlausung einer Person . . . . . 3000 K

Muß zur Entlausung der Effekten der Dampfkessel besonders angeheizt werden, so ist hiefür ein Zuschlag von 40.000 K für das Anheizen des Kessels zu entrichten.

E. Desinfektion von Häuten, Leder und Fellen, Wolle und von solchen Objekten, die in der Desinfektionsordnung der Stadt Wien nicht enthalten sind.

Für die Desinfektion dieser Objekte werden die Gebühren fallweise auf Grund besonderer Vereinbarungen zwischen der Magistratsabteilung 12 (Gesundheitsamt) und der Partei unter Zugrundelegung der Selbstkosten und eines Regiebeitrages festgesetzt.

F. Desinfektionen und Entlausungen in der Zeit von 4 Uhr nachmittags bis 8 Uhr früh.

Werden die in den vorhergehenden Punkten A bis E genannten Desinfektionen beziehungsweise Entlausungen über Verlangen der Partei in der Zeit von 4 Uhr nachmittags bis 8 Uhr früh vorgenommen, so sind außer den Desinfektions- beziehungsweise Entlausungsgebühren der Gemeinde auch die Kosten für die Ueberstunden der hiebei beschäftigten städtischen Bediensteten nach den jeweils geltenden Ueberstundengebühren zu ersetzen.

Drogisten-Konzessionen.

Der Magistrat erteilt auf Grund der gepflogenen Erhebungen der Allchemin, Allgemeine chemische Industrie, G. m. b. H., die Konzession zur fabriksmäßigen Erzeugung und Zubereitung der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, insoferne dies nicht ausdrücklich den Apothekern vorbehalten ist, gemäß § 15, Punkt 14 der Gewerbeordnung im Standorte 10. Troststraße 73/75. Diese Konzession wurde im Gewerberegister unter Z. 4156 eingetragen. Unter einem wird die Bestellung des Richard Lichtenstein zum verantwortlichen Geschäftsführer gemäß §§ 3 und 55 der Gewerbeordnung gewerbebehördlich genehmigt. (Mag.Abt. 53, 2111/21.)

Dem Gedalie Glasgall wurde die Konzessionsurkunde für den Großhandel mit Giften und zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insoferne dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, im Standorte 2. Praterstraße 42 ausgefertigt. Dieses Gewerbe ist im Gewerberegister unter Z. 5502 eingetragen. (M.B.A. 2, 4796.)

Das Bezirksamt erteilt dem Wilhelm Schieber gemäß § 15, Punkt 14 der Gewerbeordnung die Konzession zum Verkaufe von Giften, ferner zur Zubereitung der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, sowie zum Verkaufe derselben mit Einschluß des Verkaufes von medikamentös imprägnierten Verbandstoffen, insoferne dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, im Standorte 3. Landstraßer Gürtel 19. Diese Konzession wurde im Gewerberegister unter Z. 3800 eingetragen. (M.B.A. 3, 688.)

Das Bezirksamt für den 4. Bezirk erteilt dem Siegmund Tindel die Konzession gemäß § 15, Punkt 14 der Gewerbeordnung zum Verkaufe von Giften und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insoferne dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, im Standorte 4. Johann Strauß-Gasse 24. Diese Konzession wurde im Gewerberegister unter Z. 2236 eingetragen. (M.B.A. 4, 1252.)

Das Bezirksamt für den 4. Bezirk erteilt der offenen Handelsgesellschaft Palmai & Ohlhausen die Konzession gemäß § 15, Punkt 14 der Gewerbeordnung zum Betriebe des Großhandels mit Giften und mit zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, mit Einschluß der medikamentös imprägnierten Verbandstoffe, insoferne dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, im Standorte 4. Schelleingasse 17. Diese Konzession wurde im Gewerberegister unter Z. 2226 eingetragen. Gleichzeitig wird die Bestellung des Peter Ohlhausen zum verantwortlichen Geschäftsführer gemäß § 55 der Gewerbeordnung genehmigt. (M.B.A. 4, 987.)

Das Bezirksamt für den 4. Bezirk erteilt der offenen Handelsgesellschaft Karl Zelisko die Konzession gemäß § 15, Punkt 14 der Gewerbeordnung zum Betriebe des Verkaufes von Giften und von zu arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insoferne dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, im Standorte 4. Rainergasse 16. Diese Konzession wurde im Gewerberegister unter Z. 2230 eingetragen. Gleichzeitig wird die Bestellung des Julius Wolfbauer zum verantwortlichen Geschäftsführer gemäß § 55 der Gewerbeordnung genehmigt. (M.B.A. 4, 354.)

Das magistratische Bezirksamt für den 4. Bezirk erteilt dem Alexander Krishaber die Konzession zum Verkaufe von zu arzneilichen Zwecken verarbeiteten Stoffen, Giften und Präparaten, dann zum Verschleiße künstlicher Mineralwässer, insoweit dies hinsichtlich dieser Erzeugnisse nicht den Apothekern vorbehalten ist, im Standorte 4. Phorusgasse 12. Diese Konzession wurde im Gewerberegister unter Z. 2246 eingetragen. (M.B.A. 4, 1775.)

Das Bezirksamt 10 erteilt der offenen Handelsgesellschaft Chemische Fabrik Misner & Badasz die Konzession zur Darstellung von Giften und Zubereitung der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, sowie zum Verkaufe von beiden, insoferne dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, im Standorte 10. Karmarschgasse 49. Diese Konzession wurde im Gewerberegister unter Z. 4216 eingetragen. Gleichzeitig wird die Bestellung des Dr. Rudolf Misner zum verantwortlichen Geschäftsführer genehmigt. (M.B.A. 10, 1807.)

Das Bezirksamt 14 erteilt dem Franz Hermann die Konzession zum Verkaufe von Giften und der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, mit Einschluß der medikamentös imprägnierten Verbandstoffe, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, sowie zum Verschleiße künstlicher Mineralwässer im Standorte 14. Sechshauser Straße 43. Diese Konzession wurde im Gewerberegister unter Z. 2261 eingetragen. (M.B.A. 14, 2013.)

Das Bezirksamt 14 erteilt dem Friedrich Wilhelm Mann die Konzession zum Verkaufe von Giften, soferne dies nicht den Apothekern vorbehalten ist, im Standorte 14. Feldergasse 82. Diese Konzession wurde im Gewerberegister unter Z. 2394 eingetragen. (M.B.A. 14, 1918.)

Bestellung von Konsuln.

Der Bundespräsident hat mit Entschließung vom 25. August 1922 dem Bestallungsdiplome des zum Generalkonsule der Republik Nicaragua in Wien ernannten Herrn Wilhelm Berndt das Exequatur erteilt. Das Amtsgebiet des seiner Leitung unterstellten Generalkonsulates umfaßt die gesamte Republik Oesterreich. (M.Abt. 49, 6830.)

Der Bundespräsident hat mit Entschließung vom 25. August 1922 dem Bestallungsdiplome des zum Konsul der Republik Haiti in Wien ernannten Herrn Julius Saft das Exequatur erteilt. Das Amtsgebiet des seiner Leitung unterstellten Konsularamtes umfaßt die gesamte Republik Oesterreich. (Mag.-Abt. 49, 6829.)

Laut Bekanntgabe der königlich bulgarischen Gesandschaft in Wien wurde der bisherige königlich bulgarische Generalkonsul in Wien Georg Litschoff seines Amtes enthoben. Die Agenden des königlich bulgarischen Generalkonsulates übernimmt die eingangs genannte diplomatische Mission. (M.Abt. 49, 6831.)

Administrative Einteilung des Königreiches S. H. S.

Das Königreich der Serben, Kroaten und Slovenen wird in 33 Verwaltungsgebiete eingeteilt, und zwar:

1. Das Verwaltungsgebiet Dep. Ljubljana (Laibach) mit dem Sitze in Ljubljana. Das Departement bilden: Die Stadt Ljubljana; die politischen

Bezirke: Cernomelj, Stein ohne die Gemeinden Motnik, Trojana und Spitalic; Gotschee, Kranj (Krainberg) mit der kärntnerischen Gemeinde Jezersko (Seeland); Krsko (Gurkfeld); Litija (Littai); Ljubljana Umgebung; Logatica (Loitsch); Novo-Mesto (Rudolfswerth); Radovlica (Ratzmannsdorf); die Gerichtsbezirke: Brezice (Rann); Sevnica (Lichtenwald); die Gemeinden: Veliki-Kamen (Groß-Steinbach); Mrcna-Sela des Gerichtsbezirkes Kozje (Drachenburg); der Gerichtsbezirk Lasko (Laas), ausgenommen die Gemeinden Sveti Rupert (St. Rupert) und Kastav (Kastua).

2. Das Dep. Maribor (Marburg) mit dem Sitze in Maribor. Hieher gehören: Die Städte Celje (Cilli), Maribor und Ptuj (Pettau); die politischen Bezirke: Ljutomer (Luttenberg), Maribor, Prevalje (Prävali), Ptuj (Pettau), Slovenj-Gradec (Windischgrätz); der Gerichtsbezirk: Kozje (Drachenburg), ohne die Gemeinden Veliki-Kamen (Groß-Steinbach) und Mrcna-Sela; die Gerichtsbezirke: Celje (Cilli), Branjsko, Gornji, Grad, Smarje (St. Marein) und aus dem Gerichtsbezirke Lasko (Laas), die Gemeinde St. Rupert; aus dem politischen Bezirke Kamnik (Stein) die Gemeinden Spitalic, Motnik, Trojane; Prekmurje und Medjumurje.

3. Das küstenländische Grenzdepartement mit dem Sitze in Karlovac. Hieher gehören: Die Komitate Lika-Krbava, Modrus-Rijeka; aus dem Zagreber Komitate die Bezirke Vrgin-Most, Glina, Dvor, Kostajnica, Petrinje und die gleichnamige Stadt, die Stadt Karlovac; die Gemeinden Duga-Resa, Netrdic, Ribnik des Kreises Karlovac und die Gemeinde Lasinja aus dem Kreise Pisarowina. Sobald Susak evakuiert wird, hat die Departementsversammlung zu beschließen, ob der Sitz des Departements Karlovac oder Susak sein soll.

4. Das Dep. Zagreb (Agram) mit dem Sitze in Zagreb. Hieher gehören: Das Komitat Zagreb mit Ausnahme der Bezirke Vrginmost, Glina, Dvor, Kostajnica, Petrinja und die gleichnamige Stadt; Stadt Karlovac und die Gemeinden Duga-Resa, Netretic, Ribnik des Bezirkes Karlovac und die Gemeinde Lasinja; Bezirk Pisarowina; ferner die Stadt Zagreb, das Komitat Varazdin mit Stadt; die Bezirke Cazma und Krizevci im Komitat Bjelowar-Krizevci.

5. Das Dep. Osijek mit dem Sitze in Osijek (Esseg). Hieher gehören: Die Komitate Virovitica mit der Stadt Osijek; Pozega, Bjelovar-Krizevci außer dem Bezirke Cazma und Krizevci mit Stadt.

6. Das Dep. Srem (Syrmien) mit Zemun (Semlin) mit dem Sitze in Vukovar, Komitat Srem.

7. Das Dep. Backa mit dem Sitze in Novisad (Neusatz). Hieher gehören: Die Komitate Baranya und Backa mit den Städten Novisad, Sambor und Subotica, außer den Bezirken Senta, Stari-Becej, Zabalj und Titel; die Gemeinden Kocak und Apatovac aus dem Bezirke Titel, außer den Städten Stara-Kaniza, Senta und Stari-Becej.

8. Das Dep. Beograd mit dem Sitze in Beograd. Dieses Gebiet umfaßt die Stadt Beograd, außerdem die Kreise Bracar und Posavina, weiter Pancevo mit Stadt, Veliki-Beckerek mit Stadt, Kovacica, Turski-Becej, Cemej, Zombolja, Velika-Kikinda, Turska-Kaniza. Vom Komitate Backa die Kreise Stari-Becej, Senta, Zabalj und Titel ohne die Gemeinden Kacak und Apatovac, ferner auch die Städte Stara-Kaniza, Senta und Stari-Becej.

9. Das Donauländische Departement mit dem Sitze in Smederevo (Semendria). Hieher gehören: Kreis Smederevo; aus dem Beograder Kreise die Bezirke Kozmaj, Kolubara und Grocka; vom Banate die Bezirke Kovinj, Bela-Crkva, Vrsac, Alibunar, Zichyfalva und Itebej.

10. Das Drina-Dep. mit dem Sitze in Sabac. Wird durch den Kreis Drina gebildet.

11. Das Dep. Valjevo mit dem Sitze in Valjevo. Besteht aus dem Kreise Valjevo.

12. Das Dep. Sumadija mit dem Sitze in Kragujevac. Wird von den Kreisen Kragujevac und Rudnik gebildet.

13. Das Morava-Dep. mit dem Sitze in Cuprija. Wird von dem Kreise Morawa gebildet.

14. Das Dep. Pozarevac mit dem Sitze in Pozarevac. Wird von dem Kreise Pozarevac mit Veliko-Ostrvo gebildet.

15. Das Timok-Dep. mit dem Sitze in Zajecar. Wird von den Kreisen Krajina und Timok auf die Art gebildet, daß Bezirk Zaglavje durch Abstimmung zu entscheiden hat, ob er dem Dep. Timok oder dem Dep. Nis angehören wolle.

16. Das Dep. Nis mit dem Sitze in Nis. Wird von den Kreisen Nis, Pirot und aus dem Kreise Branje von den Bezirken Leskovac und Vlasotinac gebildet.

17. Das Dep. Branje mit dem Sitze in Branje. Dieses Gebiet bilden aus dem Kreise Branje die Bezirke Peinj, Mafurica, Poljanica, Bosiljgrad, aus dem Kreise Kumanowa die Bezirke Presewa und Kriva-Palanka, vom Kreise Kosovo Bezirk Gnjilan.

18. Das Dep. Kosovo mit dem Sitze in Pristina. Hieher gehören: Kreis Kosovo ohne den Bezirk Gnjilan, ferner die Kreise Toplica und Prizren, der Bezirk Jablanica aus dem Kreise Branja.

19. Das Dep. Skoplje (Uesküb) mit dem Sitze in Skoplje. Hieher gehören: Die Kreise Skoplje, Tetovo, vom Kreise Kumanovo die Bezirke Zegnanje und Kratovo.

20. Das Bregalnica-Dep. mit dem Sitze in Stip. Wird von dem Kreise Bregalnica gebildet.

21. Das Dep. Bitolj (Monastir) mit dem Sitze in Bitolj. Wird von den Kreisen Tikves, Bitolj und Ohrid gebildet.

22. Das Dep. Raska mit dem Sitze in Cacak. Wird von den Kreisen Raska, Zvecan und Cacak gebildet.

23. Das Dep. Uzice mit dem Sitze in Uzice. Wird von den Kreisen Uzice, Bijelopolje, Plevlje und Prijepolje gebildet.

24. Das Dep. Krusevac mit dem Sitze in Krusevac. Wird von dem Kreise Krusevac gebildet.

25. Das Dep. Zeta mit dem Sitze in Cetinje. Wird von den Kreisen Bar, Cetinje, Niksic, Podgorica, Andrijevac, Kolosin, Berane und Metohica mit dem Bezirke Boka-Kotorska gebildet.

26. Das Dep. Split (Spalato) mit dem Sitze in Split. Wird von den politischen Bezirken Benkovac, Brac, Imotski, Knin, Sinj, Split, Sibenik, Prekobiograd und der Insel Krk (Veglia) gebildet.

27. Das Dep. Dubrovnik (Ragusa) mit dem Sitze in Dubrovnik. Wird von den Bezirken Dubrovnik, Korcula (Curzola), Metkovic und Makarska gebildet.

28. Das Dep. Tuzla mit dem Sitze in Tuzla. Wird von dem Kreise Tuzla gebildet.

29. Das Dep. Sarajevo mit dem Sitze in Sarajevo. Bildet der Kreis Sarajevo.

30. Das Dep. Mostar mit dem Sitze in Mostar. Bildet der Kreis Mostar.

31. Das Dep. Travnik mit dem Sitze in Travnik. Bildet der Kreis Travnik.

32. Das Dep. Vrbas mit dem Sitze in Banjaluka. Bildet der Kreis Banjaluka.

33. Das Dep. Bihac mit dem Sitze in Bihac. Bildet der Kreis Bihac.

Die Unterteilung in Kreise (Komitate) und politische Bezirke bleibt insoferne, als sie nicht durch diese Verordnung eine Veränderung erfahren hat, aufrecht wie bisher. Zum Teile neu festgesetzt werden die politischen Bezirke im Dep. Laibach. Die bisherigen Bezirke bleiben bestehen, außerdem werden aus den Gerichtsbezirken Brezice und Sevnice einerseits und dem Gerichtsbezirke Laas anderseits ein politischer Bezirk gebildet.

Im Dep. Marburg bilden Bezirke: 1. Maribor, linkes Ufer: Die Stadt Maribor, der Gerichtsbezirk Maribor linkes Ufer und der Gerichtsbezirk St. Leonhard. 2. Maribor, rechtes Ufer: Die Gerichtsbezirke Maribor rechtes Ufer und Windischfeistritz (Slovenska-Bistrica). 3. Dravo-Gradec: Die Gerichtsbezirke Mahrenberg und Guetanje (Guttenstein). 4. Slovenski-Gradec (Windischgrätz): Die Gerichtsbezirke Windischgrätz und Schönstein ohne die Gemeinde Smartno an der Paka; die Gemeinden Gornji-Dolic und Kostak aus dem Bezirke Konice (Gonobitz). 5. Konice: Der Gerichtsbezirk Konjice ohne die Gemeinden Gorni-Dolnj und Koziak. 6. Gornji-Grad: Der Gerichtsbezirk Gornji-Grad und die Gemeinde Smartno an der Paka, außerdem der Gerichtsbezirk Schönstein. 7. Celje: Der Gerichtsbezirk Celje und Vransko (Franca). 8. Smarje-Rogatic-Kozje: Die Gerichtsbezirke Smarje (St. Marein), Rogati (Rojc), Kozje (Drachenburg) und die Gemeinde Stoperce aus dem Bezirke Pettau. 9. Ptuj (Pettau): Der Gerichtsbezirk Ptuj ohne die Gemeinde Stoperce und der Gerichtsbezirk Ormosch. 10. Ljutomer-Radhona (Luttenberg-Ragersburg): Der Gerichtsbezirk Ljutomer und Oberragersburg und das Abstaler Becken (Apaschka-Kostilna). 11. Der Gerichtsbezirk Murska-Sobota. 12. Der Gerichtsbezirk Dolnja-Lendava.

Den Städten Belgrad und Agram ist eine Sonderstellung gegeben. Sie unterstehen direkt dem Obergespan des betreffenden Departements mit der Maßgabe, daß die Stadt Belgrad auch weiter der besonderen Aufsicht des Ministeriums des Innern untersteht. (M.D. 4120.)

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

Bundesgesetzblatt.

692. Verordnung, mit welcher die Bestimmungen der Ziviltechnikerverordnung abgeändert und ergänzt werden.

693. Verordnung betreffend die von den Kandidaten der Prüfung über die Befähigung zur Besorgung des Wäge- und Meßgeschäftes zu entrichtenden Prüfungstaxen.

694. Verordnung betreffend Abänderung des Gebührentarifes der staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalten.

695. Verordnung über die Erhöhung der Blankettgebühren für amtliche Wechselblankette und Promessenscheine.

696. Verordnung über die Ausübung des Strafrichteramtes in Preßsachen durch das Bezirksgericht Währing.

697. Verordnung betreffend Neufestsetzung einiger Telegraphengebühren.

698. Verordnung betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Fernsprechgebührenordnung.

699. Kundmachung betreffend die Erhöhung der Preise des Tabakextraktes.

700. Verordnung betreffend die Erhöhung der Prüfungstaxe für die Ablegung der Meisterprüfung für handwerksmäßige Gewerbe.

701. Verordnung betreffend den für das Land Kärnten einzuhebenden Landeszuschlag zu den Immobiliargebühren und zum Gebührenäquivalente.

702. Kundmachung betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatte.

703. Verordnung betreffend die Abänderung der zehnten Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe.

704. 27. Verordnung zum Gehaltskassengesetz vom 30. Juli 1919.

705. Verordnung betreffend Ausgabe von neuen Banknoten der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu 500.000 K und die Ausgabe von Banknotenkategorien ohne den amtlichen Stempelaufdruck „Deutschösterreich".

706. Uebereinkommen betreffend das endgiltige Donaustatut.

707. Verordnung, womit eine neue Zeitungspostordnung erlassen wird.

708. Verordnung über die Beglaubigung der von ungarischen Konsularämtern ausgestellten oder beglaubigten Urkunden.

709. Verordnung über die Aufteilung der Einkommensteuer der Angestellten (Arbeiter) der Bundesbetriebe.

710. Verordnung über die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben.

711. Verordnung über den Schutz von Dienstnehmern bei Verlegung von Erwerbsunternehmungen und bei Veräußerung von Betriebsmitteln aus dem Burgenland ins Ausland.

712. Verordnung über die von den Kandidaten der theoretischen Prüfung aus der Staatsrechnungswissenschaft zu entrichtenden Prüfungstaxen.

713. Verordnung über die Gebühren der Geschwornen, Schöffen und Vertrauenspersonen.

714. Verordnung über die Erhöhung der Gebühren für die Gutachten der Preisprüfungsstellen im Strafverfahren.

715. Verordnung betreffend die Festsetzung einer Inlandsgebühr für die Hinterlegung von Marken zur internationalen Registrierung.

716. Verordnung über die Ablieferung von Freistücken nach dem Bundesgesetze über die Presse.

717. Kundmachung über die Einführung eines neuen Preistarifes für die Erzeugnisse der österreichischen Tabakregie.

718. Verordnung über die Abänderung der staatlichen Salzverschleißpreise.

719. Verordnung zur Durchführung des Angestelltenabbaugesetzes.

720. Zweite Durchführungsverordnung zum Zwangsanleihegesetz.

721. Verordnung über die Erhöhung der Teuerungszulage zu den Vergütungen für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse und der Berufsberatungsstelle der Invalidenentschädigungskommission.

722. Verordnung über die Einhebung der direkten Steuern im Burgenlande.

723. Verordnung, mit der die Geltung der österreichischen Vorschriften über gewerbliche Betriebsanlagen und über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter in gewerblichen Betrieben sowie einiger sicherheitspolizeilicher Vorschriften auf das Burgenland erstreckt wird.

724. Verordnung betreffend die Erstreckung der Wirksamkeit einiger Gesetze über Wohnungsfürsorge auf das Burgenland.

725. Erste Arbeiterschutzverordnung.

726. Verordnung betreffend Aenderung des Verfahrens zur Kraftloserklärung von Urkunden.

727. Verordnung über eine zeitweilige Erhöhung der Gebühren der Sachverständigen und Dolmetsche im Strafverfahren.

728. Verordnung über eine zeitweilige Erhöhung der Gebühren der gerichtsärztlichen Sachverständigen.

729. Kundmachung über das Clearing von Vorkriegsschulden.

730. Verordnung über die Aufhebung exekutionsrechtlicher Vorschriften.

731. Verordnung betreffend die Neufestsetzung der Grundlagen des Personen- und Gepäckstarifes der österreichischen Bundesbahnen.

732. Bundesgesetz über Gewährung verzinslicher Darlehen des Bundes an Gebietskörperschaften.

733. Verordnung betreffend Abänderung der Staatsprüfungsordnung für die Unterabteilung für Feuerungs- und Gastechnik an der Technischen Hochschule in Wien.

734. Verordnung über Maßnahmen aus Anlaß der Einführung eines im Gebiete des Landes Steiermark einzuhebenden Zuschlages zu den Uebertragungsgebühren des Bundes.

735. Verordnung betreffend die Aenderung des Preistarifes für die von der Staatsdruckerei hergestellten gestempelten Eisenbahnfrachtbriefe.

736. Verordnung betreffend die Aenderung des Probedruckes für Dampfkessel.

737. Gewerbegerichtsbeisitzerverordnung.

738. Verordnung, womit der Betrag festgesetzt wird, der für die Führung des Dekanatsamtes in den Einbekenntnissen über das Lokaleinkommen der kongruaergänzungsberechtigten Seelsorgegeistlichkeit als Ausgabspost anzuerkennen ist.

739. Verordnung betreffend die Entrichtung der Zölle für einige Waren.

740. Uebereinkommen zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels.

741. Kundmachung über den Beginn der Tätigkeit des Abrechnungsgerichtshofes.

742. Dritte Durchführungsverordnung zum Zwangsanleihegesetze.

743. Kundmachung betreffend die Annahme der unverzinslichen, bei Sicht zahlbaren Kassenscheine der Oesterreichisch-ungarischen Bank bei Finanzkassen und Aemtern.

744. Verordnung über Maßnahmen aus Anlaß der Einführung von Zuschlägen zum Gebührenäquivalente zugunsten der Stadtgemeinde Steyr.

745. Achte Durchführungsverordnung zum Abbaugesetze.

746. Verordnung über die Umrechnungskurse für die in fremder Währung gutgebrachten Zinsen von Geldern.

747. Verordnung über die örtliche Zuständigkeit, die Zahl der Beisitzer und die Gruppeneinteilung der Unternehmungen und Betriebe des Gewerbegerichtes in Wien.

748. Kundmachung über die Ausgabe allgemeiner Stempelmarken zu 1000 K.

749. Verordnung betreffend die Einführung eines neuen Verschleißtarifes für die Erzeugnisse des Schieß- und Sprengmittelmonopols.

750. Verordnung betreffend die Weiterzahlung der Kinderzuschüsse nach dem Abbaugesetze.

751. Verordnung betreffend die Aenderung der Postgebühren und sonstiger Bestimmungen der Postordnung.

752. Verordnung betreffend die Aenderung der Postgebühren der Zeitungspostordnung.

753. Verordnung betreffend die Erlassung von Betriebsvorschriften für Freischürfe im Burgenlande.

754. Verordnung betreffend die Aufstellung von Betriebsleitern und Betriebsaufsehern beim Bergbaue im Burgenlande.

755. Verordnung betreffend die bei der Ablegung der Prüfung für das Lehramt der Musik, der Stenographie sowie bei der Prüfung für den Nachweis der stenographischen Fertigkeit und für den Maschinschreibunterricht zu entrichtenden Taxen.

756 bis **758.** Verordnungen über die Zahl der Beisitzer und die Gruppeneinteilung der Unternehmungen und Betriebe der Gewerbegerichte in Graz, Judenburg und Leoben.

759. Verordnung betreffend die Verlängerung von Räumungsfristen durch gerichtlichen Ausspruch.

760. Dritte Durchführungsverordnung zum Heeresbeamtendisziplinargesetze.

761. Verordnung betreffend Erhöhung des Zollaufschlages.

762. Verordnung betreffend die Gewährung eines Zuschlages zu den nach § 4 der Vollzugsanweisung vom 30. Juli 1919, St.-G.-Bl. Nr. 390, gebührenden Diäten und Sitzungsgeldern.

763. Verordnung über die Erhöhung der Vergütungen für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse und der Berufungsstelle der Invalidenentschädigungskommission.

764. Kundmachung über die Einführung eines neuen Preistarifes für die Erzeugnisse der österreichischen Tabakregie.

765. Verordnung betreffend die Ergänzung der §§ 9 und 18 der Post- und Telegraphenpensionsverordnung 1922.

766. Verordnung, mit der eine Vorschrift für eine Fertigkeitsprüfung aus Maschinschreiben in Verbindung mit Stenographie (Stenotypistenprüfung) erlassen wird.

767. Verordnung betreffend Abänderung der Regulative für Abiturientenkurse an höheren Handelsschulen.

768. Verordnung, womit die Geltung der Vorschriften des siebenten Hauptstückes der österreichischen Gewerbeordnung über Genossenschaften auf das Burgenland erstreckt wird.

769. Verordnung betreffend Abänderung der Bestimmungen über die statistische Gebühr.

770. Verordnung betreffend die Erhöhung der Taxen für die Prüfung zur Erlangung der Zivilingenieurbefugnis.

771. Bundesgesetz über den weiteren Bestand der im Abbaugesetze eingesetzten paritätischen Kommission und über Fürsorgen aus Anlaß des Erlöschens des Abbaugesetzes.

772. Verordnung über die Erhöhung der gerichtlichen Zehrgelder, Ganggelder und Zustellgebühren.

773. Verordnung betreffend die Erhöhung der Taxen für Baugewerbeprüfungen.

774. Bundesgesetz über Kreditoperationen.

775. Bundesgesetz betreffend die Aenderung des Gesetzes vom 22. Dezember 1920, L.-G.-Bl. für Kärnten Nr. 94 aus 1921 und des Gesetzes vom 2. Juni 1921, L.-G.-Bl. für Kärnten Nr. 37 aus 1922.

776. Bundesgesetz betreffend Ermächtigung an die Bundesregierung aus Anlaß der Liquidation der Oesterreichisch-ungarischen Bank.

777. Fünfte Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetze.

778. Verordnung, womit die neue Fassung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes verlautbart wird.

779. Kundmachung betreffend die Berechnung der Strafbemessungsgrundlage und der verkürzten Abgabe bei Gefällsübertretungen mit inländischen Tabakerzeugnissen.

780. Verordnung betreffend die Weitergewährung von Zuschüssen zu den Unterhaltsbeiträgen und Zuwendungen.

781. Verordnung über gewerberechtliche Begünstigungen auf Grund der Zeugnisse der Hochschule für Welthandel.

782. Vierte Durchführungsverordnung zum Zwangsanleihegesetze.

783. Verordnung wegen Vereinigung des Generalprobieramtes mit dem Hauptpunzierungsamte und Organisation der Punzierungsbehörden.

784. Neunte Verordnung über die Festsetzung der Umrechnungswerte ausländischer Geldsorten und inländischer Handelsmünzen.

785. Verordnung über den Betrieb des Pfandleihergewerbes in Wien.

786. Bundesgesetz über die Beistellung von Bundesmitteln für den Ausbau von Großwasserkraftanlagen.

787. Bundesgesetz betreffend die Schaffung von zwei Beamtenanwärterstellen für den Veterinärdienst in Oberösterreich.

788. Bundesgesetz betreffend die Anschaffung von Manipulationsbehelfen für das Strafregisteramt der Polizeidirektion in Wien.

789. Bundesgesetz betreffend die Auswechslung des Dienstwagens des Landeshauptmannes für Tirol.

Herausgeber, Eigentümer und Verleger: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Schriftleiter **Ludwig Wiener,** Wien.
Buchdruckerei E. Kainz vorm. J. B. Wallishausser (verantwortlich **F. Regensdorfer**), **Wien.**